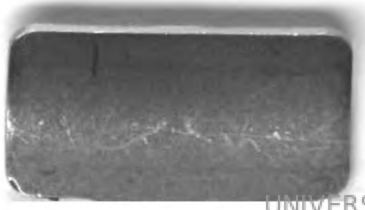




ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.



Inhalt des siebenundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 29. Mai 1907.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Ernst Lohsing:

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:



Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 4. Juli 1907.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:





I.

Der Prozess Riehl und Konsorten in Wien.

November 1906.

Vielleicht aus keinem der vielen, sagen wir kurz Kuppeleiprozesse ist das ganze Prostitutionswesen so scharf umrissen und zweifellos hervorgetreten, wie aus dem jüngst in Wien verhandelten; es soll deshalb dieser in vielfacher Richtung belehrende Prozeß möglichst genau dargestellt werden. — Bezüglich der Quellen der Darstellung sei bemerkt, daß die Anklage und das Urteil aktenmäßig sind; die Verhandlung selbst ist den Berichten der „Zeit" entnommen, und durchweg mit amtlichen Daten verglichen und nach ihnen richtig gestellt worden.

Vorsitzender des Gerichtshofes ist Hofrat Dr. Feigl; die Staatsanwaltschaft ist vertreten durch den Substituten Dr. Langer, als Verteidiger fungieren: Dr. Rabenlechner, Dr. Pollaczek und Dr. Hofmockl.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und erklärt die Verhandlung für geheim, doch werden 60 Vertrauenspersonen, meist Journalisten, zugelassen.

Auf der Anklagebank sitzen die 45jährige Inhaberin eines öffentlichen Hauses Regine Riehl, die 68jährige Bedienerin Antonia Pollak, der verheiratete vorbestrafte Spenglergehilfe Friedrich König und die Mädchen: Marie Hosch, 20 Jahre alt; Eva Madzia 23 Jahre alt; Sophie Christ, 19 Jahre alt; Josefine Zawazal, 17 Jahre alt; Ernestine Gönye, 33 Jahre alt; Anna Christ, 19 Jahre alt; Marie Winkler, 20 Jahre alt; Marie Pokorny, 24 Jahre alt.

Regine Riehl ist eine untersetzte kräftige Frauensperson. Das dicke Gesicht zeigt die Spuren ehemaliger Schönheit. Sie beträgt sich sehr sicher und antwortet im Verhör schlagfertig. Friedrich



König ist gut gekleidet und sieht aus wie ein Wiener Fiaker. Er macht einen sympathischen Eindruck; er scheint seine gegenwärtige Situation nicht sehr tragisch zu nehmen.

Antonia Pollak ist verwachsen, ihr Rücken ist tief eingesunken, die listigen, unruhigen Augen irren unstet im Saale herum.

Die Mädchen haben zumeist stumpfe, wenig anziehende Gesichter, deren kindliche Züge durch die Falten und die Blässe der Verlebtheit seltsam verzogen sind. Vom einfachen blauen Kattunkleid und dem schwarzen Kopftuch bis zur kostbaren auffallenden Toilette der Demimonde sind alle möglichen Abstufungen der Eleganz vertreten, die stets durch eine besonders grelle Farbe, ein auffallendes Schmuckstück oder eine Masche mehr markiert ist.

Nach Erledigung der gesetzlichen Vorschriften wird die Anklage verlesen:

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

Regina Riehl, geboren im Jahre 1860 in Wradisch, nach Wien zuständig, evang. A. C., verwitwet, Bordellinhaberin, vorbestraft, dz. in Haft;

Antonie Pollak, geboren am 4./10. 1838 in Pravonin, zuständig nach Wien, mosaisch, verheiratet, Bedienerin, unbescholten, dz. in Haft;

Friedrich König, am 7./7. 1857 in Wien geboren und dahin zuständig, katholisch, verheiratet, Spenglergehilfe, vorbestraft;

Marie Hosch, 20 Jahre alt, in Wien geboren und dahin zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, unbestraft;

Eva Madzia, 23 Jahre alt, in Cacz geboren, nach Brennau zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, vorbestraft (wegen unbekannten Aufenthalts ausgeschieden);

Sofie Christ, 19 Jahre alt, in Groß-Meseritsch geboren, nach Brünn zuständig, katholisch, ledig, Wäscherin, unbescholten;

Josefine Zawazal, 17 Jahre alt, in Wien geboren, nach Königsaal zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, vorbestraft;

Ernestine Gönye, 33 Jahre alt, in Mihaly geboren und dahin zuständig, evang. A. C., ledig, Stubenmädchen, unbescholten;

Anna Christ, 19 Jahre alt, in Wien geboren, nach Las zuständig, katholisch, ledig, Schneiderin, unbescholten;

Marie Winkler, 20 Jahre alt, in Wien geboren, nach Mitter-Arnsdorf zuständig, katholisch, ledig, Private, unbescholten;

Marie Pokorny, am 31./10. 1882 in Reifnigg-Fresen geboren und zuständig, katholisch, ledig, Prostituierte, unbescholten,

die Anklage:

A. Regine Riehl und Antonie Pollak haben in der Zeit vom Jahre 1897 bis zum Jahre 1906 die nachbenannten Personen, über welche ihnen vermöge der Gesetze keine Gewalt zutsand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückbehalten ihrer Kleider, an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar die Juliane Bernhard (1906), Anna Christ (1905), Sofie Christ (1906), Paula Denk (1903—1904),



Anna Felber (1905), Ottilie Geresch (1897—1900), Amalie Glaser (1904), Angela Großmann (1904), Aloisia Hirn (1904—1905), Julie Hlawatschek (1905—1906), Marie Huschek (1905), Marie König (1901—1906), Marie Kotzlick (1903), Anna Kristof (1902), Marie Lang (1904), Elise Lipper (1906), Therese Ludwicek (1902—1903), Rosa Maretschek (1904—1905), Eva Madzia (1903—1906), Elisabeth Menschik (1904), Marie Nemetz (1906), Justine Rohatschek (1899—1900), Theresia Schlager (1902), Marie Starek (1901), Michaelina Stavitzka (1906), Josefine Taubmann (1901—1902), Georgine Weinwurm (1899—1900) und Josefine Zawazal (1906), es habe die Anhaltung über drei Tage gedauert, und es haben die Angehaltenen nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt.

B. Friedrich König habe zu der oben unter A, bezeichneten Übeltat der Regine Riehl an Marie König durch Mißhandlung derselben und durch die Drohung, sie der Besserungsanstalt zu übergeben, Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

C. Regine Riehl habe in der Zeit seit 1897 die von den nachbenannten Personen zur Verwahrung übernommenen Kleider und Wäschestücke, somit anvertrautes Gut in einem 100 K. übersteigenden Werte nach deren Austritte aus dem Riehlschen Hause denselben vorenthalten und sich zugeeignet und zwar der Paula Denk, Anna Felber, Marie Huschek, Sofie Janeba, Rosa Maretschek, Elisabeth Menschik, Emilie Nawratil, Malke Chaje, Neschling, Therese Münz, Justine Rohatschek, Marie Starek, Josefine Taubmann, Georgine Weinwurm, Josefine Zawazal.

D. Marie Hosch, Eva Madzia, Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye haben durch die am 5. Juli 1906 unter OZ. 15, 16, 17, 18 und 19 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien unter Eid gemachten Angaben über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten in demselben und die Verrechnung des Schandlohnes;

ferner Anna Christ durch die am 5. Juli und am 16. Juli 1906 unter OZ. 21 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien über die Frage ihrer Virginität beim Eintritte, ihrer Behandlung in dem Riehlschen Hause und die Umstände, unter denen sie das Haus verließ, gemachten Angaben,

ferner Marie Winkler am 25. Juli 1906 durch die in OZ. 133 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landgerichtes Wien gemachte Angabe, daß sie ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst der Regine Riehl gezeigt habe, und

Marie Pokorny durch die am 23. Juil 1906 unter OZ. 123 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien gemachte Angabe über den Verkehr des Josef Piss im Riehlschen Hause vor Gericht ein falsches Zeugnis, abgelegt.

E. Regine Riehl, Antonie Pollak, Marie Hosch haben im Juni und Juli 1906 in Wien durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen und das Versprechen und die Verteilung von Geschenken die oben sub D bezeichnete Übeltat durch Anraten, Unterricht und Lob eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt und zwar Regine Riehl die Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ, Ernestine Gönye, Marie Hosch, Eva Madzia, Jesefine Zawazal und Marie Pokorny, Antonie Pollak, die Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ und Ernestine Gönye; Marie Hoschdie Übeltat der Sofie Christ und Josefine Zawazal.

F. Regine Riehl und Antonie Pollak haben sich im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechungen von Geschenken und zwar Regine Riehl



bei Aloisia Hirn und Märie Nemetz, Antonie Pollak bei Josefine Zawazal um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

G. Regine Riehl habe im Jahre 1905 in Wien die Anna Felber, Marie Hosch, Elisabeth Menschik vorsätzlich veranlaßt, mit ihrem Körper ihr unzüchtiges Gewerbe zu betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet waren, und zur Ausübung dieser Übeltat Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

H. Regine Riehl habe seit dem Jahre 1897 den nachbenannten Schanddirnen und zwar Marie Billek, Anna Christ, Elisabeth Menschik, Emilie Navratil, Malke Chaje Neschling und Justine Rohacek zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben.

I. Antonie Pollak habe seit 1897 in Wien durch Zuführen von Schanddirnen in das Haus der Regine Riehl ein Geschäft gemacht.

K. Friedrich König habe seit dem Jahre 1902 aus der gewerbsmäßigen Unzucht der Marie König seinen Unterhalt gesucht.

Hiedurch haben begangen:

Regine Riehl ad A das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St. G.

ad C das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St. G.

ad E das Verbrechen der Mitschuld an dem Betruge nach §§ 5, 197, 199a St. G.

ad F das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um falsches Zeugnis §§ 197, 199a St. G.

ad G die Übertretung nach den §§ 5 St. G. und 5 Absatz 3 Gesetz vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 89

ad H die Übertretung der Kuppelei nach § 512a St. G., strafbar nach §§ 35, 94 (höherer Strafsatz) St. G.

Antonie Pöllak ad A. das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St. G.

ad E das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach §§ 5, 197, 199a St. G.

ad F das Verbrechen der Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197, 199a St. G.

ad. I. die Übertretung dor Kuppelei nach § 512 d. St. G. strafbar nach §§ 34, 35, 94 (höherer Strafsatz), St. G.

Friedrich König ad B. das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5,93 St. G. und ad K. die Übertretung des § 5, dritter Absatz Gesetz vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 89, strafbar nach §§ 35, 94 (höherer Strafsatz) St. G.

Marie Hosch ad D. das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199a, St. G. ad F das Verbrechen der Mitschuld an diesen Vergehen nach §§ 5,197, 199a, St. G., strafbar nach §§ 34,202 204 St. G.

Eva Madzia, Sofie Christ, Josefine Zavazal, Ernestine Gönye Anna Christ, Marie Winkler und Marie Pokorny ad D. das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 und 199a St. G. strafbar nach § 202 St. G. bei den vier erstgenannten überdies nach § 204 St. G.

Beantragt wird:

1. Anordnung der Hauptverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte Wien als Erkenntnisgerichte;



2. Vorführung der beiden gemäß § 175 Z. 4 und 180 St. P. O. in Haft zu belassenden Beschuldigten Regine Riehl und Antonie Pollak;

3. Vorladung der übrigen Beschuldigten;

4. Vorladung der Zeugen Emil Bader ON. 10, Max Löwy ON. 22, Marie König ON. 23, Theresia Richter ON. 25, Marie Billek ON. 69, Ernst Pollak ON. 30, Johann Seidl ON. 57, Leopold Bader ON. 69, Hedwig Malik ON. 81, Barbara Koslik ON. 89, Marie Spanagl ON. 102, Rosa Zemann ON. 104, Theodor Staitz ON. 105, Rudolf Michel ON. 117, Pauline Trzil ON. 124, Aloisia Hirn ON. 129, Aloisia Siepschiek ON. 130, Elise Lipper ON. 134, Anna Divin ON. 152, Ottilie Geresch ON. 154, Filomena Fiedler ON. 155, Marie Gschwandt ON. 157, Amalie Glaser ON. 157, Franziska Hotovy ON. 161, Anna Kristof ON. 16, Albine Korba ON. 162, Anna Kaluscha ON. 165, Sofie Janeba ON. 166, Marie Hoschek ON. 167, Marie Lang ON. 168, Therese Münz Paschinger ON. 169, Therese Ludwicek ON. 170, Aloisia Schmidt ON. 184, Ludmilla Rozhon ON, 18, Schischa ON. 186, Marie Starek ON. 192, Marie Spika ON. 193, Karoline Staudinger ON. 194, Walpurga Vrana ON. 197, Georgine Weinwurm ON. 198, Barbara Woticky ON. 206, Viktoria Zielinska ON. 207, Anna Felber ON. 234, Therese Schlager ON. 235, Angela Großmann ON. 236, Justine Rohacek ON. 237, Rosa Marecek ON. 238, Emilie Nawratil ON. 239, Josefine Taubmann ON. 240, Louise Waas ON. 241, Johann Bruby ON. 272, Anna Altenkopf ON. 277, Karl Josef Weber ON. 278, Marie Skamenik ON. 279, Michaelina Stavitzka ON. 284 Juliane Bernhard ON. 285, Marie Hruby Leopoldine Baumann ON. 280, Mathias Kohlendorfer ON. 299, Therese KohlendorferON. 300, Ed. Alois Müller ON. 301 Marie Müller ON. 302, Ernst Janda ON. 303, Paula Denk ON. 311, Malke Chaje Neschling ON. 312, Elisabeth Menschik ON. 313, Josef Kolazia ON. 329, Johanna Krenn ON. 341, Leopold Haller ON. 355. Marie Kotzlik QN. 356, Dr. Husserl ON. 100.

5. Vorlesung gemäß § 252 Zahl 1 und 4 der Zeugenaussagen.

Cölestine Truxa ON. 41, Karl Spanagl ON. 71, Hans Baumann ON. 72, Anna Bauer ON. 79, Karoline Wicher ON. 80, Franziska Remisch ON. 82, Dr. Waldmann ON. 99, Marie Zais ON. 104, Albert Brouschko ON. 106, Amalie Bostitsch ON. 107, Ludwig Watzek ON. 108, Anna Scholik ON. 109, Marie Nemetz ON. 110, Rudolf Brezelnik ON. 118, Regine Blum ON. 132, Dr. Friedrich Hlawitisch ON. 136, Ernst Immerglück ON. 142, Marie Zaulek ON. 199, Friederike Rozehalik ON. 262, Johann Schützner ON. 273, Leopold Rostik ON. 274, Josef Nemes ON. 275, Josef Tybl ON. 276, Paula Kustlik ON. 281, August Bogner ON. 282, Alois Sattler ON. 283, Anna Singer ON. 294, Margaretha Singer ON 295, Karl Morawic ON 305, Anna Morawic ON 306, Heinrich Kohlenhof ON. 308, Josef Loitzl ON. 342, Ludwig Koller ON. 344, Franz Grünberger, ON. 373, Franz Schlager ON. 401, Franz Marecek ON. 407, Karl Gschwind ON. 421, Rudolf Webner ON. 422, Franz Billek ON. 424, Ludmilla Billek ON. 425. des Gutachtens ON. 383, und des Verhörsprotokolls mit Josef Hosch ON. 24.

Gemäß § 252 in fine der Beilagen zur Note der Polizeidirektion Wien ON. 66, der Polizeirelation ON. 126, der Note der Polizeidirektion Wien letzter Absatz ON. 250, des Erhebungsaktes des Polizeikommissariates IX. ON. 411, der Strafakten gegen Marie König Bezirksgericht Simmering U 2366/00, Bezirksgericht Josefstadt U IV 137106 (ON. 60) und des Bezirksgerichtes Floridsdorf U 799,6 (ON, 116) der Note ON. 126, des Schulzeugnisses ON 316, ferner der

Leumundsnoten, Strafkarten und Vorstraferkenntnisse und der von dem Untersuchungsrichter angelegten Auszüge aus den Prostituierten-Vormerkblättern.

Gründe:

Regine Riehl beschäftigt sich schon seit mehr als 20 Jahren gewerbsmäßig mit der Kuppelei. Zuerst betrieb sie dieses Gewerbe in der Form des geheimen Aufführhauses. Wiederholte gerichtliche Abstrafungen veranlaßten sie aber, diese Betriebsart aufzugeben, und Ende der 90iger Jahre eröffnete sie ein toleriertes Haus, das heißt ein nach polizeilichen Vorschriften eingerichtetes, geleitetes und unter polizeilicher Aufsicht stehendes Bordell, das sie bis zu dessen behördlicher Schließung im Juni 1906 zuletzt im Hause Grüne Thorgasse Nr. 24 betrieb.

Über die Art, wie Regine Riehl dieses Geschäft geführt hat, hat der Untersuchungsrichter eingehende und bis in das Jahr 1897 zurückreichende Erhebungen gepflogen, die nur durch die Rücksicht auf den Ruf solcher Personen beschränkt waren, welche die Prostitution aufgegeben haben und zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückgekehrt sind. Es wurden über das Thema der Betriebseinrichtung und der Behandlung der Prostituierten 72 Zeugen einvernommen, deren Aussagen im wesentlichen übereinstimmen, sodaß ihr der Anklage zugrunde liegender Inhalt zu keinen Bedenken Anlaß gibt, zumal die beiden Hauptbeschuldigten, welche in starrem Leugnen verharren, in vielen wesentlichen Punkten sich selbst und untereinander widersprechen.

Das Geschäft hatte bedeutenden Umfang, denn die Riehl hielt bis zu 20 Prostituierte und hatte für ihren Zweck ein ganzes Haus gemietet, für das sie einen Jahreszins von 10000 K zu entrichten hatte. Die Räumlichkeiten, soweit sie dem Bordellverkehre dienten, waren mit großem Komfort eingerichtet. Im krassen Gegensatze hiezu standen die sanitätswidrigen Verhältnisse in den Schlafräumen der Prostituierten, die in wenigen engen ärmlich ausgestatteten Räumen zusammengepfercht zu zweien in einem Bette schlafen mußten. Es ist dies nicht der einzige Beweis der Habgier der Beschuldigten, die vermöge der rücksichtslosen Ausbeutung der Bewohnerinnen ihres Hauses aus demselben zweifellos einen namhaften Gewinn zog.

Mit der Anwerbung junger Mädchen für ihr Haus war eine große Anzahl von Personen verschiedenster Art beschäftigt. Alte Frauen und junge Burschen näherten sich auf der Straße oder im Prater vazierenden Dienstboten, von denen einige die Not oder der Leichtsinn zur Ausübung der geheimen Prostitution getrieben hatte, und erboten sich, ihnen einen guten Dienstplatz zu verschaffen. Dienstvermittlungsbureaux sendeten ihr junge Mädchen zu, und sogar in den Spitälern kam es vor, daß einer Patientin von ihrer Leidensgefährtin das Haus Riehl empfohlen wurde. Das Augenmerk dieser Agenten war vorwiegend auf Mädchen gerichtet, die kaum dem Kindesalter entwachsen waren. Die Jüngste von allen war nach den Erhebungen Ottilie Geresch, die bei ihrem Eintritte 14 Jahre 3 Monate zählte. Um die Mädchen leichter in ihre Netze zu locken, hatte sie außen an dem Hause eine große Tafel mit der Aufschrift „Kleidersalon Riehl“ angebracht.

Den Neueintretenden gegenüber war das Verfahren der Beschuldigten je nach dem Grade ihrer Verkommenheit ein verschiedenes. Den einen machte sie kein Hehl aus dem Geschäfte, dem sie in ihrem Hause nachzugehen hätten. Andere nahm sie entgegen den polizeilichen Vorschriften, die das Halten jugend-

licher Dienstboten in einem tolerierten Hause ausdrücklich verbieten, vorerst als Dienstboten auf; denn sie konnte damit rechnen, daß die bereits sittlich gesunkenen Mädchen in Kürze dem demoralisierenden Einflusse der Herrin und der übrigen Umgebung erliegen würden. In der Tat hat selten ein Mädchen angesichts der Not, die ihm beim Verlassen des Hauses drohte, auf das nach einiger Zeit gestellte Angebot, auch „Dame" zu werden, eine ablehnende Antwort gegeben.

Nun galt es für das Mädchen das Gesundheitsbuch zu beschaffen, wozu bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter der Bewerberin ererforderlich ist. In mehreren Fällen wurde diese Einwilligung mit größerer oder geringerer Schwierigkeit erreicht, indem die Riehl oder ihre vertraute Bedienerin Antonie Pollak, unterstützt durch die vorher hiezu abgerichteten Mädchen, die Bedenken der Eltern durch trügerische Vorstellungen über das den Aufnahmswerberinnen bevorstehende Wohlergehen, zum Teile sogar durch Geldgeschenke zerstreute. Es sind drei Fälle nachgewiesen, in denen die Eltern von der Riehl regelmäßige Zahlungen aus dem Schandlohne ihrer Kinder bezogen. Einer davon, der des Friedrich König, ist hier unter Anklage gestellt, während Josef Hosch und Barbara Kozlik sich vor den kompetenten k. k. Bezirksgerichten wegen Übertretung des § 5 dritter Absatz des Vagabundengesetzes zu verantworten haben werden.

War eine solche wenigstens der Form nach den Vorschriften entsprechende Erledigung der Angelegenheit nicht zu gewärtigen, so behalf sich Regine Riehl mit der Irreführung der Behörden. Sie veranlaßte die Mädchen, über ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wohnort dem Polizeikommissariate unwahre Auskünfte zu geben, indem sie angeben sollten und dann auch angaben, ihre Eltern seien schon verstorben oder unbekannten Aufenthaltes; in anderen Fällen begleitete sie das Mädchen zur Vernehmung und brachte für diese solche Unwahrheiten selbst vor; auch gefälschte schriftliche Zustimmungserklärungen wurden gegebenen Falles produziert. Durch solche Umtriebe erreichte sie die sofortige Ausstellung des Gesundheitsbuches, erschwerte und verzögerte aber auch die vorgeschriebene Verständigung der gesetzlichen Vertreter von dem Eintritte der Mädchen und brachte es dahin, daß dieselben manchmal erst Monate später von dem verhängnisvollen Schritte ihres Kindes oder Mündels Kenntnis erhielten, zu einer Zeit, wo die Verkommenheit des Mädchens schon soweit vorgeschritten war, daß jede Aussicht, es wieder auf rechte Wege zu bringen, ausgeschlossen war, welcher Umstand die gesetzlichen Vertreter veranlaßte, nachträglich zu dem Eintritte des Mädchens ihre Zustimmung zu erteilen.

Eine Einflußnahme im Sinne der Rückkehr zur Ehrbarkeit von seiten der Angehörigen suchte die Beschuldigte nach Möglichkeit zu hintertreiben, indem sie vor derartigen Besuchern die Mädchen verleugnete oder, wenn jemand sich nicht abweisen ließ, die gesuchte Person zuerst als Dienstmädchen kleidete und dann nur in ihrer Gegenwart mit dem Besucher sprechen ließ. Wagte es jemand dem Mädchen das Schimpfliche seines Lebenswandels vorzuhalten, so wurde er von der Riehl an die Luft gesetzt.

Das Leben der Prostituierten in diesem Hause gestaltete sich wie folgt. Am frühen Morgen, nachdem die Besucher das Haus verlassen hatten, wurden die Mädchen in die zum Teile schon eingangs beschriebenen Schlafräume geführt, die sie die Kaserne nannten. Die Türen wurden hinter ihnen von außen versperrt, die Fenster dieser Zimmer waren mit Milchglas versehen und mittelst eiserner Vorlegstangen versperrt. Die Mädchen schliefen dort bis in den Mittag;



war das Mittagsmahl, das gemeinsam eingenommen wurde, aufgetragen, so öffneten sich die Türen der Kaserne und in Reih und Glied verließen die Mädchen diesen Raum, in den sie sofort nach Beendigung des Mittagsessens wieder eingesperrt wurden. Sie verbrachten daselbst den Nachmittag und konnten die Kaserne nur verlassen, wenn die Wirtschafterin sie holte, weil ein Besucher sie verlangte. Erst Abends wurden sie in den „Salon" geführt, in dem die Fenster in gleicher Weise verwahrt waren wie in den Schlafräumen.

Dort wurden die Besucher empfangen, die dann mit einem der Mädchen „aufs Zimmer" gingen. Das Zimmergeld von 10 Kronen aufwärts bezahlten sie zu Händen der Riehl, der Pollak oder einer bevorzugten Prostituierten, der die Riehl durch die Ernennung zur Wirtschafterin einen Beweis ihres Vertrauens und Wohlwollens gegeben hatte. Manche Besucher pflegten nun auch die Mädchen selbst mit dem sogenannten Strumpfgelde zu beschenken, auch dieses mußte aber an die Riehl oder ihre Stellvertreterin abgeführt werden. Der Versuch eines Mädchens, diese Gabe für sich zu behalten, wurde von der Riehl für Diebstahl erklärt und mit Beschimpfungen und Schlägen bestraft. Überhaupt war die Riehl mit großer Energie bemüht — wie sie sich ausdrückte — Zucht und Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten; sie bediente sich dabei der allerordinärsten Schimpfworte, schlug aber auch häufig mit der Hand, dem Schürhaken oder mit der Hundepeitsche zu. Die Hausbesorger und Anrainer berichten, daß sie häufig das Wehgeschrei mißhandelter Mädchen auf große Entfernung hörten.

Die Garderobe der Mädchen bestand aus zwei Hemden und Unterrock, Strümpfen und einem Paar Atlasschuhe; in der kalten Zeit erhielten sie noch einen Schlafrock. Die Kleider, die sie ins Haus mitgebracht hatten, wurden ihnen beim Eintritte abgenommen und von der Riehl in Sperre genommen.

Der Briefwechsel der Mädchen stand unter strengster Kontrolle; einlangende Briefe, die der Beschuldigten nicht paßten, wurden unterschlagen und was die Mädchen schrieben, mußte der Riehl vorgelesen werden, fand sie etwas zu beanstanden, so zerriß sie den Brief und diktierte einen neuen, in dem das Mädchen sich glücklich pries, in diesem Hause Aufnahme gefunden zu haben.

Ein Ausgang wurde den Mädchen nicht gestattet; dem Hausbesorger war es aufs strengste eingeschärft, das Haustor stets versperrt zu halten, für den Fall, daß ein Mädchen entkam, war ihm sofortige Entlassung angedroht. Bezeichnend für die Wichtigkeit, welche die Riehl dieser Absperrung des Hauses beimaß, war die in den Verträgen mit den Hausbesorgern enthaltene Klausel, laut welcher sie bei Kündigung des Postens sofort die Schlüssel abzugeben hatten.

Unter solchen Umständen kam es vor, daß ein Mädchen oft Wochen und Monate lang nichts mehr von der Welt sah, als was zwischen den Milchglasfenstern und den versperrten Türen lag.

Nur ab und zu wurde denjenigen Prostituierten, die sich die Zufriedenheit ihrer Herrin erworben hatten, gestattet, sich in dem beim Hause befindlichen Garten zu ergehen. Hiebei standen sie aber stets unter der Aufsicht der Riehl oder der Pollak und es wurde mit besonderer Vorsicht darauf gesehen, daß die Türen, die auf die Straße hinaus führen, versperrt waren.

Zuweilen unternahm die Riehl mit einzelnen Prostituierten auch Ausfahrten; sie besuchte mit ihnen Vergnügungslokale, um die dort verkehrende Lebewelt auf ihr Unternehmen aufmerksam zu machen. Sie belud hiebei die Mädchen mit Schmuck und gab ihnen ihr Geldtäschchen zu tragen, um sie,



wenn sie hätten ausreißen wollen, beschuldigen zu können, daß das Mädchen Schmuck und Geld zu stehlen beabsichtigt habe.

Faßt man diese mit großem Raffinement ersonnenen Vorkehrungen, die mehrfache Einsperrung, die strenge Beaufsichtigung, die Ausstattung mit einer auf der Straße unmöglichen Garderobe und die Abnahme alles Geldes zusammen, so ergibt sich, daß es einem mit normaler Energie und Intelligenz begabten Mädchen außerordentlich schwer war, aus dem Hause zu entkommen. Durch die Unterbindung der Korrespondenz und durch die Verhinderung des persönlichen Verkehres mit den Angehörigen wurde diese Einsperrung zu einer gänzlichen Absperrung von der Außenwelt verschärft.

Auch innerhalb des Hauses mußten die Prostituierten sich dem Willen der Regina Riehl beugen.

Der Ertrag ihres Unternehmens bestand zum Teile auch in dem Erlöse für Champagner und Cognac, den sie ihren Gästen zu entsprechenden Preisen ausschänkte. Die Mädchen mußten zu diesem Zwecke die Gäste animieren und selbst auf Kosten der Gäste konsumieren. Sie mußten sich betrinken und im Rausche noch weiter trinken, selbst wenn ihnen unwohl wurde, sonst gab es Schläge. Der Ekel vor gewissen Perversitäten, die die Besucher von ihnen verlangten, die Furcht vor dem Schmerze, der damit verbunden war, wurde nicht geduldet; durch Beschimpfung und Mißhandlung wurde ihnen solche Empfindlichkeit ausgetrieben. Die Anna Christ kam in anatomisch-virginalem Zustande in das Haus, sie war daher für den Geschäftsbetrieb, wegen des polizeilichen Verbotes nicht zu brauchen; wahrscheinlich auf Geheiß der Riehl wurde sie daher von Eva Madzia durch Einführung des Mutterspiegels defloriert.

Es ist daher naheliegend, daß die Prostituierten mit wenigen Ausnahmen sich in kurzer Zeit enttäuscht sahen und nach Befreiung sehnten, Es waren aber die meisten von ihnen durch das fortgesetzte Nichtstun, durch die häufigen Alkohol- und Sexual-Exzesse derart entkräftet, durch die Mißhandlungen seitens der Riehl, deren Opfer oder Zeuginnen sie gewesen waren, derart eingeschüchtert, daß nur wenige energisch genug waren, ihre Befreiung zu betreiben. Baten sie die Riehl um ihre Entlassung, so wurde ihnen entweder mit Vertröstungen oder unter Hinweis auf ihre angeblichen Schulden mit Beschimpfungen, oder damit geantwortet, daß ihnen irgend ein Gegenstand an den Kopf geworfen wurde. Bei solchen Anlässen pflegte Regine Riehl auch mit Polizei, Schub oder Arbeitshaus zu drohen, und diese Drohungen waren umsomehr geeignet, bei den größtenteils ganz unerfahrenen Mädchen zu verfangen, als sie ja beobachten konnten, wie gut die Riehl mit der Behörde auszukommen verstand. In diesem Kampfe gegen den Wunsch nach Befreiung wurde die Riehl bei Marie König noch von deren Vater unterstützt, von dem schon erwähnt wurde, daß er von der Riehl eine monatliche Rente bezogen hat. Diesen ließ sie immer holen, wenn das Mädchen es gewagt hatte, sich gegen die fortgesetzte Einsperrung und Peinigung aufzulehnen. Er erschien, drohte dem Mädchen mit der Abgabe in eine Besserungsanstalt und schlug es solange, bis es mürbe gemacht vor Regine Riehl in die Knie sank und sie bat, sie noch weiter zu behalten.

Nur dann wurde dem Entlassungsgesuche stattgegeben, wenn das Mädchen sich als für das Gewerbe minder geeignet erwies, oder wenn seitens seiner Angehörigen Einschreiten bei der Behörde und Aufdeckung der zur Beschaffung des Gesundheitsbuches angewendeten Umtriebe drohte. In manchen Fällen knüpfte sich daran die Bedingung, daß das Mädchen sich verpflichtete, Wien zu

verlassen. Es wurde dann von der Pollak oder einer andern Vertrauensperson auf den Bahnhof gebracht, mit einer Fahrkarte versehen und angewiesen, sich am Bestimmungsorte einer bestimmten Frau zu melden, diese Frau war eine Bordellbesitzerin. Aus dieser Erzählung der Angela Großmann und anderer Zeugen ergibt sich, daß die Riehl auch den Mädchenhandel betrieben habe.

Unternahm es ein Mädchen zu fliehen und mißlang der Versuch, so wurde es unter Prügeln zurückgebracht. Der Versuch, durch die Besucher des Hauses befreit zu werden, scheiterte an deren Gleichgiltigkeit gegen das Schicksal einer Prostituierten oder der Scheu, durch eine behördliche Anzeige den Besuch eines Bordells einzugestehen. Sich direkt an die Polizeibehörde zu wenden, war unmöglich, denn polizeiliche Revisionen fanden nur äußerst selten statt und bei den ärztlichen Visiten war eine offene Aussprache wegen der Gegenwart der Riehl oder der Pollak ausgeschlossen.

Nur wenige, bei denen die entkräftende Wirkung des Lebens und der Behandlung im Riehlschen Hause nicht eingetreten war, denen vielmehr die Leiden und Enttäuschungen die Schlauheit geschärft und die Tatkraft aufgestachelt hatten, gelang es, durch die Flucht zu entkommen oder durch Widerspenstigkeit und Unbotmäßigkeit oder sonst durch ein Verhalten, welches die Riehl Unannehmlichkeiten befürchten ließ, ihre Entlassung durchzusetzen. Die günstigste Gelegenheit hiezu bot sich ihnen, wenn sie nach einer Krankheit das Spital verließen. Um sich diese Gelegenheit zu schaffen, ist die Marie Kotzlik auf den Gedanken verfallen, sich selbst eine Verletzung beizubringen. Aber auch von hier aus gelang es nicht allen, die Freiheit zu gewinnen; denn die Pollak überwachte bei ihren Besuchen die Fortschritte der Genesung und stand am Tage der Entlassung mit einem Wagen vor dem Tore, um das Mädchen zur Riehl zurückzubringen.

Als ein Mädchen, die Anna Kristof, sich weigerte zurückzukehren, vertrat die Pollak dem diensthabenden Arzte gegenüber die Rechtsanschauung, daß derjenige, der eine Person in das Spital gebracht hätte, auch ein Recht darauf habe, daß ihm dieselbe bei der Entlassung wieder übergeben werde. Sie drang mit dieser Ansicht auch durch; das Mädchen wurde ihr ausgeliefert, es mußte nach der Entscheidung des Arztes glauben, daß die Pollak im Rechte sei, erinnerte sich an die Drohungen der Riehl mit der Polizei und ließ sich ins Bordell zurück eskortieren.

In der juristischen Qualifikation dieses Vorgehens der Regine Riehl geht die Staatsanwaltschaft von dem Grundsatze aus, daß, so sehr die Einsperrung und Knechtung von Menschen, wie die Beschuldigte sie betrieben hat, unstatthaft uud verwerflich ist, von einer vorsätzlichen Freiheitsbeschränkung doch nur dann gesprochen werden kann, wenn die betroffenen Personen ihren Entschluß, sich zu befreien oder nicht alles zu tun, was die Riehl ihnen zumutete, in entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht haben. Eine solche unzweideutige Willensäußerung einerseits und Willensbeugung andererseits ist bei den im Punkte A der Anklage aufgezählten Frauenspersonen festgestellt.

Das den Prostituierten während der Dauer ihrer Freiheitsentziehung angetane Ungemach erblickt die Staatsanwaltschaft sowohl in der rücksichtslosen Ausbeutung als auch in den erlittenen Beschimpfungen und Mißhandlungen und in der Nötigung zu Ekel erregenden oder schmerzhaften Dienstleistungen.

An Antonie Pollak, die in diesen Ausführungen schon mehrmals erwähnt wurde, hatte Regine Riehl eine verständnisvolle Vertraute und eine ergebene



Dienerin, die sie im Betriebe des Geschäftes wirksam unterstützte. Im Vorleben der Riehl taucht sie zum ersten Male in den Akten des k. k. Bezirksgerichtes Alsergund aus dem Jahre 1895 . . , auf. Dort ist erwähnt, daß die Pollak auf dem Gange vor den Zimmern Wache hielt, in denen die von der Riehl veranstalteten Orgien gefeiert wurden.

Sie war nur tagsüber im Hause der Riehl beschäftigt, denn sie hatte im XX. Bezirke eine Wohnung, die sie zum Teile an Bettgeherinnen vermietete. Von diesen hat sie so manche der Riehl zugeführt und wurde von derselben hiefür entlohnt. Erwiesen ist dies bezüglich der Michaline Stavitzka, der Maria Spanagl und der Marie Nemetz. Sie ist daher auch der Übertretung der Kuppelei angeklagt. Ihr Dienst bei der Riehl bestand in Gängen nach auswärts, der Begleitung der Mädchen zu dem Polizeikommissariate, den Besuchen bei den Eltern die sie zur Erteilung der Einwilligung zur Ausstellung des Gesundheitsbuches für ihre Töchter zu bereden hatte, in Besuchen erkrankter Prostituierter im Spitale; auch leitete sie, wie im Falle Ottilie Geresch, die Verfolgung von flüchtigen Prostituierten. War sie im Hause, so überwachte sie entweder die Spaziergänge der Prostituierten im Garten, oder sie postierte sich beim Eingange, empfing dort die Besucher, fertigte den Briefträger ab und verhandelte auch mit den Angehörigen, die mit einer Insassin des Hauses sprechen wollten. In Vertretung der Riehl besorgte sie auch die Abnahme des Strumpfgeldes von den Prostituierten. Therese Ludwicek beschuldigt sie, daß sie sich durch abfällige Bemerkungen über die Riehl in das Vertrauen der Prostituierten eingeschlichen hatte, um so deren Fluchtpläne zu erfahren, die sie sofort der Riehl verriet. Aus alledem geht hervor, daß sie in voller Kenntnis der Verhältnisse im Hause insbesondere des Loses der Prostituierten bei der Überwachung und Einsperrung der Mädchen mitwirksam war, daher auch für das an denselben begangene Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit als Mittäterin verantwortlich zu machen ist.

Mit dem bisher Gesagten ist aber die Leidensgeschichte der Prostituierten noch nicht erschöpft. Denn auch der freiwillig gestattete oder ertrotzte Austritt aus dem Hause war in der Regel noch mit einer empfindlichen Schädigung am Eigentume verbunden. Nicht nur, daß die Riehl von dem einkassierten Schandlohne und den Strumpfgeldern den Mädchen nichts oder nur geringfügige Beträge auszahlte; sogar die mitgebrachten Kleider und Wäschestücke, die sie den Mädchen bei ihrem Eintritte abgenommen und in Verwahrung genommen hatte, die sie daher als anvertrautes Gut in jedem Falle dem austretenden Mädchen zurückzustellen verpflichtet war, behielt sie unter allerlei Vorwänden zurück, auch spätere Reklamationen derjenigen Mädchen, die den Mut dazu hatten, blieben unberücksichtigt. Der Wert des anvertrauten Gutes, das sie in solcher Weise sich zugeeignet hat, ist noch nicht festgestellt worden, immerhin kann aber, da Josefine Taubmann allein die ihr vorenthaltene Batistwäsche mit 100 K. bewertet, mit voller Sicherheit ein 100 K. übersteigender Wert, somit der Tatbestand des Verbrechens der Veruntreuung behauptet werden.

Wenn hier nunmehr noch des Weiteren das Schalten der Regine Riehl in ihrem Unternehmen dargestellt wird, so geschieht dies nicht allein zur Begründung der gegen sie wegen zweier Übertretungen erhobenen Anklage; es werden auch Unregelmäßigkeiten der Riehl herangezogen, die sich als bloße Polizeiübertretungen qualifizieren, um ihre Verantwortung, die Einsperrung der Prostituierten habe nur den Zweck gehabt, dem polizeilichen Verbote des Gassen-

strichs und Ärgernis erregenden Benehmens der Prostituierten zu genügen, ins rechte Licht zu setzen. Der Übertretung des Verbotes minderjährige Dienstboten zu halten, ist schon Erwähnung getan worden. Sie hat diese Mädchen immer erst dann gemeldet, wenn ihnen das Gesundheitsbuch ausgestellt war, hat sie aber auch schon vorher in ihrem Hause die Prostitution ausüben, daher, da die vor Ausstellung dieses Dokumentes vorzunehmenden Untersuchungen und Feststellungen ausnahmslose Bedingung der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe der Prostitution sind, in ihrem Hause ein unerlaubtes Gewerbe betreiben lassen und sich in diesen unter Punkt H. der Anklage aufgezählten Fällen der Übertretung der Kuppelei schuldig gemacht.

Aus der Erfahruug, daß die Prostituierten häufig aus dem Spitale nicht mehr zurückkehrten, erklärt sich ihre Bemühung, die Abgabe eines Mädchens an das Spital nach Möglichkeit hintanzuhalten und die Erkrankten entgegen der polizeilichen Vorschrift zu Hause zu behandeln. Dies geschah zum Teile durch Privatärzte, zum Teile durch die Riehl selbst, die Pollak oder die Eva Madzia, die sich primitive medizinische Kenntnisse angeeignet hatten, in einer diesen Kenntnissen entsprechenden Weise.

Den Polizeiärzten gegenüber wurden erkrankte Mädchen bei der Wochenvisite — wieder eine Übertretung polizeilicher Vorschriften — nicht vorgestellt, sondern verleugnet, indem ihnen angegeben wurde, dieselben seien verreist oder bei ihren Verwandten, während sie sich tatsächlich zur Zeit der Visite in Kisten versteckt auf dem Dachboden oder im Hühnerstall befanden. Sogar soweit ging die Riehl, die im Tenor unter G angeführten Prostituierten dazu zu verhalten, daß sie, obwohl sie mit einer schweren venerischen Krankheit behaftet waren, ihr Gewerbe fortbetrieben und so ihre Besucher der Gefahr der Ansteckung aussetzten. Die Täterinnen können hiefür wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgt werden, wohl aber die Anstifterin, welcher angesichts der von ihr begangenen Verbrechen nach § 531c St. G. die strafaufhebende Wirkung der Verjährung nicht zu statten kommt. Alles das drängt zu dem Schlusse, daß sie die polizeilichen Vorschriften nicht aus Gehorsam gegenüber der Behörde, sondern nur insoweit befolgte, als sie ihr in ihr System paßten, ihre Abschließungsmaßregeln daher auch nicht mit diesen Vorschriften rechtfertigen kann.

Die Untersuchung der Zustände im Hause Riehl veranlaßt zu haben, ist das Verdienst des Zeugen Emil Bader, der in einer Reihe von Zeitungsaufsätzen einzelne der hier wiedergegebenen Vorgänge zur öffentlichen Kenntnis brachte. Daraufhin entwickelten in ihrem Schuldbewußtsein und der Erkenntnis, daß die Aufdeckung der ganzen Wahrheit für sie ernste Gefahren zur Folge habe, Regine Riehl und Antonie Pollak eine rege Tätigkeit, um dies zu vereiteln. Erstere versuchte den Zeugen Bader mit Geld zum Schweigen zu bringen. Die Pollak versuchte sich an Anna Christ und Terese Richter, die zu jener Zeit nicht mehr im Hause waren, heranzudrängen. Als die Marie König zum Polizeikommissariate geladen wurde, verbarg die Riehl das Mädchen in ihrer Privatwohnung und im Kloset und verleugnete es vor dem Polizeiagenten, dann instruierte sie die Bewohnerinnen ihres Hauses auf das genaueste, wie sie vor der Polizei und vor Gericht aussagen sollten, beschenkte sie und versprach ihnen Schmuck, Kleider und Geld, wenn sie sie nicht im Stiche ließen, und wirklich erlagen die unter D. der Anklage aufgezählten Beschuldigten dieser Versuchung. Sie machten zum Teile unter Eid vor dem Untersuchungsrichter über die allgemeinen Verhältnisse im Hause der Riehl, über ihre eigenen Schicksale und über den Verkehr des

Agenten Josef Piss in dem Hause der Regine Riehl äußerst günstige Angaben, die sie aber später unter dem Drucke des vom Untersuchungsrichter anderweitig gesammelten Beweismateriales widerrufen mußten mit dem Geständnisse, sie hätten verleitet durch die Riehl und die Pollak bewußt unwahre Aussagen abgelegt. Die nunmehr von ihnen gegebene Darstellung steht in voller Übereinstimmung mit den Aussagen der übrigen Zeugen. Auch Marie Hosch, eine der von der Riehl bevorzugten Prostituierten, hat sich mit Erfolg in diesem Sinne bei Sofie Christ und Josefine Zavazal bemüht.

Einige der Mädchen aber ließen sich durch die Bitten und Versprechungen der Riehl und der Pollak nicht beirren. Die an diesen unternommene Beeinflussung wird sub F als Bewerbung um falsches Zeugnis verfolgt.

Hiermit ist zwar die in den Untersuchungsakten gesammelte große Masse von Beweismaterial nicht erschöpft. Das Gesagte genügt aber, um die Anklage zu rechtfertigen.

Wien, am 8. Oktober 1906.

Der k. k. I. Staatsanwalt
Dr. Lux.

Nach Verlesung der Anklage stellt vorerst der Vorsitzende zum Verständnisse des folgenden die Rufnamen fest, die die angeklagten Mädchen im Hause der Riehl führten. Marie Hosch hieß „Milli"; Sophie Christ „Hansi"; Josefine Zavazal „Viki"; Anna Christ „Erna"; Marie Winkler „Kadarnie"; Marie Pokorny „Irma".

Hierauf beginnt das Verhör mit Regine Riehl.

Präs.: Bekennen Sie sich der Ihnen von der Anklage zur Last gelegten Handlungen schuldig? — Angekl. (entschieden): Nein. — Präs.: Sie geben also keines dieser Delikte zu? — Angekl.: Nein.

Präs.: Wann sind Sie auf den Gedanken gekommen, Inhaberin eines öffentlichen Hauses zu werden? — Angekl.: Mein Mann war krank und ich wollte mir einen Nebenerwerb schaffen. — Präs.: Wie lange waren Sie verheiratet? — Angekl.: Zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre. — Präs.: Was war Ihr Gatte? — Angekl.: Er war Buchhalter bei Deckert & Homolka. Später war er auch Prokurist. — Präs.: Also Sie mußten sich um eine Nebenbeschäftigung umschauen. Und da fiel Ihnen ein . . . — Angekl. (stockend): Ich fing ein derartiges Geschäft an. — Präs.: Das heißt vorläufig ein geheimes Geschäft, ein sogenanntes Aufführhaus. Waren Sie denn in materiellen Kalamitäten? — Angekl.: Ich hatte Verpflichtungen; dann wollte ich auch sparen, damit mein Mann sieht, daß ich eine gute Wirtin bin. — Präs.: Und wie sind Sie gerade auf diese Art von Nebenbeschäftigung gekommen, die doch sonst für Prokuristensgattinnen nicht geeignet ist? — Angekl. (mit einer Handbewegung): Mein Gott! Bekanntschaften. Dann hatte ich auch eine große Wohnung und war den ganzen Tag allein. — Präs.: Aber bitte, sprechen

Sie doch klar! Sie haben die große Wohnung für das Aufführhaus aufgenommen. — Angekl.: Nein, das ist unrichtig. Die Sache war so. Ich hatte ein Fräulein vom Carl Theater, zu der Freundinnen kamen. — Präs.: Und zu diesen Freundinnen kamen Freunde? — Angekl.: O nein. Das war streng verboten. (Heiterkeit.) Aber wie ich einmal zu Ostern mit meinem Mann in meine Heimat gefahren bin, hat dieses Fräulein vom Carl Theater sich in meiner Abwesenheit Männer in die Wohnung gebracht. Und dann . . . . — Präs.: Und dann? — Angekl.: Dann hat sie mich durch Geldversprechungen bewogen, ein Aufführhaus zu halten. Mein Mann hat aber davon nichts gewußt. — Präs.: Warum haben Sie denn dieses Haus nicht polizeilich gemeldet? — Angekl.: Ich habe nicht gewußt, daß man das tun muß.

Präs.: Sie haben also zuerst in der Liechtensteinstraße ein Haus gekauft, nachdem Sie zahlreiche Beanstandungen mitgemacht und für Ihren Betrieb eine polizeiliche Lizenz erhalten hatten? — Angekl.: Ja. — Präs.: Hatten Sie sich vorher etwas erwirtschaftet? — Angekl.: Nichts, gar nichts. — Präs.: Aber Sie haben sich ja selbst damals als wohlhabend bezeichnet. — Angekl.: Ist unrichtig. Man sagt ja heute auch, daß ich eine halbe Millionärin bin. — Präs.: Was haben Sie denn für das Haus in der Liechtensteinstraße bezahlt? — Angekl.: 25000 Gulden. — Präs.: Nun sehen Sie. Woher hatten Sie das Geld? — Angekl.: Von meinem Mann. — Präs.: Also von dem Mann, der mit Ihrem Gewerbe nicht einverstanden war. (Heiterkeit.)

Präs.: Wann haben Sie die polizeiliche Erlaubnis zur Führung des öffentlichen Hauses erhalten? — Angekl.: Vor zehn oder zwölf Jahren. — Präs.: Sie haben damals sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Kenntnis genommen, daß Sie nicht mehr als zwanzig Mädchen halten dürfen, und Dienstmädchen, die alle großjährig sein müssen. — Angekl.: Ich habe auch alle Vorschriften gehalten. Niemals habe ich übrigens zwanzig Mädchen gehabt, und minderjährige Dienstmädchen mußte ich halten, weil man doch alte Frauen nicht zur Reinigung einer so großen Wohnung verwenden kann. — Präs.: Aber eine alte Frau hatten Sie doch. Sie ist im Jahre 1838 geboren: Frau Antonie Pollak. — Angekl.: Die war ja nicht immer bei mir. Sie hatte ja eine eigene Wohnung. — Präs.: Was für Obliegenheiten hatte die Pollak? — Angekl.: Sie ging Rechnungen bezahlen. — Präs.: Das wird aber eine zu wenig ausreichende Beschäftigung gewesen sein. Aber kehren wir vorläufig zu Ihnen zurück. Also, Sie haben wegen materieller Notlage öffentliche



Häuser geführt? In der Liechtensteinstraße, in der Mühlgasse und zuletzt in der Grünen Torgasse. Die Einrichtung dieser Häuser muß Sie wohl auch viel Geld gekostet haben? — Angekl.: Etwa 40000 Kronen. — Präs.: Nun, sehen Sie, wir erfahren von immer mehr Geld, das Sie gehabt haben. Und je mehr Geld Sie gehabt haben, desto weniger erklärlich ist es, daß Sie dieses Metier ergriffen haben. Wann haben Sie das Haus in der Grünen Torgasse übernommen? — Angekl.: Vor acht Jahren. — Präs.: Was für eine Jahresmiete bezahlten Sie? — Angekl.: 10000 Kronen.

Präs.: Für wieviel Damen hatten Sie in Ihrem Hause in der Grünen Torgasse Raum bei vollem Belag? — Angekl.: Ich hatte fünf Schlafzimmer, aber die Mädchen haben immer zu zweien in einem Bett geschlafen. — Präs.: Aha! — Angekl.: Ich bitte, sie haben es so wollen. Sie haben sich in den Betten herumgekugelt und sie mir zerbrochen. — Präs.: Also, wieviel Mädchen hielten Sie im ganzen? — Angekl.: Fünfzehn Mädchen. Davon waren aber immer einige im Spital. — Präs.: Und die Wohnung dieser Mädchen, die sogenannte „Kaserne", lag im dritten Stock und bestand aus zwei Zimmern, zu denen man durch einen absperrbaren Vorraum gelangte. Im ersten Zimmer waren vier Betten. Also schliefen acht Mädchen darin. Also sagen Sie uns jetzt, wie die Mädchen zu Ihnen gekommen sind? — Angekl.: Sie kamen selbst oder wurden von jungen Burschen gebracht. Mein Gott, ich hatte ja ein solches Haus und mußte Mädchen haben. — Präs.: Auch ältere Damen haben Ihnen Mädchen gebracht. — Angekl.: Wenn Sie mir Namen nennen, Herr Hofrat, werde ich es bestätigen. — Präs.: Also, Frau Hoffmann, die Frau Hübl und wohl auch Frau Pollak. — Angekl. (energisch): Ich bitte, Frau Pollak hat mir nie ein Mädchen gebracht. (Die Angeklagte Pollak schluchzt.) — Präs.: Zu Ihren Lieferanten hat auch Herr Michel und der „g'flickte Schani" gezählt. — Angekl.: Ja. — Präs.: Haben diese Leute Honorare für ihre Vermittlerdienste bekommen? — Angekl.: Ja. Gewöhnlich vier Kronen pro Mädchen. Ich bitte, Herr Hofrat, ich habe aber die Mädchen nie im Unklaren darüber gelassen, in welches Haus sie kommen.

Präs.: Wie waren denn Ihre Abmachungen mit den Mädchen? Haben Sie gleich beim Eintritt das Honorar usw. mit ihnen vereinbart? — Angekl.: Ja, die Mädchen hatten ihre Einnahmen mit mir zu teilen und von ihrer Hälfte den Arzt und mir täglich für die Kost vier Kronen zu zahlen. Aber den Arzt bezahlten sie nicht, weil sie nicht genug verdienten. — Präs.: Also die Mädchen verdienten nichts. — Angekl.: Nur einige verdienten. — Präs.: Merkwürdig,

daß Sie dann selbst 45000 Kronen Personaleinkommen fatieren konnten. — Angekl. (jammernd): Ich habe ja gesagt, daß ich's nicht bezahlen kann.

Präs.: Wer hat denn die Zimmergelder einkassiert? — Angekl.: Meine Damen. Ich habe auf ihre Ehrlichkeit vertraut. — Präs.: Wie war es mit der Kleidung? — Angekl.: Ich bitte, die Mädchen kamen in furchtbar verwahrlostem Zustand zu mir. Krank und mit Ungeziefer behaftet. Man mußte sie monatelang reinigen. Ich habe sie erst zu Menschen gemacht. — Präs.: Also bleiben Sie bei der Sache. Die Damen bei Ihnen hatten sehr wenig an. Nach der Anklage nur ein Seidenhemd, Seidenstrümpfe, Lackschuhe und eine Schürze. — Angekl.: O bitte, die großen Mädchen hatten Schlafröcke und die klein gewachsenen Matrosenkleider.

Präs.: Also wir haben bereits davon gesprochen, was die Mädchen verdient haben müssen. — Angekl.: Ich bitte, Herr Hofrat, das schönste Mädel hat oft Pech gehabt, und es waren nie mehr als zehn Herren in einer Nacht da. — Präs.: Wie waren die Honorare? — Angekl. (auflachend): Keine Hunderter; die „Glücksherren" haben einen Gulden gezahlt, die „Italiener" auch einen Gulden, die Ärzte vom Allgemeinen Krankenhaus drei Gulden, ebenso die Ärzte vom Wiedener Spital, die Herren vom Steueramt natürlich einen Gulden (Heiterkeit) und Stammgäste fünf Gulden. — Präs.: Sie sollen den Mädchen aber auch das sogenannte „Strumpfgeld" abgenommen haben, das sie von den Gästen bekamen. — Angekl.: Ja, Herr Vorsitzender, die Mädchen haben ja oft wochenlang nichts verdient. Sie haben das Strumpfgeld freiwillig hergegeben und waren stolz, wenn sie um einen Gulden mehr gebracht haben (Bewegung.)

Präs.: Ist bei der Aufnahme der Mädchen darauf Rücksicht genommen, ob die Mädchen unversehrt waren, oder ob sie schon eine Vergangenheit hatten? — Angekl.: Wie meinen Sie das? — Präs.: Ich meine, ob man Wert darauf legte, wenn eine noch unversehrt, oder ob das gleichgültig war? — Angekl.: Bei mir waren nie unbescholtene Mädchen. War ein Mädchen krank, wurde sie sofort ins Spital geschickt. — Präs.: Es sollen Mädchen, ohne angemeldet gewesen zu sein, in Ihrem Hause gewesen sein? — Angekl.: Kein Mädchen hielt sich bei mir auf, das nicht angemeldet war. Es wurde ein Mädchen, das noch nicht angemeldet gewesen wäre, nie einem Herrn vorgestellt. — Präs.: Es soll auch vorgekommen sein, daß kranke Mädchen in Ihrem Hause waren? — Angekl. (mit erhobener Stimme): Ich war eine gute, ehrliche Frau

für meine Damen. War eine der Damen an gewöhnlichen Leiden, wie an Halsentzündung, Rippenfellentzündung erkrankt, ließ ich sie im Hause von Privatärzten behandeln; sonst wurden sie ins Spital geschickt. — Präs.: Was ist mit den Kleidern geschehen, die die Mädchen in Ihr Haus brachten? — Angekl.: Ein oder zwei Mädchen brachten bessere Kleidung mit; die übrigen Mädchen waren einfache Mädchen, die Kleider mitbrachten, die unter die Lumpen auf den Boden geworfen wurden. — Präs.: Haben die Mädchen über die Kleider, die Sie von Ihnen bekommen haben, verfügen können? — Angekl.: Ja! — Präs.: Wo waren diese Kleider aufgehoben? — Angekl.: In den Garderobekasten. — Präs.: Sie hatten aber die Schlüssel zu diesen Kasten, so daß es von Ihrem Willen abhing, ob die Mädchen die Kleider bekommen und ausgehen konnten? — Angekl.: Die Mädchen haben sich den Schlüssel holen lassen können; die Pokorny, eine der feinsten Damen, hatte die Schlüssel immer. Die Mädchen hätten übrigens auch in ihren Hauskleidern — Schlafrock und Bébéschürze — auf die Straße gehen können; sie wollten aber selbst nicht ausgehen. — Präs.: Die Mädchen gingen ja zu Hause nicht im Schlafrock herum. — Angekl.: O ja, die Pokorny hatte sogar fünf Schlafröcke.

Der Präsident hält der Angeklagten vor, daß nach Behauptung der Anklage bei der ärztlichen Untersuchung in ihrem Hause nicht alle Mädchen dem Arzt vorgeführt worden sein sollen, daß Mädchen, die noch unversehrt oder krank waren, dem Arzt verschwiegen wurden? — Angekl.: Ich habe es niemals zugelassen, daß eine Dame dem Arzt verschwiegen werde; selbst verwahrloste Mädchen wurden dem Arzt vorgeführt. — Präs.: Mehrere Zeuginnen behaupten aber, daß Mädchen, die krank waren, dem Arzt nicht zugeführt wurden. — Angekl.: Was die Zeuginnen alles sagen! — Präs.: Ich muß Ihnen vorhalten, was die Anklage behauptet. Sie sollen Mädchen, wenn ärztliche Visite war, am Boden, im Keller, in Kisten und Kasten, sogar im Klosett versteckt gehalten haben? — Angekl.: Das ist nicht wahr; ein Fall mit einer Kiste ist vorgekommen; ein entlassener Portier hat aus Rache die Anzeige erstattet.

Präs.: Wir gehen nun zur „Tagesordnung" über, die für Ihre Mädchen gegolten hat. Wann gingen die Mädchen in ihr Schlafzimmer im dritten Stock? — Angekl.: Gewöhnlich zwischen fünf und sechs Uhr früh. — Präs.: Ist das Schlafzimmer von außen zugesperrt worden? — Angekl.: Anfangs nicht; später wurde das Schlafzimmer wegen der im Hause herrschenden Unruhe zugesperrt, damit die Damen schlafen können. (Bewegung.)



Präs.: Wann ist das Schlafzimmer aufgesperrt worden? — Angekl.: Wenn ärztliche Visite war zwischen 9 und halb 10 Uhr vormittags, sonst gegen 11 Uhr. Die Mädchen machten dann Toilette, und zwischen 12 und 1 Uhr war Mittagszeit. — Präs.: Wohin gingen dann die Mädchen? — Angekl.: Wieder ins Schlafzimmer, die Pokorny war in meinem Zimmer. — Präs.: War nachmittags das Schlafzimmer auch abgesperrt? — Angekl.: Immer nicht. Wenn jemand geläutet hat — ein Gast oder Geschäftsmann — wurde das Zimmer zugesperrt, um Aufsehen zu vermeiden. Tagelang war das Zimmer offen. Wenn die Mädchen sich anständig benommen haben — es sind ja nicht alle Mädchen fein — durften sie sich in allen Zimmern bewegen. — Präs.: Aber Frau Riehl! Auch die Fenster waren versperrt, und zwar mit Schlössern, und außerdem waren noch über die Fenster Querstangen gelegt. — Angekl.: Eine polizeiliche Kommission, in der sich Herr Hofrat Witlacil befand, hat das ganze Haus kontrolliert und es für gut befunden. — Die Angeklagte erzählt dann, daß die Mädchen, als die Fenster nicht versperrt waren, Offizieren, die vis-à-vis wohnten, Obst zuwarfen. Sie habe deshalb Ketten vorgelegt; die Mädchen hätten die Ketten aufgemacht, so daß sie dann die Schlösser machen lassen mußte.

Präs.: Wenn die Fenster derart verschlossen waren, konnte ja den Mädchen auch keine Luft zugeführt werden. — Angekl.: Warum? Die Hoffenster waren offen und auch vom Badezimmer kam Luft herein. (Bewegung.) — Die Angeklagte erklärt, daß die Mädchen auch von den Fenstern mit den Knaben eines Lehrlings-Instituts in dem Hause gegenüber unverschämt kokettierten.

Die Angeklagte erklärte, daß sie einzelne Mädchen wegen unanständigen Benehmens strafen mußte; doch sei es nicht richtig, daß sie die Mädchen mit Schürhaken oder Hundspeitschen züchtigte. Die Hundspeitsche, ruft die Angeklagte aus, haben die Mädchen zu ganz anderen Zwecken gebraucht. Seit zwölf Jahren habe ich ein „Haus" geführt und nie einen Anstand gehabt. Ich war eine Märtyrerin der Damen. Wenn ich das alles getan habe, was man mir zur Last legt, verdiene ich zwanzig Jahre. — Präs.: Ist den Damen gestattet worden, allein auszugehen? — Angekl.: Einzelnen schon. Viele wollten in ihrer Uniform nicht ausgehen und in den Kleidern, die sie mir noch schuldig waren, konnte ich sie nicht immer allein weggehen lassen. Sie selbst wollten nicht ausgehen. — Präs.: Wenn ein Mädchen den Wunsch geäußert hat, aus Ihrem Hause ganz wegzugehen, haben Sie das gestattet? — Angekl.: Ja. Allerdings ist es selten vorgekommen, daß ein Mädchen weggehen wollte. Wenn

ich eine selbst weggeschickt habe, hat sie mich gebeten, sie zu behalten.

Präs.: Sie sollen mit einzelnen Damen Vergnügungslokale aufgesucht haben und sie, wie die Anklage behauptet, in raffinierter Weise dadurch an einem Entkommen gehindert haben, daß sie den Mädchen Ihre Geldbörse tragen ließen und sie mit Schmuck behängten. Wären dann die Mädchen entflohen, hätten Sie sie wegen Veruntreuung angezeigt. — Angekl.: Das ist nicht richtig. Nur die alten Mädchen hatten ihren eigenen Schmuck; den jungen Mädchen habe ich nie einen Schmuck geliehen.

Präs.: Zu welchem Zweck haben Sie Ausflüge mit Ihren „Damen" gemacht? — Angekl.: Die Damen wollten ein Vergnügen haben. — Präs.: Beim Untersuchungsrichter haben Sie auch hinzugefügt: zu Reklamezwecken. — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Ist es richtig, daß auch bei Tag die Türen, die von der Wohnung in den Hausflur führten, versperrt waren und daß der Portier den strengen Auftrag gehabt hat, kein Mädchen allein hinauszulassen? — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Konnte bei Tag ein Mädchen ohne Ihre Zustimmung weggehen? — Angekl.: Wenn die Tür offen war, gewiß! — Präs.: Es soll nur einzelnen Damen, und zwar den Erbgesessenen Ihres Etablissements, der Spaziergang im Hof und auch nur an Sonntagnachmittagen erlaubt gewesen sein. — Angekl.: An bestimmten Tagen war allen Damen der Spaziergang erlaubt.

Präs.: Wie war nun der Verkehr der Mädchen mit der Außenwelt? Durften die Mädchen jederzeit den Besuch ihrer Angehörigen empfangen, oder ist es vorgekommen, daß Mädchen verleugnet wurden? — Angekl.: Es wurden nur solche Mädchen verleugnet, deren Verwandte Plattengenossen oder sonstige zweifelhafte Elemente waren. Wenn anständige Besuche kamen, wurde nie ein Mädchen verleugnet. — Präs.: Wie stand es mit dem Briefschreiben? — Angekl.: Mehrere Damen durften ohne Kontrolle schreiben. Es waren aber auch Plattenmädchen bei mir, die, wenn es zu irgendeiner Differenz zwischen uns gekommen war, sich sofort hinsetzten und an irgendeine Platte geschrieben haben, sie möge zu uns kommen und Krawall machen. Diese Briefe habe ich kontrolliert. — Präs.: Sie haben also die Briefe durchgeschaut? — Angekl.: Nein, es ist mir immer gesagt worden, was darinnen steht. — Präs.: Das haben Ihnen die Mädchen freiwillig gesagt? — Angekl.: Nein, ich habe es von anderen Mädchen erfahren, die den Inhalt des Briefes erfahren hatten. — Präs.: Sind einlangende Briefe von



Ihnen nicht geöffnet worden? — Angekl.: Nur mit Erlaubnis der Mädchen.

Präs.: Es wird auch behauptet, daß einzelne Mädchen von Ihnen Mißhandlungen zu erdulden hatten, besonders dann, wenn die Mädchen nicht geneigt waren, gewissen Wünschen einzelner Herren zu entsprechen. — Angekl.: Niemals. Ich war ja niemals mit im Zimmer, und wenn mir die Mädchen von solchen Sachen erzählt haben, habe ich abgewehrt und gesagt, ich will nichts davon wissen. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß Sie Eltern von Mädchen, die bei Ihnen waren, Unterstützung gegeben haben? — Angekl.: Ja, die Mädchen haben es selbst gewünscht. — Präs.: Wieviel haben Sie gegeben? — Angekl.: Es war verschieden. Dem König habe ich monatlich 10 bis 15 Gulden gegeben. — Präs.: Wieviel dürfte König aus dem Verdienst seiner Tochter erhalten haben? Sie haben in der Voruntersuchung angegeben: Gegen 500 fl. — Angekl.: Das weiß ich nicht mehr. Königs Tochter hat haben wollen, daß von dem Gelde auch ihre skrofulöse Schwester unterstützt werde. — Präs.: Haben Sie mit der König eine genaue Verrechnung über ihren Verdienst geführt? — Angekl.: Ja. — Präs.: Haben Sie für jedes Mädchen ein Verrechnungsbuch geführt? — Angekl.: Die meisten Mädchen haben auf eine Verrechnung verzichtet. Sie wollten sämtliche Vergnügungen mitmachen und hatten sich ausbedungen, daß sie zum Schluß mit einer schönen Ausstattung von mir entlassen werden. — Präs.: Mehrere Mädchen haben aber nicht verzichtet. Wie wurde mit diesen monatlich die Verrechnung vorgenommen? — Angekl. (ausweichend): Die Mädchen haben gestohlen und eingebrochen, und ich habe den Schaden ersetzt oder die Eltern unterstützt. — Präs.: Sie haben also außer König auch noch andere Eltern unterstützt? — Angekl.: Wenn ich sprechen wollte, Herr Hofrat, so würde ich vielleicht nicht hier stehen, wohl aber sämtliche Eltern der Mädchen; doch das will ich nicht.

Präs.: Wie haben Sie nun mit jenen Mädchen, mit denen Sie gar keinen Anstand hatten, verrechnet? — Angekl.: Ich habe ihnen Kleider, Schmuck, Wäsche und Geld gegeben. — Nach längerem Befragen gibt Frau Riehl zu, daß sie für die Verrechnung überhaupt nicht aufgeschrieben hat.

Präs.: Was hat die Pollak bei Ihnen für eine Tätigkeit gehabt, als Sie noch das Aufführhaus hatten? — Angekl.: Sie war Bedienerin. — Präs.: Sie soll mit Blusen hausieren gegangen sein und bei dieser Gelegenheit Mädchen für Sie akquiriert haben. — Angekl.: Derartige Elemente, wie ich sie da bekommen hätte,

konnte ich damals nicht brauchen. Ich hatte Damen aus den feinsten und besten Kreisen, auch Baroninnen und Gräfinnen sowie Künstlerinnen, die bei mir im Hause verkehrten. — Präs.: Dann ist also eigentlich Ihr Etablissement später bedeutend degradiert worden? — Angekl.: Jawohl! (Heiterkeit.)

Präs.: Gegen Schluß, als die Sache anrüchig wurde, soll es Ihnen unbehaglich geworden sein, und Sie sollen besorgt haben, die Mädchen würden von Dingen erzählen, die Ihnen nicht angenehm wären. Sie sollen den Mädchen Geschenke gegeben haben, um sie zu anderen Aussagen zu verleiten. — Angekl.: Das ist nicht wahr. — Präs.: Wie kommt es dann, daß eine Reihe von Mädchen in der Voruntersuchung unter Eid falsch ausgesagt hat und daß dann dieselben Mädchen freiwillig zum Untersuchungsrichter gekommen sind und eingestanden haben, falsch ausgesagt zu haben, weil sie durch Sie beeinflußt worden seien? — Angekl.: Ich habe, als die Sache in die Öffentlichkeit gebracht wurde, einzelnen Mädchen infolge ihrer Drohungen Geld gegeben, weil sie erklärten, sie würden sonst in die Redaktionen gehen, um Neues über mich zu erzählen. Ich habe aber niemanden zu falschem Zeugnis verleiten wollen.

Auf Befragen des Verteidigers gibt Frau Riehl an, daß ihr Einkommen von der Steueradministration auf jährlich 35000 Kronen geschätzt wurde und daß ihr eine Steuerleistung von jährlich 1298 Kronen vorgeschrieben war. —

Die Bedienerin der Riehl, Antonie Pollak, erklärt sich nicht schuldig.

Präs.: Was haben Sie bei der Frau Riehl in der Grünetorgasse zu tun gehabt? — Angekl.: Ich habe Wege gemacht. — Präs.: Wohin? — Angekl.: Ins Spital. Jeden zweiten Tag habe ich den Damen, die dort krank lagen, Essen gebracht. — Präs.: Sie sollen auch die Mädchen aus dem Spital mit Fiakern wieder abgeholt haben? — Angekl.: Die Mädchen haben selbst darum gebeten. — Präs.: Sie sollen im Spital ersucht haben, die Mädchen nach ihrer Genesung nur Ihnen wieder auszufolgen, so daß die Mädchen unbedingt wieder zur Frau Riehl zurückkehren mußten. — Angekl.: Das ist nicht richtig. — Präs.: Sie haben auch Wege zur Polizei gemacht und sollen dort öfter, um für die Damen das Gesundheitsbuch rascher zu erlangen, angegeben haben, daß die Zustimmung der Eltern zu dem neuen Gewerbe der Tochter bereits eingelangt sei, ohne daß dies jedoch der Fall war. — Angekl.: Das ist nicht wahr. Ich habe mich immer selbst erkundigt, ob die Eltern zustimmen.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß bei Tag die Mädchen im dritten Stock eingesperrt waren? — Angekl.: Es war oben offen, und es war auch abgesperrt. — Präs.: War nachmittags offen oder abgesperrt? — Angekl.: Es war nachmittags auch offen. — Präs.: Es war aber auch abgesperrt? — Angekl.: Wenn die Mädchen geschlafen haben, war abgesperrt. — Präs.: Während des Schlafens war das Zusperren doch ganz überflüssig. — Angekl. (ausweichend): Ich war nicht so oft dort. — Präs.: Haben Sie von der Frau Riehl den Auftrag gehabt, darauf zu sehen, daß die Mädchen nicht fortgehen? — Angekl.: Ich habe keinen Auftrag gehabt. Die Mädchen haben auch gar kein Verlangen gehabt, fortzugehen. (Heiterkeit.) — Präs.: Weil die Mädchen gewußt haben, daß abgesperrt war und daß sie nicht hinauskonnten. Waren die Mädchen so angekleidet, daß sie hätten fortgehen können? — Angekl.: Sie hatten den Schlafrock an. — Präs.: Haben die Mädchen auch andere Kleider gehabt? — Angekl.: Ja. In den verschiedenen Kasten. — Präs.: Und wer hatte die Schlüssel zu den Kasten? — Angekl.: Die Frau Riehl. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß die Mädchen öfter geschlagen wurden? — Angekl. (achselzuckend): Ich war nicht dabei.

Der Angeklagte Friedrich König gibt an, er habe eines Abends erfahren, daß seine Tochter sich im „Institut Riehl" befinde. Er ging hin und war mit dem Verbleiben des Mädchens im Hause einverstanden, ließ sich aber für den durch das Mädchen erlittenen „Schaden" eine monatliche Vergütung von 20 Kronen zahlen. — Präs.: Was haben Sie denn für einen Schaden erlitten? — Angekl.: Mein Mädel hat sich in früheren Jahren so unanständig benommen. (Heiterkeit.) Ich habe auch meinen Kutscherposten deshalb verloren, mußte übersiedeln und hatte drei Monate keinen Erwerb.

Präs.: Haben Sie nie das Gefühl gehabt, daß es für einen Vater schändlich ist, aus dem Schandlohn seiner Tochter sich bezahlen zu lassen? — Angekl.: Das Geld hab' ich halt braucht. — Dr. Hofmokl: Wie groß war ungefähr Ihr Schade? — Angekl.: Ungefähr vierhundert Gulden. — Staatsanwalt: Haben Sie Ihre Tochter jemals gefragt, wieviel Schadenersatz sie leisten will? — Angekl.: Davon war keine Rede.

Präs.: Das Mädchen war, als es Ihnen den Schaden durch die schlechte Aufführung zugefügt haben soll, noch ein Schulkind. Da durften Sie den Schaden nicht ihr allein anrechnen. Glauben Sie nicht, daß auch die Eltern, die das Kind erziehen, an einem solchen Schaden schuldtragend sind? Der Angeklagte gibt keine Antwort.



Votant Dr. Spitzkopf: Hat die Tochter während der Zeit, wo sie bei der Riehl weilte, Sie nie besucht? — Angekl.: Nein.

Staatsanwalt: Haben Sie die Anzeige gemacht, als Sie Ihre Tochter in das „Haus" der Frau Riehl gaben? — Angekl.: Nein. — Dr. Rode (zum Angeklagten): Hat Ihnen Frau Riehl jemals anbefohlen, wie Sie in ihrem Hause mit der Tochter reden sollen? — Angekl.: Nein. — Dr. Hofmokl: Hat Ihnen die Tochter jemals gesagt, daß sie aus dem Hause der Frau Riehl wegkommen will? — Angekl.: Nein, niemals. — Dr. Rabenlechner: Sie war ja dort sehr zufrieden. —

Nach der Mittagspause werden die sieben Mädchen verhört, die der falschen Zeugenaussage angeklagt sind.

Als erste wird Marie Pokorny vernommen. Sie war unter dem Namen „Irma" im Salon Riehl vom März 1902 bis Juli 1906. Die Angeklagte bekennt sich schuldig, vor dem Untersuchungsrichter bewußt falsch ausgesagt zu haben.

Präs.: Sie haben angegeben, daß der Polizeiagent Piß niemals mit einem Mädchen „am Zimmer" war. Sie haben diese Aussage widerrufen. Warum haben Sie ursprünglich falsch ausgesagt? — Angekl.: Frau Riehl hat gesagt, wenn ich etwas über die Polizei ausplaudere, werde ich eingesperrt. Diese Erklärung wiederholt die Angeklagte mehrmals. Der Vorsitzende unterbricht sie mit der Frage: Hat die Riehl das auch zu anderen Mädchen gesagt? — Angekl.: Ja. Die Riehl hat die Mädchen zusammengerufen und zu uns gesagt: „Mädeln, verlaßt mich nicht, verlaßt mich nicht in meinem Unglück. Schonts mir nur die Polizei. Die Polizei und das Gericht halten zusammen, und wenn ihr gegen die Polizei aussagt, werdet ihr eingesperrt."

Präs.: Eine sonderbare Logik! Wer war unter der Polizei verstanden? — Angekl.: Der „Vertraute" Piß. Er war einmal mit einem dicken Herrn bei der Riehl; das war ein Kommissär. (Heiterkeit.)

Präs.: Der Agent Piß hat aber die Mädchen öfter besucht? — Angekl.: Ja. — Vors.: Hat er auch Sie besucht? — Angekl.: Nein, aber der dicke Kommissär. (Erneute Heiterkeit.)

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie dazu? — Angekl. Riehl (wütend): Was die Pokorny sagt, ist alles falsch. Ich hab' ja auch dem Herrn Untersuchungsrichter gestanden, daß der Herr Kommissär bei uns champagnisiert hat, aber ich habe seinen Namen nicht genannt. Bitte, ich bin diskret.

Angekl. Pokorny (ruft erregt): Sie haben aber alle Mädeln ge-



rufen und uns Kleider, Schmuck und Geld versprochen und gesagt, wir sollen nichts über das Haus sagen und über die Besuche der Polizei. (Zum Gerichtshof): Frau Riehl nahm, als das Haus gesperrt war, mir und drei anderen Mädeln eine Wohnung in der Oberen Donaustraße. Ich habe kein Geld, keine Kleider, keine Wohnung gehabt. Und die Frau Riehl hat gesagt, wenn das Haus wieder geöffnet wird, so kriegen wir wieder das Geschäft. — Riehl: Das ist nicht wahr. Sie hat selbst gesagt, sie geht nicht weg von mir in dem Unglück. Sie hat mich sehr gern gehabt und ich sie auch. (Die Pokorny lacht laut.) Sie hat mehr kommandiert und geschimpft als ich. Sie hatte nämlich eine Vertrauensstellung. (Heiterkeit.)

Riehl (zur Pokorny): Ich hab' Ihnen beim Ausziehen zwölf Kleider gegeben. — Staatsanwalt: Das ist schon eine Beeinflussung zu falscher Zeugenaussage.

Präs. (zur Pokorny): Sie haben also nicht aus Furcht allein falsch ausgesagt, sondern auch wegen der Kleider und der Wäsche?

Dr. Pollaczek: Auch aus Mitleid.

Der Verteidiger fordert die Pokorny auf, über eine Szene beim Untersuchungsrichter zu erzählen. Die Pokorny erzählt, daß die Riehl sie während einer Zeugenaussage beim Untersuchungsrichter gestoßen habe und ihr zuflüsterte: Ich bitt', sag' nichts, sag' nichts von der Polizei. — Riehl: Das ist erlogen! Der Herr Untersuchungsrichter war sehr streng und hätte eine solche Beeinflussung nicht erlaubt. — Dr. Pollaczek: Das glauben wir, aber Sie haben es hinter seinem Rücken getan. — Präs.: Wir glauben es auch! (Heiterkeit.) — Riehl: Es ist nicht wahr. Was wissen denn Sie, Herr Doktor!

Die Angeklagte Marie Hosch gibt an, durch die Riehl zu einer falschen Aussage verleitet worden zu sein. Sie ist unter Eid vernommen worden und gab vor dem Untersuchungsrichter an, daß die Mädchen frei ein- und ausgehen durften und nach Belieben Geld und Schmuck erhielten, Briefe schrieben und unkontrolliert empfingen. Die Riehl habe die Hälfte vom Schandlohn erhalten.

Präs.: Warum haben Sie diese Aussage gemacht, die Sie am 5. Juli vor dem Untersuchungsrichter ablegten und am 21. Juli widerriefen? — Angekl.: Die Riehl hat gesagt, alle Damen müssen das Gleiche aussagen, denn wenn eine anders aussagt, wird sie eingesperrt. Der Schwur beim Gericht gelte, der beim Untersuchungsrichter aber nicht. — Präs.: Warum haben Sie falsch ausgesagt? — Angekl.: Wenn ich nicht mehr bei der Riehl gewesen wäre, hätte



ich gleich die Wahrheit gesagt. — Der Vorsitzende konstatiert, daß die Angeklagte Hosch zur Zeit, als sie die falsche Aussage machte, noch im Hause der Riehl war.

Dr. Pollaczek: Haben Sie sich nicht auch gefürchtet? — Angekl. Hosch: Ja. Ich habe mich vor Schlägen gefürchtet.

Präs.: Sie sollen auch andere Mädchen beeinflußt haben, damit sie falsch aussagen? — Die Angeklagte stellt das in Abrede. Sie bestreitet auch, daß sie mit einer Krankheit behaftet gewesen sei, als sie bei der Riehl war. Sie sei später krank gewesen, aber damals in häuslicher Pflege geblieben. — Präs.: Das wollten wir wissen. (Zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Riehl: Es ist alles nicht wahr! Die Hosch hat mich gebeten, ich soll sie behalten, sie wird brav und anständig sein. (Heiterkeit.) Ich bitte, Herr Hofrat, die Mädeln sagen heute so aus, weil ich im Unglück bin. Sie sind nicht von mir beeinflußt worden, sondern von einer anderen Seite.

Präs. (streng): Frau Riehl, es geht nicht an, daß Sie hier von einer „anderen Seite" sprechen. Wollen Sie damit behaupten, daß die Mädchen beeinflußt wurden, falsche Aussagen zu machen? Reden Sie nur!

Frau Riehl schaut auf ihren Verteidiger Dr. Rabenlechner, der ihr gleichfalls zuruft: Reden Sie nur!

Angekl. Riehl: Die Mädeln wurden von den Redaktionen Tag und Nacht um Angaben über mich bestürmt. — Präs.: Was meinen Sie damit? — Angekl.: Ich meine das „Extrablatt". — Präs.: Wollen Sie mit Ihrer Behauptung sagen, daß eine bestimmte Person die Erhebungen veranlaßt hat? — Angekl. Riehl: Ja, Herr Bader hat auf meine Damen eingewirkt. Herr Bader hat sich für die Geschichte sehr interessiert und hat den Mädeln aufgepaßt.

Präs.: Nehmen wir einen Moment, ich betone, nur einen Moment an, daß Herr Bader wirklich Ihr Unternehmen ruinieren wollte. Nehmen wir auch nur einen Moment an, Herr Bader wollte auf die Mädchen einwirken, damit sie gegen Sie aussagen. Da wäre es doch natürlich gewesen, daß die Mädchen zuerst gegen Sie und dann zu Ihren Gunsten ausgesagt hätten. Ihre Behauptung, Frau Riehl, entbehrt doch jeder Logik.

Präs.: Angekl. Marie Winkler, Sie sind angeklagt, in einem Punkte falsch ausgesagt zu haben. Sie waren vom 10. Juli 1904 bis zum 2. August 1906 bei der Riehl. Sie haben ursprünglich angegeben, daß Sie auf Grund von Abrechnungszetteln, die Sie ver-



fertigten, mit der Riehl stets verrechnet haben. Später haben Sie dem Untersuchungsrichter einen Brief geschrieben, in dem Sie ersuchen, „das mit den Zetteln“ wegzulassen, weil es eine falsche Deposition enthalte. Sie haben dann angegeben, daß Sie die falsche Aussage deshalb ablegten, weil Sie glaubten, daß Sie so eher Glauben finden würden. (Zur Angeklagten, ihr ein Paket Zettel vorhaltend): Haben Sie auch wirklich alle diese Zettel sukzessive auf Grund Ihres wirklichen Verdienstes angefertigt? — Angekl.: Ja, sie sind wirklich richtig. — Präs.: Nach diesen Aufzeichnungen hätten Sie in der Zeit vom Januar bis Juli 5337 Kronen eingenommen. — Dr. Pollaczek: Na, lauter Steuerbeamte waren das nicht. (Laute Heiterkeit.)

Dr. Rabenlechner: Ich will der Angeklagten nicht weh tun, aber 3000 Gulden in einem halben Jahre, das ist doch zu viel. — Frau Riehl (verächtlich): Aber ich bitte, die ohne Zähne und mit der mageren Figur. Ich will sie ja nicht kleiner machen, aber . . .

Frau Riehl macht eine bezeichnende Handbewegung.

Dr. Pollaczek (zur Angeklagten Pokorny): Was haben denn Sie für einen Verdienst gehabt? — Angekl. (stolz): Ich bekam von meinen Leuten 100, 150, ja auch 200 Gulden.

Die Angeklagte Josefine Zawazal ist geständig, zugunsten der Frau Riehl falsche Angaben vor dem Untersuchungsrichter gemacht zu haben. Sie sei von Frau Riehl zu ihrer falschen Aussage verleitet worden.

Angeklagte Anna Christ erschien freiwillig beim Untersuchungsrichter, um ihre falschen Angaben zu widerrufen.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie in das Haus der Riehl kamen? — Angekl.: Siebzehn Jahre. — Präs.: Ist es richtig, daß Sie zwei Monate lang ohne ärztliche Visitation im Hause blieben? — Angekl.: Jawohl. — Präs.: Ist es richtig, daß Sie bei Ihrem Eintritt in das Haus unversehrt waren? — Angekl. (fest): Ja, es ist richtig.

Die Angeklagte erzählt, daß ein operativer Eingriff an ihr vorgenommen wurde, um sie unbehelligt von der Behörde dem Schandgewerbe zuführen zu können.

Präs.: Wer hat sie zu der falschen Zeugenaussage veranlaßt, die Sie abgelegt haben?

Angekl.: Die Riehl und die Pollak. Die Riehl ist vor mir gekniet und hat gesagt: Ich schwöre dir, Anna, ich werde es dir nie vergessen, wenn du das für mich tust. Wenn du es nicht tust, bin ich ruiniert. Du mußt alles Gute über das Haus sagen.

Präs.: Wer hat der Operation beigewohnt? — Angekl.: Ich kann mich nur an die Riehl erinnern. Irgendein Mädchen hat mir ein Polster in den Mund gestopft, weil ich geschrieen habe.

Frau Riehl (wütend): Dieses Mädel war die häßlichste meiner Damen. (Heiterkeit.) Die hat es notwendig. Es ist natürlich gar nichts wahr, was sie sagt.

Dr. Pollaczek (zur Angeklagten Zawazal): Ist es richtig, daß Frau Riehl der Christ auch gedroht hat? — Zawazal: Jawohl. Sie hat gedroht, daß, wenn die Christ nicht anständig aussagt, wird sie sie verschwinden lassen. — Frau Riehl (aufschreiend): Das ist ja Wahnsinn! Wie kann man denn einen Menschen verschwinden lassen? — Dr. Pollaczek: Sie haben ja auch Mädchen bekanntermaßen verschickt. — Frau Riehl (mit Nachdruck): Pardon. Das ist nicht wahr. Ich bin Besitzerin eines öffentlichen Hauses, aber keine Mädchenhändlerin.

Angeklagte Sophie Christ, ein neunzehnjähriges Mädchen, bezeichnet sich als Wäscherin.

Präs.: Sie haben vor dem Untersuchungsrichter angegeben, daß Sie nie etwas von unstatthaften Vorgängen bei der Riehl bemerkt haben, daß kein Mädchen in der Freiheit beschränkt war und daß es allen gut gegangen ist. Am 17. Juli widerriefen Sie Ihre Mitteilungen und erklärten, daß Ihre Angaben unwahr waren. — Angekl.: Frau Riehl hat mich erbarmt, sie sagte: „Hansi, du weißt, ich hab' ein Kind, mach' mich nicht unglücklich, du wirst es nicht bereuen.“ — Präs.: Hat Ihnen auch die Pollak zugeredet? — Angekl.: Ja, sie redete mir auch zu; auch die Hosch sagte mir, ich soll gut aussagen.

Angekl. Christ: Ich bitte, Herr Hofrat, bis heute habe ich meine Sachen noch nicht; ich habe nur die Sachen verlangt, sechs Hemden und sechs Hosen. — Riehl: Sie hat Schuhe, Bluse, Kleider bekommen, mehr als sie mitgebracht hat.

Präs.: Als Zeugin vor dem Untersuchungsrichter sagte die Christ auch, daß sie 35 Gulden als Rest der Abrechnung erhalten hat, das ist ebenfalls nicht wahr. — Riehl: Das Mädchen war immer krank, hat also nichts zu bekommen gehabt.

Die Angeklagte Ernestine Gönye war vier Jahre lang Stubenmädchen im Hause der Riehl. Sie hat, wie der Vorsitzende feststellt, auch vor dem Untersuchungsrichter die Unwahrheit gesagt, indem sie die Behandlung der Mädchen als tadellos bezeichnete. Nachdem sie aber am 24. August als Beschuldigte vorgeladen wurde, erklärte sie, sie habe falsch ausgesagt.



Angekl.: Frau Riehl sagte mir, ich soll sie nicht ins Unglück stürzen. Ich habe nicht gewußt, daß die Sache so gefährlich ist.

Als erste Zeugin wird Ottilie G., jenes Mädchen vernommen, das knapp nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zur Riehl gebracht worden ist. Sie geht jetzt einem anständigen Erwerb nach.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie zur Riehl kamen und dort „Dame" wurden? — Zeugin: Vierzehn Jahr und drei Monate. — Präs.: Wußten Sie, in was für ein Haus man Sie brachte? — Zeugin: Anfangs nicht, später erfuhr ich es. — Präs.: Hat Ihr Vater gewußt, wo Sie sich aufhalten? — Zeugin: Nein, der Vater wußte nicht, in welche Hände ich gekommen war; bei der Riehl war vom Vater überhaupt nicht die Rede. — Präs.: Sie waren damals noch nicht erwachsen? — Zeugin: Nein. — Präs.: In welcher Eigenschaft sind Sie in das Haus gekommen? — Zeugin: Man sagte mir erst, als Dienstmädchen, aber bald erfuhr ich den wahren Zweck. — Präs.: Sie waren noch unbescholten, als Sie zu Frau Riehl kamen? — Zeugin: Ja. — Präs.: Und wie lange hat es gedauert, bis Sie mit den nötigen Dokumenten versehen waren? — Zeugin: Frau Riehl ging zur Polizei und sprach mit einem Herrn Kommissär, und nach zwei bis drei Tagen hatte ich die Sachen.

Die Zeugin erzählt, daß ihr der Polizeiarzt die Dokumente wieder wegnahm, als er konstatiert hatte, daß sie noch unbescholten sei. Frau Riehl redete ihr daraufhin zu, sich mit Männern zu befassen. Sie habe sich aber geweigert, sei von der Riehl fort und erst später, nachdem sie schon einen Liebhaber gehabt hatte, wieder zu ihr zurück. Frau Riehl verrechnete mit ihr in der Weise, daß sie vier Kronen täglich für die Kost ansetzte und außerdem die Hälfte des von den Herren bezahlten Geldes behielt. „Strumpfgeld" wurde den Mädchen einfach weggenommen, manchmal sogar mit Gewalt. Das Mädchen ist mit der Riehl aus der Porzellangasse in die Mühlgasse und von hier in die Grüne Torgasse übersiedelt.

Präs.: Haben Sie sich dort frei bewegen können? — Zeugin: Nein, alles war zugesperrt. — Präs.: Haben Sie Geld bekommen? — Zeugin: Nicht einen Heller. — Präs.: Ist bei den Verrechnungen etwas für Sie geblieben? — Zeugin: Ich war der Riehl immer schuldig. — Wofür? — Zeugin: Für Kleidung und Wäsche. Es war ein ewiges Manko. — Präs.: Konnten Sie ausgehen? — Zeugin: Nur mit Frau Riehl. — Präs.: Wurden Sie von der Frau Riehl auch geschlagen? — Zeugin: Ja. Einmal bekam ich so arge Prügel, daß ich längere Zeit krank war. — Präs.: Weshalb? — Zeugin: Weil

ich Champagner getrunken habe, der nicht mir gehörte. — Präs.: Was war das für Champagner? — Zeugin: Solcher, den die Gäste stehen ließen. Der wurde zusammengegossen und wieder ausgeschenkt.

Die Zeugin erzählt weiter, daß die Ausfahrten, die die Mädchen mit der Riehl machen durften, von dieser als Auszeichnung betrachtet wurden.

Präs.: Haben Sie Herren mit nach Hause gebracht? — Zeugin: Manchmal sind Herren mitgegangen, manchmal sind sie uns auch nachgefahren. — Präs.: Haben Sie auch Schmuck bei diesen Fahrten mitbekommen? — Zeugin: Ja, die Riehl gab uns Schmuck, damit wir nicht durchgehen können. Auch ihr Geldtäschchen ließ sie uns aus demselben Grunde tragen.

Dr. Rode legt eine Photographie aus der Zeit vor, da die Zeugin bei der Riehl eintrat. Das Bild stellt die Zeugin im Matrosenkleidchen vor. Der Vorsitzende bemerkt hierzu: „Da haben wir die Toilette im Maison Riehl.“

Auf Befragen des Dr. Rode erzählt die Zeugin, daß ihr die Haare gewaltsam abgeschnitten wurden. Die Riehl und ein Mädchen hielten sie fest, da sie sich wehrte. Dadurch sollte die G. noch jugendlicher erscheinen. Bei der Übersiedelung in die Grünetorgasse wurden die Mädchen von der Pollak und der Riehl förmlich eskortiert. Schließlich berichtet die Zeugin noch, daß die Riehl sie adoptieren wollte. Die Zeugin wollte aber nicht, weil die Riehl sie immer prügelte.

Von der Pollak erzählt die Zeugin, daß sie die Türen zum Schlafzimmer zugesperrt hatte und nur öffnete, wenn ein Herr ein Mädchen sprechen wollte. Das habe die Pollak auf Geheiß der Riehl getan. Diese Vorschrift bestand erst, nachdem mehrere Mädchen durchgegangen waren und einige durch einen Sprung aus dem Fenster zu flüchten versuchten.

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Angekl. Riehl: Von Anfang bis zu Ende erlogen! Ich habe das Mädchen von einer Mädchenhändlerin erhalten, nachdem es in einem öffentlichen Hause in Prag nicht aufgenommen wurde. Die Sache hatte nämlich ein Hindernis, weil sie ein Verhältnis hatte. — Präs.: Wußten Sie, wie alt die Zeugin war? — Riehl: Das habe ich allerdings vergessen. (Heiterkeit.)

Dr. Pollaczek (zur G.): Haben Sie sich nie Herren gegenüber über diese Behandlung beklagt? — Zeugin: Ja. Aber die Herren sagen immer: Euch Mädeln geht es sehr gut. (Bewegung.)



Die Zeugin Georgine W. war ein Jahr bei der Riehl.

Als ich durch Vermittlung einer Frau Neubauer zur Riehl kam — so erzählt die Zeugin — war ich noch nicht sechzehn Jahre alt. Die Frau Riehl hat die Pollak beauftragt, sofort mit mir zur Polizei zu gehen, ist aber dann selbst gegangen. Dann hat sie mir gesagt, ich soll sofort meinem Vormund nach Stockerau telegraphieren, und wenn er kommt, soll ich ihm schön die Hand küssen, ihn um die Zustimmung bitten und sagen, daß ich mir eine schöne Ausstattung für meine Hochzeit verdienen werde. (Bewegung.)

Präs.: Was haben Sie verdient? — Zeugin: Manchmal dreißig Gulden täglich, öfter mehr, aber nie weniger als zehn Gulden.

Präs.: Wieviel haben Sie also in der ganzen Zeit verdient? — Zeugin: Ich glaube 8000 Kronen. — Präs.: Wurde mit Ihnen verrechnet? — Zeugin: Niemals. — Präs.: Und was war mit dem Strumpfgeld? — Zeugin: Auch das mußten wir der Riehl geben. Die Riehl hat uns gezwungen; sie sagte, wir bestehlen sie und werden als Diebinnen behandelt. — Präs.: Also nach der Logik der Frau Riehl wären die Mädchen Diebinnen gewesen, wenn sie ihr Eigentum behalten hätten.

Die Zeugin berichtet ferner, daß die Riehl ihr ein Firmkleid schenkte, aber bald wieder abnahm. — Präs.: Da haben wir wieder einen Firmling der Frau Riehl. Wie war denn sonst Ihre Kleidung? — Zeugin: Sie bestand aus Unterrock, Babyschürze, Halbschuhen und gewöhnlichen Strümpfen.

Präs.: Mit dieser Toilette konnten Sie aber nicht ausgehen. Wie war es, wenn die Riehl mit Mädchen in Vergnügungslokale ging? — Zeugin: Da waren wir sehr hübsch gekleidet und hatten Schmuck. Wir haben von solchen Lokalen Herren nach Hause gebracht oder mußten Visitenkarten verteilen. Wir waren dort wirklich nicht zum Vergnügen, sondern zum Geschäft. (Heiterkeit.)

Die Zeugin mußte mit einem andern Mädchen gemeinsam in einem Bette schlafen. Sie wollte wiederholt aus dem Hause der Riehl weg, aber da drohte ihr die Riehl mit der Abrechnung. Die Zeugin zeichnete ihre Einnahmen auf, aber plötzlich waren mehrere Blätter aus diesem Vermerkbuch herausgerissen.

Präs.: Wieviel wären Sie also nach Angabe der Riehl schuldig? — Zeugin: 400 Gulden. Als ich unter der Ausflucht, zu meiner Mutter fahren zu müssen, aus dem Hause kam, begleitete mich die Riehl. Sie gab mir sehr schlechte Kleider von einem andern Mädchen und keinen Kreuzer Geld.

Der Präsident verliest ein Protokoll, das mit der Zeugin im



Sekretariat der Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Jahre 1903 aufgenommen wurde. In diesem Protokolle kommen bereits die meisten der gegen die Riehl jetzt erhobenen Anwürfe vor.

Dr. Rabenlechner: Dieses Protokoll sollte doch einen Zweck haben. Was geschah mit ihm? — Präs.: Das ist mir nicht bekannt.

Auf Befragen erklärt die Riehl mit großer Entschiedenheit alle Angaben der Zeugin als Lügen und berichtet, daß dieses Mädchen vollständig verwahrlost war und die Schuhe mit Spagat zugebunden hatte, als sie zu ihr kam.

So verwahrlost war die W., daß der Kommissär auf der Wieden zu mir sagte, als ich das Mädchen vorstellte: „Solche Mädeln bringen Sie uns, da können Sie gleich gehen, so was kann man nicht brauchen.“ Vierzehn Tage später stellte ich die W. wieder vor, aber in sehr schönen Kleidern. Da sagte derselbe Kommissär: „Ja, mit solchen Mädeln können Sie kommen. Das ist ganz was anderes.“ Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß das Mädchen schon vor vierzehn Tagen bei mir war. Darauf sagte der Herr Kommissär zu einem Kollegen: „Schau, was die Riehl aus einem Mädel in vierzehn Tagen machen kann.“ (Bewegung.)

Zeugin Justine R. gibt an, daß sie beim Eintritt in das Haus der Frau Riehl nicht sofort gewußt habe, daß sie sich in einem derartigen Hause befinde. — Präs.: Hat Frau Riehl Ihnen gesagt, als was Sie fungieren sollen?

Zeugin: Ich bin von Frau Riehl aufgenommen worden, daß ich Deutsch bei ihr lernen soll. (Heiterkeit.) Ich bin als Stubenmädel aufgenommen worden. — Präs.: Und schließlich sind Sie sich jedenfalls sehr bald darüber klar geworden, daß Frau Riehl Sie nicht zur Verbesserung Ihrer Sprachkenntnisse aufgenommen hat. Wann ist das Gesundheitsbuch genommen worden? — Zeugin: Bald danach. — Präs.: Ist nicht gefragt worden, ob Ihre Eltern einverstanden sind? — Zeugin: Nein. — Präs.: Hat Frau Riehl jemals mit Ihnen abgerechnet? — Zeugin: Ja, zum Schluß hat sie herausgerechnet, daß ich ihr noch gegen 1000 Gulden schuldig bin. — Präs.: Sind Mädchen geschlagen worden? — Zeugin: Ja, weil sie nicht gefolgt haben. — Präs.: Hat die Riehl auch von Ihnen verlangt, daß Sie Herren Dienste leisten sollen, vor denen Sie zurückschreckten? — Zeugin (rasch): Aber ja! Sie hat gesagt: Ein böhmisches Madel muß alles machen! (Heiterkeit.)

Präs.: Hat Ihre Mutter Sie einmal besucht? — Zeugin: Ja. Wie sie gekommen ist, hat mich die Frau Riehl rasch in mein Zimmer hinaufgeschickt, ich soll mich als Stubenmädel anziehen.



Meiner Mutter ist unten inzwischen unwohl geworden. Wie ihr wieder besser geworden ist, war ich schon unten bei ihr als Stubenmädel. — Präs.: Hat Ihnen Frau Riehl bei den Ausgängen Schmuck gegeben? — Zeugin: Ja. — Präs.: Da hätten Sie doch davonlaufen können? — Zeugin: Nein, denn dann hätte sie mich wegen Diebstahl angezeigt.

Frau Riehl gibt an, daß die Zeugin und deren Mutter gewußt haben, was sie für ein Haus unterhalte. Die Mutter habe sogar Geld von ihr erhalten. — Zeugin (erregt): Aber nicht einen Heller! Meine Mutter hat gar nichts gewußt! Sowie die Mutter gekommen ist, hat Frau Riehl Champagner einkaufen lassen, aber die Mutter hat ihn um die Erd' g'haut. Und als mein Vater gestorben ist (weinend), da hab' ich vier oder fünf Tage gar nichts davon gewußt, weil sie mir die Briefe vorenthalten hat. — Frau Riehl bezeichnet diese Angaben wiederum als erlogen.

Die Zeugin Anna D. wurde als Dienstmädchen aufgenommen. Als sie zum Schluß einen Lohnrest von 4 Gulden haben wollte, erhielt sie von Frau Riehl Schläge und wurde hinausgeworfen. Sie gibt an, daß einmal ein Mädchen von Frau Riehl und der Hausbesorgerin auf den Kellerstufen mit einem Pracker geschlagen wurde. — Frau Riehl entsinnt sich dieser Prügelei nicht. Sie erklärt, die Zeugin sei ihr aufsässig, weil sie ihr ein paar Mädchen gebracht habe, und nicht dafür bezahlt worden sei.

Die Zeugin Franziska H. war drei Jahre lang bei Frau Riehl. Sie wurde stets von Frau Riehl sehr gut behandelt und erhielt, als sie wegging, einen Korb mit Wäsche und Kleidern und 15 Gulden. Ihre Mutter war mit ihrem Aufenthalt bei Frau Riehl einverstanden.

Frau Riehl erklärt auf Befragen des Verteidigers Dr. Hofmokl: Wieviel Geld die Eltern der H. von mir erhalten haben, weiß ich nicht, aber sie sind sehr fleißig einkassieren gekommen.

Zeugin Pauline T. war unter dem Namen „Marianne“ fünf Jahre im Hause der Riehl.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie eintraten? — Zeugin: Siebzehn Jahre. Ich war aber früher bei einer andern Frau und bin durch einen Herrn zur Frau Riehl gekommen. — Präs.: Haben Sie denn sofort von der Polizei ein Buch bekommen? — Zeugin: Die frühere Frau, Openauer, richtete mich ab, bei der Polizei zu sagen, daß meine Eltern gestorben sind. — Präs.: Das war aber eine Lüge? Waren Sie bei der Riehl zufrieden? — Zeugin: Ja.

Die Zeugin erzählt, daß es mit dem Einsperren der Mädchen seine Richtigkeit habe; aus der „Kaserne“ durfte niemand ohne Er-



laubnis und die Kleider waren in Verwahrung der Frau. — Präs.: Haben Sie Briefe an Ihre Eltern geschrieben? — Zeugin: Nein, die Mutter ist immer selbst gekommen.

Präs.: Hat sie etwas erhalten? — Zeugin: Jeden Monat hat die Mutter zehn Gulden erhalten. — Präs.: Und Sie? — Zeugin: Ich habe nichts bekommen. — Präs.: Was hatten Sie denn ausgemacht?

Die Zeugin erzählt nun, daß sie plötzlich „ausgehoben“ wurde, und beim Landesgericht habe sie mit der Riehl ausgemacht, daß sie im ganzen 60 fl. erhalte. Der Vater der Riehl habe ihr aber nur 40 fl. gegeben. — Präs.: Wieviel haben Sie verdient? — Zeugin: Ziemlich viel. — Präs.: Sie hätten also für fünf Jahre 60 fl. bekommen sollen und von diesen wurden Ihnen noch 20 fl. abgezogen. Wie war's mit dem Strumpf- und Zimmergeld? — Zeugin: Das haben die Riehl und die Pollak einkassiert. — Präs.: Ist Ihnen von Mißhandlungen der Mädchen etwas bekannt? — Zeugin: Dann und wann ist's vorgekommen. — Präs.: Wissen Sie etwas von einer Operation an der Erna? — Zeugin: Nein. Sie hat mir aber selbst erzählt, daß sie nicht mehr unversehrt war, als sie hinkam. — Präs.: Das wurde ihr nämlich anbefohlen.

Angeklagte Riehl: Nicht alles, was die Zeugin sagt, ist wahr. Sie war schon anderthalb Jahre fort von mir und ist wieder gekommen. Ihren Eltern habe ich mehr als 10 Gulden monatlich gegeben, ich habe oft den Zins hergegeben, auch wurden für Vergnügungen Ausgaben verrechnet. Sie (die Zeugin) war nicht eines der schlechtesten Mädchen; sie hatte aber die Gewohnheit, zu kokettieren, was ich nicht dulden wollte.

Präs.: Nun, bei Ihrem Geschäft ist das Kokettieren gerade nicht das Schlechteste gewesen. (Heiterkeit.)

Die Riehl gibt weiter an, daß sie den Eltern der Zeugin jeden Monat Geld schickte. — Zeugin (gemessen): Gnädige Frau, ich habe Ihnen immer gesagt, daß Sie den Eltern nichts schicken sollen.

Landesgerichtsrat Dr. Spitzkopf (zur Zeugin): Das Geld ist gegen Ihren Willen an die Eltern geschickt worden? — Zeugin: Ja. — Dr. Spitzkopf: Warum wollten Sie das nicht? — Zeugin: Ich habe einen Skandal mit der Mutter gehabt. — Verteidiger Dr. Hofmokl: Sollte dieses Geld für die Eltern sein oder für die Tochter angelegt werden? — Frau Riehl: Ich habe dem Vater zehn oder fünfzehn Gulden geschickt, wenn er es für Zins oder sonst gebraucht hat.

Präs.: Frau Riehl! Diese Aussagen werden sich im Laufe des heutigen Verhörs noch widerholen. Es erscheint allmählich als ein gewisses System, daß die Eltern bezahlt wurden, damit sie zur Riehl



hielten. Die Mädchen waren damit auf zwei Seiten eingeschlossen. Auf der einen Seite gab sich Frau Riehl den Anschein, daß sie über die Behörde verfüge, auf der anderen Seite hatte sie die Eltern für sich; — damit waren die Mädchen geliefert.

Staatsanwalt (zur Zeugin): Wußten Sie, daß Ihre Eltern von der Riehl Geld erhielten? — Zeugin: Nein. — Staatsanwalt: Ich erkläre, daß die Verfolgung der Eltern dieser Zeugin eingeleitet wird.

Präs. (zur Zeugin): Ist es vorgekommen, daß ein Mädchen mißhandelt wurde, weil es durchgehen wollte? — Zeugin: Aus diesem Grunde wurden sie nicht geschlagen, nur wenn sie mit der Madame frech waren.

Philomena J. war unter dem Namen „Elsa“ während drei Monaten im Hause Riehl.

Präs.: Durch welche Vermittlung kamen Sie in das Haus? — Zeugin: Zwei Männer haben mich dorthin gebracht. — Präs.: Können Sie uns die Namen dieser zwei Männer nennen? — Zeugin: Der eine war der „g'flickte Schani“, den zweiten kenne ich nicht. — Präs.: Wissen Sie auch, was die Herren für diese Leistungen erhielten? — Zeuge: Der „g'flickte Schani“ hat mir gesagt, daß er fünf Gulden bekommen hat. — Präs.: Wer hat Sie bei der Polizei angemeldet? — Zeugin: Die Frau Riehl. — Präs.: Hatten Sie die Zustimmung Ihrer Eltern? — Zeugin: Nein. Meine Mutter hat nicht gewußt, daß ich bei diesem Leben bin. — Präs.: Warum haben Sie die Polizei angelogen? — Zeugin: Die Frau Riehl hat es mir aufgetragen.

Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Haben Sie viel verdient? — Zeugin (zögernd): Wenn viel Herrenbesuche kamen, habe ich viel verdient. — Dr. Hofmokl: Bitte, Geschäftsgeheimnis. (Heiterkeit.)

Die Zeugin berichtet über ihre Flucht. Nachdem sie häufig Schläge erdulden mußten, beschlossen drei Mädchen, zu fliehen. Sie entliefen in den Rosakleidern, die sie abends im Salon trugen. Die Zeugin bestach den Portier mit einem Gulden, dem „Strumpfgeld“, das sie auch im Strumpf verborgen hielt. Damals wurde noch nicht so gründlich visitiert; erst durch diesen Fluchtplan kam die Riehl auf die Idee, auch in den Strümpfen der Mädchen nach Geld zu suchen. Die Mädchen flohen zuerst in die Sterngasse, gingen aber dann in die Wohnung der Pollak in die Novaragasse.

Präs.: Das war das Richtigste. (Heiterkeit.)

Zeugin: Die Pollak versprach, den drei Flüchtigen eine Unterkunft zu verschaffen, verständigte aber die Frau Riehl, und diese kam bald darauf im Einspänner vorgefahren und nahm die Mädchen



mit. Sie spie der „Steffi“ ins Gesicht, beschimpfte und schlug die anderen zwei Mädchen und verlangte ihre Kleidung. Im Hause beschimpfte sie sie wieder, dann gab die Riehl jeder einen Gulden und sagte nur: „Jetzt könnts zum Teufel gehen!“ Auf dem Polizeikommissariat im 9. Bezirk hat ein Polizeiagent der Zeugin gesagt, sie bekomme kein Buch mehr, weil die Mutter es nicht mehr dulde.

Der Vorsitzende konstatiert aus den Protokollen, daß die Mutter, eine Häuslerin in Böhmen, von dem Lebenswandel ihrer Tochter nichts wußte.

Die Zeugin erzählt, daß mehrere Mädchen, die es im Hause Riehl nicht aushalten konnten, die Flucht ergriffen. Sie erinnere sich an die Flucht der Valerie und der Marianne.

Präs.: Es waren also nicht alle Mädchen zufrieden? — Zeugin: Ach Gott, die weggehen konnten, gingen weg.

Verteidiger Dr. Rode (zur Zeugin): Sie haben ja, als Sie Ihre Flucht bewerkstelligten, gewußt, daß der Portier im Hause sich mit Frau Riehl überworfen habe? — Zeugin: Sonst hätte er den Gulden nicht angenommen und ich wäre nicht hinausgekommen.

Dr. Rabenlechner: Es liegen Briefe vor, die mit Ihrem Rufnamen „Elsa“ unterzeichnet sind; darin ist von Quälereien keine Rede, im Gegenteile; ebenso in einem zweiten Briefe. Zeugin: Ich habe nur einen Brief geschrieben. Der vorgezeigte Brief ist gar nicht von mir. — Präs.: Dies erklärt sich daraus, daß mehrere Mädchen „Elsa“ hießen. — Dr. Rabenlechner: Wie hat man sich da ausgekannt? — Präs.: Der Name wurde nicht gleichzeitig an mehrere verliehen. Wenn eine wegkam, wurde der freigewordene Name auf die Nachfolgerin übertragen. Das Verzeichnis des Untersuchungsrichters zeigt je eine Else aus den Jahren 1901, 1902 und 1903.

Die Zeugin Anna F. ist 21 Jahre alt. — Präs.: Wie kamen Sie zur Riehl? — Zeugin: Durch eine Frau. — Präs.: Wie heißt die Frau? — Zeugin (gleichgültig): Ich weiß es nicht. — Präs.: Wie lange waren Sie im Hause? — Zeugin: Ich weiß es nicht bestimmt. — Präs.: Waren Sie auch im dritten Stock in der „Kaserne“, untergebracht? — Die Zeugin schweigt. — Präs.: Nun, ist das richtig? — Zeugin (zögernd): Ja.

Anna F. erzählt, daß Frau Riehl niemals abrechnete. Wenn die Zeugin sich über den Stand ihres Kontos vergewissern wollte, wurde ihr gesagt, sie sei noch eine Menge schuldig.

Präs.: Wurden Sie auch manchmal geschlagen? — Zeugin: O ja, wenn ich keck war. — Präs.: Sie scheinen aber sonst mit



der Behandlung im Hause zufrieden gewesen zu sein. — Zeugin (gleichmütig): O ja!

Zeugin Aloisia S. war unter dem Namen Marianne im Hause der Riehl. Als der Vormund davon erfuhr, wollte er ihr das Buch entziehen lassen. Sie blieb deshalb vierzehn Tage lang unangemeldet bei der Riehl. Diese sagte ihr, sie solle beim Kommissär angeben, ihr Vormund sei unbekannten Aufenthaltes und ihre Mutter sei gestorben.

Präs.: Ihre Mutter lebt aber noch? — Zeugin: Jawohl. — Verteidiger Dr. Pollaczek: Hat denn die Polizei Ihre Angaben nicht kontrolliert? — Zeugin: Ja, aber das hat eben vierzehn Tage gedauert.

Sie erzählt, daß sie sich einmal weigerte, einem Herrn, der Ungewöhnliches von ihr verlangte, zu Willen zu sein.

Präs.: Damals wollte die Riehl Sie hinauswerfen? — Zeugin: Ja. Mit zerrissenen Schuhen, im Unterrock und ohne Kopfbedeckung. Ich bat sie, zu gestatten, daß ich meiner Mutter durch das Dienstpersonal einen Zettel schicke, in dem ich die Mutter um Kleidung bat. Die Riehl verbot aber ihren Bediensteten, mit mir zu reden.

Präs.: Damals faßten Sie den Entschluß, durchzugehen? — Zeugin: Ja. Aber von der Riehl konnte man nicht anders durchgehen als nackt. Ich glaube, daß die Gefangenen hier mehr Freiheit haben als die Mädchen im Hause der Riehl. Präs.: Sind Sie auch geschlagen worden? — Zeugin: Nein. Einmal wollte die Riehl mich prügeln; das war damals, als ich jenen Herrn zurückwies. Aber ich erwischte eine Siphonflasche, die gerade auf dem Eiskasten stand, und spritzte sie damit an, sodaß sie davonlief.

Präs.: Schließlich gelang es Ihnen doch, durchzubrennen? — Zeugin: Ich wurde einmal für ein erkranktes Mädchen zu dem Arzt geschickt. Man gab mir drei Gulden mit. Nach ein paar Minuten schickte mir die Riehl ihre Wirtschafterin nach, ließ mir die drei Gulden wieder abnehmen und mir sagen, ich möge gleich nach Hause kommen. Ich aber dachte mir, jetzt bin ich schon aus ihrem Bereich, jetzt kehre ich nicht mehr zurück. So lief ich davon — mit sieben Kreuzern in der Tasche.

Präs.: Frau Riehl, was antworten Sie auf die Aussagen der Zeugin? — Angekl.: Es ist alles vom Anfang bis zum Ende erlogen. — Verteidiger Dr. Pollaczek (zur Zeugin): Haben Sie auch Mißhandlungen von Mädchen mitangesehen? — Zeugin: Ja. Einmal hat Frau Riehl einer einen Zündstein nachgeworfen. Die Arme war tagelang nachher an der Hüfte geschwollen.



Die Zeugin Marie St. war drei Wochen im Hause Riehl. Sie bestätigt, daß die Mädchen eingesperrt wurden. Sie selbst ist von dort nur losgekommen, weil sie anläßlich einer polizeilichen Vorladung sagte, der Kommissär habe ihr das Buch abgenommen. Die Riehl habe ihr dann die Kleider nicht ausgefolgt. Einmal sei ein Mädchen, als der Arzt erschien, von der Riehl auf dem Boden versteckt worden.

Angeklagte Riehl: Herr Hofrat, dieses Mädchen, an das ich mich gar nicht erinnern kann, weiß mehr anzugeben, als Mädchen, die jahrelang bei mir waren!

Die Zeugin Marie S. war ebenfalls nur drei Wochen bei der Riehl. Sie erzählt, daß acht Mädchen in einem kleinen Raum schlafen mußten.

Präs.: Der Raum faßte nach den Erhebungen 76 Kubikmeter Luft, also kommen etwas mehr als 9 Kubikmeter auf jede Person. Im Landesgericht kommen auf jeden Sträfling in den Zellen 18 bis 20 Kubikmeter Luft, also um die Hälfte mehr wie bei der Riehl.

Dr. Pollaczek: Und so was nennt man ein Freudenhaus! (Heiterkeit.)

Die Zeugin erklärt weiter, daß sie nur mit dem Hunde der Frau Riehl ausgehen durfte, damit er an die Luft geführt werde. „Der Hund hat es besser gehabt als die Mädchen."

Die Zeugin Marie G. ist im Alter von siebzehn Jahren durch eine andere Frau zur Riehl gekommen. Sie hat sie beredet, bei der Polizei anzugeben, daß sie (Zeugin) von ihren Eltern nichts wisse und schon seit Jahren von ihnen nichts gehört habe. Auf diese Weise habe sie „das Buch" erhalten. Über die Einsperrung im Zimmer haben sich die Mädchen nicht beschwert, da sie sich vor der Riehl fürchteten.

Präs.: Sind Sie geschlagen worden? — Zeugin: Einmal erhielt ich eine Ohrfeige, weil ich einen Rausch gehabt habe. Ich habe aber mit dem Herrn Champagner trinken müssen. — Präs.: Müssen? Sie haben ihn aneifern sollen. — Dr. Rabenlechner: Mein Gott, wir wissen ja, wie es in solchen Häusern zugeht! (Heiterkeit.)

Präs.: Ist es richtig, daß Sie geschlagen wurden, wenn Sie gewisse Anforderungen gewisser Herren nicht erfüllen wollten?

Zeugin: Die Riehl und die Irma haben mich zusammen geschimpft, weil ich mich weigerte. Die Zeugin erklärt, daß sie das Haus verließ, als sie endlich von ihrem Vater übernommen wurde.

Der Hausbesorger Johann Hruby war zweimal als Portier im Hause Riehl bedienstet. Er wird auf Antrag des Verteidigers Dr. Rabenlechner beeidet. Das erstemal wurde er im Jahre 1901



von der Frau Riehl in den Dienst genommen. — Präs.: Sie haben damals mit der Riehl einen schriftlichen Vertrag geschlossen.? — Zeuge: Jawohl. — Präs.: Haben Sie eine Bezahlung bekommen? — Zeuge: Nein. Ich hatte nur Wohnung und Kost. Meine Frau mußte für das ganze Pensionat Riehl die Küche führen.

Präs.: Konnten die Mädchen aus- und eingehen, und hatten Sie in dieser Beziehung bestimmte Weisungen erhalten? — Zeuge: Ich hatte den Auftrag, kein Mädchen ohne Begleitung fortgehen zu lassen. — Präs.: Was hatten Sie unter der Begleitung zu verstehen? — Zeuge: Frau Riehl und Frau Pollak. — Präs.: Und was wäre geschehen, wenn Sie den Auftrag der Frau Riehl nicht befolgt hätten? — Zeuge: Sie sagte mir, daß sie mich dann hinauswerfen würde.

Präs.: Wie wurde es denn im Salon bekannt, wenn nachts ein Männerbesuch kam? — Zeuge: Die Hausglocke stand auch mit einer Glocke im ersten Stock in Verbindung. Wenn unten geläutet wurde, ertönte oben ein Alarmsignal. — Präs.: Wer hat denn oben Wache gehalten, damit die Mädchen nicht durchgehen?— Zeuge: Solange die Riehl schlief hat eine der Damen das Geschäft besorgt. — Präs.: Wie war es denn an Sonntagnachmittagen? — Zeuge: Die Mädchen wurden da in den Garten eingelassen, doch mußte ich vorher das große Tor schließen. — Präs.: Also ganz gefängnisartig! Wissen Sie, Herr Zeuge, ob im Salon oben viel champagnisiert wurde? — Zeuge: Um solche Kleinigkeiten habe ich mich nicht gekümmert. — Präs.: Warum sind Sie das erstemal von der Riehl entlassen worden? — Zeuge: Weil sie einmal im Salon Schmutz fand und sagte, daß ich nachlässig sei.

Präs.: Haben Sie viel verdient? — Zeuge: Ziemlich. — Präs.: Wie viel denn ungefähr im Monat? — Zeuge: 100 Gulden. — Präs.: Das ist wohl sehr respektabel. Da kann man einen Schluß daraus ziehen, wie die Einkünfte oben gewesen sind; denn die Herren werden wohl mehr Wert darauf gelegt haben, oben nobel zu sein. (Heiterkeit.)

Der Vorsitzende befragt den Zeugen, ob die Mädchen bei ihren Ausfahrten Männer mitgebracht haben? — Zeuge: Männer, bitt' Sie, Männer sind immer gekommen. (Heiterkeit.) — Präs. (eindringlich): Können Sie behaupten, daß die Pollak darauf Einfluß genommen hat, daß die Mädchen gefangen gehalten werden? — Zeuge: Aber, das war ja die Hauptmacherin. — Angekl. (schreit auf): Gott im Himmel! . . . schrecklich!

Frau Hruby bestätigt im wesentlichen die Angaben ihres Gatten. Sie sagt aus, daß die Pollak öfters die Aufgabe hatte, die Mädchen vor ihren Anverwandten zu verleugnen.

Präs.: Und wenn eine aus dem Hause hätte fortgehen wollen, hätte dies die Pollak zugelassen? — Zeugin (mit stark böhmischem Akzent): O, die Pollak hat's niemanden furtlassen. Der is kane auskummen! (Heiterkeit.)

Frau Hruby war auch zweimal Zeugin von Mißhandlungen von Mädchen. — Präs.: Sind Sie selbst auch mißhandelt worden? — Zeugin: Ja. Einmal hat mir die Riehl das Fleisch, das die Köchin zu spät gebracht hat, und einmal gar ein gebratenes Hendel an den Kopf geworfen. — Frau Riehl bestreitet die Mißhandlungen der Mädchen.

Marie Christ springt erregt auf und schreit: Ja, einmal hat sie mich furchtbar geprügelt, als ich fortlaufen wollte, und einmal hat sie mir das ganze Gesicht zerkratzt.

Verteidiger Dr. Rabenlechner: Wir haben jetzt zwei Tage lang schauderhafte Details über die Mißwirtschaft im Hause Riehl gehört. Ich muß deshalb nachdrücklich darauf hinweisen, daß Frau Riehl doch ein polizeilich toleriertes Haus besaß und daß die Polizei acht Jahre lang nicht nur Gelegenheit hatte, sondern sie auch benützte, durch Revisionen, die ihr pflichtgemäß oblagen, sich von den wahren Zuständen im Hause zu überzeugen. Diese Revisionen wurden vorgenommen, und von der Polizei wurde Frau Riehl in dieser langen Zeit nicht ein einziges Mal beanstandet. Wir müssen das feststellen, denn wir sind alle zur Feststellung der Wahrheit verpflichtet. Es kamen niedere und es kamen höhere Polizeibeamte ins Haus, sie verkehrten mit Frau Riehl und auch mit ihren Pensionärinnen und nie wurde Frau Riehl bemängelt oder polizeilich beanstandet. Es ist Pflicht der Verteidigung, durch den Antrag auf Einvernahme dieser Polizeiorgane Klarheit darüber zu schaffen, ob Frau Riehl — diese Frage ist wichtig für ihr subjektives Verschulden — nicht vollkommen bona fide gehandelt, und ob sie nicht die beruhigende Überzeugung haben konnte, daß sie in Harmonie mit den gesetzlichen Vorschriften vorgehe.

Ich beantrage daher die Vorladung jener Polizeiorgane vom Kommissariat Alsergrund sowie auch von der Polizeidirektion, denen diese Revisionen oblagen. Einzuvernehmen sind danach: Polizeiagenten-Oberinspektor Oberhuber, Polizeiagenten-Inspektor Piß, — der speziell über das Verhalten der Mädchen sowie über ihr Leben im Riehlschen Hause zu deponieren in der Lage ist —, ferner Polizeikommissär Zdrubek, der mit der Überwachung der Revisionen beauftragt war, und der Chefarzt kais. Rat Dr. Merta. Der Regierungsrat Dr. Witlacil ist leider schon gestorben. Diese Herren



haben sämtlich auch bei jener Kommission fungiert, die die Absperrungsmaßregeln im Riehlschen Hause intendierte. Zur Einvernahme des betreffenden Referenten vom Polizeikommissariat Alsergrund beantrage ich ferner, daß er beauftragt werden möge, die vorfindbaren Akten über den Fall vorzulegen, aus denen sich ergeben wird, daß alles in bester Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend befunden, ja daß sogar der Zufriedenheit über die vorgefundene Ordnung im Hause Riehl gegenüber der Besitzerin Ausdruck gegeben wurde. Wenn nun also der Frau Riehl, ich will nicht sagen, der Zoll der Anerkennung, aber doch mindestens die offizielle Zufriedenheit der kompetenten Faktoren ausgesprochen wurde, so mußte für sie ein Gefühl der beruhigenden Überzeugung von ihrer Schuldlosigkeit entstehen.

Da meiner Klientin auch vorgeworfen wurde, in mehreren Fällen Mädchen ohne die vorgeschriebenen Dokumente ihrem Gewerbe zugeführt zu haben, bitte ich auch um die Vorladung der Ärzte Dr. Husserl und Dr. Waldmann, (Präs.: Dr. Husserl ist ohnedies vorgeladen), die insbesondere auch über jene horrenden Geschichten von den vertuschten Erkrankungen Klarheit zu schaffen haben werden. Ich bitte, meinen Anträgen gerade in diesem Moment stattzugeben, damit das Bild der Zustände im Hause Riehl sofort nach dieser Richtung vervollständigt werde.

Der Staatsanwalt überläßt die Entscheidung über die Relevanz der beantragten Zeugen dem Gerichtshofe.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Vorladung für heute nicht möglich sei, weil das Programm schon feststeht.

Zeugin Albine K. war Stubenmädchen bei Frau Riehl. Frau Riehl habe ihr den Auftrag gegeben, Briefe, die von den Mädchen abgesendet wurden, nicht herauszugeben, sondern zunächst ihr zu zeigen; ebenso mußten ankommende Briefe ihr übergeben werden. — Präs.: Mit einem Mädchen, das „die Brünnerin" genannt wurde, soll sich einmal eine rohe Szene abgespielt haben. — Zeugin: Das Mädchen kam einmal weinend aufs Zimmer, und als ich sie fragte, was geschehen sei, erzählte sie, ein Herr habe von ihr etwas Widerliches verlangt. Als sie sich weigerte, sei Frau Riehl, die an der Tür gehorcht habe, hereingekommen und habe sie mit den Worten: „Du H . . ., glaubst du, daß ich dir umsonst Fressen und Unterstand gebe?" gezwungen, dem Herrn zu Willen zu sein. — Frau Riehl stellt den ganzen Vorfall in Abrede.

Zeugin Anna Ch. war fünf Tage im Spital, konnte aber von dort nicht von Frau Riehl freikommen, da diese vor ihrer Ent-

lassung dem Arzt und der Wärterin telephoniert hatte, das Mädchen solle nur ihr übergeben werden, da sie es hingebracht habe. Das Mädchen wurde dann von Frau Pollak abgeholt. Zu Hause erklärte die Zeugin der Frau Riehl, daß sie weggehen wolle. Unter wüsten Schimpfworten nahm ihr darauf Frau Riehl sämtliche Kleider weg. Nur mit einem Rock und einer Bluse bekleidet konnte die Zeugin trotzdem aus dem Hause laufen. Sie eilte auf das Kommissariat im 9. Bezirk, machte dort die Anzeige, daß ihr Frau Riehl die Kleider vorenthalte und schilderte den ganzen Vorfall. Der Beamte, an den sie gewiesen war, sagte ihr nur: „Na, machen Sie sich nix d'raus und suchen Sie sich einen anderen Erwerb!" worauf er ihr ein Dienstbotenbuch gab. — Frau Riehl will sich an nichts erinnern.

Josefine T. wurde als Blumenmädchen in einem Vergnügungsetablissement mit Frau Riehl bekannt. Diese machte ihr später den Antrag, bei ihr einzutreten und sie nahm an. — Präs.: Ist Ihnen etwas von Mißhandlungen der Mädchen bekannt? — Zeugin: Ich bin einmal bei einem Streit von Frau Riehl und mehreren Mädchen so furchtbar geschlagen worden, daß ich mich nicht mehr rühren konnte und mehrere Tage krank zu Bette liegen mußte. — Präs.: Sie sollen damals mit der Anzeige bei der Polizei gedroht haben? — Zeugin: Ja, aber da ist die Frau Riehl wieder sehr freundlich geworden und ich habe keine Anzeige gemacht.

Präs.: Sie sollen dann noch ein zweites Mal geschlagen worden sein? — Zeugin: Ja. Es war zwischen uns Mädchen ein Streit wegen der Puderschachtel, an dem ich aber fast gar nicht beteiligt war. Auf einmal stürzte Frau Riehl ins Zimmer, fiel über mich her, schlug mich und kratzte mich und warf mich dann aus dem Hause hinaus. — Präs.: Sie sollen gesagt haben: „Jetzt bleibe ich nicht länger, jetzt gehe ich und mache Anzeige bei der Polizei." — Zeugin: Ja. Darauf schlug mich die Frau Riehl neuerdings, gab mir mein Kleid, in dem ich gekommen war, und warf mich hinaus. Ich war ganz zerschlagen und zerkratzt und ging zur Polizei. Der Polizeikommissär sagte damals einem Beamten: „Laden Sie mir sofort die Riehl vor!" Ob sie vorgeladen worden ist, weiß ich nicht. — Präs.: Sie haben angegeben, daß die Riehl mit der Polizei sehr gut stand, daß Gäste von der Polizei gekommen sind, die von Frau Riehl sehr gut aufgenommen wurden. — Zeugin: Es sind Polizeiagenten gekommen, die von der Frau Riehl sehr gut aufgenommen wurden und denen sie auch mit Wein aufgewartet hat.

Dr. Rabenlechner: Waren nur Polizeiagenten dort? — Zeugin: Frau Riehl hat gesagt, es seien Polizeiagenten. — Präs.: Und was



ist weiter geschehen? — Zeugin: Nach zwei Tagen bin ich zu Frau Riehl gegangen, um meine Wäsche zu holen. Sie hat sie mir nicht gegeben, sie ist sofort mit einem Stock auf mich los und hat mich geschlagen; mehrere Mädchen haben ebenfalls auf mich losgehauen, und ich war froh, als ich wieder draußen war. Als ich auf der Straße war, hat jemand vom ersten Stock aus einer Gießkanne Wasser auf mich herabgegossen. — Präs.: Haben Sie überhaupt Ihre Wäsche zurückbekommen? — Zeugin: Nein.

Präs.: Wieviel war Ihre Wäsche wert? — Zeugin: Gegen 100 Kronen. Ich hatte sehr schöne Wäsche. — Frau Riehl stellt alles in Abrede.

Verteidiger Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Wieviel haben Sie als Blumenmädchen täglich verdient? — Zeugin: Fünf Gulden. — Dr. Rabenlechner: Dann werde ich auch Blumenmädchen. (Heiterkeit.)

Die Zeugin Therese L. gibt an, die Riehl habe gesagt, als sie aus dem Hause austreten wollte: Du kannst schon gehen, aber zuerst gehe ich zur Polizei, dann kommst du ins Arbeitshaus oder ins Kriminal. — Präs.: Sind Mißhandlungen von Mädchen vorgekommen? — Zeugin: Die Lisi hat Schläge bekommen. Die Zeugin erzählt, daß bei polizeilichen Revisionen Mädchen versteckt wurden; auch wurden kranke Mädchen vor dem Polizeiarzt verleugnet.

Es wird eine Reihe von ehemaligen „Pensionärinnen" des Salons Riehl vernommen. Jede von ihnen hat dieselben Erfahrungen bei der Riehl gemacht.

Die Zeugin Aloisia St. ist ein auffallend hübsches, erst 19jähriges Mädchen von schlankem Wuchs. Sie hat im Hause der Riehl den Rufnamen „Carmen" geführt und zu den Attraktionen gehört. Zugeführt wurde sie der Riehl durch einen Mann, den sie im Kaffeehaus kennen lernte. Sie gibt an, daß sie eingesperrt gehalten wurde und nicht ausgehen konnte.

Präs.: Warum haben Sie sich das bieten lassen? — Zeugin: Ich mußte mich der Hausordnung fügen.

Die Zeugin ist, als sie einmal ins Spital kam, durchgegangen.

Zeugin: Ich war leider sehr häufig krank. — Präs.: Weshalb sind Sie aber wieder zurückgekommen zur Riehl, da Sie doch geflohen sind? — Zeugin (aufschluchzend): Ach, ich wollte mir ja eine Existenz gründen. Aber es ging nur schlecht. Ich konnte mich nicht aufraffen, ich mußte zurück. Jetzt habe ich alle möglichen Krankheiten und bin fürs Leben unglücklich. (Bewegung.)

Auf Verlangen des Verteidigers Dr. Rabenlechner verliest der Vorsitzende mehrere Briefe der Zeugin an die Riehl, die sehr herz-

lich gehalten sind. Sie beginnen gewöhnlich mit „Liebste Tante“ und schließen mit „dankbarst“. — Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Sind Sie zu diesen Briefen auch gezwungen worden? — Zeugin: Frau Pollak hat mich so beeinflußt.

Der 28jährige Speditionsarbeiter Josef Kolazia war im Jahre 1903 kurze Zeit Portier im Hause Riehl.

Präs.: War das Tor immer versperrt? — Zeuge: Stimmt. Alles war zug'sperrt. D' Glastür, 's Haustor, der Hof. I hab' neamd eini- und außilassen dürfen. — Dr. Rabenlechner: Da konnten ja die Herren auch nicht herein. — Zeuge (wurstig): Das ist mir alles eins. (Heiterkeit.) Das war mein Auftrag; is wer hinaus, war 's der Frau Riehl nicht recht, is wer herein, war 's der Frau Riehl net recht. (Zornig.) Der Frau war gar nichts recht. — Präs.: Wie war Ihr Verdienst? — Zeuge: No, miserabel. Es war im Sommer . . . ka Saison. — Dr. Rabenlechner: Keine Fremden.

Der Zeuge erzählt, daß die Mädchen eines Tages mit der Riehl Streit hatten und alle durchgehen wollten. Ganz aufgeregt sei damals Frau Riehl die Stiege herabgelaufen gekommen und habe ihm zugeschrieen, alles zu versperren und die Mädchen, wenn sie hinabkommen, mit der Hundspeitsche hinaufzupeitschen.

Präs. (zur Riehl): Was sagen Sie zu dieser Aussage? — Frau Riehl: Ich kann über den Mann nichts sagen; er und seine Frau waren ganz brav. Aber er hat nicht den richtigen Anstand gehabt. — Präs.: Aber Frau Riehl, das kümmert uns nicht, uns interessiert vielmehr, daß der Zeuge sagt, daß das Haus Riehl nicht anständig war. (Heiterkeit.) — Zeuge: Es war mit an Wort nit zum Aushalten. I' wollt' dort bleiben und mir eine Stelle für den Lebenslauf gründen. Es war aber nix! (Heiterkeit.)

Matthias Kehlendorfer und seine Frau waren Hausbesorger bei Frau Riehl. Sie bestätigten beide, daß die Riehl einmal nach der Züchtigung eines Mädchens, das entfliehen wollte, gesagt hat: Der hab' ich jetzt ein paar tüchtige H . . . . watschen gegeben, die geht mir nicht mehr durch.

Paula D. ist jetzt 20 Jahre alt. Mit 16 Jahren kam sie zur Riehl. Einmal bekam sie von einer Genossin, mit der sie das Bett teilen mußte, Krätze. Sie lag acht Tage zu Bett und wurde während dieser Zeit dem Polizeiarzt nicht vorgeführt. Als sie dann der Polizeiarzt sah, sagte er: „Das ist eine Schweinerei.“ Obwohl sie noch mit der Hautkrankheit behaftet war, mußte sie „verdienen“.

Nach der Mittagspause wird Aloisia H. als Zeugin einvernommen, die unter dem Namen Christel im Hause Riehl war. Sie



wollte öfters fortgehen, erhielt aber von der Riehl die Erlaubnis nicht, weil sie Geld schuldig sei. Sie kam im Hause Riehl in andere Umstände, kam in das Spital und wurde von dort durch die Pollak und die Hausbesorgerin Hölzl abgeholt und sofort wieder in das Haus der Riehl gebracht. — Präs.: Haben Sie Schläge bekommen? — Zeugin: Mehr als zu viel bin ich geschlagen worden. — Präs.: Warum? — Zeugin: Weiß ich nicht. Die Zeugin gibt an, daß sie niemals Geld erhielt. — Angeklagte Riehl: Die Dame hat von mir Wein, Obst und Bäckereien bekommen, wie sie im Spital gelegen ist. Ich habe ihr auch eine schöne Ausstattung für das Kind gemacht, sogar mit meinem Namen und Monogramm. (Große Heiterkeit.)

Präs.: Warum mit Ihrem Namen? — Riehl: Weil das Kind mein Täufling war. — Präs.: So! Diese Vorkehrung hatte vielleicht eher den Zweck, daß Sie die Wäsche wieder wegnehmen konnten. — Die Zeugin gibt noch an, daß das Kind inzwischen gestorben ist.

Die Zeugin Marie L. kam aus dem Spital zur Riehl. Sie war früher in Ungarn. Nur kurze Zeit war sie bei der Riehl. Die hatte die Zeugin im Verdacht, ein Komplott gegen sie zu schmieden. Daher hat die Riehl die Zeugin nach Preßburg geschickt, und zwar mußte der Bruder der Riehl das Mädchen auf die Bahn begleiten, die Fahrkarte lösen und es in den Waggon bringen. Vor der Abreise hat die Riehl die Zeugin durchsucht, um Geld zu finden, und gab ihr dann eine Krone Zehrgeld. Die Zeugin wurde nicht geschlagen, weiß aber, daß andere Mädchen geschlagen wurden.

Angeklagte Riehl: Ich habe das Mädchen aus dem Spital bekommen und kein Glück mit ihr gehabt, weil die Dame damals noch nicht so schön war, wie sie heute ist. Deshalb hab' ich ihr den Rat gegeben, nach Preßburg zu einer Frau zu fahren; die ist eine Anfängerin gewesen und hat das Mädel noch brauchen können. Mein Bruder ist aber nicht mitgefahren; denn der ist ein Geschäftsmann. (Heiterkeit.)

Die Zeugin Emilie N. ist 18 Jahre alt und gegenwärtig Arbeiterin. Sie wurde durch die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels einem anständigen Berufe zugeführt. Bei der Riehl führte sie den Namen „Grete".

Präs.: Wie lange waren Sie bei der Riehl? — Zeugin: Nur vierzehn Tage. Ich wurde von der Frau Hübel hingebracht. — Präs.: Aber das erstemal wollte Sie ja die Frau Riehl nicht nehmen. — Zeugin (sehr verlegen): Ja . . . ich bitte, ich war damals noch ganz ehrbar. Frau Riehl schickte mich fort und sagte, ich

müßte vorher mit einem Mann ein Liebesverhältnis anknüpfen. Denn so gehe es nicht. Ich kam dann wieder und sagte, ich sei noch immer ehrbar. Dann nahm sie mich.

Präs.: Wie alt waren Sie, als Sie in das Haus Riehl kamen? — Zeugin: Sechzehn Jahre.

Angeklagte Riehl: Aber ich bitte, sie ist auch schon auf die Straße gegangen. — Zeugin (laut weinend): Das ist nicht wahr, ich war früher solid und bin es jetzt auch. Ich dulde das nicht, bitte, Herr Hofrat . . . — Riehl (mit einer Handbewegung): Na, na. — Präs.: Beschimpfen Sie die Zeugin nicht.

Die Zeugin Rosa M., die nur schlecht Deutsch spricht, wird mit Hilfe eines tschechischen Dolmetschers einvernommen. — Zeugin: Ich war frisch und jung und bin bei der Riehl ruiniert worden. — Präs.: Haben Sie auch Schläge bekommen? — Zeugin: Ja, einmal, weil ich noch nicht frisiert war, als ein Herr kam.

Der Vorsitzende konstatiert, daß die Zeugin, als ihre Schwester in das Haus der Riehl kam, als Dienstbote gekleidet wurde, damit die Schwester nicht merke, welches Gewerbe die M. ausübe.

Präs.: Haben Sie bei Ihrem Eintritt gewußt, in welches Haus Sie kommen? — Zeugin: Am ersten und zweiten Tage nicht. Die Frau, die mich hinbrachte, sagte mir, ich komme auf einen „guten Platz". Ich wurde auch zuerst in der Küche beschäftigt.

Dr. Rode: Erzählen Sie doch von den Vorgängen, als Sie einmal auf Urlaub in Ihre Heimat reisen durften. — Zeugin: Ich habe einmal sechs Tage frei bekommen und bin nach Hause gefahren. Bald darauf kam die Pollak. Sie fuhr zu mir nach Brünn. — Dr. Rode: Dort wurde die Pollak im Bahnhof als Mädchenhändlerin verhaftet. — Zeugin: Ja, aber sie wurde wieder entlassen. — Dr. Rode: Der Wachmann hat sie aber gewarnt, und ihre Expedition für das Haus Riehl war vereitelt. — Frau Pollak (ringt die Hände): Nein, so was! Das ist ja nicht wahr! — Frau Riehl (schiebt die Pollak zur Seite): Aber Herr Hofrat! Das Mädel war ja krank, wie sie zu mir kam, und war ja beim Geschäft lange ehe sie zu mir gekommen ist. Übrigens ist sie ja nur zu mir gekommen, um Deutsch zu lernen. — Dr. Pollaczek: Sie müssen so eine Art Berlitz-School gehabt haben. Eine fremde Sprache wurde allerdings in Ihrem Hause für viele der Mädchen gesprochen. (Bewegung.)

Die Zeugin Elisabeth Str., ein sehr hübsches Mädchen, ist gegenwärtig Kassiererin. Auf eine Frage des Vorsitzenden sagt sie: Ich bin von meiner Mutter an die Riehl um fünf Gulden verkauft worden. — Präs.: Ist es richtig, daß Mädchen vor der ärztlichen



Visite verborgen gehalten wurden? — Zeugin: Ja, das ist richtig. Sie wurden im Speisesalon verborgen gehalten. — Präs.: Ist es richtig, daß sie mit den Gästen zechen mußten? — Zeugin: Ja, wir mußten Champagner mit ihnen trinken. Die anderen Damen werden es sagen, wie betrunken ich oft war. Ich bin oft hinausgegangen, habe mich niederlegen wollen mit meinem wüsten Kopf. Aber ich wurde wieder in den Saal zurückgetrieben. — Riehl (ruft): Das ist schrecklich! — Zeugin (fortfahrend): Manchmal bin ich eine Stunde in meinem Zimmer gelegen. Dann mußte ich wieder in den Salon hinein. In der Früh' hat man mich dann in die Kaserne hinaufgeführt, so weg war ich. — Dr. Rode: Was für Preise wurden den Gästen angerechnet? — Zeugin: Je nachdem die Leute waren. Ich habe auch fünfzig Gulden für eine Flasche Champagner verlangt. Der übrig gebliebene Wein wurde zusammengeschüttet und wieder verkauft. — Dr. Rode: Guten Appetit!

Die Zeugin erzählt dann, daß sie sich einmal von einem Herrn mit einer Peitsche blutig schlagen lassen mußte. Sie wurde dann zu einem Arzt geschickt und mußte abends wieder in den Salon.

Zeugin: Ich bin auch einmal von der Riehl mit einem Messer geschlagen worden. — Dr. Rabenlechner: Also ein Mordversuch; fehlen nur mehr die Einmauerungen.

Dr. Rode fragt die Zeugin nach den Besuchen des Agenten Piß. — Zeugin: Der Agent Piß ist öfter hinaufgekommen, ein- bis zweimal in der Woche. — Dr. Rode: Was hat er dort getan? — Zeugin: Er ist zur Revision gekommen. — Dr. Rode: Haben Sie gesehen, daß ihm die Riehl Geld gegeben hat? — Zeugin: Ja, sie hat ihm einmal etwas in die Hand gedrückt. Es müssen drei oder vier Silbergulden gewesen sein. — Dr. Rode: Haben Sie auch gesehen, daß er der Riehl gezahlt hätte? — Zeugin: Niemals. Er hat sich unterhalten, aber nie gezahlt.

Dr. Rode: Was nennen Sie: sich unterhalten? — Zeugin: Er hat dort Wein getrunken und mit der Frau geplaudert. — Dr. Rode. Also mit einem Wort: Er hat die Revision durchgeführt, wie einer, der die Revision nicht ernst nimmt.

Die nächste Zeugin Angela G. wollte, nachdem sie einige Zeit bei der Riehl war, aus dem Hause entlassen werden. Die Riehl wollte dies nur unter der Bedingung gestatten, daß das Mädchen nach Budapest reise, um in ein ähnliches Haus einzutreten. Sie ließ sich zum Bahnhof bringen, fuhr aber nur eine Station weit und kehrte dann nach Wien zu ihren Verwandten zurück.

Elise L. ist durch die Hügel zur Riehl gebracht worden. Ihr

Vater wußte nichts von diesem Aufenthalt. Als Elise fort wollte, wurde sie von der Riehl an den Haaren gezerrt und an die Salontür angeschleudert.

Riehl: Das Mädel hat nichts getaugt. Ich hätte ihr erst Zähne machen lassen müssen. (Heiterkeit.) Eine andere Frau hätte sie gar nicht genommen, weil sie keine Zähne hatte. Sie hat ja heute noch keine.

Votant LGR. Spitzkopf: Warum schaffen Sie sich solches Material an? (Heiterkeit.) — Präs.: Frau Riehl, Sie sprechen hier gegen Ihre Mädchen in einem scharfen Tone, der auf vieles schließen läßt. — Riehl: Ich muß sagen, was wahr ist.

Malke Chaje N. war vier Tage ohne Buch bei der Riehl. Ihr Vater wollte die Zustimmung nicht geben. Bei der Polizei gab sie an, sie habe nur einen Vormund, der werde wahrscheinlich einwilligen. Ihr Vater ist nämlich nur nach jüdischem Ritus, nicht nach dem bürgerlichen Gesetz verheiratet und gilt vor dem Gesetz nur als Vormund. Als die Einwilligung verweigert wurde, kam Polizei, um sie zn holen. Da wurde sie in einem Kasten versteckt. Dann schickte die Riehl sie weg und gab ihr 10 Kronen.

Riehl: Sie hatte sich selbst in den Kasten versteckt, sie wollte nicht fort von mir. — Die Winkler, die damals die Kastentür zuhielt, bestätigt dies.

Juliana B. wurde durch einen gewissen Michel in das Haus Riehl gebracht, unter Vorgabe, daß sie einen Dienstbotenposten erhalte. Das Mädchen gibt an, vier Tage in einem Zimmer eingesperrt gewesen zu sein, sodaß es ihr nicht einmal möglich war, auf den Anstandsort zu gehen. Das Essen wurde ihr auf das Zimmer gebracht. Die Mutter des Mädchens erhielt erst später Nachricht von dem Verbleib ihres Kindes und gab nicht die Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt.

Sowohl die Riehl als auch die Pollak bestreiten die Angaben der Zeugin. Die Riehl beruft sich auf die Angeklagte Gönye, mit der die Juliana in einem unversperrten Zimmer geschlafen habe. Die Gönye bestätigt zwar diese Angabe der Riehl, muß aber auf Befragen des Präsidenten zugeben, daß dem Mädchen das Essen in das versperrte Zimmer gebracht wurde.

Die Angeklagte Riehl ruft mit schluchzender Stimme aus: Man glaubt mir hier nichts! Ich müßte närrisch sein, wenn ich das alles getan hätte! Ja, da wäre ich eine Närrin gewesen!

Der Vorsitzende konstatiert aus einem Akt des Bezirksgerichtes Floridsdorf, daß die Mutter der Zeugin eine Abgängigkeitsanzeige



bezüglich ihrer Tochter erstattete, als das Mädchen im Hause der Riehl war. Diese Anzeige führte zur Auffindung des Mädchens.

Zeuge Leopold Haller war im Sommer 1905 sechs Wochen Hausmeister bei der Riehl. Er durfte keine Mädchen aus dem Tore hinauslassen. Briefe für die Mädchen wurden von der Frau Riehl übernommen. Nicht einmal die Dienstboten durfte er auf die Straße lassen. — Präs.: Wer hat dann die Einkäufe gemacht? — Zeuge: Nur die „lange Tini"; das war die einzige, die ich hinauslassen durfte.

Der Zeuge erzählt weiter, daß einmal ein furchtbares Geschrei aus dem Badezimmer zu hören war. Er sagte der Frau Riehl: „Da bringen s' eine um!" Die Frau gab ihm den Schlüssel, er eilte hinauf und sah, wie eines der Mädchen von dem anderen furchtbar geschlagen wurde. Die Riehl kam auch hinzu und rief der Geschlagenen zu: „Geschieht Dir schon recht, Kanaille, weil du fort hast wollen!"

Präs.: Zur Aufklärung dieses Falles sei erwähnt, daß das geschlagene Mädchen einmal fliehen wollte, aber daran gehindert wurde. Seitdem wurde allen der Spaziergang im Garten verboten. Das erbitterte die anderen Mädchen, und sie rächten sich an der Veranlasserin dieser Maßregel.

Riehl: Ich will nur bemerken, daß ich diesen Herrn (auf den Zeugen weisend) entlassen habe, weil er rabiat und ein Trinker war.

Sanitätsaufseher Karl Weber wohnte vom Mai 1904 bis Mai 1905 in der Hahngasse Nr. 12 in einer Wohnung, von deren Fenstern aus man in den Hofraum des Riehlschen Hauses blicken konnte. Er wurde auf die Zustände im Hause Riehl aufmerksam, als wiederholter Tumult von dort seine Nachtruhe störte. Einmal beobachtete er, wie Frau Riehl ein Mädchen bei den Haaren zog. Das Mädchen jammerte laut. Er rief hinüber, man solle doch endlich Ruhe halten. Die Riehl gab ihm eine ordinäre Antwort.

Der Zeuge erzählt weiter: Am nächsten Tag ging ich selbst zur Riehl, traf sie gerade im Hausflur und machte ihr Vorstellungen. Sie antwortete mir mit dem Zitat aus „Götz von Berlichingen".

Die Skandale waren so häufig, daß ich an die kleinen Ruhestörungen schon gewöhnt war. Einmal aber gab es wieder großen Tumult. Ich hörte zanken, dann das Klatschen von zwei Ohrfeigen und die weinende Stimme eines Mädchens, das rief: „Lassen Sie mich doch gehn, ich kann ja nichts dafür!" Da meine früheren schriftlichen Anzeigen bei der Polizei nichts genützt hatten, ging ich nun persönlich zum Kommissär des Bezirkes. Er sagte mir nur: „Da ist nichts zu machen, die Polizei muß sich mit anderen Dingen



befassen als mit solchen Kleinigkeiten." Daraufhin unterließ ich jede weitere Aktion und zog aus dem Hause aus.

Präs.: Haben Sie bemerkt, daß sich die Mädchen der Riehl unanständig benommen hätten? — Zeuge: Von den Mädchen war ja nur sehr selten etwas zu sehen; sie waren, wie die Nachbarn alle behaupteten, tagsüber eingesperrt. — Präs.: Ihr Eindruck ist also, daß nicht das Benehmen der Mädchen, sondern ihre Behandlung durch die Riehl die Skandale veranlaßt hat? — Zeuge: Ja.

Die Riehl behauptet, den Zeugen nie gesehen zu haben; was er sage, sei unwahr.

Es werden Protokolle über die Aussagen anderer Zeuginnen verlesen. In einem Protokoll heißt es, die Riehl habe den Mädchen nicht nur das Geld weggenommen, sondern auch die Bonbons, die sie von den Herren bekamen, weil sie dieselben zu Giardinetto verwendete. Eine andere Zeugin hat zu Protokoll gegeben, sie habe sich selbst mit den Fingernägeln Verletzungen beigebracht, um ins Spital zu kommen, weil sie von dort entfliehen wollte.

In einem Protokoll gibt eine ehemalige Insassin des Hauses Riehl ihre Erlebnisse in dem Hause wieder und erzählt, daß ihr Vormund sehr bald seine Zustimmung zu ihrem Aufenthalt in diesem Hause gab. — Dr. Pollaczek: Herr Präsident haben in begreiflicher Zurückhaltung den Namen dieses Vormunds nicht genannt. Ich möchte aber doch hier darauf hinweisen, daß der Vormund der Bürgermeister eines nicht unbedeutenden Ortes in Niederösterreich ist. (Lebhafte Bewegung.)

Dr. Rabenlechner: Warum nennen Sie denn den Namen nicht, Herr Kollege? — Dr. Pollaczek: Wir haben doch beschlossen, keine Namen zu nennen. — Dr. Rabenlechner: Na, der Bürgermeister verdiente schon angenagelt zu werden.

Dr. Rabenlechner bittet hierauf den Präsidenten um Vorlesung der von ihm vorgelegten Briefe, die ehemalige „Damen" des Hauses nach ihrer Entlassung an Frau Riehl gerichtet haben.

Die Verlesung dieser Briefe scheitert jedoch schließlich an der, wie der Präsident bemerkt, geradezu unmöglichen Orthographie der Schreiberinnen. Ein Mädchen schreibt an Frau Riehl: „Ich bitte zu Gott, daß er Ihnen alles Gute vergelte, was Sie an mir getan haben. Die Mutter läßt sich auch vielmals bedanken für alles Gute, was Sie ihr getan haben." Der Brief endigt schließlich mit der Bitte um ein kleines Darlehen . . .

Die Angeklagte Madzia, die nach ihrer Einvernahme durch den Untersuchungsrichter spurlos verschwunden ist, schreibt an Frau



Riehl: „So gut, wie es mir bei Ihnen gegangen ist, werde ich es in der ganzen Welt nicht wieder finden." Der Präsident bemerkt hierzu: Es wird später auch das mit der Madzia aufgenommene Protokoll verlesen werden, das allerdings wesentlich andere Aussagen enthält.

Verteidiger Dr. Rabenlechner: Variabile quidquam est mulier. (Heiterkeit.)

Die Aussage des Zeugen Ernst Pollak wird verlesen, auf dessen Wahrnehmungen hin der Journalist Emil Bader seine Beobachtungen im Hause Riehl begann. Der Zeuge ist zur Verhandlung nicht erschienen.

Protokoll:

„Im Sommer 1903 erfuhr ich, daß die Riehl junge Mädchen aus Bürgerfamilien den Herren zur Verfügung stelle. Ich ging hin, und sie führte mir zwei Mädchen in netter Straßenkleidung vor. Ich wählte eine davon und ging mit ihr aufs Zimmer. Dort begann das Mädchen bitterlich zu weinen und klagte mir, sie sei von der Pollak hierher gebracht worden und werde hier gegen ihren Willen festgehalten. Ich wollte sie befreien und sagte, als ich das Zimmer verließ, ich wolle mit dem Mädchen fortgehen. Die Pollak faßte das Mädchen aber gleich beim Arm und zog es fort. Sie sagte: „Das Fräulein muß erst ein Bad nehmen." Darauf ging ich in ein Café, brachte dort meine Beobachtungen zu Papier und trug dann das Geschriebene aufs Kommissariat, wo ich die Angaben auch mündlich ergänzte. Der Kommissar sagte mir: „Die Riehl macht immer solche Geschichten." Dann hörte ich nichts mehr von dieser Affäre. Vor anderthalb Jahren kam ich in das Haus in der Grünetorgasse. Ich erkannte die Riehl sofort wieder; sie mich auch. Sie sagte zu dem Mädchen: „Das ist der Herr, der mich der Polizei anzeigen wollte." Ich ging mit der Marie König auf das Zimmer; es fiel mir auf, daß sie sehr niedergeschlagen war. Als ich sie dann ein zweites Mal besuchte, schüttete sie mir ihr Herz aus. Sie klagte mir über die Sklaverei und Freiheitsberaubung und über die maßlose Ausbeutung und Brutalität, die sie in diesem Hause erdulden müsse.

Ich versprach ihr, mich der Sache anzunehmen und ihr einen Rechtsfreund zu schicken. Ich wollte jedoch nicht, daß mein Name in der Affäre genannt werde, da ich verlobt bin. So erzählte ich die Sache dem mir bekannten Redakteur Emil Bader, von dem ich wußte, daß er einflußreiche Verbindungen hat. Das nächste Mal fragte ich die König, ob „mein Mann" schon dagewesen sei. Sie



verneinte das und sagte, sie habe große Angst vor der Riehl. Sie zeigte mir blaue Flecke, die von den Mißhandlungen der Riehl herrührten. Daraufhin wandte ich mich abermals an den Redakteur Bader, und es gelang uns mit Hilfe der Polizei, die König aus dem Hause zu schaffen. Bader und ich gaben ihr etwas Geld, damit sie die erste Zeit leben könne. Die Riehl wußte nun, daß etwas gegen sie unternommen werde, und als sie mich wieder sah, sagte sie: „Was soll ich nun machen; ich kann doch den Bader nicht bestechen. Wenn ich zugrunde gehe, dann richte ich auch andere zugrunde.“ Ich glaube, daß diese Drohung mir galt; denn sie glaubte, daß ich verheiratet bin, und wollte mich meiner Frau als Besucher des Bordells denunzieren!“

Die Riehl erklärt, die Angaben Pollaks seien ein Akt der Rache. Pollak habe ihr selbst nachgestellt, und als sie ihn zurückwies, habe er die Aktion gegen sie begonnen.

Der Zeuge Emil Bader, Redakteur des „Extrablatt“ berichtet:

Ein mir bekannter Herr Ernst Pollak besuchte mich in der Redaktion und bat mich um meine Intervention zur Befreiung der Marie König, genannt Liesel, aus dem Hause Riehl. Er erzählte, dieses Mädchen werde arg mißhandelt und gewaltsam verhindert, sich aus dem Hause zu entfernen. Herr Pollak hatte nicht die Absicht, Material für eine Veröffentlichung im „Extrablatt“ zu geben, sondern forderte bloß meine Privatintervention. Ich wendete mich gemeinsam mit ihm an den Verein „Heimat“ und an die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Dieser Verein teilte uns mit, er habe wiederholt Klagen und Beschwerden über die Vorgänge im Hause Riehl eingereicht.

Kurze Zeit darauf erzählte mir Herr Pollak die Lebensgeschichte der Liesel. Sie war von einer Mädchenhändlerin Hofmann auf der Straße angesprochen worden, die sie der Riehl zuführte. Das Mädchen war unberührt, und so mußte sie die Hofmann erst für den „Beruf“ präparieren. Ein Herr auf der Straße wurde dazu veranlaßt.

Präs.: Glauben Sie, daß dies auf Aufforderung der Riehl geschah? — Zeuge Bader: Gewiß; denn die Riehl hatte erklärt, sie könne das Mädchen sonst nicht brauchen. Die Hofmann wartete auf der Straße und überlieferte das Mädchen sofort der Riehl.

Bei einem dritten Besuch erzählte mir Herr Pollak, die Liesel beklage sich sehr, weil bisher nichts für sie geschehen sei. Das Mädchen hatte ihm noch mitgeteilt, daß ihr Vater von der Riehl eine monatliche Zahlung erhielt, während es seit vier Jahren keinen Kreuzer erhalten habe. Nun erst entschloß ich mich, der Sache



näherzutreten. Meine ersten Versuche, von der Straße oder aus den Fenstern benachbarter Wohnungen zu beobachten, waren erfolglos. So mußte ich mich entschließen, das Haus der Riehl zu betreten, um wahrheitsgetreue Mitteilungen machen zu können. Im Hause sprach ich bald mit der Liesel, der ich Namen und Stand offenbarte. Erst nachdem ich ihr Mißtrauen zerstreut hatte, machte sie mir Angaben, die mir zu meinem ersten Artikel im „Extrablatt“ vom 24. Juni 1906 den Stoff gaben. Das Mädchen erzählte von der „Kaserne“, der Einsperrung, den Mißhandlungen, der Tagesordnung, gleichzeitig aber auch davon, daß sie mit allen Mitteln verhindert werde, sich einem anständigen Lebenswandel zuzuwenden.

Ihr Vater zwinge sie durch Prügel, im Hause zu bleiben, und drohe ihr, sie in ein Arbeitshaus zu bringen, wenn sie das Haus Riehl verlasse. Der Vater zwang sie solange, bis sie niederkniete und die Riehl um Verzeihung bat und sie anflehte, sie nur ja wieder im Hause zu behalten. Als ich sie fragte, ob sie sich nicht einem Gast habe anvertrauen können, erwiderte sie, daß ihr ein Teil alle die Scheußlichkeiten nicht glauben wollte, die wenigen, die ihr glaubten, nichts für sie tun zu können erklärten, weil ihre gesellschaftliche Stellung sie hindere, in derartigen Dingen etwas zu tun, oder weil sie verheiratet waren und ihre Bekanntschaft mit dem Hause nicht verraten durften!

Ich fragte, warum sie nicht einer der Amtspersonen, die revidierten, eine Mitteilung gemacht habe. Das Mädchen antwortete wörtlich: „Frau Riehl steht mit der Polizei auf viel zu gutem Fuß. Sie erfährt es sicher, wenn ich mich beklage, und der Erfolg wäre nur, daß die Prügel für mich noch viel ärger werden.“

Der Zeuge hat sich bei der Liesel auch nach den ärztlichen Revisionen erkundigt. Sie seien sehr mangelhaft geführt worden und finden statt, während sich die Pollak und die Riehl im Nebenzimmer befinden. Mit jäher Bewegung, fährt der Zeuge fort, zeigte mir nun die König, indem sie das Hemd lüftete, große Striemen am ganzen Körper und ausgedehnte Blutunterlaufungen. Nach der Ursache dieser Verletzungen gefragt, erklärte das Mädchen: „Im Hause verkehren viele „Prügelherren“, für die Hundspeitschen und Ruten zur Verfügung stehen. Die Mädchen werden durch Versprechungen, Drohungen und Mißhandlungen dazu gezwungen, diesen Herren zu Willen zu sein; deshalb sehen wir so aus. Für das Prügeln besteht ein eigener Tarif, demzufolge sie 50 bis 100 Kronen bezahlen müssen. Wir Mädchen haben aber nur die Prügel davon . . .“



Der Zeuge hat es vergeblich unternommen, das Polizeikommissariat Alsergrund für die Sache zu interessieren. Es waren bereits anonyme Anzeigen dorthin und an die Staatsanwaltschaft gelangt, die ohne Erfolg blieben.

Der Zeuge mußte sich zu einem zweiten Besuch im Hause Riehl entschließen. „Ich hatte kurz vorher den Pollak getroffen, der mir mitteilte, daß im Hause große Aufregung herrsche, da zwei Mädchen einen Fluchtversuch gemacht hatten. Einem der Mädchen gelang die Flucht, die zweite wurde am Haustor erwischt und förmlich über die Stiege hinaufgeprügelt. Pollak sagte mir auch, die Liesel beginne an ihrer Befreiung zu zweifeln. Als ich meinen zweiten Besuch machte, war ich Zeuge einer widerlichen Szene. Schon als ich in das Haus eintrat, hörte ich durch die verschlossene Glastür lautes Rufen und Schreien: „Halts Maul, elende K . . . ., ich werde dich und die anderen L . . . . schon parieren lernen". Gleich darauf hörte ich eine Bemerkung: „Ein Herr ist da!" und gleich war es still. Im ersten Stock trat mir eine Frau mit allen Zeichen der Erregung entgegen. In der Hand hielt sie eine eiserne Ofenstange. Es war Frau Riehl, die ich zum erstenmal sah.

Der Zeuge Bader ersuchte bei seiner ersten behördlichen Anzeige den Herrn Polizeikommissar Psenicka sofort, das Mädchen nicht durch den dem Prostituiertenreferat zugeteilten Agenten Piß, sondern durch einen anderen Agenten abholen zu lassen, dem aber der Zweck des Auftrages nicht zu verraten sei. Diese Mahnung zur Vorsicht wurde von dem Beamten befolgt. Als der Polizeiagent zum erstenmal im Hause Riehl erschien und die König zu sprechen verlangte, wurde diese verleugnet. Man sagte, sie sei mit einem Herrn ins Kaffeehaus gegangen; sie war jedoch in einer Kammer im ersten Stock eingesperrt worden. Der Agent kam zum zweitenmal. Man sagte ihm, das Mädchen sei noch nicht zurückgekehrt, und man wolle nach ihr schicken. In Wirklichkeit hatte man sie in das Klosett im dritten Stock geschafft. Als der Agent wegging, wurde das Mädchen in den vierten Stock gebracht und in die Privatwohnung der Frau Riehl gesperrt. Als der Agent wiederkam und Frau Riehl einsah, daß das Versteckspielen erfolglos sei, wurde die Marie König in Straßenkleider gesteckt, gleichzeitig aber beauftragt, dem Beamten bei der Vorstellung zu erzählen, man habe sie eben erst aus dem Kaffeehaus geholt. Man schüchterte sie mit der Drohung ein, man werde sie ins Arbeitshaus stecken, wenn sie etwas über Frau Riehl Ungünstiges aussage. Nun erst wurde sie dem Agenten übergeben.

Votant Dr. Spitzkopf: Herr Zeuge, haben Sie einmal Ge-

legenheit gehabt, mit Herrn König zu sprechen? — Zeuge: Nur einmal, als sich die Sache seiner Tochter bereits bei der Polizei befand und ich ihm vorhielt, daß er seine Tochter so behandle. — Präs.: Hat das Mädchen erzählt, ob die geleisteten Zahlungen der Riehl an ihren Vater eine Abzahlung für den angeblichen Schaden war, den seine Tochter ihm als Schulmädchen bereitet hat? — Zeuge: Von einem solchen Schaden ist mir nichts bekannt.

Dr. Rode: Mußte Marie König, als sie durch Sie befreit wurde, erst an den Gebrauch der Freiheit gewöhnt werden? — Zeuge: Das war ganz eigentümlich. Sie war eine Wienerin und hat sich infolge der langen Gefangenschaft in den Straßen gar nicht ausgekannt. Sie bewegte sich auf der Straße ganz linkisch, stieß an die Passanten an und war schwer zu bewegen, die Fahrstraße zu überschreiten.

Dr. Rode: Ist es Ihnen bekannt, daß das Mädchen einmal einen Zettel auf die Straße warf, mit der Bitte, man möge sie von der Riehl befreien. — Zeuge: Das ist richtig, das hat sie mir auch erzählt.

Zeuge ging mit der Liesel und dem Polizeiagenten Piß in das Haus der Riehl. Er forderte sie auf, sich in keine Auseinandersetzungen einzulassen und sich mit dem zufrieden zu geben, was sie von der Riehl erhalten werde. Während er im Vorzimmer wartete, erhielt die König Schuhe, Hemden und Schürzen und der Zeuge hörte die Pollak der Liesel ins Ohr flüstern, sie solle nachmittags ins Café Scheidl kommen, wo ihr etwas Wichtiges mitgeteilt werde. Seither, deponiert der Zeuge weiter, hat sich die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels der König angenommen, sie geht einem anständigen Erwerb nach und überall wird ihr das beste Zeugnis ausgestellt. Die Riehl übergab der König, wie sie sagte, 100 Kronen Lohn; es waren aber nur 80 Kronen. Herr Bader erhielt viele Mitteilungen, manche anonym, andere von Personen in hohen Stellungen, so von einem aktiven Diplomaten und einem höheren Offizier, die nicht genannt werden dürfen.

Herr Bader erzählt den Fluchtversuch eines Mädchens, das nachts vom ersten Stock aus auf die Straße sprang und sich dabei einen Fuß beschädigte. Sie wurde von einem Einspännerkutscher bemerkt und wieder in das Haus zurückgebracht. — In derselben Nacht kam ein Dienstmädchen der Riehl zu dem Rayonsposten in der Porzellangasse, dem Wachmann Pobola, und erkundigte sich nach der Adresse des Arztes Dr. Husserl, den sie holen müsse, weil sich etwas im Hause zugetragen habe; was, dürfe sie nicht sagen. Der Wachmann schöpfte Verdacht und verständigte seinen vor-



gesetzten Inspektor, der sich mit ihm zum Hause der Riehl begab, jedoch nicht eingelassen wurde, obwohl er sich auf seine amtliche Eigenschaft berief. Erst nach langem Warten erschien die Riehl und rief dem Inspektor zu: „Was machen S' denn für an' Skandal; 's is ja nix g'schehn, ich bin über die Stieg'n g'falln, das is das ganze.“ Von Dr. Husserl erfuhr der Wachmann jedoch den wahren Sachverhalt. Es wurde eine Meldung darüber erstattet, über deren Schicksal jedoch nichts bekannt wurde.

Auf dem Wege zum Kommissariat Alsergrund, den er in Gesellschaft der König machte, traf der Zeuge die Anna Christ. Sie erzählte, daß sie Blusennäherin war und von der Pollak häufig aufgefordert wurde, im Maison Riehl für Kost, Quartier und Lohn zu arbeiten. Im November 1904 hatte die Christ, die damals 16 Jahre alt war, einen Streit mit ihrer Mutter und trat deshalb bei Riehl ein, wo sie, vierzehn Tage lang in einem Zimmer eingeschlossen, Blusen nähen mußte. Einmal, als sie bereits im Bette lag, kam Frau Pollak in ihr Zimmer, flüsterte ihr erregt zu, die Polizei sei im Hause, sie möge sich ruhig verhalten. Zugleich drängte sie sie aus dem Zimmer und schob sie in den Italienischen Salon. Sie bemerkte, daß ein Herr im Zimmer war, der sich auf sie stürzte und sie aufs Bett warf. Ihr Schreien und ihre Hilferufe blieben unbeachtet. Einige Tage vorher war das Mädchen in das gemeinsame Schlafzimmer der Damen geführt worden; sie wurde entkleidet und betrachtet.

Der Zeuge schildert die bekannte Szene im Badezimmer. Nach dem Gewaltakt wurde Anna Christ krank, man brachte sie ins Rudolfsspital. Frau Riehl gab ihr 10 Kronen Lohn.

Frau Riehl erklärt die Angaben des Herrn Bader für falsch. Der Zeuge habe ein Interesse daran gehabt, sie „schwarz zu machen“. Verschiedene Leute haben ihr erzählt, Bader habe die Sache nach seiner eigener Angabe nur aufgerührt, damit das „Extrablatt“ eine doppelte Auflage habe. Vors.: Selbst wenn das wahr wäre, ändert es an der Sache nichts.

Polizei-Inspektor Johann Seidel erzählt, daß er auf die Angaben des Herrn Bader hin zur Riehl gegangen sei, um die König zu vernehmen. Diese wurde vor ihm verleugnet. Er wollte die Hosch zur Polizei bringen; die Riehl bestand aber darauf, mitzufahren. Auf dem Kommissariat ließ er die Riehl draußen warten, während er mit der Hosch sprach. Er bemerkte, daß die Riehl wiederholt den Versuch machte, in ihr Haus zurückzukehren, er hinderte sie daran. Er ging dann allein in das Haus der Riehl und fragte die



Pokorny, die ihm öffnete, ob die König da sei. Trotz seiner eindringlichen Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, verneinte sie es. Die König kam einmal morgens ins Kommissariat. Er ließ dem Redakteur Bader telephonieren, erhielt aber die Auskunft, Bader sei vor 9 Uhr nicht im Bureau. Er wollte die König auf eine Stunde fortgehen lassen; diese aber sagte, sie fürchte sich, das Kommissariat zu verlassen, man lauere ihr draußen auf. Er sah nach und bemerkte die Pollak, die draußen wartete. Inspektor Seidel schaffte die Pollak ab und behielt die König da.

Die Riehl behauptet, die König sei auf ihr eigenes Verlangen verleugnet worden.

Die Zeugin Johanna K. war Dienstmädchen im Hause der Riehl. Sie kam durch das städtische Dienstvermittlungsamt dorthin. Sie war noch minderjährig, durfte also nach den polizeilichen Vorschriften von der Riehl als Dienstmädchen nicht genommen werden. Sie erhielt 16 Kronen Monatslohn. Sie hatte häusliche Arbeiten zu besorgen, von der Einrichtung der „Kaserne" habe sie nichts gesehen.

Vors.: Haben Sie mit den Mädchen gesprochen. — Zeugin: Nur wenig. — Vors.: Haben Ihnen nicht Mädchen gesagt, daß sie durchgehen wollen. — Zeugin: Ja. Zwei Mädchen. Auf weiteres Befragen erklärt die Zeugin, daß sie Briefe, die von Mädchen abgesendet wurden, der Riehl übergeben mußte; sie übernahm auch alle Briefe, die einlangten.

Im weiteren Verlauf des Verhörs wird die Zeugin sehr zurückhaltend. Sie gibt an, daß häufig Mädchen geprügelt wurden. Den Anlaß hierzu gaben „Frechheiten" der „Damen". Ein Mädchen, Grete genannt, fiel einmal über die Stiege hinab und zog sich Verletzungen zu. Dem Polizeiarzt gab man an, das Mädchen befinde sich zu Erholung auf dem Lande, während es die Riehl in einem versteckten Zimmer behandelte. Die Mädchen konnten nicht fortgehen, weil die Riehl es gewaltsam verhinderte.

Vors.: Wohl auch infolge der mangelhaften Kleidung. Wären Sie, derartig bekleidet, auf die Straße gegangen? — Zeugin: Nein, niemals. — Vors.: Ich glaube auch nicht. — Vors.: Wo waren die Kleider der Mädchen verborgen? — Zeugin: Frau Riehl bewahrte sie selbst auf. Die Zawazal wollte fliehen und sagte, sie werde sich lieber vom dritten Stock auf die Straße stürzen, als noch länger im Hause bleiben.

Vors.: Was tat die Frau Riehl? — Zeugin: Sie machte reinen Tisch, ging in den ersten Stock und sprach mit der Zawazal.



— Vors.: Sprach sie nur mit ihr? Zeugin: Sie gab ihr auch eine Ohrfeige. Vors.: Nun, das ist ziemlich stark gesprochen.

Drei Mädchen und Frau Riehl brachten die Zawazal zurück und sperrten sie in ein Zimmer. Über die Revisionen des Polizeiagenten-Inspektors Piß weiß die Zeugin nur, daß er sich immer im ersten Stock aufhielt und der Riehl Vorladungen und „Bücheln" übergab.

Präs.: Auf welche Weise kamen Sie mit Frau Pollak in Berührung? — Zeugin: Sie hat mir den Antrag gemacht, als Prostituierte in das Haus der Riehl einzutreten. Sie schilderte mir, daß ich schöne Kleider bekomme und viel Geld verdienen werde. Ich antwortete: Nein, das ist mir zu häßlich! — Angekl. Pollak springt erregt auf und ruft: Gott! O Gott! Das ist unerhört! — Präs.: Beruhigen Sie sich nur, wir werden Sie auch anhören. Die Pollak springt wieder auf und jammert händeringend.

Die Riehl gibt an, ein Polizeikommissar habe ihr ausdrücklich gestattet, die K. als Dienstmädchen zu beschäftigen, wenn sie nicht Herrenbesuche empfange.

Dr. Rabenlechner: Welcher Kommissar war denn das? — Riehl: Ich kann mich nicht an alle Kommissäre erinnern. — Dr. Rabenlechner (zur Zeugin): Eine persönliche Frage. Wußten Sie, als Sie von dem städtischen Arbeitsvermittlungsamt zur Riehl gesendet wurden, was in dem Hause vorgehe? — Zeugin: Nein. — Dr. Rabenlechner: Jedenfalls verdient dieser Vorgang besondere Würdigung. Das städtische Dienstvermittlungsamt vermittelt Dienstmädchen in ein öffentliches Haus, und ein Polizeikommissar bewilligt das.

Der Vorsitzende fragt die Angeklagte Pollak: Haben Sie der Zeugin den Antrag gestellt, Prostituierte zu werden? — Pollak: Gott soll behüten. (Heiterkeit). — Dr. Rabenlechner: Sie, Pollak, gegen Tatsachen kann man sich nicht absperren. Sollte Ihnen vielleicht in einer phantasievollen Stunde dieser Gedanke jemals gekommen sein, so sagen Sie es nur. — Angekl. Pollak: Ich kann mich nicht erinnern. — Vors.: Frau Pollak, das ist bei Ihnen schon sehr viel. Wenn Sie sich an etwas nicht erinnern, so dürfen andere beruhigt annehmen, daß es wahr ist! (Heiterkeit.)

Die nächste Zeugin Julie gibt an, ein Madl habe sie zur Riehl gebracht: Der Vormund, dem sie von ihrem Entschluß schrieb, antwortete ihr, daß sie tun könne, was sie wolle. — Dr. Rabenlechner: Ein gewissenhafter Vormund.

Die Zeugin erzählt, die Pollak habe sie bestimmen wollen,



der Polizei als Grund ihres Eintrittes in ein öffentliches Haus anzugeben, daß sie uneheliche Kinder habe. Das Mädchen fürchtete aber, daß der Beamte sich nach dem Aufenthalt der Kinder erkundige. (Heiterkeit.)

Angekl. Riehl: Es war immer so Brauch.

Die nächste Zeugin „Olga“ erzählte, daß sie nach drei Tagen aus dem Hause der Frau Riehl fortwollte. Da ihr die Riehl mit der Polizei drohte, so blieb sie, aus Furcht eingesperrt zu werden. Nach drei Monaten verließ sie aber doch das Haus, und die Riehl gab ihr als Verdienst — einen Silbergulden und von ihren Kleidern nur das Schlechteste. Das Mädchen machte bei der Polizei Anzeige. Die Pollak brachte später ein schmutziges Hemd von der Frau Riehl und sagte der Zeugin: „San S' froh, daß Sie dös bekommen; Sie verdienten eh, am Schub zu kommen. San S' stad, sonst werden S' noch eingesperrt.“ Die Zeugin war zweimal im Spital. Das erstemal wurde sie von der Pollak abgeholt, das zweitemal bat sie die Pflegerin, eine barmherzige Schwester um ein Versteck. So entkam das Mädchen dem Hause Riehl.

Die Angeklagte bestreitet entschieden, daß sie die Zeugin wieder zurücknahm. „Die Dame war keine Verdienerin“, sagt die Angeklagte, „und ich war froh, als sie weg war.“

Präs.: Frau Riehl, wenn Sie auch noch so zartfühlend sind, glaube ich doch nicht, daß Sie dann das Mädchen im Wagen aus dem Spital abgeholt hätten.

Die Zeugin Therese R. war etwa ein Jahr im Hause. Frau Riehl warf ihr einmal einen Schlüsselbund an den Kopf.

Dr. Rode (zur Zeugin). Ist am Morgen nach Ihrer Einvernehmung beim Untersuchungsrichter der Polizeiagent Piß in Ihrer Wohnung erschienen, um Sie zu sprechen? — Zeugin: Ja. (Bewegung). — Dr. Rode: Ist nicht kurze Zeit darauf der Polizeiagent Piß mit dem Polizeikommissar Dr. Locker bei Ihnen erschienen? Haben die beiden Sie nicht befragt, was Sie beim Untersuchungsrichter ausgesagt haben? — Zeugin: Es waren ein Wachinspektor und der Polizeileiter des Bezirkes, in dem ich gewohnt habe. (Neue Bewegung.) — Dr. Rode: Sind die beiden als Privatpersonen zu Ihnen gekommen oder amtlich? — Zeugin: Amtlich. — Dr. Rode: Worüber haben die beiden Sie befragt? — Zeugin: Sie haben mich gefragt, wie es mir bei der Riehl gegangen sei und was wir dort gemacht haben.

Zeugin Marie Müller war als Hausbesorgerin bei Frau Riehl auch in der Küche beschäftigt. — Präs.: Haben Ihnen die Mädchen



oft erzählt, daß sie von Frau Riehl geschlagen werden? — Zeugin: Ja. — Präs.: Warum sind sie geschlagen worden? — Zeugin: Das haben sie nicht erzählt. Die Zeugin erzählt den gemeinsamen Fluchtversuch der Elsa und der Hansi. Der Hausbesorger war im dritten Stock beschäftigt, seine Frau in der Küche, Frau Riehl und die Pollak waren im Hofe. Die Tür war offen, weil eine Zigeunermusik spielte. Die beiden Mädchen hatten sich geweigert, sich nach Tisch wieder einsperren zu lassen; es kam zu einer Lärmszene. Die beiden Mädchen liefen die Treppe hinunter, um zu flüchten. Frau Riehl war benachrichtigt worden. Der Elsa gelang die Flucht, die Hansi wurde beim Haustor erwischt und unter einer lebhaften Prügelei, an der sich die Riehl, die Pollak und auch mehrere Damen beteiligten, wieder hinaufgeschleppt. — Frau Pollak (dazwischenrufend): Ich war nicht dabei!

Präs. (zur Zeugin): War die Pollak dabei, als die Hansi geprügelt wurde? — Zeugin: Ja, sie ist dabei gestanden. — Frau Pollak: Ich war nicht dort. — Präs. (zur Hosch): War die Pollak dabei? — Hosch: Nein sie ist nicht dabei gewesen. — Präs. (zur Pollak): Also haben Sie einmal Recht behalten. (Heiterkeit.) — Hosch: Die Pollak ist inzwischen der Elsa nachgelaufen. (Heiterkeit). — Präs.: Ah so! Dann konnte sie allerdings nicht die Hansi mit prügeln. Frau Pollak, wir hätten Ihnen beinahe Unrecht getan! (Heiterkeit.) — Dr. Rode (zur Zeugin): Haben Sie die Hunde der Frau Riehl gekannt? — Zeugin: Ja. — Dr. Rode: Die Liddy war eine besonders bissige Bestie. Haben Sie gewußt, wozu Frau Riehl die Hunde gehabt hat? — Zeugin: Nein. —

Zeugin Juliane Staiz war kurze Zeit bei Frau Riehl Köchin und Hausbesorgerin. Frau Riehl habe ihr am 23. Juni, am letzten Tage, 30 Kronen geschenkt, weil sie so brav gewesen sei. — Präs.: Das ist merkwürdig, da Frau Riehl sich früher immer sehr abfällig über Sie geäußert hat. Am 24. Juni erschien nämlich der Artikel im „Extrablatt". Hätten die Mädchen, so wie sie im Hause waren, auf die Straße gehen können? — Zeugin: Das weiß ich nicht. Sie waren halt im Hemd. (Heiterkeit).

Nach der Mittagspause wird der Dr. Ignaz Husserl einvernommen; er kam in den letzten drei Jahren häufig als Arzt in das Haus der Frau Riehl. Er habe nicht nur die „Damen", sondern auch Frau Riehl und ihre Angehörigen behandelt. Oft seien auch Mädchen in seine Ordination gekommen. Sie hatten immer eine Begleitung.

Landesgerichtsrat Dr. Spitzkopf: Hat der Zustand der Mädchen eine Begleitung erfordert? — Zeuge: Nein, keineswegs. —



Präs.: Waren es Krankheiten des Berufes oder andere Leiden, derentwegen Sie zu den Mädchen gerufen wurden? — Zeuge: Es waren nur selten Geschlechtskrankheiten oder doch keine ansteckenden.

Präs.: Haben Sie die Anna Christ zu untersuchen gehabt Herr Doktor? — Zeuge: Jawohl, ich kann mich erinnern. Sie wurde zu mir gebracht und als Näherin des Hauses Riehl bezeichnet. Ich hätte feststellen sollen, warum sie — das Mädchen war körperlich sehr herabgekommen — so elend aussah. — Präs.: Können Sie uns sagen, Herr Doktor, ob Sie damals auch festzustellen hatten, ob das Mädchen unberührt sei? — Zeuge: Daran kann ich mich nicht erinnern. — Präs.: Die Angeklagte Gönye sagt, daß Sie die Virginität festzustellen hatten. — Dr. Pollaczek: Sie sollen in allen jenen Fällen, wo es zweifelhaft war, ob die Mädchen sich für das Gewerbe eignen, gewissermaßen die Assentierung vorgenommen haben. — Zeuge: Das ist unrichtig. Ich werde doch kein solches Gutachten abgeben. Das ist gar nicht Sache des Arztes.

Dr. Pollaczek: Nachdem Sie die Anna Christ untersucht und gesehen hatten, daß sie ein unschuldiges Mädchen ist, hatten Sie da nicht die Pflicht als Arzt und Mensch, der Behörde davon Mitteilung zu machen, daß ein solches Mädchen in ein öffentliches Haus gesteckt werden sollte? — Zeuge: Es ist dies nicht Sache des Arztes, dem Mädchen Ratschläge zu geben, ob sie anständig bleiben soll. — Dr. Pollaczek (ernst): Es gibt eben Pflichten, die nicht im Gesetze stehen. — Dr. Husserl: Ich erinnere mich übrigens, der Anna Christ gesagt zu haben, sie möge sich nicht dem leichtsinnigen Leben zuwenden.

Dr. Pollaczek: Meine Fragen hatten nur den Zweck, zu zeigen, wie intelligente Personen, außer Eltern und Vormündern, durch ihre Passivität das Zuführen von Mädchen in das öffentliche Haus gefördert haben.

Die Ziehmutter der Anna Christ, Frau Barbara Kozliet, ist verdächtigt, aus dem Gewerbe ihres Ziehkindes Vorteil gezogen zu haben. Sie wird sich beim Bezirksgericht zu verantworten haben. Die Frau erklärt, sie wolle Zeugnis ablegen.

Anna Christ war Näherin bei ihr, sie ist im Verdruß von ihr fortgegangen. Nach zwei Monaten erst erfuhr sie durch die Angeklagte Pollak, die von der Riehl gesendet wurde, ihre Ziehtochter befinde sich bei der Riehl. Die Zeugin ging in das Haus. Die Christ erklärte, sie wolle bei der Riehl bleiben.



Präs.: Sie haben sich also zwei Monate nicht um ihr Kind gekümmert. Es war Ihnen nicht bange und Sie haben auch keine Abgängigkeitsanzeige erstattet? — Zeugin: Nein. — Präs.: Hat Ihnen die Riehl etwas versprochen? — Zeugin: Nein. Sie wollte mir nur das Geld zurückzahlen für die Schuhe, die ich der Anna kaufte. Die Riehl hat mir gesagt, die Anna werde als Näherin und Friseurin beschäftigt.

Die Pollak brachte die Christ, als sie in anderen Umständen war, zurück mit den Worten: Hier haben Sie Ihre Tochter so gesund, wie sie zu uns gekommen ist. — Vors.: Das war natürlich falsch, denn die Christ kam sofort ins Spital, weil sie geschlechtskrank war.

Chefarzt der Wiener Polizei, kais. Rat Dr. Anton Merta gibt als Zeuge zunächst Auskunft über die sanitätspolizeiliche Kontrolle. Im Jahre 1892 liefen zahlreiche Anzeigen wegen Straßenunfuges von Mädchen ein. Der damalige Polizeipräsident Ritter v. Stejskal entschloß sich, die öffentliche Prostitution einzuschränken und geschlossene Häuser einzuführen. Diese wurden damals probeweise geduldet. Im Jahre 1899 wurde eine Kommission einberufen, Vertreter des Stadtphysikats, der Staatsanwaltschaft, des Magistrats, der Finanzbehörde und der Polizei. Nach dieser Besprechung wurden die öffentlichen Häuser genehmigt. Die Erfahrungen mit solchen Häusern waren jedoch nicht günstig, denn viele haben nicht prosperiert. Der polizeiliche Überwachungsdienst war sehr schwierig, denn es bestand für die unteren Polizeiorgane die Gefahr, daß sie von den Inhabern solcher Häuser bestochen werden. Leider haben sich diese Befürchtungen zum Teil bewahrheitet. Der Polizeipräsident bedauert, daß sich unter den 4000 Polizeiorganen zwei oder drei gefunden haben, die von ihrer Pflicht abwichen. Gegen diese ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, und sie sind seit Monaten vom Dienste suspendiert. Die Folgen des heutigen Verfahrens werden auf die amtliche Behandlung dieser Fälle einwirken.

Präs.: Herr Zeuge, sind Sie zu dieser Erklärung autorisiert? — Zeuge: Gewiß, es ist eine autoritative Erklärung.

Dr. Rabenlechner: Herr kais. Rat, sind Sie zu dieser Erklärung vom Polizeipräsidenten beauftragt?

Zeuge: Ich bin dazu ermächtigt.

Präs.: Gehen wir nun zu den Verhältnissen im Hause Riehl über. — Zeuge: Gewöhnlich wird vor der Eröffnung des Hauses eine sanitäre Revision eingeleitet. — Präs.: Von welchem Gesichtspunkt aus wurden diese Revisionen vorgenommen. — Zeuge: Man



hat sich bei den Besichtigungen immer um die allgemeinen sanitären Verhältnissen gekümmert, nur wenn eine anonyme Anzeige vorlag, ist näher untersucht worden.

Präs.: Periodisch wiederkehrende Untersuchungen haben also nicht stattgefunden.

Zeuge: Nein.

Nur venerisch erkrankte Mädchen sind in das Spital überführt worden, Patienten mit anderen Krankheiten blieben schon wegen des Platzmangels der Spitäler in häuslicher Pflege.

Präs.: Es war also Pflicht der Inhaberin eines geschlossenen Hauses, erkrankte Mädchen dem Polizeiarzt vorzuführen. Wie ist man dabei vorgegangen? Zeuge: Der kontrollierende Arzt bekommt die Mädchen dem Namen nach zugewiesen. Ob außer den gemeldeten Mädchen noch andere im Hause sind, kann er nicht wissen. In einem solchen Falle kann er eben die Kontrolle nicht ausüben. Eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, ist der Arzt weder verpflichtet noch berechtigt.

Präs.: Ist es vorgekommen, daß Mädchen Ihnen als abwesend angegeben wurden? — Zeuge: Das ist möglich.

Der Verschluß der Fenster, der nur durch einen bestimmten Schlüssel behoben werden kann, entspricht den polizeilichen Intentionen.

Präs.: War es bekannt, wann die ärztlichen Untersuchungen vorgenommen wurden? — Zeuge: Ja, immer an den gleichen Tagen und Stunden.

Präs.: Konnten also Mädchen versteckt werden, um sie der Untersuchung zu entziehen? — Zeuge: Ich glaube nicht. — Präs.: Haben Sie Spuren von Mißhandlungen am Körper der Mädchen bemerkt? — Zeuge: Ich erinnere mich nicht, jemals solche Spuren entdeckt zu haben.

Dr. Rode: Wie war es mit der behördlichen Revision? Ist es ausgeschlossen, daß die Riehl wissen konnte, wann die Kommission erscheinen werde? — Zeuge: Das ist vollkommen ausgeschlossen. Niemand wurde vorher verständigt als die Mitglieder und zwar telephonisch, worauf die Kommission ihre Tätigkeit sofort begann.

Dr. Rabenlechner: Aus welchem Material — leider Gottes — bestehen solche Mädchen? Man spricht hier aus Tendenz von einem Engelsmaterial. Sind Prostituierte nicht zumeist Rekruten für die Strafanstalten, sind sie nicht häufig vorbestraft? — Zeuge gibt das zu und bemerkt, daß viele Prostituierte sich auch in den Spitälern exzessiv benehmen.



Verteidiger Dr. Rabenlechner: Und noch eine wichtige Bemerkung. Sie sagten, Herr Zeuge, daß man, um das Straßenwesen einzudämmen, geschlossene Häuser wünscht; ich muß Wert darauf legen, nochmals die Kasernierung vorzubringen. Wenn jedes solche Mädchen die Bewegungsfreiheit hätte, glauben Sie, daß dann der Zweck der geschlossenen Häuser erreicht wäre? Würde dann nicht der Gassenstrich wieder florieren, oder glauben Sie nicht, daß der technische Ausdruck „Geschlossenes Haus" bedeutet, daß ein solches Haus auch versperrt ist? — Zeuge: Freilich, das glaube ich schon.

Dr. Rabenlechner: Ist es richtig, daß es bis heute keine gesetzliche Regelung der Prostitution in Österreich gibt, nur Verordnungen? — Zeuge (zuckt die Achseln): Ich kenne nur die Wiener Verordnungen.

Die freie Prostitution der Straße und die geschlossenen Anstalten tragen den Behörden fortwährend Beschwerden aus dem Publikum ein. Daher werde fortwährend an einer Reform des Prostitutionswesens gearbeitet. Derzeit gebe es etwa 1400 Prostituierte. Es sei dies mit Rücksicht auf die Millionenbevölkerung eine lächerlich kleine Anzahl. — Dr. Rabenlechner: Ja, offiziell gemeldete! (Zum Zeugen): Ist Ihnen bekannt, daß ein öffentliches Haus in der Leopoldstadt geschlossen wurde, da es nicht prosperierte? — Zeuge: Ich weiß nur, daß es freiwillig gesperrt wurde. — Dr. Rabenlechner: Ist es Ihnen bekannt, daß die Angeklagte Riehl von dem verstorbenen Chefarzt Regierungsrat Witlacil eine Belobung erhielt? — Zeuge: Ich wüßte nicht, aus welchem Grunde. (In seinem Akt blätternd.) Höchstens, wenn die Bemerkung, daß es im Hause Riehl rein gewesen ist, in diesem Sinne ausgelegt wird. — Die Angeklagte Riehl: Ich bitte, der Herr Regierungsrat hat mir sogar eine Visitenkarte gegeben und mir gesagt, wenn Sie einmal etwas brauchen sollten, kommen Sie zu mir. (Bewegung.)

Der Zeuge teilt mit, daß er einen Akt mitgebracht habe, der im Vorjahr bei der Polizei auf Grund einer anonymen Anzeige aufgelaufen sei. Damals haben Agenten acht Tage lang von 7 Uhr früh bis 1 Uhr morgens das Haus der Riehl bewacht. Es wurden auch zehn Mädchen einvernommen, die im Hause waren, und vier Mädchen, die schon außerhalb desselben waren, ohne daß etwas eruiert worden wäre. — Präs.: Welche Sache hat die Untersuchung betroffen? — Zeuge: Dieselbe, die heute Gegenstand der Verhandlung ist. — Dr. Pollaczek: Der Polizei ist es also nicht gelungen ...

Dr. Rabenlechner: Da werden wir auch den Namen des Kommissars erfahren können, der damals die Erhebungen leitete.

— Präs.: (schlägt den Akt nach): Es war der Kommissar Dr. Zdrubeck.

Staatsanwalt (zum Zeugen): In wessen Besitz befand sich dieser Akt? — Zeuge: Er gehört dem Sicherheitsbureau. — Staatsanwalt: Der Untersuchungsrichter konnte ihn nämlich trotz energischer Requisition nicht erlangen.

Der Zeuge Polizeiarzt Dr. Simon Kien war kontrollierender Arzt im Hause Riehl; es kam vor, daß ihm Mädchen, die sich angeblich auf Urlaub befanden, nicht vorgeführt wurden. Gewisse andere Unpäßlichkeiten hätten eine oberflächlichere Untersuchung zur Folge gehabt. Von Mißhandlungen sei ihm nichts bekannt; doch sei es vorgekommen, daß sich am Körper der Mädchen blaue Flecke vorfanden, die auf gewisse Aspirationen der Besucher zurückgeführt werden konnten.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß ein Mädchen an Krätze erkrankte? — Zeuge: Ja, ich kann mich erinnern. — Präs.: Wurde sie ins Spital geschafft? — Zeuge: Das war nicht möglich. Aber es war ja ausgeschlossen, daß sie mit Herren in Beziehung trete, da ihr Zustand äußerlich genügend gekennzeichnet war. — Dr. Rabenlechner: Und wenn sich einer schließlich kapriziert: Habeat! (Heiterkeit).

Staatsanwaltsubstitut Dr. Langer: Ist es richtig, daß Mädchen sich der ärztlichen Untersuchung dadurch entzogen, daß sie die Erscheinungen ihres Leidens durch gewisse Präparierungen maskierten? — Zeuge: Das weiß ich nicht.

Der Polizeiarzt Dr. Schild, der vom Jahre 1902 bis zur Schließung des Hauses Riehl dort kontrollierender Arzt war, weiß nichts Neues anzugeben.

Der Polizei-Oberkommissar Dr. Ernst Felkel hat vom Jahre 1900 bis 1902 das Referat Riehl im Kommissariat Alsergrund geführt. Er hat das Haus nie selbst revidiert, sondern der Kanzlist Kopp. Von Beschwerden der Mädchen hat der Zeuge nichts gehört. — Präs.: Es ist vielfach behauptet worden, daß bei Erteilung des Gesundheitsbuches an die Mädchen, zu der das Einverständnis ihrer Angehörigen erforderlich ist, man sich mit der einfachen Erklärung, daß die Eltern des Mädchens gestorben sind, zufriedengegeben habe. — Zeuge: Das ist unrichtig.

Zeuge Sebastian Oberhuber, Detektive-Inspektor, war zwei Jahre dem Referat des Kommissariats Alsergrund zugeteilt. Er unterstand bei den im Hause Riehl vorgenommenen Revisionen dem verstorbenen Offizial Kopp. Seine Obliegenheit war, festzustellen,

ob die Zahl der polizeilich angemeldeten Mädchen nicht überschritten worden sei. Er bewachte deshalb meistens das Tor, um ein Entweichen während der Revision zu verhindern. Auf die Frage des Vorsitzenden, in welcher Weise im Hause die notwendige Feststellung stattfand, antwortete Detektive-Inspektor Oberhuber: Wir sind in den Zimmern herumgegangen und haben die Mädeln so ziemlich gezählt. Das geschah gewöhnlich vormittags. — Präs.: Waren Sie auch in den Schlafzimmern? — Zeuge: Nein. — Präs.: Wie haben Sie zu der Zeit zählen können? — Zeuge: Das hat der Herr Offizial Kopp getan.

Dr. Pollaczek: Also der Referent hat sich nicht darum gekümmert, der Subreferent ist gestorben und der Korreferent weiß nichts. (Heiterkeit.)

Zeuge Polizeikommissar Zdrubeck war mit den Revisionen im Hause Riehl betraut und hatte auch die Bücher für die Insassinnen auszustellen. — Präs.: Ist es vorgekommen, daß Mädchen, die aus dem Hause Riehl weg waren, sich bei Ihnen beklagt haben, daß sie mißhandelt wurden, daß sie kein Geld bekamen usw. — Zeuge: Eine solche Anzeige ist mir niemals vorgekommen. — Präs. verliest die Aussagen einzelner Mädchen. — Zeuge bemerkt hierzu: Bei der großen Anzahl von derartigen Mädchen, mit denen ich im Laufe der Jahre zu tun hatte, kann ich mich bloß auf Grund der Namen nicht mehr an die einzelnen Fakten erinnern. — Präs. verliest ein Protokoll über ein Verhör mit einem anderen Mädchen, und bemerkt hierzu: Wenn mir eine derartige Beschwerde zu Ohren gekommen wäre, so hätte ich sie gewiß gründlich untersucht. Also, Herr Zeuge, erinnern Sie sich nicht daran? — Zeuge: Nein, entschieden nicht.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß der städtische Sanitätsdiener Weber im Dezember 1904 eine Anzeige erstattet hat, wie es im Hause Riehl zugehe, daß dort Mädchen mißhandelt werden, daß es jede Nacht Krawalle gebe usw.? Weber sagt, er sei mit den Worten abgefertigt worden: „Es wird sich schwer etwas machen lassen, wir haben uns ja schließlich auch noch mit anderen Dingen zu befassen als mit diesen." — Zeuge: Ich erinnere mich nicht an den Vorfall selbst; an die Anzeige erinnere ich mich. Ich habe den Piß zu Erhebungen hingeschickt. — Präs.: Welche Organe haben Sie überhaupt zu Erhebungen verwendet? Nur den Piß? Haben Sie da nie Bedenken gehabt? — Zeuge: Nein, er galt als eines unserer tüchtigsten Organe.

Der Präsident konstatiert, daß auf Grund einer anderen Anzeige Erhebungen über die Behandlung der Mädchen im Hause Riehl ge-



pflogen wurden und daß die Aussagen der Mädchen durchweg zugunsten der Frau Riehl lauteten.

Präs. (zur Angeklagten Winkler): Sie haben damals auch zugunsten der Frau Riehl ausgesagt. Entsprach das der Wahrheit? — Winkler: Nein. — Präs.: Warum haben Sie das angegeben? — Winkler: Es ist uns von Frau Riehl vorgesagt worden. — Präs. (zur Angeklagten Hosch): Warum haben Sie damals diese Angabe gemacht? — Hosch (achselzuckend): Wir haben doch alle gelogen! Es ist uns von Frau Riehl Unterricht gegeben worden. — Präs.: Hat sie denn Zeit dazu gehabt? — Hosch: Es ist schon ein paar Tage vorher ein Polizeiagent zu Frau Riehl gekommen und hat ihr gesagt, daß gegen sie eine Anzeige erstattet worden sei. — Präs.: Also Sie glauben, daß Agent Piß Frau Riehl vorher avisiert hat? — Hosch: Ja.

Verteidiger Dr. Hofmokl bittet um Verlesung des mit der Zeugin Marie König aufgenommenen Protokolls. — Der Staatsanwalt spricht sich dagegen aus. — Der Gerichtshof lehnt den Antrag Dr. Hofmokls ab, da sich die Zeugin im Laufe der Verhandlung der Aussage entschlagen habe.

Präs.: Herr Zeuge waren also immer nur auf die Aussagen des Detektivs Piß angewiesen und erinnern sich nicht, daß mündliche Beschwerden vorgebracht wurden? — Zeuge: Nein. — Dr. Rabenlechner (zum Zeugen): Waren Sie einmal im Hause Riehl? — Zeuge: Ja. — Dr. Rabenlechner: Haben Sie alle Räume des Hauses inspiziert? — Zeuge: Nein. — Dr. Rabenlechner: Hm—ja.

Zeuge erklärt weiter: Ich habe mich bei meinem ganzen Vorgehen strikte an die Vorschriften gehalten. Wenn eine Polizeivorschrift in bestimmten Fällen negativ lautet, dann ist es meiner Ansicht nach in solchen Fällen nicht opportun, vorzugehen. — Dr. Rode (aufspringend): Also Ihrer Meinung nach ist es Ihre Pflicht, alles zu unterlassen, was einer Ausbeutung der Mädchen entgegensteht? Sie haben auch von dem Lohnvertrag zwischen der Riehl und ihren Mädchen gehört. (In höchster Erregung): Ist es nicht Ihre Pflicht als Vertreter einer Schandgewerbebehörde, gegen einen solchen Vertrag einzuschreiten? — Zeuge: Ich muß entschieden gegen den Ausdruck „Schandgewerbebehörde" protestieren. Die Polizei ist nicht zum Schutze der Prostituierten da, sondern zum Schutze der Öffentlichkeit gegen die Prostitution.

Dr. Hofmokl: Ist es richtig, daß Ihnen die Einrichtung des Hauses bis heute unbekannt geblieben ist? — Zeuge: Ja. — Dr. Rabenlechner: Warum sind denn die Revisionen Agenten



überlassen worden? Wir überlassen doch hier die Iudikatur auch nicht den Diurnisten. — Zeuge: Die Agenten sind doch gebildete Leute. — Dr. Rabenlechner: Aber sie können leicht, leicht umfallen.

Der Präsident hat inzwischen den polizeilichen Akt über die Anzeige des Sanitätsdieners Weber heraussuchen lassen und konstatiert, daß Zeuge Zdrubeck den Akt mit dem Bemerken versehen hat: „Schuldtragende sofort aus dem Bezirk entfernt", daß aber sonst nichts weiter geschehen ist. — Staatsanwalt: Herr Zeuge, Sie haben vorhin erklärt, daß Sie es bei der Häufigkeit von anonymen Anzeigen geradezu mit Genugtuung begrüßten, wenn einmal eine Anzeige mit vollem Namen einlief, auf Grnnd deren Sie eingehende Erhebungen pflegen konnten. Es ist aber im vorliegenden Falle, also bei einer Anzeige mit vollen Namen, nichts geschehen. — Zeuge: Es war ja keine Adresse angegeben. — Präs.: Aber erlauben Sie: „Der Mann unterschreibt: „ergebenst C. Weber" und hat vorher in dem Brief angegeben, daß er Hahngasse Nr. 12 wohnt. Der Mann wäre doch nicht schwer zu finden gewesen! — Staatsanwalt: Und der Mann sagt, daß er bei der Polizei mit Kleinigkeiten abgespeist wurde! — Präs.: Der Mann hätte gehört werden sollen und man hätte sich nicht mit den fünf Zeilen des Herrn Piß begnügen sollen!

Der Zeuge Polizeikonzipist Dr. Wilibald Locker war bis Mai 1904 beim Kommissariat Alsergrund, hatte aber niemals im Hause Riehl zu tun.

Staatsanwalt: Die Zeugin Theresia R. hat angegeben, Sie seien am Abend desselben Tages, an dem sie beim Kommissariat Alsergrund über die Vorgänge im Hause Riehl einvernommen worden war, zu ihr gekommen und hätten sie befragt, ob sie gegen den Agenten Piß ausgesagt habe. — Zeuge: Ich war damals beim Kommissariat Ottakring. Der Agent Piß ist zu mir gekommen und hat mich gebeten, ich möchte die R. fragen, ob sie gegen ihn ausgesagt habe. — Präs.: Und haben Sie dies getan? — Zeuge: Ja, leider.

Der nächste Zeuge Polizeikommissar Leopold Schmidt (Leopoldstadt) war von 1898 bis 1900 Referent für das Haus Riehl beim Kommissariat Alsergrund. — Präs.: Haben Sie Gelegenheit gehabt, das Haus zu revidieren? — Zeuge: Ich habe Revisionen mit den Agenten vorgenommen. — Präs.: Wenn in einem kleinen Zimmer bei verschlossenen Türen und Fenstern acht Mädchen in vier Betten geschlafen hätten, wäre das beanstandet worden? — Zeuge: Ja. — Präs.: Haben Sie jemals wahrgenommen, daß ein Zimmer überfüllt war? — Zeuge: Nie.

5*



Präs.: Um welche Zeit haben Sie revidiert? — Zeuge: Zu Mittag. — Präs.: Sind Sie auch in den dritten Stock hinaufgekommen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern. — Präs.: Hat Frau Riehl jemals an Sie das Ansuchen gestellt, daß Sie sie bei Anzeigen beschützen sollen, da ja häufig auch ungerechtfertigte Anzeigen einliefen? — Zeuge: Nein, niemals.

Präs.: Wir kommen jetzt zu einem Punkt, der etwas kritisch wird, und bei dem ich mich für verpflichtet erachte, Ihnen den § 153 der Strafprozeßordnung in Erinnerung zu bringen. (Wegen drohender Schande kann ein Zeuge die Aussage verweigern.) Dieser Paragraph gewährt Ihnen die Rechtswohltat der Verweigerung der Zeugenaussage. Es wird Ihnen vorgeworfen, daß Sie auch außerhalb Ihres Amtes Besuche bei Frau Riehl gemacht haben. Wollen Sie hierüber aussagen oder wollen Sie von jener Rechtswohltat Gebrauch machen?

Zeuge: Ich entschlage mich der Aussage. (Lebhafte Bewegung.)

Der Präsident läßt dies protokollieren und entläßt hierauf den Zeugen.

Polizeiagenten-Inspektor Joseph Piß, der seit 1895 bis jetzt dem Polizeikommissariat Alsergrund zugeteilt ist und sich derzeit in Disziplinaruntersuchung befindet, wird um seine Generalien befragt. Dr. Hofmokl bittet, diesem Zeugen gegenüber die Wahrheitserinnerung wegfallen zu lassen. — Präs.: Ich werde den Zeugen rechtzeitig auf die Wohltat des § 153 aufmerksam machen und ihn in keine Kollisionen bringen.

Dr. Hofmokl: Es ist ein Unterschied zwischen der Wahrheitspflicht und der Wohltat, sich der Aussage zu entschlagen. Ich möchte dem Zeugen mitteilen, daß er sogar lügen darf. — Präs.: Ich werde rechtzeitig, wie bei dem vorigen Zeugen, das Entsprechende vorkehren. Sie können das ruhig dem Vorsitzenden überlassen.

Auf die Frage des Vorsitzenden nach den Agenden des Zeugen antwortet dieser, er habe sowohl beim Kommissariat wie im Hause die Angelegenheit Riehl zu führen gehabt. Wenn Anzeigen oder Beschwerden gekommen sind, habe er den Auftrag erhalten, Erhebungen zu pflegen.

Präs.: Sind Beschwerden vorgekommen? — Zeuge: Nein. — Präs.: Dann waren auch keine Erhebungen notwendig. — Zeuge (zögernd): Einmal ist eine Beschwerde gekommen, anonym. — Präs.: Vom Herrn Weber? — Zeuge: Ja. (Heiterkeit.) — Präs.: Da haben Sie eine Relation erstattet, daß zwei Mädchen gestritten

hätten und sonst alles in Ordnung ist. Wer hat Ihnen diese Information gegeben? — Zeuge: Frau Riehl.

Der Zeuge gibt an, daß er sehr häufig ins Haus gekommen sei, weil er Bücher, Photographien und dergleichen hinzubringen hatte; er kenne auch die Räumlichkeiten im dritten Stock. Eine Vorstellung, wieviel Mädchen dort untergebracht waren, besitze er nicht. Er habe auch nicht wahrgenommen, daß die Türen versperrt werden. Auch habe sich ihm gegenüber niemals ein Mädchen beschwert. — Präs.: Hat sich nicht die Zawazal beschwert? — Zeuge: Ja. Sie ist aufs Kommissariat gekommen und hat über Ohrfeigen geklagt. Der Referent war nicht anwesend und ich habe ihr gesagt, sie soll morgen kommen. Inzwischen ist Frau Pollak gekommen und hat sie mitgenommen. Am nächsten Tage ist das Mädchen nicht wieder gekommen.

Präs.: Haben Sie damals nicht der Frau Pollak gesagt, sie soll Ordnung machen, damit nichts herauskommt? — Zeuge: Ich habe ihr nur gesagt, daß sie der Zawazal die Sachen geben soll. — Präs.: Das stimmt mit der Aussage der Zawazal.

Präs.: Es ist behauptet worden, daß Sie manchmal Frau Riehl von Kommissionen verständigten, damit sie sich vorbereiten und die Mädchen abrichten könne. Sie waren auch sonst im Hause in einer Weise tätig, die mit Ihrer Amtspflicht kollidieren würde. Sie können sich der Wohltat des § 153 bedienen, wenn Ihnen Ihre Aussage Schande bereiten könnte. Sie brauchen nicht auszusagen, damit Sie nicht in Kollisionen bezüglich Ihrer Verantwortung gegenüber Ihren Vorgesetzten kommen. — Zeuge: Ich will nicht aussagen. (Bewegung.)

Heute werden die sieben angeklagten Mädchen, die der falschen Aussage vor dem Untersuchungsrichter beschuldigt sind, über ihre Erlebnisse und Wahrnehmungen im Hause Riehl einvernommen.

Als erste wird Marie Pokorny einvernommen, eine schlanke, hübsche Erscheinung, die seit Beginn des Prozesses in wechselnder eleganter Toilette auf der Anklagebank zu sehen war.

Präs.: Sie waren eine Art Vertrauensperson der Frau Riehl, da Sie mit der Beaufsichtigung der anderen Mädchen betraut wurden. Wie war es denn mit ihrer Bewegungsfreiheit? — Pokorny: Ich durfte auch nicht auf die Straße gehen.
Präs.: Wie war es mit Ihrer Kleidung? — Pokorny: Ich hatte ebenfalls nur einen Schlafrock, die anderen Kleider waren verwahrt. —. Präs.: Haben Sie bezüglich des Strumpf- und Zimmergeldes Vereinbarungen getroffen?



Pokorny: Die gnädige Frau erklärte, daß das Geld von jedem Herrn zwischen uns aufgeteilt wird; sie hat mir aber nichts gegeben. Ich habe sie manchmal gefragt, was mit dem Gelde ist; sie erwiderte nur: „Es ist schon gut!"

Präs.: Endlich müssen Sie doch eine Abrechnung gefordert haben? — Zeugin: Sie sagte immer, sie wird schon abrechnen.

Präs.: Waren die Mädchen im Zimmer eingesperrt? — Zeugin: Ja. — Präs.: Haben Sie nicht selbst manchmal die Mädchen eingesperrt? Sie können ruhig antworten, Sie sind nicht angeklagt. — Zeugin: Im Auftrag der Riehl habe ich die Zimmer zugesperrt. Die Frau sagte mir, das sei von der Polizei angeordnet, und ich glaubte es; ich war ja auch oft eingesperrt. Ich hatte niemand, der mich gehört hätte. Manchmal schrie ich; aber es kam niemand, und hinaus konnte ich nicht.

Präs.: Was wäre geschehen, wenn ein Brand ausgebrochen wäre? — Zeugin: Dann wäre ich verbrannt. — Präs.: Oder wenn jemand ohnmächtig geworden wäre? — Zeugin: Niemand kam zu Hilfe. — Präs.: Gab es denn keine Glocke, kein Telephon? — Zeugin: Ein Telephon war da, es wurde aber nur verwendet, wenn ein Herr kam und eine von uns gewünscht wurde.

Präs.: Was hatte Frau Pollak zu tun? — Pokorny: Die Frau Pollak hatte von Frau Riehl den Auftrag, die Mädchen im Auge zu behalten. Sie war immer im Hause, und nur hie und da war sie wegen Krankheit nicht im Hause. — Präs.: Ist es in den vier Jahren Ihres Aufenthaltes im Hause vorgekommen, daß Mädchen weggehen wollten? — Pokorny: Ja. Manche Mädchen sind gern geblieben, mehrere wollten aber bald wieder fort. — Präs.: Was hat Frau Riehl dann getan? — Pokorny: Sie sagte zu den Mädchen: „Schlampen, zahl' zuerst deine Schulden, dann kannst Du gehn!"— Präs.: Hatten denn die Mädchen Geld, um solche Schulden zu bezahlen? — Pokorny: Nein.

Präs.: Da Sie auch mit der Ablieferung des Geldes betraut waren, können Sie vielleicht angeben, ob Frau Riehl tatsächlich so schlechte Geschäfte gemacht und draufgezahlt hat? — Pokorny: Das ist gewiß unwahr. Die Herren haben wenigstens fünf Gulden gezahlt, meistens aber 10 und 15 Gulden, dann auch 50, 100 und sogar auch 200 Gulden. Kamen feine Gäste, die was Besonderes verlangten, dann sagte die Riehl dem oder jenem Mädchen: „Zieh dein Straßenkleid an, mach' dich recht schön." Dann sagte sie zu dem Herrn: „Herr Graf, oder Herr Baron, ich habe ein sehr hübsches Mädchen, eine junge Frau, welche wünschen Sie?" Dann

wurde dem Besucher das Mädchen in Straßentoilette als junge Frau vorgestellt, und solche Herren zahlten dann auch 20 bis 40 Kronen Strumpfgeld. Die Frau Riehl hat angegeben, was die Herren extra bezahlten.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß Mädchen mit Krankheiten verheimlicht und zurückbehalten wurden? — Pokorny: Ja. Frau Riehl sagte immer: „Wenn Mädchen ins Spital gehen, so kommen sie nicht mehr zurück." — Präs.: Daher die Vorsicht, die Mädchen sorgsam in das Spital und zurück zu bringen. — Präs.: Haben die Mädchen viel trinken müssen?

Pokorny: Die Riehl sagte: „Schaut's zum Geschäft, Mädeln, daß was aufgeht!" Aber die Mädchen sollten sich nicht betrinken, da sollten sie lieber den Champagner auf die Tasse ausschütten. — Präs.: Das ist glaubwürdig. Denn es lag im Interesse des Geschäftes der Frau Riehl, daß die Mädchen nicht betrunken waren.

Die Pokorny wurde von der Polizei nicht einvernommen, weil sie krank war. Sie weiß aber, daß die Riehl die Mädchen zu falscher Aussage veranlaßte.

Präs.: Blieben die Mädchen freiwillig im Hause Riehl? — Pokorny: Manche blieben freiwillig, viele aber konnten sich nicht helfen.

Präs.: Hatten Sie den Eindruck, daß jede Auflehnung gegen Frau Riehl aussichtslos sei, weil sie mit dem Polizeibeamten, der die Aufsicht hatte, so gut stand. — Angekl.: Wenn sich eine einmal aufgehalten hat, hat die Frau Riehl gleich geschrieen: „Kusch, gleich laß ich einen Wachmann holen und Du wirst eingesperrt".

Präs.: Haben die Mädchen aus dem Auftreten einiger Polizeiorgane schließen können, daß sie von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten haben? — Angekl.: Die Frau hat zu mir gesagt: „Irma, schau, daß du den Herrn Kommissär verführst, nimm aber kein Geld von ihm."

Die Angeklagte erzählt dann, Frau Riehl habe täglich Einnahmen von 200 bis 400 Kronen gehabt. Gegen Frau Pollak war sie sehr mißtrauisch, sie hatte sie im Verdacht, daß sie ihr die Strumpfgelder der Mädchen unterschlage.

Präs.: Sie haben doch bei Frau Riehl gewissermaßen eine Vertrauensstellung eingenommen. Haben Sie denn nicht verlangt, daß Sie auch einen Lohn erhalten? — Angekl.: Ja, ich war das „erste Mädchen" im Hause. Frau Riehl hat immer gesagt, sie werde schon für mich sorgen und hat mich ins Theater nach „Venedig in Wien" mitgenommen, damit ich Zerstreuung habe.

Regine Riehl: Es ist unglaublich, daß die Irma so gegen mich aussagen kann. Ich habe sie gehalten wie mein eigenes Kind. Alle Schlüssel habe ich ihr anvertraut, sie hat gewußt, wo mein Geld aufbewahrt ist. Die Irma war mir ein Heiligtum ... — Präs.: Dieses Wort sollen Sie nicht mißbrauchen.

Dr. Rabenlechner: Ich habe alle diese Mädchen in meiner Kanzlei eindringlich befragt, auch in Abwesenheit der Frau Riehl, und sie ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und alle haben mir erwidert: Alles, was die Lisl sagt, ist nicht wahr. Das hat mich auch bestimmt, die Vertretung zu übernehmen. — Angekl.: Natürlich, wir haben den Herrn Doktor auch angelogen. (Heiterkeit.) — Verteidiger: Wie war denn die Kost? — Angekl.: Na, die war sehr gut, alles was wahr ist. — Auf eine andere Frage des Verteidigers gibt die Angeklagte so rasch Antwort, daß er sagt: Ich tue Ihnen ja nichts, im Gegenteil. — Angekl.: Ich habe auch keine Angst. (Heiterkeit.) — Verteidiger: Sie haben uns auch von einem Herrn erzählt, der jedesmal 200 Gulden gezahlt hat, das glaube ich Ihnen nicht recht. — Angekl.: Er ist gekommen; aber Namen nenne ich keine. — Verteidiger: Brauche ich auch nicht. Der war jedenfalls ein gottbegnadeter Herr. (Heiterkeit.) — Angekl.: Er ist auch zwei-, dreimal in der Woche gekommen. — Verteidiger: Da gehört er unter Kuratel. (Neue Heiterkeit.)

Die Angeklagte Marie Hosch kam durch den „g'flickten Schani" in das Haus, sie habe sich dort besonders in der jüngsten Zeit sehr wohl befunden. — Präs.: Aber immer wird das wohl nicht so gewesen sein? — Angekl.: Ja, einmal wollte ich mit fünf Kolleginnen durchgehen. — Präs.: Sie hatten vor, sich nachts mittelst Leintüchern auf die Straße hinunterzulassen, sind aber davon abgekommen. — Frau Riehl: Ich habe die Lili gehalten wie ein eigenes Kind. (Bewegung.)

Dr. Rabenlechner (zur Hosch): Waren vielleicht die andern Mädchen so geartet, daß sie ein strengeres Regiment notwendig machten, waren die schlimmer als Sie? — Angekl.: Ja, manche .. —

Die Angeklagte Marie Winkler war Stellvertreterin der Irma. — Präs.: Also so eine Art Ausnahmsstellung. — Angekl.: Ich war gewöhnlich bei der Frau im ersten Stock. Wenn die Irma nicht anwesend war, hatte ich das Geld an die Riehl abzuliefern. — Präs.: Sie haben Rechnung über Ihren Verdienst geführt, darnach haben Sie 5337 Kronen in einem halben Jahre verdient.

Dr. Pollaczek: Die Liste der Besucher macht den Eindruck der Glaubwürdigkeit, denn sie ist der Zeit nach geordnet. (Liest von



vielen Zetteln ab: „Hauptmann", „Alfred", „Baumeister", „Japaner", „Bekannter", „Leutnant", „Oberleutnant" „Spitzbart", „Doktor" usw.)

Präs.: Haben sich Mädchen bei Ihnen beklagt? — Angekl.: Zu mir haben sie kein Vertrauen gehabt. — Präs.: Wurden die Herren animiert, Champagner zu trinken? — Angekl.: O ja!

Die Angekl. Josephine Zawazal war zweimal im Hause der Riehl längere Zeit. Das erstemal entlief sie, und nach einigen Monaten kam sie wieder, weil ihr eine Freundin mitteilte, Frau Riehl sei nicht mehr so streng. — Präs.: Fanden Sie, daß sich die Verhältnisse geändert hatten? — Angekl.: Nein. Die Angeklagte berichtet über ihre Flucht. Die Riehl habe sie besonders schlecht behandelt. — Die Angeklagte Riehl behauptet, die Zavazal sei von ihrem Liebhaber geprügelt worden.

Sophie Christ wurde gleichfalls mißhandelt. Als sie fortgehen wollte, sagte ihr die Riehl: „Ein Schmarrn, gehst fort in deine Fetzen." Als eine der „Damen" entsprang, wurde die Christ geprügelt, und die Riehl schlug sie mit einem Besen.

Präs.: Warum? — Angekl.: Ich weiß nicht.

Sophie Christ ist zweimal geprügelt worden, weil sie zu entfliehen versuchte. Das zweite Mal gelang es einer Genossin zu entkommen; sie selbst wurde im „italienischen Zimmer" von der Riehl und der Hosch geschlagen. Die Riehl sagte: „Du kriegst die Prügel dafür, daß die andere durchgegangen ist. Dafür mußt du jetzt büßen."

Frau Riehl erklärt alles als Lüge. Die Christ habe als Dienstmädchen in die Küche gehen wollen. Da sie (die Riehl) das nicht duldete, sei die Christ entlassen worden. Die Christ habe ihr versprochen, ihr schöne Mädchen zuzuführen.

Ernestine Gönye, das frühere Stubenmädchen der Riehl, erzählt, daß kranke Mädchen manchmal vor dem Arzt versteckt worden sind. Man sagte, die Betreffende sei zu einer Taufe gefahren und komme erst in ein paar Tagen wieder. Ein einzigesmal sei eine gründliche polizeiliche Revision in allen Zimmern vorgenommen worden. Agent Piß kam wiederholt und sprach mit der Frau. Auch des Abends kam er. Die Gönye wurde zweimal geschlagen, das zweitemal, weil sie sich vom Masseur der Riehl die Nägel schneiden ließ. Die Riehl sagte ihr: „Wie können Sie sich unterstehen, sich von meinem Doktor die Nägel schneiden zu lassen? Er wird mein Gemahl, und Sie lassen sich von ihm die Nägel schneiden!"

Bei der Szene im Badezimmer, wo die Operation mit dem Spiegel an Anna Christ vorgenommen wurde, war die Gönye anwesend.

Der Präsident verliest die protokollarische Aussage der flüchtigen Emma Madzia, die angibt, sie sei von Frau Riehl über ihre Aussage instruiert worden und habe als Lohn eine goldene Uhr von ihr erhalten. — Frau Riehl: Wenn alles wahr wäre, was die Madzia angegeben hat, warum ist sie dann nicht zur Verhandlung erschienen? Präs.: Daß sie heute nicht erschienen ist, ist nicht unbegreiflich; denn sie ist wegen falscher Zeugenaussage angeklagt. Warum haben Sie ihr denn die Uhr geschenkt? — Frau Riehl: Weil ich sie zur Firmung geführt habe. — Präs.: Wie kommen denn Sie dazu, die Mädchen zur Firmung zu führen? — Frau Riehl: Weil sie mich darum gebeten haben. — Präs.: Oder um sie an sich zu fesseln? Denn jedenfalls steht das im Widerspruch zu den Zwecken, die Sie sonst mit den Mädchen verfolgt haben.

Nach der Mittagspause wird der Oberpolizeirat und Regierungsrat Dr. Kroph als Zeuge einvernommen. Er war bis zum Vorjahr Vorstand des Kommissariats Alsergrund, dem er zwölf Jahre vorstand.

Präs.: Haben Sie in dieser Eigenschaft auch mit dem Prostitutionswesen zu tun gehabt? — Zeuge: Jawohl, ich habe die Beamten instruiert und die oberste Kontrolle geführt. — Präs.: Ist es richtig, Herr Zeuge, daß die Aufsicht im Hause Riehl ausschließlich dem Agenten Piß überlassen war? — Zeuge: Der Agent hatte selbst keine Verfügungen zu treffen. Dazu war ein eigener Referent da. Allerdings wurde der Agent, der ja damals als vertrauenswürdig galt, zu Recherchen verwendet. — Präs.: Haben Sie, Herr Zeuge, jemals persönlich das Haus besucht? — Zeuge: Nein. — Präs.: Sind regelmäßige Revisionen im Hause Riehl vorgenommen worden? — Zeuge: Es haben von Zeit zu Zeit bei aktuellen Anlässen solche Revisionen stattgefunden. Aber ich bitte in Betracht zu ziehen, daß wöchentlich zwei auch vier Amtsärzte ins Haus kamen, die sich von den im Hause bestehenden Verhältnissen überzeugten, und die mir stets versicherten, daß sie alles in bester Ordnung vorgefunden hätten.

Präs.: Ist es Ihnen bekannt, daß ein gewisser Weber persönlich bei dem Kommissariat eine Anzeige erstattete, daß ihm aber bedeutet wurde, man könne sich mit solchen Kleinigkeiten nicht abgeben? — Zeuge: Mir ist es nicht bekannt. Es wäre dies eine Pflichtverletzung des betreffenden Beamten gewesen. — Dr. Rabenlechner: Herr Zeuge, haben Sie sich speziell um das Haus bekümmert? — Zeuge: Nein, der Referent hat ja doch 160 Prostituierte, die im Bezirke wohnen, eine große Menge geheimer Prostituierter und ein Heer von Zuhältern zu überwachen. — Dr. Rabenlechner: Herr

Zeuge werden jedenfalls zugestehen, daß die öffentlichen Häuser eine Absperrung und Kasernierung der Prostituierten bezwecken und daß es in der Intention der Polizei gelegen ist, diese Absperrung gründlich zu besorgen. — Zeuge: Jedenfalls muß der Gassenstrich vermieden werden.

Dr. Rabenlechner: Was haben Sie, Herr Zeuge, von dem Material, das sich der Prostitution zuwendet, für einen Eindruck gewonnen? — Zeuge: In den meisten Fällen waren es Mädchen, an denen nichts mehr zu verderben war. — Dr. Rode: Woher haben Herr Zeuge diese Gewißheit? — Zeuge (lächelnd): Ich glaube mir ein solches Urteil auf Grund meiner Menschenkenntnis erlauben zu können. — Dr. Rode: Um diese Sicherheit sind Sie zu beneiden.

Das Beweisverfahren wird hierauf geschlossen.

Staatsanwaltsubstitut Dr. Langer zieht die Anklage in mehreren Punkten zurück. Hinsichtlich des Friedrich König wird die Anklage auf das Verbrechen der Kuppelei nach § 132 IV St.G.; in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen nach §§ 5; 93 St.G., ausgedehnt.

Der Staatsanwalt führt aus:

Wenn ich mir auch der Grenzen meiner Kompetenz bewußt bin, so halte ich es trotzdem für notwendig, einige einleitende Bemerkungen zu machen, die die Stellung der Staatsanwaltschaft präzisieren sollen. Es handelt sich zunächst um die Stellung zu den Publikationen im „Extrablatt“. Ich will Herrn Bader durchaus nicht das Verdienst bestreiten, das er sich durch die Aufdeckung der Mißverhältnisse im Hause Riehl erworben hat. Seine Artikel waren nur der Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens. Der Untersuchungsrichter ist dann bei der Bewältigung des riesigen Arbeitsmaterials nur mehr von seinem Gewissen und seiner Amtspflicht geleitet worden, und einschneidende Schritte wurden erst unternommen, als der in der Presse erhobene Verdacht durch beeidete Zeugenaussagen unterstützt wurde.

Die Anklage ist aber auch nicht ein Akt der Prüderie, wie schon behauptet worden ist. Sie bezweckt auch nicht die strafgerichtliche Verfolgung der Prostitution, denn die Staatsanwaltschaft weiß, daß die Prostitution ein Problem der Verwaltungslehre, nicht aber des Strafrechtes ist. Die Strafbehörde hat erst dann einzuschreiten, wenn Auswüchse zutage treten, wie sie der Untersuchungsrichter bezüglich des Treibens im Hause Riehl festgestellt hat; die Angeklagte hat es unternommen, durch die Hintertür der Prostitution die Sklaverei in unsere Kultur einzuschmuggeln, und die Staatsanwaltschaft war verpflichtet, dagegen einzuschreiten. Ich



kann mich nicht zu der hier ausgesprochenen Ansicht bekennen, daß ein Mädchen der Wohltat des gesetzlichen Schutzes verlustig gehe, wenn sie durch Not oder durch Leichtsinn auf die Bahn des Lasters geraten ist. Es waren nicht durchaus Verlorene, an denen nichts zu verderben ist; auch diese verirrten Menschenkinder sind der Mühe und der Fürsorge der Staatsbehörden würdig.

Zur Beweisfrage erklärt der Staatsanwalt, daß er durchaus nicht übersehe mit welch' großer Vorsicht Zeugenaussagen von Prostituierten aufzunehmen seien, da erfahrungsgemäß in solchen Personen Wahrheitsliebe und Pflichtgefühl von der durch das Gewerbe gesteigerten Eitelkeit ganz überwuchert werden. Ebenso schwere Bedenken stehen aber auch den Angaben der beiden Angeklagten entgegen. Denn der Regine Riehl ganzes Sinnen und Trachten ist beherrscht von brutaler Habgier. Und an ihrer Seite waltete als Superlativ der Hinterhältigkeit Antonia Pollak. Wir sehen in Regine Riehl und Antonia Pollak nur egoistische Motive, und bei Personen, bei denen Geldsucht und Habgier so starke Triebfedern sind, muß man darau zweifeln, daß sie die Pflicht zur Wahrheit kennen, geschweige denn daß sie darnach handeln. Andererseits liegen eine Reihe von Momenten vor, welche die Bedenken gegen die Zeugenaussagen beseitigen. So zunächst die Übereinstimmung dieser großen Zahl von Aussagen. Wenn nun vielleicht von seiten des Verteidigers der Riehl daraus das Bestehen eines Komplotts geschlossen werden sollte, so übersieht er hierbei, daß dieser Uniformität der Aussagen auch eine Uniformität des Tatbestandes entspricht. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß auch die Hausbesorger die Aussagen der Mädchen durchwegs bestätigt haben, und daß — wie die Geschichte der Prostitution lehre — die Freiheitsbeschränkung ein typisches Kupplerverbrechen ist.

In das Haus Riehl wurden die Mädchen mit süßen Worten gelockt und mit freundlichen Mienen eingeführt. Von diesem Augenblick an waren sie Gefangene der Riehl, sie wurden hinter zweifachem Schloß und Riegel in der Kaserne zurückgehalten, und vor die versperrten Türen wurde der Cerberus Antonie Pollak gesetzt. Nun galt es alle diejenigen Faktoren auszuschalten, welche diese Schlösser hätten sprengen können, hierher gehört die Konfiskation des Geldes und der Straßenkleider und die Bemühung, die Angehörigen der Mädchen vom Hause fernzuhalten. Ein anderer Faktor waren die Behörden, und da ist es der Riehl wohl sehr leicht gemacht worden, diese durch Geheimhaltung der Einrichtungen des Hauses hinters Licht zu führen. Der eine Referent hatte keine

Zeit, der andere hatte es unter seinem Dekorum gefunden, seinen Obliegenheiten nachzukommen. Andere haben sogar unter Berufung auf § 153 St.P.O. sich der Pflicht entziehen dürfen, über ihre Amtstätigkeit Auskunft zu geben. Zugleich trat noch der Umstand ein, daß es die beiden Angeklagten und insbesondere die Riehl verstanden haben, bei den Mädchen Mißtrauen gegen die polizeilichen Organe zu erwecken.

Der Staatsanwalt widerlegt dann die Behauptung, daß die Angeklagte Riehl glauben durfte, bona fide zu handeln; das Gegenteil ergebe sich aus der Tatsache, daß sie gerade die hier gerügten Einrichtungen bei den Revisionen immer verheimlicht hat und aus den mannigfachen Bemühungen sich des Wohlwollens der Polizeiorgane zu versichern.

Die angeklagten Prostituierten betreffend, verweist der Staatsanwalt auf ihre Geständnisse und bemerkt, daß sie allerdings bei Ablegung ihrer Aussagen unter der Pression der Riehl gestanden seien, immerhin aber auch die Versprechungen von Geschenken einen bestimmenden Einfluß auf sie geübt haben.

Der Angeklagte Friedrich König habe es selbst zugestanden, daß er sein Kind verkauft und aus dem Schandgewerbe Nutzen gezogen hat. Er hat nicht einmal dem Mädchen sein Ohr geliehen, das ihm sein Leid klagen wollte; und er hat es zustande gebracht, sein Kind zu schlagen, mit dem Arbeitshaus zu drohen, bis es zu der abstoßenden Szene kam, bei der das Kind niederknien und die Riehl um Verzeihung bitten mußte. Seine Verantwortung sei nur eine — offenbar von der erfindungsreichen Frau Riehl ersonnene — Ausrede. Es sei demnach festgestellt, daß er sich in dem Sinne betätigt hat, daß sein Kind im Hause verbleibe und die Prostitution betreibe, und hierin sei der Tatbestand der Kuppelei erschöpft.

In Ansehung der juristischen Qualifikation der Taten der einzelnen Angeklagten verweist der Staatsanwalt auf die Anklageschrift und schließt mit der Erörterung der Straffrage.

Dr. Walter Rode als Vertreter von fünfzehn Privatbeteiligten, jener Mädchen, die im Hause Riehl zu Schaden gekommen sind, führt in einer temperamentvollen Rede aus: Die Ursache des Bestehens eines Regimentes, wie es das der Riehl wahr, eines Regimentes, daß sich etablieren und behaupten konnte im Angesichte aller Welt und unter den Augen der Behörde, scheint mir darin zu liegen, daß die Gesellschaft die Tendenz hat, das Lebensgebiet der Prostitution im Dunkel zu halten, und darin, daß über die Rechtsstellung der Prostituierten eine allgemeine Begriffsverwirrung herrschend ist.



Redner gibt eine allgemeine Darstellung der Rechtsstellung der Prostituierten und sagt, bis jetzt war immer nur die Rede von dem Schutz der Öffentlichkeit gegen die Prostitution; von dem Rechte der Prostituierten, von dem war leider nie die Rede. Redner bespricht die in der Oktroyierung der Hausordnung und in der Arrogierung einer Gewalt gelegene Beschränkung der Freiheit der Mädchen nach allgemeinen juristischen Gesichtspunkten und schließt seine Rede: Unsere Namen und unsere Angelegenheiten werden längst vergessen sein, wenn der Namen der Frau Regine Riehl, dieses denkwürdigen Prozesses wegen, seine traurige Berühmtheit in der Kriminalgeschichte behauptet haben wird. Sie hat sich das Strandrecht angemaßt über jene Mädchen, die das Meer des Elends ausgeworfen hat und hat mit der Jugend und Schönheit schamlosen Blutwucher getrieben. Als im Jahre 1397 das Gericht des Erzbischofs von Paris die Kupplerin Jeanne Magleitt ähnlicher Schandtaten, wie sie heute der Riehl zur Last liegen, schuldig fand, lautete die Verurteilung auf öffentliche Schaustellung und Konfiskation von Hab und Gut. Eine Funktion ähnlich dieser Konfiskation sollen nun meine Ansprüche haben.

Dr. Rode stellt hierauf folgende Ansprüche und zwar für Freiheitsentziehung, Verdienstentgang und Vorenthaltung von Effekten für 1) Anna Christ 1204 K.; 2) Elise M. 800 K.; 3) Angela G. 480 K.; 4) Ottilie G. 1360 K.; 5) Georgine W. 1544 K.; 6) Marie St. 187 K. 38; 7) Josephine T. 668 K.; 8) Marie H. 518 K.; 9) Therese Sch. 55 K. 30; 10) Marie K. 10400 K.; 11) Therese M. 5 K.; 12) Anna F. 129 K.; 13) Paula D. 460 K.; 14) Julie B. 166 K.; 15) Therese L. 1200 K.

Der Verteidiger Dr. Rabenlechner, der nunmehr das Wort ergreift, erklärt, daß die Verteidigung der Regine Riehl sich auf etwas ganz anderes aufbaue, als der Staatsanwalt vorausgesagt habe. Sie müsse behaupten, daß die eigentlichen Schuldigen unsichtbare Gestalten sind, die in diesem Saal nicht anwesend sind. Die Beschuldigten erscheinen in ihrer Vertretung mit einer grotesken Substitutionsvollmacht. Man müsse sich fragen, ob der Staatsanwalt nicht die Pflicht gehabt habe, gegen diese Unsichtbaren mit derselben Wucht und Schneidigkeit aufzutreten, wie gegen die wirklich Angeklagten. Gestern habe man es aus einer autoritativen Erklärung des kais. Rates Dr. Merta erfahren, daß eine Regelung der Prostitution im gesetzlichen Wege nicht bestehe, und daß auch diese wichtige Begebenheit ebenso wie andere wichtige Fragen in Österreich nur halb erledigt wird. Man toleriert öffentliche Häuser,



erteilt strenge Reglements und erläßt Verordnungen. Aber wenn diese Vorschriften mit Energie angewendet werden, trete strafrechtliche Ahndung ein, obwohl sich alle angeklagten Mißstände als wesentliche Folgeerscheinungen des Betriebes eines öffentlichen Hauses ergeben. Als man der Regine Riehl die Konzession für ihr Gewerbe erteilte, habe man genau gewußt, daß sie viermal wegen Übertretung der Kuppelei empfindlich vorbestraft sei. Und dennoch habe man ihr die Erlaubnis erteilt, vielleicht weil man in diesem Vorleben eine Art Befähigungsnachweis für den Beruf erblickte. Man habe also gewußt, mit wem man es zu tun hatte, und konnte Kontrollen und Revisionen verschärfen. Es ist doch nicht gut möglich, ruft der Verteidiger aus, daß auch die Akten mit den Vorstrafen — wie soll ich mich ausdrücken — zur Unkenntnis der Behörden gelangt sind. (Heiterkeit.) Mußte also Frau Riehl nicht, als sie sah, daß ihre Vorkehrungen, die sie unter den Augen der Behörden traf, unbeanstandet blieben, während sie Ausdrücke der Zufriedenheit seitens der Polizei zu hören bekam, der Ansicht sein, daß das, was sie tat, auch wohlgetan war? Kann man ihr nicht mit voller Berechtigung zubilligen, daß sie bona fide gehandelt hat? Wer die Revision im Hause Riehl vorgenommen hat, ob der Polizeipräsident oder der Agent Piß, ist für uns gleichgültig. Ebenso, ob die Revisionen korrekt waren oder nicht. Das mögen die Herren untereinander ausmachen. Eine zu Aufsichtszwecken entsendete Amtsperson war es, und das ist die Hauptsache. Aber wir wissen es, es kamen auch Herren mit Rosetten. Wozu sie kamen interessiert uns wieder nicht.

„Meine Herren! Es ist leider eine notorische Tatsache, daß sich jene Unglücklichen, die sich der Prostitution widmen, von selbst ihrer kostbaren Freiheit begeben, jener Freiheit, die uns berechtigten Staatsbürgern unbedingt zukommt. Die Prostituierten revozieren selbst auf die Betätigung der ihnen gesetzlich gewährleisteten Freiheit ihrer Person; sie begeben sich freiwillig, wenn auch durch Not und andere Unbilden bedrängt, in jenen Zustand beschränkter gesetzlicher Berechtigung, der nur zum wenigsten in der Internierung in öffentlichen Häusern Ausdruck findet. Die Polizei beschränkt ihre Freiheit; sie tut es im Interesse der öffentlichen Ordnung. Sie dürfen, meine Herren vom hohen Gerichtshof, nicht so urteilen, als ob es sich um Menschen unserer Kreise handeln würde. Sie müssen hinabsteigen in das Milieu der Bordellwirtschaft. Nur dann können Sie ein richtiges und gereiftes Urteil finden.“

Der Verteidiger erörtert dann die Möglichkeiten, die den

Mädchen der Riehl offen gestanden sind, sich aus ihrem Hause zu entfernen, wenn ihnen wirklich daran gelegen war.

„Glauben Sie, meine Herren, daß es wirklich möglich gewesen ist, ein Dutzend Mädchen vier Jahre lang ihrer Freiheit zu berauben? Das können Sie nicht annehmen, wohl aber können Sie mit Recht kalkulieren, daß es den unberechenbar launischen Mädchen niemals um wirkliche Flucht zu tun war, da sie ja selbst in dankbaren Briefen um neuerliche Aufnahme baten, wenn sie einmal das Haus Riehl verlassen hatten.

Die Empfindung müssen Sie haben, das diese Anklage weit übers Ziel hinausschießt, aber die Überzeugung müssen Sie auch haben, daß wenn tatsächlich der objektive Tatbestand der persönlichen Freiheitsberaubung vorliegt, gewiß das subjektive Verschulden fehlt, die Absicht, die zu jedem Verbrechen erforderlich ist."

Hierauf ergreift der Verteidiger der sieben wegen falscher Zeugenaussage angeklagten Mädchen Dr. Wolfgang Pollaczek das Wort. Er führt aus:

„Nicht selten haben aufsehenerregende Kriminalprozesse den Anstoß zu weitgreifenden Reformen gegeben. Der eiserne Besen der Justiz, bestimmt, einige angefaulte Existenzen wegzufegen, deckt Schäden auf, über welche die Gewohnheit des Tages hinwegeilt, nicht ahnend, wie tief sie sind, wie sehr sie hineinfressen in das Gefüge der Gesellschaftsordnung. Wir haben erlebt, wie zu Beginn unseres Jahrhunderts die Prozesse wegen Kindermißhandlung zugleich das Augenmerk der Öffentlichkeit auf den ungenügenden Schutz der bestehenden Gesetze gelenkt und zur Gründung hilfsbereiter Institutionen angespornt haben. Wir sahen, welch segensreiche Wirkung der Kinderspitalprozeß auf die Regelung der öffentlichen Krankenpflege, welche Maßregeln die Spielerprozesse in Deutschland, der „Pall Mall"-Prozeß in England im Gefolge hatten. Auf Grund dieser Erfahrungen wollen wir denn das traurige Kapitel Wiener Lokalgeschichte, das in den letzten Tagen weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus ungeheures Aufsehen erregt hat, mit der trostreichen Perspektive zum Abschluß bringen, daß hoffentlich die beispiellosen Mengen von Schmutz und Gemeinheit, von ekligem Laster und abgrundtiefer Rohheit nicht umsonst zutage gefördert wurden, daß aus dem Bodensatz, der hierbei bloßgelegt wurde, die Erkenntnis sich emporgerungen hat, daß auch den Letzten der Letzten, den Verachtetsten der Verachteten der Schutz nicht versagt werden darf, der ihnen im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gebührt.

Ich habe hier nicht genug getan, wenn ich die individuellen



Straftaten dieser sieben Angeklagten zu exkulpieren suche, sondern ich habe hier zu zeigen, daß im allgemeinen Vergehungen von Prostituierten, wie sie hier unter Anklage gestellt wurden, einer ganz eigenartigen Beurteilung zu unterziehen sind. Ich verteidige hier nicht nur Prosituierte, sondern ich habe zu erklären, wie Verbrechen der Art, wie sie die Staatsbehörde hier unter Anklage gestellt hat, dann zu beurteilen sind, wenn sie von Angehörigen der Kaste der Prostituierten begangen worden sind.

Ein trauriges Wort ist mir entschlüpft. Kaste der Prostituierten! Fast möchte man meinen, es sei eine Anomalie, ein Anachronismus, ein Unding, im modernen europäischen Staatswesen von Kasten zu sprechen. Und doch! Aller Fortschritt, alle modernen Anschauungen von den Rechten des Individuums, von der freien Selbstbestimmung, die Staatsgrundgesetze und die modernsten philosophischen Systeme können die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die unglücklichen Geschöpfe, die Genußsucht, Not, Leichtsinn, Verführung oder Verbrechen auf die Bahn des Lasters geführt haben, nur in den seltensten Ausnahmefällen, in einem gar nicht nennenswerten Prozentsatz sich aus den umstrickenden Armen der Sünde losmachen.

Blamier' mich nicht, mein schönes Kind,
Und grüß' mich nicht unter den Linden.
Wenn wir nachher zu Hause sind,
Wird sich schon alles finden.

Welch feine psychologische Beobachtung in den Versen des großen Dichters und Satirikers! Wie hat er in wenigen Worten ein Übermaß von Grausamkeit, Verachtung und Selbstsucht gekennzeichnet, mit wenigen Strichen die Tragödie der Dirne treffend entworfen! Süße Schäferstunden, heiße Umarmungen, höchste Lust zu gewähren, dazu sind sie gut genug. Mag einer ein noch so hoher Herr sein, er wird mit aufgestülptem Mantelkragen den Weg in die dunklen Gassen des Lasters finden; aber gleich einem eklen Wurme schüttelt er eine halbe Stunde später die Berührung des Weibes von sich ab, das er eben noch glutvoll umfangen, wenn er fürchten muß, ein Bekannter fange einen verräterischen Blick, ein geflüstertes Wort auf, das seine Beziehungen zu dem Auswürfling verraten könnte! Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der Psychologie der Dirne, die sich leichter über die Gebote der Pflicht und der Gesetze hinwegsetzt, weil ihr gegenüber das oberste Gebot hintenangesetzt wird: das Gebot der Achtung vor dem Menschentum!



So also sei der Boden beschaffen, auf den dann von einer so energischen und geistig überlegenen Person wie Regine Riehl die Saat einer Anstiftung zu einem Verbrechen ausgestreut worden sei. Furcht, Mitleid und Notlage seien die Motive gewesen, aus denen die Mädchen die falsche Aussage abgelegt haben und denen normale Menschen vielleicht hätten widerstehen können, nicht aber Prostituierte, in denen jedes Rechtsgefühl ertötet, jede Energie gelähmt, alle Rechtsbegriffe in ihr Gegenteil verkehrt worden seien, so daß die Zwangslage, in die sie von der Riehl gebracht seien, als eine im gegebenen Falle unwiderstehliche bezeichnet werden müsse. Bei Anna Christ und Marie Winkler komme überdies freiwilliger Rücktritt vom Versuche in Betracht, da beide spontan vor dem Untersuchungsrichter ihre falsche Aussage widerrufen hätten. Kein Zweifel, schließt der Verteidiger, daß Richter aus dem Volke, wenn sie über diese unglücklichen Mädchen zu urteilen hätten, sie freisprechen würden. Wenn ich den gleichen Appell an Sie, meine Herren vom hohen Gerichtshof, richte, dann weiß ich, daß Sie mit Freuden durch weise Begründung eines Freispruches, zu dem ich hoffentlich durch meine bescheidenen Ausführungen beigetragen habe, der höchsten Aufgabe des Richters entsprechen werden, zu zeigen, daß das Recht der Juristen kein anderes ist als das der Menschlichkeit."

Verteidiger Dr. Hofmokl führt aus, daß sich bezüglich seines Klienten Friedrich König das Kuriosum ereignet habe, daß er der Mitschuld an einem Faktum angeklagt sei, das der Staatsanwalt bezüglich der Hauptbeschuldigten Riehl zurückgezogen hat. König sei also der Mitschuld an einem Verbrechen beschuldigt, das gar nicht angeklagt ist. Aber selbst wenn sich der Verteidiger auf den Standpunkt stellte, daß die Anklage in dieser Richtung gerechtfertigt sei, müsse der Angeklagte mangels eines strafbaren Tatbestandes freigesprochen werden. Denn das Gesetz erkläre ausdrücklich, daß das Delikt der Freiheitsberaubung nur auf solche Personen Anwendung finde, denen eine Gewalt über das freiheitsberaubte Individuum nicht zusteht. Aber dem Vater stehe das Recht der väterlichen Gewalt über sein Kind zu, und so könne denn der § 93 St.G. auf König niemals Anwendung finden. Wenn der Angeklagte sich Überschreitungen seiner väterlichen Gewalt zu schulden kommen ließ, so könne dies nur auf zivilgerichtlichem Wege ausgetragen werden.

Bezüglich der Übertretung des § 5 des Vagabundengesetzes sei Dr. Hofmokl nicht in der Lage, für einen Freispruch seines

Klienten zu plädieren. Es sei, um einen starken Ausdruck zu gebrauchen, eine arge Schweinerei gewesen, was dieser Vater getan habe, und deshalb sitze er hier auf der Anklagebank. Daß die Eltern Gelder einkassieren gekommen seien, darüber wolle er kein Wort verlieren. Und wie hier an all den Eltern ein Exempel statuiert werden sollte, so sei den Herren vom Gerichtshof ins Gedächtnis zurückgerufen, daß König hier für alle das Bad ausgießen müsse. Dr. Hofmokl schließt mit den Worten: Es ist hier viel Staub aufgewirbelt worden, und viel Schmutz hat sich aus dieser einen Quelle ergossen. Sie mögen, meine Herren, die Angeklagten verurteilen oder nicht — die Prostitution werden Sie nicht abschaffen!

Es folgen Replik und Duplik. Die Verhandlung wird geschlossen.

Urteil.

Das k. k. Landgericht Wien hat zu Recht erkannt:

I. Regine Riehl ist schuldig:

a) sie habe in der Zeit vom Jahre 1897 an, die nachbenannten Personen, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückhalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar die:

1) Juliana Bernhard, 2) Anna Christ, 3) Sofie Christ, 4) Paula Denk, 5) Anna Felber, 6) Ottilie Geresch, 7) Amalia Glaser, 8) Angela Großmann, 9) Aloisa Hirn, 10) Julie Hlawatschek, 11) Marie Husek, 12) Anna Kirchner, 13) Marie König, 14) Marie Kotzlik, 15) Anna Kristof, 16) Elise Lipper, 17) Therese Ludwiczek, 18) Eva Madzia, 19) Elise Menschik, 20) Marie Nemetz, 21) Justine Roatschek, 22) Marie Starek, 23) Michaela Stawicka, 24) Josefine Taubmann, 25) Georgine Weinwurm, 26) Josefine Zawazal, — es habe bei den sub 2—14 und 16—22 und 24—26 genannten Personen die Anhaltung über drei Tage gedauert, und es haben die sub 2, 3, 4, 5, 6, 16, 19, 20, 24, genannten Personen nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt.

b) sie habe in dieser Zeit, die von Josefine Taubmann zur Verwahrung übernommenen Wäschestücke, somit anvertrautes Gut, in einem 100 K. nicht erreichenden Werte nach deren Austritte aus ihrem Hause vorenthalten und sich zugeeignet.

c) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien, durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen und durch das Versprechen und die Verteilung von Geschenken die sub IV a, b, c, d, e und g bezeichnete Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ, Ernestine Gönye, Marie Hosch, Josefine Zawazal, Marie Pokorny, sowie die Übeltat der Eva Madzia, welche am 5. Juli 1906 über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten daselbst und über die Verrechnung des Schandlohnes dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien unter Eid unwahre Angaben machte, somit vor Gericht

6*



ein falsches eidliches Zeugnis ablegte — durch Anraten, Unterricht und Lob eingeleitet, und vorsätzlich veranlaßt,

d) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechungen von Geschenken bei Maria Nemetz sich um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

e) sie habe seit 1897 den nachbenannten Schanddirnen und zwar: der Anna Christ, der Emilie Nawratil und der Justine Rohaczek zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben.

Regine Riehl habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St.G. und § 94 St. G.

ad C) die Übertretung der Veruntreuung nach §§ 461 und 183 St.G.

ad c) das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach §§ 5, 197, 199 a. St.G.

ad d) das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197, und 199 a. St.G.

ad e) die Ubertretung der Kuppelei nach § 512 a St.G.

Regine Riehl wird nach §§ 34, 35 und 94 St.-G. (höherer Strafsatz) zur Strafe des schweren, vierteljährig durch einen Fasttag verschärften Kerkers in der Dauer von drei und einem halben Jahre, ferner gemäß § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze und gemäß § 366 St.P.O. und § 1329 a. b. G.B. zum Ersatze eines Betrages als Genugtuung für die Freiheitsentziehung und zwar an Anna Christ per 200 K., Elise Menschik per 100 K., Angela Großmann per 100 K., Ottilie Geresch per 500 K., Georgine Weinwurm per 300 K., an Marie Starek per 50 K., Josephine Taubmann per 100 K., Marie Husek per 100 K., Marie König per 1000 K., Anna Felber per 50 K., Paula Denk per 200 K. und an Therese Ludwiczek per 100 K. verurteilt.

Mit den übrigen Ersatzansprüchen werden diese Personen und mit ihren Ersatzansprüchen überhaupt: Therese Schlager, Therese Münz und Juliana Bernhard gemäß § 366 St.P.O. auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

II. Antonie Pollak ist schuldig:

a) sie habe seit 1897 in Wien zu der unter Ia bezeichneten Übeltat der Regine Riehl in Ansehung der über drei Tage angehaltenen nachbezeichneten Personen: Anna Christ, Sofie Christ, Ottilie Geresch, Angela Großmann, Julie Illawatschek, Therese Ludwiczek, Elise Menschik, Aloisia Hirn, Georgine Weinwurm und Josefine Zawazal durch Bewachung und Verhinderung der Entweichung derselben Hilfe geleistet, und zur sichereren Vollstreckung dieser Übeltat beigetragen.

b) sie habe im Juni und Juli 1906 in Wien durch die Bitte, zu Gunsten der Regine Riehl auszusagen, respektive durch das Versprechen von Geschenken seitens der Riehl die sub IV b, d und e bezeichnete Übeltat der Anna Christ, Sofie Christ und Ernestine Gönye durch Anraten, Unterricht, Lob eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt.

c) sie habe sich im Juni und Juli 1906 in Wien durch Versprechung von Geschenken bei Josefine Zawazal um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben.

Antonie Pollak habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93, 94 St.G.



ad b) das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach § 5, 197, 199a St.G. und

ad c) das Verbrechen der Bewerbung um falsches Zeugnis nach §§ 197 und 199a St.G.

Antonie Pollak wird nach §§ 34 und 94 St.G. (höherer Strafsatz) zur Strafe des schweren Kerkers und zwar unter Bedachtnahme auf § 55 St.G. in der Dauer eines Jahres, verschärft mit 2 Fasttagen monatlich und nach § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze verurteilt.

III. Friedrich König ist schuldig:

a) er habe zu der unter Ia bezeichneten Übeltat der Regine Riehl an der über drei Tage angehaltenen Marie König, seiner ehelichen Tochter, durch Mißhandlung derselben und durch die Drohung, sie der Besserungsanstalt zu übergeben, Vorschub gegeben und Hilfe geleistet.

b) er habe seit dem Jahre 1902 in Wien aus der gewerbsmäßigen Unzucht der Marie König seinen Unterhalt gesucht.

Friedrich König habe hierdurch begangen:

ad a) das Verbrechen der Mitschuld an der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93 und 94 St.G.

ad b) die Übertretung des § 5 (Dritter Absatz) des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.G.Bl., strafbar nach §§ 35 und 94 St.G. (höherer Strafsatz).

Friedrich König wird nach diesen Gesetzesstellen, unter Anwendung des § 55 St.G. zur Strafe des schweren, monatlich mit 2 Fasttagen verschärften Kerkers in der Dauer von acht Monaten und nach § 389 St.P.O. zum Strafkostenersatze verurteilt.

IV. Ferner sind schuldig:

a) Marie Hosch, sie habe durch die am 5. Juli 1906 dem Untersuchungsrichter des k. k. Landesgerichtes Wien in der Strafsache gegen Regine Riehl als Zeuge unter Eid gemachten Angaben über die Einrichtung des Riehlschen Hauses, das Leben der Prostituierten in demselben und die Verrechnung des Schandlohnes vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

b) Sofie Christ, sie habe durch am selben Tage demselben Untersuchungsrichter unter gleichen Umständen als Zeuge eidlich gemachten Angaben über dieselben Umstände vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

c) Josefine Zawazal, sie habe auch am 5. Juli 1906 vor demselben Untersuchungsrichter über dieselben Umstände unter Eid als Zeuge Angaben gemacht und hierdurch ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

d) Ernestine Gönye, habe ebenfalls am 5. Juli 1906 vor demselben Untersuchungsrichter über dieselben Umstände unter Eid als Zeuge Angaben gemacht und hierdurch ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

e) Anna Christ, sie habe durch die am 5. und 16. Juli 1906 demselben Untersuchungsrichter über die Frage ihrer Virginität beim Eintritte ihrer Behandlung in dem Riehlschen Hause und die Umstände, unter denen sie das Haus verließ, gemachten Angaben vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

f) Marie Winkler, sie habe am 25. Juli 1906 in Wien durch die demselben Untersuchungsrichter gemachte Angabe, daß sie ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst der Regine Riehl gezeigt habe, vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.



g) **Marie Pokorny**, sie habe durch die am 23. Juli 1906 in Wien demselben Untersuchungsrichter gemachte Angabe über den Verkehr des Josef Pieß im Riehlschen Hause vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt.

Hierdurch haben die ad a—g genannten Personen das Verbrechen des Betruges nach §§ 197 nnd 199 a. St.G. begangen und werden dieselben unter Anwendung des § 54 St.G. und zwar:

Marie Hosch, Sofie Christ, Josefine Zawazal und Ernestine Gönye nach § 204 St.G., **Marie Winkler, Anna Christ**, und **Marie Pokorny** nach § 202 St.G. verurteilt:

zur Strafe des Kerkers und zwar:

Marie Winkler und **Anna Christ** in der Dauer von **14 Tagen**, **Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye** und **Marie Pokorny** in der Dauer von 3 **Wochen** und **Marie Hosch** in der Dauer von 4 **Wochen**.

Auch haben die ad a—g ganannten Personen nach § 389 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges zu tragen.

V. Dagegen werden freigesprochen:

A. Regine Riehl von der Anklage:

a) sie habe die 1) Marie Lang, 2) Rosa Maretschek, 3) Therese Schlager, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückhalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichcn Freiheit gehindert und habe hiedurch nach § 93 St.G. das Verbrechen der Einschränkuug der persönlichen Freiheit begangen;

b) sie habe seit 1897 die von 1) Paula Denk, 2) Anna Felber, 3) Marie Husek, 4) Sofie Janeba, 5) Rosa Maretschek, 6) Elisabet Menschik, 7) Emilie Nawratil, 8) Malke Chaie Neschling, 9) Therese Münz, 10) Justine Rohaczek, 11) Marie Starek, 12) Georgine Weinwurm, 13) Josefine Zawazal zur Verwahrung übernommenen Kleider und Wäsche somit anvertrautes Gut in einem 100 K. übersteigenden Werte nach deren Austritte aus dem Riehlschen Hause denselben vorenthalten und sich zugeeignet und habe hierdurch das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St.G. begangen.

c) sie habe sich im Sommer 1906 in Wien durch Versprechung von Geschenken bei Aloisia Hirn um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben und habe hierdurch das Verbrechen des Betruges nach § 197, 199 a St.G. begangen.

d) sie habe 1905 in Wien die 1) Anna Felber, 2) Marie Hosch, 3) Elise Menschik vorsätzlich veranlaßt, mit ihrem Körper ihr unzüchtiges Gewerbe zu betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet waren und zur Ausübung dieser Übeltat Vorschub gegeben und Hilfe geleistet und habe hierdurch die Übertretung nach § 5 St.G. und § 5/3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R.G.Bl. begangen;

e) sie habe seit 1897 in Wien der 1) Marie Bilek, 2) Malke Chaie Neschling, 3) Elise Menschik zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben und hierdurch die Übertretung nach § 512 a St.G. begangen.

ad a) 1 und 2; ad b) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 13; ad c), ad d) 1 und 2 und ad e) 1, 2 — gemäß § 259/2 St.P.O.

ad a) 3, ad b) 3, 8, 10, 11, 12 — ad d) 3 und ad e) 3 gemäß § 259/3 St. P.O.

B. Antonie Pollak von der Anklage:

a) sie habe seit 1897 in Wien die nachbenannten Personen, über welche ihr vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, eigenmächtig verschlossen gehalten und sie auch auf andere Art, insbesondere durch Zurückbehalten ihrer Kleider an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert und zwar: 1) Marie Lang, 2) Rosa Mareczek, 3) Josefine Taubmann, 4) Juliana Bernhard, 5) Paula Denk, 6) Anna Felber, 7) Amalia Glaser, 8) Marie Husek, 9) Anna Kirchner, 10) Marie König, 11) Marie Kotzlik, 12) Anná Kristof, 13) Elise Lipper, 14) Eva Madzia, 15) Maria Nemetz, 16) Justine Rohaczek, 17) Marie Starek, 18) Michaela Stawicka, 19) Josefine Taubmann und habe hierdurch das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit begangen.

ad 1—3 gemäß § 259/2 St.P.O. und ad 4—20 gemäß § 250/3 St.P.O.

b) sie habe seit 1897 in Wien durch Zuführen von Schanddirnen in das Haus der Regine Riehl ein Geschäft gemacht und hierdurch die Übertretung nach § 512b St.G. begangen, gemäß § 259/3 St.P.O.

C. Marie Hosch von der Anklage:

sie habe die ad IVb und c bezeichnete Übeltat der Sofie Christ und Josefine Zawazal durch die Bitte, zugunsten der Regine Riehl auszusagen, durch Unterricht, Anraten eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt und habe hierdurch das Verbrechen der Mitschuld am Betruge nach § 5, 167, 199a St.G. begangen, gemäß § 259/3 St.P.O.

Gründe:

I. Zum Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit (§ 93 St.G) — (Ia, IIa, IIIa).

A. Regine Riehl

wurde bereits mit Urteil des Bezirksgerichtes Alsergrund vom 27. Jänner 1890 wegen Kuppelei nach § 512c St.G. zu 2 Monaten Arrest, vom 25. Feber 1893 wegen Kuppelei nach § 512a St.G. zu 4 Monaten strengen Arrest, vom 6. Dezember 1893 wegen Kuppelei nach § 512a St.G. zu 4 Monaten strengen Arrest, endlich vom 2. April 1895 wegen Kuppelei nach § 512a und b St G. abermals zu 4 Monaten strengen Arrest verurteilt und hat sie diese Strafen seinerzeit auch verbüßt. — Trotz dieser empfindlichen Abstrafungen wegen desselben Deliktes gab sie diese Erwerbsart nicht auf — sie hatte sich, wie aus dem bezirksgerichtlichen Strafakte Reg. Nr. 185 ex 1893 hervorgeht, schon ein Kapital von 10 000 fl. erworben — und richtete nunmehr ein unter polizeilicher Kontrolle stehendes Freudenhaus ein, zuerst in der Porzellangasse, sodann in der Mühlgasse 3, Lichtensteinstraße 15 und zuletzt in der Grüne Torgasse 24; für letztere Lokale zahlte sie einen jährlichen Mietzins von 10 000 K. und wurde ihr laut vorliegenden steuerämtlichen Zahlungsauftrage pro 1906 eine Personaleinkommensteuer von einem Jahreseinkommen von 35 000 K. bemessen.

Wie aus der Instruktion für die polizeiliche Überwachung von Prostituierten vom 17 Jänner 1900 Z. 5898/A. B. und dem Formulare für das mit den Wohnungsgebern der Prostituierten aufzunehmenden „Verpflichtungsprotokoll" hervorgeht,



(in O. Nr. 66) gilt als Minimalalter einer Person, welcher ein Gesundheitsbuch ausgefolgt werden soll, das 16. Jahr und ist die Ausstellung dieses Buches an ein Mädchen von 14—16 Jahren der Polizeidirektion vorbehalten; es hat sich ferner bei minderjährigen Bewerberinnen die Polizeibehörde zu überzeugen, ob seitens deren gesetzlicher Vertreter deren Anhaltung zu einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen sei, zu welchem Behufe diese Vertreter entsprechend behufs Einflußnahme zu verständigen sind; es ist ferner jede Prostituierte vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches durch den Amtsarzt zu untersuchen und darf an eine geschlechtlich integre Person ein Gesundheitsbuch nicht ausgefolgt werden; es ist ferner jeder vom Amtsarzt als geschlechtskrank erkannten Person das Gesundheitsbuch abzunehmen und hat sich dieselbe behufs Spitalaufnahme beim Domizilskommissariate zu melden; es kann weiteres der Wohnungsgeberin die Beherbergung von Prostituierten untersagt werden, wenn sie sich einer Ausbeutung derselben schuldig macht oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Frauenspersonen zur Prostitutionsausübung oder zum Eintritte in ihr Haus verleitet; es sind ferner die Unterkunftsorte der Prostituierten einer ständigen sorgfältigen Überwachung zu unterstellen und es hat endlich die Aufnahme des erwähnten Verpflichtungsprotokolles unbedingt zu erfolgen, wenn die Unterstandsgeberin 5 oder mehr Prostituierte gleichzeitig in ihrer Wohnung beherbergen will. In diesem Protokolle verpflichtet sich dieselbe insbesondere für eine ständige Überwachung des geschlechtlichen Gesundheitszustandes der Prostituierten, wozu auch die wöchentlich zweimalige polizeiärztliche Untersuchung derselben gehört; sie ist ferner mit verantwortlich, daß die Prostituierten das Verbot des Gassenstrichs einhalten; sie darf keine minderjährigen weiblichen Dienstboten halten; geistige Getränke an Gäste dürfen nicht verabreicht werden; sie hat durch Anbringung dichter Vorhänge oder durch Anstrich der Fenster dafür zu sorgen, daß der Einblick in die Wohnräume unmöglich sei; auch muß es den Abgesandten der Behörde jederzeit frei stehen, alle Wohnräume zu revidieren.

Diese Vorschriften waren daher vom Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit auch für das Freudenhaus der Regine Riehl in Geltung, obwohl das mit ihr aufgenommene Verpflichtungsprotokoll unauffindbar war. Wie, allerdings nur zum geringsten Teile aus den tatsächlichen Zugeständnissen der Regine Riehl, ferner aus dem vom Untersuchungsrichter genommenen Lokalaugenschein und aus zahlreichen Aussagen der bei Riehl in den letzten 8—9 Jahren untergebracht gewesenen Prostituierten und Dienstpersonen inklusive der Hausbesorger-Leute mit Sicherheit sich ergibt, so bestand im letzten Hause der Regine Riehl (Grüne Torgasse 24) folgende Einrichtung: Das Haus war nach außen hin jederzeit abgesperrt und die Aufsicht bei dem Hauseingange dem Portier übertragen; die im Hause verweilenden Prostituierten hatten zumeist ihre Schlafstellen in zwei kommunizierenden Zimmern im 3. Stockwerke, woselbst maximal 16 Mädchen (je zwei in einem Bette) untergebracht werden konnten, während für zwei Mädchen ein Zimmer im unteren Stockwerke eingerichtet war, so daß im Ganzen zirka 18 Mädchen daselbst Unterkunft fanden. Die erwähnten zwei Zimmer im 3. Stocke hatten nur einen Ausgang in das an das Hofzimmer anschießende, mit Klosett und Badewanne versehene Vorzimmer, die Fenster des Gassenzimmers waren, wenigstens die unteren, mit Milchglas versehene Flügel, stets versperrt, während die Flügel der Hoffenster zeitweise zum Öffnen und zeitweise ebenfalls versperrt gewesen sein sollen. Die zum Vorzimmer von der Stiege ausführende



Türe war während der Anwesenheit der Mädchen in diesen beiden Zimmern von außen stets versperrt, so daß diese Mädchen in dieser Zeit (vom Morgen bis zum Mittag und Nachmittags bis Abends) in diesen Räumen tatsächlich eingesperrt waren und daher diese Räume nicht verlassen konnten. Wie insbesondere auch die vernommenen Hausbesorger bestätigen, hatten sie von Regine Riehl den Auftrag, keine der bei ihr untergebrachten Prostituierten ohne Begleitung der Riehl oder ihrer Vertrauensperson, als welche zumeist Antonie Pollak in Betracht kam, aus dem Hause gehen zu lassen und im Hause selbst konnten die meisten dieser Mädchen auch nur während der Speisestunden und der Zeit des Herrenbesuches sich frei bewegen, wobei jedoch auch die Fenster der Räume, in welchen die Mädchen mit den Herren verkehrten, vorher versperrt worden waren.

Außerdem wurde ihnen nur ab und zu gestattet, unter Aufsicht der Riehl oder Pollak sich einige Zeit im Garten aufzuhalten. Zu Ausgängen wurden von Riehl gewöhnlich nur zwei Mädchen in Vergnügungslokale mitgenommen, wobei sie, wie die vernommenen Mädchen übereinstimmend bestätigen, ein Entweichen derselben dadurch erschwerte, daß sie denselben ihr gehörigen Schmuck oder ihr Geldtäschchen anvertraute, so daß eine Flucht gleichbedeutend, mit Diebstahlsverdacht gewesen wäre.

Ein weiteres Erschwernis des Entweichens aus dem Hause bestand auch in der Kleidung der Mädchen, dieselben waren zu Hause, wie alle als Zeugen bestätigen, nur mit Hemd, Strümpfen, Schuhen, Bebeschürzen und zeitweise auch mit Schlafröcken versehen, während ihre Straßenkleidung sich in Kästen unter Sperre der Regine Riehl befanden, so daß die Mädchen ohne Erlaubnis der Riehl selbst dann nicht hätten entweichen können, wenn zufällig die Haustüre offen gewesen wäre, weil ihre Toilette ein Betreten der Straße ohne Gefahr der Beanstandung nicht tunlich erscheinen ließ.

Übrigens standen die Mädchen im Hause selbst noch unter der Aufsicht und Bewachung, sei es der Riehl, der Antonie Pollak oder der Wirtschafterin.

Wie die meisten der vernommenen Mädchen, selbst das Dienstmädchen Ernestine Gönye bestätigen, war auch die allfällige Korrespondenz der Mädchen im Ein- und Ausgange der Kontrolle der Regine Riehl unterworfen, so daß etwaige Versuche der Mädchen mit der Außenwelt in Kontakt zu treten, um Beibilfe zum Verlassen dieses Aufenthaltes zu gewinnen, hierdurch erschwert, wenn nicht ganz vereitelt worden wären.

Dazu kommt noch das durch sämtliche vernommene Mädchen bestätigte finanzielle Verhältnis derselben zur Riehl: Entweder wurde mit diesen Mädchen beim Eintritte in ihr Haus über das finanzielle Verhältnis gar nichts vereinbart, oder es traf die Riehl mit ihnen das Abkommen, daß ihr die Hälfte des Schandlohnes gehöre, während die Mädchen von der ihnen zufallenden Hälfte an sie 4 K. pro Tag für die Kost, und außerdem die Kleider und die Wäsche zu bezahlen hätten. — In Wirklichkeit aber, zog Riehl sowohl den ganzen Schandlohn (das sogenannte Zimmergeld) als auch das den Mädchen von den Herren geschenkte sogenannte Strumpfgeld an sich, verrechnete mit ihnen über die ganzen Einnahmen und allfälligen Auslagen überhaupt nie, so daß auch die Mädchen während ihres Aufenthaltes bei Riehl nie Geldmittel besaßen, demnach auch bei einem allfälligen Entweichen jeder Mittel entblößt gewesen wären, während in den Fällen, in welchen es einem Mädchen gelang, durch Intervention von Angehörigen oder durch energisches Auftreten



die Zustimmung der Riehl zum Verlassen des Hauses zu gewinnen, demselben von der Riehl ein ihre beliebige geringe Abfertigung ausgehändigt wurde.

Ein weiteres Moment, welches für die Anhaltung der Mädchen gegen ihren Willen im Hause der Riehl von erheblichem Einflusse war, ist darin gelegen gewesen, daß Riehl teils tatsächlich mit einzelnen kontrollierenden Polizeiorganen in solchen Beziehungen stand, aus welchen die Mädchen entnehmen konnten, daß sie auf die Intervention der Polizeibehörde zu ihrem Schutze nicht rechnen dürfen und daß Riehl anderseits sich den Mädchen gegenüber den Anschein gab, daß sie über die Polizeibehörde verfüge, so daß die Mädchen gegen sie daselbst nichts ausrichten würden. Die Belege hierfür ergeben sich sowohl aus dem Verhalten des Polizeikommissars Schmitt und des Detektivs Josef Piß, welche sich veranlaßt sahen, wegen ihres Verhältnisses zum Hause Riehl die Rechtswohltat des § 153 St.P.O. in Anspruch zu nehmen als auch aus den Aussagen einzelner Mädchen (Weinwurm, Hotovy, Menschik, Gönye, Pokorny, Zawazal, Taubmann).

Ferner werden von mehreren Mädchen grobe Mißhandlungen, welche sie durch die Riehl und zwar zumeist dann erfuhren, wenn sie der Riehl ihren Willen zu erkennen gaben, sich die Behandlung und Anhaltung im Hause nicht mehr gefallen zu lassen, bestätigt und ergibt sich daraus, daß Riehl sich einen solchen bestimmenden Einfluß auch durch ihre tätlichen Angriffe auf die Mädchen zu verschaffen wußte, daß die meisten Mädchen es vorzogen, ohne Widerstand die Zustände daselbst zu ertragen und selbst sich zu naturwidrigen Leistungen von einzelnen Herren widerstrebend, verwenden zu lassen, um einem tätlichen Konflikt mit Riehl vorzubeugen. Hierfür liegen eine Reihe von Aussagen solcher Mädchen vor (Sofie und Anna Christ, Denk, Geresch, Lipper, Menschik, Nemetz, Taubmann u. a.).

Insoweit Regine Riehl diese Angaben der bei ihr untergebracht gewesenen Mädchen und der übrigen Zeugen in Abrede stellt, konnte ihr kein Glaube beigemessen werden, weil einerseits die zahlreichen Aussagen dieser Zeugen, von welchen eine Verabredung nicht angenommen werden kann, in seltener Übereinstimmung sich befinden, weil ferner, wie später auszuführen sein wird, die Riehl es unternommen hat, die Mädchen zu unwahren Angaben zu bestimmen, weil ferner die Zustände im Riehlschen Hause schon 1903 in einem mit Weinwurm bei der Liga gegen den Mädchenhandel aufgenommenen Protokolle in gleicher Weise, wie dies jetzt der Fall war, geschildert wurden und weil auch aus Zeugenaussagen der Nachbarsleute (so vom Zeugen Weber u. a.) hervorgeht, daß die Mädchen bei Riehl gröblich mißhandelt und festgehalten wurden.

Auf Grund dieser Tatsachen und darauf bezüglicher Beweismittel, welche bei Erörterung der einzelnen Fakten noch näher präzisiert werden, hat demnach der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß die im Urteilstenor sub 1a angeführten 26 Mädchen im Hause Riehl gegen ihren Willen und zwar, wie aus ihren Aussagen und der aus den Meldezetteln vom Untersuchungsrichter gemachten Tabelle hervorgeht mit Ausnahme der Juliane Bernhard, Michalina Stawicka und Anna Kristof, über drei Tage eingesperrt gehalten worden sind, wozu noch bemerkt wird, daß in Ansehung der Marie König, welche sich der Aussage entschlug, andere Zeugenaussagen, insbesondere die des Ernst Pollak und Emil Bader herangezogen werden mußten.

Während aber die Anklage ein besonderes Ungemach, welches diese Mädchen nebst der Freiheitsentziehung erlitten haben, sowohl in der rück-

sichtslosen Ausbeutung und in der Anhaltung einer größeren Anzahl von Mädchen in einem relativ kleinen, nur mangelhaft (wegen des Sperrverhältnisses) zu lüftenden Raume, als auch in deren Mißhandlung und Nötigung zu ekelerregenden oder schmerzhaften Dienstleistungen erblickt, konnte der Gerichtshof nur letztere beiden Gesichtspunkte hierfür akzeptieren, weil ersteres Moment (Ausbeutung) nur eine vermögensrechtliche Benachteiligung betrifft und in Ansehung der Massenunterbringung in den Schlafräumen für die konkreten Fälle aus den Zeugenaussagen nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, wie viele Mädchen in bestimmten Zeitpunkten in jedem der beiden Schlafräume untergebracht waren und wie gerade in diesen Zeitpunkten die Lüftungsverhältnisse daselbst waren, weshalb auch dieser Qualifikationsumstand auf die sub Ia des Urteilstenors bezeichneten 9 Fälle eingeschränkt wurde.

Was nun die einzelnen der sub I/a angeführten Fälle anbelangt, so ergibt sich noch folgender als erwiesen angenommener Tatbestand auf Grund der unten angeführten Beweismittel.

1) Juliana Bernhard war durch Rudolf Michel, in der Meinung, einen Dienstposten zu erlangen, im April 1906 zur Riehl gebracht, und als sie in Erkenntnis dessen, wo sie sei und was man mit ihr vorhabe, die Riehl bat, sie freizulassen, wurde sie in ein Zimmer eingesperrt, nicht einmal zum Kloset gelassen und wurden ihr die Speisen durch andere Mädchen zugetragen, trotz Flehens und Weinens wurde sie zirka 3 Tage in dieser Weise festgehalten; inzwischen hatte ihre Mutter bereits am 27. April 1906 bei dem Polizeikommissariate Florisdorf eine Abgängigkeitsanzeige erstattet. (Bl.Z. 1 in U. 799/6 des Bezirksgerichtes Floridsdorf) O.N. 116. Erst als die von Antonie Pollak zum Kommissariate Alsergruud geleitete Bernhard daselbst angewiesen wurde, zur Erlangung des Gesundheitsbuches die Zustimmung der Eltern beizubringen, sah sich Riehl veranlaßt, sie unter Aufsicht der Pollak zu ihren Eltern zu schicken, wobei es der Bernhard gelang, von Pollak unter dem Vorwande, daß ihre Mutter die Zustimmung verweigere, loszukommen.

Beweismittel: Aussage der Juliana Bernhard und Akt ex. O. Nr. 116.

2) Anna Christ (Bordellname: „Erna") war bei Riehl vom 7. Jänner 1905 bis 6. Juni 1906 gemeldet, kam dahin als geschlechtlich unversehrt, wurde vor Erlangung des Gesundheitsbuches mit Näharbeiten durch zirka zwei Monate beschäftigt und nachdem an ihr über Anordnung der Riehl eine schmerzhafte Manipulation am Geschlechtsteile mit Hilfe des Mutterspiegels behufs Deflorierung von „Steffi" (Madzia) in Anwesenheit der Pollak, Gönye und Lotti Deutsch vorgenommen worden war, wurde sie von Riehl veranlaßt, mit einem Herrn geschlechtlich zu verkehren und erst nachher wurde sie zum Kommissariate Alsergrund wegen Erlangung des Gesundheitsbuches geführt und sodann zum Verkehr mit Männern im Salon zugelassen. Sie wurde von Riehl öfters, einmal sogar mit einem Besenstiele geschlagen — sie bat die Riehl wiederholt, sie wegzulassen, welche Bitte ihr abgeschlagen wurde; sie war im 3. Stocke in den schon erwähnten Zimmern der anderen Mädchen eingesperrt, konnte nicht durchgehen, war effektiv 9 Monate daselbst und als sie einmal davonlaufen wollte, ließ die Hausbesorgerin sie nicht aus dem Hause. Erst als sie durch Vermittlung der Gönye ihre Mutter verständigen konnte, kam letztere und nahm sie mit sich nach Hause. Die Pollak saß als Wachorgan immer im Hause und forderte sie auf, die Riehl um Verzeihung zu bitten; Pollak ging meist mit den Mädchen zur Polizei und führte sie in das Spital.



Beweismittel: Aussage der Anna Christ und der Ernestine Gönye, Aloisia Hirn.

3) Sofie Christ („Hansi“) bei Riehl gemeldet vom 23. März bis 4. Juni 1906 — war mit anderen Mädchen im 3. Stocke unter Tags eingesperrt, zu zweit in einem Bette, erhielt nicht die von ihrer Zimmerfrau an sie gerichteten Briefe, wollte schon am 1. Sonntage im Mai das Haus verlassen, was ihr die Riehl verweigerte und mit Schlägen beantwortete; schon am 3. Tage ihrer Anwesenheit hatte sie der Pollak gesagt, sie möchte fort, worauf diese erwiderte, es gehe jetzt nicht; als sie sodann mit Zawazal einen Fluchtplan entwarf, wurde derselbe der Riehl verraten und wollte Pollak beide Mädchen wieder einsperren. Zawazal entkam, von Pollak verfolgt; sie aber wurde wieder eingefangen, von Riehl und Hosch geschlagen, bis Abends noch im sogenannten italienischen Zimmer interniert und dann freigelassen.

Beweismittel: Aussage der Sofie Christ, und Josefine Zawazal, Nemetz, und Johanna Krenn.

4) Paula Denk (Paula) bei Riehl gemeldet vom 2. August 1903 bis 16. Jänner 1904; sie war mit den übrigen Mädchen im dritten Stocke eingesperrt, Vor- und Nachmittag, kam ab und zu in den nach außen abgesperrten Garten, erhielt einige Briefe schon erbrochen, konnte wegen der Sperrverhältnisse das Haus nicht verlassen, wurde durch die Bettgenossin, mit welcher sie durch Riehl in einem Bette zu schlafen genötigt war, mit „Krätze“ infiziert und mußte mit dieser Genossin zusammen in demselben Bette verbleiben, wodurch die Heilung, die auf Selbstbehandlung angewiesen war, erheblich verzögert wurde; sie bat die Riehl wiederholt, sie wegzulassen, was ihr die Riehl abschlug, weil sie angeblich derselben noch Geld schuldete! Zweimal war sie wohl an Ausfahrten mit Riehl beteiligt, wobei sie jedoch nicht fliehen konnte, weil Riehl sie mit Schmuck beladen hatte und ihr im Falle des Entweichens mit der Diebstahlsanzeige drohte; erst nach mehreren resultatlosen Fluchtplänen ließ Riehl sie durch Pollak — ohne sie zu fragen ob sie einverstanden sei — in das Bordell Lorenz bringen, wo sie nur 6 Tage blieb.

Beweismittel: Aussage der Paula Denk.

5) Anna Felber („Gisela“) — bei Riehl von 16. Mai 1905 bis 23. Juni 1905 gemeldet — sie war ebenfalls im 3. Stocke eingesperrt, kam während ihres ganzen Aufenthaltes nicht aus dem stets versperrten Hause; — Riehl schlug ihr den Ausgang mit dem ab, daß sie zuerst Geld verdienen müsse — sie mußte, wie alle übrigen Mädchen, den ganzen Verdienst an Riehl abliefern, mußte sich wegen des Strumpfgeldes Leibesvisitationen unterziehen, wurde von Riehl wiederholt und so arg geschlagen, daß ihr die Haare ausgingen und sie Beulen und Kopfschmerzen erlitt, sie wurde durch den Herrenverkehr mit einem Ausschlage behaftet — Riehl verweigerte ihr für denselben die ärztliche Behandlung, ließ sie aber mit diesem Ausschlage zum Herrenverkehre zu. Ihr wiederholt geäußertes Verlangen, fortgelassen zu werden, verweigerte Riehl unter Schimpfen und Schlägen. Endlich ließ Riehl sie fort, wollte sie aber zu einer Frau nach Preßburg dirigieren, zu welchem Behufe sie die Pollak zur Bahn geleitete und ihr die Fahrkarte löste, wogegen Riehl der Felber keinen Heller für sich selbst mitgegeben hat.

Beweismittel: Aussage der Anna Felber.

6) Ottilie Geresch (Steffi) — bei Riehl gemeldet vom 5. Juni 1897 bis Jnni 1900. — Kam bereits mit 14¼ Jahren zur Riehl, war tagsüber eingesperrt,

— das Einsperren besorgte die Pollak, Riehl oder das Dienstmädchen — Riehl übte auch die Briefkontrolle — Geresch wurde von Riehl oft beschimpft, einmal auch so geschlagen, daß sie krank wurde — sie äußerte oft zur Riehl, daß sie fort wolle — Riehl lehnte es ab — ein mit 2 anderen Mädchen unternommener Fluchtversuch mißglückte, indem die Pollak und der Hausdiener sie verfolgten, beim Praterstern anhielten, sie in einen Fiaker warfen und in das Bordell zurückbrachten. Ein zweiter Fluchtversuch, welchen Geresch bei der Gelegenheit machte, als sie einen Papageikäfig aus dem Garten holen sollte, gelang durch das zufällig offene Haustor; nur mit dem Schlafrocke bekleidet, flüchtete sie in die Wohnung der Antonie Pollak, welche die Riehl jedoch von der Ankunft der Geresch verständigte, worauf Riehl dahin kam und diese zuerst durch Einschüchterung und dann durch Versprechungen zur Rückkehr bewegen wollte — jedoch ohne Erfolg. Pollak hatte von Riehl den Auftrag, auf die Mädchen gut zu achten, dieselben auch einzusperren, das Zimmergeld in Empfang zu nehmen und den Mädchen das Strumpfgeld abzunehmen. — Geresch war während des Aufenthaltes bei Riehl wiederholt im Spital, von Antonie Pollak dahin begleitet und per Wagen wieder abgeholt. Pollak kam auch täglich dahin, Nachschau zu halten und hatte die Kleider der Geresch vom Spitale wieder nach Hause genommen für die Zeit des Spitalaufenthaltes derselben.

(Aussage der Geresch und Aussage der Weinwurm.)

7) Amalia Glaser („Juli") bei Riehl vom 30. Jänner 1904 bis 31. März 1904 gemeldet, — war eingesperrt unter Tags im 3. Stocke, unterlag der Briefkontrolle, wurde des Aufenthaltes überdrüßig, ersuchte die Riehl sie fortzulassen; aber erst nach 14 Tagen gab Riehl, welcher schon früher der Bruder der Glaser mit der Polizei gedroht hatte, die Zustimmung, wobei sie der Glaser nur einen Schlafrock, eine Schürze und ein paar zerrissene Schuhe gab, mit welcher Kleidung sich dieselbe entfernen mußte.

(Aussage der Amalia Glaser.)

8) Angela Großmann („Angela") bei Riehl gemeldet vom 19. März 1904 bis 12. Juli 1904 — war mit 10—12 Mädchen in den beiden Zimmern im 3. Stocke eingesperrt, was teils Riehl, teils die Pollak besorgte — Kleider waren versperrt, wozu Riehl den Schlüssel hatte — Zimmer- und Strumpfgeld nahm die Riehl für sich — niemand durfte aus dem Hause — Großmann wollte einmal durchgehen, wurde jedoch von Riehl erwischt, welche ihr erklärte, sie könne nur dann fortkommen, wenn sie sich nach Budapest verschicken lasse — Großmann willigte ein, um wegzukommen und brachte die Pollak sie auf die Bahn, löste ihr die Karte und wartete bis zur Abfahrt des Zuges, welchen Großmann jedoch schon in der 2. Station nach Wien verließ und begab sie sich nach Wien zurück. — In Pest hätte sie von einer Frau in Empfang genommen werden sollen.

(Aussage der Großmann.)

9) Aloisia Hirn („Christl") bei Riehl gemeldet vom 7. Mai 1904 bis 14. Feber 1905 und 6. Juli 1905 bis 2. Juni 1906. — Befand sich in den versperrten Zimmern des 3. Stockes, wollte öfters fort, sagte dies auch der Riehl, wollte durchgehen, wurde von der Hausbesorgerin Hölzl daran gehindert, wurde öfters geschlagen, weil sie nicht schweigen konnte. — Riehl lehnte es ab, sie fortgehen zu lassen wegen angeblicher Schulden — Pollak übte auch die Kontrolle, ließ die Mädchen nicht einmal auf den Gang hinausgehen; Hirn wurde schwanger, kam in das Spital, von wo sie die Pollak und der Hausbesorger

abholten und in den Wagen setzten, wobei ihr die Pollak zuredete, wieder zurückzukehren.

(Aussage der Aloisia Hirn.)

10) Julie Hlawatschek („Juli“) bei Riehl gemeldet vom 29. September 1905 bis 9. Juni 1906, war ebenfalls im 3. Stocke eingesperrt, durfte nicht ausgehen, wurde zu keiner Ausfahrt mitgenommen — Riehl drohte ihr mit Schlägen, wenn sie fortgeht — ohrfeigte sie auch; sie war in dieser Zeit zweimal im Spital. Pollak hatte sie hingebracht und abgeholt; das zweite mal wollte Pollak sie wieder abholen — sie versteckte sich aber im Spital und wartete, bis Pollak weggefahren war, worauf sie vom Spital entwichen ist. Pollak suchte sie immer zum Bleiben bei Riehl zu bestimmen, mit der Aussicht, daß sie Schmuck bekäme.

11) Marie Husek („Olga“) bei Riehl von 7. Jänner bis 1. April 1905 gemeldet, — war im 3. Stocke, so wie die übrigen Mädchen eingesperrt, verlangte schon nach drei Tagen weg — Riehl drohte ihr mit dem Einsperren, wenn sie nicht bleiben wolle und erst als sie der Riehl drohte, sie werde zum Fenster hinausspringen oder sich umbringen, wurde sie freigelassen.

(Aussage der Marie Husek.)

12) Anna Kirchner („Cecile“) vom 19. Oktober 1904 bis 6. Juli 1906 be- Riehl gemeldet — war im 3. Stocke mit den übrigen Mädchen eingesperrt, durfte das Haus nur mit Riehl verlassen — stand unter Briefkontrolle — erhielt kein Geld — und ihre wiederholte Bitte, sie fortzulassen, wurde von Riehl abgeschlagen; Riehl sagte ihr, wenn sie fortgehe, werde sie von der Polizei verhaftet werden; einmal hatte sie sich zur Flucht Strumpfgeld versteckt, was der Riehl verraten wurde, worauf ihr Riehl Vorwürfe machte und sich dieses Geld (60 K.) aushändigen ließ.

(Aussage der Kirchner)

13) Marie König („Liesel“) bei Riehl gemeldet vom Mai 1902 bis 20. Jun 1906. — Kam im Alter von 16 Jahren zur Riehl durch eine Frau Hofmann, wurde im 3. Stocke in der „Kaserne“ untergebracht, woselbst die Mädchen mit Ausnahme des Mittags den ganzen Tag bis Abends eingesperrt waren; nach je 3 Wochen durften sie im Garten unter Bewachung der Riehl, Pollak oder Hosch spazieren gehen — die Briefe wurden kontrolliert — bei den ärztlichen Visiten war Riehl oder Pollak anwesend, so daß sich die Mädchen den Ärzten nicht anvertrauen konnten; — sie erhielt von Riehl kein Geld, dagegen soll ihr Vater von Riehl Geld erhalten haben und wenn sie mit Riehl einen Verdruß hatte, kam ihr Vater und dieser, sowie Riehl mißhandelten sie und drohten ihr mit dem Arbeitshause; die König hatte einem Herrn Ernst Pollak wiederholt geklagt, daß es ihr unmöglich sei, aus dem Hause wegzukommen, weil sie scharf bewacht werde und als sohin Emil Bader die König aufsuchte, um ihr zu helfen, wurde ihm von Antonie Pollak geöffnet und er sohin zur König geführt, welche ihm obige Mitteilungen machte. Dem Ernst Pollak hatte sie auch blaue Flecken auf dem Rücken gezeigt, welche von Schlägen der Riehl herrühren sollten. Antonie Pollak machte später mit dem Vater der Riehl auch den Versuch, den Bader zur Unterlassung der Publikationen im „Illustr. Wiener Extrablatt“ zu bewegen; der Ludwiczek hatte die König oft erzählt, sie möchte gern aus dem Hause, die Riehl lasse sie nicht und drohe ihr immer mit dem Arbeitshause, wovor das Mädchen große Angst habe. (Aussagen des Emil Bader, Ernst Pollak, Therese Ludwiczek,



Josefine Zawazal, Elise Menschik); nach Pokornys Angabe war Marie König mit ihr in der späteren Zeit in einem eigenen Zimmer im 2. Stocke untergebracht, woselbst sie nur vormittags ständig und Nachmittags nur ab und zu eingesperrt waren; sie und König hatten auch mitunter die Schlüssel gehabt, wobei ihnen aber Riehl mit dem Wachmann drohte, falls sie fortgehen würden. Auch hatte die König sich öfters dahin geäußert, sie freue sich schon, wenn sie 24 Jahre alt sein wird, daß der Vater nichts mehr mit ihr zu tun habe. —

(Aussage der Pokorny).

14) Marie Kotzlik („Hansi") gemeldet bei Riehl vom 30. Juni 1902 bis 29. Jänner 1903 und 2. Feber 1903 bis 26. August 1903 — war im 3. Stocke unter Tags eingesperrt, durfte das Haus nur mit Riehl verlassen, durfte sich im abgesperrten Garten nur unter Bewachung der Riehl, Pollak und Lotti Deutsch aufhalten — eine Flucht war unmöglich — Briefkontrolle war auch für sie — alles Geld mußte der Riehl gegeben werden — auch sie wurde, so wie andere Mädchen geschlagen — viele Mädchen wurden trotz wiederholter Entlassungsbitten von Riehl zurückgehalten — um vom Hause wegzukommen, fügte sie sich selbst eine Verletzung zu, damit sie in das Spital komme, worauf Riehl sie vor dem Polizeiarzte versteckte, um sie zu Hause behandeln zu können; sie gab aber nicht nach und kehrte vom Spital nicht mehr zur Riehl zurück.

(Aussage der Kotzlik.)

15) Anna Kristof — gemeldet bei Riehl vom Ende Mai bis 18. Juni 1902 — war zuerst drei Tage bei Riehl im 3. Stocke eingesperrt, wobei sie abschreckte, daß die Mädchen von Riehl durch Schläge gezwungen wurden, gewissen Ansinnen der Herren zu willfahren — kam dann in das Spital, von welchem sie gegen ihren Willen wieder an Riehl zurückgestellt wurde, weil sie von Riehl dahin übergeben worden war, wollte sohin das Haus verlassen, wurde jedoch von Riehl und anderen Mädchen geschlagen, worauf sie bei der gerade offenen Türe ohne Hemd mit zerrissener Bluse aus dem Hause lief und zur Polizei ging, woselbst ihr ein Dienstbotenbuch ausgefolgt wurde.

(Aussage der Kristof.)

16) Elise Lipper („Poldi") gemeldet vom 19. April 1906 bis 11. Mai 1906 bei Riehl — war in der Kaserne im 3. Stocke eingesperrt, hatte nur einen Ausgang zum Zahnarzt unter Kontrolle der Pollak und Hausbesorgerin, wurde in ihrer Korrespondenz an ihren Vater von Riehl dirigiert, ohne daß Lipper eine Widerrede wagte — nach 3 Wochen bat sie, die Riehl möge sie fortlassen, sonst springe sie wohl herunter — Riehl schlug sie und rief: „Du kommst mir nicht hinaus" — Flucht war unmöglich und erst dadurch kam sie von Riehl los, daß ihr Vater die Zustimmung zum Aufenthalte bei Riehl zurückzog. — Riehl hatte sie auch gröblich mißhandelt, indem sie die Lipper bei den Haaren zog und an die Salontüre anschlug, so daß sich Lipper tief unglücklich fühlte.

(Aussage der Lipper.)

17) Therese Ludwiczek („Valerie") — bei Riehl gemeldet vom 2. Dezember 1902 bis 16. März 1903 — war unter Tags im 3. Stocke mit anderen Mädchen eingesperrt — Briefkontrolle bestand — keine Verrechnung — keine Geldbelassung — Niemand getraute sich, die Riehl um Geld anzugehen, weil sie sofort schimpfte und losschlug. Als Ludwiczek fort wollte, drohte sie ihr mit der ihr wohlwollenden Polizei, Arbeitshaus oder Kriminal; sie heckte nun einen Fluchtplan aus mit einem anderen Mädchen — Antonie Pollak schlich sich in



ihr Vertrauen, erfuhr hierdurch den Fluchtplan, begünstigte denselben scheinbar, verriet ihn aber an die Riehl.

(Aussage der Ludwizek.)

18) Eva Madzia („Steffi") gemeldet bei Riehl vom 3. Jänner 1903 bis 7. Juli 1906 — wurde von Riehl gegen ihren Willen im Bordelle zurückgehalten — sie sagte der Riehl wiederholt, daß sie weggehen wolle — Riehl ließ es nicht zu und allein konnte sie bei verschlossenen Türen nicht entkommen, zumal sie auch nie allein das Haus verlassen durfte.

(Zweite Aussage der Madzia.)

19) Elise Menschik („Lola") gemeldet bei Riehl vom 12. April 1904 bis 12. Juli 1904, war auch im 3. Stock eingesperrt — Antonie Pollak war Aufsichtsorgan; sie hat auch die Mädchen eingesperrt, der Menschik zum Bleiben zugeredet; Menschik hat schon Anfangs gesagt, sie wolle fort und für die Flucht Geld unterschlagen. — Wenn die Herren sich beklagten, daß die Mädchen nicht alles machen wollen, beschimpfte Riehl die Mädchen — Menschik mußte sich auch von einem „Schlagherrn" schlagen lassen — sie mußte sich auch mit Kognak über Auftrag der Riehl mit einem Herrn betrinken, des Absatzes wegen. — Riehl habe sie bei der Entlassung geohrfeigt, die Pollak sei deren Faktotum gewesen.

(Aussage der Menschik)

20) Marie Nemetz („Gretl") gemeldet bei Riehl vom 25. Jänner bis 3. Juli 1906 — kam durch die Pollak zur Riehl, war in der „Kaserne" mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, hatte keine Kleider bei sich, durfte nicht allein ausgehen, war der Briefkontrolle durch Riehl unterworfen, mußte alles Geld an Riehl abliefern und wurde von Riehl nicht fortgelassen; Riehl beschimpfte und schlug sie immer, wenn sie nicht zu naturwidrigen Leistungen bei den Herren herbeilassen wollte.

(Aussage der Nemetz.)

21) Justine Rohaczek („Justine") gemeldet bei Riehl von 25. Aug. 1899 bis 14. Juni 1900 — war mit anderen Mädchen im 3. Stocke tagsüber eingesperrt, empfing schon Herren, bevor sie polizeilich gemeldet wurde und das Gesundheitsbuch erhielt; sie erhielt von Riehl nie einen Anteil vom Verdienste — wenn Rohaczek fort wollte, drohte ihr Riehl mit dem Schub und gelang es ihr nur durch einen großen Skandal loszukommen; Brief mit der Todesnachricht über den Vater erhielt sie erst einige Tage nach dem Begräbnisse — als die Mutter sie besuchte, wurde sie derselben als Dienstmädchen verkleidet vorgestellt.

(Aussage der Rohaczek.)

22) Marie Starek („Vicki") — bei Riehl gemeldet vom 23. Jänner 1899 bis 19. August 1900 — war ebenfalls in der „Kaserne" im 3. Stocke mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt — die Sperre besorgte Riehl oder die Köchin — Riehl schlug die Mädchen, wenn sie das Strumpfgeld verheimlichten — Starek erhielt kein Geld — Riehl verrechnete mit ihr nie — Starek wollte weggehen, Riehl schlug es ihr ab, weshalb Starek eine List gebrauchte, indem sie eine Vorladung zur Polizei, wohin sie von der Hausbesorgerin begleitet wurde, benützte, um dem Beamten zu sagen, sie lege das Buch zurück und sohin der Riehl meldete, der Beamte habe ihr das Buch abgenommen, wodurch Riehl genötigt war, sie gehen zu lassen.

(Aussage der Starek.)



23) **Michaela Stawicka** („Olga") bei Riehl gemeldet vom 27. März 1906 bis 28. März 1906, war nur zwei Tage bei Riehl, tagsüber mit anderen Mädchen eingesperrt, wollte am 2. Tage weggehen — Riehl verweigerte dies, drohte ihr mit dem Wachmann, ohrfeigte sie und ließ sie endlich fort, nachdem sie der Riehl einen Skandal gemacht hatte.

(Aussage der Stawicka.)

24) **Josefine Taubmann** („Bianka") bei Riehl gemeldet vom 28. Dezember 1901 bis 12. Feber 1902 — war mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, durfte während des 1½ monatlichen Aufenthaltes bei Riehl nicht ein einziges Mal fortgehen, wurde von Riehl sehr brutal behandelt, geschlagen und beschimpft, auch auf Geheiß der Riehl von anderen Mädchen so geschlagen, daß sie krank und schwach wurde und ohne ärztliche Hilfe in einem Zimmer eingesperrt gehalten wurde; ihre Bitte, sie fortzulassen, ließ Riehl unbeachtet und als Riehl sie wieder einmal wundschlug, drohte sie der Riehl mit der polizeilichen Anzeige, worauf Riehl sie neuerlich schlug und mit Stöcken und Besenstielen zur Türe hinausjagte.

(Aussage der Taubmann.)

25) **Georgine Weinwurm** („Vicki") — bei Riehl gemeldet von 23. Jänner 1899 bis 19. August 1900 — war bei Riehl mit anderen Mädchen tagsüber eingesperrt, konnte in der Hauskleidung (Hemd, Schürze, Strümpfe, Schuhe) nicht ausgehen, wenn auch das Sperrverhältnis nicht bestanden hätte; Riehl, Antonie Pollak und der Hausdiener überwachten strenge alles, so daß an eine Flucht nicht zu denken war — Briefe unterlagen der Kontrolle der Riehl — Ausgänge fanden nur mit Riehl statt, wobei die Mädchen Schmuck und Geld zu tragen hatten und Riehl mit der Behandlung als Diebin im Falle der Entweichung drohte; als Weinwurms Mutter zu Besuche kam, wurde dieselbe entweder unter Vorwänden weggeschickt, oder es konnte Weinwurm mit ihr nur vor Pollak oder Riehl sprechen. — Weinwurm konnte von Riehl nicht loskommen, weil Riehl behauptete, dieselbe sei ihr noch Geld schuldig und nur durch die Weigerung, mit Herren auf das Zimmer zu gehen, erreichte sie von Riehl einen Besuch zur Mutter, von welchem sie nicht mehr zur Riehl zurückkehrte. — Riehl sagte auch zu den Mädchen, wenn etwas auf der Polizei los sei, erfahre sie es und wußte sie einmal auch schon Vormittags von einer Nachmittags stattfindenden Revision, für welche sie sodann alles vorbereitete und den Mädchen auch Kleider gab.

(Aussage der Weinwurm.)

26) **Josefine Zawazal** „Vicki") — bei Riehl gemeldet vom 16. November 1904 bis 24. Feber 1905 und 5. April 1906 bis 5. Juni 1906 — war zweimal bei Riehl; das erste mal hatte sie keine Klage; kam daher freiwillig das zweite mal zur Riehl, konnte es jedoch nicht aushalten, weil sie die Freiheit schon gewöhnt war; sie war tagsüber mit anderen Mädchen im 3. Stocke eingesperrt, erhielt vom Schandlohn nichts — eine Bitte um einen Ausgang lehnte Riehl mit einer ihr versetzten Ohrfeige ab — sie sagte der Pollak, daß sie durchgehen wolle; sie entwarf mit Sofie Christ einen Fluchtplan, welcher der Riehl verraten wurde. — Riehl ließ sie einige Tage später in den Salon holen und wollte sie schlagen, worauf Zawazal in Hemd, Schürze und Bluse bei der zufällig offenen Haustüre aus dem Hause lief, von der Pollak verfolgt wurde und bei der Polizei, wohin ihr Pollak nachlief, der Pollak von Piß bedeutet wurde, zu schauen, daß Zawazal Alles bekomme, damit nichts „herauskomme".

(Aussage der Zawazal und Sofie Christ, Johanna Krenn.)



Die Verteidigung der Regine Riehl hat sich in Ansehung des Verhaltens und Vorgehens der Regine Riehl gegenüber diesen sub. 1—26 angeführten Mädchen, die zumeist noch minderjährig waren — auf den Standpunkt gestellt, daß von einer Einschränkung der persönlichen Freiheit der Mädchen schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil Riehl sich in dem guten Glauben befand, daß diese Art der Anhaltung der Mädchen, der polizeilicherseits an sie, als Inhaberin eines Bordells, auf Grund der oben angeführten polizeilichen Instruktionen ex 1900 und des Inhaltes des Verpflichtungsprotokolles gestellten Anforderungen entsprochen habe, zumal auch bei keiner polizeilichen Revision bei ihr ein Anstand erhoben worden sei. —

Diese Auffassung kann jedoch als richtig und für die Regine Riehl exkulpierend nicht erkannt werden aus folgenden Erwägungen:

Die erwähnte Instruktion in Verbindung mit dem Inhalte des Verpflichtungsprotokolles bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die bei Riehl befindlichen Mädchen einerseits im Hause selbst in ihrer Bewegungsfreiheit tagsüber gehindert, in ihrem Kontakte mit der Außenwelt durch Briefkontrolle behindert, durch mangelhafte Bekleidung außer Stand gesetzt werden sollen, sich außerhalb des inneren Hausraumes zu bewegen, durch Entziehung jedweder Geldmittel in ihrer Dispositionsfähigkeit beschränkt werden sollen und schließt andererseits nicht aus, daß diese Mädchen auch das Haus verlassen können, indem nur die Einschränkung bestimmt wurde, daß den Mädchen der Gassenstrich untersagt ist, wofür die Wohnungsgeberin mit verantwortlich gemacht wird. Daß aber die Einhaltung dieses Verbotes ohne die oben angeführten von Riehl getroffenen einschränkenden Maßregeln möglich ist und möglich sein muß, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung — abgesehen davon, daß die betreffenden Mädchen durch die Übertretung dieses Verbotes sich selbst der strafgesetzlichen Ahndung nach § 5/2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 aussetzen würden.

Was nun die polizeibehördlichen Revisionen anbelangt, so geht aus den Aussagen der Zeugen Dr. Merta, Dr. Kien, Dr. Schild, Dr. Zdrubek hervor, daß solche Revisionen überhaupt selten abgehalten wurden, daß sich dieselben hauptsächlich darauf beschränkten, ob der effektive Stand der Mädchen dem polizeilich gemeldeten Stande derselben entspreche, daß die Polizeibehörde hierbei nur von dem Fensterverschlusse, welcher dem Punkte 13 des Verpflichtungsprotokolles entsprach, Kenntnis erlangte, daß die Polizeiärzte, welche allerdings regelmäßig wöchentlich zweimal das Haus besuchten, keinen Anlaß fanden, sich mit den Einrichtungen des Hauses zu befassen, sondern sich nur darauf beschränkten, in einem hierzu bestimmten Lokale lediglich den sexuellen Gesundheitszustand festzustellen und daß im Übrigen, wie dies aus den gegen den Polizeiagenten Piß hervorgekommenen schweren Anschuldigungen zu entnehmen ist, die Riehl bestrebt war, durch ein von seiner Seite pflichtwidriges Einvernehmen mit demselben die durch denselben im Auftrage seiner Vorgesetzten allenfalls zu übende Kontrolle illusorisch zu machen. Daß aber Regine Riehl sich darüber klar war, daß die von ihr in ihrem Hause für die angehaltenen Mädchen geschaffenen Verhältnisse und Zustände nicht den polizeilichen Anforderungen entsprechen, geht auch daraus hervor, daß sie, wie die polizeilichen Erhebungen (Z. 2368) S. B. ex 1905 vorgelegt von Dr. Merta) dartun, die diesbezüglich gegen sie erhobenen Anwürfe als unwahr bezeichnete und wie Hosch und Winkler bestätigen, schon damals sämtliche polizeilich ver-

nommenen Mädchen veranlaßte, entgegen den tatsächlichen Verhältnissen unwahre Angaben zu machen, so daß auch die Mädchen den Eindruck gewinnen mußten, daß gegen die Riehl erstattete Anzeigen — allerdings durch ihre von Riehl veranlaßte Beihilfe — keinen Erfolg hätten.

In den oben dargelegten und in den Punkten 1–26 näher präzisierten Fällen muß aber auf Grund obiger Erwägungen der Tatbestand des Verbrechens der Einschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des § 93 St.G. erblickt werden. Denn wenn sich auch die genannten Mädchen freiwillig in das Haus der Riehl begeben haben und sich darüber klar waren oder wurden, daß sie daselbst der Prostitution ergeben sein werden, so geht doch aus ihren glaubwürdigen Aussagen hervor, daß sie die schon früher bezeichneten Beeinträchtigungen ihrer Bewegungs- und Dispositionsfreiheit nicht Willens waren, zu ertragen, somit, wie bereits oben festgestellt wurde, gegen ihren Willen ertragen mußten, daß aber auch Riehl, an welche sie sich wegen Behebung dieser Einschränkung wendeten und welche daher in Kenntnis ihres Bestrebens aus dem Hause zu kommen, war, teils durch Drohungen und Mißhandlungen, teils durch einfaches Ignorieren ihrer Bitten es dahin brachte, daß diese Mädchen ihr Schicksal weiter ertrugen, bis eine günstige Gelegenheit sich für sie bot, um aus dem Hause zu kommen, so daß Riehl auch das Bewußtsein der Willensbeugung in Ansehung dieser Mädchen haben mußte.

Sie hat demnach die Mädchen, über welche ihr nach dem Gesetze keine Gewalt zustand und die sie auch nicht als Verbrecher, schädliche oder gefährliche Menschen zu erkennen, oder mit Grund anzusehen hatte, eigenmächtig verschlossen gehalten und auch sonst an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere durch den Toilettenzwang behindert und war sich dieses rechtswidrigen Vorgehens auch bewußt.

Wie bereits oben angeführt wurde, so erstreckt sich bei den meisten Mädchen diese Anhaltung weit über drei Tage.

Wenn in den sub. 2—6, 16, 19, 20, 24 angeführten Fällen aber auch noch der Erschwerungsumstand des erlittenen Ungemaches als vorhanden angenommen wurde, so gründet sich dies auf die Erwägung, daß schwere Mißhandlungen, Manipulationen an den Geschlechtsteilen (bei Anna Christ), Nötigungen zur Duldigung naturwidriger Ausschreitungen, sowie zum Zusammensein mit Infektionskranken (Denk), allerdings als solche Unbilden anzusehen sind, welche als körperliches und seelisches Unbehagen oder Ungemach bezeichnet werden müssen.

Regine Riehl war demnach in diesen Richtungen nach §§ 93 und 94 St.G. schuldig zu erkennen, während in Ansehung der übrigen diesbezüglichen Anklagefakten der Freispruch teils infolge Rücktrittes der k. k. Staatsanwaltschaft, teils Mangels der Tatbestandvoraussetzungen nach § 259/2 respektive § 259/3 St.P.O. erfolgte.

B. Antonie Pollak

wurde bereits im Strafakte des Bezirksgerichtes Alsergrund Reg. Nr. 2319 ex 1895 laut welchem Regine Riehl sich wegen Kuppelei zu verantworten hatte, als Aufpasserin, Avisoposten und Anwerberin von Kunden für Riehl bezeichnet und gibt sie selbst zu, seit einer Reihe von Jahren der Riehl verschiedene Dienstleistungen zu verrichten; sie begleitet die bei Riehl in Unterstand getretenen Mädchen zum Kommissariate behufs Erlangung des Gesundheitsbuches, sie besorgt die Überführung der spitalbedürftigen erkrankten Mädchen in das Krankenhaus, kontrolliert die Dauer der Anwesenheit derselben daselbst, um sie wieder



abzuholen, damit sie dem Hause Riehl erhalten bleiben; sie besorgt gemeinschaftlich mit Riehl oder in Vertretung die Bewachung der Mädchen im Hause indem sie dafür sorgt, daß dieselben unter Sperre bleiben und aus dem Hause, sich nicht entfernen können; sie kontrolliert die Einnahmen der Mädchen, welche in Verhinderung der Riehl an sie abgeführt werden müssen, sie sucht sich in das Vertrauen der Mädchen einzuschleichen, um allfällige gegen Riehl gerichtete Pläne zu erfahren und rechtzeitig derselben zu hinterbringen und sie besorgt die Verfolgung der flüchtigen und deren Rückbringung sowie sie auch die Riehl in Kenntnis setzt, wenn flüchtende Mädchen bei ihr ein Asyl suchen, um der Riehl Gelegenheit zu geben, sie wieder zurückzubringen.

Alle diese, von der Pollak nur zum Teile zugestandenen Tätigkeiten sind in Ansehung der sub II/a des Urteilstenors bezeichneten Mädchen durch deren glaubwürdigen Aussagen als erwiesen anzunehmen und mußte bei dem nahezu täglichen Verkehr der Pollak im Hause der Riehl, der Pollak auch bekannt sein, daß diese Mädchen über drei Tage daselbst angehalten sind, sowie auch aus dem Verhältnisse der Pollak zur Riehl aus den zahlreichen Protesten der Mädchen gegen ihre Anhaltung aus den vielfachen, lärmenden durch Mißhandlungen der Mädchen auffallenden Auftritte im Hause und den Fluchtversuchen und Fluchtplänen der Mädchen ihr bekannt sein mußte, daß durch das Versperrthalten und Bewachen der Mädchen die Festhaltung derselben wider ihren Willen, respektive die Verhinderung ihrer Entweichung bewerkstelligt werden soll.

In dieser Tätigkeit muß aber eine werktätige Hilfeleistung der Pollak für Regine Riehl zum Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5 und 93 und 94 St.G. erblickt werden, wogegen diese Tätigkeit als nicht ausreichend zur Mittäterschaft, wie dies die Anklage vermeint, erkannt werden kann, weil dieselbe nicht den ganzen Komplex von Handlungen umfaßt, welche von Riehl bedacht, beschlossen und gesetzt wurden, um den Zweck zu erreichen, systematisch die Mädchen gegen ihren Willen festzuhalten und sie als Ausbeutungsobjekte auszunützen und weil sie ihre Tätigkeit nur im Auftrage der Riehl und nicht selbständig gesetzt hat.

Deshalb und Mangels der hierzu nötigen Feststellungen konnte auch nicht — wie dies die Anklage getan hat — alle der Riehl zur Last fallenden Fakten auch ihr imputiert werden, sondern nur jene, in welchen aus den Angaben der eingeschlossenen Mädchen sich genügende Anhaltspunke dafür ergaben, daß Pollak der Riehl bewußt werktätige Hilfe geleistet hatte; es sind dies aus den oben spezialisierten Fakten die Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 10, 17, 19, 25 und 26; auch kann ihr bei einzelnen Fällen nicht das Ungemach zur Last gelegt werden, nachdem nicht nachweisbar ist, daß sie hiervon Kenntnis gehabt hat.

Antonie Pollak war daher in Ansehung der sub. II/a angeführten Fakten schuldig zu erkennen des Verbrechens der Mitschuld an der drei Tage überschreitenden Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §§ 5, 93 u. 94 St.G. während in Ansehung der übrigen Fakten teils über Rücktritt der Anklage, teils Mangels des Erweises des Tatbestandes nach § 259/2 respektive nach § 259/3 St.P.O. mit einem Freispruche vorzugehen war.

C. Friedrich König,

Vater der minderjährigen Marie König, welche unter dem Bordellnamen „Liesl“ durch 4 Jahre im Hause Riehl der Prostitution ergeben war, gibt zu, seiner Tochter, welche ohne sein Wissen durch Vermittelung einer ge-



wissen Hoffmann in das Haus gekommen war, nach vorheriger Weigerung, über ihre Bitte und über Zureden der Riehl gestattet zu haben, das „Buch“ zu nehmen, wogegen sie ihm versprochen haben soll, den Schaden zu ersetzen, welchen sie ihm, als sie noch schulpflichtig war, dadurch zugefügt hätte, daß sie ihm Schande bereitet und er deshalb die Kündigung erhielt, wodurch er auch die im betreffenden Hause innegehabte Kutscherstelle verlor und 3 Monate erwerbslos war. — Er gibt ferner zu, nunmehr, durch die ganzen 4 Jahre monatlich von Riehl, à conto dieses Schadenersatzes, 5 fl., welche er sich stets selbst abholte, erhalten zu haben, ist aber nicht in der Lage, die Höhe dieses Schadens zu beziffern oder auch nur zu behaupten, mit Riehl oder seiner Tochter einen bestimmten Ersatzbetrag vereinbart haben; während er nun im Vorverfahren zuerst angab, er habe dieses von Riehl erhaltene Geld nicht für sich verwendet, sondern dasselbe zu Hause zusammengelegt für seine Tochter — weil er aus ihrem Schandlohn keinen Vorteil ziehen wollte — und daß er auch bereit sei, diesen Betrag, welcher im Ganzen zirka 400 Kronen ausmache, über gerichtliche Weisung bei der Pflegschaftsbehörde zu erlegen, beziffert er später und bei der Hauptverhandlung den ganzen von Riehl in 4 Jahren erhaltenen Betrag mit zirka 800 respektive 1000 K., wovon er im Oktober 1906 — also nach der Anklagezustellung — für seine Tochter bar 400 Kr. bei Gericht erlegte und will er den Rest von zirka 400 respektive 600 K. für seinen ziffermäßig nicht feststellbaren Schaden behalten haben; bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 23. Juni 1906 (Bl. Z. 13) hatte er diese Schadenersatzsache nicht erwähnt, sondern zugestanden, von Riehl mehrmals Unterstützungen, jedoch nicht monatlich zugesicherte Beiträge, erhalten zu haben, während er jetzt das Fixum zugibt und den damaligen Titel bestreitet. — Friedrich König gab weiteres zu, der Tochter öfters bei seinen Besuchen im Hause der Riehl Vorwürfe gemacht zu haben, wenn Riehl sich darüber beschwerte, daß Marie König mit den Herren frech und grob gewesen sei; — er habe ihr auch bei solchen Anlässen Ohrfeigen gegeben und ihr gedroht, er werde sie, wenn sie nicht gut tue, in die Zwangsarbeitsanstalt geben; wenn ihm seine Tochter gesagt hätte, sie wolle nicht mehr bei Riehl bleiben, so hätte er sie mitgenommen; so aber hätte Riehl sich ihm gegenüber geäußert, daß sie das Mädchen nicht mehr behalten wolle!

Regine Riehl verantwortet sich dahin, Marie König habe sich bereit erklärt, ihrem Vater den durch sie zugefügten Schaden zu ersetzen; sie sei wegen des ordinären Benehmens der König öfters bemüßigt gewesen, sie zu schlagen und habe bei größeren Krawallen auch dem Vater geschrieben, er möge kommen und sie zu sich nehmen; wenn er sodann kam, habe er seine Tochter geschlagen, worauf dieselbe, da er sie nicht nehmen wollte, die Riehl wieder um Verzeihung bat und Riehl sich bestimmen ließ, sie wieder zu behalten. — Wenn man dagegen die oben sub. Nr. 13 bei dem Faktum Marie König angeführten Zeugenaussagen in Betracht zieht, so muß der Gerichtshof die Überzeugung gewinnen, daß die Mißhandlungen und Drohungen des Vaters nicht zu diesem Behufe erfolgten, damit Riehl das ungeberdige Mädchen wieder „behalte“, sondern daß Riehl und Friedrich König diese Szenen im Einverständnisse veranstalteten, um Marie König einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Widerstand gegen die von beiden gewollte und beabsichtigte Festhaltung derselben im Riehlschen Hause zu brechen, was ihnen auch tatsächlich gelungen ist.

Denn wäre es ihnen nicht darum zu tun gewesen, so wäre es für Riehl ein leichtes gewesen, ein ihr nicht zusagendes Mädchen auch ohne väterliche Intervention aus dem Hause zu entfernen, sowie es anderseits gewiß nicht in der Intention eines auf das sittliche Gedeihen der Tochter bedachten Vaters gelegen sein konnte, eine „Besserung" derselben in einem solchen Hause erreichen zu wollen, und ihm die Hilfe der Pflegschaftsbehörde zur Verfügung gestanden wäre, um die angeblich moralisch verkommene Tochter auf den Weg der Besserung zu bringen. Daß ihm aber daran gelegen war, die Tochter gerade bei Riehl festzuhalten und daß er daher dieselbe, wenn sie wegen der Anhaltung wider ihren Willen ungeberdig wurde, schlug und mit dem Arbeitshause bedroht, findet auch seine Erklärung in der ihm von Riehl zugesicherten monatlichen Unterstützung aus dem Schandlohne, nachdem doch die Behauptung der Ersatzforderung an die minderjährige Tochter aus der Zeit ihrer Unmündigkeit unter den bereits erwähnten Umständen keinen Glauben verdient.

Es hat demnach der Gerichtshof auf Grund obiger Beweismittel und Erwägungen als erwiesen angenommen, daß Friedrich König durch die erwähnten Zwangsmittel der Riehl behilflich war, seine minderjährige Tochter wider ihren Willen als Prostituierte zur Ausübuug des Schandgewerbes im Riehlschen Hause zu erhalten und daß er, um daraus Vorteil zu ziehen, seine väterliche Gewalt mißbrauchte durch Anwendung der erwähnten Zwangsmittel gegen seine Tochter.

Daß aber Friedrich König auch wußte, daß seine Tochter im Hause der Riehl in der schon früher geschilderten Weise, ebenso wie die anderen Mädchen eingesperrt gehalten wurde und ihrer Freiheit tatsächlich beraubt war, hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen aus dem 4 jährigen oftmaligen Besuchen des König im Hause Riehl, aus der von ihm zugegebenen Tatsache, daß er daselbst die Tochter auch in der für die Straße ungeeigneten Toilette wiederholt gesehen hat, daß ihm bei den Besuchen die Sperrverhältnisse des Hauses bekannt geworden sein müssen, endlich aus der unbestrittenen Tatsache, daß innerhalb 4 Jahren seine Tochter nicht ein einziges Mal in die väterliche Wohnung gekommen ist.

Wenn nun von der Verteidigung des Friedrich König eingewendet wird, daß sich derselbe als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter wegen der ihm zustehenden väterlichen Gewalt einer unbefugten Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit nicht schuldig machen kann und daher auch an einer solchen nicht mitschuldig sein kann, so erscheint dem Gerichtshofe diese Behauptung im Gesetze nicht begründet. — Die Rechte und Pflichten der Eltern und insbesondere des Vaters sind im 3. Hauptbuche des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geregelt; zu den Pflichten gehört auch die Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Kinder; zu den Rechten: ein unsittliches, ungehorsames Kind auf eine ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen. (§ 145 a. b. G.B.) Wenn daher der Vater das minderjährige Kind züchtigt, weil dasselbe sich den Anordnungen der Bordellinhaberin bei Ausübung des Schandgewerbes nicht fügen will, und um dadurch zu erreichen, daß die Tochter auch fernerhin zur Ausübung des Schandgewerbes im Bordelle verbleibe, so kann dieses Vorgehen nicht als im Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern nur als ein Mißbrauch derselben angesehen werden, welcher in § 93 St.G. keine Stütze findet; denn die Züchtigung soll ihm zugestehen zur Behebung, nicht aber zur Beförderung der Unsittlichkeit.



Wenn aber weiters die Verteidigung vermeint, Friedrich König habe sich in gutem Glauben bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anhaltung seiner Tochter im Hause Riehl befinden können, weil er ja von der Polizeibehörde um seine Zustimmung zur Ausstellung des Gesundheitsbuches befragt worden sei, so ist der Gerichtshof der Ansicht, daß ihm dieser gute Glaube nur dann zugebilligt werden könnte, wenn es sich lediglich um einen freiwilligen, durch keine Zwangsmittel verschärften Aufenthalt im Riehlschen Hause gehandelt hätte, während es sich hier um die Willensbeugung der mit diesem Aufenthalte nicht mehr einverstandenen Tochter durch Schläge und Drohungen von Seiten des Vaters gehandelt hat. Daß aber Marie König tatsächlich unfreiwillig im Hause festgehalten wurde, geht wohl aus den Aussagen Baders und des Ernst Pollak unzweifelhaft hervor.

Da aber die von Friedrich König angewandten Gewaltmittel tatsächlich den Effekt hatten, daß die Anhaltung der Marie König im Hause Riehl wider deren Willen verlängert wurde, so stellt sich dieselbe als eine Hilfeleistung im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches zur Tat der Regine Riehl (§ 93 St.G.) dar und trifft auch der Qualifaktionsumstand der Anhaltung von mehr als drei Tagen (§ 94 St.G.) bei Friedrich König zu, nachdem ja seine Tochter durch 4 Jahre bei Riehl sich befand und in dieser Zeit die Intervention des Vaters zur Fortsetzung der Anhaltung wiederholt in Anspruch genommen wurde, somit sich über einen Zeitraum von weit über 3 Tage erstreckt hat.

Friedrich König war daher des Verbrechens der Mitschuld an der Tat der Regine Riehl nach §§ 5, 93, 94 St.G., höherer Strafsatz schuldig zu erkennen.

Da aber in dem fortgesetzten Bezuge eines Anteiles am Schandlohne auch der Tatbestand der Übertretung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 gelegen ist, nachdem Friedrich König diese Bezüge zum großen Teile für seinen Unterhalt geständigermaßen verwendete, so war er auch dieser Übertretung schuldig zu erkennen.

II. Zur Veruntreuung (§ 183 St.G., ad I/b).

Was die von der Anklage der Regine Riehl zur Last gelegten Unterschlagungen von Kleidern und Wäschestücken, welche sie von den bei ihr in Unterstand getretenen Prostituierten in Verwahrung nahm, anbelangt, so hat sich der objektive Tatbestand nur in Ansehung der Josephine Taubmann mit Sicherheit feststellen lassen. Diesbezüglich geht aus der vollkommen glaubwürdigen Aussage dieses Mädchens hervor, daß sie eine Vierteldutzendgarnitur feiner Battistwäsche im beiläufigen Werte von 100 K. zur Riehl mitgebracht hatte und als sie das Riehlsche Haus verließ, ihr diese Wäsche von Riehl nicht ausgefolgt wurde; sie ging nachträglich noch zur Riehl und verlangte deren Herausgabe, wurde aber von Riehl, Pollak und einigen Mädchen derart angegriffen und bedroht, daß sie schleunigst das Haus verlassen mußte, ohne ihre Wäsche erlangt zu haben. — Hierin erscheint allerdings der Tatbestand der Veruntreuung nach § 461 St.G. gelegen, da die Verantwortung der Angeklagten, die Taubmann habe nur einige Fetzen mitgebracht, bei der präzisen Angabe der Taubmann einerseits und bei der Intensität, mit welcher ihr Begehren um Rückstellung ihrer Wäsche abgeschlagen wurde, keinen Glauben verdient. In Ansehung der übrigen Fakten erschien dem Gerichtshofe aus den Angaben der Beschädigten nicht genügend feststellbar, welche Effekten sie zur Riehl gebracht hatten, in welchem Zustande sich dieselben damals befanden, ob dieselben tat-



sächlich in Verwahrung genommen wurden, inwieweit Kompensation durch andere Effekten beim Austritte geleistet wurde und ob und inwieweit die Beschädigten nicht schon auf die Rückstellung verzichtet hatten: zum Teile hat auch schon der k. k. Staatsanwalt die Anklage bei der Hauptverhandlung zurückgezogen und erfolgte demgemäß der Freispruch der Regine Riehl nach §§ 259/2 u. 3 St.P.O.

III. Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199a St.G. (ad 1 c, d; II b, c und IV).

Als die Zustände im Hause Riehl durch die von Marie König an Ernst Pollak und Emil Bader gemachten Eröffnungen infolge Vorgehens des Emil Bader zur Kenntnis der Polizeibehörde kamen und deren Publikation im „Illust. Wiener Extrablatte" bevorstand, suchte Regine Riehl einerseits die Erhebungen der Polizei zu durchkreuzen (Aussage des Polizeiagenten Johann Seidl und des Emil Bader) anderseits auf die Unterlassung der Publikation durch ihren Vater, Salomon Lustig und Antonie Pollak, bei Bader einzuwirken, ohne daß sie bei letzterem einen Erfolg hatte. Dagegen gelang es ihr, wie aus den polizeilichen Erhebungen J. 35/73 P.B. zu entnehmen ist, (Polizeiaussagen der Pokorny vom 26. Juni 1906, der Marie Hosch, bei deren Vernehmung der Polizeiagent Piß zugegen war, — der Eva Madzia, Aloisia Stipschik, Aloisia Hirn, Josefine Zawazal, Pauline Trzil u. a. vom 26. und 27. Juni 1906) und wie dies auch die vernommenen Mädchen bestätigen, durch deren Depositionen — ebenso wie im Jahre 1905 — unwahre für sie günstige Angaben zu erzielen, welche unter anderen Umständen — wenn nicht die Publikationen im „Illust. Wiener Extrablatte" erfolgt und fortgesetzt worden wären, die Polizeibehörde ebenso wie im Jahre 1905 hätten irreführen können.

Inzwischen begann die gerichtliche Untersuchung und erfolgte bereits am 5. Juli 1906 die Zeugenvernehmung der Marie Hosch (O. Nr. 16), Eva Madzia (O. Nr. 16), Sofie Christ (O. Nr. 17), Josefine Zawazal (O. Nr. 18), und Ernestine Gönye (O. Nr. 19) unter Eid und der Anna Christ (O. Nr. 21) unbeeidet; weiters erfolgte die Zeugeneinvernehmen der Marie Pokorny (O. Nr. 123) am 23. Juli und der Marie Winkler am 25. Juli 1906, sowie die zweite Vernehmung der Anna Christ als Zeuge am 16. Juli 1906. — Wie alle diese Mädchen später und auch bei der Hauptverhandlung eingestanden haben, haben sie bei diesen Zeugenvernehmungen in wesentlichen Punkten die Unwahrheit gesagt und seien sie — mit Ausnahme der Winkler — hierzu durch Regine Riehl, Anna und Sofie Christ, sowie Ernestine Gönye auch durch Antonie Pollak verleitet worden.

1. Marie Hosch gab an: „Ich hatte freien Ausgang, wir schliefen zu zweit oder dritt in einem Zimmer, die Fenster waren unversperrt; die Korrespondenz war frei, ich durfte die Briefe selbst öffnen; von dem erhaltenen Gelde mußte ich an Riehl die Hälfte abführen für Quartier; die andere Hälfte blieb mir, abzüglich 4 Kronen für die Kost; das Geld stand zu meiner freien Verfügung."

Am 21. Juli 1906 gab Marie Hosch dem Untersuchungsrichter an, es habe ihr Riehl am Tage, bevor sie bei Gericht erschienen sei (also am 4. Juli 1906) gesagt, sie sollen so sprechen, wie sie bei der Polizei gesprochen haben, nachdem ihr die Riehl schon vorher für die polizeiliche Vernehmung die Anleitung gegeben hatte, daselbst zu sagen, „sie hätten zu zweit in einem Zimmer geschlafen, Fenster und Türen seien nicht versperrt gewesen, sie haben ausgehen dürfen,

konnten anstandslos Briefe schreiben und erhalten, bekamen die Hälfte vom Schandlohne und konnten über das restliche Geld frei verfügen" — auch habe ihr Riehl versprochen, wenn die Sache gut ausgehe, ihr dafür etwas zu geben. — Zugleich erklärte die Hosch, nunmehr die Wahrheit zu sagen und erklärte sie die als Zeuge unter Eid am 5. Juli gemachten Angaben als unwahr. — Dabei blieb sie auch bei der Hauptverhandlung.

2. Die derzeit flüchtige Eva Madzia gab an: „Wir hatten Schlafzimmer, in denen wir zu zweit untergebracht waren; wir konnten frei Briefe schreiben und bekommen; ich konnte das Haus unter Tags verlassen, wann ich wollte ohne um Erlaubnis zu bitten, auch die König konnte frei weggehen; von den Herren erhielt ich das Geld; meinen Tagesverdienst verrechnete ich mit der Riehl und hatte ihr die Hälfte für die Wohnung abzuführen; die andere Hälfte behielt ich für mich und hatte ihr für die Kost pro Tag 4 K. zu bezahlen; der Rest blieb mir zur freien Verfügung." —

Am 24. Juli 1906 gab Eva Madzia bei dem Bezirksgerichte Bielitz an, es sei diese Aussage eine wissentlich falsche gewesen; bevor sie zu Gericht gegangen sei, habe Riehl sie in den Salon gerufen und sie genau instruiert, wie sie daselbst aussagen soll, sie solle alles entgegen der Wahrheit sagen, wofür ihr die Riehl Schmuck und Toiletten versprach und ihr auch am 6. Juli — also nach der Einvernehmung — als Belohnung eine goldene Uhr gab. — Madzia erklärte sohin, nunmehr die Wahrheit zu sagen und bezeichnete sie ihre obigen Zeugenangaben als unwahr. — Riehl habe ihr auch schon vor der polizeilichen Vernehmung eingeschärft, dort nicht die Wahrheit zu sagen.

3. Sofie Christ gab an: „Die Riehl hat mich immer gut behandelt; ich sah nie, daß andere Mädchen mißhandelt wurden; ich schlief mit einem zweiten Mädchen in einem Zimmer; die Fenster waren nicht versperrt; die Korrespondenz war frei; ich konnte unter Tags ausgehen, wann ich wollte; ich habe im im Ganzen nur 75 fl. eingenommen; als ich das Haus verließ, gab mir die Riehl aus freien Stücken 35 fl., je sechs Hemden, Hosen und Corsettes, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 2 Kleider, 3 Hüte; sie hat gesagt, daß sie bei mir darauf gezahlt hat, was stimmt."

Am 17. Juli 1906 gab Sofie Christ vor dem Untersuchungsrichter an, daß diese Angaben unwahr seien; sie habe dieselben gemacht, weil am Sonntag den 24. Juni Nachmittags die Pollak in ihre Wohnung kam, sie aufforderte, wegen einer gerichtlichen Aussage zur Riehl zu kommen, sie solle gut für Riehl aussagen; auch gab ihr die Pollak sofort 10 fl. und versprach ihr, daß sie auch Kleider bekomme. Riehl sagte ihr dann in Gegenwart der Pollak, sie müsse bei Gericht gut für sie aussagen, sie würde es nicht bereuen, Riehl gab ihr sohin 10 fl. und sagte ihr, sie müsse sagen: „sie sei gut behandelt worden, die anderen Mädchen seien auch nicht mißhandelt worden, Fenster und Türen waren offen, die Mädchen konnten frei ausgehen, durften Briefe schreiben und empfangen, der Schandlohn sei geteilt worden, Riehl habe ihr beim Verlassen des Hauses Geld und Kleider gegeben."

Sie sei dann noch öfters zur Riehl gegangen und habe ihr dieselbe noch zirka 4 mal je 5 fl. und einmal 10 fl. gegeben; auch habe ihr dieselbe versprochen, ihr nach durchgeführter Gerichtsverhandlung 50 fl. zu geben.

4. Josefine Zawazal gab an: „Schreiben durfte ich frei, Utensilien erhielt ich von Frau Riehl gegen Bezahlung, der Lohn, den ich von den Besuchern erhielt, wurde zwischen mir und Riehl gleich geteilt; von meiner Hälfte hatte



ich 2 K. für Kost und 2 K. für Licht zu bezahlen. Kleider, Wäsche, Schuhe mußte ich ihr bezahlen; beim Austritt erhielt ich von ihr mein ganzes Guthaben. Wir hatten nach vorausgegangener Meldung Nachmittags freien Ausgang — die Schlafzimmer waren für je 2 Mädchen bestimmt."

Am 17. Juli 1906 gab Zawazal vor dem Untersuchungsrichter an, daß sie diese Angaben als falsche, auf Anstiften der Riehl gemacht habe. — Riehl habe sie am 24. Juni durch die Pollak holen lassen, sagte ihr, sie solle gut für sie aussagen, gegen die „Lisi" (König) auftreten, sie würde dafür Kleider und Schmuck bekommen; später schärfte ihr die Riehl ein, bei Gericht zu sagen, daß die Mädchen zu zweit in einem Zimmer schliefen, daß sie Briefe schreiben und bekommen konnte, ausgehen konnte wann sie wollte, daß Riehl das Geld mit ihr teilte. — Riehl gab ihr sofort 5 fl. und am 5. Juli nach ihrer Vernehmung wieder 5 fl.

4 a) Am 6. Juli brachte ihr die Pollak 15 fl., Kleider und Wäsche und sagte, wenn wieder etwas komme, solle sie nur für die Riehl gut aussagen, sie werde noch Schirm und dgl. bekommen; diese Bewerbung hatte jedoch keinen Erfolg. —

5. Ernestine Gönye, welche als Dienstmädchen bei Riehl von Dezember 1902 bis Juli 1906 bedienstet gewesen war, gab an: „Die Mädchen waren zu zweit untergebracht; sie gingen unter Tags frei aus dem Hause; niemals wurden Mädchen eingesperrt; mir ist nicht bekannt, daß Mädchen versteckt oder geprügelt wurden; die König ging öfters frei aus dem Hause."

Am 24. August 1906 gab Gönye vor dem Untersuchungsrichter an, die Riehl habe ihr vor ihrer am 5. Juli erfolgten gerichtlichen Vernehmung gesagt, sie müsse sagen, so wie oben angegeben ist und als ihr Gönye erwiderte, daß dies alles nicht wahr sei erwiderte Riehl: früher sei das allerdings nicht wahr gewesen, jetzt aber, seit der polizeilichen Revision entspreche es der Wahrheit; auf Gönyes Frage, was sie sagen solle, wenn sie gefragt werde, was früher gewesen sei, erwiderte Riehl, darum würde sie nicht gefragt werden; es werde ihr Schade nicht sein, wenn sie für Riehl gut aussage. — Auch die Pollak habe ihr zugeredet, so auszusagen, denn wenn sie so aussagen würde. wie es früher war und man würde dann sehen, daß es jetzt nicht mehr so sei, würde man glauben, sie habe gelogen und man würde sie einsperren. Demzufolge habe sie obige falsche Aussage auch darüber, wie es früher gewesen sei, gemacht.

6. Anna Christ gab an a) am 5. Juli: Sie habe schon vor dem Eintritte bei Riehl geschlechtlichen Verkehr gehabt; sie hätte freien Ausgang haben können, von ihrem Lohne mußte sie die Hälfte an Riehl abliefern; von ihrem Gelde zahlte sie sich Schmuck, Poudre und Schminke; beim Verlassen des Hauses gab ihr Riehl den Rest ihres Guthabens von 10 K.; da sie sich für krank hielt, ersuchte sie mit Zustimmung der Riehl brieflich ihre Mutter, sie abzuholen und wurde sie ihrer Mutter schlankweg übergeben; die Mißhandlungen die sie durch Riehl erlitt, erstreckten sich auf einige Püffe."

b) am 16. Juli: „Ich bleibe dabei, daß ich keine Jungfrau mehr war, als ich zur Riehl kam."

Am 7. August 1906 erschien Anna Christ freiwillig vor Gericht und gestand, daß sie bei obigen Aussagen bewußt unrichtige Angaben gemacht habe. Sie sei noch Jungfrau gewesen, als sie zur Riehl kam; die Riehl habe sie bei den nichtigsten Anlässen geschlagen; bei der Behandlung mit dem Mutterspiegel sei ihr Hymen zerstört worden; Riehl habe sie auch mit dem Besen-



stiele geschlagen, und ihr abgeschlagen, sie wegzulassen. Als sie schon bei ihrer Mutter war, holte sie die Pollak zur Riehl und ging sie mit beiden in der Hahngasse auf und ab; Riehl bat sie, vor der Polizei und bei Gericht ausdrücklich in Abrede zu stellen, daß sie noch als Jungfrau in das Haus gekommen sei, die Behandlung mit dem Mutterspiegel in Abrede zu stellen, zu sagen, daß alle Türen offen gewesen seien und nur das Beste von ihr zu erzählen. Auch die Pollak redete ihr zu, gut auszusagen; sie würde glücklich werden. — Dadurch sei sie veranlaßt worden, am 5. Juli falsch auszusagen. —

Nach der Vernehmung vom 5. Juli bat Riehl neuerlich, für sie günstig auszusagen, falls sie nochmals vernommen werde und schickte ihr 10 fl., versprach ihr, für sie und ihr Kind zu sorgen, worauf sie am 16. Juli wieder falsch aussagte.

7. Marie Pokorny gab an: „Piß kam öfter in das Haus; ob er auch als Gast verkehrte, weiß sie nicht; ihr ist nichts davon bekannt, daß Piß mit Mädchen auf das Zimmer ging und nicht zahlte; mit ihr sei er nicht auf dem Zimmer gewesen.“

Am 21. September 1906 gab Pokorny dem Untersuchungsrichter an, die Riehl müsse schon vor dem Erscheinen der Polizei Anfangs Juli gewußt haben, daß dieselbe zu ihr kommen werde und bat alle Mädchen, zu sagen, daß sie nie eingesperrt waren, daß Riehl immer mit ihnen gerechnet habe, daß sie allein ausgehen durften, wofür Riehl den Mädchen Wäsche, Kleider und Geld versprach. — Zu ihr habe Riehl auch gesagt: „Was du auf der Polizei gesagt hast, mußt du auch bei Gericht sagen.“ Sie habe daher, ebenso wie die anderen Mädchen bei der Polizei falsche Angaben gemacht.

Da aber Riehl den Piß schonen wollte, so habe sie über ihn obige unwahre Angaben gemacht; denn sie wisse von Piß bestimmt, daß er öfters bei Tag und auch bei Nacht mit Mädchen auf dem Zimmer war und über Anordnung der Riehl nichts zahlte.

8. Marie Winkler gab an: „Seit Jänner 1906 schrieb ich mir alles auf, was ich verdient hatte; ich zeigte ihr (Riehl) ab und zu meine Aufzeichnungen und sie sagte nur: „Es ist schon gut.“ Am 27. August 1906 schrieb Winkler dem Untersuchungsrichter, sie bitte ihn, in ihrem Protokolle das von den Zetteln wegzulassen, Frau Riehl wisse gar nichts davon und bei ihrer hierüber am 15. September 1906 erfolgten Vernehmung erklärte sie, daß ihre erste Zeugenaussage (vom 25. Juli) in einem Punkte falsch war; denn sie habe der Riehl ihre Aufzeichnungen über ihren Verdienst nie gezeigt und Riehl habe nie mit ihr gerechnet.

9. Durch die vollkommen glaubwürdige Aussage der Marie Nemetz erscheint ferner festgestellt, daß Riehl, als das Haus gesperrt wurde, auch zu ihr sagte, sie müsse bei Gericht sagen, sie (die Mädchen) seien nicht eingesperrt gehalten worden, sie hätte den Schandlohn mit ihr geteilt, sie sei von Riehl nicht mißhandelt worden; sie (Nemetz) habe auch, wie die übrigen Mädchen dem im Hause der Riehl erschienenen Polizeibeamten diese falschen Angaben gemacht, habe aber bei Gericht (wie ihr Zeugenprotokoll dartut) die Wahrheit gesagt.

Regine Riehl und Antonie Pollak stellen entgegen diesen Geständnissen der genannten Mädchen, die Verleitung derselben, beziehungsweise die Bewerbung bei denselben betreffs der falschen, zum Teile eidlichen Aussage in Abrede und verantwortet sich insbesondere Riehl dahin, daß die Mädchen zu

den für sie ungünstigen Aussagen vermutlich durch Baders Vorgehen beeinflußt worden seien. Diese Verantwortung erscheint jedoch vollständig haltlos, wenn man erwägt, daß die Mädchen zuerst die für Riehl günstige Aussage als Zeugen ablegten und erst später als Beschuldigte gestanden, früher falsche Aussagen abgelegt zu haben und wohl nicht angenommen werden kann, daß die Mädchen sich durch Bader hätten soweit beeinflussen lassen, sich fälschlich unwahrer Zeugenaussagen zu beschuldigen. — Dazu kommt, daß die Angaben, welche diese Mädchen als Beschuldigte machten, mit den zahlreichen Aussagen der als Zeugen vernommenen, übrigen bei Riehl angehalten gewesenen Prostituierten übereinstimmen, so daß daher der Gerichtshof die Überzeugung gewonnen hat, daß die von den Mädchen abgelegten Zeugenaussagen tatsächlich wissentlich falsche Angaben enthielten und daß diese Mädchen — mit Ausnahme der Winkler — tatsächlich von Riehl respektive auch von Pollak verleitet wurden, respektive, daß sich auch Riehl bei Nemetz und Pollak bei Zawazal um eine falsche Aussage bewarb, ohne daß diese Bewerbung noch einen Erfolg gehabt hat. —

Insoweit die Zeugenaussagen unter Eid abgelegt wurden, erscheinen auch Riehl und Pollak hierfür mitverantwortlich, weil sie ja bei jeder gerichtlichen Vernehmung eines Zeugen mit der Möglichkeit der eidlichen Einvernehmung rechnen mußten, nachdem dieses Moment nicht dem freien Willen des Zeugen, sondern der Beurteilung des vernehmenden Richters überlassen bleiben muß.

Aus der Verantwortung der Hosch und der Gönye geht übrigens auch hervor, daß Riehl schon bei der Besprechung mit ihnen mit der Eventualität der eidlichen Zeugenvernehmung rechnete.

Die Verteidigung der Anna Christ und Marie Winkler vermeint, daß deren falsche Zeugenaussagen infolge freiwilligen Rücktrittes straflos geworden seien. — Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. — Denn jede dieser Vernehmungen (bei Anna Christ am 5. und 16. Juli und bei Winkler am 25. Juli) war vollständig abgeschlossen; es hat auch Anna Christ bei ihrer am 16. Juli erfolgten zweiten Vernehmung noch nichts von der falschen Aussage vom 5. Juli erwähnt, sondern hatte dieselbe noch bekräftigt und es hat die Winkler bei ihrer am 25. August 1906 erfolgten zweiten Einvernehmung auch nichts erwähnt von den falschen Angaben des 25. Juli; es ist demnach bei Christ vom Zeitpunkte der falschen Aussage bis zum Widerrufe ein Zeitraum von mehreren Wochen und bei Winkler von mehr als einem Monat verstrichen, so daß es nur einem besonderen Zufalle und einer besonderen Vorsicht des Untersuchungsrichters zu verdanken war, daß nicht schon auf Grund der mehrfachen falschen Aussagen eine günstige Erledigung für Riehl erfolgt ist.

Es waren daher sämtliche in dieser Richtung angeklagte Personen schuldig zu erkennen und zwar Marie Hosch, Sofie Christ, Josefine Zawazal und Ernestine Gönye wegen Ablegung falscher eidlicher Aussagen, Anna Christ, Marie Winkler und Marie Pokorny wegen falscher Zeugenaussagen nach §§ 197 und 199 a St.G., ferner Regine Riehl und Antonie Pollak wegen Verleitung zu falschen Zeugenaussagen u. z. Riehl in Ansehung der sub. 1—7 genannten Mädchen, sowie Antonie Pollak in Ansehung der sub. 3, 5 und 6 genannten Mädchen, ferner der Bewerbung um falsche Zeugenaussagen u. zw. Riehl bei Marie Nemetz und und Pollak bei Zawazal nach §§ 5, 197, 199 a. St.G. respektive 197, 199 a. St.G.

Dagegen hatte ein Freispruch zu erfolgen in Ansehung der Bewerbung der Riehl um eine falsche Aussage bei Aloisia Hirn nach § 259/2 St.P.O., ferner



in Ansehung der Verleitnng der Sofie Christ und Josefine Zawazal zu falschen Zeugenaussagen durch Marie Hosch nach § 259/3 St.P.O., weil einerseits Zawazal selbst hierüber keine Angaben machte und die Behauptungen der Sofie Christ keine verläßliche Grundlage bilden konnten, nachdem die angebliche Äußerung der Hosch auch die Auffassung zuläßt, daß Hosch nur die Meinung ausdrücken wollte, darüber, was der Christ von Riehl geschehen würde, wenn sie die Wahrheit sagen würde, ohne hiermit eine Beeinflussung beabsichtigt zu haben, zumal ja auch sie selbst durch Riehls Einfluß zur selben Zeit sich zur falschen Aussage verleiten ließ.

IV. Übertretung der Kuppelei nach § 512 St.G. (I/e, V B/b).

1. In Ansehung der Regine Riehl hat der Gerichtshof auf Grund der Aussagen der bei ihr untergebracht gewesenen Prostituierten Anna Christ, Emilie Nawratil und Justine Rohaczek als erwiesen angenommen, daß ihnen Riehl schon vor deren polizeilichen Meldung und vor Ausstellung des Gesundheitsbuches den Verkehr mit Herren zur Ausübung des Schandgewerbes gestattete, wodurch der Tatbestand der Kuppelei nach § 512/a St.G. gegeben erscheint. Dagegen war ein Freispruch zu fällen in Ansehung der Marie Billek und Malke Chaje Neschling nach § 259/2 St.P.O. und betreffs der Elise Menschik nach § 259/3 St.P.O., weil letztere nicht mit voller Sicherheit aufrecht halten konnte, ob sie schon vor der polizeilichen Meldnng mit Herren bei Riehl in Verkehr getreten ist.

2. In Ansehung der Antonie Pollak konnte der Tatbestand der Kuppelei nach § 512/b St.G. durch geschäftsmäßiges Zuführen von Schanddirnen mit Rücksicht auf die wenigen ihr mit Sicherheit zur Last zu legenden Fälle nicht festgestellt werden (§ 259/3 St.P.O.).

V. Übertretung nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 — R.G.Bl. (ad Va/d und IIIb.).

1. Regine Riehl wurde auch beschuldigt, in Ansehung der Anna Felber Marie Hosch und Elise Menschik den Verkehr mit Herren, obwohl sie mit venerischer Krankheit behaftet waren, zugelassen zu haben; betreffs Felber und Hosch erfolgte der Rücktritt von der Anklage; betreffs Menschik war der Charakter der Krankheit nicht mit Sicherheit festzustellen, weshalb der Freispruch nach § 259/3 St.P.O. erfolgte.

2. Die dem Friedrich König zur Last gelegte Übertretung nach Absatz 3 des § 5 des obigen Gesetzes wurde bereits sub. I C am Schlusse erörtert und wird darauf verwiesen.

VI. Strafzumessung.

1. In Ansehung der Regine Riehl.

Die Strafe ist zu bemessen nach §§ 34, 35 und § 94 St.G. (höherer Strafsatz.) —

Erschwerend ist: 1. Die oftmalige Wiederholung der Freiheitseinschränkung und Fortsetzung derselben durch eine Reihe von Jahren; 2. die Begehung dieses Deliktes an zumeist noch minderjährigen Personen; 3. die zweifache Qualifikation dieses Deliktes nach dem höheren Strafsatze des § 94 St.G., 4. die Vorstrafen wegen Kuppelei; 5. der Umstand, daß das Vorgehen haupt-

sächlich auf rücksichtslose Ausbeutung unerfahrener Mädchen gerichtet war: 6. die Konkurrenz zweier Verbrechen mit zwei Übertretungen; 7. die Verleitung mehrerer Mädchen zur falschen Zeugenaussage und die Bewerbung um eine falsche Aussage bei Nemetz, damit konkurrierend; 8. der Umstand, daß es sich zum Teile um eidliche falsche Aussagen handelte.

Mildernd ist: das teilweise Geständnis des Tatsächlichen.

In Abwägung dieser Erschwerungs- und Milderungsumstände erschien dem Gerichtshofe eine drei und einhalbjährige schwere, 1/4 jährig mit einem Fasttage verschärfte Kerkerstrafe als dem Verschulden der Regine Riehl angemessen.

2. In Ansehung der Antonie Pollak.

Die Strafe ist zu bemessen nach § 34, 94 St.G. (höherer Strafsatz.)

Erschwerend ist: 1. Die Wiederholung ihrer Beteiligung an der Freiheitbeschränkung und 2. die Fortsetzung durch längere Zeit; 3. die Konkurrenz zweier Verbrechen; 4. die Wiederholung der Verleitung zu falscher Zeugenaussage und Konkurrenz mit der Bewerbung um eine falsche Aussage bei Zawazal; 5. der Umstand, daß es sich zum Teile um eidliche falsche Aussage handelt. —

Mildernd: 1. Unbescholtenheit und 2. Geständnis des Tatsächlichen, allerdings nur zum geringen Teile.

Außerdem war nach § 55 St.G. zu berücksichtigen, daß Pollak für einen alten, erwerbsunfähigen Mann zu sorgen hat und erschien demnach eine einjährige schwere, monatlich mit 2 Fasttagen verschärfte Kerkerstrafe ihrem Verschulden angemessen.

3. In Ansehung des Friedrich König.

Die Strafe ist auszumessen nach § 35 und 94 St.G. (höherer Strafsatz),

Erschwerend ist: 1. die längere Fortsetzung der Beteiligung an der Freiheitsbeschränkung seiner Tochter; 2. die schwere Pflichtverletzung gegenüber dem eigenen Kinde verbunden mit 3. dem Mißbrauche der väterlichen Gewalt zu groben Mißhandlungen der Tochter; 4. die Konkurrenz des Verbrechens mit einer Übertretung.

Mildernd: 1. Geständnis des Tatsächlichen; 2. wegen Verbrechens noch nicht bestraft.

In Berücksichtigung der Erwerbs- und Familienverhältnisse wurde auch § 55 St.G. angewendet und eine achtmonatliche schwere, mit 2 Fasttagen monatlich verschärfte Kerkerstrafe als dem Verschulden entsprechend erkannt.

4. In Ansehung der Marie Hosch, Anna und Sofie Christ, Josefine Zawazal, Ernestine Gönye, Marie Pokorny und Marie Winkler.

Die Strafe ist auszumessen nach § 204 St.G. bei Hosch, Sofie Christ, Zawazal und Gönye und nach § 202 St.G. bei Anna Christ, Winkler und Pokorny.

Erschwerend wurde kein Umstand angenommen.

Mildernd: bei allen 7 Angeklagten: das aufrichtige, unumwundene Geständnis und die intensive Einwirkung der Regine Riehl auf die durch den Aufenthalt im Hause Riehl und die daselbst erlittene Behandlung in ihrer Beurteilungs- und Willenskraft geschwächten Mädchen. — Bei Anna Christ und



Winkler außerdem noch die Selbstanzeige; bei Hosch, Anna und Sofie Christ, Winkler und Pokorny die Unbescholtenheit; bei Hosch, Anna und Sofie Christ, Winkler und Zawazal auch noch das jugendliche Alter.

Demgemäß wurde bei allen 7 Angeklagten von § 54 St.G. und zwar bei Hosch, Sofie Christ, Zawazal und Gönye auch in der Strafart, Gebrauch gemacht und bei Winkler und Anna Christ eine 14 tägige, bei Sofie Christ, Gönye, Pokorny und Zawazal eine 3 wöchentliche und bei Hosch eine 4 wöchentliche Kerkerstrafe als angemessen erachtet.

5. Privatrechtliche Ansprüche und Strafkostenersatz.

Der Vertreter der Privatbeteiligten, welche sich noch vor Beginn der Hauptverhandlung dem Strafverfahren angeschlossen haben, hat die oben spezialisierten Ersatzansprüche gestellt, welche zum Teile auf Verdienstentgang, Effektenersatz und zum Teile auf Genugtuung für die Freiheitseinschränkung gerichtet waren.

In letzterer Richtung erachtete sich der Gerichtshof auf Grund der Bestimmungen des § 1329 a. b. G.B. für berechtigt, den Betreffenden, insoweit aus dem Verfahren eine genügende Grundlage sich ergab, die oben angeführten Beträge zuzusprechen, wogegen die weiteren Ansprüche als nicht mit Sicherheit ziffermäßig feststellbar auf den Zivilrechtsweg zu weisen waren.

Nachdem der Anspruch nur gegen Regine Riehl gerichtet war, so konnte auch der Zuspruch nur gegen sie erfolgen.

Der Ausspruch betreffend den Strafkostenersatz ist in § 389 St.P.O. begründet.

Wien, am 7. November 1906.

Der Vorsitzende:	Der Schriftführer:
Dr. Feigl m. p.	Dr. Nahrhaft m. p.



II.

Die I. K. V. und die Kommission f. d. Reform der St.P.O. [1])

Von **Hans Gross**.

Das vorliegende Werk ist als ein kostbarer Grundstein für die künftigen strafprozessualen Arbeiten aller Kulturvölker anzusehen. Eine solche Fülle theoretischen Wissens und reicher praktischer Erfahrung wird nicht leicht in einem Buche vereint sein und so ist es unmöglich dasselbe bei irgend einer prozeßualen Arbeit unbenutzt zu lassen. Ich bedaure lediglich, daß die österreich. St. P. O. und die in Östreich gemachten Erfahrungen verhältnißmäßig wenig Berücksichtigung gefunden haben; *gestreift* wurden öster. Bestimmungen allerdings z. B. von Schmidt (p. 199), Fuhr (p. 83), Goebel (p. 367), Thiersch (p. 207), etc. aber genauer untersucht nur von Rosenfeld (p. 321, namentlich 655). Ich bedaure dies nicht als Österreicher, sondern deshalb, weil ich weiß, daß die österr. St.P.B. trotz vieler Fehler und Mißgriffe überaus anregend und klärend wirken müßte: ist sie doch vielfach reichsdeutschen Ursprunges und hat sie sich die Forschungen älterer deutscher Prozeßualisten (namentlich Zachariae und Plank) zu Nutzen gemacht. Es wären manche mühsame Erörterungen überflüssig geworden und manche Zweifel wären zu lösen gewesen, wenn man einen Blick auf österr. Erfahrungen geworfen hätte. Aber dies nur nebstbei gesagt: im Ubrigen ist das Werk von größter Bedeutung und unabsehbarem Wert. Seine Entstehungsgeschichte beruht auf der Überzeugung der J. K. V., daß sie sich mit den Protokollen der Komm. für die Reform des Strafprozesses befassen und zu ihnen Stellung nehmen müsse. Die Deutsche Landesgruppe beauftragte

---

1) Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge unter Mitwirkung von O.L.G.R. Henry Cornelius und cons. auf Veranlassung der Internat. krim. Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich, herausg. von Dr. P. F. Aschrott, Landesgerichtsdirektor a. D., Berlin 1906. J. Gutentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H.

den Ld.Ger.Dir. Dr. Aschrott, die Fragen in Themen zu teilen, für das Werk Mitarbeiter zu finden und seinerzeit über die eingegangenen Arbeiten ein Generalreferat zu erstatten. Aschrott zerlegte die Arbeit in sehr geschickter Weise in 13 Themen und gewann mit glücklicher Hand die entsprechenden Referenten: Vier Theoretiker und neunzehn namhafte Praktiker. Das Materiale und seine Bearbeiter teilen sich nun in folgender Weise:

I. Organisation der Strafgerichte etc. (L.G.D. Schubert, Prof. Wachenfeld und L.G.D. Weingart.)

II. Aufbau der Strafgerichtsbarkeit (O.A.R. Fuhr, St.Anw. Honemann, Prof. Gf. zu Dohna.)

III. Legalitätsprinzip etc. (Prof. Mittermaier, St.-Anw. Schmidt, R.-Anw. Thiersch.)

IV. Zwangsmittel. (R.-Anw. Feisenberger, R.-Anw. Löwenstein.)

V. Verteidiger. (L.G.R. Rosenberg, R.Anw. Heinemann).

VI. St.-Anwaltschaft (L.G.D. Goebel.)

VII. Voruntersuchung etc. (L.G.D. Weingart und Prof. v. Lilienthal.)

VIII. Hptverhdlg. (Prof. v. Lilienthal, O.L.G.R. v. Spindler.)

IX. Beweisverfahren etc. (O.L.G.R. Oehlert.)

X. Abgekürztes Verfahren etc. (O.A.R. Levis.)

XI. Privatklage (L.R. Friedländer, R.Anw. Fuld.)

XII. Strafverf. gegen Jugendliche (A.G.R. Köhne.)

XIII. Rechtsmittelverf. (Prof. Rosenfeld, O.L.G.R. Cornelius, L.G.D. Karsten.)

Diese Referate, zum Teile ganz ausgezeichnet, immer aber interessant und anregend verfaßt, einzeln zu besprechen, ist wegen des großen Umfanges der Materien unmöglich, es ist aber auch überflüssig alles einzeln zu behandeln, da das Generalreferat Aschrotts alles, von den Referenten gesagte in glänzender Weise zusammenfaßt und absolut nichts wichtiges ausläßt, so daß eine kurze Besprechung des Aschrott'schen Generalreferates das ganze Werk berührt. —

In der Einleitung geht nun A. mit Recht von den Worten des unvergeßlichen sächs. Generalstaatsanwaltes v. Schwarze aus, der erklärte, man habe, um nur einmal der unseligen Rechtszersplitterung ein Ende zu bereiten, vielfach Kompromisse schließen müssen und so sei die D.R.St.P.O. ein Versuchsbau, der erst später richtig ausgestaltet werden müsse. Dieser Zeitpunkt, sagt A., sei nun gekommen, zumal das Vertrauen in die heutige Strafjustiz fehle. Dieser oft gesprochene Satz vom entschwundenem Vertrauen würde zwingend Änderungen verlangen, und wenn sonst auch keine anderen Gründe



vorlägen. Aber ob er wohl sicher richtig ist? Wie will man denn das beweisen? Richtig ist, daß sich manchmal ein Verurteilter beklagt, oder ein Beschädigter, wenn der, den er für schuldig hielt, freigesprochen wurde, oder ein Zeuge, der lange warten mußte, oder ein Sachverständiger, dem man nicht glaubte — und andere mehr. Vielfach kümmern sich die Laien um gewisse „interessante" Rechtsfragen und wenn dann z. B. eine Nichtschwangere verurteilt wird, weil sie ein Abortivmittel nahm, so schimpft die Hälfte der Leute über das unsinnige Urteil. Wäre sie freigesprochen worden, so hätte aber die andere Hälfte geschimpft — die Leute wissen eben nicht, daß das Strafrecht so viele Fragen stellt, für die es eine allgemein befriedigende Lösung nicht gibt. Und weil sie das nicht wissen, verunglimpfen sie die Justiz. Wir könnten günstigsten Falles feststellen, daß es viele Leute gibt, die über die Gerichte losziehen, — das ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Verlieren des Zutrauens, wir müssen uns damit bescheiden, daß auch geschimpft würde, wenn uns die Götter selber die Strafgesetze diktieren wollten. Sehr viele Unzufriedenheit, die über die Gerichte allgemein geäußert wird, richtet sich gegen die Geschworenen und die Laiengerichte überhaupt. Aber man hat das Publikum gelehrt, die Schwurgerichte als die größte Kultursegnung anzusehen, man getraut sich daher nicht, gegen sie aufzutreten und generalisiert seine Spezialunzufriedenheit auf die Rechtspflege im Allgemeinen. Aber alle diese mehr oder weniger vagen Momente beweisen nicht im Entferntesten, daß die maßgebende Bevölkerung zu der Justiz überhaupt kein Vertrauen mehr hat. — Greifbarer als das allgemeine Gerede wäre das von der Presse gesagte, die es allerdings nicht an Angriffen gegen das heutige Strafverfahren fehlen läßt, so daß man hieraus, schwarz auf weiß, „das schwindende Vertrauen" konstatieren könnte. Hier begegnen wir aber einer ziemlich komplizierten Konstruktion. Ich habe vor 13 Jahren (2. Aufl. Hdb. f. UR. 1894) nachzuweisen gesucht, daß die Tagespresse einer der wichtigsten Faktoren für die Schaffung der unseligen Geschworenengerichte war, die Presse, die zwar optima fide, aber mit verkehrter Rechnung für die Jury so nachdrücklich eingetreten ist. Nun sehen aber heute die meisten gebildeten Menschen — und die Vertreter der Presse in erster Linie — das angerichtete Unheil ein, für die Geschworenen fehlt tatsächlich das Vertrauen, und nun generalisiert man auch hier mit rein menschlichem Empfinden, man entschließt sich nicht, aufrichtig zu sagen: die von uns so dringend empfohlenen Geschworenen sind uns zum Unglück geworden, sondern man sagt



allgemein „unser Strafverfahren ist nichts nutz, das Volk hat das Vertrauen verloren". So redet sich die Sache dann weiter, gemeint ist aber auch hier nur das Geschworeneninstitut. Ich mache da Niemanden einen Vorwurf und wiederhole, dieses Vorgehen ist echt und rein menschlich — aber wir Kriminalisten müssen der Sache auf den Grund sehen, und dürfen uns durch psychologische aber unrichtige Konstruktionen nicht irre führen lassen.

Wenn ich also behaupte, daß das Vertrauen des Volkes zur Strafjustiz nicht geschwunden ist, oder wenigstens daß sich dieses, wenn richtig, hochbedenkliche Moment nicht beweisen läßt, so gebe ich selbstverständlich zu, daß aus kriminalistisch-wissenschaftlichen Gründen an der D.R.St.P.O. sehr vieles auszusetzen und manches daran zu verbessern ist. Ich folge dem Generalberichterstatter, der das Material nun in vier Hauptkapitel faßt:

I. Beteiligung des Laienelementes an der Strafrechtspflege und die Berufung.

Die Kommission beantragt bekanntlich Beseitigung der Schwurgerichte und Einführung verschiedener Schöffengerichte. Ich habe seinerzeit irgendwo die Vermutung ausgesprochen, daß die Komm. so einen Übergang gesucht hat, um einmal die Schwurgerichte los zu werden, was aber nicht so plötzlich durchzuführen wäre. Sie hat deshalb statt der Schwurgerichte das Laienelement in Form von ausgedehnter Verwendung von Schöffen beibehalten — um später, tempore felice, auch dieser Gestalt der Laienbeteiligung ein Ende zu bereiten. Alle Gründe, welche die Komm. gegen die Geschworenen anführt, passen mut. mut. auch auf die Schöffen, so dass die Wärme des Eintretens für letztere nur erklärlich wird, wenn sie den Übergang zum Ende darstellen sollen.

Ähnliches scheint auch dem Generalreferenten im Sinne zu sein: er will Schöffen, meint aber: die Geschworenen werden bestehen bleiben und er bedauere es auch als ihr Gegner nicht, weil man erst Erfahrungen brauche. Aber es scheint nach den eignen Worten Aschrotts, als ob er keine Erfahrungen mehr brauchte, und sich über den Unwert des Laienelementes im Rechtswege längst klar wäre. Die Komm. hat nämlich vorgeschlagen, bei den Berufungsgerichten die Zahl der rechtsgelehrten Richter so zu belassen, wie in der ersten Instanz, aber zwei Schöffen beizufügen. Darin, daß im Berufungsgerichte mehr Schöffen sind, findet er nun eine Verschlechterung des Gerichtes und erklärt ausdrücklich (p. 68*): „so ist das Berufungsgericht erheblich



unzuverlässlicher“, man habe dann „eine Berufung von einem besseren Gerichte an ein schlechteres“ (vergl. p. 71*). A. sagt mit anderen Worten „je weniger Laienrichter, desto besser der Gerichtshof“ — wenn man diese Rechnung weiter spinnt, so ist der beste Gerichtshof der, der gar keine Laien hat. Dann muss man doch unbedingt fragen: wozu denn Laien überhaupt, wenn die nur zur Verschlechterung dienen?“ —

Wie sehr man dem Laienelemente mißtraut, und es nur nicht wagt, die letzten Konsequenzen aus dieser Stimmung zu ziehen, zeigt die Erörterung (p. 63*): ob man nicht gewisse Delikte, die schwierigere Fragen bringen, den (event. bleibenden) Schwurgerichten abnehmen und den landgerichtl. Schöffengerichten überweisen sollte. Vor allem: begreift der Geschworne etwas nicht, so begreift es auch der Schöffe nicht und ein nachträgliches Erklären nützt nichts, begreifen muß man während des Ganges der Verhandlung. Man gibt also zu, daß der Laie wenigstens gewisse komplizierte Vorgänge nicht begreifen kann — und man wagt es trotz dieses Zugeständnisses, ihn als Richter zu belassen? Nun kommt man zu dem bösen Zwischenvorschlag die Delikte einzuteilen in schwerbegreifliche und leichtbegreifliche, wobei zu den ersteren betrügerischer Bankerott, schwere Urkundenfälschung, vielleicht Meineid etc. gehören sollten. Jeder von uns hat nun unzählige Bankerotte, Urkundenfälschungen, Meineide etc. gesehen, die unbedingt zu den „leichtbegreiflichen“ (für Geschworene) gezählt werden müßten, während mancher einfach scheinende Diebstahl oder Mord zweifellos zu den „schwerbegreiflichen“ Delikten zu rechnen ist, weil der Beweisgang ein hochkomplizierter war. Jeder erfahrene Schwurgerichtsvorsitzende weiß, daß man unter Umständen den Geschworenen den kompliziertesten Betrugsfall verständlich machen kann; aber einen ganz komplizierten Beweis, der zwar absolut sicher ist, aber nur mit allen logischen, psychologischen und technischen Finessen aller Art geführt und verstanden werden kann, den einem Laien begreiflich zu machen ist unmöglich. Eine taxative Aufzählung der leichtbegreiflichen Delikte für Geschworene und der schwer begreiflicheren für Schöffen, wäre direkt ein Unglück, weil alle taxativen Aufzählungen zu Mißständen führen und weil die Schwierigkeit selten im Delikte selbst, sondern im Beweise liegt. — Wollen wir die Frage des Laienelementes überhaupt exact untersuchen, so dürfen wir nicht auf dem engen prozessualen Standpunkte stehen bleiben, sondern müßen die Gründe für die allgemeinen Sympathien zu Gunsten der Laienbeteiligung im großen modernen Volksleben suchen: sie liegen in dem allgemeinen, alles ruinierenden demokra-



tisierenden Zuge unserer Zeit, die Niemandem allein das lassen will, was seines Amtes ist, sondern auf ein Mitreden und Mittun der anderen dringt, die nichts von der Sache verstehen. In unseren Parlamenten kann jeder über Dinge reden, die er nicht versteht, und wenn er klugerweise darüber schweigt, so stimmt er wenigstens darüber. In den Landtagen tun sie dasselbe und im Gemeinderat, wo die Leute besser unter sich sind, redet Gevatter Schuster und Schweinemetzger mit Vorliebe über das, was ihm am fernsten liegt. — Warum hat denn gerade heute der Kurpfuscher den unglaublich größten Zulauf, warum geht Alles lieber in's große Warenhaus, als zum ehrlichen, sachverständigen Handwerker, warum ist in allen Volksbibliotheken das Konversationslexikon die weitaus stärkst verlangte Lektüre, warum lackiert man die Leute in volkstümlichen Kursen und populären Vorträgen so leichthin oben drüber — alles, weil man überall mitreden will und Sympathie für den hat, der auch nichts versteht, aber mittut. Und schließlich ist das „Volksheer" auch nur eine demokratisierte Wehrpflicht. Ich war selbst Reserveoffizier, habe den bosnischen Feldzug mitgemacht, bin fünfmal im Feuer gestanden und habe meine Pflicht getan — ich habe mich aber nie für gleichwertig dem Berufsoffizier gehalten, der andere Erziehung, andere Bildung, andere Interessen und anderen Lebenszweck hat, als ich, „zufällig" und ohne meinen Willen dazugekommener.

Und wenn wir diesen demokratisierenden Zug überall sehen — was Wunder, wenn auch die Tendenz wach wurde, in der Rechtsprechung Leute mitreden zu lassen, die nichts davon verstehen. Es fällt heute noch Niemandem ein, die Abschaffung der Parlamente, oder des „Volksheeres" oder der Gemeinderäte zu beantragen, aber wo es möglich ist, gegen die unselige Mode anzukämpfen, da müssen wir es tun und ebenso, wie Deutschland binnen kurzem einen Paragraphen gegen die Kurpfuscher haben wird, so muß es einsehen, daß Laienrichter Leute sind, die über die wichtigsten Güter des Menschen urteilen, ohne etwas zur Sache zu verstehen. Geht es nicht anders, so wollen wir uns mit den Schöffen statt den Geschworenen zufrieden geben, nicht weil sie nützlich, sondern weil sie weniger schädlich sind als diese und weil wir sie als Übergang zu geordneten Zuständen betrachten, zu Richtern, die das Recht gelernt haben. —

II. Das Legalitätsprinzip und die Stellung der Staatsanwaltschaft, sowie ihrer Hilfsorgane im Strafverfahren.

Die Frage nach dem Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip wird niemals zur allgemeinen Befriedigung gelöst werden können, weil

der Staatsanwalt als Vertreter des Allgemein-Interesses gedacht ist, und dieses häufig mit Sonderinteressen in Widerspruch geraten kann, seiner Natur nach in Widerspruch geraten muss. Es ist daher begreiflich, daß auch im vorliegenden Werke eine Einigung der Referenten nicht erzielt wurde: der Eine will strenges Legalitätsprinzip, der Andere beweist, daß das Opportunitätsprinzip im Wesen der Sache begründet ist, und andere versuchen in der einen oder anderen Weise einen Mittelweg zwischen beiden zu finden. Daß keiner dieser Vorschläge auf allgemeine Zustimmung hoffen darf, ist, wie erwähnt, aus der eigentümlichen Natur der Staatsanwaltschaft und der Art wie sie vertreten muß, zu erklären, am unglücklichsten sind aber sicher jene Vorschläge, welche für bestimmte Delikte die absolute Herrschaft eines gewissen Prinzips verlangen. Abgesehen davon, daß dies dem Wesen eines „Prinzipes" widerspricht, muß bedacht werden, daß alles strenge Abgrenzen und Einschachteln immer zu Schwierigkeiten oft aber auch direkt zu Fehlern führt, namentlich dann, wenn es nach äußeren Formen vorgenommen werden will. Daß aber unsere Einteilung der Delikte zwar unbedingt notwendig, aber doch nur äußere Erscheinung ist, kann nicht bezweifelt werden, ein Prinzip kann man aber nur nach dem inneren Wesen der Sache aufstellen. Dieses ändert sich oft innerhalb des Begriffes, unter welchem wir ein bestimmtes Verbrechen zusammenfassen, oft ist es aber Delikten gemeinsam, die wir unter ferne auseinanderliegenden Paragraphen verteilt haben. Jeder, der als Staatsanwalt gearbeitet hat und in seinem Amte Erfahrung besitzt, wird zugeben, daß er sich nicht gerade bei gewissen Delikten oder Deliktsgruppen freiere Hand und Opportunitätsprinzip gewünscht hat, wohl aber wird es jeder von ihnen bei allen erdenklichen Delikten als schwere Last und als arges Übel empfunden haben, wenn er in allen Fällen verfolgen mußte; die Gründe, warum bisweilen — die Fälle sind gewiß nicht häufig — Schweigen besser wäre als Lärm machen und Unglück hervorrufen, sind der verschiedensten Art: wirklich politische oder strafpolitische, psychologische, soziale, ethische, edukative, taktische und unzählige andere Gründe gibt es: wer sie kennt und empfindet, dem brauchen sie nicht auseinandergesetzt zu werden, und auf wen sie nie eingewirkt haben, der versteht auch langathmige Auseinandersetzungen nicht. — Wenn ich daher ungescheut für Opportunitätsprinzip eintrete, so setze ich allerdings ein verläßliches, ehrliches und wissenschaftlich hochstehendes Material von Staatsanwälten voraus, denen man die Entscheidung über Verfolgen oder nicht Verfolgen mit Vertrauen in die Hand geben kann. Wenn wir diese Leute nicht



haben, wenn wir unsere Staatsanwälte nur angekettet und gesichert arbeiten lassen und ihnen nicht vertrauen dürfen, dann sind wir überhaupt bankerott, und alle Justiz hat ihr Ende erreicht. Aber so steht die Sache nicht. Ist es der schwere Dienst und die schwere Verantwortlichkeit, die erziehend wirkt, ist es sorgfältige Auswahl oder sind es andere glückliche Gründe: Tatsache ist es, daß unsere Staatsanwälte, in Deutschland und Österreich, das höchste Vertrauen verdienen; sie sind in Wahrheit Hüter des Gesetzes und so widersprechend es klingt: in der Regel auch der beste Schutz des Angeklagten. Und je mehr Vertrauen wir ihnen geben, um so höher steigt ihre Verantwortung und nur ein Elender wäre es, dessen Gewissenhaftigkeit nicht mit der Schwere der Verantwortung wachsen wollte.

Allerdings muß zur Beruhigung des quärulierenden Publikums der Omnipotenz der Staatsanwaltschaft — und diese läge bei Opportunitätsprinzip allerdings vor — in irgend einer Weise eine Grenze gezogen werden. Nach vielfacher Überlegung glaube ich doch, daß die österr. St.-P.-O. diesfalls die verhältnißmäßig günstigste Bestimmung enthält, indem sie (§ 4, 47, 48) dem Privatbeteiligten das Recht gibt, im Falle der Rückweisung seiner Anzeige, bei der Ratskammer den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einzubringen. Allerdings hat dies Recht nur der Verletzte, der sich wegen seiner „privatrechtlichen" Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und hierdurch „Privatbeteiligter" geworden ist. Da Zweifel entstanden sind ob „privatrechtliche" Ansprüche gleichbedeutend mit „vermögensrechtlichen" also in Geld ausdrückbaren Ansprüchen sind, und da überhaupt die Beschränkung auf „privatrechtliche Ansprüche" nicht begründbar ist, so würde es sich empfehlen, die Subsidiarklage jedem zu gestatten, der nachweisbar durch ein Delikt verletzt wurde, gleichgiltig welcher Art diese Verletzung ist. —

Ich glaube, daß die statistischen Ergebnisse auch diesfalls oft unrichtig verwendet werden; wenn z. B. St.Anw. Dr. Schmidt-Ernsthausen (pag. 199) sagt, die praktische Bedeutung der subsidiären Privatklage sei nicht gerade hoch einzuschätzen, denn in Oesterreich haben von 1105 Subsidiäranklagen (1899) nur 6 zu einer Hauptverhandlung geführt — so kann ebensogut behauptet werden, daß diese Statistik in glänzender Weise zeigt: Die St.Anw. hat in ganz Oesterreich im Laufe eines Jahres bloß 6 Mal zu Unrecht eine Verfolgung abgelehnt — wenn überhaupt in allen Fällen dieser 6 Male Verurteilung erfolgte. Mir steht augenblicklich die österr. Kriminalstatistik pro 1899 nicht zur Verfügung, wohl aber die von 1898. In diesem Jahre sind den öster. Staatsanwaltschaften zusammen 171 097 neue

Fälle zugekommen; in diesen wurden im Wege der Subsidiarklage 4 Personen zur Hauptverhandlung gebracht und von diesen wurden wieder alle freigesprochen, so daß die Staatsanwaltschaften von der großen Zahl von 171 097 Fällen nicht ein einziges Mal die Verfolgung zu unrecht abgelehnt hat! Einen besseren Beweis für ihre Gewissenhaftigkeit kann man sich kaum denken. —

Übrigens muß man erwägen, daß wir — in Deutschland und in Österreich — eigentlich ohnehin nicht strenges Legalitätsprinzip besitzen. § 152 (§ 168) D.R.Str.P.O. und § 34 (207 bezw. 90) Öst. St.P.O. verpflichtet den St. Anw. allerdings einzuschreiten und zu verfolgen, da dies aber nicht bedingungslos verlangt werden kann, so heißt es § 152 D.St.G.O. „sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ und § 90 (112) Öst. St.P.O.: „Findet der St. Anw. genügende Gründe“ etc. Ob aber „zureichende Anhaltspunkte“ oder „genügende Gründe“ vorhanden sind, das konnte das Gesetz denn doch nicht vorschreiben, und so ist es allerdings wieder den Erwägungen des St. Anw. überlassen, ob er anklagt oder nicht. Man wird sagen: „Wenn es den kriminalistischen Erwägungen des St. Anw. überlassen ist, anzuklagen oder nicht, so ist es noch lange kein Opportunitätsprinzip — bloß deshalb, weil er es für inopportun hält, darf kein St. Anw. die Anklage unterlassen“. Das entspricht aber den Tatsachen nicht, und jeder St. Anw. hat gewiß oft die Erhebung einer Anklage unterlassen, obwohl er den Beschuldigten für den Täter hielt, bloß deshalb, weil er im voraus sah, daß er mit den vorliegenden Beweismitteln unmöglich aufkommt, so daß Mühe und Kosten einer Hauptverhandlung zuverlässig umsonst aufgewendet würden. Hat der St. Anw aber in diesem Falle nicht angeklagt, weil es nicht „opportun“ war, dies zu tun, so kann man ihm dies auch für andere Fälle gestatten, d. h. das Opportunitätsprinzip überhaupt gelten lassen. Es wäre übrigens um die dienstliche Organisation übel bestellt, wenn man nicht im Wege der Aufsicht Mittel besäße, einen St. Anw. zu hindern von dem ihm zustehenden Rechte nicht anzuklagen, allzu ausgedehnten Gebrauch zu machen. —

Ein weiteres in diesem Kapitel besprochener Moment ist die künftige Stellung der Staatsanwaltschaft, die zum „Herrn des Vorfahrens“ gemacht werden will. Allgemein ist man darüber einig, daß die Staatsanw. vollkommen reorganisiert werden muß, daß man das — nebenbei gesagt, jedem nichtreichsdeutschen Juristen nie verständliche — Jnstitut des „Amtsanwalts“ zu beseitigen hat, und daß die St. Anw. eine ihr direkt unterstehende Kriminalpolizei zugeteilt bekommen muß. Einstweilen sei hier — nur vom Standpunkte der

Organisation aus — im voraus bemerkt, daß die Durchführung dieses Planes doch nur für große, mittlere, meinetwegen auch für kleine Städte denkbar ist. Aber auf dem flachen Lande? Entweder legt man mehrere Bezirke zusammen, bestellt am größten Orte einen Beamten der Staatsanwaltschaft, der wohl als geprüfter Richter gedacht werden muß, und gibt ihm die vielgenannte „tüchtige Kriminalpolizei" zur Seite, oder man richtet diesen immerhin nicht sehr billigen Apparat bei jedem, auch dem kleinsten Gerichte auf dem Lande ein. Im ersten Fall wird der St. Anw. immer auf Reisen sein, überall zu spät kommen und dort nicht sein können, wo man ihn gerade braucht. Im zweiten Fall wird der St. Anw., der ja zu zivilrechtlichen Arbeiten nicht herangezogen werden kann, seine Zeit um so weniger auszufüllen vermögen, als er ja noch „eine geschulte Kriminalpolizei" neben sich hat, die sich doch nicht bloß mit dem Einfangen einiger Landstreicher befassen kann. Und auch für die gerichtlichen Beamten bliebe dann zu wenig Arbeit. Heute besorgt an vielen kleinen Amtsgerichten der Amtsrichter die gesamte Arbeit — was sollen sie aber alle tun, wenn jetzt noch ein Staatsanwalt und ein Kriminalpolizist sich mit in die Arbeit teilt? Ich habe den Eindruck, als ob hier um eines Prinzipes willen Undurchführbares geschaffen werden wollte. Auch hier hilft das, in Kriminalsachen so oft verwendbare Mittel: Man stelle sich den Sachverhalt, den man bilden will, erst einmal bis in alle Einzelheiten hinaus, genau vor; man denke sich die „Neuorganisierte Staatsanwaltschaft" mit allem Drum und Dran, allem Daneben, Darüber und Darunter nicht bloß in Berlin, sondern auch in Mittelstädten und herab bis zum allerkleinsten Gerichte im Reich lebhaft vor, dann nimmt man die Unmöglichkeiten sicher wahr!

III. Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung.

Bekanntlich will die Komm. das gegenwärtige Vorverfahren mit einigen Änderungen — namentlich unter Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses — beibehalten. Generalreferent Aschrott faßt seine Meinung in folgendem zusammen:

1. Die Leitung des Vorverfahrens kommt vollständig in die Hand des St.Anw.

2. Die von ihm aufgenommenen Protokolle dienen nur der Anklagebehörde und dürfen dem Gericht nicht vorgelegt werden.

3. Ist Berufung gegen das Urteil möglich, so wird nach Zustellung der Anklage sofort die Hauptverhandlung angeordnet. Gibt es keine Berufung so wird ein Vortermin von dem Amtsrichter an-



geordnet um darüber zu verhandeln, ob sich die Verurteilung in der Hauptverhandlung erwarten läßt.

Ich nehme zu diesen drei Themen dahin Stellung, daß ich mich

Ad 1 auf meine wiederholten Ausführungen, namentlich in diesem Archiv[1]) berufe, und erkläre, daß ich noch immer ein Vorverfahren durch den U.R. nicht bloß für das Beste, sondern für das einzig Durchführbare halte. Hier bemerke ich nur, daß dann, wenn man das Verfahren so durchführt, wie es Aschrott will, schließlich doch nur der Namen geändert wird und man sagt dann Staatsanwalt, wo man früher Untersuchungsrichter sagte. Man wird behaupten, der Hauptunterschied läge darin, daß derjenige das Vorverfahren geleitet hat, der die Anklage bei der Hauptverhandlung vertreten wird: das ist einfach undurchführbar, denn entweder müßte sehr oft nach jeder Verhandlung ein anderer St.Anw. erscheinen, oder es gäbe die Zusammenstellung der Verhandlungen nach den betreffenden St.Anwälten solche Schwierigkeiten, daß die Sache an diesen formalen Kleinigkeiten scheitern müßte.

Ad 2 finde ich die dort angedeutete Form zum Teil nicht notwendig, zum Teile zu Unmöglichkeiten führend. Daß dem Vorsitzenden keine Akten geliefert werden, soll die Einsichtnahme der Richter in Alles verhindern, was bei der Hauptverhandlung nicht zur Sprache kam. Hier können wir nur so unterscheiden: Geht der Vorsitzende korrekt vor, so scheidet er das Material in relevantes und nicht relevantes; Ersteres bringt er eben als relevant in der Hauptverhandlung vor, Letzteres aber, eben als nicht relevant, weder in der Hauptverhandlung noch bei der Beratung. Geht der Vorsitzende aber nicht korrekt vor, verschweigt er dolose etwas bei der Verhandlung und teilt es dann den Richtern bei der Beratung im Geheimen mit, — ja dann sind wir überhaupt mit unserm Latein zu Ende; wenn wir doloses Vorgehen eines Vorsitzenden in Rechnung ziehen, dann hilft auch eine ideale St.P.O. nichts. Aber setzen wir uns darüber hinaus und sehen wir zu, wie sich Aschrott die Sache denkt: der Vorsitzende erhält bloß die Anklage, diese muß aber spezialisiert angeben, in welchen Tatsachen die einzelnen gesetzlichen Merkmale des Deliktes gefunden werden — ist selbstverständlich — und durch welche Beweismittel die einzelnen Tatsachen dargetan werden sollen — das ist praktisch fast undurchführbar, denn jede Anklage über einen halbwegs komplizierten Fall müßte zu einem Ungeheuer anschwellen. Die Anführung der

1) Z. B. Bd. VII p. 222; Bd. XII. p. 191; Bd. XIV p. 130.



Beweismittel kann man sich doch nie so denken, daß gesagt wird: Beweis: Zeuge A, B, C, Lokalaugenschein, Obduktionsprotokoll, Skizze des Zimmers, Gendarmeriebericht, Punktum. Die Zeugenaussagen müßten mindestens auszugsweise wiedergegeben sein, denn 3/4 unserer Zeugen will seine Aussage abgefragt bekommen und erklärt bei der Hauptverhandlung „nichts" zu wissen. Wenn aber der Vorsitzende stets den St.Anw. fragen muß, was denn eigentlich der Zeuge sagen soll, so wird die Verhandlung einerseits langweilig und mühselig, ihre Leitung geht aber auch anderseits in die Hände des St.Anw. über, was man doch nicht wollen wird. Und die Akten über Lokalaugenschein, Haussuchung, Obduktion etc. müssen wörtlich abgeschrieben werden, denn es hängt immer sehr von der persönlichen Auffassung ab, was man aus einem solchen Aktenstücke herauslesen und herausverstehen will. Ich bin der letzte, der dem Staatsanwalt mißtraut, aber wenn wir den Einzelnen für unfehlbar hielten, so bestände unsere ganze Gerichtsorganisation aus einem einzigen Paragraphen, der für Alles und Jedes Einzelrichter aufstellt.

Wenn man nun aber die Anklage mit so vielen Abschriften versehen muß, so fragt man unwillkürlich, warum man denn nicht lieber den Akt beisammen läßt? Jedenfalls wäre eine große Mühe erspart.

Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß dann, wenn die Einleitung des Hauptverfahrens durch eine so eingehende und aktenmäßig begründete Anklage geschehen sollte, unbedingt dem Angeklagten, als der zweiten Partei, die Einbringung einer Gegenschrift gestattet werden müßte. Ja man wird nicht bloß von gestatten, sondern direkt von verlangen sprechen müssen; denn gestattet man sie, so sieht man die Notwendigkeit ein, daß die Verhandlung nicht von vornherein durch die wohlfundierte Anklage eine bestimmte einseitige Färbung erhält, findet man das aber notwendig, so muß es in allen Fällen geschehen, ob der Angeklagte darauf besteht oder nicht. Aber wer soll diese Gegenschrift verfassen? Der Angeklagte kann es in sicher 95% von Fällen nicht; der U.R., der sonst Beschwerden etc. zu Protokoll nahm, existiert nicht mehr, der Amtsrichter kann diese Arbeit unmöglich zu seinen sonstigen Arbeiten dazu übernehmen. Also der ex officio Verteidiger. Man weiß ja, wie viele Anklagen heute überreicht werden — viel weniger werden es später sicher nicht sein, also hat man ebenso viele Gegenschriften zu machen. Man wird sagen: „im Allgemeinen geben wir die logische Notwendigkeit einer Gegenschrift zu, aber für alle einfachen Fälle und die mit Geständnis kann sie entfallen, so daß sich die Zahl wesentlich

verringert." Ja was heißt „einfach"? Für den, der eingesperrt werden soll, ist sein Fall nie einfach, auch er will sich verteidigen können und die staatsanwaltschaftliche Anklage entkräften. Und was heißt „geständig"? Die Fälle vollen Geständnisses sind nicht häufig; meistens gesteht der „Geständige" einen Teil der Tat, oder einige Fakten, oder es liegt sogen. „faktisches" Geständnis vor, oder einige, aber nicht alle Angeklagten gestehen etc. In allen diesen Fällen muß eine Gegenschrift doch eingebracht werden, so verringert sich die Zahl derselben gar nicht bedeutend, und die ex officio Verteidiger hätten alle Hände voll damit zu tun. Daß sie das umsonst tun werden, das bildet man sich doch nicht ein, es kann auch unmöglich verlangt werden, der Mensch lebt eben von seinem Brote. Die Arbeit muß also bezahlt werden, und da der weitaus größte Teil der Angeklagten mittellos ist, muß sie der Staat bezahlen. Werden die Gegenschriften kurz, schlecht und billig gemacht, so schaden sie viel mehr, als sie nützen, sind sie ebenso eingehend wie die Anklage und gut gemacht, so sind sie teuer und die Mehrbelastung der Justiz wäre geradezu eine unerschwingliche.

Aber stellen wir uns vor, wir hätten die bewußte, aktenartig aussehende Anklage und die Gegenschrift. Hiernach hätte der Vorsitzende zu verhandeln, es ist sein Um und Auf.

Ich begreife nicht, wie ein so erfahrener und so überaus scharfsinniger Kriminalist, wie Aschrott, behaupten kann, ein guter Vorsitzender werde auch auch ohne Akt die Verhandlung leiten, denn auch heute müßten oft ganz neue Zeugen vernommen werden. Wir wissen doch, daß das Verständniß der Mitrichter in erster Linie auf einer wohl durchdachten, gut aufgebauten und überlegten Verhandlungsleitung begründet ist — ohne Grundlage gibt es aber keinen Plan und ohne Plan bietet jede Verhandlung bloß Überraschungen und Konfusionen. Freilich werden oft erst in der Hauptverhandlung neue Beweisaufnahmen nötig — diese beziehen sich aber auf bestimmte Fragen und ihre Beantwortung ist nicht schwer einzufügen. Kommen aber, wie Aschrott anführt, neue Tatsachen, „welche der ganzen Sachlage ein neues Bild geben", so geht die Verhandlung nur dann unversehrt weiter, wenn ein geschickter Vorsitzender den Akt sehr genau kennt und sofort weiß, wie das Materiale der neuen Situation angepaßt und in sie eingefügt werden muß.

Ich meine: ohne Vorbereitung des Vorsitzenden ist nur eine sehr einfache Verhandlung denkbar, alle übrigen mit kompliziertem Hergang oder kompliziertem Beweis bedürfen planmäßiger Vorbereitung. Diese ist nach einer nicht eingehenden Anklage nicht möglich, eine

genaue Anklage wäre aber nur Abschrift und Auszug aus dem Akte, gewonnen ist hiermit in keiner Richtung etwas.

Ad 3. Beim besten Willen sehe ich Nutzen und Zweck des beantragten Vortermines nicht ein. Vor allem wird es kaum möglich sein, ungebildeten Beschuldigten klar zu machen, was bei diesem Probeschuß geschehen soll. Wir haben diesfalls in Österreich Erfahrung mit dem „Einspruch gegen die Anklage", bei welchem die Leute nie begreifen, daß es sich nur um die Berechtigung einer Verhandlung dreht. Die stereotype Antwort der Leute ist: „ich bin unschuldig". Erklärt man ihnen, es handle sich nur um die Frage ob genügender Verdacht vorhanden ist, so antwortet er wieder: „wenn ich aber unschuldig bin?" Gerade so wird es bei diesem Vortermin sein, der nur Verwirrung anrichtet und die Zeugen „abnutzt", die so zu einer Verhandlung mehr erscheinen müssen. Freilich sagt man, es brauchen nicht alle Zeugen zu kommen, die zur Hauptverhandlung nötig sind. Aber wer hat so viel Divinationsgabe, daß er die richtigen Zeugen herauszufinden weiß?

Weiters steht zu befürchten, daß die Behandlung dieser „vorläufigen Termine" bald wenig genau und immer flüchtiger werden wird. Man braucht da Niemandem einen Vorwurf von Leichtsinn und Trägheit zu machen: es liegt in der menschlichen Natur, etwas Nichtendgültiges flüchtiger zu behandeln, die Gewissenhaftigkeit wächst mit der Zunahme der Verantwortung. — Nicht zu übersehen wäre endlich die verschiedene Behandlung derselben Sache durch zwei verschiedene Vorsitzende. Ich hatte einmal Gelegenheit, dieselbe Strafsache von zwei Vorsitzenden geführt zu sehen: die erste Verhandlung mußte vertagt werden, der Vorsitzende wurde plötzlich abberufen und die neue Verhandlung mußte von einem anderen Vorsitzenden geführt werden. Beide waren besonders intelligente und gewissenhafte Leute, sie hatten aber von der Sache verschiedene Auffassungen und so war die zweite Verhandlung einfach etwas vollkommen anderes als die erste, man mußte sich Mühe geben, die Identität der zwei Strafsachen zu erkennen. Dies würde aber bei Vortermin und Hauptverhandlung oft vorkommen und auf den Beschuldigten, namentlich den Ungebildeten, müßte es den bösesten Eindruck machen, wenn er seine Sache so verschieden aufgefaßt sieht. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Entwicklung der Verhandlung und das sich daraus ergebende Urteil den Eindruck macht, als ob es nicht anders sein könnte, als ob es sich um die Wirkung eines unabänderlichen und zwingenden Naturgesetzes handelt.

Kurz: der Vortermin wäre eine prozeßuale Kalamität. —

An diese Erörterungen schließt das Generalreferat die Frage nach Haftsachen und erklärt vor Allem die Kollusionshaft überhaupt für entbehrlich, sie sei zu beseitigen. Eine exacte Untersuchung über die Notwendigkeit der Kollusionshaft ist nicht denkbar, es handelt sich nur um Ansichten, die auf verschiedene Erfahrungen, Annahmen und Schlüsse begründet werden. Es läßt sich auch nicht beweisen, ob die Kollusionshaft durch die Tätigkeit von Freunden, vielleicht nicht bekannten Mitschuldigen und Angehörigen illusorisch wird, wir wissen nur, daß dies allerdings häufig geschieht und daß eine große Gefahr in der Tätigkeit entlassener Mitgefangener liegt, die u. U. ebenso wirken können als der Verhaftete selbst. Aber im Großen und Ganzen darf man ja vermuten, daß die Kollusionshaft nicht so notwendig ist, um die mit ihr verbundenen Härten aufzuzwingen, aber ich glaube: wenn man das Experiment wagt, und die Kollusionshaft aufhebt, so wird der Schluß ihre schleunige Wiedereinführung sein. —

Bezüglich der weiteren Haftfragen will Aschrott:

1. Anordnung der Haft durch den Staatsanwalt.
2. Jedem Verhafteten auf Antrag einen Verteidiger geben.
3. Durch diesen kann der Verhaftete jederzeit gerichtliche Entscheidung über die Haft beantragen (mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht).

Ich meine, daß es in der Bevölkerung viel übles Blut erzeugen würde, wenn der Staatsanwalt die Haft anordnet; das Volk will Entscheidung durch den Richter, dem es naturgemäß mehr vertraut. Die Bestellung so vieler ex officio Verteidiger wird zuverlässig an der Geldfrage scheitern und eine Entscheidung des Gerichtes bloß durch den Verteidiger veranlassen zu können, wird viel Zeitverlust verursachen. Ein Argument, daß hierdurch mutwillig Anträge verhindert würden, dürfte nicht stichhaltig sein, solche mutwillige Anträge kommen kaum vor. Die österr. St.-P.-O. mit der wir diesfalls gute Erfahrungen gemacht haben, bestimmt:

Haftantrag vom Staatsanwalt — Beschluß darüber durch den U.R. — Entscheidung der Ratskammer, wenn beide differieren oder wenn sich der Beschuldigte beschwert — weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht. Letztere kommt sehr selten vor, mutwillige Beschwerden vielleicht gar nicht; wir nehmen an, daß der U.-R. genügendes Vertrauen beim Beschuldigten besitzt, um ihm gegebenen Falles das Zwecklose einer sichtlich mutwilligen Beschwerde klar zu machen; ruhiges Erörtern der Sache führt fast immer zu vernünftigem Einsehen. —



Gerade hier kommt es, wie in zahlreichen anderen Fällen viel weniger auf den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung als auf die Qualität der betreffenden Funktionäre an. Wir in Österreich können mit Stolz behaupten, daß wir, namentlich in letzter Zeit, mit unseren U.-R. die besten Erfahrungen machen und daher auch mit jenen proceßualen Bestimmungen zufrieden sind, welche wichtige Agenden in ihre Hände legen; die U.-R. zu beseitigen wäre sehr gewagt, und wieder auf sie zurückzugreifen, wenn es mit dem neuen Verfahren nicht geht, wäre schon deshalb nicht möglich, weil man mittlerweile das Material verloren hätte, aus dem man sie schaffen könnte. —

IV. Die Hauptverhandlung.

Das Generalreferat bespricht diesfalls bloß zwei Änderungsvorschläge der Kommission, beide in negativem Sinn, in beiden Fällen ist dem Generalreferat im Wesen recht zu geben.

Statt des unglücklichen Eröffnungsbeschlusses will die Komm. eine Erklärung des Vorsitzenden, in welchem die fragliche Tat, ihre gesetzlichen Merkmale und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet wird. Aschrott erklärt diesen Vorgang mit Recht als unzulänglich und daher zwecklos. Dagegen meint er, daß — natürlich mit Rücksicht auf das immer Schwierigkeiten bereitende Laienelement — eine Aufklärung über den vorzunehmenden Straffall zu Beginn der Verhandlung jedenfalls notwendig sein wird. A. meint, daß der Staatsanwalt seine Anklage mündlich zu erheben und zu begründen habe, wodurch alle Beteiligten, namentlich aber auch der Angeklagte, über die Sachlage bis zu Beginn der Hauptverhandlung gründlich unterrichtet wird. Wenn also A. behauptet, daß dies durch den Staatsanwalt und nicht durch den Vorsitzenden geschehen müsse, so hat er nach Wesen und Sinn der Sache zweifellos recht: der Staatsanwalt verlangt Gelegenheit, seine Beweise vorführen zu können, er verlangt Schuldspruch und Strafe, er muß auch logischer Weise selbst dieses Begehren stellen und begründen. Vom praktischen Standpunkte aus muß aber doch erwogen werden, ob die fragliche Erklärung nicht zweckmäßiger vom Vorsitzenden ausgeht. Er hätte objektiv darzustellen, er erklärt: „der Staatsanwalt behauptet dies und jenes und begründet dies so oder anders. Dagegen spricht aber zu Gunsten des Angeklagten Folgendes . . . . und endlich liegt auch noch dies und jenes vor, von welchem wir erst im Laufe der Verhandlung ersehen werden, ob es für Schuld oder Nichtschuld spricht". — Wird dies vom Vorsitzenden, also ganz objektiv gegeben, so ist eine Ent-



gegnung nicht möglich, diese Vorfrage ist erledigt und es kann zur Beweisaufnahme geschritten werden.

Hat aber der Ankläger seine Darstellung, eine Art Konditionalurteil, vorgebracht („wenn die Beweise dies und jenes ergeben, ist A. des § x schuldig"), so erfordert es das Parteienprincip, ja jede Forderung der Gerechtigkeit, unbedingt, daß der Angeklagte eine Entgegnung vorbringen darf oder eigentlich muß. Seine Rede hat also der Verteidiger zu halten (und wenn keiner anwesend ist?) Will man korrekt vorgehen, so muß man auch Replik und Duplik gestatten, denn sonst kann der Verteidiger rein sagen, was er will, und ob der Erfolg diesen Aufwand an Zeit, Mühe und Geld lohnen wird, ist sehr fraglich. Kurz: richtig ist es, wenn der Staatsanwalt seine Anklage erhebt und begründet, praktich durchführbar dürfte aber nur eine Feststellung durch den Vorsitzenden sein".

Ein zweiter Vorschlag der Komm.: das Gericht könne in gewissen Fällen von der Erhebung einzelner Beweise absehen, wenn es die Tatsachen, die dadurch bewiesen werden sollen zu Gunsten des Angekl. für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet — wird von A. ebenfalls mit Recht abgelehnt. Es ist zweifellos, daß hierdurch das freie Beweisen eingeschränkt wird und außerdem ist immer zu fragen was heißt „zu Gunsten des Angeklagten erwiesen" und was heißt „unerheblich"? Hier können Zweifel und Ungenauigkeiten schlimmster Art entstehen und viel Zeitgewinn kann kaum entstehen, da doch auch heute der Vorsitzende über Beweise, bei welchen z. B. der Staatsanwalt ausdrücklich erklärt, er gebe die zu beweisende Tatsache zu, oder die sichtlich irrelevant sind, leichter und rasch hinweggeht. Häufig wird ja auch gegenseitige Zustimmung wegen Übergehung eines irrelevanten Umstandes erziehlt werden — besteht aber Staatsanwalt oder Angeklagter auf der Vorführung eines scheinbar gleichgiltigen Beweises, so werde er vorgeführt. Wir haben es alle erlebt, daß ein geschickter Staatsanwalt oder Verteidiger aus einem scheinbar irrelevanten Momente doch wichtiges abgeleitet hat; dieser Möglichkeit darf nicht von vornherein der Weg abgeschnitten werden. —

Den Schluß des Generalberichtes bildet eine ganz kurze Erörterung der besonderen Verfahrensarten, die übergangen werden kann, Principien betrifft sie nicht.



III.

Über den Stand und die Handhabung der Fürsorgeerziehung in Preussen.

(Gesetz vom 2. Juli 1900.)

Von

Dr. **Otto Leers**,

Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin.

Wie eine geistige Atmosphäre umgibt unsere Zeit die Frage der Erziehung des Kindes, der Sorge um die heranwachsende Jugend. Es scheint, als ob in dem Jahrhundert des Kindes, welches angebrochen ist, sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn bricht, wie sehr von dem Gedeihen des Kindes die Wohlfahrt des Volkes abhängt. The child is the father of the man; die Sorge für die Jugend ist also nicht nur eine Kulturaufgabe, eine Aufgabe der Erziehungspolitik, sondern auch eine Frage der Entwicklung der geistigen und körperlichen Volksgesundheit."

Und doch scheint noch viel daran zu fehlen, daß die Anschauungen, die diesen Worten des österreichischen Staatsmannes Baernreither zu Grunde liegen, in die tieferen Kreise des Volkes eingedrungen, daß sie Allgemeingut geworden sind. Noch sehen wir so mannigfaches Kinderelend, hören fast täglich von Kindermißhandlungen — und dabei sind es nur die körperlichen, die bekannt werden, von den Mißhandlungen der Kinderseele dringt selten etwas an die Öffentlichkeit. Noch lesen wir fast täglich von Verurteilungen Jugendlicher zu Gefängnisstrafen, von der Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen. Die Statistik der letzten zwei Jahrzehnte zeigt, wie erheblich diese Steigerung im Vergleich zu der der Erwachsenen und der Bevölkerung ist. Wenn auch hierin im letzten Berichtsjahre 1905 eine geringe Besserung zu verzeichnen ist, die Zahlen sind immer noch erschreckend hohe. 51232 Jugendliche wurden im Jahre 1905 wegen strafbarer Handlungen verurteilt. 2366 hatten





sich gegen Gesetze betr. den Staat, die öffentliche Ordnung, die Religion vergangen, 36194 waren mit dem Vermögensrecht, 12654 mit dem Personenrecht in Konflikt geraten, 18 wurden wegen Vergehens im Amt bestraft.

In der steigenden Rückfälligkeit der jugendlichen Verbrecher, die die Statistik ziffermäßig nachweist, zeigt sich ein Mißerfolg unserer bisherigen strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Jugendlichen, der zu Zweifeln an dem Nutzen derselben berechtigt, und zu der Erwägung zwingt, ob nicht andere an ihre Stelle zu setzen sind. Insbesondere gilt dieser Mißerfolg den immer und immer wieder verhängten und im Rückfalle methodisch verlängerten und verschärften kurzen Freiheitsstrafen. Kräpelin[1]) hat kürzlich in einem geistvollen Aufsatz auf die ungenügende Beeinflußung der jugendlichen Übeltäter durch diese Strafe hingewiesen. Sie sind zu kurz, als daß in dieser Spanne Zeit der Jugendliche von seinen verbrecherischen Neigungen, von seiner Verwahrlosung geheilt würde, zu lang, als daß er nicht durch die Berührung mit Schlimmeren noch mehr verdorben würde. „Heute können wir es oft genug hören," sagt Kräpelin, „daß selbst im Gefängnisse, unter den Augen des Staates, die erstmalig bestraften jungen Missetäter den verderblichen Einwirkungen ergrauter Genossen zum Opfer fallen." Wie der Stock aus der Schule, wird die Gefängnisstrafe aus der Rechtsprechung über den jugendlichen Kriminellen schwinden müssen; beide rufen keine Seelenerregungen hervor, die der Ausgangspunkt einer moralischen Änderung werden könnten. Im Gegenteil, sie verhärten, verschlimmern das Übel. Die Art der Vergehen zeigt heute bei den Rückfälligen fast stets eine Steigerung ad pejus und das Tempo der einzelnen Straftaten eine Beschleunigung.

Es kann aber auch kaum Wunder nehmen, daß die Strafe nichts fruchtet, solange sie die Form der kurzen Vergeltungsstrafe hat. Die Mehrzahl der Rückfälligen und jugendlichen Gewohnheitsverbrecher ist zweifellos entweder entartet, infolge angeborener Veranlagung von sittlich geringerer Widerstandskraft oder von Grund aus geistig zurückgeblieben infolge mangelhafter Schulung und Erziehung. Von 496 Rückfälligen hatten nach einer Untersuchung Morels 133 gar keinen, 128 nur ganz primitiven Unterricht genossen, 165 konnten eben lesen, schreiben, rechnen. Nur 93 wiesen nichts Abnormes auf; aber auch von diesen 93 hatten nur 29 lesen und schreiben gelernt, 29 andere nur einen rudimentären und 34 gar keinen Unter-

1) In Aschaffenburgs Monatsschr. f. Krim. u. Strafr. 1906, Heft 5/6.



richt genossen. Ich weiß nicht, ob eine solche Untersuchung in unserm Lande gemacht ist, ich finde aber eine ähnliche Statistik, die die gleiche Sprache spricht: die Zahl der in Preußen in 1904 der F. E. überwiesenen Zöglinge, welche die Schule nur unregelmäßig besucht hatten, betrug 47,7 %, mit geringer, bezw. ohne jede Schulbildung waren 1,5 bezw. 12,1 % der Zöglinge.[1])

Natürlich ist der Mangel der Schulbildung nicht allein von Bedeutung. Wichtiger und viel eingreifender in das Dasein des Jugendlichen ist der Einfluß des häuslichen Milieus, in welchem er aufwächst. Traurige häusliche Zustände bilden eine wesentliche Grundlage für die Vergehen der Jugendlichen, erhöhen den Anreiz zu Verbrechen und setzen die Widerstandskraft gegen diesen Anreiz herab.

Alle Handlungen entspringen unmittelbar aus Vorstellungen und Gefühlen, derart, daß die stärkeren Antriebe die Art der Handlung zwangsmäßig entscheiden. Wo also nur schlechte Vorstellungen durch schlechtes Vorbild, mangelhafte Erziehung geweckt werden, oder nur negative Unlustgefühle in der jugendlichen Seele erzeugt werden, wird der Anreiz zu schlechten Handlungen überwiegen, der zu guten nicht auf- und zum Durchbruch kommen. Auf solche Zustände im häuslichen Heim deutet die Tatsache, daß 63,9 % aller Fürsorgezöglinge des Jahrgangs 1904 auf Grund des § 1 Ziffer 3, der schon eine fortgeschrittene Verwahrlosung voraussetzt, überwiesen wurden. Schließt man noch diejenigen Fälle ein, wo die Überweisung auf Grund der Ziffern 1 und 3 oder 1, 2 und 3 erfolgt ist, so sind es 72,7 % odor fast 3/4 aller in 1904 überwiesenen Zöglinge. bei denen die Verwahrlosung schon ganz offen zu Tage lag. Die Zahl der gefährdeten Kinder ist überhaupt nicht annähernd zu schätzen. Und doch wäre ein Einblick in diese Verhältnisse gerade am wichtigsten, da hier die Hilfe der F. E. am notwendigsten und erfolgreichsten wäre. Denn im Beginne der Verwahrlosung genügt oft schon ein einfacher Wechsel der Umgebung mit Ausschaltung des fehlerhaften Einflusses der Erziehung, um das Kind von seinen Unarten und krankhaften Erscheinungen zu befreien. Die schlechten Vorstellungen sind noch locker, ungefestigt und bei der Impressionabilität des Kindes leicht durch Einschaltung besserer Eindrücke und Vorstellungen zu verdrängen. Auch der Nachahmungstrieb des Kindes ist in jüngerem Alter bei der Erziehung mit besserem Erfolg

1) Ich entnehme diese Zahlen, wie auch die weiterhin folgenden statistischen Angaben, dem letzten amtlichen Bericht über die F. E. Minderjähriger in Preußen für das Jahr 1904.



zu verwerten. Die kurzen Schulstunden mit ihrer Belehrung und Erziehung hinterlassen aber keine oder nicht genügend tiefe Eindrücke, als daß sie nicht durch traurige Verhältnisse im Elternhause bald wieder paralysiert würden. Eine kurze Aussendung der vielfach geistig und körperlich gleich gefährdeten Kinder in Ferienkolonien, Ferienheime ist auch problematisch. Wenn die Kinder nach kurzen Wochen in die alten verderblichen Einflüsse zurückkehren, ist der Erfolg dieser sonst so wohltätigen Einrichtung bald wieder verschwunden.

In den meisten Fällen hilft nur die gänzliche Herausnahme aus der gefährlichen Umgebung und die frühzeitige und unbeschränkte Verbringung in geordnete Zustände.

Besonders in den Großstädten verhält sich die vielfach herrschende Wohnungsnot zu dem Kinderelend, wie die Ursache zur Wirkung. Bernhard[1]), der die Verhältnisse von 6551 Kindern aus dem Zentrum Berlins untersuchte, fand, daß die Schlafzeit derselben durchschnittlich um 1 Stunde 46 Minuten täglich zu kurz war. Sicher ist, schließt er, die Ursache dafür weniger in Überbürdung mit Schularbeiten oder krankhafter Schlaflosigkeit zu suchen, als vielmehr in dem Unverstand und der Lässigkeit der Eltern, vor allem aber in mißlichen sozialen Verhältnissen. Bis zu 9 Personen schlafen nach diesen Untersuchungen in einem Raum und bis zu vier in einem Bett, in einem Raum in dem die ganze Familie auch tagsüber wohnt Räume und Lagerstätten spotten oft allen hygienischen Anforderungen. Daß durch solche Verhältnisse das Schamgefühl der Kinder frühzeitig leidet, liegt auf der Hand. Die große Zahl der wegen Sittlichkeitsvergehen verurteilten Jugendlichen stammt meist aus solchen ärmlichsten Wohnungsverhältnissen, die der Unsittlichkeit zweifellos Vorschub leisten. Die heutigen Erwerbsverhältnisse bringen es mit sich, daß der Jugend mehr und mehr der väterliche Schutz, die mütterliche Aufsicht und Fürsorge verloren geht. Schon in den ersten Lebensjahren, wo sie am notwendigsten und wirksamsten wäre, fehlt die Erziehung der Kinderstube. Die Mutter der Kinder muß oft mitverdienen, oder sie sorgt überhaupt allein für den Unterhalt der Familie und wird dadurch den größten Teil des Tages von Hause ferngehalten. Die heranwachsenden Kinder, sich selbst überlassen und durch das enge Zusammenleben mit den Erwachsenen, durch die Teilnahme an ihren Genüssen frühreif, fallen schon früh dem schlechten Beispiel und der Verführung anheim.

1) Mitgeteilt auf dem Kongreß für Kinderforschung, Berlin, 1906.



Wertvolle Aufschlüsse über das Milieu, aus dem die der Fürsorge bedürftigen Kinder und Jugendlichen stammen, gibt der statistische Bericht über die Fürsorge Erziehung. Fast die Hälfte der Familien, aus denen sich die Fürsorgezöglinge des Jahrgangs 1904 rekrutierten, war durch Vorstrafen des Vaters, der Mutter oder beider Eltern belastet. Von den Vätern waren 1294, von den Müttern 425, von beiden Eltern 752, zusammen also 2451 mit Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus oder mit mehreren dieser Strafen zusammen vorbestraft. Es bleibt allerdings die Frage, sagt mit Recht der Bericht, ob nur die in den Strafen zum Ausdruck kommende kriminelle Neigung der Eltern und nicht auch die sittlichen und wirtschaftlichen Nachwirkungen der Freiheitsstrafen selbst den erzieherischen Notstand der Kinder verschuldet haben. Derselbe Notstand wirtschaftlicher Art spricht sich darin aus, daß 330 Elternpaare von F. Zöglingen getrennt leben, 165 geschieden sind. Das am stärksten konstruktive Element bei der Erziehung, die feste, ruhige Ordnung der Familie mag hier schon lange den Kindern gefehlt haben. 28,8 % der Familien waren durch schlechte Neigungen eines oder beider Elternteile verwüstet; 871 Väter, 394 Mütter, 1622 Elternpaare waren dem Trunk, der Unzucht oder Arbeitsscheu oder mehreren dieser Laster zugleich ergeben. Die Trunksucht der Väter, die Unzucht der Mütter scheint sich nach den Berichten der letzten Jahrn in aufsteigender Linie zu bewegen. 493 Brüder, 86 Schwestern von Zöglingen waren bereits bestraft, in 80 Fällen Brüder und Schwestern, 114 Schwestern waren der Unzucht ergeben. Endlich liegt auf der Hand, daß auch schlechte Vermögensverhältnisse, verschuldet oder unverschuldet, die Verwahrlosung begünstigen. Neben diesen exogenen Faktoren sind es dann noch endogene, die die Verwahrlosung verursachen. In 77 Fällen war bei den Vätern. in 94 bei den Müttern, in 3 bei beiden Eltern zugleich Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Epilepsie zu verzeichnen.

So waren die Heime, die Familien der Zöglinge beschaffen, sehen wir uns jetzt diese selbst an. Von den 6458 in 1904 der Fürsorge-Erziehung überwiesenen Minderjährigen waren 1571 männliche, 458 weibliche mit Verweisen, Haft und Gefängnistrafen vorbestraft. Alle Vergehen und Verbrechen waren vertreten, von der Urkundenfälschung, Unterschlagung, den Betrug und einfachen Diebstahl bis zum schweren Diebstahl, Raub, Einbruch, Sittlichkeitsverbrechen, zur Brandstiftung und gefährlichen Körperverletzung. 1843 männliche, 1182 weibliche Zöglinge waren der Landstreicherei, Bettelei, Trunksucht, Unzucht ergeben. Unter den letzteren waren 9,2 % weibliche Schulpflichtige, 64 % weibliche Schulentlassene, 7 %

hatten bereits geboren oder waren schwanger, 6,5 % aller Zöglinge waren syphilitisch infiziert. Fast die Hälfte der Zöglinge war also schon mit eingewurzelten schlechten Neigungen behaftet, fast ein Drittel schon dem Verbrechen zum Opfer gefallen und bereits unter den Händen des Strafrichters gewesen. Eine überaus traurige und eindringliche Sprache reden diese Zahlen, wenn sie auch im Hinblick auf die Heime kaum mehr Erstaunen erregen können.

Die energische Bekämpfung dieser Schäden, besonders die rechtzeitige Steuerung der Verwahrlosung und Eindämmung der jugendlichen Verbrechen durch einen prophylaktischen Eingriff ist eine so brennende Erage unserer Zeit, daß die Beteiligung aller Kreise an der Lösung dieser sozialen Aufgabe berechtigt und erwünscht erscheint.

Erst die Neuzeit und ihre naturwissenschaftlichen Anschauungen haben dazu geführt, das Verbrechen und Laster vielfach auf eine soziale Ursache zurückzuführen. Man wird sich mehr und mehr bewußt, daß es eine soziale Krankheit ist, eine „Krankheit des Gesellschaftskörpers" sagt Kräpelin l. c., zu deren Besserung und Heilung nicht Heilmittel am Platze sind, die wie die mehr oder weniger langen Freiheitsstrafen, das Übel symptomatisch bekämpfen, sondern solche, die es an der Wurzel fassen. Diese zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens bevorzugt Maßregeln, welche das Wohnungselend beseitigen, das Schlafgängerwesen, Trunksucht, Prostitution bekämpfen, der Verarmung entgegenwirken u. a. m. Schon werden die Stimmen Berufener laut, daß die Gesellschaft nicht das Recht habe, einen Jugendlichen zu strafen, solange sie nicht alles getan hat, seine Lebensbedingungen zu verbessern, ihn zu belehren, zu erziehen (A. v. Rohden auf dem Kongreß für Kinderforschung, Berlin 1906), seinen Willen zur Selbstzucht und zu fruchtbringender selbständiger Arbeit zu schulen. In je früherem Alter damit begonnen wird, desto bessere Erfolge sind zu erwarten, desto eher sind grobe Einwirkungen zu entbehren. Es ist sowohl im Interesse des Kindes wie der Gesellschaft, nicht zu warten, bis es völlig verdorben und dem Gericht verfallen ist, sondern eine vorbeugend wirkende Erziehung zeitig und planmäßig selbst in die Hand zu nehmen, wenn die Einpflanzung der zum sozialen Leben notwendigen Vorstellungen im Elternhause nicht vermittelt wird, sich die Spuren der Verwahrlosung als Vorstufe zum Verbrechen zeigen. Durch diese Maßregel wird auch dem Staate der größte Dienst erwiesen, indem er vor den Gefahren behütet wird, die ihm aus dem Aufwachsen einer verwahrlosten verkommenen Jugend drohen, aus der sich das notorische Verbrechertum immer wieder ergänzt. Besonders bedürfen die sog.

Flegeljahre, die Jahre zwischen 14 und 16 eines wachsamen Auges und nicht selten der erzieherisch bevormundenden Einwirkung. Die geschlechtliche Reifung, die Schulentlassung, der Hinaustritt ins Leben, die damit verbundenen größeren Anforderungen in geistiger und körperlicher Beziehung, die Gefahren, die die Lockerung der Zucht und Aufsicht mit sich bringen, lassen es für viele, besonders die weniger wertigen, in dieser Zeit nicht an Gelegenheit zu straucheln fehlen. Daher sollte aber auch die Straftat eines Jugendlichen grundsätzlich anders beurteilt werden, als die eines Erwachsenen. In jedem solchen Falle sollte geprüft werden, inwieweit sie das Ergebnis von Charakteranlage, Erziehung und Umgebung ist und danach entschieden werden, ob nicht im Interesse der Allgemeinheit auf eine Bestrafung verzichtet werden kann, im Interesse des Jugendlichen sie nicht besser gänzlich unterbleibt und durch andere Maßnahmen ersetzt wird, die darauf hinzielen, ihn durch Belehrung und Erziehung möglichst noch zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Diesen modernen Rechtsanschauungen ist bereits in den am 1. Dezember 1905 in den Niederlanden in Kraft getretenen sogen. Kindergesetzen gesetzgeberischer Ausdruck verliehen. Sie decken sich im wesentlichen mit den von Binswanger auf der Versammlung der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Jena 1905 aufgestellten wünschenswerten Grundsätzen für die Behandlung kriminalistischer Minderjähriger, daß zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit die volle sittliche und geistige Reife bei Angeschuldigten zwischen 15 und 18 Jahren verlangt werden müsse; jeder Bestrafung eine erziehungs- und vormundschaftsamtliche Behandlung des Falles vorausgehen solle; alle kurzen Freiheitsstrafen, Haft und Gefängnis, zwecklos seien, der Strafvollzug bei den Jugendlichen vielmehr in besonderen Anstalten zu geschehen habe, in denen der Zweck der Erziehung und Besserung in erster Linie stehe. —

Das Gesetz vom 2. Juli 1900, welches bei uns in Preußen nicht nur an die Stelle der gerichtlichen Strafe bei Minderjährigen die staatliche Fürsorge-Erziehung setzt, sondern auch die Möglichkeit gibt, prophylaktisch der beginnenden Verwahrlosung zu steuern, bevor der Rechtsbruch eingetreten ist, scheint noch keineswegs tief genug in alle Volksschichten eingedrungen zu sein. Anders ist es kaum zu erklären, daß die überwiesenen Fürsorgezöglinge, wie wir oben gesehen, vielfach erst dann zur Überweisung gelangen, wenn sie ein Erziehungsmaterial darstellen, welches einen Erfolg von vorn herein nicht wahrscheinlich macht, jedenfalls der Erziehung die

größten Schwierigkeiten erwachsen läßt. Daß andrerseits Fälle monate- und jahrelanger Kindermißhandlung und Verwahrlosung erst zur öffentlichen Kenntnis kommen, wenn es zu spät ist, wenn das kleine Opfer erlegen ist. Die Tageszeitungen berichten fast täglich von solchen Fällen. Freilich ist es nicht nur Unkenntnis der Möglichkeiten und Wege zur Abhilfe, ebenso oft geht man aus Indolenz oder in dem falschen Glauben befangen, sich nicht in anderer Erziehungsweise mischen zu dürfen, in der Furcht sich Feinde zu machen, mit blinden Augen und tauben Ohren an dem Kinderelend vorbei. Geht man die Überweisungsbeschlüsse älterer Minderjähriger durch, sagt der Fürsorgebericht 1904, so erkennt man, daß die Verwahrlosung bei vielen nicht erst vor kurzem zutage getreten ist, daß der Beschluß ebensogut und mit demselben Recht schon Jahre vorher hätte erlassen werden können und es dürften Behörden und Private im Interesse der Rettung vieler Minderjähriger und der leichteren Erziehungsarbeit ein schärferes Augenmerk auf die Jugend richten und mit Anträgen auf Einleitung des Verfahrens in den geeigneten Fällen nicht zögern.

Über die Unterbringung des Zöglings in Familien- oder Anstaltspflege entscheidet der Kommunalverband. Ist schon die Frage, ob Anstalt oder Familie, für den Erfolg der Fürsorgeerziehung von der größten Wichtigkeit und daher sorgfältig zu erwägen, so ist sie obendrein zuweilen recht schwierig nach Wunsch zu erledigen, denn die Zahl der Familien, welche zur Aufnahme von Zöglingen bereit sind und die wünschenswerten Garantien für eine gedeihliche Erziehung der Kinder bieten, ist natürlich in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Schließlich entscheidet nach der jetzt üblichen Handhabung die Eigenart des Zöglings und die Größe seiner Verwahrlosung. „Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben“, heißt es in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. In der Tat ist eine gute Kostpflege der Anstaltserziehung vorzuziehen. Vor allen Dingen ist es die mütterliche Fürsorge, welche die Kinder bald vergessen läßt, daß sie nicht mehr bei der leiblichen Mutter sein können. Und der Begriff der Familie bleibt dem Kinde lebendig. Eine wesentliche Forderung bei der Familienpflege müßte allerdings sein, daß jedes Kind sein eigenes Bett hat. Gerade die ländlichen Pflegeeltern nehmen es mit dem Alleinbetten nicht so genau. Oft gilt das Znsammenschlafen gerade hier als Beweis der näheren Zugehörigkeit zur Familie, namentlich bei kleineren Kindern.



Leider ist man von der direkten Überweisung in Familien notgedrungen wieder mehr und mehr abgekommen. Es sind zu oft Rückversetzungen in die Anstaltspflege notwendig, die dann natürlich für Pfleger und Zögling gleich deprimierend sind. Bei dem oben beschriebenen Fürsorge-Erziehungsmaterial ist schon wegen der Ansteckungsgefahr, welche die verkommenen Zöglinge für die Pflegerfamilie bilden würden, die direkte Familien-Fürsorgeerziehung in den meisten Fällen unmöglich. Vorläufig wird eine Kombination von Anstalts- und Familien-Erziehung die Norm bleiben müssen, in der Weise, daß zunächst der größte Teil der Zöglinge der planmäßigen Erziehung und strengen Zucht und Aufsicht einer Anstalt teilhaftig wird und erst, wenn die größten Schäden abgestreift sind, die Familienerziehung als Übergangsstadium in die Freiheit eintritt. Hoffentlich kommen wir noch einmal dahin, daß die Zöglinge so frühzeitig der Fürsorgeerziehung zugeführt werden, daß sie, weniger verdorben und leichter ziehbar, öfter dem idealeren Ersatz der elterlichen Erziehung, der Familienfürsorge anvertraut werden können.

Am 31./3. 1905 befanden sich von sämtlichen bis dahin in Preußen untergebrachten Fürsorgezöglinge 13733 noch in Anstaltspflege, 10007 in Familienpflege. Von den 5434 im Jahrgang 1904 untergebrachten fanden nur 27 in eigener, 899 in fremden Familien Unterkommen, während 4508 aus den oben erwähnten Gründen zu nächst Anstalten übergeben werden mußten. Die letztere Zahl ist also aus obigem Gesichtspunkt verständlich. Wenn aber von den in früheren Jahrgängen überwiesenen Zöglingen sich noch der größere Teil in Anstalten befindet, so ist dies eine weniger erfreuliche Tatsache. Die Zahl der Zöglinge, welche vom Beginne der Fürsorge-Erziehung bis zum 31./3. 1905 ausschließlich in Anstalten untergebracht waren, betrug 21,1 % der männlichen, 37,8 % der weiblichen Zöglinge, während nur 3 % männliche und sogar nur 1 % weibliche in demselben Zeitraum ausschließlich in Familienpflege waren.

Abgesehen davon, daß diese Zahlen ganz allgemein auf ein zur Familienpflege durchweg ungeeignetes, schwieriges Erziehungsmaterial schließen lassen — besonders auffallend ist die äußerst geringe Zahl von weiblichen Zöglingen, die überhaupt zu irgend einer Zeit der Familienpflege anvertraut werden konnten — dürften sie zum Teil auch wohl durch Mangel an geeigneten Pflegerfamilien bedingt sein. Und das ist um so auffallender, als an die Familien, die ausgewählt werden, vorläufig ein nicht allzustrenger Maßstab angelegt wird. Die Forderungen müßten im Interesse des Erziehungszweckes eigentlich höhere sein. Der Min. Erl. vom 25. Juni 1888 (Min. d. J. und



d. J.), der hierbei maßgabend ist, fordert völlig unbescholtenen Ruf gleiche Konfession, familiäre Pflege, sicheres Auskommen, gesunde Wohnung, geordneten Haushalt und Entfernung von dem bisherigen Wohnort des Pfleglings. Als Maximum gilt die Aufnahme von zwei Kindern. Von der Fähigkeit zum Erzieheramte, die doch die wichtigste und notwendigste Forderung wäre, da sie gerade das Fehlende ersetzen soll, ist nichts erwähnt. Alle die genannten Bedingungen können aber vorhanden sein und doch die Qualität zum Erzieher fehlen. Es sollte nicht genügen, eine in einfachen Verhältnissen lebende Normalfamilie ausfindig zu machen, die aus der Aufnahme der Kinder nicht gerade ein Geschäft machen will. Das so häufige Versagen der Familienpflege gegenüber der schwierigen Aufgabe, an die sie sich gestellt sieht, hängt mit diesem Grundsatz bei der Auswahl zusammen. Das Amt eines Familienpflegers ist kein leichtes, zuweilen ein recht dornenvolles, immer ein hoch verantwortliches. Es eignet sich durchaus nicht jeder nach Charakter und Temperament dazu und vor allem, wer erziehen will, muß selbst erzogen sein. Auch muß ein gewisses Verständnis für die pädagogischen und ärztlichen Anleitungen zur Behandlung der Zöglinge vorhanden sein und die Fähigkeit, diesen Anleitungen gemäß zu verfahren. Das Ideal, daß jede Familie gerade für das betreffende Kind passend ausgewählt werden könnte, wird nicht so schnell zu verwirklichen sein. Aber erstrebenswert wäre es; leider sind wir heute von diesem Ideal noch weit entfernt, wie die jährlich stichprobenweise stattfindenden Revisionen der Familien-Fürsorgezöglinge zeigen. Hierbei ergab sich, daß ein großer Teil der Dienst- und Lehrherren der Zöglinge nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße das Bewußtsein besaßen, daß es ihnen auch obliege, den Zögling weiter zu erziehen, sodaß verschiedentlich verschärfte Aufsichtsmaßregeln angeordnet oder die Zöglinge sogleich aus ihren Stellen genommen werden mußten. Auch was die nicht seltenen Entweichungen aus der Familienpflege betrifft, ist der Bericht von 1904 der Ansicht, daß sie beweisen, daß es doch manchmal an der freundlichen und geduldigen Behandlung der Schutzbefohlenen fehlt und nicht selten auch an der Beaufsichtigung und richtigen Leitung. Das geht aus den nicht selten vorkommenden Entwendungen und Unterschlagungen, die mit den Entweichungen verbunden sind, hervor.

Schon aus diesem Gesichtspunkte, die vorhandenen Mängel in der Unterbringung der Zöglinge, aufzudecken, mehr noch, um durch öftere persönliche Rücksprache mit dem Pfleger und dem Fürsorger deren Verständnis und Interesse für ihre Aufgabe zu wecken, wäre

ein Ausbau dieser Kontrollbesuche wünschenswert. Mindestens ein zweimal jährlich — im Sommer und Winter — stattfindender Besuch aller in Familienpflege befindlichen Zöglinge wäre zu fordern. Dann noch eins. Die vom Oberpräsidenten ernannten Revisionskommissare sind gewöhnlich die Anstaltsvorstände des zugehörigen Bezirkes. Da die Anstalten bisher nur unter pädagogischer Leitung stehen, ist die Kontrolle eine rein pädagogische. Diese genügt zweifellos nicht, die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse der Familienzöglinge zu überwachen. Er bedarf dazu vielmehr neben der pädagogischen einer ärztlichen. Ich komme auf diese Frage der ärztlichen Versorgung der Fürsorgezöglinge noch zurück.

Die besonders großen Schwierigkeiten, welche für die Familien-Fürsorgeerziehung seitens der Zöglinge wie der Pfleger erwachsen, spricht sich auch in dem nicht geringen Wechsel in den Pflegestätten und in den Rückversetzungen aus Familien in Anstalten aus. Bis 1904 waren von dem Jahrgang 1903: 6,3 (5,2) %[1]) in dritter, 1,6 (2,3) % in vierter, 0,2 (0,7) % in fünfter Stelle; von dem Jahrgang 1902: 13,6 (12,1) % in dritter, 4,5 (5,3) % in vierter, 1,7 (1,8) % in fünfter Stelle; vom Jahrgang 1901: 16,4 (17,8) % in dritter, 5,9 (8,0) % in vierter, 2,1 (3,1) % in fünfter Stelle. Das heißt, je länger die Fürsorgeerziehung nötig ist, um so häufiger ist ein Wechsel erforderlich. Im Jahrgang 1904 wurden rückversetzt vom Jahrgang 1903: 2,0 (2,2) %, vom Jahrgang 1902: 4,8 (4,8) %, vom Jahrgang 1901: 5,1 (8,2) %, d. h. die Rückversetzungen steigen ebenfalls mit der Dauer der Fürsorgeerziehung. Sowohl bei dem Wechsel wie auch bei den Rückversetzungen überwiegen die weiblichen Zöglinge und zwar besonders in den älteren Jahrgängen, eine Tatsache, die deutlich auf eine schwerere Erziehbarkeit dieser Elemente hinweist und um so auffallender ist, als sie mit den Erfahrungen der Normalerziehung nicht übereinstimmt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind es die in sittlicher Beziehung frühzeitig verwahrlosten Zöglinge, die die schwersten Erziehungsobjekte bilden. Auch wenn sie sich in der Anstalt gut geführt haben, sind sie dennoch für einen Dienst ungeeignet; bei ihrer Willensschwäche und zumal, wenn es sich, wie es meist der Fall ist, um Schwachsinnige und Minderwertige handelt, fallen sie fast stets bald von neuem einer sich bietenden Versuchung zum Opfer.

Die Schwierigkeiten bei der Ermittelung und Auswahl geeigneter Pfleger- wie auch passender Dienst- und Lehrstellen sind, auch wenn

1) Die eingeklammerte Zahl gibt den Prozentsatz der weiblichen Zöglinge an.



kein gar zu hoher Maßstab angelegt wird, so große, daß nicht selten die Überweisung in die Familie daran scheitert. Die Stadt Berlin hat deshalb, nach dem Bericht, eine Anzahl älterer Fürsorgezöglinge, welche Neigung für den Seemannsberuf zeigen und nach ärztlichem Urteile dazu geeignet sind, durch Vermittelung des Deutschen Seefischereivereins als Schiffsjungen auf Fangschiffen der Heringsfischereigesellschaft „Neptun" zu Emden und der Vegesacker Heringsfischereigesellschaft zu Gooke—Vegesack untergebracht und während der Fangzeit beschäftigt. Außer voller Beköstigung erhalten sie hier Lohn je nach Art der Beschäftigung. Der Direktor der Gesellschaft hat als Fürsorger die elterliche Gewalt über die Zöglinge und erhält über jeden eine kurze Charakteristik. In einzelnen Provinzen sind auch Zöglinge mit gutem Erfolge als Gesinde bei Königl. Förstern untergebracht worden, die wegen ihrer zumeist abgelegenen Lage stets mit Dienstbotenmangel zu kämpfen haben. Der Mangel an Versuchungen und die Erschwerung des Verkehrs der Zöglinge mit ihren Angehörigen, läßt die Wahl solcher Stellen als besonders geeignet erscheinen. Denn ein nicht zu unterschätzender Nachteil der Familien- gegenüber der Anstaltsfürsorge liegt darin, daß die Zöglinge in ersterer bedeutend mehr dem schädlichen Einflusse ihrer Angehörigen ausgesetzt sind, deren Verhetzungen und Fluchtunterstützungen die Erziehungsarbeit beständig stören und illusorisch machen.

Die zweite vom Gesetz offen gelassene Alternative der Fürsorgeerziehung ist die Anstaltserziehung. Im Hinblick auf das größere Kontingent vorbestrafter und lasterhafter Fürsorgezöglinge ist es verständlich, daß das gemischte System, erst Anstalt, dann Familie und diese auch zunächst nur versuchsweise, heute noch durchaus unumgänglich ist. Das Jahr 1904 zeigt in Preußen einen Zuwachs von 25 Anstalten zu den 358 bestehenden, sowie eine beträchtliche Vermehrung der Plätze an den vorhandenen Anstalten, ein Beweis, wie tätig man im Ausbau der Fürsorgeerziehung ist. Aber trotz der umfangreichen Neu- und Erweiterungsbauten ist dem vorhandenen Bedürfnis nach Anstaltsplätzen immer noch nicht genügt. Weitere Einstellung von Mitteln seitens der Provinziallandtage wäre dringendes Bedürfnis, denn diese Aufwendungen werfen reichlich moralischen und wirtschaftlichen Gewinn ab und sparen weit größere an anderen Stellen. Vor allem wäre es wünschenswert, wenn der Staat baldmöglichst in allen Provinzen vorbildliche Muster- und Zentral-Anstalten gründete, an die sich die vorhandenen privaten anlehnen könnten. Nicht einverstanden kann ich mich mit dem Vorschlage Klumkers[1]) er-

1) Jur.-Psych. Grenzfragen. 3. Bd. 1906, Heft 8.



klären, daß die privaten Fürsorge-Einrichtungen zunächst Erfahrungen sammeln sollen, an die sich ein durchgreifender Ausbau der öffentlichen Fürsorgeerziehung anschließen solle. Die ersteren können, wenigstens vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, wie die gleichen Anstalten in der Irrenfürsorge in vielen Fällen, nur als Notbehelf gelten und die Erfahrungen sollten davor warnen, in der Kinderfürsorge denselben Weg zu gehen, den wir in der Irrenfürsorge gegangen sind. Besonders unter den schon vor dem Gesetz vom 2. Juli 1900 vorhanden gewesenen und zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzten privaten Anstalten dürften manche sein, welche durch ihre Organisation, ihre Lage und die sanitäre Beschaffenheit ihrer Räume zur Aufnahme von Zöglingen wenig geeignet sind, und schon den an sie zu stellenden hohen hygienischen Anforderungen nicht genügen.

An die Pfleger in den Erziehungsanstalten sind dieselben hohen Anforderungen zu stellen, quantitativ wie qualitativ, wie an die Pfleger in der Irrenfürsorge. Gut geschultes und absolut zuverlässiges Erziehungspersonal zu erlangen und auf die Dauer zu erhalten, ist gewiß oft recht schwierig, besonders in entlegenen Anstalten, aber auch in größeren Industriebezirken. Die Höhe der Fabrik- und Arbeitslöhne und das ungebundene Leben in diesen Lohnverhältnissen tun hier den strengeren Ansprüchen, die an das Erziehungspflegepersonal gestellt werden müssen, leicht Abbruch und stehen der Heranziehung eines Stammes älterer, erfahrener Pfleger hindernd im Wege. Die Gewinnung und Ausbildung eines seßhaften, etatisierten Pflegepersonals ist daher eine besonders wichtige Aufgabe der Provinzen und die hierzu erforderlichen Mittel dürfen nicht gescheut werden.

Ebenso große Schwierigkeiten bereitet den Anstalten oft die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte. Da den Zöglingen ein vollständiger Ersatz für den Volksschulunterricht geboten werden muß, handelt es sich um Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrkrüfte und noch dazu solcher, die bereit sind, und sich gewachsen fühlen, den schweren Dienst als Lehrer an einer Anstaltsschule zu übernehmen. Auch das erfordert eine sorgfältige Auswahl und finanzielle Opfer zur materiellen Sicherstellung und Gewährung besonderer Vorteile, wenn gute Kräfte dauernd erhalten bleiben sollen. —

Wie steht es nun mit den Wirkungen der Fürsorgeerziehung? Man hört jetzt oft, gerade von richterlicher und polizeilicher Seite, die zu einem Urteil am berufensten ist, die Erfolge der Fürsorgeerziehung stehen in keinem Verhältnis zu dem jetzt annähernd 6 Millionen jährlich betragenden Kostenaufwand. Die Strafakten der früheren



Fürsorgezöglinge liefern den aktenmäßigen Beweis dafür, daß die Fürsorgezöglinge gerade die schlimmsten unter den jugendlichen Delinquenten sind.

Da an dem richtigen Prinzip der u. U. staatlichen Kinderfürsorge nicht zu zweifeln ist, das Gesetz unstreitig aus dem dringendsten Bedürfnis heraus entstanden ist, sind es zweifellos andere Momente, die zur Zeit noch jenen Einwänden, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten ist, Raum verschaffen. Ich will versuchen, einige Momente, die nach meinem und dem Urteil anderer, die sich mit der Fürsorgeerziehungs-Frage eingehender beschäftigt haben, dazu beitragen, die Erfolge dieses überaus segensreichen Gesetzes zu beschränken, zu beleuchten. Ein abschließendes Urteil wird ja noch gar nicht gefällt werden können, es liegen erst die Erfahrungen weniger Jahre vor uns und in mancher Beziehung sind wir noch nicht den Kinderschuhen entwachsen.

Wie bei der Erziehung überhaupt, so ist ganz besonders bei der Fürsorgeerziehung Individualisierung notwendig und der Mangel, die Unmöglichkeit dieser stellt hier wie dort jeden Erfolg in Frage. Die Handhabung der Fürsorgeerziehung muß sich daher, wenn sie dieser Individualisierung Rechnung tragen soll, von vornherein die Unterlagen dazu verschaffen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß zunächst eingehender, als es bisher geschieht, die Einflüsse, unter denen das Kind herangewachsen ist, das Milieu, in dem es groß geworden ist, ermittelt und berücksichtigt werden. Mit Recht weist Balser[1]) auf den grundsätzlichen Unterschied hin, ob es sich um die Fürsorgeerziehung eines Kindes handelt, das von den Eltern mißhandelt, mit oder ohne Schuld verwahrlost wird, oder ob das Kind selbst durch schlechte Charaktererscheinungen zu seiner Verwahrlosung beiträgt und durch seine Untaten ein Einschreiten veranlaßt. Es sind genau zu erforschen, ich folge Balser, die gesamte Lebensführung, die Erwerbsverhältnisse, Kriminalität, insbesondere Trunksucht, Arbeitsscheu, Unsittlichkeit der Eltern und Geschwister, die Einflüsse der Umgebung, der Nachbarschaft. Zu diesen Ermittelungen genügen nicht immer die Berichte des Lehrers, des Geistlichen, des Arztes auch wohl nicht immer die polizeilichen Erkundigungen, wie wir später in einem Falle sehen werden. Sie müssen in das Haus und in die Familie verlegt werden und zwar durch Organe, wie sie dem städtischen Waisenrat, dem freiwilligen Erziehungsbeirat, der öffentlichen Armenpflege zur Seite stehen und hier durch ihren persönlichen Verkehr

1) Jur.-psychiatr. Grenzfragen. 3. Bd. 1906, Heft 8.



mit dem Schützling segensreich wirken. Die Gesellschaft, vor allem die Frauen, sollten sich mehr der Sache des Kinderschutzes annehmen, sich mehr als bisher daran beteiligen, die für die Fürsorgeerziehung geeigneten Kinder ausfindig zu machen und zu retten. Frauen haben für Kinderelend den schärfsten Blick und eignen sich für diese charitative Tätigkeit am besten. Dann erst steht zu hoffen, daß Rheinbabens Wort verwirklicht wird und die Wohltaten des F. E. G. bis zum letzten Hause und bis zur letzten Hütte getragen werden, wo immer hilfsbedürftige, verwahrloste Kinder sind.

Ferner sind genaue anamnestische Erhebungen über den Minderjährigen, die Erforschung seiner ganzen geistigen und körperlichen Persönlichkeit, Auffassung, Gedächtnis, Urteil, sittliche Begriffe und sittliches Verhalten, am besten an der Hand eines von einem psychiatrisch geschulten Arzte auszustellenden Fragebogens, unerläßlich. Schon aus dem Grunde hat diese Untersuchung und Begutachtung nur dann Wert, wenn sie nach psychiatrischen Gesichtspunkten erfolgt, weil sich unter den Fürsorgeanwärtern eine erhebliche Zahl psychisch minderwertiger, krankhaft veranlagter, in der Entwickelung zurückgebliebener oder abnorm gerichteter Kinder befindet. Mönkemöller stellte in der Anstalt Lichtenberg unter 200 nur 83 geistig Normale fest. Diese der Einweisung in die Fürsorgeerziehung voraufgehende Untersuchung gibt erst eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltspflege angebracht ist. Sie gibt auch wertvolle Fingerzeige für eine individuelle Behandlung der Zöglinge in der Anstalt, für eine zweckentsprechende Auswahl der Pflegerfamilie. Der Arzt muß also öfter als bisher zur Mitwirkung herangezogen werden. Nach dem Gesetz ist jetzt nur dann ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes einzuholen, wenn es sich um einen Fall körperlicher Vernachlässigung oder Mißhandlung handelt. Erst in den Ausführungsbestimmungen zum F. E. G. heißt es, daß neben Geistlichen und Lehrern die Ärzte besonders berufen sind, da, wo ihnen auf Grund des Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge (d. h. Anzeigen an das Vormundschaftsgericht) zu stellen. In der Tat scheinen sie dazu am berufensten, sind doch die Ärzte nach Virchows Wort die natürlichen Anwälte der Armen und fällt somit die soziale Frage zu einem erheblichen Teile in ihre Jurisdiktion. Aber darüber hinaus wäre zu betonen und de lege ferenda ins Auge zu fassen, daß der Arzt in jedem Falle vor der Beschlußfassung der Fürsorgeerziehung gehört, bezw. zur Untersuchung des zukünftigen Zöglings herangezogen würde. Zu erwägen wäre endlich, ob diese Untersuchung nicht zweckmäßig, wie es



Klumker vorgeschlagen, — sich zu einer über eine gewisse Zeit ausgedehnten Beobachtung in einer diesem Zwecke dienenden staatlichen Anstalt für den Zögling besser und erfolgreicher ausführen ließe.

Der Übergang des Zöglings in Fürsorgeerziehung würde sich demnach in Zukunft folgendermaßen gestalten: Der Einweisungsbeschluß erfolgt auf Grund der Ermittelungen und des ärztlichen Personalfragebogens nach dem Muster der für Irren- bezw. Idiotenanstalten vorgeschriebenen, der alle für die ärztliche Beurteilung des Zöglings wichtigen Angaben enthalten und vom beamteten Arzte ausgefertigt werden müßte. In der (staatlichen oder kommunalen) Beobachtungsanstalt erfolgt eine nochmalige sorgfältige, psychiatrischen Grundsätzen Rechnung tragende ärztliche Untersuchung des Zöglings und dann erst seine Einweisung in die endgültige Fürsorgeerziehung, sei es in eine Anstalt oder in Familienpflege, je nach dem Ausfall der Begutachtung. Die Fülle wissenschaftlichen Materials, die auf diese Weise an den Beobachtungszentralen infolge des Durchgangs aller oder doch der meisten Zöglinge gesammelt würde, wäre ein überaus großer Gewinn für die praktische Ausführung der Fürsorgeerziehung. Das Ergebnis der Begutachtung gelangt, wenigstens in nuce, mit den Personalpapieren des Zöglings zur Kenntnis des späteren Fürsorgers oder Anstaltsleiters, der somit über die Eigenart seines Zöglings von maßgebender Stelle aus orientiert wird und dessen Behandlung und Pflege auf solche Weise erfolgreicher und weniger schwierig zu werden verspricht. Mindestens ist dies der Weg, den der kriminalistische und der im Zustand hochgradiger Verwahrlosung befindliche Jugendliche, der auf Ziffer 2 und 3 des § 1 F. E. G. überwiesene, zu gehen hätte.

Wie die Einweisung des Fürsorgezöglings ein Zusammenwirken von Vormundschaftsrichter und Arzt darstellen müßte, so sollte der Arzt auch dem Fürsorger und Erzieher bei der weiteren Behandlung und Pflege des Fürsorgezöglings zur Seite stehen. Die Zustände, bei denen eine Mitwirkung des Arztes sich unerläßlich zeigt, sind von Laquer[1]) und Puppe[2]) schon z. T. gewürdigt worden. Nur der Arzt kann entscheiden, ob die gewählte Form der Fürsorgeerziehung auf die Dauer die richtige ist, ob nicht eine Änderung, ein Wechsel förderlicher, ob nicht gar überhaupt Ausschaltung aus der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Auch in den Anstalten dürfte die Erziehung mehr nach ärztlichen Gesichtspunkten zu gestalten, an Stelle der Disziplinarmittel oder gar religiöser Bekehrungsversuche mehr

1) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin. 26. Bd., 1903, Suppl.

2) Ebenda 31. Bd., 1908.



Belehrung und ärztliche Maßnahmen zu setzen sein. Kostentziehungen oder Kostschmälerungen wie sie z. B. noch vielfach in den Anstalten als Strafmittel verhängt werden, sind vom ärztlichen Standpunkte durchaus zu verwerfen. Krankhafte Affekte, psychopathische Zustände sind ärztlich, nicht rein pädagogisch zu behandeln. Es genügt nicht, daß der Arzt die Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse der Zöglinge überwacht, die Aufsicht über die ordnungsmäßige Handhabung der Gesundheitspflege ausübt, wie es in den Dienstanweisungen der Anstalten heißt, es sollte ihm auch Einfluß auf den Lehrplan, vor allem weitgehendst auf die Disziplinarverhältnisse eingeräumt werden. Psychiatrische Schulung des ärztlichen Anstaltsberaters ist hiernach unerläßlich, ebenso verständlich ist, daß diese Aufgaben sich nicht während eines zweimal jährlichen Revisionsbesuches des beamteten Arztes erledigen lassen.

Wenn die Sortierung und Verteilung der Zöglinge mehr wie bisher systematisch nach ärztlich-psychiatrischen Gesichtspunkten stattfindet, wird im Anschlusse daran eine strengere Sonderung der einzelnen Kategorien in den Anstalten Bedürfnis werden. Dannemann[1]) unterscheidet treffend folgende Zöglingsgruppen, um deren Unterbringung es sich handeln würden:

1. Die geistig Normalen, a. in mißlichen Verhältnissen sich befindenden, b. bereits verwilderten.

2. Die geistig Abnormen und zwar a. die moralisch defekten, b. die psychopathisch veranlagten (Imbecillen, Epileptischen, Hysterischen, konstitutionell Verstimmten).

Nur die Gruppe 1a eignet sich zur gewöhnlichen Familienpflege und zur sofortigen Einweisung in dieselbe. Für die Gruppe 1b wären schon besonders erzieherisch geschulte Pfleger notwendig, wenn sie Familienpflege genießen sollen. In den meisten Fällen wird hier eine längere oder kürzere Anstaltserziehung vorausgehen müssen, um die Zöglinge an Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Gehorsam zunächst zu gewöhnen. Sie brauchen schon beständige ärztliche Überwachung und Beratung, sind jedoch streng von der Gruppe 2 zu trennen; die straffe Zucht der Besserungsanstalt ist hier ganz zu vermeiden, da sie leicht verhärtend wirkt. Mit Geduld, Nachsicht, Berücksichtigung der Individualität, viel Belehrung, Ermunterung und Anleitung zur selbständigen Führung durch selbstgewählte Arbeit, wenig Bevormundung und Disziplinierung wird hier am meisten zu erreichen sein. Um die Anstaltserziehung hier der Familienerziehung recht zu nähern, empfiehlt sich das koloniale Villensystem.

1) Jur.-psych. Grenzfragen. 3. Bd., 1906, Heft 8.



Die Gruppe 2 eignet sich nicht zur Familienpflege, bedarf vielmehr der systematischen Anstaltserziehung, bei welcher der psychiatrisch-ärztlichen Teilnahme an der Leitung und Behandlung der weitgehendste Einfluß zu lassen ist. Die Kategorien a. nnd b. sind streng zu trennen, da a. ganz besondere Erziehungsschwierigkeiten bietet und die Gefahr der Ansteckung mit sich führt. Die Anstalten, welchen die Kategorie b. zugeführt wird, nähern sich schon dem Typus der Heilanstalten psychiatrischen Charakters. Versetzung von Zöglingen der 2. Gruppe in Familienpflege, die wohl erst nach längerer Anstaltserziehung und nur zu besonders verläßlichen und geschulten Pflegern möglich sein wird, wäre zunächst nur bedingungsweise, mit der Möglichkeit jederzeitiger Rückversetzung in die Anstalt zu versuchen.

Als 3. Gruppe würde sich im Laufe der Zeit eine Zahl von Unverbesserlichen, Unerziehbaren, dauernd Antisozialen herausschälen, die, erkannt, baldigst ihres schlechten Einflusses auf die andern Zöglinge wegen aus der Fürsorgeerziehung auszuschalten und in besonderen Verwahranstalten, Arbeitsanstalten, den englischen Industrial-Schools entsprechend, dauernd unterzubringen wären. Jetzt werden solche Elemente meist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 den Irrenanstalten zugeführt, da es sich um Degenerierte, durchweg Dégénérés supérieurs, handelt und hier stören sie die Ordnung außerordentlich, werden auch über kurz oder lang aus denselben als gebessert entlassen, um von neuem als gefährliche oder störende Elemente der Allgemeinheit zur Last zu fallen. Wenn so die Trennung der Verbesserlichen von den Unverbesserlichen in den Anstalten durchgeführt wird, kann ersteren auch mehr Freiheit gelassen werden. Die Kräfte der Erzieher werden gespart, und es steht zu hoffen, daß auch die schwer Erziehbaren in ihrer Entwickelung gefördert werden. Die Fürsorgeerziehungsanstalten können mehr ihren erzieherischen Charakter wahren und alles vermeiden, was ihnen Anklang an Strafanstalten verleiht. Jetzt hört man vielfach Klagen, daß die Arbeit in den Fürsorgeerziehungs-Anstalten gegen das Kinderschutzgesetz verstoße; daß ältere Fürsorgezöglinge manchmal das Gefängnis der Fürsorgeerziehungs-Anstalt vorzögen und Verbrechen begingen, um nur in das Gefängnis hineinzukommen. Derartige Anklagen dürften darauf hinweisen, daß die Organisation und Verwaltung der Erziehungsanstalten dem Geiste des Gesetzes noch vielfach nicht gerecht wird. Der Gefängnischarackter der Erziehungsanstalten muß beseitigt, die erzieherischen Maßnahmen vermehrt werden, was bei richtiger, zweckmäßiger Sortierung der Zöglinge nicht schwer sein dürfte.

Sonderanstalten oder Sonderabteilungen an Fürsorgeerziehungsanstalten angegliedert, bedarf es für die infolge ihrer Verwahrlosung oder Mißhandlung erkrankten Zöglinge da diesen in den Krankenanstalten die erforderliche pädagogische Aufsicht und Anleitung fehlt und ihre Unterbringung in solche überhaupt auf Schwierigkeiten stößt. Ähnliche Sonderabteilungen sind für die chronisch kranken Zöglinge (Lungen-, Haut-, Geschlechtskranke) und solche mit entstellenden körperlichen Gebrechen zu schaffen, Abteilungen, in denen ihrer Sonderart pädagogisch und ärztlich genügend Rechnung getragen werden kann.

Alle jene Anstalten wenigstens, deren Betrieb, im Vergleich zu der Normalerziehungsanstalt (für die Gruppe 1a und b) besondere ärztliche und pädagogische Schwierigkeiten bietet, und die ein besonders vollwertiges, geschultes Pflegepersonal benötigen, sollte der Staat, bezw. die Kommunalverwaltung in eigene Verwaltung nehmen oder was derselbe besagt, die Zöglinge der Gruppe 2 sollten nur staatlichen und kommunalen Anstalten zugewiesen werden, eine Forderung, die in nuce völlig mit dem Antrage des Breslauer Fürsorge erziehungstages 1906 auf Einrichtung besonderer Landesfürsorge-Anstalten mit Abteilungen für psychisch minderwertige und abnorm gerichtete Zöglinge beiderlei Geschlechts unter psychiatrisch-pädagogisch geschulter Leitung — übereinstimmt, und die Unabhängigkeit der ärztlichen Tätigkeit, die planmäßige Schulung und Ausbildung der erzieherischen Kräfte, Betrieb und Leitung nach erprobten, einheitlichen Grundsätzen und im modern-naturwissenschaftlichen Geiste gewährleisten würde. Durch Unterrichtskurse, fortbildende Vorträge müßte gesorgt werden, daß die mit der Fürsorgeerziehung berufsmäßig sich befassenden Pädagogen mit den einschlägigen Sonderforschungen und Erfahrungen auf pädagogischem, kriminalpsychologischem und psychiatrischem Gebiete sich fortlaufend vertraut machen. In gleicher Weise ließe sich ein Stamm von Pflegern heranziehen, die auch schwierigen Zöglingen gegenüber mit dem Pflegeamt vertraut, auch als Familienpfleger und Fürsorger erfolgreich tätig sein könnten.

Ein weiterer Grund für den Mangel an Erfolg bei der Fürsorgeerziehung ist der, daß die Einleitung derselben heute vielfach zu spät kommt. Die Statistik zeigt deutlich, daß das Fürsorgeerziehungs-Material, wenn endlich der Überweisungsbeschluß da ist, schon zum größten Teile wurmstichig, faulig, verdorben ist. Die Zöglinge sind auch vielfach zu alt, besonders hier in Berlin, als daß man mit ihnen noch große Erziehungsresultate erzielte. Gerade hier in Berlin sind



es nach dem Bericht meist ältere schulpflichtige oder schon schulentlassene Zöglinge, die zur Überweisung gelangen, gewohnheitsmäßige Diebe, Vagabunden, Zuhälter, Dirnen, bei denen die Hoffnung auf Besserung von vornherein so gut wie ausgeschlossen erscheint. Soll etwas erreicht werden, so müssen die antisozialen Eigenschaften schon im Keim erstickt werden, die gefährdeten Kinder also möglichst frühzeitig aus dem gefährdenden Milieu entfernt werden, bevor dasselbe seinen vergiftenden Einfluß vollends auf sie hat ausüben können, bevor es zur Verletzung der Sitte und des Gesetzes kam, die unter den vorhandenen Lebensbedingungen, vielleicht unterstützt durch abnorme Anlage, intellektuelle oder moralische Minderwertigkeit, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die Fürsorgeerziehung müßte die Möglichkeit haben, schon von Kindheit an die Verwahrlosung zu verhüten, vorbeugend zu wirken. Diese Möglichkeit ist zwar nach § 1, Ziffer 1 des F. E. G. gegeben, aber gerade die Überweisungen aus § 1, 1 die also die Fälle beginnender Verwahrlosung in sich begreifen, sind verhältnismäßig selten und gehen in den letzten Jahren noch mehr zurück. Denn nach dem F. E. G. soll die Fürsorgeerziehung andererseits das letzte Auskunftsmittel sein, das erst eintreten soll, wenn alle andern Mitteln versagen. „Bevor diese Maßregel in Aussicht genommen wird, sagen die A. B., ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.G. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.“ All diese Maßnahmen, auch die, durch welche der Minderjährige nach Maßgabe der §§ 1666 und 1838 B.G.B. dem Ortsarmenverbande anheimfällt, sind nun aber oft nur ein unzureichender Notbehelf. Einmal scheidet der Minderjährige, wenn er das erwerbsfähige Alter erreicht hat, in der Regel aus der Armenpflege aus. Sodann fehlt es auch an jeder Möglichkeit, störende Einflüsse und Eingriffe der Eltern in das Erziehungswerk zu verhüten, das schlechte Beispiel auszuschalten, zumal, wenn der Ortsarmenverband die Kinder innerhalb desselben Stadtbezirks unterbringt. Die Kinder bleiben dann gewöhnlich in der sie gefährdenden Umgebung, bis sie vollständig verwahrlost und kriminell geworden sind. Kurz, es mangelt bei dieser Versorgung an dem Hauptmoment, dem Not-



wendigsten: der Möglichkeit einer planmäßigen systematischen erziehlichen Einwirkung.

Es heißt, die Rechtsprechung des K. G., die erst die andern Wege zur Verhütung der Verwahrlosung erschöpft wissen will und dem F. E. G. nur einen subsidiären Charakter zuerkennt, trägt nicht zum geringsten Teil zu der zu späten Einleitung der Fürsorgeerziehung bei. Denn die Gerichte ziehen infolge dieser Rechtsprechung des K. G. jetzt die Grenze der Fälle, in denen Fürsorgeerziehung erforderlich ist, bedeutend enger als früher und die Überweisung kommt vielfach erst zustande, wenn bereits erhebliche und wiederholte Verfehlungen gegen Gesetz und Sitte erwiesen sind. Die Folge davon ist denn, daß Anträge aus § 1 Ziffer 1 in nicht ganz krassen Fällen gänzlich von den mit Antragsrecht ausgestatteten Behörden unterbleiben. Eine kostbare Zeit, in der Ersprießliches geleistet werden könnte, die Erziehung noch leichter und erfolgreicher wäre, geht hierdurch verloren, die vorbeugende Absicht des Gesetzes wird damit zunichte gemacht. — Ich kann auf diese rein formalen Differenzen in der Auslegung des F. E. G. hier nicht eingehen. Zweifellos hat das K. G. vom juristischen Standpunkte aus recht, aber andererseits hat der Staat das größte Interesse daran, daß der bedürftige Jugendliche nicht nur gekleidet, genährt, unterhalten wird, sondern daß ihm auch als zukünftigem Bürger eine ordnungsgemäße Erziehung zuteil wird, die es verbürgt, daß er ein soziales und nützliches Glied der Gesellschaft wird. Daß die Armenpflege, wie sie heute gehandhabt wird, den Anforderungen der Erziehung der ihr anvertrauten Jugendlichen nicht genügend gerecht zu werden vermag, erhellt die Tatsache, daß im Jahre 1904 aus 924 Familien, die ortsoder landarm waren, also unter der Armenpflege standen, Zöglinge auf Grund des F. E. G. der Fürsorgeerziehung überwiesen werden mußten.

Wie notwendig auch die zweckmäßigere Unterbringung der jugendlichen Abnormen, der Epileptiker, Imbecillen, Degenerierten ist, für die heute auch die Armenpflege nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 verpflichtet ist, darauf hat Puppe unter Mitteilung einiger lehrreicher diesbezüglicher Fälle aus der Praxis der Fürsorgeerziehung auf der I. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin hingewiesen. Auch der geistig Minderwertige sollte nicht nur untergebracht werden, auch er gehört, soweit er überhaupt bildungsfähig ist, in eine Erziehungsanstalt, um das zu retten, was überhaupt noch an ihm zu retten ist. Diesem Tenor der Ausführungen Puppe's kann man in jeder Beziehung beipflichten.

Was ferner die rechtzeitige Einleitung der Fürsorgeerziehung erschwert und hinausschiebt, sind die langen Verhandlungen bei Erledigung der Anträge, die Schwierigkeiten bei Anstellung der erforderlichen Ermittelungen und Beschaffung der Personalpapiere. So wurde in einem Falle der Personalbogen erst 10 Monate nach Erlaß des Überweisungsbeschlusses, in einem anderen Falle sogar erst 13 Monate später geliefert, weil der Zögling flüchtig gegangen war. Mit Recht macht Klumker darauf aufmerksam, wie sehr es zwischen all den richterlichen und behördlichen Instanzen, die sich mit der Fürsorgefrage im gegebenen Falle befassen, an einer Persönlichkeit fehlt, die berufen sei, die Interessen des Kindes vor allem wahrzunehmen, wie sich oft monate- ja jahrelang die verschiedensten Instanzen mit solchen Fällen befassen, ohne daß eine von ihnen sich energisch des Kindes annehmen könne. Der elterlichen Gewalt ist, dem Kind gegenüber, im Gesetz ein viel zu großer Spielraum gelassen; hat doch der Pfleger oder Vormund bei Ablehnung der Fürsorgeerziehung nicht einmal ein Beschwerderecht.

Der folgende Fall aus der Praxis möge diese Schwierigkeiten illustrieren:

Die Ehegatten liegen in Scheidungsklage, werfen sich Mißhandlungen, Ehebruch vor, die Ehefrau, von dem Manne aus dem Hause geworfen, hat die drei Kinder, Söhne im Alter von 16, 11, 6 Jahren mit sich genommen, kümmert sich aber ebensowenig wie der Ehemann um die Kinder, treibt sich vielmehr herum und lebt in wilder Ehe mit einem andern verheirateten Manne. Auf Grund dieser Tatsachen stellt im März der Vorsitzende des Waisenrates Antrag, den Eltern die Erziehung abzusprechen und möglichst bald einen Pfleger zu bestellen. Die Antwort des Polizeireviers A auf eine Anfrage des Vormundschaftgerichtes lautet: Der Ehemann ist geistig nicht normal, moralisch entartet, die Ehefrau treibt sich herum etc. wie oben. Pflegschaft nötig nach § 1666 und 1667 B.G.B. Dieselbe Auskunft gibt das Polizeirevier B im April: Ehefrau empfängt Herrenbesuche, geht nachts außer Haus. Kinder liegen bis 11 Uhr nachts auf der Straße, der älteste 16jährige Sohn ist schon total verdorben, arbeitsscheu, treibt sich mit Mädchen herum, die Mutter bezeichnet ihn als Ludewig und Zuhälter. Das geistige und leibliche Wohl der Kinder ist stark gefährdet. Pflegschaft nach § 1666 dringend notwendig. Im Mai wird ein Erziehungsstreit-Pfleger bestellt. Dieser beantragt Fürsorgeerziehung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 und des § 1666. Das Material sei erdrückend. Im Juni antwortet Polizeirevier A nochmals auf eine Anfrage des Vormundschaftsgerichts,

ob nicht das Fürsorgeerziehungsverfahren hier das geeignetste Mittel sei, daß der Vater zur Erziehung ganz ungeeignet sei. — Jetzt verzieht die Mutter mit den drei Kindern in einen andern Stadtteil und nun lautet der Bericht des dortigen Polizeireviers C: Über die Ehefrau X ist hier nichts Nachteiliges bekannt und auch nicht ermittelt worden. Die Kinder gehen reinlich gekleidet und werden nicht vernachlässigt. Der 16 jährige Sohn bemüht sich um Arbeit, die er bis jetzt noch nicht gefunden hat. Verwahrlosung zur Zeit nicht zu befürchten. Unterbringung in Fürsorgeerziehung nicht geboten, wohl Maßnahmen aus § 1666. — Aber im Dezember ist noch nicht entschieden, ob der Vater, dem nach der inzwischen erfolgten Ehescheidung nach § 1635 B.G.B. die Sorge für die Kinder zusteht, diese zu übernehmen im Stande wäre. Ob er nicht etwa geisteskrank im Sinne des § 104 und geschäftsunfähig ist. In diesem Falle wäre er nicht verantwortlich im Sinne des § 1666, weil sein Verschulden fehlt. Also ist zuvor festzustellen, ob die elterliche Gewalt des Vaters ruht. (§ 1676).

Und in der ganzen Zeit bleiben die drei Kinder unter dem vergiftenden Einfluß der Mutter. Zwar ist ihnen vom Vormundschaftsgericht ein Erziehungspfleger bestellt, aber es geschieht nichts gegen ihre Verwahrlosung, da ja der Vater noch immer seine Rechte geltend zu machen berechtigt ist.

Bei der Handhabung des F.E.G. wäre auf eine Beschleunigung und Vereinfachung der Formalien ernstlich Bedacht zu nehmen, die Möglichkeit der sofortigen vorläufigen Unterbringung zu erleichtern, bei einem späteren Ausbau des Gesetzes die Emanzipirung des § 1 Ziffer 1 von der Maßgabe der §§ 1666 und 1838 B.G.B. ins Auge zu fassen, in dem Sinne, daß auch ohne Verschulden der Eltern die Fürsorgeerziehung nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes stets angeordnet werden kann, wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern bezw. bisherigen Erziehern zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich scheint.

Zu erwägen wäre ferner, ob es sich nicht empfiehlt, weitere Kreise an der Ausführung des F.E.G., die jetzt, wie ich schon erwähnte, in der Hand des Kommunalverbandes, also in der Hand einer einzelnen Person, des Landeshauptmannes oder des von diesem Beauftragten liegt, zu interessieren. Eine derartige Beteiligung wäre durch die übrigens schon von Aschrott, von der internationalen kriminalistischen Vereinigung u. A. vorgeschlagene Errichtung von Erziehungsämtern, etwa nach norwegischem Muster zu bewerkstelligen. Das norwegische F.E.G. vom Jahre 1898 überträgt den Beschluß



über die Unterbringung der Zöglinge einem Vormundschaftsrat, der sich zusammensetzt aus dem Bezirksrichter, dem Prediger des Ortes und 5 von der Kommunalverwaltung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, unter denen ein in der Gemeinde praktizierender Arzt und ein oder zwei Frauen sich befinden. Eine solche in beständigem regem Kontakt mit den Kreisen, aus denen sich die Pflegerfamilien und Fürsorger rekrutieren, stehende Kommission würde eine bessere Garantie für die Auswahl und Gewinnung der zu diesem Amt geeigneten Kräfte bieten, als dies durch die jetzt vielfach zu diesem Zwecke geschehenden Reisen des Oberpräsidialkommisars gewährleistet wird. Hiermit soll keineswegs die bisher auf diesem Gebiete ersprießliche Tätigkeit der Provinzialvereine für innere Mission in manchen Gegenden unterschätzt werden.

Durch Mithülfe der Presse, durch öffentliche Vorträge über die Aufgaben der Fürsorgeerziehung, ihren segensreichen Erfolg bei richtiger Handhabung und vertiefter Ausführung dieses wohltätigsten aller Gesetze, ist das Interesse und die Mitarbeit der Gesellschaft und besonders der Frauen, zu wecken. Nicht nur zur Auffindung der Fürsorgeerziehung bedürftiger Kinder, sondern auch in dem Amt als Fürsorger erscheint die Frau in vielen Fällen geeignet und ihre Mithilfe, wozu ja der § 11 des F.E.G. ermächtigt, wünschenswert. Amerika ist uns in dieser Beziehung mit bestem Erfolg vorangegangen. Im Staate Pennsylvanien sind sogar sämtliche Fürsorger (Probation officers) Frauen. Sie werden dem Congress of Mothers entnommen, für ihr Amt besonders ausgebildet und haben sich sehr bewährt. Sie treten zu den Kindern in engere Beziehungen, als dies ein Mann kann.

Die Früchte der Fürsorgeerziehung zeigen sich, noch mehr wie bei jeder anderen Erziehung, erst nach jahrelanger Arbeit. Eine vorzeitige Entlassung aus derselben, die nicht selten wieder mit der Rückkehr in die alten Verhältnisse verbunden ist, kann die ganze Arbeit nutzlos machen. Die Fürsorgeerziehung bedeutet ja oft genug nicht nur Erziehung, sondern auch Schutz für den Jugendlichen. Dem Drängen der Eltern um Freigabe ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung, weil sie darin nicht nur eine Unterschätzung ihrer elterlichen Gewalt sehen, sondern sie auch als eine wirtschaftliche Schädigung empfinden, ist daher im Interesse der Kinder nicht vorzeitig nachzugeben. In vielen Fällen sollte die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung von dem Urteil des sachverständigen Arztes abhängig gemacht werden, der endgültigen eine widerrufliche vorhergehen, bis eine sichere Gewähr geboten ist, daß der Zögling sich in



der neuen Lebenslage zurecht- und fortfindet. Um das spätere Schicksal und Ergehen des Fürsorgezöglinges zwecks Sammlung von Erfahrungen im Auge zu behalten, ist die Mithilfe des Zentralverbandes für Jugendfürsorge und des Freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen erwünscht. Es gilt nicht nur das sittliche, leibliche und geistige Wohl der Zöglinge weiterhin im Auge zu behalten, sondern auch praktischen erfahrenen Rat und tatkräftigen Beistand bei der Berufswahl, der Beschaffung geeigneter Arbeitsstätten und Wohnungen zu leisten, für die Fortbildung zu sorgen, also auch das wirtschaftliche Wohl der Zöglinge in jeder Weise zu fördern.

Über die Erfolge der Fürsorgeerziehung läßt sich heute, nachdem erst die Erfahrungen weniger Jahre vorliegen, noch kein abschließendes Urteil fällen; es werden sich bei der Ausführung auch noch manche Bedürfnisse im Laufe der Zeit herausstellen. Wenn jetzt schon die Zahl der Jugendlichen, bei denen die Zwecke der Fürsorgeerziehung erreicht werden, von maßgebenden Faktoren auf etwa 75 % geschätzt wird, so ist zu erwarten, daß dieser Prozentsatz noch beträchtlich größer wird, wenn die Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nach folgenden Gesichtspunkten vertieft und erweitert wird:

1. Größere Beteiligung aller Volkskreise an der Namhaftmachung der Fürsorgeerziehung bedürftiger Kinder. Es ist leider Tatsache, daß die Organisation des Tierschutzes heute in den breiteren Volksschichten bekannter ist, als die des Kinderschutzes, obschon sich annähernd 400 Vereine in Preußen mit der Jugendfürsorge befassen.

2. Rechtzeitigere, d. h. frühzeitigere und schnellere Einweisung in die Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung soll eine Präventivmaßregel sein, Verhütung des Übels ist wirksamer und leichter als Ausrottung, wie wir ja auch bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten der Prophylaxe vor den therapeutischen Bestrebungen den Vorzug geben. — Erleichterung der Einweisung auf Grund des § 1 Ziffer 1. Errichtung von Erziehungsämtern.

3. Zweckmäßigere Sortierung und Verteilung der Fürsorgezöglinge nach ihren intellektuellen, moralischen etc. Eigenschaften bezw. den Schwierigkeiten, die sie dem Erziehungszweck bieten. Individualisierende Behandlung. Beobachtungsanstalten.

4. Einweisung aller schwer erziehbaren Fürsorgezöglinge in staatliche Anstalten unter ärztlich (psychiatrisch)-pädagogischer Leitung, staatlich geschulten, nach modern naturwissenschaftlichen Grundsätzen

ausgebildeten Erziehern und Pflegern. — Ausschaltung der nicht erziehbaren, antisozialen Elemente aus der Fürsorgeerziehung.

5. Weitgehendere Beteiligung sachverständiger Ärzte bei der Beschlußfassung der Fürsorgeerziehung, der Unterbringung, während der Dauer und ev. bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

6. Regelmäßige und öftere ärztlich-pädagogische Kontrolle und Beratung der Familienfürsorgezöglinge, staatliche Revision der Erziehungsanstalten nach dem Muster der Irrenanstaltsrevisionen durch eine Kommission (Kommissar des Oberpräsidenten, beamteter Arzt, Pädagoge).

7. Planmäßige Ausbildung der Erziehungspfleger und -pflegerinnen in den staatlichen Anstalten. Fortbildungskurse.

Berlin, Dezember 1906.



IV.

Verbrecher-Lebensläufe.

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

1. Dem Restaurateur Werner in Weimar wurde am 24. August 1888 aus einer in dessen Schlafstube stehenden Kommode 1 goldene Damenuhr mit Kette, eine goldene Uhrkette, eine Korallenkette mit goldenem Kreuze, zwei goldene Ringe und einige andere Gegenstände im Gesamtwerte von 130 M. gestohlen.

Der Dieb war der am 12. Oktober 1872 zu Roßbach bei Hünefeld von der vielfach, auch wiederholt mit Zuchthaus vorbestraften Katharina Elisabeth Knott aus Unterelba außerehelich geborene Eduard Knott. Er war einige Tage vorher bei Werner als Kellnerlehrling eingetreten, am Abend des 24. August hatte er bei der Wittwe Emma Hast Unterkunft gefunden, mit deren Sohn er in dem Falkschen Institut in Weimar — einer Besserungsanstalt — zusammen gewesen war. Diesem Kameraden schenkte er am 25. August die Uhrkette, einen Siegelring, einen Haarring, zwei Spiele Karten im Gesamtwerte von 90 M., seine Mutter bekam Kenntnis davon und brachte diese Sachen zurück. Dadurch wurde der Diebstahl entdeckt.

In den Akten der Polizei war noch erwähnt, daß Knott Ostern 1887 zum Schmied Gesky in Neumark in die Lehre gebracht worden sei, aber am 14. August 1888 aus derselben entlaufen wäre. Knott erklärte, daß er am Morgen des 24. August 1888 aus der Wernerschen Schlafstube Stiefeletten zu holen gehabt und dabei an einem Spiegel über der Kommode einen Schlüssel hängen gesehen, mit demselben die Kommode geöffnet und dann daraus die Sachen entwendet hätte. Nachmittags sei er heimlich weggegangen.

Es wurde von dem Lehrer und Hausverwalter des Falkschen Instituts eine Auskunft über Knott erbeten. Darin hieß es, daß Knott

a) seinen langjährigen Aufenthalt (vom 1. Juli 1883 in der Anstalt an) fast nur zur Ausübung schlechter Streiche, hauptsächlich kleiner Diebstähle, benutzt habe,



b) gegen eindringlichste Ermahnungen und gegen körperliche Züchtigungen gleichgültig gewesen sei,

c) beim Verlassen der Anstalt dem Hausvater seine Cylinderuhr entwendet habe und später aus Furcht vor Entdeckung sie demoliert habe.

Die geistige Befähigung des Knott wurde „eine geringe“ genannt. Später wurde nachgeholt, daß trotz der bei anderen Zöglingen mit Erfolg angewandten Vorsichtsmaßregeln Knott „fast allnächtlich das Bett näßte.“

Knott wurde vom Staatsanwalt vernommen. Dabei erklärte er, daß er zum Schmiede nicht tauge, da er nicht rechnen könne, daß er Knecht werden wolle. Ostern (1888) sei seine Schwester aus der Schule gekommen, weshalb er vom Meister Gesky zu einer Heimreise drei Tage Urlaub erhalten habe. Er sei nicht zurückgekehrt und darum durch die Gendarmerie wieder nach Neumark in die Lehre zurückgebracht worden. Von hier sei er im August entlaufen, weil ihm vorgeworfen worden sei, daß er mit den Kindern Haschemann gespielt habe. Er habe 2 M. erspartes Geld gehabt und sich damit in Weimar zum Vogelschießen begeben. Vom Schießhausplatze habe ihn jemand zum Spediteur Apel geschickt, mit den Apelschen Knechten sei er dann in die Wernersche Wirtschaft gekommen. Werner habe ihn als Kegeljungen angenommen. Die am Vormittage des 24. August gestohlenen Sachen habe er verkaufen wollen. Am Nachmittage dieses Tages habe Werner ihn schlagen wollen, weil er dessen kleinen Jungen geschimpft habe. Deshalb sei er fortgegangen.

Die ganze Sachlage veranlaßte die Staatsanwaltschaft zu näheren Erörterungen, um den Geisteszustand Knotts, der schwachsinnig zu sein schien, festzustellen.

Bereits im Jahre 1879 wird er als „ein leichtsinniger, unverbesserlicher Knabe bezeichnet, welcher mit Streichhölzern gern spielte, überhaupt zu allen Schlechtigkeiten fähig ist und des nachts größtenteils in Scheunen zubringt.“ Er war zur Zeit dieser Berichtserstattung seit neun Tagen seinen Pflegeeltern entlaufen. Mehrmals wurde er in der Umgegend von Dermbach von der Gendarmerie aufgegriffen und nach Unterelba zu seinen Pflegeeltern zurückgebracht. Der Gemeindevorstand von Unterelba sagt von ihm, daß „dieser Knabe als ein sittlich verwahrloster anzusehen ist und anstatt, wenn er von seinen Pflegeeltern nach Dermbach zur katholische Schule geschickt werde, 3 bis 4 Tage an einem hin betteln geht und derselbe bereits schon verschiedene andere Dummheiten ausgeführt hat.“ Mündlich vom Bezirksdirektor (dem Staats-Verwaltungs-Beamten) vernommen,

äußert der Bürgermeister: „Eduard Knott ist ein verwahrloster Junge, er ist schon, wie er noch bei der Witwe Thöring war (1873, Frühjahr, bis 1878) viel umher gelaufen. Als im Frühjahr 1878 seine Mutter wieder nach Unterelba kam, ist er mit dieser selbst in der Welt herumgezogen und daher mag sich seine Neigung zum Umherstreifen noch vermehrt haben, denn jetzt kommt er nur noch selten nach Hause, schläft in Ställen und Scheunen oder auch im Freien und bettelt am Tage.“ Es wird bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß er auch schon Schnaps trinke. Er habe (Mai 1879) einen Schrank seines Pflegevaters erbrochen, die Schnapsflasche daraus genommen und sich bis zur Bewußtlosigkeit betrunken.

Gesky schildert Knott als Taugenichts und Dieb. Er hat ihm Geld, Wurst, Speck, 1 Handtuch und dergl. entwendet, die Diebstähle stets hartnäckig geleugnet, dann aber häufig den vermißten Gegenstand so an eine Stelle gelegt, daß er gefunden werden mußte. Als ihm Gesky einmal seinem Bruder, der im benachbarten Ettersburg wohnte, auf einige Tage zur Aushülfe sandte, nahm er diesem einen Beschlaghammer mit, den er in Neumark im Bettstroh seines Bettes versteckte.

Auch die Mutter und die Großmutter Knotts waren unehelich geboren. Die Mutter gab als den Vater ihres Kindes Eduard denverstorbenen Scherenschleifer Adam Fladung aus Unterelba an, der von seiner Ehefrau getrennt gelebt habe. Die Geschwister Fladungs bestätigten das Verhältnis ihres Bruders zur Knott. In einem Briefe des Gemeindevorstandes zu Unterelba vom 2. Oktober 1861 an den Bezirksdirektor in Dermbach wird mitgeteilt, daß Fladung am 24. August 1861 aus dem Zuchthause (aber nicht direkt) zurückgekommen sei, aber in seiner Familie keine Aufnahme gefunden habe. Es heißt dann weiter: „Nachdem nun Fladung bei seiner Ehefrau nicht angenommen worden, hat er sich eine Zeit lang im Gemeindehause aufgehalten. — Fladung hat zwar eine Zeit lang mit der ledigen Katharine Elisabetha Knott ein uneheliches Leben geführt, welche schon voriges Jahr im Strafarbeitshause zu Eisenach ein Kind männlichen Geschlechts geboren und der Gemeinde dadurch viele Kosten entstanden sind. Dieselben sind schon wieder über 14 Tage miteinander fort, auch ist die Knott von Fladung schwanger und hat sich im Gemeindehause ausgesprochen, sie wolle das Kind sonstwo gebähren und der Gemeinde wieder Kosten machen.

Fladung wurde am 5. Dezember 1831 geboren und starb am 1. Februar 1873 im Gemeindehause zu Unterelba. Es wurde festgestellt, daß „Fladung bei Lebzeiten manchmal geisteskrank, in



körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung sehr auffällig und auch in der Irrenanstalt zu Jena untergebracht gewesen sei."

Von Fladungs Vater, Nicolaus Fladung, wurde berichtet, daß er am 22. Juli 1799 geboren und am 13. Dezember 1860 gestorben sei und daß er „in sehr armen und zuletzt in geistesschwachem Zustande gelebt habe."

Adam Fladung hinterließ fünf eheliche Kinder, darunter den Schneider Joseph Fladung, der im Jahre 1864 von Wurzen aus wegen Geisteskrankheit in die Universitäts-Irrenklinik eingeliefert wurde. Eine Schwester von ihm erklärte, „nach seiner Entlassung sei er jetzt noch geistig gestört."

Die Staatsanwaltschaft ersuchte nunmehr den Professor Binswanger um eine gutachtliche Auskunft über die Geistesbeschaffenheit Knotts; der genannte Psychiater beantragte Beobachtuug desselben in der ihm unterstellten Irrenheilanstalt zu Jena, Knott war aber zunächst nicht zu ermitteln. Am 26. Januar 1889 wurde er endlich in Wenigentaft ohne Papiere und ohne Geldmittel als Landstreicher angehalten. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 5. September 1888 war er am 10. dieses Monats vom Gutspachter Wiegand in Weimar als Ochsenjunge angenommen, am 21. Dezember aber wieder entlassen worden, weil er unbotmäßig war, das Brot und eine Brosche, die er alsbald verkaufte, aus der Küche gestohlen hatte und auch noch mehr vorgekommen war. Am 29. Dezember trat er als Futterknecht bei Gottschalk in Kaffenburg bei Blankenhain in Dienst. Er erwies sich jedoch als ein unzuverlässiger nichtsnutziger Junge. Am 23. Januar ließ er sich wieder eine grobe Nachlässigkeit zuschulden kommen (er beschädigte eine Laterne), worüber er „gehörig zur Rede gesetzt" — wohl gezüchtigt wurde. Der Dienstherr sagte ihm, wenn er ihn heute entlasse, müsse er barfuß laufen. Knott arbeitete zwar bis Mittag weiter, zu dieser Zeit wurden aber hinter dem Gute unter einem Hollunderbusche versteckt verschiedene Kleidungsstücke entdeckt: Ein Paar Stiefel (dem Verwalter gehörig), ein Paar Schuhe (einem Scholaren Gottschalks gehörig), eine Hose und ein Halstuch (einem Knecht gehörig), ein Hemd und eine Mütze (dem Schäfer gehörig, dem an demselben Tage auch 5 M. Geld von Knott gestohlen wurden). Knott hatte die Sachen versteckt, um damit zu verschwinden. Während sie ins Haus geschafft wurden, verschwand er auch wirklich. Er wandte sich nach Unterelba und von da nach Wenigentaft, wo er am 25. Januar einen Dienst als Futterknecht fand.

Das Direktorium der Landes-Irren-Heilanstalt gab am 13. März 1888 sein Gutachten dahin ab, daß Knott

„an angeborenem Schwachsinn leidet".



Derselbe macht sich, heißt es dann weiter, „namentlich auf ethischem Gebiete bemerklich, ist aber auch außerhalb dieses Gebietes nachweisbar; hierzu kommen epileptische und epileptoide Anfälle, welche gleichfalls die Existenz einer Hirnkrankheit verbürgen. Der Knott ist demgemäß als nicht zurechnungsfähig zu erachten. Zugleich empfiehlt sich die Belassung desselben in der Irren-Anstalt, da derselbe, auf freien Fuß gesetzt, jedenfalls unfähig wäre, den mannigfachen, ihn erwartenden Versuchungen zu widerstehen".

Knott wurde nunmehr wegen des dem Schankwirt Werner zugefügten Diebstahls außer Verfolgung gesetzt.

2. Adam Peter Martin Narr gen. Widmann wurde am 26. Dezember 1873 in Hirschberg a. d. Saale auf der Scharfrichterei, von der Anna Katharine Narr außerehelich geboren, die sich später an den Strumpfwirker Joh. Fr. Adam Widmann verheiratete. Im Jahre 1893 vereinbarten beide Eheleute, daß Martin Narr den Namen Widmann führen solle.

Nach seiner Schulzeit war er zunächst Lehrling bei einem Schieferdecker, dann Gerber, schließlich Dienstknecht und Handarbeiter. Bei seiner Aushebung zum Militär im Herbste 1894 zeigte sich, daß er auf der Brust und an beiden Armen tätowiert war. 1895 wurde er aus dem Militärverbande ausgeschlossen.

Bereits in seinem siebzehnten Lebensjahre wurde er vom Landgerichte zu Gera wegen Diebstahls bestraft (mit 2 Monaten Gefängnis.) Er diente bei Berger in Lohme als Knecht. Als einmal niemand zu Hause war, stahl er demselben 156 M. Geld, ein Paar Stiefeln und eine Schürze. Er begab sich nach Neustadt, wo er sich einen Anzug kaufte, fuhr dann mit der Eisenbahn nach München. Nach Verbrauch des Geldes wanderte er zu Fuß nach Frößen, wo er einmal gedient hatte.

Im Jahre 1888 erfuhr er Bestrafung wegen Rückfallsdiebstahles. In demselben Jahre war er weiter wegen dreier Diebstähle, begangen im wiederholten Rückfalle im August und September 1889 in Vinan, Gräfenwart, Frößen und Spielmar gegen seine Dienstherren, und wegen Urkundenfälschung in Untersuchung und wurde am 23. 12. 1889 auf Grund der §§ 242, 244, 246 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Während der Strafvollstreckung war er sehr faul. Einmal benahm er sich einer Rüge des Aufsehers gegenüber sehr frech, sagte sogar am Schlusse zu diesem, mit ihm wolle er schon fertig werden. Trotz einer Disziplinarstrafe fuhr er fort, faul zu sein und schlecht zu arbeiten. Schon am 18. Januar 1891 folgte wieder eine Verurteilung wegen derselben Verbrechen, wieder gerichtet gegen einen Dienstherrn, und zwar zu 6 Monaten 2 Wochen Gefängnis. Auch

diesmal war er im Laufe der Strafvollstreckung sehr frech. Mehrfach schlug er Mitgefangene. Auch jetzt war er wieder äußerst faul; er wolle die Herren nicht reich machen durch seine Arbeit, sagte er zum Aufseher. Er verweigerte den Gehorsam, scheuerte nicht, sprach fortwährend mit seinen Mitgefangenen. Auf jede Weise suchte er die Aufseher zu ärgern. Am 7. Dezember 1891 wurde er wegen zweier Diebstähle im w. R. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis, dazwischen wegen Betruges zu 1 Woche Gefängnis verurteilt. Im Laufe der Strafvollstreckung erreichte er das 18. Lebensjahr. Am 16. 2. 1892 lief er mit den Worten: „ich hänge mich" aus dem Arbeitssaale und versteckte sich in einer Zelle; dem Aufseher, der ihn wiederholt aufforderte, nach dem Saale zurückzukommen, gab er keine Antwort, so daß mit Gewalt gegen ihn vorgegangen werden mußte. Mittags lehnte er das Mittagessen ab, da er keinen Appetit habe, aß dann aber doch die ihm hingesetzte Mahlzeit. Dann lag er im Bett, verdrehte die Augen und „redete lauter verrücktes Zeug".

Dem Arzte sagte er, daß er an Kompfschmerzen leide. Dieser aber glaubte, daß sie simuliert seien, und erklärte: „Geistig ist der Gefangene Narr völlig normal". Am 4. April 1892 wurde Narr im Besitze von zwei Dietrichen gefunden, welche er aus einem im Arbeitssaal gefundenen Drahtstücke gefertigt hatte. Er wollte entweichen, mit dem kleineren Dietrich die Schlafsaaltür öffnen und mit dem größeren die Tür nach dem Männergarten aufschließen. Dann wollte er die Planke nach dem Mühlgraben durchstoßen.

Kaum war die Disciplinarstrafe, die ihn deshalb traf, verbüßt, so machte er in der Nacht vom 11/12 Mai den Versuch eines Durchbruchs durch die Wand am Ofen, und zwar in Gemeinschaft mit dem Nachbargefangenen Kötthau. Sie kratzten je in ihren Zellen den Kalk von der Wand und machten die Steine „dicht am Ofen nach der Feuerung zu" mittelst je eines, von der eisernen Bettstelle abgebrochenen Fußes los. Sie wollten die Tür von der Feuerung absprengen, dann auf die oberste Gallerie und von hier auf den Boden gehen, sich am Blitzableiter herunterlassen, nachdem der Wachtposten aus dem Männergarten weggegangen wäre, und dann mittelst einer der an der Planke anlehnenden Holzbohlen über die Planken steigen. Der geplante Durchbruch der Wand war aber nicht möglich.

Am 7. August 1892 stieg Narr, der noch in Fesseln ging, in der Zelle auf den Tisch und pfiff auf einem Federkiele, den er sich dazu besonders hergerichtet hatte, zum Fenster hinaus. Als der Aufseher den Tisch, auf welchem Federn lagen, aus der Zelle schaffen ließ, pustete Narr in die Federn hinein, so daß sie in der Zelle herum-



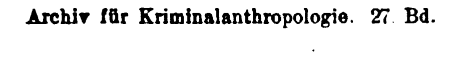
flogen, und benahm sich äußerst frech. Am 16. August zerstieß er die Tür seiner Arrestzelle aus Ärger mit den Ketten. Wiederholt gelobte er dann an, sich hausordnungsgemäß zu verhalten, doch verfiel er wiederholt wieder in Disciplinarstrafen. Am 13. Februar 1893 weigerte er sich zu arbeiten, seine Arbeit sei als schlecht bezeichnet worden. Am Morgen des 17. Februar 93 befolgte er beim Antreten der Gefangenen zum Gange nach dem Arbeitssaal nicht die herkömmliche Ordnung und sagte zu dem dies rügenden Aufseher, da bleibe er eben oben, er, der Aufseher wisse nicht, was er wolle u. s. w. Dem Direktor gegenüber entschuldigte er sich damit, daß er einen kürzeren Weg nach dem Saale habe einschlagen wollen.

Am 4. April 1893 spektakelte Narr in der Weberei und drohte einem Mitgefangenen, ihm seinen Schemel auf den Kopf zu schlagen, weil ihm dessen Benehmen mißfiel.

Am 27. April 1893 hatte sich Narr beim Fahren der Ausleerfäßer Kautabak geben lassen. Der Aufseher fand bei ihm den Kautabak. In Abwesenheit des Aufsehers hielt er dann einem Mitgefangenen vor, daß er dies wohl dem Aufseher angezeigt habe. Obwohl der Mitgefangene es verneinte, schlug ihn Narr dreimal ins Gesicht und sagte, er werde das erste Beste nehmen und ihn damit tot schlagen.

Nachdem ihn eine Reihe von Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens getroffen hatten und er im Jahre 1894 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Unterschlagung verurteilt worden war, stand er am 19. 2. 1895 vor den Schranken des Schwurgerichtes Gera wegen versuchter Notzucht und Sachbeschädigung. Das Ergebnis war eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 1 Monat, die er in Gräfentonna verbüßte, wo er sich durch freches Betragen, Ungehorsam, Tätlichkeit gegen einen Mitgefangenen u. s. w. siebenzehn Disciplinarstrafen zuzog.

Bis zum 6. 12. 1894 hatte er eine ihm vom Schöffengericht zu Plauen wegen Unterschlagung zuerkannte Gefängnisstrafe von 2 Monaten verbüßt. Am 6. Dezember blieb er in Plauen, von wo er tags darauf nach Elsterberg ging, am 8. Dezember setzte er seine Wanderung über Greiz und Hohenölsen nach Weida fort. Kurz vor Weida führte ihn sein Weg über das zu Weida gehörige Gut Neuhof, hinter dem ein schmaler Fußweg über einen bewaldeten Berg führt. Als Widmann an diesem Nachmittage an diesen Berg kam, bemerkte er etwa 50 Schritt vor sich ein Mädchen — die sechzehnjährige Dienstmagd Ella Taudte, welche Kränze nach Neuhof getragen hatte und auf dem Rückwege nach Weida begriffen war. Er holte sie




bald ein und ging nun dicht hinter ihr her. Sie sagte ihm guten Tag und äußerte, daß es ihr beim Bergsteigen warm geworden sei, wozu Widmann nur eine kurze Bemerkung machte. Auf der Höhe des Berges, wo der Weg nur eine Elle breit ist, trat das Mädchen zur Seite, um den ihr folgenden Mann an sich vorübergehen zu lassen. Dieser ging aber nicht vorbei, sondern trat unter den Worten: „Lassen Sie mich einmal“ dicht an das Mädchen heran nnd faßte es mit den Händen an den Kopf. Dieses erwiderte: „Gehen Sie doch weg“ und suchte sich von ihm loszumachen. Wiedemann ließ sie jedoch nicht los, sondern warf sie auf die rechte Seite des Weges, wo ganz niedriges Laubholz stand, zu Boden, kniete neben ihr hin, griff ihr unter die Röcke, entblößte sie und griff ihr an die Geschlechtsteile. Das Mädchen wehrte sich nach Kräften, schrie auch laut um Hülfe, worauf er mit der einen Hand ihr den Mund zuhielt und mit der anderen sie auf den Boden niederdrückte. Es gelang ihr, die Hand von ihrem Munde fortzustoßen und sie sagte nun zu ihm, sie wolle es sich gutwillig gefallen lassen, er solle sie nur loslassen. Darauf ließ er von ihr ab. Sie richtete sich mit dem Aufrufe, „Herr Hartmann, kommen Sie schnell“ in die Höhe, worauf er ihr einen Stoß versetzte, infolge dessen sie den an der linken Seite des Weges befindlichen, mit niedrigem Buschwerk bewachsenen Abhang einige Schritte hinunter rutschte. Wiedemann blieb noch eine Weile auf dem Wege stehen, vergriff sich aber nicht mehr an dem Mädchen, das wieder in seine unmittelbare Nähe kam, um einen ihrer Schuhe und ihre Kapuze aufzuheben. Während das Mädchen nach Neuhof zurückging, setzte Wiedemann seinen Weg nach Weida fort.

Er kehrte in der Herberge zur Heimat ein, holte in der Stadt das Ortsgeschenk und kaufte sein Abendbrot ein, welches er in der Herberge verzehrte. Er trank Schnaps dazu, wurde betrunken, es wurde ihm übel, er erbrach sich im Zimmer; von zwei Handwerksburschen nach dem Abtritt geführt, fiel er in seiner Trunkenheit hier zu Boden und blieb liegen.

In der Zwischenzeit kehrte der abwesend gewesene Herbergswirt nach Hause zurück. Dieser hob Wiedemann in die Höhe und brachte ihn an die Luft — auf die Straße. Als er ihn dann los ließ, schlug Wiedemann mit der Faust nach ihm. Darauf versetzte der Wirt dem Wiedemann einige Ohrfeigen, wobei dieser hinfiel und dann mit dem Fuße den Wirt trat, mit seinem Messer nach ihm stieß. Kaum war der Wirt in die Gaststube zurückgekehrt, als Wiedemann von draußen ein Fenster nach dem anderen mit der Faust einschlug.

Mildernde Umstände wurden von den Geschworenen dem Ange-



klagten nicht bewilligt. Strafmildernd wurde berücksichtigt, daß die Tat der Vollendung noch nicht ganz nahe gekommen sei und die Verletzte einen großen Schaden nicht gehabt habe, strafschärfend, daß der Angeklagte eine viel bestrafte, nichtsnutzige und gefährliche Persönlichkeit sei und daß eine unglaubliche Frechheit dazu gehöre, am Tage auf öffentlichem Wege eine anständige Frauensperson in der Weise, wie es geschehen, anzufallen.

Im Mai 1895 bereits klagten die Aufseher über freches Betragen Wiedemanns. Als er am 24. Mai beim Abendessen über eine Bank, auf der schon mehrere Gefangene saßen, hinwegschreiten wollte, wies ihm der Aufseher einen Platz an. Darüber wurde Wiedemann ganz aufgebracht, warf sein Brod in die Schüssel, stieß diese von sich und warf seinen Löffel hin, unverständliche Worte vor sich hinmurmelnd. Gegenüber dem Direktor bezeichnete er die Anzeige darüber als falsch, er werde weitere Schritte tun, es gebe auch höhere Instanzen. Der Disciplinarstrafe von vier Tagen schmaler Kost folgte kurz darauf eine solche von zwei Tagen, im August wegen Vergehens gegen die Hausregel acht Tage verschärfter Dunkelarrest, im November wegen Gehorsamsverweigerung 2 Tage schmale Kost. Im März 1896 wird von einem Aufseher gemeldet, daß Widmann schon längere Zeit zeige, die Arbeit im Saale wäre ihm zu viel. Ohne Grund habe er einen Mitgefangenen auf der Treppe zweimal ins Gesicht geschlagen. Er entgegnete, seine Mitgefangenen könnten ihn nicht leiden. Diese Rohheit, die er nicht einmal entschuldigte, trug ihm sechs Tage Dunkelarrest ein.

Am 28. April stand beim Landgericht Gotha eine Hauptverhandlung gegen ihn an. Als er des Transportes nach Gotha wegen ausgekleidet wurde, äußerte er zum Aufseher.

„Da würde der Aufseher wohl mit ihm zu tun kriegen".

Darauf ordnete der Hausmeister an, ihn zu schließen. Widmann entgegnete: „Sie fressen auch noch keinen", und versuchte auf dem Wege die Fesseln zu sprengen — 4 Tage Dunkelarrest.

Im Mai 1896 beklagte sich der Cigarrenfabrikant darüber, daß Widmann nicht einmal die Wickel liefere, die ein anderer Gefangener eingerollt habe, daß er in 13 Monaten die Arbeit neunmal unterbrochen habe. Er möchte von einem solchen unsicheren Arbeiter befreit sein.

Am 7. und 8. Juni verbüßte er Dunkelarrest — er hatte aus dem Fenster seiner Zelle den Tauben Erbsen zugeworfen und dem dies rügenden Aufseher frech geantwortet. Nachher fand man an den Wänden der Arrestzelle seinen Namen und dazu den Satz: Rache ist süß, hoch lebe die Anarchie. Widmann leugnete dies verübt zu



haben — 2 Tage Dunkelarrest und Wiederinstandsetzung der Zellenwände auf Widmanns Kosten.

Der Cigarrenfabrikant meldet im Juli, daß er Widmann keine Cigarren mehr geben könne, da er den ganzen Tabak verderbe und alle seine Wickel wieder aufgemacht werden müßten. Widmann wird darauf mit Zellenarbeit beschäftigt, dann mit Kohlenabladen und Holzspalten. Anfang Dezember äußerte er beim Eisbrechen zu Mitgefangenen, daß er jetzt mal seinen Kopf durchsetzen und den Aufseher Minuth ärgern wolle, er wolle nun einmal wieder in der Anstalt bleiben. Am Morgen des 10. Dezember beachtete er dann auch beim Abmarsche zum Eisbrechen das laut und deutlich gegebene Commando des Aufsehers nicht. Minuth hatte es ihm verwiesen, daß er eigenmächtig seinen Arbeitsplatz gewechselt hatte. Es traf ihn eine Strafe von vier Tagen schmaler Kost. Nach deren Verbüßung wurde er mit Feldarbeit auf der Domäne beschäftigt. Am Morgen des 20. Januar 1897 wurde im Freien mit der Maschine gedroschen. Minuth stellte Widmann mit auf dem Fruchthaufen an. Nach einer Weile stellte Widmann seine Gabel zur Seite, rutschte auf der hinteren Seite des Haufens herab und wurde flüchtig. Auf seinem Wege kam er durch Tottleben, wo er von einem Gartenzaune eine dort hängende Hose und Schürze stahl. Die Anstaltshose, welche er trug, wechselte er sofort gegen die gestohlene aus, in welcher ein Kniestück eingesetzt war, weshalb er sich die Schürze vorband. Die Nacht brachte er in einem Diemen zu. Um 6 Uhr abends hatte er Sondershausen passiert und war dann beim Chausseehause Schersa vorübergegangen. „Noch ein Stück Wegs weiter“, sagt er, „bin ich erst unter eine Brücke gekrochen, wo ich einige Stunden zubrachte, es war mir dann aber zu kalt da unten und bin ich dann in einen Strohhaufen links von der Straße gekrochen“. Vormittags 9 Uhr erschien er im Wirtshause zu Badra, wo ihm Kaffee gereicht wurde. Er weinte und war halb erfroren. Er gab an, daß er nach Halle wolle, ging aber in der Richtung nach Sondershausen fort; gegen 11 Uhr bat er im Chausseehause Schersa um etwas Essen, gegen Mittag kam er in Sondershausen an, wo er sich in die Herberge zur Heimat begab, in der er bis 2 Uhr nachmittags blieb. Nach 6 Uhr lief bei der Zuchthausdirektion eine Depesche aus Sondershausen ein, nach welcher sich Widmann beim dortigen Magistrat gemeldet hatte. In der Zwischenzeit hatte er seine guten Anstalts-Schnürschuhe und die wollene Anstalts-Unterhose veräußert und ein paar Stiefeletten und einen alten zerrissenen Rock dagegen eingetauscht.

Über diesen Fluchtversuch machte Widmann die verschiedensten

Aussagen. Vor Allem wollte er, daß man ihm die Ketten wieder abnehme. „Dann will ich die Wahrheit eingestehen, sonst nicht, und wenn ich die Wahrheit nicht selbst sagen will, erfährt sie auch niemand. Wenn ich die Ketten nicht abgenommen kriege, sage ich auch nichts und wenn mir nicht geglaubt wird, brauche ich ja auch nichts zu sagen“. Dann wollte er die Wahrheit nicht sagen „und wenn er gleich im Arrest verrecken müsse“. Disciplinarstrafe: 14 Tage Dunkelarrest.

Gegen Ende des Jahres 1897 wurde Widmann beim Waschen beschäftigt. Für einen ausscheidenden war kein anderer Wäscher eingestellt worden, was dem Widmann nicht paßte. Er wollte deshalb, daß die Wäscher mit der Wäsche zurückbleiben, sie nicht vollständig waschen sollten. Auch wusch er schlecht. Am 1. Dezember fand der Oberaufseher, daß eine Anzahl Hemden sehr schlecht gewaschen worden waren. Er brachte dieselben zu den Wäschern zurück und machte ihnen Vorhaltungen. Keiner von ihnen wollte die beanstandeten Hemden gewaschen haben, bis plötzlich Widmann höhnisch erklärte: Na, da habe ich sie gewaschen.

Der Gefangene Schlag hatte beobachtet, daß Widmann nur eine Seite an den Hemden gewaschen hatte, und dem Gefangenen Lauterbach, welchem die Aufsicht beim Waschen oblag, dies mitgeteilt. Lauterbach hatte schon vorher gemerkt, wie schlecht Widmann wusch, er hatte sich aber bis dahin gefürchtet, Widmann etwas darüber zu sagen, weil derselbe ihm mit Schlägen gedroht hatte. Nun fing am 2. Dezember Widmann im Waschhause mit Schlag Streit an, schimpfte ihn und packte ihn an der Gurgel. Da pochte Lauterbach an der Tür und der herbeieilende Hausmeister stellte die Ruhe wieder her. Dabei ergab sich, daß Widmann seine Kameraden mit Durchprügeln bedroht hatte. Er wolle nur erst Weihnachten vorbei lassen, dann wolle er jedem von ihnen einmal das Fell recht aushauen. Sämmtliche Wäscher hätten sich vor Widmann gefürchtet. Auch mit den Waschbürsten trieb Widmann seinen Unfug. Nach und nach steckte er deren drei in den Ofen unter dem Kessel. Wenn es auch abgenützte Bürsten waren, so mußten sie doch vorgelegt werden, um Ersatzbürsten dafür zu erhalten. Einer der Wäscher, Müller II, machte ihm deshalb Vorwürfe, worauf er erklärte, er wolle sagen, es seien keine Bürsten in's Waschhaus gekommen. Natürlich wäre diese Ausrede sofort schon durch das Inventarverzeichnis widerlegt worden — deshalb wollte er später Schlag beschuldigen, die Bürsten weggebracht zu haben. Als der Oberaufseher mit den Wäschern wegen der schlechten Wäsche verhandelte, erklärte Widmann auch, er könne die Hemden nicht reiner waschen, indem er keine Bürsten hätte.

Der Vorgang hatte dauernde Isolierung Widmanns zur Folge neben sechs Tagen schmaler Kost.

Das Landgericht Gotha verurteilte ihn 1896 wegen falscher Anschuldigung zu 9 Monaten Gefängnis und das Landgericht Erfurt 1897 wegen Diebstahls i. w. R. zu 6 Monaten Gefängnis. Die erste Strafe verbüßte er im Gerichtsgefängnisse zu Ichtershausen vom 21. April 1898 ab.

Eines Tages im Juni nahm ihm der Mitgefangene Förster ein Klopfeisen weg, weil er damit einen anderen Mitgefangenen schlagen wollte und da — sagte Förster — „Widmann ein unverträglicher Mensch ist und wir im Korbsaale beschäftigten Gefangenen uns schon immer in Acht vor ihm genommen und fast gar nicht mit ihm gesprochen haben". Am 4. Juli beim Weidenholen schlug Widmann den Gefangenen Döring und dann mit einem Knüppel den Gefangenen Werner über das Kreuz. Werner erzählte dann dem Förster, daß Widmann ihn mit dem Klopfeisen schlagen wolle. Nach kurzem Wortwechsel gingen Widmann und Förster auf einander los, Widmann erfaßte ein Schnitzmesser und hackte damit nach Förster, wobei er ihm am linken Unterarm eine 10 cm lange Schnittwunde beibrachte. Später zerschlug Widmann in der Zelle, in die er gebracht wurde, aus Wut seinen Eßnapf. Als am Morgen des 6 August der Aufseher ihm in der Zelle Rohr zur Verarbeitung geben wollte, trat ihm Widmann mit den Worten entgegen:

> „Machen Sie, daß Sie 'naus kommen oder ich schmeiße Sie mit samt dem Rohr die Zelle 'naus.

Als der Aufseher die Zelle schließen wollte, riß Widmann die Tür auf und schlug sie ihm ins Gesicht und rief:

> „Ich bin schon im Zuchthause gewesen, Ihr macht mich hier nicht mürbe".

Beim Direktor leugnete er zwar im Wesentlichen und wollte wegen Schmerzen in den Fingern die Rohrarbeit nicht mehr machen können, im aufgeregtem Tone fing er aber an zu räsonieren und sagte:

> „Ihr macht mich nicht mürbe. Ihr könnt machen, was Ihr wollt. Ihr wollt es wohl so machen, wie in Gräfentonna. Ich verlange andere Arbeit, ich will Kuverte machen" u. s. w.

Am Nachmittage des 16. September 1898 sang und pfiff Widmann laut in seiner Zelle. Als ihm ein Aufseher dies verwies, sagte er in lautem Tone zu ihm:

> „Sie haben mir nichts zu befehlen und können mir den Buckel hinaufsteigen. Mehr wie Arrest könnt Ihr mir doch nicht geben".



Fortwährend und allen Zurechtweisungen zum Trotze störte er durch lautes Rufen und Johlen und durch heftiges Pochen gegen die Zellentüre die Ruhe. Am Morgen des 18. September lag er auf seinem Bette, die Aufforderung, aufzustehen, beantwortete er mit den Worten:

„Da sind sie ja schon wieder, die verfluchten Hunde, die wollen mich tot schlagen, ich werde verfolgt. Gott, hilf mir! Die verfluchten Gespenster“.

Beim Ausgehen rief er dem Kalfaktor zu:

„Guten Morgen, Herr Regierungspräsident“.

Nachdem die Zelle wieder geschlossen war, warf er den Topf mit dem Essen gegen die Tür. Vom Spazier- und Kirchgang blieb er zurück, indem er äußerte:

„Ach was, mir hat niemand etwas zu sagen; ich bleibe in meiner Bude“.

Als er am Tage darauf dem Arzt vorgeführt werden sollte, sagte er, er sei krank. Dem ihn besuchenden Arzte erklärte er, er sei Ravachol aus Paris, sei Anarchist, 4 Jahre „hier“ wegen Leichenschändung. Der Anstaltsarzt erklärt unter Vorbehalt eines abschliessenden Urteils, daß Widmann den Eindruck eines geistesgestörten, vorwiegend an Verfolgungsideen leidenden Menschen macht. Meist verhielt Widmann sich dann ruhig. Am 10. Oktober empfing er seine Winterkleider; als er in die Zelle zurückkam, zog er die Jacke aus und zerriß sie vor den Augen des Aufsehers mit den Worten: Solchen Bruch kann ich nicht brauchen. Am 10. Oktober erklärte der Arzt:

„Die Beobachtung des Gef. Widmann hat ergeben, daß derselbe *nicht geistesgestört* ist, gleichwohl kann nicht angenommen werden, daß der Gefangene die anfänglichen Erscheinungen simuliert hat. Widmann scheint *erblich belastet* zu sein und soll sorgfältig beobachtet werden. Der Gefangene bleibt noch einige Tage zu Bett“.

Widmann erklärte zu der letzten Anordnung, das Bettliegen könne ihn nicht kurieren, er wolle frische Luft und anderes Essen. Am 10. November verweigerte er die Arbeit des Federschleißens; von dem Anstaltsvorstande ließ er sich nicht belehren, sondern erging sich in ungebührlichen Redensarten. Er äußerte:

„Gebt mir die Arbeit, welche ich kann; die Federn rupfe ich nicht, ich habe andere Arbeit zu verlangen. Ich weiß aber, warum ich nicht herauskomme; Ihr denkt, ich schlage einen tot. Feige seid Ihr, feige seid Ihr“.

Beim Abführen äußerte er:

> „Es soll mich nur ein solcher Hund angreifen, ich beiß ihm gleich die Nase weg, daß er zeitlebens geschändet ist.

Am 13. Novbr. 98 nach dem Rundgange des Direktors jodelte er in seiner Zelle zweimal laut auf. Am 21. Dezbr. erfolgte seine Überführung nach Erfurt behufs Vollstreckung der dort gegen ihn erkannten Strafe von 6 Monaten Gefängnis.

Etwa im Januar 1900 hielt Wiedemann beim Landwirt Reinhold Rudolf zu Geresdorf bei Saalfeld um Arbeit an. Nach einigen Tagen, an denen er arbeitete, ließ er sich in das Krankenhaus zu Gräfenthal aufnehmen, von wo er am 16. Februar zurückkehrte. Am 24. Februar gegen 11 Uhr vormittags ging Rudolph nach Saalfeld, nachdem er mit Wiedemann gefrühstückt hatte. Irgend welche Differenzen waren zwischen ihnen nicht vorgekommen. Zu Mittag erschien Wiedemann nicht ungerufen, er arbeitete im Garten. Die Mutter der Frau Rudolph schickte ihre fünfjährige Enkelin Martha Rudolph ab, um Wiedemann zum Essen zu holen. Dieser hat sich dahin geäußert:

> „Ich wollte erst nicht kommen, weil ich keinen Hunger hatte, bin dann aber doch mitgegangen. Martha sagte mir auf dem Wege, ihr Vater hätte ihr gesagt, er könne ihn nicht mehr brauchen.“

Martha Rudolph hat, soweit etwas aus ihr herauszubringen war, bestätigt, zu Wiedemann gesagt zu haben, daß er gehen könne. Vor der Haustüre sagte dieser laut vor sich hin:

> „wenn sie (sc. die Frauen) nichts drin gehabt hätten, könne das Mädchen nicht sagen, er solle fort.“

Frau Rudolph erwiderte ihm, sie hätten nichts über ihn gehabt, er brauche nicht fort, es habe ihm ja niemand etwas zu leid getan, worauf er erklärte, daß es überall Arbeit gebe. Frau Rudolph entgegnete, daß ihr Mann ihr bereits mitgeteilt habe, er wolle nicht länger als acht Tage arbeiten. Nach dem Mittagsessen zog sich Wiedemann an und verlangte dann von der Schwiegermutter Rudolphs, der Wittwe Köhler, seine Papiere, welche ihm sagte, daß sie sie nicht habe. Darauf ging er zu Frau Rudolph, die auf dem Boden war. Er wiederholte das Verlangen nach seinen Papieren, aber auch Frau Rudolph hatte sie nicht und sagte ihm, er müsse warten, bis ihr Mann käme. Kurze Zeit darauf ging er, die brennende Zigarre im Munde, über den Hof in den Pferdestall, dann legte er sich müßig in den Garten. Hierauf erschien er wieder in der Wohnstube, in der sich jetzt beide Frauen befanden, und verlangte seinen verdienten



Lohn. Frau Rudolph sagte zu ihm: Sie haben keine Ursache fortzugehen, worauf er antwortete:

> „Ursache genug mit dem Kinde. Es hat gesagt, ich könne gehen, das kann ich behaupten."

Beide Frauen bestritten, daß sie etwas derartiges gesagt hätten, er aber blieb bei seiner Behauptung und wurde schließlich so böse, daß er in die Hände spuckte, diese rieb und auf die ältere Frau los ging. Frau Rudolph packte ihn vorn am Rockkragen und forderte ihn auf, die Stube zu verlassen, worauf Wiedemann sie mit der flachen Hand ins Gesicht schlug und auf den Hof ging. Hier hob er mit den Worten „Mensch verdammtes" eine Mistgabel in die Höhe, ließ sie aber wieder fallen, als er das Dienstmädchen erblickte.

Wiedemann erklärte in der Voruntersuchung, daß er sofort von Rudolph habe weggehen und dessen Rückkehr nicht habe abwarten wollen, weil dieser meist erst in der Nacht zurückgekommen sei. Er ging auch weg, trank in der Schänke einen Schnaps, wanderte dann nach Saalfeld, von wo er gegen 5 Uhr zurückkehrte. Er begab sich in den Rudolphschen Garten, wo er, wie er später sagte, die Absicht faßte, das Rudolphsche Haus in Brand zu setzen, um sich für die Weigerung der Lohnauszahlung und Papierherausgabe zu rächen.

Er raufte eine Hand voll dürren, im Garten stehenden Grases aus, schwang sich in dem Winkel, den das Rudolphsche Haus mit der Scheune des Nachbars Gutheil bildet, auf den 1 Meter über dem Boden befindlichen Mauervorsprung der Scheune, steckte von hier aus das Gras unter die Bretterbekleidung des ersten Stockwerkes des Rudolphschen Hauses, zündete das Gras mit einem schwedischen Streichholze an und entfernte sich, nachdem er gesehen, daß dasselbe Feuer gefangen hatte.

Der Nachbar Gutheil gewahrte — es war zwischen $^1/_2$ und $^3/_4$ 6 Uhr — von seinem Hofe aus den Rauch und Feuerschein. Auf seinen Feuerruf erschien Frau Rudolph, schöpfte aus dem vorbeifließenden Bache Wasser, welches sie nach dem Feuer schleuderte, das Gras fiel zu Boden und das Feuer erlosch. Die vom Feuer ergriffenen Balken und Bretter waren etwa 1 cm tief angekohlt.

Wiedemann wurde gegen 7$^1/_2$ Uhr oberhalb des Dorfes auf dem benachbarten Kaimberge von einem Geresdorfer Einwohner verhaftet und erzählte dem ihn in das Amtsgericht zu Saalfeld transportierenden Feldjäger, er wäre dumm gewesen, daß er nicht das Stroh auf den Schweineställen angezündet habe.

Wiedemann—Narr wurde am 26. März 1900 vom Schwurgerichte zu Rudolstadt wegen Brandstiftung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. In den Entscheidungsgründen hob das Gericht hervor, daß der Angeklagte durch seine kaltblütig begangene Tat die größte Gleichgültigkeit gegen das Vermögen von Leuten an den Tag gelegt habe, bei denen er Arbeit gefunden, und daß ihm offenbar der Sinn für Recht und Unrecht vollständig abhanden gekommen sei.

Am 3. April 1900 wurde Wiedemann—Narr in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert. Am 6. Juni stellte er ohne triftigen Grnnd die Arbeit ein, was sich dann öfter wiederholte, am 25. Juni schlug er aus geringfügigem Anlasse einem Mitgefangenen ins Gesicht. Auch am 17. November stellte er plötzlich die Arbeit ein, er verlangte zum Direktor geführt zu werden, gegen einen Mann könne er sich wehren, aber nicht gegen sechs oder sieben. Man sei seines Lebens nicht sicher. Er beantragte seine Isolierung, welche erfolgte. Am 10. Dezember verbarrikadierte er seine Zellentür, er fürchtete, daß er umgebracht, vergiftet werde, denn nachts ständen immer Leute vor seiner Zellentür, der Aufseher Sch. und der Kirchenrat, letzterer banne ihn immer, so daß er nicht arbeiten könne; er solle einen Mord begangen haben, aber er könne doch nicht eingestehen, was er nicht begangen habe. Am 11. Januar 1901 zerbrach er seinen Krug, weil der Kaffee, den er daraus trank, nach Seife schmeckte.

Zunächst wnrde Simulation Wiedemanns vermutet. Als aber im Februar 1901 ein sehr erregter Zustand bei ihm eintrat, er zu Gewalttätigkeiten sich geneigt zeigte und die Ruhe und Ordnung des Hauses störte, wurde mit „höchster Wahrscheinlichkeit anf das Vorhandensein einer Geistestörung geschlossen.“

Am 6. März 1901 wurde er in die herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt übergeführt, von wo am 10. April mitgeteilt wurde, daß Wiedemann an zahlreichen Täuschungen im Gebiete des Gehörsinnes und des Gemeingefühls sowie daraus sich herleitenden Wahnvorstellungen leide. Er glaubte von der Decke her die Stimme des Geistlichen in Untermaßfeld zu hören, der ihn dort durch Vermittlung eines besonders dressierten fremdartigen Vogels, welcher ihn nach Untermaßfeld begleitet habe und nicht verlasse, für seinen Sohn erklärt habe. Wiederholt legte er sich in Folge davon andere Namen bei. Er hörte Zurufe feindseligen und bedrohlichen Inhaltes, wähnte vergiftet und ermordet zu werden uud trat in Reaktion auf solche Täuschungen mitunter sehr heftig und drohend auf. Er wollte z. B. irgend jemand ermorden, ehe man ihn selbst ums Leben bringen

könne. Daneben äußerte er sich gelegentlich entrüstet und wütend über Mißhandlungen und Quälereien, die auf elektrischem Wege an ihm ausgeübt würden.

Am 5. Juni 1901 entwich er aus der Anstalt und trieb sich dann bettelnd umher, am 10. Juni wurde er von Sonneberg aus zurückgebracht.

Widmann—Narr war unzweifelhaft geisteskrank. Die Krankheit wurde zunächst als akutes, hallucinatorithes Irresein bezeichnet, später aber ausgesprochen, daß die Verlaufsweise der Geisteskrankheit Widmanns einen chronischen Charakter an sich trage. Am 29. Septbr. 1902 wurde er in die königl. sächs. Anstalt zu Waldheim übergeführt, von wo am 16. März 1903 erklärt wurde, daß Widmann an unheilbarer Geisteskrankheit leide.

3. Der Schlosser Albert Zöbisch aus Lengenfeld, geb. am 23. August 1874, zuerst bestraft vom Schöffengericht zu Heilbronn am 13. Dezbr. 1893 wegen Diebstahls mit 1 Tag Gefängnis, dann 1894 und 1895 in Dresden, Glückstadt, Schwarzenbeck, Kiel, Schleswig, Leipzig wegen Bettelns und am 19. Dezember 1896 vom Landgerichte Gera wegen 3 vollendeter und 3 versuchter schwerer Diebstähle mit 2¼ Jahren Zuchthaus, wurde am 14. September 1901 vom Landgerichte Weimar trotz seines Leugnens wegen vollendeten und versuchten schweren Diebstahls i. w. R., begangen mittelst Einbruches, Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen, sowie mittelst Anwendung von zur ordnungsmäßigen Oeffnung von Gebäuden und im Innern derselben befindlichen Behältnissen nicht bestimmten Werkzeugen zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt. (§ 73 St.G.B.).

Die Geraer Strafe verbüßte er im Zuchthause zu Untermaßfeld bis 19. 3. 1899. Bei seiner neueren Verhaftung am 13. 3. 1901 erklärte er vor der Polizei Weimar: Seitdem (19. 3. 99) habe ich keinen festen Wohnsitz und auch keine ständige Arbeit, ich bin meistens auf Reisen. Vom März bis Oktober 1899 zog ich mit dem Karusselbesitzer Sachs aus Gotha umher, vom 1.—24. Februar 1900 war ich in Gotha, von Pfingsten ab etwa 5 Wochen in Untersuchungshaft, im Frühjahr 2 Monat und im Herbste 1 Monat beim Karusselbesitzer Moll in Hannover in Stellung. In der Zwischenzeit habe ich, immer auf Reisen, die von mir und einem Bekannten, Klempner Zieger erfundenen „Kunstringe“ angefertigt und im Umherziehen vertrieben. Einen Wandergewerbeschein hatte ich nicht, ich bekam keinen. Neuerdings habe ich die Kunstringe nicht selbst angefertigt, sondern von Zieger bezogen. Ich bezahle für das Dutzend 10 M.,

verkaufe das Stück für 2 M. und 2 M. 50 Pf. oder verdiene noch mehr durch Wetten.

Zöbisch gab zu, in Dänemark Diebstähle verübt zu haben. Daher sollte das Geld stammen, welches er bei sich führte, und seit jener Zeit wollte er die bei ihm gefundenen Dietriche und sonstigen Diebshandwerkszeuge besitzen. Die ihm abgenommenen Lichtstümpfe wollte er bei sich führen, weil er immer in fremden Häusern schlafe und der Lichter bedürfe, um sich nachts zurechtzufinden. Über seinen Aufenthalt in einer bestimmten, eine Woche zurückliegenden Nacht befragt, erklärte er nach seiner am 13. 3. 1901 erfolgten Festnahme:

> „Ich bin augenblicklich wirklich nicht in der Lage, anzugeben, wo ich in der Nacht vom 5./6. März 1901 war. Ich werde später schon mit dem Herrn Untersuchungsrichter übereinkommen".

In Bezug auf Diebstähle, die einige Tage später in Apolda und Jena verübt waren, sagte er:

> „Ich habe nichts damit zu tun und bin vorige Woche weder in Apolda noch in Jena gewesen. Meine Beweise werde ich zuletzt bringen, da wird sich's zeigen".

Gegen den Amtsrichter ließ er sich dahin vernehmen:

> „Ehe ich genauere Angaben mache, muß ich mir die Sache erst überlegen",

gegenüber dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Weimar aber erklärte er:

> „Nähere Zeitangaben kann ich überhaupt nicht machen, ich muß mir meine ganzen Reisen erst noch überlegen"

und auf den Vorhalt, daß er seit der polizeilichen Vernehmung doch Zeit genug dazu gehabt habe:

> „er sei noch nicht ins Reine gekommen".

Am 6. April zeigte der Gefangenmeister an, daß Zöbisch seit zwei Tagen den Verrückten spiele. Er werfe die in seiner Zelle befindlichen Gegenstände umher, habe sein Lesebuch zum Fenster hinausgeworfen, trete fortwährend nach der Zellentür, pfeife auf den Fingern. Wenn man zu ihm in die Zelle komme, habe er den Haftbefehl in der Hand, sage, er verstehe das nicht, er wolle fort, es wäre das letzte Mal, daß er sein Essen nehme. Es wurde der Landgerichtsarzt um Äußerung über den Zustand des Angeschuldigten ersucht. Dieser erklärte am 7. April, er habe Zöbisch untersucht, Schlaf und Appetit seien nicht gestört, das Gedächtnis hätte anscheinend nicht gelitten. Einige verkehrte Handlungen — Verstecken unter dem Bett, sinnloses Schwätzen — machten den Eindruck, daß



es sich um wohl überlegte Verkehrtheiten handele. Zwangsvorstellungen fehlten. Der Arzt hatte den Eindruck, daß Zöbisch simuliere, er falle oft aus der Rolle des wilden Mannes heraus.

Am 9. Mai berichtete der Gefangenmeister, daß der Angeschuldigte sich seit einigen Tagen wieder aufgeregt benehme. Er habe den Strohsack und sein Kopfkeilkissen zerrissen, von seiner wollenen Decke einen Streifen heruntergerissen, das Luftfenster der Zelle herabgerissen. Der Untersuchungsrichter vernahm ihn über diese Sachbeschädigungen, welche er mit dem Bemerken zugab, „er handle manchmal wie im Traum". Es folgte eine Disziplinarstrafe (hartes Lager), nachdem der Arzt sich dahin geäußert hatte, daß sie ohne Schaden für den Gefangenen geschehen könne. Sie wurde in den Nächten vom 13./14. und 15./16. Mai vollstreckt.

Schon am 13. Mai erscheint eine neue Meldung des Gefangenmeisters: „Zöbisch hat in verflossener Nacht in einer solchen Weise getobt, daß sämtliche Insassen sowie die Bewohner des Hauses keine Ruhe gehabt haben. Derselbe hat wie ein wildes Tier gebrüllt, den Stuhl zerschlagen, sich nackt ausgezogen und dann alles zum Fenster hinausgeworfen. Auch fing derselbe an, den Kalk an den Wänden abzustoßen und die Mauersteine blos zu legen. Heute morgen, als ihm die Bekleidung wieder angeboten worden war, hat er sich wieder angekleidet". Nach Bedrohung des Angeschuldigten mit neuen Disziplinarstrafen legte der Untersuchungsrichter die Akten dem Landgerichtsarzte von neuem vor. Derselbe erklärte am 14. 5. 1901:

> „Der Unterzeichnete hat den Gefangenen Zöbisch schon einmal auf seine Zurechunngsfähigkeit untersucht; er war zu der Auffassung gekommen, daß Simulation vorliege. Jetzt kehrt derselbe Ideenkreis wieder, nachdem der Gefangene sich ruhig und verständig gehalten hat. Ich habe Zweifel, daß nur Simulation vorliegt und empfehle Beobachtung in der psychiatrischen Klinik".

Nach Zöbisch's Überführung in die Jenaer Klinik am 12. Juni fragte die Staatsanwaltschaft Mitte Juli bezüglich des Ergebnisses der Beobachtung an, worauf unter dem 17. Juli erwidert wurde, daß während der ersten Zeit seines Aufenthaltes krankhafte Erregungszustände bei Zöbisch wahrgenommen worden, daß dieselben aber zur Zeit geschwunden seien. Er benahm sich jetzt ruhig und geordnet, mache aber dabei den Eindruck eines listigen und verschlagenen Menschen. Erkundigungen bei seinen Lehrern hätten ergeben, daß er während der Schulzeit ein ordentlicher Junge gewesen, aber in seiner geistigen Entwickelung zurückgeblieben sei.



Über den Geisteszustand zur Zeit der Begehung der Strafhandlungen vermöge man ein Urteil nicht abzugeben. Das Gutachten der Anstaltsdirektion ging am 27. Juli ein. Dasselbe ging dahin, daß Zöbisch sowohl jetzt als auch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geistig gesund war. Doch wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um einen Menschen handele, der in seiner geistigen Entwickelung zurück geblieben sei und einen ausgesprochenen ethischen Defekt zeige.

Er hatte angegeben, daß er in seiner Jugend an Krampfanfällen gelitten habe, keiner seiner Lehrer hatte sich jedoch erinnern können, daß er jemals einen solchen gehabt habe. Dagegen war seine Angabe bestätigt worden, daß seine Schulleistungen stets unter dem Normalmaße zurückgeblieben und er in der Schule nur bis zur zweiten Klasse kam. Nach seiner Schulzeit war er znnächst drei Jahre bei einem Schlosser in der Lehre. Dann arbeitete er bei verschiedenen Meistern, teils war er auf der Wanderschaft. Er kam dabei nach Dänemark, Bayern, fuhr einmal als Heizer nach New-York. Alkoholismus gestand er zu.

In psychischer Beziehung zeigte er sich in der Irrenanstalt anfangs ruhig und geordnet, etwas stumpf und gleichgültig. Den Charakter der Anstalt wollte er anfangs nicht kennen, er schloß erst in umständlicher Weise darauf aus den Beobachtungen an den Mitbewohnern des Zimmers. Doch war ihm der seine Einlieferung in eine Irrenanstalt anordnende Beschluß der Strafkammer zugestellt worden.

Am 18. Juni änderte sich sein Verhalten. Sein Gesichtsausdruck erschien bei der Unterhaltung blöde, erstaunt, fragend; er verstand die an ihn gerichteten Fragen nur schwer, gab langsam und zögernd irre Antworten. In der Nacht zum 19. Juni schlich er auf Händen und Füßen aus seinem Bett in das offenstehende Nebenzimmer und versuchte, die dort liegende Zeitung an sich zu nehmen. Darüber am andern Tage vernommen, gab er an, es sei wie ein Anfall, wie ein innerer Trieb über ihn gekommen, er habe sich im Bette gelangweilt und die Zeitung lesen wollen. Später entsinnt er sich angeblich des Vorganges nicht. Am 22. Juni morgens lag er mit aufgeregtem, schmerzlich verzogenen Gesicht im Bett, seufzte und hielt die Hand vor die Stirne. Die Frage, weshalb er so aufgeregt sei, ließ er erst unbeantwortet, dann sagte er: „weil ich die Religionssachen nicht verstehe“. Er eignete sich Gebärden und Redensarten von Mitpatienten an, stellte sich verwirrt, behauptete zuweilen, es sei ihm so wunderbar, gerade wie Anfälle. Einige Male wurde er agressiv gegen den Wärter. Als dieser einen anderen Kranken zu Bett



brachte, warf er ihn von hinten zu Boden. Nachdem der Arzt in seiner Gegenwart öfters bemerkt hatte, daß er, falls er geisteskrank sei, dauernd in einer Irrenanstalt untergebracht werden müsse, verhielt er sich seit Anfang Juli klar, ruhig und geordnet.

Der Psychiater erklärte, daß die Erregungszustände während der Untersuchungshaft und die eigenartigen Verwirrungszustände und sonstigen scheinbaren psychischen Anomalien, die er in der Klinik bot, durchaus den Stempel des Gemachten, der *Simulation* trügen. Spreche schon die Raffiniertheit, mit der die Diebstähle ausgeführt wurden, und das planmäßige Vorgehen dabei gegen die Annahme, daß Zöbisch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geisteskrank gewesen wäre, so werde diese Annahme völlig hinfällig durch das Lügengewebe, in das er sich bei seiner Vernehmung verstrickte. Dadurch, daß er den Ärzten einen Teil der Diebstähle zugegeben habe, sei auch erwiesen, daß keinerlei Erinnerungsstörung vorliege.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, wurde Zöbisch am 12. Dezember 1901 in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert. Der dortige Anstaltsarzt äußerte sich in einem Berichte vom 3. Mai 1902 dahin:

„Schon anfangs Januar d. J. machte sich Zöbisch durch sein absonderliches Wesen und seine albernen Reden so auffällig, daß er den Eindruck eines Geisteskranken machte, vorerst aber wegen der früher mit ihm gemachten Erfahrungen für einen Simulanten gehalten wurde. Nachdem aber der Zustand des Zöbisch auch jetzt nach vier Monaten noch unverändert fortbesteht, dürfte an dem wirklichen Vorhandensein einer Geistesstörung nicht mehr zu zweifeln sein.“

Dieses Gutachten wurde dem Direktorium der Jenaer Irrenanstalt zur Äußerung mitgeteilt. Dasselbe erwiderte, daß bei der geistigen Veranlagung des Zöbisch die Entstehung einer Geistesstörung in der Einzelhaft sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liege, daß jedoch auch sehr wohl die Möglichkeit bestehe, daß Zöbisch, um sich der strengen Zuchthausstrafe zu entziehen, *erneute* Täuschungsversuche mache.

Es erfolgte nunmehr die Wiedereinlieferung des Zöbisch in obige Anstalt, deren Direktor am 20. Juni 1902 mitteilte, das Zöbisch sich zwar wesentlich beruhigt habe, aber noch eine ganze Reihe von Krankheitserscheinungen äußere. Unter dem 22. August 1902 wurde festgestellt, daß bei ihm zur Zeit eine psychische Störung bestehe, und unter dem 26. Oktober 1902, daß er an einer *chronischen* Geistesstörung leide. Am 16. Februar 1903 wurde er in das Karl-Friedrichs-Hospital zu Blankenhain übergeführt, dessen Direktorium Anfangs Septbr. 1904 sich dahin äußerte, daß Zöbisch noch sehr halluciniere.



V.

Ein unwahres Geständnis.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Kroch** in Leipzig.

Am 9. April 1905 nachmittag begaben sich die Th.schen Eheleute mit ihren Kindern in die Kirche. Sie beabsichtigten, nach dem Gottesdienste Verwandte zu besuchen, und beauftragten die im August 1881 geborene und bisher unbestrafte Angeklagte Sch., eines ihrer Dienstmädchen, die Kinder um 7 Uhr von der Kirche abzuholen. Von ungefähr $^1/_2$6 Uhr ab, wo die Th.schen Eheleute weggingen, bis gegen $^3/_4$7 Uhr war die Angeklagte in der Th.schen Villa allein. Sie ging alsdann direkt zur Kirche, wo sie um 7 Uhr eintraf, wartete daselbst bis gegen $^3/_4$8 Uhr, da der Gottesdienst nicht früher beendet war, und kam gegen 8 Uhr mit den Kindern in die Villa zurück.

Hier war nunmehr, nachdem erleuchtet worden war, folgendes wahrzunehmen:

1., Es war versucht worden, einen Herrenschreibtisch und einen Damenschreibtisch zu erbrechen, in welchen regelmäßig Geld und damals ungefähr 900 M. und 800 M. aufbewahrt waren; ein 1 cm breites Stemmeisen war zwischen die Fächer, in welchen das Geld lag, und die darüber liegenden Platten mehrfach gewaltsam gestoßen und alsdann — allerdings erfolglos — der Versuch gemacht worden, diese Behältnisse aufzusprengen. Der Gebrauch des Stemmeisens hatte wesentliche Spuren zurückgelassen; an dem Damenschreibtisch allein waren acht verhältnismäßig tiefe Eindrücke und in sämtliche paßte genau das zum Haushalte der Th.schen Eheleute gehörige Stemmeisen.

2., Das in der Wohnstube hängende Schlüsselschränkchen war erbrochen, diesem gerade der Vertikowschlüssel entnommen und hiermit der Vertikow geöffnet worden.

3., In die Scheibe eines im Erdgeschosse gelegenen Fensters, zu dem man von den zum Hauseingang führenden Stufen aus ohne Hindernis gelangen konnte, war am Wirbel ein größeres



Loch geschlagen. Die Glasscherben lagen auf dem Fenstersims. Durch das Loch konnte man von außen nach dem Fensterwirbel greifen und diesen so umdrehen, daß man das Fenster zu öffnen und ohne große Schwierigkeit durch Einsteigen in sämtliche Räume der Villa zu gelangen vermochte.

4., In der im II. Obergeschoß befindlichen Mädchenkammer war auf dem in der Nähe des Fensters stehenden Leinwandschemel ein linker Damenstiefel in Schmutz abgedrückt, welcher nach der Überzeugung des Kriminalschutzmanns dieselbe Form, wie der linke Stiefel der Angeklagten, aufwies; außerdem waren auf dem Fensterbrett 2 größere Schmutzflecken.

5., Kleinere im Vertikow befindliche Geldbeträge, auf dem Damenschreibtisch offen liegende Silber- und Nickelmünzen im Gesamtbetrage von ungefähr 10 M. und verschiedene in der Wohnung umherstehende Silbersachen waren nicht berührt; es war überhaupt nichts gestohlen worden. —

Es unterlag keinem Zweifel, daß ein schwerer Diebstahl von einer mit den Th.schen Verhältnissen vertrauten Person versucht worden war. Der Verdacht lenkte sich sofort auf die Angeklagte, da sie von $^1/_2$6 Uhr bis $^3/_4$7 Uhr allein in der Villa war, und sie fühlte dies, denn sie sagte noch an demselben Abend kurz nach 9 Uhr zu dem inzwischen nach Hause zurückgekehrten anderen Dienstmädchen: „Na, nun wird wohl der Verdacht auf mich kommen!“ Sie wurde hierauf von einem Kriminalschutzmann, der die nunmehr von mehreren Schutzleuten bewachte Villa durchsucht hatte, befragt und gab eine ausführliche Darstellung ihrer Wahrnehmungen, stellte aber jede Schuld in Abrede. Am folgenden Tage wurde sie in dem Dienstzimmer der Kriminalabteilung eingehend vernommen. Sie wiederholte ihre früheren Angaben und bestritt wiederum jede Schuld, obwohl ihr „auf den Kopf zugesagt worden war, daß nur sie die Täterin und ihre Erzählung erlogen wäre.“ An demselben Tage nachmittags fand in Gegenwart der Angeklagten nochmals eine genaue Besichtigung der Villa durch den Kriminalschutzmann statt; die Angeklagte blieb hierbei auf Befragen wieder bei ihren früheren Angaben stehen.

An demselben Tage abends in der 8. Stunde redete Th. der Angeklagten zu, sie sollte doch der Wahrheit die Ehre geben und die Tat, die ja weiter niemand wie sie begangen haben könnte, zugestehen; so viel an ihm läge, sollte alles getan werden, daß sie keinen Nachteil davontrüge.

Die Angeklagte gab daraufhin die Tat zu und erklärte dabei: „Na, nun ist mir ein Stein vom Herzen“; „hoffentlich nimmt Herr Th. zurück“



oder „hoffentlich kommt es nicht zur Anzeige.“ Hierauf erzählte sie, aufgefordert von Th., die Ausführung der Tat in allen Einzelheiten und gestand, daß sie sich Geld verschaffen wollte und an der Vollendung des Diebstahls verhindert worden wäre, da sie die Kinder hätte abholen müssen; um den Anschein zu erwecken, als hätte ein Fremder einen Einbruch begangen, hätte sie mit einem Messer die Fensterscheibe eingeschlagen und in der Mädchenkammer auf dem Fensterbrett und dem Leinwandschemel die Spuren durch Anstreichen von Schmutz angebracht.

Am folgenden Tage hat die Angeklagte dem Kriminalschutzmann gegenüber das Geständnis in seinem ganzen Umfange wiederholt. Hierauf wurde sie noch an demselben Tage aus dem Dienst entlassen. Sie ging auch, nachdem sie ihrer Dienstherrin gegenüber nochmals das Geständnis abgelegt hatte, selbstverständlich ohne eine Entschädigung für Lohn, Kost und Logis zu erhalten. Sie verließ ihren bisherigen Aufenthaltsort und begab sich nach Leipzig zunächst zu ihrer verheirateten Schwester und später wieder in Stellung.

Bei der richterlichen Vernehmung am 5. Mai 1905 hat die Angeklagte das Geständnis widerrufen. Sie erklärte: „Mein Geständnis habe ich nur aus Angst abgelegt. Meine Schwester hat auch gesagt, es wäre eine große Dummheit von mir, daß ich gestanden hätte, und hat mich deshalb tüchtig ausgezankt“ usw.

Ende Mai 1905 beauftragte mich die Angeklagte unter Überreichung der Anklageschrift mit ihrer Verteidigung. Durch einige Besprechungen mit der Angeklagten gelang es mir, von dieser im Wesentlichen zwei für die Verteidigung wichtige Tatsachen zu erfahren. Sie erzählte mir nämlich gelegentlich, daß ihr auf dem Wege von der Th.schen Villa nach der Kirche das andere Dienstmädchen begegnet wäre und ihr gesagt hätte, es ginge nach Hause (in die Villa), daß es aber auch tatsächlich nur geringe Zeit nach ihrem Weggange in der Th.schen Villa gewesen wäre und sich daselbst kurze Zeit aufgehalten hätte, um einige Kleidungsstücke zu wechseln. Außerdem sagte mir die Angeklagte, daß sie nicht nur bei Th., sondern auch in ihren früheren Stellungen im allgemeinen ungefähr 3 Jahre gewesen und von ihren früheren Dienstherrschaften stets gute Zeugnisse, insbesondere auch in Bezug auf Ehrlichkeit, erhalten hätte.

Die Dienstherrschaften, welche kommissarisch vernommen wurden, sagten sämtlich aus, daß sie die Angeklagte für ehrlich hielten. Das andere Dienstmädchen wurde zur Hauptverhandlung geladen.

Noch vor der letzteren hatte ich Gelegenheit, die Th.sche Villa zu besichtigen. Hier habe ich wahrgenommen, daß man von den

zum Hauseingang führenden Stufen aus das Fenster, dessen Scheibe zerschlagen worden war, mit Leichtigkeit vollständig übersehen konnte, und daß die Mädchenkammer nicht sehr tief war und gutes Tageslicht hatte.

Ich folgerte hieraus: Wenn die Angeklagte die Tat begangen hätte, so hätte das andere Dienstmädchen, wenn es kurz nach der Angeklagten in der Villa und insbesondere in der Mädchenkammer gewesen wäre, wahrgenommen haben müssen, daß die Fensterscheibe zerschlagen war und die Glasscherben auf dem Fenstersims lagen, sowie daß in der Mädchenkammer das Fensterbrett und der Leinwandschemel beschmutzt waren, sofern nur die Lichtverhältnisse dies gestatteten.

Das Königl. Meteorologische Institut in Dresden teilte mir auf Befragen mit, daß am 9. April 1905 abends am Orte der Tat eine leichte Schneedecke lag und daß es vorwiegend heiter und trocken war. Hieraus und aus der Zeit des Sonnenunterganges konnte ich mit Recht schließen, daß am fraglichen Abend wohl bis kurz nach 7 Uhr gutes Dämmerlicht war.

Es war daher in der Hauptverhandlung, die ja während der Vernehmung der Th.schen Eheleute und des Kriminalschutzmanns sehr ungünstig für die Angeklagte verlaufen mußte, für mich am wesentlichsten die Vernehmung des anderen Dienstmädchens. Die Angeklagte war nach meiner Uberzeugung unschuldig, wenn diese Zeugin aussagte, daß sie an dem fraglichen Abend gegen 7 Uhr in der Villa und insbesondere in der Mädchenkammer war, denn ich konnte in diesem Falle mit Bestimmtheit annehmen, daß die Zeugin die zerbrochene Fensterscheibe und den Schmutz auf dem Leinwandschemel und am Fensterbrett nicht gesehen hat, da sie sich anderenfalls nicht sogleich wieder aus der Villa entfernt, sondern die übrigen Räume der Villa besichtigt und von ihren Wahrnehmungen sofort der Polizei oder ihrem Dienstherrn Anzeige gemacht hätte. Hatte aber die Zeugin von alledem nichts gesehen, so war erwiesen, daß der geschilderte Zustand beim Weggehen der Angeklagten aus der Villa noch nicht war, und hiermit war der Beweis für die Unschuld der Angeklagten erbracht, denn daran konnte kein Zweifel bestehen, daß der versuchte Diebstahl und das Zerschlagen der Fensterscheibe, sowie das Beschmutzen des Fensterbrettes und des Schemels von derselben Person ausgeführt wurden.

Die Zeugin, welche einen äußerst günstigen Eindruck und insbesondere auch den Eindruck eines sehr sauberen Mädchens machte, bestätigte eidlich, daß sie die Angeklagte, wie diese zur Kirche ging,



getroffen hätte und daß sie kurz vor 7 Uhr in der Villa gewesen wäre und daselbst einige Kleidungsstücke z. B. den Hut gewechselt und die Boa abgelegt hätte. Außerdem fügte sie auf Befragen hinzu, daß sie, wie sie gegen 7 Uhr in der Villa war, noch gut gesehen, aber nicht wahrgenommen hätte, daß die Fensterscheibe zerbrochen oder das Fensterbrett oder der Leinwandschemel beschmutzt gewesen wäre. Daß dieser Schemel beschmutzt gewesen wäre, hielt sie für unmöglich, da sie ihren neuen Hut darauf gelegt hätte.

Die Angeklagte wurde nach alledem vom Königl. Landgericht Chemnitz (3 A. 111/05) mangels Beweises freigesprochen.

Es ist nach meiner Überzeugug bewiesen, daß die Angeklagte unschuldig ist. Der volle Beweis hierfür wird dadurch erbracht, daß die Zeugin von den sämtlichen Spuren des Diebstahls nichts wahrgenommen hat und ganz besonders noch dadurch, daß sie den neuen Hut auf den Leinwandschemel gelegt hat. Wenn die Angeklagte diesen Schemel beschmutzt hätte, so hätte der Schmutz (es war sehr wahrscheinlich wasserhaltiger Schneeschmutz) noch feucht sein müssen als die Zeugin den Hut darauf legte, da die Angeklagte den Schmutz jedenfalls erst kurz vor dem Weggehen aus der Villa angebracht hätte und die Zeugin sofort nach der Angeklagten und nur kurze Zeit in der Villa gewesen ist. Es hätte daher auch der neue Hut schmutzig werden müssen und dieser Umstand hätte der Zeugin nicht entgehen können.

Zur Vollständigkeit dieser Beweisführung soll noch in folgendem auf die Indizien und das Geständnis der Angeklagten eingegangen werden:

Die gleiche Breite des Th.schen Stemmeisens und des von dem Diebe benutzten ist ein Zufall; es gibt unzählige Stemmeisen von 1 cm Breite.

Die Form des Stiefelabdrucks auf dem Leinwandschemel kann nicht zu Ungunsten der Angeklagten verwendet werden. Würde, was ich nicht für wahrscheinlich halte, die Form dieses Stiefels zu erkennen gewesen sein, so würde man gerade um deswillen eher annehmen müssen, daß nicht die Angeklagte den Schemel beschmutzt hat; denn hätte sie ihn beschmutzt und einen Stiefel in den Schmutz eingedrückt, so hätte sie hierzu, um sich nicht zu verraten, nicht ihren eigenen, sondern den Stiefel einer anderen Person verwendet.

Die übrigen Indizien sprechen nur dafür, daß der Dieb durch das Fenster, dessen Scheibe zerschlagen wurde, eingestiegen ist, und daß er, gegen 8 Uhr durch die Ankunft der Angeklagten und der Kinder überrascht, sich zunächst durch die Mädchenkammer auf das



Dach zu retten gesucht hat, dann aber, da ein Entkommen auf diese Art unmöglich war, in das erste Stockwerk oder das Erdgeschoß zurückgegangen, hier durch ein Fenster in den Garten gesprungen und entflohen ist.

Der Umstand, daß die kleinen Geldbeträge im Vertikow, sowie die Nickel- und Silbermünzen auf dem Damenschreibtisch und die herumstehenden Silbersachen unberührt waren, ist dadurch aufgeklärt, daß es, wie der Diebstahl ausgeführt wurde, bereits dunkel geworden war und der Dieb diese Gegenstände nicht gesehen hat. —

Was hat nun die Angeklagte bestimmt, die Straftat und deren Ausführung in allen Einzelheiten wider die Wahrheit zu gestehen, das Geständnis mehrfach zu wiederholen und sich die sofortige Entlassung aus dem Dienst ohne jede Entschädigung gefallen zu lassen?

Um diese Beweggründe zu erkennen, muß man sich in die damaligen Verhältnisse und in das Seelenleben der Angeklagten hineindenken. Diese hat zunächst einen wesentlichen Schreck gehabt, als sie nach der Rückkehr von der Kirche die einzelnen Spuren des Verbrechens wahrnahm. Sie ist von Natur ängstlich; dies geht daraus hervor, daß sie kurz nach der Tat dem anderen Dienstmädchen sagte: „Na, nun wird wohl der Verdacht auf mich kommen!“ Sie ist alsdann von dem Kriminalschutzmann ausführlich befragt worden und hierauf folgte eine für sie jedenfalls ruhelose Nacht, in welcher sie darüber nachgrübelte, wie sie sich von dem Verdachte reinigen und den Täter ausfindig machen könnte. Am nächstfolgenden Vormittag findet die ausführliche eindringliche Vernehmung statt, in welcher ihr von dem Kriminalschutzmann „auf den Kopf zugesagt wird, daß nur sie die Täterin und ihre Erzählung erlogen wäre“ und an demselben Nachmittage in ihrer Gegenwart die nochmalige Durchsuchung der Villa durch den Beamten. Zu alledem wirkt auf die Angeklagte, die die ganze Zeit über nur Aufregung gehabt hat, ständig das Gefühl, daß sie jeder für den Täter hält. Nun wird sie abends wieder von dem Dienstherrn bearbeitet, ein Geständnis abzulegen und dieser stellt ihr noch in Aussicht, daß sie im Falle des Geständnisses, soweit es in seinen Kräften stände, keinen Nachteil haben sollte.

Der Angeklagten ist der Zustand, in welchem sie sich befindet, unerträglich. Sie bringt dies nach Ablegung des Geständnisses mit den Worten zum Ausdruck: „Na, nun ist mir ein Stein vom Herzen.“ Diese Worte können unter den vorliegenden Umständen nur die Bedeutung haben, daß die Angeklagte hofft, daß nunmehr, nachdem sie gestanden, die ewige Quälerei zur Erlangung eines Geständnisses und ihre Aufregung aufhören werden. Außerdem hält es die Angeklagte



für möglich, daß sie, wenn ihr Dienstherr will, nicht bestraft wird, denn sie sagt: „Hoffentlich nimmt Herr Th. zurück" oder „hoffentlich kommt es nicht zur Anzeige." Sie hat nach alledem zugestanden, weil sie den ihr unerträglichen Zustand beseitigen zu können glaubt, ohne bestraft zu werden. Hatte sie aber erst einmal wider die Wahrheit zugestanden, so war es unbedingte Folge und ihr auch ein Leichtes, die Straftat in ihren Einzelheiten zu gestehen und sich mit den Indizien zu belasten. Auf Befragen, weshalb sie das Geständnis später noch wiederholt habe, erklärte sie: „Du hast einmal ja gesagt, nun hast du kein Wort weiter zu verlieren." Daß sie sich die sofortige Entlassung aus ihrer Stellung ohne jede Entschädigung gefallen ließ, war ebenfalls eine notwendige Folge des Geständnisses.

Nach alledem kann man wohl mit Recht behaupten, daß der Beweis für die Unschuld der Angeklagten erbracht und jeder Verdacht gegen dieselbe unbegründet ist. Auch dafür, daß die Angeklagte mit dem Täter in irgend einer Verbindung stand oder von ihm Kenntnis hatte, liegt ein Anhalt nicht vor, denn sie verkehrte nur mit ihrem Geliebten und dieser wies nach den Ermittelungen des Kriminalschutzmanns sein Alibi auf einwandsfreie Weise nach.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Jurist und jeder Laie die Angeklagte bei dem umfassenden Geständnis, das sie abgelegt hat, für schuldig gehalten hätte, wenn nicht das andere Dienstmädchen als Zeugin vernommen worden wäre. Die Tatsachen, worüber diese Zeugin aussagte, hat die Angeklagte erst berichtet, nachdem sie wiederholt aufgefordert worden war, ihre Erlebnisse am 9. April 1905 bis in die geringsten Einzelheiten anzugeben, da sie sich über die Tragweite dieser Tatsachen unklar war. — Es erhellt somit aus dieser Sache, welche Sorgfalt in der Strafrechtspflege selbst bei Zugeständnissen anzuwenden ist, sollen unrichtige Urteile vermieden werden.



VI.

Was sollen wir tun?

Aus dem Reformatory Outlook. Mansfield (Ohio).
September 1905.

Für den Outlook geschrieben von **Killen**, Nr. 2344 in der Anstalt.
Übersetzt von **M. G.**, Frankfurt a. M.

Vorbemerkung.

Das Ziel, das sich die amerikanischen Strafanstalten neuen Stils, die Reformatories, setzen, ist Umbildung des Gefangenen an Körper, Verstand und Charakter. Damit hofft man aus dem jugendlichen Verbrecher, auf den es die Reformatories in erster Linie absehen, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu machen.

Nach den Erfahrungen dreier Jahrzehnte glaubt man in Amerika dies Ziel in einer verhältnismäßig sehr großen Zahl von Fällen erreicht zu haben. Man rechnet allgemein mit 70—80 % Gebesserten. So ist es für uns von Interesse, den Methoden solcher Umbildung zu folgen.

Eine der Gefahren jeder Anstaltserziehung ist, daß der Gefangene die Fühlung mit der Außenwelt verliert. Von allen Seiten hört man bei uns klagen, daß er bei seiner Entlassung, menschenscheu und weltfremd, dem für ihn ohnehin erschwerten Konkurrenzkampfe nicht gewachsen sei. Dem suchen die Reformatories zu begegnen:

Maueranschläge in ihnen geben alltäglich die wichtigsten oder den Gefangenen interessantesten Ereignisse in Politik, Sport usw. bekannt. Vorträge und Debattierklubs dienen gleichfalls dazu, den Verstand der jungen Leute auszubilden und sie lebensfrisch zu halten.

Eines der wichtigsten Erziehungsmittel ist, daß man sie in der Anstalt selbständig eine Zeitung drucken und herausgeben läßt. Uns ist das fremd, und leicht sind wir geneigt, darüber zu lächeln. Eben darum ist es für uns nicht ganz wertlos, eine Probe solcher amerikanischen Gefängnisjournalistik kennen zu lernen. Sie



zeigt uns, wie die Insassen der neuen Anstalten über deren Strafvollzug denken, von dem wir ja sonst zumeist nur durch die Anstaltsverwaltung hören. Es ist gewiß notwendig, auch einmal die andere Seite zu Worte kommen zu lassen.

Das Reformatory in Mansfield (Ohio), aus dessen Anstaltszeitung der nachstehende Leitartikel entnommen ist, steht unter den Gefängnissen des neuen Systems in erster Linie. Was diesen eigen ist, empfindet man in wohltuender Weise auch in ihm: Unter den jungen Gefangenen herrscht nicht Niedergeschlagenheit und dumpfe Bitterkeit, sondern der Geist des Hoffens und der Wunsch, durch Anspannung aller Kräfte in der Anstalt rasche Entlassung zu erreichen und draußen im Leben Versäumtes nachzuholen.

Das scheint mir der nachstehende Artikel getreu wiederzuspiegeln.

Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Richte Deine Gedanken fest auf's Ziel.
Spanne des Ehrgeizes Bogen.
Sichere Deinen Weg durch Selbstbeherrschung —
Dann entsende des Lebens Pfeil.

Indem ich die kürzlich erschienene Nummer unseres lieben Blattes durchlese, fällt mir ein wichtiger Artikel auf, den ein Insasse dieser Anstalt geschrieben hat. Ich habe das Gefühl, als ob ich meinen Mitgefangenen, die hier wegen früherer Vergehen eingesperrt sind, vielleicht Gutes erweisen und einen Strahl des Lichtes auf ihre dunklen Wege senden könnte. Der Verfasser schreibt, er sei tief im Elend gewesen und habe keine andere Rettung gefunden, als geduldig den Ablauf der Strafzeit abzuwarten. Nun, liebe Freunde, erwägt das obige Motto, und Ihr werdet daraus ersehen, daß seine Worte das Ziel des Lebens zeichnen. Ein jeder von uns strebt nach der Entlassung, und je schneller sie erreicht wird, desto früher werden wir wieder in das Meer des Lebens hinaussegeln können.

Aus der Statistik über die entlassenen Insassen geht hervor, daß der Durchschnitt der abgesessenen Zeit etwa 19 Monate beträgt, während die Strafurteile durchschnittlich auf 12 Jahre Höchstmaaß lauten. Demnach gibt es doch eine andere Art Befreiung, als den Ablauf der Strafzeit. Jeder Insasse mit gesundem Menschenverstand wird mit mir übereinstimmen, daß, wenn man an eine hohe Steinmauer kommt, die leichteste Art, sie zu nehmen, die ist: eine Leiter dagegen zu stellen und darüber hinwegzuklettern.



Es hat keinen Zweck, mit dem Kopfe dagegen zu stoßen und zu versuchen, sie umzuwerfen, denn binnen kurzem merkt man, daß man keinen Eindruck auf ihr hinterläßt und der Kopf den kürzeren Teil zieht. Nun, die Leiter, die wir an unsere Mauer anstellen müssen, heißt gute Führung, und in folgender Weise soll sie erbaut sein:

Die Stangen müssen aus gutem Holz bestehen: eine aus Verstand und klarem Urteil, die andere aus gutem Willen, verbunden mit dem festen Entschluß, die schlechte Vergangenheit wieder gut zu machen. Jede Sprosse muß sich aus neun Verdienstmarken bilden,[1]) und wenn wir zwölf solcher Sprossen in unsere Leiter eingesetzt haben, erreichen wir die Höhe und zeigen unseren Vorgesetzten, daß wir getreulich den Stufengang vollendet haben und eifrig bedacht sind, die Mauer des Verbrechens zu übersteigen, uns selbst einen Platz in der Gesellschaft zu erobern und der Welt zu zeigen, daß wir geeignet sind, in sie hinein zu treten.

Erlaubt mir, Eure Aufmerksamkeit auf die Julinummer des Outlook zu lenken. Auf der ersten Seite werdet Ihr einen Aufsatz mit folgender Überschrift finden: Weshalb wurden wir verurteilt? Auch auf die Augustausgabe und den Aufsatz, betitelt: „Jetzt ist die Zeit". Diese beiden Aufsätze werden Euch die Ursache, die Folge des Verbrechens und wie es zu vermeiden ist, zeigen. Also was ist unsere Aufgabe? Laßt uns sehen:

Ein Schiff ist jahrelang regelmäßig zwischen den Vereinigten Staaten und dem Orient gefahren, ohne nur den geringsten Unfall erlitten zu haben. Der Schiffer ist zu der Überzeugung gekommen, daß er seinen Kurs vollkommen kenne. Zu seinem größten Erstaunen wird eines Tages Land sichtbar, als er eigentlich noch hunderte von Meilen hätte davon entfernt sein sollen. Gerade da erhebt sich ein Sturm; überall ertönen Befehle, Matrosen eilen hin und her; der Schiffer beobachtet seinen Kompaß und findet, daß er nicht richtig arbeitet. Man steuert sofort in See, ein dichter Nebel zieht auf, und bald hat das Fahrzeug gegen einen heftigen Sturm zu kämpfen. Plötzlich stößt es auf, es entsteht eine große Verwirrung an Bord, die einige Stunden lang währt. Das Wasser dringt ein, die Pumpen sind die letzte Rettung. Der Sturm legt sich, Zerstörung hinter sich lassend. Das Notsignal wird gegeben und wie es das Glück will, vom Lande aus erblickt. Alsbald kommt Hilfe, das Schiff wird von der Sandbank fortbugsiert, in den Hafen gebracht

1) Ein Markensystem dient der Feststellung der Leistungen der jungen Gefangenen; neun Verdienstmarken bedeuten einen „vollkommenen Monat".

und zur Ausbesserung in das Trockendock gelegt. Als man den Schiffer fragt, wie es gekommen sei, sagt er: „Ich weiß es nicht; ich fahre nun schon jahrelang diese selbe Strecke, und dieses ist das erste Mal, daß ich von meiner Bahn abgekommen bin. Mein Kompaß war nicht in Ordnung“.

So steht es mit uns. Seit einer Reihe von Jahren durchkreuzen wir das Meer des Lebens regelmäßig, von einem Punkte zum andern, von der Geburt zum Tode. Die Klippen und Sandbänke der Versuchung lagen überall; wir wichen von dem früheren Kurse ab und scheiterten zuletzt an der Sandbank des Verbrechens. Wir wurden in den Hafen der Gerechtigkeit bugsiert und zur Ausbesserung in eines der Trockendocks getan. Wo liegt hier die Schuld? Arbeitete unser Gehirn nicht richtig? Es muß wohl so gewesen sein, denn wo ist der Mensch, dessen Gehirn in seiner normalen Verfassung ist, der ein Jahr hinter Gefängnismauern eintauschen möchte für die Torheit eines Augenblicks?

Ich behaupte: zwei Drittel der Gefangenen dieser Anstalt sind Opfer der Trunksucht. Berauschende Getränke haben mehr Namen in das Buch der Verbrechen gebracht, als alle anderen Formen der Ausschweifungen! Durchwandert mal die großen Gefängnisse der Welt, fragt jeden einzelnen Insassen: wodurch bist Du in's Unglück gekommen? und die Antwort wird in den meisten Fällen lauten: „ich war betrunken und tat dies und das“.

Wie ist hier Hilfe zu schaffen? Sollen wir neben dem Feuer sitzen und es ausgehen lassen und dann jammern, weil es kalt ist, oder sagen: wir wußten nicht, was wir tun sollten, um es brennend zu halten? Nein, liebe Gefährten, so lange noch ein Funke Männlichkeit in uns glimmt, gebt ihm Nahrung, facht ihn an! Bauet auf diesen Rest, und bauet so gut wie Ihr könnt. Hier bietet sich für uns die Gelegenheit, uns in dem Lichte zu sehen, in dem wir von den andern Menschen gesehen werden, hier können wir unsere Fehler erkennen, über unsere Vergangenheit nachdenken, hier können wir begreifen, weshalb unsere Eltern uns tadelten, wenn wir Unrecht taten. Hier können wir sehen, warum wir aus der Gesellschaft gestoßen wurden, und während wir in der Lage sind, uns zu sehen, wie uns andere sehen, warum nicht unsere Schwächen überwinden?

Wie oft haben uns die Eltern des Abends, wenn wir fortgehen wollten, geraten zuhause zu bleiben? Taten wir es? Nein, ich glaube, wir gingen aus, und sagten uns: „sie sind ja alt und wissen es nun mal nicht besser“. Was wäre wohl das Ergebnis gewesen, wenn wir damals auf die Warnungsworte derer gehört hätten, die

wir als alt und töricht bezeichneten? Wären wir dann unseren sogenannten Liebsten begegnet und hätten mit ihnen gezecht? Hätten wir dem Klange der Gläser und dem Lachen der sogenannten „lustigen Freunde“ gelauscht? Merkten wir nicht den Unterschied, als wir uns dann in Untersuchungshaft befanden? Haben vielleicht jene Freunde uns einen Verteidiger genommen? Besuchten sie uns und brachten sie uns Nahrung und frische Kleidung? Oder waren es die einfältigen alten Leute, die uns beistanden?

Am Ufer des Hudson, in dem Staate New-York, in der Nähe des Sing-Sing-Gefängnisses, liegt ein Kirchhof, der von den Dichtern „Sing-Sing's einsamer Berg“ genannt wird. Dort in der stillen Erde ruht manche Hoffnung, manches vielversprechende Leben, das von seinem Kurs abgetrieben und an den Felsen des Verbrechens gescheitert ist und zertrümmert hinab in die Tiefe sank. Manche besorgte Mutter erwartet währenddessen zuhause sehnsüchtig seine Rückkehr, — ihren Jungen, — ihren Stolz, — die Freude ihres Herzens, ihn, der ein Verbrechergrab füllt, mit einem falschen Namen versehen — zu seiner Ehre.

Was würde aus dieser Mutter, wüßte sie das Schicksal ihres Sohnes? Es ist nicht nötig, diese Frage zu beantworten, ein jeder wird sich dieses Bild selbst ausmalen.

Kein Gefangener, der diesen Aufsatz liest, möchte, glaube ich, sein Leben in den Fesseln des Verbrechens beschließen. Warum also nicht lieber versuchen, den bisherigen Anteil am Schlechten fahren zu lassen und sich von verbrecherischen Versuchungen unabhängig zu erklären?

Die Zukunft liegt vor uns, und es ist an uns, entweder die Schwächen zu überwinden und als gesetzliebende Bürger zu leben, oder weiter die Gesetze zu verletzen, ein Verbrechergrab zu füllen und später auf Nichts zurückblicken zu können, als auf ein verpfuschtes Leben.

Also, liebe Mitgefangene, es liegt kein Grund vor, warum wir mit der ganzen Dauer unserer Strafzeit rechnen sollten. Laßt uns unsere Blicke auf einen möglichst kurzen Teil richten! Was ist wohl ein traurigeres Schauspiel, als zu sehen, wie ein junger Mensch sein Selbstvertrauen verliert, wie er seine Hände in die Höhe wirft und ruft: „Es ist alles aus“. Das ist Feigheit, und damit wird man sich selbst nicht gerecht. Noch sind wir nicht tot und niemand weiß, was die Zukunft uns noch bringt. Wir können es wohl prophezeien, aber es würde ein leerer Traum bleiben. Die Welt

hat noch nicht alle ihre großen Männer gesehen, und weshalb sollten wir die Hoffnung aufgeben, da wir doch Alles zu gewinnen und nichts zu verlieren haben. Es gibt einen Weg, aus diesem Reformatory herauszukommen vor Ablauf der Strafzeit, und der ist, den Vorschriften nachzuleben, sie zu studieren und aus ihnen zu lernen. Laßt Euch keinen Tag entgehen, denn Beharrlichkeit führt zum Ziel.

Ich glaube nicht, daß irgend ein junger Mensch als Verbrecher zu Grunde gehen mag. Hier haben wir eine gute Gelegenheit, die Wirkung des Verbrechens zu erkennen. Warum sollte diese eine Lehre nicht genügen, das Schlechteste an uns zu bessern? denn es heißt: „Wenn Du nicht gut spielst, so wirst Du sicher gut zahlen". Wir wollen Gutes tun zum Wohle aller Teile, unsere Gewohnheiten veredeln, gute Gedanken hegen und uns so wenigen Menschen anschließen, als möglich, denn Freundschaften bedeuten hier Ungelegenheiten. Sagen wir unser Leid dem Herrn, bitten wir ihn um eine glückliche Zukunft und eine baldige Entlassung.

VII.

Kriminalstatistische Vergleiche.

Von **Hans Gross**.

Immer häufiger werden Versuche gemacht, aus den kriminalstatistischen Angaben Vergleichswerte herauszuziehen, welche die Statistik in ihre Daten weder hineinlegen wollte noch konnte. Die Ergebnisse solcher angeblicher Vergleichungen sind häufig verblüffend und darnach angetan, zu weiterer Verwertung der Resultate anzueifern und wenn dann früher oder später die Unrichtigkeit des Gewonnenen festgestellt wird, so ist der in den Deduktionen begangene Fehler selten mehr zu entdecken, und der Vorwurf trifft die Kriminalstatistik, die aber an sich richtig war und nur falsch ausgebeutet wurde. So geschieht es, daß diese unschätzbare Disziplin in ihrem Werte ungerecht herabgesetzt wird, ihre Errungenschaften bezeichnet man dann als unwissenschaftlich und ihre Auswertung als unzulässig.

Ich möchte eine kleine, eben bei Louis Lamm in Berlin erschienene Schrift von Dr. Bruno Blau „Die Kriminalität der Juden" als Beispiel dafür benutzen, wie Kriminalstatistik nicht verwertet werden darf. Der Verf. benützt einen Abschnitt aus dem 146. Bde. der „Statistik des Deutschen Reiches" und vergleicht die Kriminalität der strafwürdigen Zivilbevölkerung auf Seiten der Christen mit der der Juden, in der Weise, daß stets die Verhältnisse der verurteilten Christen zu 100 000 Christen und der verurteilten Juden zu 100 000 Juden berücksichtigt werden. Verf. stellt vorerst fest, daß, wie bekannt, die Kriminalität im letzten Jahrzehnt, überhaupt gestiegen sei: bei den Christen um 17.1 %, bei den Juden um 31.4 % — aber eigentlich sei „die Kriminalität der Juden im allgemeinen erheblich geringer als die der Christen", und eben so wenig dürfe „ein Nachlassen der Moralität bei den Juden" angenommen werden. Das wird dadurch bewiesen, daß sehr viele Verurteilungen der Juden Störungen der Sonntagsruhe betreffen und überhaupt „recht harmloser Natur" seien, weiters, daß eben die Juden stark Handel treiben und daher mit



vielen Bestimmungen leicht in Konflikt kommen, daß die Strafen auch zum Teile sehr gering seien, daß die Juden häufiger in der Großstadt leben etc. Bei den einzelnen Delikten wird recht merkwürdig argumentiert: Die Abnahme der Zahlen beim Meineid sei bei den Juden stärker als bei den Christen und „wenn die Zahl der Verurteilungen weiter so fällt, wie bisher, so ist sie schon in der nächsten Periode geringer als die entsprechende Zahl bei den Christen"! Ja: mit „wenn" darf doch die Statistik nicht rechnen! Daß Juden öfter wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften verurteilt werden, liege „sicher" in ihrer stärkeren Beteiligung am Buchhandel, speziell am Verlagsgeschäft; bei Ehebruch und Verführung kämen Verurteilungen der Juden „möglicher Weise" deshalb zahlreicher vor, weil „gegen sie leichter Antrag gestellt wird". Daß mehr Juden als Christen wegen Zweikampf verurteilt wurden, erklärt sich „ohne weiteres" durch das lebhafte Temperament, die exponierte Stellung der Juden und dadurch, daß Christen als Reserveoffiziere vielfach von Militärgerichten abgeurteilt werden, „während Juden nicht Reserveoffiziere werden"; Wucher sei eine den Juden „anerzogene Unsitte" etc. —

Solches Argumentieren ist nicht voraussetzungslose Forschung, sondern Beweisenwollen mit bestimmter Tendenz. Der Grund aller vom Verf. entdeckter Merkwürdigkeiten liegt lediglich in der bekannten allgemeinen Schwäche der Kriminalstatistik, die leider nicht die begangenen sondern die mehr minder zufällig bekannt gewordenen und bestraften Delikte behandeln kann. Diese Schwäche zeigt sich am besten in dem hundertmal zitierten Paradoxon: In Österreich weist von allen Provinzen Niederösterreich die besten Ziffern über Schulunterricht, die Bukowina die schlechtesten auf — ebenso hat aber Niederösterreich die höchste, die Bukowina die geringste Kriminalität — folglich: Je besser der Schulunterricht, desto schlechter die Kriminalität!

Wir wissen doch heute, daß man die begangenen Delikte zum Zwecke gewisser Untersuchungen in drei Gruppen teilen muß:

I. solche, bei welchen weder die Tat, noch der Täter;
II. solche, bei welchen zwar die Tat, nicht aber der Täter;
III. solche, bei welchen Tat und Täter bekannt wird. —

Bei dieser Einteilung spielt namentlich die Natur des Deliktes eine große Rolle: zur Gruppe I gehören z. B. Abtreibung, Kindesmord, Unzucht wider die Natur etc.; daß diese Delikte in ungeheurer Zahl verübt werden, daß aber die Verübung der Tat geradezu nur ausnahmsweise bekannt wird, ist sicher; wie viele homosexuelle Akte mögen z. B. alle Tage verübt werden und wie viele werden angezeigt.

Zur II. Gruppe gehören z. B. Diebstahl, Münzfälschung, Funds-Verheimlichung etc. Die Delikte werden zwar in der Regel angezeigt, der Täter wird aber selten eruiert. Zur III. Gruppe: Raufereien, Todschlag, Mord, Majestätsbeleidigung etc. — in welchen Fällen der Täter verhältnismäßig oft festgestellt und bestraft wird.

Den Gegenstand der Kriminalität bilden aber eigentlich nur die Fälle der III. Gruppe, somit die Leute, welche erwischt werden. Wollten wir aber die Kriminalität einer Nation A mit der Nation B richtig vergleichen, so müssten wir außer den Daten, welche uns die Kriminalstatistik liefern kann, noch solche haben, die sie uns nie zu liefern vermag, denn wir müßten wissen:

1. Welche Art von Delikten (Gruppe I und II, die in der off. Statistik nicht vorkommen, oder Gruppe III, die allein behandelt wird) die fragliche Nation häufiger begeht; denn wenn die Nation A Delikte, die beinahe nie angezeigt werden, auch in größter Menge begeht, so ist ihre Kriminalität scheinbar doch geringe, denn die offizielle Statistik weiß von diesen Delikten nichts.

2. Welche Nation schlauer ist, d. h. das Bekanntwerden der von ihr begangenen Delikte besser zu verhindern weiß.

3. Wie es mit der Polizei d. h. mit dem Erwischtwerden bestellt ist.

So lange wir diese Daten nicht haben, liefert die Kriminalstatistik in Richtung auf das vergleichende Moment nur ein formell richtiges Ergebnis; die genannten Fragen wird sie aber niemals beantworten können und so vermag sie auch nie materiell richtige Vergleiche zu geben: sie vergleicht nur die durch zahllose Zufälle erwischten Verbrecher, nicht aber die Menschen, die wirklich Verbrechen begangen haben — maßgebend wäre aber nur das Letztere. —

Wir kommen zu dem Schlusse, daß wir vorläufig vielleicht annehmen dürfen: die Christen und die Juden sind gleich gut und gleich schlecht — im Durchschnitt begehen die einen gewisse Verbrechen häufiger, die anderen bevorzugen wieder andere Verbrechen — dies ist vielleicht richtig, aber irgend welche ziffernmäßige Beweise können wir aus den Daten der Kriminalstatistik nicht entnehmen, am wenigsten dürfen wir aber so zu beweisen trachten, wie es in der genannten Schrift geschehen ist. —

VIII.

Zurechnungsfähig?

Von

Dr. **Heinrich Švorčik,** k. k. Gerichtsadjunkten in Reichenberg,

nach eigener Voruntersuchung dargestellt.

Gegenstand dieses Aufsatzes bildet der seltene Straffall, in welchem ein nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte schwachsinniger Mensch wegen Verbrechens des Meuchelmordes angeklagt und schuldig gesprochen wurde: die Überprüfung des Gutachtens der Gerichtsärzte durch die Fakultät hätte die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gewiß zur Gänze behoben, denn an der Tatsache, daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in diesem Falle sehr zweifelhaft ist und bleibt, ändert in wissenschaftlicher Beziehung die formelle Feststellung der Schuld durch das Schwurgerichtsurteil gar nichts.

Die Tatgeschichte ist die:

Am 15. Jänner 1906 Nachts wurde am Wege zwischen Reichenau und Gablonz der Sparkassabeamte C. H. bewußtlos aufgefunden; die ärztliche Untersuchung stellte an der behaarten Kopfseite über dem Hinterhauptbeine eine Schußwunde fest; dies und die Tatsache, daß dem Verletzten die Uhr, mitsamt Kette und das Geldtäschchen mit 34 K. fehlte, ließ auf einen Raubmordversuch schließen. Der Verletzte starb am 5. Feber 1906, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Die Sektion ergab eitrige Hirn- und Hirnhautentzündung, herbeigeführt durch die Schußverletzung als die Todesursache.

Die Nachforschungen, deren nähere Schilderung unterlassen wird, haben am 20. Jänner 1906 zur Feststellung der Person des Täters geführt, der die geraubte Uhr in dem Orte, in welchem der ermordete Sparkassabeamte angestellt war, zum Verkaufe anbot, obgleich selbe die Anfangsbuchstaben des Ermordeten trug und ihre Beschaffenheit im Orte bekannt war.

Der Verhaftete gestand seine Tat bei der Sicherheitsbehörde, dem Bezirksgerichte und dem Untersuchungsrichter. Seiner Schilderung



ist zu entnehmen, daß er gleich nach seiner am 15. Jänner 1906 durch seinen Lehrmeister erfolgten Entlassung den Vorsatz faßte, jemanden umzubringen und zu berauben, welche Absicht er noch am selben Tage ausführte, indem er auf öffentlichem Landwege einen vor ihm ahnungslos gehenden Mann niedergeschossen und beraubt hat. Nach dem Morde kehrte er in die Stadt zurück und blieb bis zum Tage der Verhaftung in der Bäckerherberge.

Die auffällig geringe Intelligenz des F. N.[1]) veranlaßte mich, ihn über den Gesundheitszustand seiner Eltern und Verwandten zu befragen; über weitere Fragestellung, ob er selbst immer gesund gewesen sei und ob er keine Kopfverletzung erlitt, gab er an, er sei als Schulbube von einem anderen Schuljungen mittels eines Steinwurfes am Kopf verletzt worden und trage heute noch die Spur.

Die gleich veranlaßte gerichtsärztliche Untersuchung des Kopfes des Beschuldigten ergab das Vorhandensein einer Narbe auf der Höhe des Scheitelbeines; sie war nicht angewachsen, mit der Haut verschiebbar, und wurde gutächtlich für eine Verletzung jungen Datums erklärt, welche mit einem stumpfen Werkzeuge zugefügt wurde. Die Angabe des Beschuldigten über die Verletzung am Kopfe erwiesen sich als richtig — er wurde tatsächlich vor 8 Jahren mit einem Steine verletzt. Über seine Vorstrafen befragt, gab der Beschuldigte nur an, er sei wegen Schießens im Hause gestraft worden (§: 431 öst. St.G. und 36 Waffen-Patentes); sonstige Strafen habe er nicht erlitten. Die Einvernehmung eines Zeugen (des früheren Dienstherren des Beschuldigten) ergab noch eine Abstrafung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit; das Studium des diesbezüglichen Aktes förderte die interessante Tatsache zu Tage, daß der Beschuldigte schon im Jahre 1903 Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung auf seinen Geisteszustand war. Ein neuerlicher Beweis für die Berechtigung des von Krafft-Ebing und Gross streng verlangten, genauen Studiums der *ganzen* Vorakten! N. wurde nämlich am 20. Dezember 1902 vom k. k. Kreisgerichte in Reichenberg wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach §: 85 lit. a. St. G. begangen durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes zum 6 wöchentlichen Kerker verurteilt, sein Vater suchte um Begnadigung an und in den üblichen Erhebungen äußerte sich das Stadtamt G. „N. sei geistig nicht vollkommen normal". Der Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte des k. k. Bezirksgerichtes Gablonz lautete wie folgt:

1) Vgl. Kasper-Liman „Lehrbuch"; H. Groß „Handbuch"; Krafft-Elbing „Grundzüge".





Befund:

F. N., 15 Jahre alt, etwas schwächlich gebaut, aber sonst normal entwickelt. Er hat durch 8 Jahre eine zweiklassige Volksschule besucht, hat aber die Gegenstände wie Lesen, Schreiben und Rechnen nur mangelhaft erlernt, wie mit ihm vorgenommene Proben erweisen. Die Aufzeichnungen, die er bei seinem Meister machen muß und die nicht sehr schwierig sind, macht er fehlerhaft, sie müssen korrigiert werden. Trotzdem er schon ein volles Jahr in der Lehre ist, hat er nach Angabe seines Meisters noch keine Fortschritte gemacht. Er begreift eben schwer. Die an ihn gestellten Fragen beantwortet er wohl sachgemäß, doch dauert es ziemlich lange, bevor er die Frage begreift.

Gutachten:

Aus dem Befunde geht hervor, daß N. etwas beschränkt ist, daß seine psychische Leistungsfähigkeit eine geringe ist, und daß er sich nicht immer über die Folgen seiner Handlungsweise recht klar ist. Man kann mithin bei ihm einen geringen Grad von Schwachsinn annehmen. Die gleichen Wahrnehmungen wurden sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Untersuchung gemacht. —

Die Begnadigung des F. N. erfolgte dann und wurde ihm am 30. Mai 1903 bekanntgegeben. —

Nun stand die unumgängliche Notwendigkeit der Untersuchung des N. auf seinen Geisteszustand außer jedem Zweifel und es wurden die hierzu notwendigen Ermittlungen veranstaltet. Ihr Ergebnis ist in dem Befunde der Gerichtsärzte enthalten, weshalb ich von einer Inhaltsanführung derselben absehe.

Der Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte des Kreisgerichtes in Reichenberg über den Mörder haben folgenden Wortlaut:

Befund:

F. N., 18 Jahre alt, ledig, katholisch, Bäckergehilfe hat noch lebende Eltern im Alter von ungefähr 60 Jahren. Der Vater leidet an einem bösen Fuße, die Mutter zeitweilig an Kopfschmerzen. Er hat noch 4 Geschwister im Alter von 25, 23, 20 und 16 Jahren (3 Brüder und 1 Schwester), welche alle vollkommen gesund sind. Außer einem Geschwisterkinde Namens Leopoldine N. soll Niemand in der Familie geisteskrank gewesen sein. Dieselbe war eine Landstreicherin und Diebin und befand sich 2 mal mit angeborener Geistesschwäche und Reizbarkeit infolge geistiger Entartung in der Landes-Irrenanstalt in Dobrzan. Gegenwärtig ist sie (seit April 1905) in der Irrenanstalt in Kosmanos untergebracht.



Aus den Kinderjahren des N. wurde erkundet, daß er die Volksschule in M. und T. besuchte; die Lehrer geben an, daß sich F. N. bildungsfähig zeigte, so daß er im Unterrichte nicht zurückblieb; allein er war unruhig, nicht sittsam, spielte gerne beim Lernen und machte Dummheiten, die seine Mitschüler zum Lachen reizten. Das veranlaßte den Lehrer, zu glauben, daß der Knabe nicht ganz zurechnungsfähig wäre, die auferlegten Strafen waren ganz wirkungslos. Tatsächlich hat er auch Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt. Nach der Schulzeit kam N. zum Bäckermeister Karl L. in Gablonz in die Lehre (vom Dezember 1901 bis September 1904). Gleich im Anfange der Lehre bemerkte der Meister, daß N. Geld unterschlage; zur Rede gestellt blieb er stumm und gleichgiltig. Auch zeigte er keine Lust zur Arbeit und kein Streben zu tüchtiger Ausbildung, so daß er meist nur zu Botengängen und häuslichen Arbeiten verwendet werden konnte. Er war ein Schmutzfink und vernachlässigte sich in seinem Äußern. Gereizt, wurde er auch grob und rabiat; so ging er in Folge eines Streites auf einen zweiten Lehrling mit der Hacke los und hätte denselben ohne Dazwischentreten des Meisters erschlagen.

Am 20. Dezember 1902 wurde er wegen boshafter Beschädigung fremden Eigentumes (öffentlicher Gewalttätigkeit), weil er in boshafter und mutwilliger Weise eine aus Eichenholz geschnitzte Vorhaustüre beschädigt und einen Schaden von 80 K. angerichtet hatte, vom k. k. Kreisgerichte Reichenberg zu 6 Wochen Kerker verurteilt; er gestand die Tat, er habe sie verübt, weil man ihn bei diesem Hause, wenn er früh Morgens mit den Semmeln kam, eine halbe Stunde warten ließ, worüber er sich ärgerte. Diese Strafe kam aber nicht zur Durchführung, nachdem die Gerichtsärzte in Gablonz ihn als etwas beschränkt und seine psychische Leistungsfähigkeit als eine geringe bezeichnet hatten, weshalb er begnadigt wurde.

Vom September 1904 bis Mitte Juni 1905 war Franz N. als Bäckergehilfe bei Josef S. in R.; auch dort zeigte er sich in der Arbeit nachlässig, unfolgsam, vertat seinen ganzen Lohn oder kaufte unnötige Sachen, die er nicht brauchte. Gegen Ermahnungen und Drohungen zeigte er sich ganz gleichgiltig, der Meister hielt ihn für nicht ganz gescheit. Zuletzt stand er beim Bäckermeister August J. in Gablonz im Dienste; auch dieser war mit ihm nicht zufrieden; er konnte Nichts, er mußte deshalb fortwährend gerügt werden, machte sich aber Nichts daraus. Am 15. Jänner 1906 verließ er diesen Dienst, und zwar infolge Kündigung. Am 13. Dezember 1905 wurde er vom k. k. Bezirksgerichte Gablonz wegen Übertretung des § 431 St. G. und Übertretung des Waffenpatentes zu 24 Stunden



Arrest und 5 Kronen Geldstrafe verurteilt; er hatte am 2. Dezember im Hofe seines Meisters aus einer Flobertpistole Scheibe geschossen, ein Schuß drang in die ebenerdige Werkstatt des Gürtlers Robert R., wodurch die in der Werkstatt Arbeitenden gefährdet wurden. Die Pistole hat er sich selbst gekauft.

An demselben Tage, als er aus dem Betriebe des August J. in Gablonz entlassen wurde, hat er auf der Straße gegen Reichenau den Sparkassabeamten K. H. mit einem Revolver von rückwärts in den Kopf geschossen und seines Brieftäschchens und der Uhr samt Kette beraubt. K. H. ist dieser Verletzung erlegen und wurde am 6. Feber d. J. obduziert. F. N. suchte die Uhr bei einem Trödler in Gablonz zu verkaufen, er wurde dabei angehalten und gestand der Polizei, daß er der Täter sei, er habe dies aus Not getan. —

Ergebnis der gegenwärtigen Untersuchung des Körpers.

F. N. hat ein seinem Alter von 18 Jahren entsprechendes Aussehen, ist von mittlerer Größe, mäßig kräftig gebaut, mager und hat blasse Gesichtsfarbe. Die Körperhaltung ist eine gerade, die Atemziffer beträgt 16, die Pulsfrequenz 72 in der Minute. Der Schädel ist lang gebaut, der Körper ebenmäßig, mit braunen kurzen Haaren ziemlich dicht bewachsen. In der linken Scheitelbeingegend findet sich eine rötliche, daher frische Hautnarbe, von etwa Bohnengröße, Die Stirne ist niedrig, das Gesicht ungleich, die rechte Seite schwächer als die linke, deshalb steht auch das rechte Auge niedriger als das linke. Es besteht kein Lidzittern, die Pupillen sind 4 mm weit, auf beiden Augen gleich, rund und ziehen sich auf Lichtreize und beim Sehen in der Nähe zusammen. Die Reflexerregbarkeit der Bindehaut des Augapfels ist herabgesetzt, ebenso der Rachen- und Würgereflex. Sehen und hören ist gut, er schmeckt und riecht alles. Der Gesichtsausdruck ist nichtssagend, das Gesicht glatt, ohne Falten und Furchen. Das Gebiß ziemlich erhalten, 2 Backenzähne fehlen. Die Zunge wird gerade vorgestreckt, Sprachstörung ist keine vorhanden. Der Hals lang, die Brust schmal, die obere, rechte Schlüsselbeingrube ist stärker ausgeprägt als die linke; daselbst ist auch das Atmen hinten schwächer zu hören, sonst ist Herz- und Lungenbefund normal; am Rücken rote Wimmerln (Akne). Der Bauch- und Cremasterreflex ist vorhanden, der Sehnenreflex am Knie leicht verstärkt. Die Geschlechtsteile sind nicht außergewöhnlich entwickelt, die Hände blaurot gefärbt. Die Untersuchung der Sensibilität der Haut ergibt, daß F. N. Alles fühlt, richtig lokalisiert, Wärme nnd Kälte unterscheidet, vielleicht sind seine Schmerzäußerungen auf Stiche weniger lebhaft. Er



entwickelt einen sehr guten Appetit, der Schlaf ist lang, gut, tief, er schläft während der Haft auch am Tage, im Ganzen 14—16 Stunden.

Des Geistes:

F. N. spricht wenig, man muß oft die Fragen wiederholen und die Antworten förmlich aus ihm herauspumpen. Er ist nicht aufgeregt, anscheinend gleichgiltig, das gerichtsärztliche Examen regt ihn gar nicht auf. Dieses ruhige, gleichmütige Benehmen trägt er auch in der Zelle zur Schau, manchmal lacht er ohne Grund, ja er singt sogar (die Volkshymne u. A.) Als er photographiert wurde, schien ihm das zu gefallen, er lächelte und erbat sich eine Photographie. Er benimmt sich anständig, der Hausordnung gemäß und verrichtet auch die ihm zugewiesenen Arbeiten. Sein Bewußtsein ist vollkommen frei, er ist über Zeit und Ort vollkommen orientiert, seine Antworten sind den Fragen entsprechend, es ist keine Verworrenheit vorhanden, sein Sprachschatz ist gering, seine Kenntnisse sehr mangelhaft. Er faßt schwer auf, sein Gedächtnis ist jedenfalls schwach, so weiß er z. B. nicht mehr, daß er auf seinen Geisteszustand in Gablonz ärztlich untersucht und begnadigt worden ist. Er weiß, daß er verurteilt wurde, um das Weitere hat er sich nicht gekümmert. Er ist nach seiner Angabe gerne für sich allein, im Allgemeinen anscheinend gutmütig, doch jähzornig, er trinkt nicht und bezeichnet als seine Lieblingsbeschäftigung das Rauchen. Auf Laien macht er den Eindruck eines albernen, stumpfsinnigen Menschen (so äußerte sich z. B. der mit ihm eingesperrt gewesene R. H. in Gablonz). Wegen der vollbrachten Tat empfindet er nicht die geringste Reue; er äußerte sich auch dem Zellengenossen gegenüber, daß es ihm ganz gleich sei, ob er einige Jahre eingesperrt werde oder nicht; beim Meister werde er ohnehin ausgenützt, und wenn er nicht mehr arbeiten kann, einfach entlassen. Im Arreste sei es schöner, man bekomme sein Essen und Kleidung und habe keine Sorgen. Auch Karthaus (d. i. eine Männerstrafanstalt in Böhmen) schrecke ihn nicht, dort bekomme er für seine Arbeiten noch Geld.

Den Gerichtsärzten gegenüber äußerte er sich übereinstimmend mit seiner Aussage, daß ihm schon am Vormittage des Mordtages der Gedanke kam, sich Geld in der Art zu verschaffen, daß er auf dem Wege nach W. den ersten Besten, der Geld zu haben scheine, anschieße und beraube. Das hat er auch ausgeführt, er habe es also vorsätzlich gemacht, er beschreibt alle Einzelnheiten der Tat, die Folgen habe er sich allerdings nicht überlegt und insbesondere nicht an das Leid gedacht, welches er seinen Eltern damit zufügte. Töten



wollte er den K. H. nicht, aber Reue über den unglücklichen Ausgang bringt er nicht zum Ausdrucke.

Gutachten:

Das Ergebnis der Untersuchung des F. N. auf seinen Geisteszustand geht dahin, daß derselbe ein schwachsinniger Mensch ist. Der Schwachsinn ist allerdings nicht so hochgradig, daß eine gewisse Schulbildung und Erziehung und die Erlernung eines Handwerkes unmöglich gewesen wäre, aber es ist doch ein ausgesprochen schwacher Verstand, Charakter und Urteilsschwäche, mangelhaftes sittliches und rechtliches Gefühl unverkennbar vorhanden. Derartige schwachsinnige Menschen werden oft der Spielball ihrer Affekte oder ihrer sinnlichen Begierde und dadurch zu Verbrechern, weil bei ihnen die sittlichen und rechtlichen Gegenvorstellungen fehlen oder nur schwach hervortreten und sie nicht die volle Einsicht für ihre Handlungen und für die Folgen derselben besitzen. Das finden wir auch bei F. N.; so hätte er, wie in der Vorgeschichte erzählt wird, weil ihn ein Kamerad ärgerte, denselben im Zorne mit der Axt beinahe erschlagen, wenn der Meister nicht dazwischen getreten wäre; er hat in boshafter Weise eine geschnitzte Tür beschädigt, um sich für langes Warten beim Gebäckaustragen zu rächen. Und auch die jüngste Tat entspricht nur der sinnlichen Begierde des Nahrungstriebes. Aus seiner Verantwortung geht das Bewußtsein hervor, daß er in allen den genannten Fällen etwas Unrechtes tue und doch empfand er keinen Abscheu vor der Tat wie der normale Mensch; er empfand daher auch darüber keine Reue, er konnte auch die Größe des abfälligen Schadens nicht übersehen, er hat nur nach seinen egoistischen Trieben und Wünschen gehandelt, die altruistischen Gefühle sind bei ihm nicht aufgekommen. Daher läßt sich mit Bestimmtheit folgern, daß bei ihm ein ethisches Unterempfinden, ein Mangel an Urteilsvermögen vorhanden ist.

F. N. hat aber die verbrecherische Handlung am 15. Jänner 1906 nicht begangen, weil er des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, es lag bei ihm auch damals keine abwechselnde Sinnenverrückung vor, er war nicht berauscht oder in einem solchen verwirrten oder bewußtlosen Zustande, daß er nicht wußte, was er tat; man kann auch nicht behaupten, daß er diese Tat unter unwiderstehlichem Zwange ausgeführt hat — wohl aber ist er schwach an Verstand, so daß ihm die wahre und richtige Einsicht in das Teuflische, Unsittliche und Unrechtliche seines Beginnens mangelte."



Soweit das Gutachten:

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 7. März 1906 wurde N. mit 12 Stimmen des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes nach § 134, 135 Z. 1. und 2 St. G. schuldig erkannt und zum schweren Kerker in der Dauer von 12 Jahren, jedes Vierteljahres mit einmal Fasten in Einzelnhaft verschärft verurteilt. (Urteil vom 7./III. 1906 $\frac{\text{Vr. 65/6}}{108}$).

In der gegen dieses Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde geltend gemacht, daß der Antrag der Verteidigung auf Einholung des Fakultätsgutachtens über den Geisteszustand des F. N. abgewiesen wurde und daß dem behaupteten Strafausschließungsgrunde des § 2 lit. a—c St. G. entsprechende Zusatzfrage nicht gestellt wurde; der k. k. Oberste Gerichts- als Cassationshof in Wien verwarf mit der Entscheidung vom 26./V. 1906 Z: 6245 die Nichtigkeitsbeschwerde und F. N. trat am 28./V. 1906 seine Strafe an. Der Vollständigkeit halber sei hier der Teil der Gründe angeführt, welcher sich mit der geistigen Beschaffenheit des Angeklagten befaßt, wiedergegeben.

Es heißt darin: „Die Ablehnung des Antrages auf Einholung des Fakultätsgutachtens kann den Nichtigkeitsgrund der Z 5 des § 344 St. P. O. schon deshalb nicht bilden, weil nach dem Wortlaute des § 126 St. P. O. („kann“) die Einholung eines Fakultätsgutachtens dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, ohne das Gericht hierzu zu verpflichten. Von einer Verletzung des Gesetzes kann aber dort keine Rede sein, wo dasselbe dem Richter blos ein Recht gewährt, dieser aber hiervon keinen Gebrauch zu machen findet. Allein selbst abgesehen hiervon gebrach es im vorliegenden Falle auch an den Voraussetzungen des § 126 St. P. O.; das Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Gerichtsärzte war einhellig und mit keinem der in den §§ 125 und 126 St. P. O. bezeichneten Mängel behaftet, daher einer Überprüfung durch Experte höherer Ordnung gar nicht bedürftig. Die psychische Minderwertigkeit der Angeklagten gaben beide Sachverständige ebenso zu, wie sie anderseits jede Geistesstörung desselben im Sinne des § 2 lit. a—c St. G. ausgeschlossen haben. Darin liegt kein Widerspruch. Das Gutachten der Gerichtsärzte bezeichnet mit klaren Worten alle jene Momente, in denen die psychische Entwickelung des Angeklagten zurückgeblieben ist. Er ist schwach an Verstand (§ 46 lit. a St. G.), charakterschwach; es fehlt ihm allerdings — wie das Gutachten sagt, — die wahre und richtige Einsicht in das Teuflische, Unsittliche und Widerrecht-

liche seines Beginnens; allein das Gute und Böse weiß er wohl zu unterscheiden, die Folgen seiner Tat einzusehen; nur die tiefe Einsicht eines normalen Menschen geht ihm ab. Das Gutachten läßt also klar erkennen, in welchen Richtungen psychische Defekte an dem Angeklagten vorkommen; sie treffen seine Intelligenz, sein ethisches Gefühl und seine Willenskraft, erreichen jedoch nicht den Grad einer die Zurechnung ausschließenden Geistesstörung. Bedenken gegen die Richtigkeit dieses wohlmotivierten Gutachtens lagen nicht vor und der Schwurgerichtshof hatte darum auch keinen Anlaß, von dem ihm nach § 126 St. P. O. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.[1])

Belangend den Nichtigkeitsgrund der Z. 6 des § 344 St. P. O. ist zunächst hervorzuheben, daß die Verteidigung nach Ausweis des Hauptverhandlungsprotokolles eine Zusatzfrage lediglich in der Richtung des im § 2 lit. a St. G. bezeichneten Strafausschließungsgrundes der vorübergehenden Sinnesverwirrung beantragt hat. Allein weder für diese Frage, noch auch für eine Zusatzfrage im Sinne des § 2 lit. a und b St. G. lagen die gesetzlichen Voraussetzungen vor. Zusatzfragen nach einem Strafausschließungsgrunde zu stellen, ist der Schwurgerichtshof nach § 319 St. P. O. nur dann verpflichtet, wenn behauptet wurde, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Tatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit der Tat ausschließen würde. Wird zunächst die Verantwortung des Angeklagten herangezogen, so ist in derselben die Behauptung eines nach § 2 lit. a—c gearteten Zustandes gewiß nicht zu finden. Er hat die Tat mit allen Einzelheiten ihrer Verübung eingestanden; er hat das Motiv derselben, seinen Entschluß, sich durch Ermordung und Beraubung Subsistenzmittel zu schaffen, angegeben; er erinnert sich an alle Vorgänge, die der Verübung der Tat vorausgingen und ihr nachfolgten, mit zureichender Schärfe; kurz seine Verantwortung zeigt ungetrübtes Bewußtsein bei Verübung der Tat und ist nichts weniger als die Behauptung eines Zustandes aufgehobenen Bewußtseins, wie § 2 lit. a—c St. G. ihn voraussetzt. Aber auch in den sonstigen Ergebnissen des Beweisverfahrens fand eine solche Behauptung nicht Ausdruck.

Worauf die Nichtigkeitsbeschwerde hier verweist, die Geisteskrankheit einer Cousine des Angeklagten, vom Lehrer Franz S. bestätigte Unruhe, Spielsucht und Zerstreutheit desselben bei sonst

1) Wäre aber nicht der zweite Fall des zweiten Absatzes § 126 St.P.O. vorgelegen, nach welchem ein Fakultätsgutachten wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles eingeholt werden kann?



guten Anlagen und leichter Auffassung, dem Bäckermeister Karl L. gegenüber bewiesene Arbeitsunlust, Gleichgiltigkeit und „Dummheit" (die übrigens L. für fingirt hielt), schon im Jahre 1903 im Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit von den Gerichtsärzten konstatierte Begriffsstützigkeit und geistige Beschränktheit desselben und von dessen Haftgenossen, sowie dem Gefangenaufsichtspersonale wahrgenommene Gleichgiltigkeit und Stumpfheit — sind allenfalls Symptome eines von der Norm einigermaßen abweichenden psychischen Zustandes und gaben diese Momente ebendeshalb zur Untersuchung des Geistes und Gemützustandes des Angeklagten im Sinne des § 134 St. P. O. Anlaß; als Behauptung aufgehobenen Bewußtseins im Sinne des § 2 lit. c St. G. oder einer sonstigen nach § 2 lit. a oder b. St. G. zu beurteilenden Geistesstörung aber können sie nicht gelten. Die gerichtsärztliche Untersuchung des Angeklagten ergab aber, wie schon oben hervorgehoben, nur eine geistige Minderwertigkeit desselben; nur diese, nicht aber eine Geistesstörung oder auch nur vorübergehende Sinnenverwirrung wurde in den Ergebnissen des Beweisverfahrens behauptet, nämlich als wirklich existent bezeichnet. Eine solche Behauptung aber verpflichtet den Schwurgerichtshof keineswegs zur Stellung einer Zusatzfrage im Sinne des § 2 lit. a—c St. G., die hier vorgesehenen Strafausschließungsgründe erheischen mehr als einen bloßen Defekt an der Intelligenz, dem sittlichen Gefühle oder der Willenskraft. § 2 lit. a St. G. spricht von gänzlichem Beraubtsein der Vernunft, bezieht sich also auf Menschen, denen jegliche Intelligenz abgeht, die das Gute vom Bösen nicht zu unterscheiden und die Folgen ihres Tun nicht einzusehen vermögen; § 2 lit. b. St. G. setzt eine in der Intesität gleiche, jedoch nicht dauernde, vielmehr von lichten Intervallen unterbrochene Intellektsaufhebung und § 2 lit. c St. G. endlich vorübergehende Aufhebung des Bewußtseins eines sonst geistig nicht gestörten Individuums voraus. Gemeinsam ist allen diesen Zuständen, daß der Täter seine Tat zu erkennen nicht in der Lage ist, daß er nicht weiß, was er tut, und darum seine Tat weder bedacht noch beschlossen hat. Einen solchen Zustand mangelnden Bewußtseins des Angeklagten im Zeitpunkte der Tat haben die Gerichtsärzte keineswegs behauptet, Angeklagter selbst aber hat zugegeben, daß er die Tat bedacht und beschlossen hat. In der Nichtzulassung einer Zusatzfrage auf einen der Strafausschließungsgründe des § 2 lit. a—c St. G. kann somit eine den Nichtigkeitsgrund der Z. 6 des § 344 St. P. O. bildende Verletzung der Vorschriften des § 319 St. P. O. nicht gefunden werden." Soweit die Gründe.

Die Frage, ob in wissenschaftlicher Beziehung die Zurechnungsfähigkeit des N. festgestellt wurde, bleibt offen. Die Überprüfung des Gutachtens durch die Fakultät hätte in dem Falle Klarheit verschafft und hätte unter Umständen für die gerichtliche Medizin wertvolles Material geliefert.

Hätte die Fakultät den Angeklagten für derart schwachsinnig erklärt, daß ihm seine Handlung nicht zugerechnet werden kann, so wäre der unglückliche Jüngling hinter den Mauern einer Irrenanstalt verschwunden; N. wäre für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht worden. Ist es jetzt der Fall? Der schwachsinnige N. war zur Zeit des Urteils 18 Jahre alt und wurde zu 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt — er ist also mit 30 Jahren wieder frei, in einem Alter, welches nach krim. statistischen Daten fast die ärgste Kriminalität aufweist. Nach dem eingestandenen Hergange der Tat: Niederschießen des ersten Besten, um etwas Geld zu erhalten — ist Motiv und Vorgang so ziemlich das Gefährlichste, was wir uns an einem noch dazu minderwertigen Menschen denken können. Wie kann es gerechtfertigt werden,, daß dieses so höchst bedenkliche Individuum, wie ein bösartiges Raubtier, im Alter von 30 Jahren in Freiheit gesetzt wird? Den Mann aber dann in ein Irrenhaus zu sperren wäre höchst inkonsequent, weil Jeder fragen müßte, wie man dazu kam, ihn vorerst eine Strafe verbüßen zu lassen, wenn man sieht, daß er in ein Irrenhaus gehört. Die moderne, weichliche Justiz wird es dazu bringen, daß man nach einer Art Faustrecht ruft und verlangt, daß sich der Einzelne gegen die absolut Unsozialen mit dem Revolver in der Hand wehren darf, wenn die Allgemeinheit von der Gerechtigkeit nicht geschützt werden kann. Ob es den gänzlich Antisozialen besser gehen wird, wenn es tatsächlich zu einem bellum plurium contra singulos kommt, das ist eine andere Frage. —

Der oberste Gerichtshof hat sich mit den einzelnen Punkten des § 2 des Ö. St. G. redlich geplagt und sie genügend oft zitiert — aber Bestimmungen, die ihre 100 Jahre alt sind, lassen sich mit modernen wissenschaftlichen Auffassungen auch beim besten Willen nicht in Übereinstimmung bringen; hier kann nur die freie und geübte Technik einer Fakultät nach klinischer Untersuchung Hilfe bringen. —

Aber noch Eins. Die Unterbringung eines so gefährlichen Individuums in einer „Irrenanstalt“ hat allerdings nur dann Sinn, wenn eine künftige Gesetzgebung dafür Sorge getroffen haben wird, daß solche Leute nicht plötzlich und ohne Wissen des Gerichtes und seiner Sachverständigen als „geheilt“ entlassen werden.



Kleinere Mitteilungen.

Von Ernst Lohsing in Wien.

Die gefälschte Handschrift. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Emil Postelberg im 3. Bd. des „Pitavals der Gegenwart" (S. 269) in ausführlicher Darstellung die Geschichte des Strafprozesses gegen den Wiener Drechsler Markus Pollak wegen Verbrechens des Betrugs, begangen durch Anfertigung einer falschen Quittung. Der Angeklagte wurde 1902 deswegen zu acht Monaten schweren Kerkers verurteilt; die 1906 bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens ergab seine völlige Schuldlosigkeit.

Es ist nicht unsere Absicht, eine ausführliche Schilderung dieses sehr komplizierten Falls zu geben, zumal bei der prägnanten Ausdrucksweise Postelbergs sich nicht viel von seiner Darstellung weglassen könnte. Auch ist es nicht die Tatsache des Justizirrtums an sich, die hier festgehalten werden soll, obwohl sie als solche dessen wert wäre. Weit interessanter sind jene Umstände, welche dem Gericht im Jahre 1902 für die Schuld des Angeklagten zu sprechen schienen. Das war zunächst die Tatsache einer Vorstrafe. Pollak war zur Last gelegt, er habe die Quittung über die Rückzahlung der Kaution einer bei ihm angestellten Verkäuferin gefälscht. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen primo loco festgestellt, daß sich Pollak zur Zeit der Tat in einer finanziellen Notlage befunden hat, daß auch andere seiner Verkäuferinnen nur mit gerichtlicher Hilfe ihre Kautionen ausgefolgt erhielten und daß er ein Charakter ist, dem man eine solche Handlung zutrauen könne; denn er ist wegen Diebstahls vorbestraft. Der Umstand, daß die Diebstahlsvorstrafe 1880 ausgesprochen wurde, als Pollak 22 Jahre alt war, kam nicht weiter in Betracht. Entscheidend war demgegenüber der gute Eindruck der Belastungszeuginnen, die nicht vorbestraft waren. Der zweite Umstand, der gegen Pollak herangezogen wurde, war der, daß auch er den Täter in einer anderen Richtung suchte, als den Tatsachen entsprechend gerechtfertigt gewesen wäre, und daß er aus der Untersuchungshaft heraus Machinationen zu seiner Entlastung in Szene setzte; leider wird noch immer nicht verstanden, daß auch ein gänzlich Unschuldiger einen Entlastungsbeweis herzustellen bestrebt sein kann. Als dritter Umstand — und das ist wohl die Hauptsache — fiel das Gutachten der Schriftsachverständigen zu Pollaks Ungunsten aus, indem sie ihn als den Urheber der ominösen Quittung ansahen. Zweimal und von nicht weniger als 3 Sachverständigen wurde diese Behauptung aufgestellt. Von den Umtrieben zweier verbrecherischer Weiber, die mit



dem unschuldigsten Gesicht der Welt sich für andere Personen bei Gericht ausgaben und Meineide schwuren, die mit keiner Wimper zuckten, als in ihrer Gegenwart in der Person des Pollak jemand verurteilt wurde, dessen Schuldlosigkeit sie, die in Wahrheit Schuldigen, kannten, sei hier nicht weiter die Rede.

Aber auf die Notwendigkeit der von Schneickert befürworteten Reform der gerichtlichen Schriftexpertise muß endlich einmal eingegangen werden; an diesem Fehlurteil ist die Notwendigkeit dieser Reform dargetan. In diesem Sinne sei auf Postelbergs verdienstvolle Arbeit hingewiesen, in diesem Sinne seien seine, der Schriftexpertise in ihrer gegenwärtigen Gestalt geltenden Worte aufgegriffen: „Kann ein solches Hilfsmittel der Kriminalistik ernsthaft in Betracht kommen? Und bietet der Beruf, aus welchen Schriftexperten sich zu rekrutieren pflegen, der der Kalligraphen, wohl so besondere Garantien?“



Besprechungen.

1.

Dr. Karl Wilmanns, Privatdozent a. d. Universität Heidelberg: „Zur Psychopathologie des Landstreichers". Eine klinische Studie. Mit 16 farbigen Tafeln. Lpzg., Joh. Ambros. Barth. 1906.

Die Frage nach dem Landstreicher ist eines unserer schwierigsten und wichtigsten Probleme und in gewissen Richtungen geradezu der Typus für grundlegende allgemeine Erwägungen. Am Landstreicher studieren wir den echten Degenerierten und seine Verantwortlichkeit, an ihm lernen wir den eigentlichen Unverbesserlichen kennen, mit dem wir einstweilen gar nichts zu machen wissen: theoretisch müßten wir ihn köpfen oder lebenslänglich einsperren — praktisch behelfen wir uns mit völlig ungenügenden Palliativen. Am Landstreicher beobachten wir am besten das Entstehen ganzer Reihen verschiedener Verbrechen, die unter dem Segen ehrlicher Arbeit ausgeblieben wären, am Landstreicher sehen wir aber auch eine erschreckende Menge ungerechter Strafen, die über „unverbesserliche, arbeitsscheue, verkommene, faule, trunksüchtige und geriebene Individuen" verhängt wurden, aber bloß arme Geisteskranke getroffen haben. Das letztgenannte Moment sorgfältig zu untersuchen ist der Hauptzweck des vorliegenden, äußerst fleißig und mühsam gearbeiteten Buches, voll von Überlegungen und Anregungen. W. hat sich der großen Arbeit unterzogen, nicht bloß trockene Krankengeschichten, sondern die genaue Entwickelungsgeschichte samt allen gerichtlichen und disziplinaren Abstrafungen biographisch von 52 Landstreichern zu erheben und darzustellen und diese Geschichtsdarstellungen zum Schlusse in sinnreich erdachten farbigen Flächen-Diagrammen verständlich zu machen. Alle diese 52 Bedauernswerten landen fast ausnahmslos im Irrenhaus, nachdem die weitaus meisten von ihnen noch zu einer Zeit oft gestraft wurden, in der sie schon längst geisteskrank gewesen sein müssen.

Zu erwähnen ist noch die Einleitung mit einer Begriffsbestimmung der Dementia präcox, an der, im weitesten Sinne genommen, die meisten echten Landstreicher leiden. Diese klare Darstellung ist gerade auch für den Kriminalisten sehr belehrend.

Ich empfehle, das äußerst beherzigenswerte Buch aufmerksam zu studieren.

Hans Groß.



2.

Stooß Carl, Professor der Rechte a. d., Universität in Wien: Strafrechtsfälle für Studierende. Wien und Lpzg., F. Deutike 1907.

Diese 128 Fälle sind ganz ausgezeichnet zusammengestellt: einfach klar und doch interessant und zum Nachdenken und Ausdehnen anregend. Ich hatte Gelegenheit, die Sammlung schon im Seminar des Wintersem. 1906/7 zu benutzen, und war erfreut über das Interesse, welches sie bei den Studenten — diesmal allerdings vorzügliches Material — erweckt hat. Einige Fälle beschäftigten die Leute — da stets nachgeschlagen, gelesen und gesucht wurde — bis zu 4 und 6 Stunden. Diese Sammlung kann nicht genug empfohlen werden. Die wenigen Zeilen der „Einleitung" sind wohl zu beherzigen! **Hans Groß.**

3.

Dr. Georg Lelewer, kk. Hauptmann, Auditor und Leiter des Landwehrgerichtes in Czernowitz. „Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung". Wien und Lpzg., 1907. K. und k. Hofbuchdruckerei und Hofverlagsanstalt Paul Fromme.

Durch das vorliegende, einfach und klar geschriebene System wird eine tatsächlich bestehende Lücke ausgefüllt. Im ersten Teile werden die verwaltungsrechtlichen Begriffe der Wehrpflichtfragen erläutert, im zweiten Teile werden die Wehrpflichtsdelikte systematisch und rechtsvergleichend dargestellt. Das Buch kann für die schwierigen darin behandelten Fragen dringend empfohlen werden. **Hans Groß.**

4.

Havelock Ellis. Die krankhaften Geschlechts-Empfindungen auf der soziativen Grundlage. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Ernst Petsch. Würzburg., A. Stubers Verlag. 1907.

Die wertvollen Arbeiten des Verf. haben über eine Menge von sexuellen, dem Kriminalisten wichtigen Vorgänge Klarheit geschafft. Der vorliegende Band enthält eigentlich nicht genau das, was man nach dem Titel erwarten sollte: etwa Homosexuelles, Masochismus, Sadismus etc., sondern er bespricht eine Menge von sexuellen Fragen in ihrer Entwicklung und zeigt, wie nahe die pathologischen und normalen Verhältnisse in vielen Fällen beisammenstehen und wie Vorgänge, die scheinbar arg pathologisch sind, sich noch in normaler Erscheinungsbreite bewegen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Kapitel über den erotischen Symbolismus und die Psychologie der Schwangerschaft. **Hans Groß.**



5.

Dr. Rudolf Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen. Eine Studie über die Kriminalität der Juden in Vergangenheit und Gegenwart. Aus „statistischen und nationalökonom. Abhandlungen etc. herausg. von Dr. Georg von Mayr, Prof. der Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft a. d. Univ. München, kaiserl. Unterstaatssekretär a. D., München 1907. E. Reinhardt.

Es scheint jetzt Sitte zu werden, aus der Kriminalstatistik die günstigere Kriminalität der Juden beweisen zu wollen; daß man diesfalls von der Statistik wieder eine Leistung verlangt, die zu leisten sie nicht vermag, habe ich bei der Besprechung der Arbeit von Blau (Bd. XXVII p. 189) darzustellen versucht. In dieser Frage kann die Statistik Daten bringen, aber Konklusionen dürfen nicht gezogen werden. Es wird zugegeben, daß die Frage der Religion nicht maßgebend ist, da wir nur wissen, in welcher Religion einer angemeldet wurde; die Frage der Rasse und Religion wird nicht scharf auseinandergehalten und endlich wird zugegeben, daß die getauften Juden anthropologisch doch Juden bleiben und statistisch als Christen zählen. Was aber das Wichtigste ist, liegt in der Art der begangenen Delikte. Nehmen wir ein ganz krasses Beispiel. In den Städten A und B mit je 10000 Einwohnern wären im Jahre 1906 und zwar in A bloß 10 schwere Verbrechen (keine Vergehen, keine Übertretungen) begangen worden. In B aber im selben Jahre keine Verbrechen, keine Vergehen, wohl aber 2000 Übertretungen. Es wäre nun eine ganz müßige Frage: „Wer ist braver: die Leute von A oder die von B?" Solche Vergleichsfragen zu lösen, hilft uns eben die Statistik nicht, und bei der Frage nach der Kriminalität der Juden ist die Stellung auch keine andere: die Juden begehen andere Delikte häufiger, andere Delikte seltener als die Christen und hier mit einer Wertung vorzugehen, ist unzulässig. Dazu kommen noch unzählige Nebenfragen. Auf der einen Seite sagt Verf. z. B. daß die Juden mitunter so erschreckend arm sind (p. 16), auf der anderen Seite wieder, daß die größere Wohlhabenheit der Juden sie vor Diebstahl schützt (p. 56). Also: Wie wirkt denn Armut und Geldbesitz?

Die neue Methode des Verf., die sich in der „spezifischen Kriminalität eines Berufes" darstellt, hilft auch da nichts, da hier nur eine Seite berührt wird, die eigentliche Frage der Vergleichbarkeit wird nicht gelöst.

Die Freunde der Statistik mögen also dabei bleiben, sie einstweilen Daten liefern zu lassen, die Schlüsse dürfen wir nur in vereinzelten Fällen, vorsichtig ziehen, sonst kommen wir wieder zu dem alten Satz: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt". Und Wert und Zahl ist nicht vergleichbar. Hans Groß.

6.

Dr. Ewald Stier Stabsarzt a. d. Kaiser Wilhelms-Akademie: „Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung in besonderer Berücksichtigung der militär.



Verhältnisse". Mit 1 Tafel und 1 Kurve im Text. Verl• von Gust. Fischer in Jena. 1907.

Obwohl dieses Buch eigentlich für reichsdeutsche Militärverhältnisse bestimmt ist, so macht es der weite Blick und die allgemeine Fassung doch für jeden Kriminalisten wichtig. Vor allem wird wieder auf Grund der exakten und zweifellosen Feststellungen von Kräpelin, Fürer, Smith, Kurz u. a. auf die absolute Schädlichkeit des Alkoholgenusses, auch in geringen Mengen, hingewiesen und dargetan, daß bei Delikten im Rausch immer ärztliche, psychiatrische Untersuchung des Betreffenden notwendig ist. So zweifellos dies ist, so sehr ist diese Notwendigkeit noch keineswegs allgemein bekannt. Freilich kommen pathologische Rauschzustände nur bei pathologisch veranlagten Menschen vor, aber ob einer ein solcher ist, läßt sich im allgemeinen nicht sagen, und häufig wird das Pathologische eines Menschen eben erst in einem Rausche erkennbar.

Auch in diesen Fragen haben wir Juristen unzählige in vergangener Zeit begangene Sünden gut zu machen, was wir nur durch erhöhte Gewissenhaftigkeit tun können und diese besteht auch hier darin: jedesmal den Arzt fragen. Das Stier'sche Buch sollte jeder Kriminalist lesen.

Hans Groß.

7.

Hans Landau, Rechtspraktikant „Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts. Ein Beitrag zur ärztl. Frage." München, J. Schweitzer Verlag (Arth. Sellier) 1899.

Verfasser behandelt die wichtige Frage in zwei Hauptstücken: Der Arzt als Angeklagter und der Kurpfuscher als Angeklagter, beides hauptsächlich vom Standpunkte des Reichsgesetzes aus. Er kommt zu dem Schlusse, daß eine „Deutsche Ärzteordnung" nötig sei, die Reichsgewerbeordnung habe auf Ärzte keine Anwendung zu finden, § 31 und 174 R.St.G. und § 6, 35a R.G.O. seien entsprechend zu ändern.

Hans Groß.

8.

Robert Sommer, Doktor der Medizin und Philosophie, o. Professor a. d. Universität Gießen. Familienforschung und Vererbungslehre. Mit 16 Abbildungen und 2 Tabellen. Lpzg., Joh. Ambros. Barth. 1907.

Was Rob. Sommer schreibt, ist zum mindesten immer originell und anregend. Der größere Teil der vorliegenden Arbeit ist genealogischen Inhalts und nicht von kriminalistischer Bedeutung, umsomehr aber die Kapitel des ersten Teiles, namentlich die über „Anlage, Erziehung und Beruf"; „Familie und Rasse"; „psychopath. Belastung und Degeneration"; „Individuelle Anlage und Geisteskrankheit"; „Kriminalität und Vererbung"; „Vererbungsgesetze" etc., die uns über Fragen, für uns wichtigster Art gut und verläßlich unterrichten. Es sind dies alles Dinge, über die sich der moderne Kriminalist klar sein muß und über die er hier Auskunft erhält.

Hans Groß.



IX.

Die drei Mörder Bloemers.

Von
Strafanstaltsdirektor Dr. med. **Paul Pollitz**, Düsseldorf-Derendorf.

Am 1. September 1906 wurden die Brüder Adolf und Leonhard Bloemers hingerichtet, während die gleichfalls zum Tode verurteilte Ehefrau zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde. Die Einzelheiten der furchtbaren Tat, und die Persönlichkeit der Täter verdienen ein besonderes Maß von kriminalpsychologischem Interesse. Von vornherein gelang es, aus den umfassenden Geständnissen der beteiligten Personen sowohl vor Gericht, wie nach ihrer Verurteilung ein vollkommen klares Bild der Ausführung des sorgfältig geplanten Verbrechens zu gewinnen und weiterhin in mehrmonatlicher Beobachtung und häufigen Explorationen einen Einblick in die psychische Konstitution der Verbrecher zu erlangen, wie sie nur in seltenen Fällen möglich sein wird. —

Der 27 Jahre alte Adolf Bloemers zog am 1. September 1905 mit seiner Ehefrau, geb. S . . . in das Hinterhaus des vom später Ermordeten, dem Oberstleutnant a. D. R. bewohnten Hauses unter Gewährung freier Wohnung und einer Entschädigung von 15 M. monatlich, während Frau Bloemers die Verpflichtung übernahm, die Wohnung des R. in Stand zu halten. Letzterer hatte dem Bloemers eine Stelle in einer Tischlerei verschafft, die dieser jedoch bald wieder aufgab. Der jüngere, 25 Jahre alte, Leonhard Bloemers, der im Hause nicht wohnen sollte, war wegen eines geringen Lungenleidens ebenso wie der erstere meist untätig. Am Donnerstag, den 19. October 1905 vormittags war die Ehefrau Adolf Bl. im Schlafzimmer des Oberstleutnants beschäftigt. Während dessen kamen die beiden Brüder in das nebenangelegene Arbeitszimmer. Leonhard, der die Nacht über in der Wohnung seines Bruders geschlafen hatte, zog nach der späteren Angabe der Ehefrau Bl. die unverschlossene Schublade des Schreibtisches auf und fand hier 280 M. in Goldstücken vor. Als er



letztere sah, meinte er „damit wäre ihnen geholfen, sie müßten sehen, daran zu kommen“.

Auf die Frage des Adolf, wie das zu machen sei, meinte Leonhard, das Beste sei, den R. zu ermorden und auf die Frage wie? durch „Vergiften“. Die Ehefrau machte auf das Gefährliche des Unternehmens aufmerksam, erhielt jedoch von einem der Brüder die Antwort: „Es passiert so viel in der Welt“. An diesem Tage wurde die Sache nicht weiter erörtert. Nach ihrer Verurteilung haben die drei Täter, die sich in der Voruntersuchung einer auf Kosten des anderen möglichst zu entlasten suchten, die Sache stets in gleicher Weise so dargestellt, daß erst am folgenden Tage am Freitag eingehend der Mordplan erwogen worden sei. Sie gelangten zu dem Schlusse, auf Vorschlag des Leonhard, sich Gift zu beschaffen, das die Ehefrau dem R. im Kaffee beibringen sollte. Es sei gleich erwähnt, daß Frau Bl. zwar an der Beratung teilnahm, im übrigen aber die Beteiligung an der Vergiftung ablehnte. Übereinstimmend gaben sie an, daß L. und A. nach Düsseldorf reisten, um aus einer Apotheke „Gift“ zu beschaffen, während die Ehefrau Bl. das Reisegeld hergab. Vorher hatten beide Brüder bereits Geldbeträge von jenen 280 M. an sich genommen. Zuerst versuchte Adolf in einer Apotheke „Gift“ zum Aufpoliren oder „Bleimasse“, „Giftstoff“ oder „Kali“ zu erhalten, wurde jedoch belehrt, dafür Spiritus zu nehmen. Sein Bruder Bernhard machte ihm wegen seines ungeschickten Vorgehens Vorwürfe und versuchte nunmehr seinerseits in einer anderen Apotheke „Gift zum Töten eines Hundes“ zu erlangen. Da ihm jedoch ein polizeilicher Erlaubnisscheiu abverlangt wurde, so fuhren beide unverrichteter Sache nach M.-Gladbach zurück. Bei der weiteren Beratung am Freitag Abend scheint Adolf, der wie später zu erörtern ist, der bei weitem intelligenteste der 3 Tatgenossen war, die führende Rolle gespielt zu haben. Alle drei kamen nunmehr überein, am folgenden Tage, den R. durch Lärm auf den Speicher zu locken und mit einem Hammer zu erschlagen. Dieser Plan scheiterte an dem Umstande, daß der R. früher als sonst die Wohnung verließ. Adolf gibt allerdings noch als besonderen Grund für die Unterlassung der Tat an diesem Tage den Umstand an, daß der Ermordete ihm bereits frühzeitig auf der Treppe begegnet sei und ihn so freundlich angeredet habe, daß er sich zur Tat nicht stark genug gefühlt habe. Am Samstag mittag berieten die drei wiederum, wie sie zum Ziele kommen könnten. Nach Adolfs Darstellung stammt der definitive Plan, den R. durch Lärmen in den Keller zu locken, dort einen Streit anzufangen und ihm den Schädel einzuschlagen von Leon-

hard Bl., dabei sollte sich letzterer im Keller der Miteinwohnerin W . . . bereit halten, um im gegebenen Moment einzugreifen. Über die Behandlung der Leiche waren sich die Täter noch nicht ganz klar. Frau Bloemers, die, wie aus allen Aussagen deutlich hervorgeht, in allen diesen Beratungen eine sehr aktive Rolle spielte, war ebenso wie Leonhard für ein Versenken in den Rhein. Jedenfalls waren alle drei über die programmgemäße Ausführung der Tat nunmehr einig. Es wurde Bier und Wein getrunken mit dem Vorsatz, am Montag zeitig aufzustehen. Beim Kaffetrinken am Montag früh, zu dem die Männer Wein nahmen, um sich Mut zu machen, wurde von einer Seite znr Eile gemahnt, damit die Zeit nicht verpaßt werde. Dann gingen die beiden Brüder gegen 7 Uhr mit Hämmern bewaffnet in den Keller, nachdem die Miteinwohnerin, eine Lehrerin, das Haus verlassen hatte. Adolf schlug mit solcher Kraft gegen eine Holzbütte, daß der Hammer zerbrach, so daß ihm Leonhard den seinen gab, während dieser nunmehr mit einem Beile versehen im Seitenkeller Posten stand. Sehr bald erschien R. im Keller und stellte den Adolf zur Rede; dieser machte, um R. zu reizen Einwendungen, so daß letzterer ihn grob anfuhr und beschimpfte; so dann suchte R. den Keller zu verlassen. In diesem Moment erschien Leonhard und gab seinem Bruder einen Wink. Adolf ging hinter R. her und versetzte ihm einen wuchtigen Hieb auf den Kopf, so daß der Getroffene nieder sank, nunmehr gab Leonhard mit dem Rückende des Beils dem R. 2—3 Hiebe, so daß es „einen quatschenden lauten Ton“ gab. In der Annahme, daß R. tot sei, gingen beide in die Wohnung zurück. Adolf erklärte seiner Frau „er ist tot“. Nunmehr wollte Leonhard sich den Dolch des R. holen und beim Bürgermeister Anzeige erstatten, daß sie den R. in der Notwehr erschlagen hätten, wurde aber vom Ehepaar Bloemers zurückgehalten. Die Sache sei jetzt angefangen und müsse zu Ende geführt werden. L. holte sich nichtsdestoweniger den Dolch und nun gingen beide mit einer Kerze in den Keller. Hier vernahmen sie schwache Laute „mach auf, mach auf“ und merkten, daß R. noch lebte. Um diese Zeit wurde an der Haustür geschellt; als die hinzu kommende Ehefrau erschien, rief ihr Adolf zu „er lebt noch, mach die Blende vors Fenster“. Frau Bl. fertigte einen in Steuerangelegenheiten erschienen Polizeisergeanten ab und schloß die Fensterblenden. Nach einer Angabe, die die Bl. im Anfang ihrer Haft gemacht, später aber bestritten hat, soll sie die Bemerkung getan haben „jetzt habt Ihrs so weit gemacht, nun machts auch zu Ende“. Die beiden Brüder gingen daher nochmals mit einer Kerze in den Keller, und sahen den R.

14*



blutüberströmt auf der halben Kellertreppe stehen, sie schlossen wieder ab und holten große Steine heran — jeder beschuldigte den anderen der Täterschaft — übereinstimmend gaben sie aber an, daß zuerst Adolf ohne zu treffen, dann Leonhard nach R. geworfen, so daß letzterer rücklings die Treppe herabstürzte; dann warfen sie noch mehrmals dem tief Röchelnden die Steine auf den Kopf, und Adolf brachte ihm mit größter Wucht eine große Anzahl Dolchstiche bei (so daß die Rippen zerbrochen wurden — sagt das Obduktionsprotokoll) mit den Worten „da liegst du, du hast mich oft genug geärgert". Sodann nahm Adolf, (wie er später stets eingestand) eine Säge und sägte den Kopf ab, während Leonhard den Ringfinger abschnitt. Die in den Kleidern des R. gefundenen 35 M. teilten sie, 5 M. erhielt die Frau. Die im Schreibpult vorhandenen 280 M. wurden ebenfalls verteilt, der Kopf in einen kleinen Handkoffer verpackt und bereits am Nachmittage in einem Gebüsch an der Viersener Chaussee vergraben. Es ist in vieler Hinsicht von Interesse, daß die Beseitigung und Entfernung der Leiche aus einer bewohnten Straße sich mit solcher Leichtigkeit vollzog, daß mehrere Monate lang kein Verdacht auf die Bl. fiel, obgleich ihr Vorgehen weder sehr vorsichtig noch auch besonders raffiniert war. Einer der Brüder entlieh sich gegen Abend 8 Uhr eine Karre bei einem Polsterer, „um etwas" fortzubringen, nachdem bereits am Nachmittage eine Stelle zur Verscharrung der Leiche an der Chausse ausgewählt worden war. Sie fuhren sodann die Leiche an den betreffenden Ort, während Frau Bloemers Wache hielt. Nachdem die Leiche beseitigt war, fuhren sie mit dem Koffer wieder nach Hause. Am Dienstag verbrannten sie die mit Petroleum getränkten Kleider und den abgeschnittenen Ringfinger. Besuchern wurde gesagt, der Oberstleutnant sei verreist, dem Polizeikommissar erklärten sie später wiederholt, R. sei nach England verreist. In der Tat, fand sich auf seinem Schreibtische eine ausgebreitete Karte von England. Von großer Bedeutung ist die sicher gestellte Tatsache, daß Frau Bl. bereits mehrere Tage vor der Tat, die Brötchen beim Bäcker abbestellte, „da R. verreisen wolle."

R. war am 22. Oktober zum letzten Male gesehen worden. Etwa einen Monat später fing die Familie an ungeduldig zu werden und vorsichtige Erhebungen anstellen zu lassen. Es ist allerdings schwer verständlich, daß der Verdacht der Tat so spät erst — Mitte Januar — auf die Mitbewohner des Hauses fiel. Schon der Umstand, daß beide Brüder dauernd arbeitslos waren und keinerlei Versuche machten, sich Arbeit zu beschaffen, mancherlei Einkäufe der Frau — besonders vor Weihnachten — eine Revision der Wohnung auf Geld, Wert-



sachen, Kleider, Erhebungen über etwaige vorherige Ankündigung der Reise im Bekanntenkreise, an der Bahn u. s. w. hätten sehr wohl früher einen Fingerzeig geben können Auf der anderen Seite dürfte der Umstand, daß die Bloemers bisher nur in sehr geringem Maße kriminell geworden waren, sie vor dem Verdachte eines so schweren Verbrechens geschützt haben. Einige Wochen nach der Tat kam die Schwester der Ehefrau Bl., Ida, zu Besuch, während Leonhard einige Zeit danach einer Lungenheilanstalt überwiesen wurde. Jedenfalls fühlten sich die Täter in den folgenden Wochen so sicher, daß sie mit großer Dreistigkeit alle Wertgegenstände aus der Wohnung zum Pfandleiher brachten oder verschenkten. Auch das Versetzen zweier wertvoller Figuren, die bereits Mitte November in der Wohnung vermißt wurden, scheint keinen Verdacht erweckt zu haben. Kein Wunder, wenn sich die Bl. nunmehr gesichert glaubten. Charakteristisch für die Persönlichkeiten und die bei ihnen herrschende Stimmung sind einige Schriftstücke vom Ende des Jahres, die hier vollständig mitzuteilen sind. Am 1. Januar 1906 schrieb Adolf an seine Schwester Rosa in Bocholt einen Neujahrsglückwunsch aus Nymwegen, wo er zu Besuche weilte — und um Sachen zu versetzen. —

Liebe Schwester Rosa. Mit diesen wünsche ich Euch viel Heil und Segen zum neuen Jahr in der Hoffnung, daß Ihr von allen Kämpfen und Unheil möget verschont bleiben und ein langes und glückliches Leben, und Freude und Pläsier. Da ich heute Morgen Euren Brief empfangen habe, so will ich Euch doch zurück schreiben, welche Nachricht ich in Bocholt erhielt, daß unsere Lena schrieb, daß sie sehr begierig sei, daß ich käme und Josef auch. Aber Mutter schrieb auch, ich soll nur kommen und auf Dreikönigen, dann könnt Ihr auch, nur die Centen (Geld) ha ha ha. Ich habe nur 10 Mark in der Woche und da soll ich auch noch reisen gehen. Was ist nur das für ein närrischer Mensch, sollt Ihr wohl denken, wo muß er doch das Reisegeld von bezahlen ein Narr der he? Ja ja ja. Mädchen so denke ich auch schon dran wo muß ich das denn holen? Aus meiner Nase kann ich es nicht schlenkern. Ja nun gehst Du kaput, wo muß es dann wohl herkommen??? Ich weiß es auch nicht, ich habe schon überlegt, aber ich kann nicht dahinter kommen; könnt Ihr vielleicht dahinter kommen Rosa? Aber eins da will ich nicht drüber urteilen und hoffen, daß unser lieber Herr wohl nicht und immer von den drei Königen soll sagen, dem Ludwig muß geholfen werden, aber wo wohnen die drei Könige denn? Ha ha ha ha, ich glaube, daß sie in M.-Gladbach und in Bocholt wohnen ha ha ha, ich habe sie gefunden glaube ich. Nun gehst du kaput,



aber wir werden mal sehen, wie das mit dem Ludwig geht. Das ist mir ein komischer Kerl, der Herr. Nun alles hat gut gegangen, das soll wohl auch noch gut gehen he? Und noch was anderes. Ich habe vom Vater Josef Schnupftabak im Brief geschickt bekommen mit dem Verschen dabei „schnupfe nur Junge, schnupfe nur", und ich habe verdammt so lange geschnupft bis es alle war und genießt wie ein Narr. Nun Rosa ich hoffe, daß ihr nicht denkt, daß ich verrückt bin, daß ich so schreibe he und nun Rosa muß ich endigen. Es friert, daß es kracht und die Tinte erfriert mir beim Schreiben. Und was sollen sie in Bacholt kucken, wenn ich dort ankomme, ich weiß, ganz Bocholt war auf den Beinen

so die Kinder und die Kotten
die Ziegen und die Schweine
und die Hühner und die Hahnen
doch die Kirch war zu ha ha ha.

Doch das Vornehmste wäre, wenn sie mich mit einem Speckkuchen auf der Station abholen würden und ich müßte den auf der Stelle aufessen he? Nun Röschen vielmals gegrüßt von Ludwig und seine Frau und Kinder und alle Komplimente.

Adieu bis Wiedersehen Adolf Bloemers.

Ebenso viel Interesse verdient ein vom 1. Januar 1906 datirtes Schreiben der Frau Bl. an ihre Eltern. Daselbe lautet: Liebe Eltern wir wünschen Euch ein glückseliges neues Jahr und wir hoffen das dieses Jahr ein besseres für uns wird sein, als wie das verflossene. Wir wollen hoffen, daß das neue Jahr Papa die Gesundheit bringt und uns allen das tägliche Brot und die Freude des Herzens. Wie geht es Euch? Geht es mit Papa wieder besser? und bist du liebe Mama noch gesund? Adolf, Anna, Sophie und ich sind noch alle gesund. Liebe Eltern. Christkindchen hat mir viel gebracht, einen Einsteckkamm, ein Portemanie, ein paar Handschuhe, einen Kragen vor auf mein Kleid, 2 Eaudekolon-Flaschen, einen weißen Unterrock, eine Brosche, eine Schachtel mit Kouverts und schreib Papier, 3 Schleifen vor ans Kleid zu stecken, 6 weiße Kragen und 2 paar Manschetten, und noch mehr von solchen Kleinigkeiten, ich kann es jetzt nicht all schreiben. Liebe Eltern! Adolf hat noch keine Arbeit, und die Frau R.[1]) hat noch kein Geld bezahlt. Ihr könnt wohl denken das jetzt hier auch knapp her geht, aber Adolf wird wohl, so Gott will bald Arbeit bekommen. Die kleine Sophie hat einen Zahn bekommen, sie kann bald alles sprechen; und sie ist auch sehr lieb,

1) Frau des Ermordeten.



sie schläft von Abend 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr und dann von 10 Uhr bis 1 Uhr, nachmittags von 2 bis halb 5 Uhr. Liebe Eltern! Ist Tante Mathilde eine halbe oder eine richtige Schwester von Papa? ich und Anna haben uns darüber gestritten. Ich bin schon angemeldet und man hat uns nichts gesagt. Libe Eltern! so bald ich kann, werde ich Euch besuchen, ich würde schon gerne jetzt gekommen sein, aber wie Ihr wißt, kann ich nicht. Einen Herzlichen Neujahrs-Kuß von Sophie. Herzlichen Grüße von Adolf, Anna und Ida". Ferner finden sich 2 Ansichtskarten aus dieser Zeit. Die eine ist vom 30. X. 05 datirt, von Adolf in holländischer Sprache an seinen Bruder Louis gerichtet, in dem er seine Ankunft für den folgenden Tag ankündigt, während Leonhard in einer seitlichen Notiz sich ebenfalls ansagt. Über der Karte stehen die — hier offenbar sehr ernst gemeinten Worte. — „Et haat noch joot gegangen bot derdomen (heißt etwa Schweineglück oder auch sau dumm) ha ha ha Anna". Die andere Karte vom 29. Dezember datirt und ebenfalls an den Bruder Lonis gerichtet, enthält in goldenen Buchstaben 1906 mit der Überschrift „glückliches Neujahr". Sie ist von Leonhard aus der Heilanstalt zu Wittlich gesandt, und lautet etwa: Lieber Bruder! Ich wünsche Euch allen zum neuen Jahr das beste, was ich wünschen kann. Ich bin hier in der Kur: wenn ich meine Gesundheit wieder habe, fang ich an meiner alten Stelle für 3 Mark an. Mehr habe ich nicht zu schreiben. Es grüßt u. s. w. — Die cynische Freude über die durch den Mord erzielte bessere Lebenslage tritt nur in den Briefen des Adolf hervor, seine Andeutungen über plötzlich gewonnene Geldmittel — an sich unter den gegebenen Verhältnissen höchst unvorsichtig — zeigen am deutlichsten, daß er sich als der eigentliche Held der Situation betrachtete, dessen Geschicklichkeit der bisherige Erfolg zu verdanken war. Daß er seine Rolle mit einiger Geschicklichkeit spielte, geht aus einem weiterhin mitzuteilenden Brief vom 17. November hervor, in dem er — offenbar gemeinschaftlich mit seiner Frau — die über das geheimnisvolle Verschwinden ihres Verwandten nunmehr beunruhigte Schwägerin zu beruhigen suchte. Der Brief ist von Adolf in gebrochenem Deutsch verfaßt und lautet:

Wehrte Frau Major R.

„Wir haber Ihren Wehrten Brief erhalten und dar aus vernommen das Sie uns auskunft fragen wegen Ihre Wehrte Schwager. Wir können Ihnen leider nichts mitteilen wo er is, den er hat uns kein Bescheid gesagt. Sontag 22te October hat er an meine Frau gesagt er wolte in nächster Tagen Montag oder Dienstag verreisen, für



einige Woche. Nun Montag abend den 23. Oktober) gegen 5 Uhr hat er myne Frau bestellt, sie mußte Sorgen das um halb Sieben Uhr abend essen gedekt sein sollte; was aug geschéé ist. Da meine Frau nichts mehr zu versorgen hat, sint wir gegen sieben Uhr spatzieren gegangen, da es grade schaufensteraus stellung, und waren um neun (9) Uhr wider zurück, da wollte meine Frau den Tisch abdekken, aber er hat nog nichts geessen, da dachten wir nichts anders ob er war voraus gegangen, morgens den 24. Oct. um halb sieben Uhr (½ 7) hat meine Frau wie gewöhnlich, ihm warmes (Rasier) wasser for die Thüre gesteld, und wie immer angeklopft, aber ohne antword zurück zu kriegen; Sonst sagte er immer gut. das is das wasser stehen geblieben bis 10 Uhr; weil der Her Ober Leutenand nie so lang slafen thät; bin ich mal errein gegangen und klopfte auf sein Slafzimmer thür an (ohne erfolg) da nahm ich mich die Freiheit und ging in's Slafzimmer errein, aber zu mein erstaunen war der Her Ober Leutenant nicht da und 's Bett war nicht gebraucht das is dan aug alles was wir selbs wissen und wachten aug jeden tag auf Bescheid, wo er is und wem er wider kommt den er hat aug uns kein geld gegeben, und sind aug schon viele hier gewesen mit rechnungen, die wir natürlich nicht bezahlen können und deshalb wir wachten müssen bis das der Her Ob.-Leutnand wider kommt. Briefen und Seitungen kommen bis jetz nog alle hier an und habe schon ein grose haufe hier liegen. Wir wissen aug nicht was wir denken müssen sons sagte er immer, wo hin er ging und schickte uns seine Adresse. Was er jetz alle nicht gethan hat. Wehrte Frau Major R. wir können aug leider nicht mehr mit teilen. Achtungsvoll Herr und Frau Adolf Bloemers (darunter) Entschuldige wegen des undeutliche Schreiben, wir sind geborene Holländer und können nicht besser Deutsch schreiben.“ Dieser gewandte Brief sollte wahrscheinlich nicht nur der Ablenkung jedes Verdachtes, sondern auch der Zuwendung von Geldmitteln dienen. In Verlegenheit waren die drei allerdings nicht. Nachdem sie sich alle Baarmittel geteilt hatten — das erwartete Sparkassenbuch fand sich jedoch nicht vor — begannen sie Adolf, Leonhard und die besuchsweise anwesende Ida, die soeben aus dem Gefängnis zu Wittlich zurück gekehrt war, mit ebenso viel Dreistigkeit wie Erfolg das Hab uud Gut des Ermordeten zu versetzen. Dabei wurde, nachdem sich die ganze Sache so gut angelassen hatte, wenig Vorsicht angewendet. Wertvolle Figuren, Gemälde, Gold-Gegenstände wurden teils in M.-Gladbach selbst, teils in dem nahe gelegenen Viersen, Venlo oder auf holländischem Boden versetzt und der Erlös unter die Genossen ge-

teilt. Für die Art des Vorgehens der Verbrecher ist die Aufzählung der versetzten Gegenstände nicht ohne Interesse. Jene wertvollen Figuren wurden in Viersen für 30 Mark, ein goldener Ring, Medaillon und Perlenkreuz für 60 M. am 19. Dez. 05, sodann am 23. Dezember eine Standuhr aus Bronze, eine silberne Zuckerschale, silberne Tafel-Gegenstände, eine Perlenkette, ein goldenes Kreuz für 189 M. versetzt, ferner 6 silberne Gabeln, Messer und 16 Obstmesser für 77 M. Am 20. Dezember wurde in Viersen auf 2 Gemälde 150 M. erhoben und am 9. Januar 06 auf ein Bild in der Leihanstalt M.-Gladbach (von Adolf Bloemers) 100 M. Bei diesen Diebstählen und ihren Versetzungen scheint die Schwester der Frau Bloemers eine bedeutsame Rolle gespielt zu haben. Über ihre Person sei hier nur erwähnt, daß sie mit 16 Jahren wegen Brandstiftung zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden und unmittelbar nach Verbüßung dieser Strafe, anfang Dezember zu Bloemers gekommen war. Eine größere Anzahl von Wertgegenständen waren in Nymwegen unter gebracht oder an Angehörige verschenkt worden.

Am 11. Januar 06 wurden die drei Täter in Haft genommen. Während Adolf jede Kenntnis über das Verbleiben des R. zuerst ableugnete, legte Leonhard, nachdem ihm vorgehalten war, seine Schwägerin habe bereits alles gestanden, ein Bekenntnis ab, indem er die Tötung als einen Notwehrakt gegenüber dem seinen Bruder verfolgenden Ermordeten darstellte, während er selbst gänzlich unbeteiligt sei. Auf Vorhalt machte nunmehr die Ehefrau Bloemers ein wahrheitsgemäßes Geständnis, dem sich Adolf anschloß, indem er seinen Bruder als den Hauptschuldigen hinstellte. Es ist von sekundärem Interesse, daß die Mörder jeder dem anderen den größeren Teil der Schuld zu zuschreiben suchten; wichtiger ist die Motive festzustellen, die die Schuldigen für ihre Tat anführten. Frau Bloemers sagte: „Zu der Tat hat uns die Not gezwungen. Mein Mann und mein Schwager waren ohne Arbeit und Verdienst“, Leonhard: „wir wollten an Geld kommen und zweitens weil der Oberstleutnant oft Auftritt mit uns hatte“. Erst später in der Haft und nach der Verurteilung hat Adolf eingestanden, daß sie von dem Gelde des Getöteten bereits vor der Tat entwendet hatten und den furchtbaren Plan faßten, um mehr zu erlangen. Über die Ausführung des Verbrechens gibt das Obduktionsprotokoll einen wichtigen und objektiven Anhalt.

Die Leiche war in den Knien gebeugt, der Kopf lag neben dem Rumpf. Auf der Brust fanden sich auf der linken Seite 8 Hautwunden, von einem scharfen Instrumente herrührend, von denen 4 tief ins Herz, 4 in die Lunge führen. Auf dem Schädel fand sich eine



5 cm lange, quer verlaufende, und 2 — ca 8 cm lange, längs verlaufende Knochenbrüche, ein weiterer Knochenbruch findet sich am rechten Jochbogen, der aus seinem Zusammenheng mit dem Gesichtsskelett losgelöst ist. Einer der vorerwähnten Schädelknochenbrüche bildet eine klaffende Knochenspalte, die in ihren Ausläufern bis in die Augenhöhle reicht, an einer Stelle in einer kleinfingertiefen Delle endet, während im Gesicht auch das linke Jochbein, Nasenbein, rechter Oberkiefer und Gaumenbein in einzelne Stücke getrennt sind. Die Knochenbrüche erstrecken sich bis auf die Schädelbasis, bei deren Besichtigung man erkennt, daß die linke untere Hälfte des Stirnbeins vollkommen von ihren knöchernen Verbindungen getrennt ist. Das Gutachten gelangt zu dem Schlusse, daß R. durch ausgedehnte Zertrümmerungen des Schädeldaches, der Schädelgrundfläche und des Gesichtsschädels und Stiche ins Herz und Lunge getötet sei. Über die Reihenfolge, in der die Verletzungen erfolgt sind, läßt sich keine bestimmte Aussage machen. Die Schädelverletzungen waren allein tötlich.

Über das weitere Verhalten der drei Täter sind in psychologischer Hinsicht eine Reihe Einzelzüge von Interesse. So versuchte Frau Bl. die — wie vorweg erwähnt sei — einzelne Zeugen ihrem ganzen Charakter nach für die Hauptschuldige hielten, durch Erdrosseln im Bett gleich in den ersten Tagen der Haft ihrem Leben ein Ende zu machen, während die beiden Brüder, wie bereits in den ersten Verhören, immer wieder versuchten, einer dem anderen den größeren Teil der Schuld zu zuschieben, ohne jedoch die Ehefrau zu entlasten, deren vollkommenes Einverständnis und Mitbeteiligung an allen Beratungen beide betonten. Anfänglich schien Adolf bestrebt, seine Frau möglichst zu belasten entgegen einer angeblich nach der Tat gegebenen Zusage, um — wie Frau Bloemers meinte — mit ihr gemeinsam zu sterben.

Die psychologische Analyse der drei Täter, deren furchtbare Tat in ihren Einzelheiten, der sorgfältigen Vorberatung und nüchternen Abwägung über die beste Methode der Ausführung, unter mehrtägigen wiederholten Beratungen, mehr wie jeder Mordfall das Charakteristikum der „Überlegung“ im eminentesten Sinne enthält, gibt zu mancherlei Erwägungen Anlaß.

Die beiden Brüder Adolf und Leonhard sind 26 und 25 Jahre alt. Adolf ist intelligent und geistig normal entwickelt, er schreibt in etwas gebrochenem deutsch recht gewandte und innige Briefe an seine Familie, besonders an seine Frau. Über die Aszendenz ist folgendes festzustellen:

1) Großvater und Großmutter von Mutters Seite sind Besitzer eines Bauernhofes gewesen, letztere 88 Jahre alt gestorben. Beide ehrenhafte, wohlsituirte Leute.
2) Großvater und Großmutter väterlicherseits, dem Berufe nach Schneider, wohlsituirt und unbescholten.
3) Die Mutter Bloemers sehr religiös, streng katholisch erzogen, etwas redselig, oberflächlich, hängt sehr warm an ihren Kindern. Sie gilt als brav und fleißig.
4) Der Vater ist Schneidermeister und nicht bestraft.

Aus dieser Ehe stammen drei Söhne und drei Töchter, eins ist Dienstmädchen, zwei sind anständig verheiratet. Der Bruder Louis ist ebenfalls unbescholten und hat nach 9 jährigem Dienste in Holland eine Beamtenstellung erhalten.

Die beiden Mörder sind ebenfalls in Holland Soldaten gewesen, haben sich aber schlecht geführt.

Geisteskrankheiten, geistige Defektzustände und Epilepsie, Alkoholismus scheinen in der Familie nicht nachweisbar zu sein.

Adolf ist ebenfalls ein nüchterner Mensch, er ist nie vorbestraft, seit mehreren Jahren mit der zu erwähnenden Frau verheiratet, ein Kind ist tot, eins lebte damals. In den letzten Jahren ist er faul und arbeitsscheu geworden und hat keine Stelle — trotz mehrfach gebotener Gelegenheit übernommen. Nach dem Morde hat er in höchst dreister Weise von dem so leicht und schnell Erworbenen ein bequemes Faulenzerleben geführt. Alle Urteile in dieser Hinsicht lauten überaus ungünstig. Vielleicht liegt hier der Schlüssel zu seinem Verhalten bei der Mordtat, deren intellektueller Urheber er ohne Zweifel war: vor die Wahl gestellt sich endlich aus seiner parasitären Lebensführung zu regelmäßiger Arbeit aufzuraffen oder auf schnelle Weise die für ihn imponierende Summe von fast 300 M. zu erlangen, ließ er sich schließlich nicht vor den extremsten Entschlüssen zurückschrecken. Er war im Rat und bei der Tat der Aktivste und Führende. Im Gegensatze zu seinem brutalen und — offenbar unter dem Einfluß der blutigen Situation — geradezu wilden Vorgehen bei der Tat, zeigte er sich, nachdem sehr bald das Gefühl schwerster Reue und Gewissensbisse über ihn gekommen war, als ein durchaus weicher, gutmütiger, lenkbarer Mensch mit nicht geheucheltem Familiensinn und innerlich kirchlich religiösem Gefühl. Daß es sich hier nicht um wohlberechnete Gefängnisfrömmigkeit und theatralisches Reue-Markieren handelte, zeigte sein Verhalten bis zur Hinrichtung. Er verteidigte sich nicht, legte keine Revision ein und erklärte, als das sehnsüchtig erwartete Todesurteil kam, mit ruhiger Stimme „ja ich habe es redlich



verdient und nehme es gern an". Noch wenige Minuten vor der Exekution erklärte er mir, er freue sich nunmehr die ihm jetzt immer unverständlichere Tat sühnen zu können. — In seinem Äußeren machte Adolf einen harmlosen Eindruck, sah jünglinghaft und jugendlicher aus, als seinem Alter entsprach. Eine Häufung sog. Degenerationszeichen habe ich nicht feststellen können. Der Schädel hatte — bei einer Körpergröße von 1,74 m — einen Horizontalumfang von 56,6 cm, bei einer Länge von 19,3 und Breite von 14 cm. Die Stirnpartie des Schädels tritt stärker hervor, die Zähne waren gut entwickelt, der Gaumen nicht abnorm, in den Ohren fand sich „das Darwin'sche" Knötchen.

Leonhard Bloemers ist der jüngere Bruder, 25 Jahre alt, er ist einmal wegen Diebstahls mit 3 Wochen und wegen Bettelns mit Haft vorbestraft. Eine träge, rohe Natur, die bis zum Ende stumpf und gleichgiltig blieb, ohne innere Reue und ohne tieferes sittlich religiöses Gefühl, das auch kaum ernstlich erweckt werden konnte. Bis zur Tat war er ebenfalls dauernd dem Nichtstun ergeben, wozu ihm ein leichtes Lungenleiden willkommenen Vorwand gab. Er „feierte" meist krank und suchte die Krankenkassen auszunützen. Seine Intelligenz ist gering. Vom 7—9. Jahre war er mit dem Bruder Louis im Kloster erzogen worden, war stets schwächlich und scheint daher etwas bevorzugt worden zu sein. Seine Kenntnisse sind mangelhaft, er muß oft mehrfach gefragt werden, ehe er antwortet. Er sah seinem Schicksal, trotz einer erklärlichen Todesangst, mit verhältnismäßig stumpfer Ruhe entgegen, nur beim Besuche der Mutter trat eine etwas tiefere Regung bei ihm hervor. In seinem Äußeren macht er keinen sympathischen Eindruck, ohne daß die Schädel- und Gesichtskonfiguration grobe Degenerationszeichen darböte. Sein Leumund war überaus schlecht, er galt für faul und unehrlich und scheint auch in sexueller Hinsicht einem exzessiven Leben zugeneigt gewesen zu sein. Nichts ist charakteristischer den Unterschied in der Persönlichkeit beider Brüder klarzustellen, als ihr Verhalten nach der Tat. Wie Adolf überall die führende Rolle übernahm, so fühlte er sich nachdem die Sache wochenlang so gut gegangen war, vollkommen als der Herr der Situation: ich erinnere an die cynische Postkarte, mit dem später so verständlichen Fastnachts-Motto „Et hät noch jot gegangen" oder jenen Brief, in dem er mit dem so unerwartetem Wohlstande seiner Familie gegenüber renommirt. Von alledem findet sich bei Leonhard keine Spur.

Frau Bloemers, geborene S . . ., 28 Jahre alt. Ihr Vater ist Hausirer und Händler, die Mutter erfreut sich keines guten Rufes.

Eine Schwester ist mit 16 Jahren wegen Brandstiftung bestraft und hat sich sofort nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse an dem Versetzen des R.'schen Besitzes beteiligt. Ein Bruder soll unbescholten sein. Bis zu ihrer Verheiratung war Frau Bl. stets im Dienste und hat sich gut geführt. Sie hat 2 Kinder geboren von denen eines früher, das andere während der Untersuchungshaft starben. Während dieser ganzen Zeit — sie war seit Anfang Oktober 1905 gravida — machte sie den Eindruck einer moralisch vollkommen stumpfen Person, die mit großer Sicherheit auf ihre Begnadigung rechnete. Dabei war sie eine Frau von guter Intelligenz, eine unsympathischen Katzennatur, von der die Mitgefangenen erzählten, sie bedauere nur, daß alles herausgekommen und die Sachen ihnen abgenommen seien, und wäre, wenn unbeobachtet, heiter und guter Dinge, indem sie ihre Schuld und Mitbeteiligung an der Tat als äußerst gering darstellt. Daß sie an allen Vorbereitungen und Beratungen, sowie bei der Ausführung der Tat eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat, kann nach der oben gegebenen Darstellung unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit nicht zweifelhaft sein. Ihre Bestrafung aus § 211 des St.-G.-B. erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 47 über Mittäterschaft. Äußerlich eine armselige, häßliche kleine Frau mit stark hervortretender, breiter Nase, die an der Wurzel sattelartig eingesenkt war, sodaß die Stirn um so stärker hervortrat. Der Mund ist groß, die Züge abstoßend. Die starke — unter der Not der Lage etwas überschwängliche — Zärtlichkeit des Mannes erwiderte sie nur in sehr kalter Weise. Nachdem sie Mitte Juli geboren hatte, hielt sie eine weitestgehende Berücksichtigung ihrer Mutterschaft für eine ganz natürliche und berechtigte Forderung. Die Schädelmaße betragen: Umfang 53 cm, bei einer Körpergröße von 156 cm, Schädellänge 15,5, Breite 13, Jochbogenbreite 10 cm.

Betrachtet man die drei Täter unter einheitlichem Gesichtspunkte, so interessiert in erster Linie die Frage, ob bei einem der Täter psychopathische Momente ausschlaggebend oder mitwirksam bei der Ausführung der Tat gewesen seien. Ausscheiden kann ohne weiteres die Verwertung des beginnenden Schwangerschaftszustandes der Frau[1]), der in seinen ersten Anfängen bei einer mehrfach Graviden kaum entscheidende Einwirkungen auf das seelische Gleichgewicht ausgeübt haben kann. Nur für Leonhard wird man ferner vielleicht einen gewissen Grad von intellektueller Schwäche anerkennen, während das Fehlen jedes sittlichen Gegenmotives bei allen dreien gleichmäßig

1) Kraepelin, Psychiatrie, VI. Aufl., pag. 62 ff.



in die Erscheinung tritt. Dabei bleibt jedoch die bemerkenswerte Tatsache bestehen, daß dieser sittliche Mangel bei allen dreien bisher nicht durch kriminelle Handlungen manifest geworden ist, wenn man von der geringen Vorbestrafung des Leonhard absieht, eine Erfahrung, die grade bei dem schwersten Verbrechen nicht ganz selten zu machen ist.

Es ist hier nicht ohne Interesse das Ergebnis einer Zusammenstellung von Mord und Totschlagfällen (letztere als solche durch das Schwurgericht so charakterisirt) zu betrachten. Daß im vorliegenden Falle die Kriterien des Mordes im eigentlichsten Sinne vorliegen, indem „der bei der Tat obwaltende Vorsatz als das Ergebnis einer besonnenen Verstandestätigkeit erscheint"[1]), ist kaum zu bestreiten, ja man wird schwerlich viele analoge Fälle finden, in denen jedes affektive Moment so in den Hintergrund tritt, wie im vorliegenden Falle. Weingart[2]) betont mit Recht, daß der Mord nicht selten die erste kriminelle Betätigung des Täters darstellt. Die von ihm gegebene Einteilung nach psychologischen Gesichtspunkten unterscheidet 7 Hauptgruppen; die jedoch nicht ohne weiteres auf den Mordbegriff des St. G. B. anzuwenden sind. Als typisch möchte ich den Raubmord, den sexuellen Mord (Eifersucht) u. a. m., den Rachemord, den Mord zur Beseitigung einer Not- oder Gefahrlage bezeichnen. Von den 15 von mir eingehend untersuchten Mördern waren 9 zum Tode verurteilt, zwei hingerichtet, einer gemäß § 178 d. St. G. B. zu lebenslänglichem Zuchthaus, die übrigen zu höchsten Zuchthausstrafen verurteilt worden. Von der Gesammtzahl sind 10 niemals vorbestraft gewesen, nur zwei waren erheblich mit Gefängnisstrafen, keiner mit Zuchthaus vorbestraft. Es ist nicht meine Absicht das Material an dieser Stelle eingehender mitzuteilen, nur so viel sei noch bemerkt. In drei Fällen wurde die sorgfältig prämeditirte Tötung ausgeführt, um eine geschwängerte Liebschaft zu beseitigen, in zwei weiteren wurde einmal die Schwester, die einem Liebesverhältnis im Wege stand, im anderen ein Kind, das der in Ehescheidung lebenden Mutter zugesprochen werden sollte, ermordet. In vier weiteren Fällen handelt es sich um einen Raubmord. Bemerkenswert erscheint, daß alle diese Mörder — dies gilt auch für den Fall Bloemers — noch unter dem 30. Lebensjahre standen. Von jenen 15 Tätern waren 7 nicht über 21 Jahre alt, ein kriminologisch wie psychologisch gleich beachtenswertes Phänomen, dessen Erklärung in der grösseren Impulsivität des jugendlichen Alters und der noch verminderten Fähigkeit die Folgen abzumessen, oder andere Mittel zur Beseitigung einer schwierigen und ver-

1) Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 13. Aufl., pag. 495.
2) Kriminaltaktik, pag. 381.



zweifelten Situation zu suchen, seine Erklärung finden dürfte. Bekanntlich stellt das jüngere Lebensalter[1]) — besonders die Pubertätszeit — ein auffallend großes Kontingent an Mördern, ganz abgesehen von seiner an sich relativ großen Beteiligung an der schweren Kriminalität überhaupt. Eine gleiche Auffassung über die Häufigkeit des Mordes in dieser Altersperiode von 18—24 Jahre vertritt Holtzendorff.[2]) Nach ihm ist der Mord dreimal so häufig in diesem Lebensalter als Totschlag. Immerhin ist bei einer derartigen Gegenüberstellung zu berücksichtigen, daß nicht jeder Fall, in dem die Anklage Mord oder die Geschworenen Totschlag annehmen, psychologisch richtig subsumiert ist. Dafür Beispiele anzuführen, erscheint überflüssig. Die rein rechtlichen Beziehungen zwischen Mord und Totschlag ergeben die eigenartige Konsequenz, daß die strafrechtliche Ahndung einer hierher gehörigen Tat zwischen der Verhängung der Todesstrafe und einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten schwankt.

1) Conf. Baer. Jugendliche Mörder. Archiv für Kriminalanthropologie, 11. Bd., 1903.

2) Psychologie des Mordes. Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, Heft 232. Berlin 1875. Lüderitz'sche Buchhandlung, pag. 41.

X.

Über Kindesmord.

(Ein Beitrag zur Frage nach den Gründen seiner Sonderstellung.)

Von

Professor Dr. **W. Graf Gleispach** in Prag.

In seinem Heidelberger Vortrag[1]) hat Hans Groß die sehr berechtigte Forderung aufgestellt, die zukünftige Strafgesetzgebung habe das psychologische Prinzip viel mehr als bisher zu berücksichtigen. An einzelnen Beispielen wird dann gezeigt, einerseits, wie sich der Vortragende die Verwertung dieses Prinzipes de lege ferenda denkt, andererseits, wie heute feststehende Ansichten einer Prüfung vom psychologischen Standpunkt aus nicht standhalten können. In dieser zweiten Richtung werden die Gründe der besonders milden Behandlung der Kindestötung untersucht und das Ergebnis lautet[2]): es „müssen die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unsren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt". Und ferner: „Wir kommen daher diesfalls zu dem Schlusse, daß wir, die wir doch auch den Kindesmord privilegiert und milde behandeln wollen, hiefür ganz andere Erwägungen aufsuchen müssen; — ob wir mit der Lehre vom sogen. Ehrennotstand unser Auslangen finden werden, ist sehr fraglich". — Dieses Ergebnis und die Erwägungen, auf denen es sich aufbaut, scheinen mir anfechtbar und es sei mir deshalb gestattet, einige polemische Bemerkungen an sie anzuknüpfen. Dabei kann es sich vielfach nur darum handeln, Gedanken und Tatsachen, die auch schon anderwärts ausgeführt und berichtet worden sind, einer Ansicht gegenüberzustellen, die wenigstens in dieser Schroffheit und Allgemeinheit

1) „Kriminalpsychologie und Strafpolitik", abgedruckt in diesem Archiv 26, 67—80.

2) A. a. O. S. 75 und 76.



meines Wissens vor Groß nicht vertreten wurde. Ihr gegenüber auch die Wirksamkeit älterer Gründe zu erproben, — diesen Versuch rechtfertigt wohl die hohe Aktualität, die heute allen Gesetzgebungsfragen zukommt. Es sei aber auch noch darauf hingewiesen, daß die Ansicht von Groß dem Ergebnis der jüngsten, umfassenden Behandlung des Verbrechens der Kindestötung den Boden entzieht, — den legislativen Vorschlägen von Liszts in der „Vergleichenden Darstellung“[1]). Denn sie beruhen, wie auch schon die vorhergehende kritische Erörterung der geltenden Gesetzgebung, auf der freilich auch bedenklichen Annahme, daß durch den Einfluss des Geburtsvorganges die motivierende Kraft der zur Tötung treibenden Vorstellungen[2]) wesentlich gesteigert werde, und sie finden gerade darin den Grundgedanken jener Gesetzgebungen, an die sie sich anlehnen. Der Gedankengang bei Groß aber ist kurz folgender: 1. Die — wenn ich so sagen darf — landläufige Auffassung sucht den Grund für die milde Behandlung der Kindesmörderin z. T. in der durch die Geburtsvorgänge veranlaßten psychopathischen Geistesverfassung, z. T. in den überwältigenden Sorgen wegen des Unterhaltes und der bevorstehenden Schande. — 2. Obwohl manche Gesetzgebungen den Ehrennotstand als allein maßgebend angesehen haben, ist doch unter allen Umständen der psychopathische Zustand der Täterin Ursache der Milderung; wenn Kindestötung überhaupt milder bestraft wird, so ist der abnorme Zustand bei und sofort nach der Geburt das mildernde. — 3. Psychologisch ausgedrückt heißt das: Die Einflüsse bei dem Geburtsvorgang wirken derart verwirrend, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt. Diese psychologische Begründung ist aber gerechtfertigt nur unter der Voraussetzung, daß der maßgebende Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden ist, daß das Töten von psychopathischen Vorgängen bei der Geburt kausiert war. — 4. Diese Voraussetzung trifft tatsächlich niemals zu.

I.

1. Bleiben wir zunächst bei dem letzten Punkt stehen. Soweit Groß hier auf Grund seiner reichen praktischen Erfahrungen spricht, kann es mir nicht einfallen, diesem Schatz meine Beobachtungen

1) Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 5, 116 ff. —

2) Welche Vorstellungen da in Betracht kommen und daß v. Liszt nur die den Ehrennotstand begründenden berücksichtigen will, interessiert hier noch nicht.



gegenüberstellen zu wollen, die absolut und gar relativ höchst bescheidenen Umfanges sind. Da er aber die Frage aufwirft, ob man auch nur einen einzigen Fall kennt, in welchem der geschilderte Hergang (Tötungsentschluss während der Geburt gefaßt) nachweisbar gewesen ist, so darf ich doch auf einen Fall hinweisen, bei dessen Verhandlung[1]) ich als Schriftführer mitzuwirken hatte. Die wegen Verbrechens nach § 139 St. G. angeklagte Dienstmagd M. G. hat nicht bloß behauptet, vor der Geburt, die sie überraschte, die Tötung des Kindes nicht beabsichtigt zu haben, sondern sie konnte auch darauf hinweisen, daß sie Wäsche für das Kind vorbereitet und durch Monate ihren kärglichen Lohn zusammengespart hatte, um für das Kind sorgen zu können. Einige andere Fälle entnehme ich der Literatur. Vibert[2]) berichtet von folgendem Fall: „Une jeune fille primipare, peu intelligente, est admise à deux reprises dans un hôpital comme atteinte d'un kyste de l'ovaire; pendant son second séjour, elle accoucha dans les latrines d'un enfant à terme qu'elle précipita immédiatement dans la fosse. Elle assura, qu'elle ne s'était jamais crue enceinte. Elle avait pu croire elle-même à l'interprétation des médecins". Diesem an die Seite zu stellen ist ein ähnliches Vorkommnis, das in Henkes Zeitschrift[3]) beschrieben wird: Ein zweiundzwanzig jähriges etwas dummes, sonst braves Mädchen wurde im Rausch entjungfert und geschwängert, von ihrer Schwangerschaft hatte sie keine Ahnung bis zum rechtzeitig erfolgten Geburtsakt. Davon im Freien überrascht warf sie das Kind entsetzt in den Wassergraben. Fabrice[4]) erzählt: „Vor einem halben Jahre wunderte sich eine ganze Gemeinde, daß ein Mädchen, dessen Charakter als sanft, offen und brav allgemein bekannt war, ihr Kind ins Wasser warf, von dessen Geburt es auf dem Felde überrascht wurde. Die Untersuchung aber ergab, daß es der Geliebte, mit dem es mehrere Jahre in Verbindung gewesen, verlassen hatte, weil dessen Familie die Mitgift des Mädchens für zu gering hielt. Ihr Vater, ein sonst sehr braver aber strenger Mann, hatte die Tochter körperlich gezüchtigt, bloß auf den Verdacht hin, sie könne schwanger sein, die Familie des früheren Geliebten beschimpfte sie bei jeder Gelegenheit. Offen und reumütig gestand die Angeschuldigte ihr Verbrechen bei der ersten Frage. Das Schwur-

1) Hauptverhandlung vor dem Grazer Schwurgericht am 16. Mai 1899.

2) Précis de médicine légale, 4e éd. 416.

3) Jahrgang 1853, vgl. Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord, 2. Aufl. von A. Weber, S. 282.

4) a. a. O. S. 307.

gericht mußte sie desselben schuldig erklären, aber in voller Berücksichtigung der geschilderten Umstände wurde das niederste Strafmaß zugeteilt. Man mußte dem armen Mädchen Glauben schenken, wie es bei der Schilderung der Geburtsvorgänge einfach erklärte: „vor Ängsten wußte ich damals wahrhaftig nicht wo aus, wo ein".

Über einen weiteren Fall ist sehr ausführlich in diesem Archiv[1]) berichtet worden. Am 9. Dezember 1901 fand der Eisenbahnwächter auf dem Eisenbahndamm nächst Pörtschach ein neugeborenes totes Kind zwischen den Schienen liegend auf. Das Strafverfahren ergab, daß das Kind von der Magd I. H. an diesem Tag während der Eisenbahnfahrt am Abort geboren und durch Hindurchzwängen durch die Öffnung der Abortschale getötet worden war. Die H. war außerehelich geschwängert, ihre Schwangerschaft ihren Dienstgebern, die sie als sehr fleißig und brav schildern, bekannt, und diese hatten bereits im September gewußt, daß sie schwanger war, wollten ihre Entbindung abwarten und sie dann wieder in Dienst nehmen. Am 9. Dezember stellten sich Wehen ein und die Dienstgeberin ließ eine Hebamme holen. Da diese sagte, es fehlen zum normalen Ende der Schwangerschaft noch beiläufig 3 Wochen — das Kind war in der Tat nicht völlig ausgetragen — so entschloß sich die H., nach Klagenfurt ins Gebärhaus zu fahren. Wegen der bereits vorhandenen Wehen rieten Hebamme und Dienstgeber von der geplanten Abreise ab, doch stellte die erstere die Geburt erst für die kommende Nacht in Aussicht, während der von der H. benützte Zug bereits um 2 Uhr N.-M. in Klagenfurt eintrifft. Die H. trat also die Reise an und die Wehen steigerten sich, so daß der Zustand der H. von den Mitreisenden bemerkt wurde. Die H. ließ sich den Abort zeigen, entledigte sich dort ihres Mieders und kehrte auf ihren Platz zurück. Unmittelbar vor Pörtschach wurden die Wehen heftiger, sie ging wieder auf den Abort, um die Not zu verrichten; hierbei wurde sie angeblich von Schwindel erfaßt und nun ging das Kind ab. Als sie dies merkte und aufstand, konnte sie nach ihrer Angabe das Kind nicht mehr erreichen, da es schon bis auf die Füsse durchgerutscht war. Es wurde ihr schwarz vor den Augen und sie fühlte sich sehr schwach. Die Verantwortung der H., daß das Kind durchgerutscht sei, wird durch den Augenschein (Verhältnis der Maße des Kindeskopfes und der Abortöffnung) widerlegt. Das Schwurgericht hat die H. einstimmig schuldig gesprochen.

1) Ein Fall von Kindesmord. Von Dr. Jos. R. v. Josch, kaiserl. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt. 9, 332 ff.



Einen sehr interessanten Fall erwähnt Roustan[1]), nur sind leider manche wichtige Einzelheiten auch hier nicht mitgeteilt. Der Tochter wohlhabender Landleute, die von ihrem Verführer geschwängert worden war, gelang es, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, ihrer Mutter aber gestand sie ihren Fehltritt ein. Bei Beginn der Wehen schloß sie sich in ein Zimmer ein, wo ihr ihre Mutter Beistand leistete. Die Geburt war schon weit fortgeschritten, der Kopf des Kindes ragte bereits zum Teil hervor, als das Mädchen, einen Augenblick der Unaufmerksamkeit ihrer Mutter benützend, einen großen Schlüssel ergriff, der sich im Bereich ihrer Hände befand, und damit wiederholt auf den Kopf des Kindes losschlug. Das Mädchen erklärte, als es später zur Verantwortung gezogen wurde, es habe in dem Glauben gehandelt, auf diese Weise bewirken zu können, daß das Kind wieder in den Mutterleib zurückweiche und die Geburt aufgehalten werde.

Ich bin mir der Einwendungen sehr wohl bewußt, die gegen die angeführten Fälle vorgebracht werden können. Sie beweisen nicht allzuviel, aber sie berechtigen doch jedenfalls dazu, Widerspruch zu erheben gegen den Satz: „In allen Fällen, in welchen ein Kind bei der Geburt getötet wurde, hat die Mutter eher die Schwangerschaft geleugnet, hat keine Vorbereitungen für das Kind getroffen“ u. s. f. Sie zeigen auch, daß nicht in allen Fällen der Beschluß, das Kind zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt wird. Ich möchte auch nicht bezweifeln, daß den wenigen vorstehenden Fällen noch so manche weitere mit ähnlicher, nur vielleicht noch praegnanterer Sachlage angereiht werden könnten, und dazu anzuregen ist mit ein Grund für die Veröffentlichung dieser Zeilen[2]).

Doch es müßte eine lange Reihe von Einzelbeobachtungen vorliegen, damit man uns nicht doch entgegnen könnte: Solche Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Worauf gründet sich aber diese Regel, worin bestehen die Stützen der Behauptung, der Tötungsentschluß werde immer oder doch von seltenen Ausnahmen abgesehen lange vor der Geburt gefaßt? Groß führt dreierlei an: Die Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, leugnet ihre Schwangerschaft, sie trifft keine Vorbereitungen für das zu erwartende Kind; sie entbindet im Geheimen und ruft keinen Beistand herbei. Es sei sofort ein-

1) De la psychicité de la femme pendant l'accouchement (Etude de responsabilité) Bordeaux 1900, S. 33.

2) Verf. erklärt sich auch gerne bereit, einzelne Beobachtungen und Fälle, für deren Mitteilung er den Einsendern zu Dank verpflichtet wäre, entgegen zu nehmen, um sie gelegentlich zu veröffentlichen.



geräumt, daß diese Umstände in der Mehrzahl der Fälle vorliegen, ja es mag dieses Verhalten der Schwangeren die Regel genannt werden. Aber es beweist nicht, daß der Tötungsentschluß schon lange vor der Geburt gefaßt war. Das Verhalten, das so belastend für die Schwangere sein soll, wird auch in Fällen beobachtet, in denen sodann das neugeborene Kind nicht getötet wird und nichts dafür spricht, daß nur etwa ein äußeres Hindernis die Ausführung des gleichwohl vorhandenen Tötungsentschlusses verhindert hätte. Vor allem aber ergibt die Betrachtung der persönlichen Verhältnisse der Schwangeren, die zu Kindesmörderinnen werden, eine Reihe von Gründen, die das bezeichnete Verhalten völlig erklären, ja die dazu geradezu nötigen. Aus der österreichischen amtlichen Statistik ergibt sich folgendes Bild[1]):

Jahr	Verurteilte	Familienstand			Schulbildung		Vermögensverhältnisse		Beruf							
									Landwirtschaft			Industrie, Handel und Gewerbe				
		ledig	verwitwet	verheiratet	kann weder lesen noch schreiben	kann nur lesen	besitzt kein V.	besitzt einiges V.	Grundbesitzer oder Pächter	Bedienstete in höh. Stellung	andere Bedienstete u. Lohnarbeiter	Selbständig. Unternehmer	Bedienstete in höh. Stellung	Gehilfen u. Lohnarbeiter	Dienstleute	Taglöhner
1892	85	74	6	5	44		82	3	1	1	32			1	41	
1893	80	71	4	5	35		76	4	4	1	19				47	
1894	95	83	6	6	39		89	6	4		25	1		2	52	
1895	95	80	7	8	44		89	6	4		43			6	38	
1896	64	57	3	4	26	5	56	8	2		11			4	37	5
1897	83	76	3	4	39	4	78	5	4		20			1	35	15
1898	79	65	6	8	33	5	68	11	6		19				34	16
1899	76	66	3	7	30	2	69	7	3		18			3	26	16
1900	62	52	3	7	30	5	58	4	8		15	3		2	17	12
1901	74	61	5	8	34	1	69	5	6		28			2	15	17
1902	81	66	3	12	34	3	74	7	7		18			10	27	16
1903	55	43	5	7	23	4	47	8	10		16			4	7	11
Summen 1892/1903	929	794	54	81	411	29	855	74	59	2	264	4		35	376	108
					440				325			39				
Auf 100 Verurteilte entfallen:		85.4	5.8	8.7	44		92	7.9	6.3		28.4			3.7	40	18
					47				34.9							

1) Zur Ergänzung vergl. hiezu und überhaupt zu den statistischen Bemerkungen Hoegel, Die Straffälligkeit des Weibes, Groß'Archiv **5**, 231 ff., bes. 262 ff. Bonger, Criminalité et conditions économiques (Amsterdam 1905) bringt auch statistische Daten (699 ff.), doch sind sie recht wahl- und kritiklos aus allen möglichen Quellen zusammengetragen, manchmal fehlt selbst die Angabe der Quellen.



Der Kindesmord wird überwiegend von Ledigen begangen; die Täterinnen befinden sich fast ausnahmslos in wirtschaftlich abhängiger Stellung, sind vermögenslos und haben keine oder nur Volksschulbildung genossen. In der Landwirtschaft Bedienstete und namentlich Dienstleute im engeren Sinn des Wortes sind stark am Kindesmord beteiligt.

Die Schwangere, die nicht verheiratet ist, kein Vermögen besitzt und sich in dienender Stellung befindet, muß offenbar danach trachten, ihren Zustand so lange als nur möglich zu verheimlichen, damit sie sich in ihrer Stellung behaupten kann und ihre einzige Einnahmsquelle nicht gerade dann versiegen sieht, wann sie Geld am dringendsten bedarf. Ganz in derselben Richtung wirken das Schamgefühl, die Angst vor Spott und Hohn und beide Momente machen auch oft Vorbereitungen für das Kind unmöglich. Man wende nicht ein, die Schwangere müsse sich vor Augen halten, daß ihr Zustand kein ewiges Geheimnis bleiben könne, wenn anders sie nicht doch ihr Kind beseitigen will! Gewiß die überwiegende Mehrzahl der Menschen sucht alles Unangenehme, was einen Aufschub verträgt, so lange als möglich hinauszuschieben, auch wenn Unlustgefühle von ganz kurzer Dauer zu erwarten sind. Die außer der Ehe Geschwängerte aber sieht oft einem lange dauernden Zustand psychischer Qualen entgegen. Ist es da nicht höchst natürlich, daß sie den Beginn dieses Zustandes so lange als möglich hinauszuschieben trachtet? Und wie leicht kann sie dann bei dem Mangel exakter zeitlicher Bestimmtheit der bevorstehenden Geburt [1]) von dieser überrascht werden, so daß es unmöglich wird, rechtzeitig auszuführen, was geplant war: das Aufsuchen einer Gebäranstalt oder einer Hebamme oder auch die Eröffnung des Geheimnisses gegenüber einer Freundin oder der Dienstgeberin, ein Schritt, der vielleicht auch gerade deshalb so lange hinausgeschoben wurde, weil die Schwangere hoffte, dann eher Mitleid zu erwecken und nicht zum Verlassen ihres Postens gezwungen zu werden. Ereignet es sich doch auch unter Umständen, die jeden Verdacht einer beabsichtigten Kindestötung völlig ausschließen, daß Frauen auf der Eisenbahnfahrt, auf der Straße, in der Kirche oder in anderen ungeeigneten Situationen vom Beginn des Geburtsvorganges überrascht

1) Daß die Frauen nicht im Stande sind, genaue Angaben über den Beginn der Schwangerschaft zu machen, darf wohl als die Regel betrachtet werden. Hecker fand unter 2000 Frauen nur 148, die solche Angaben zu machen wußten. (Nach Fabrice a. a. O. 283). Dazu kommen dann noch die vielfachen Schwankungen der Dauer der Schwangerschaft.



werden [1]). Was aber die Schwangere dann, wenn es einmal so weit gekommen ist, tut oder unterläßt, das kann nicht mehr als eine im normalen Zustand gesetzte Handlung betrachtet werden und darum wird auch das Entbinden im Geheimen und das Unterlassen der Herbeirufung von Beistand nicht als beweisend für einen vorgefaßten Tötungsentschluß angesehen werden dürfen. Dazu kommt, daß namentlich Erstgebärende die Anfangswehen verkennen können und bei ihrem Auftreten einem vermeintlichen Stuhldrang folgend, den Abort aufsuchen, jenen Ort, an dem sich ja am häufigsten Entbindungen „im Geheimen" und „ohne Beistand" ereignen. Das Verkennen der Wehen, das Aufsuchen des Abortes, um den Stuhl zu entleeren, wird nicht selten von des Kindesmordes Angeklagten als Verteidigung bloß vorgeschützt. Da aber solche Fälle von Geburten in den Abort oder einen Eimer festgestellt sind, wobei es sich um verheiratete Frauen handelte und jeder Verdacht einer Tötungsabsicht ausgeschlossen war [2]), so geht es nicht an, jede dahingehende Angabe einer der Kindestötung Verdächtigen als leere Ausrede zu betrachten.

Alle von Groß angeführten Umstände stellen sich demnach als Momente dar, die nur mit größter Vorsicht als Indizien für einen vorgefaßten Tötungsentschluß verwertet werden dürfen, sehr oft trügen können und für sich noch nichts beweisen. Mit Recht kann aber nun die Frage aufgeworfen werden, wie sich wohl die Schwangere die Zukunft des Kindes denke, wenn sie weder irgend welche Vorbereitungen treffe, noch entschlossen sei, das Kind zu töten. Einige Möglichkeiten, die hier gegeben sind, finden sich schon oben angedeutet. Weiter aber kann es auch sein, daß die Schwangere, die schließlich zur Kindesmörderin wird, zu einem Entschluß, wie sie gebären und was sie mit dem Kinde anfangen soll, vor der Geburt überhaupt nicht gelangt. Sind doch oft alle Umstände danach angetan, diesen Entschluß nach jeder Richtung hin ungeheuer zu erschweren und das Hinausschieben der Entscheidung zu begünstigen. Für die erste Zeit kommt da schon die Ungewißheit in Betracht, ob die vorhandenen Anzeichen der Schwangerschaft nicht etwa täuschen, eine Ungewißheit, die nur allmählich in Gewißheit übergeht. Sofort tritt auch das so verderbliche als verbreitete Axiom in Wirksamkeit: „Nur sich nichts merken lassen". Wird nun einmal der Weg der Geheimhaltung beschritten, so liegen auch darin mehrfache Hemm-

1) Belege dafür in reicher Fülle in der gerichtl.-medizinischen Literatur vgl. nur Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medizin, 8. Aufl. 2, 1008, 1014 ff., 1055 ff.; Fabrice 294 und dort Angef.

2) Vgl. die in der vorigen Anm. Angef.

nisse für einen Entschluß. Die Schwangere ist völlig auf sich selbst angewiesen, kann sich mit Niemandem beraten und besprechen; verschiedene Vorstellungen tauchen auf und werden je nach der Charakteranlage, Erfahrungen, Gehörtem und Gelesenem und äußeren Umständen mit verschiedener Intensität festgehalten und ausgestaltet. Die Eine sucht sich mit dem Gedanken des Selbstmordes vertraut zu machen [1]), die Andere hofft, sie werde ein totes Kind zur Welt bringen [2]), eine Dritte glaubt unter dem Eindruck körperlicher Beschwerden und Schmerzen, die sich mit großer Stärke auch schon lange vor der Geburt einstellen können, sie werde noch vor dem Ende der Schwangerschaft ihren Leiden erliegen oder doch die Geburt des Kindes nicht überleben [3]). Todesahnungen sind ja bekanntlich besonders bei Erstgebärenden recht häufig und sie können unter dem Einfluß bevorstehender Not oder Schande unbewußt derart favorisiert werden, daß sich die Schwangere bestimmter Entschließungen über die Zukunft enthoben glaubt. Nun mag auch die Vorstellung auftauchen, das zu erwartende Kind zu beseitigen; sie wird vielleicht das erstemal sofort verworfen, kehrt aber wieder, steht bald mehr im Vordergrund, bald mehr im Hintergrund, immer aber doch nur neben den anderen, ohne jemals während der Schwangerschaft zur Stellung über allen anderen zu gelangen. Wozu auch einen Entschluß fassen, der, wie er auch lauten mag, doch nur Unheil bedeutet und für den es noch immer ein Morgen gibt, wenn er heute nicht gefaßt wird? Wenn das wie der Tod gefürchtete Ereignis eintritt, wird ja gewiß irgend etwas geschehen müssen, aber vorher besteht kein Zwang zum Entschluß. Die Offenbarung des Geheimnisses mit Schande, Spott und Hohn, die wirtschaftliche Not, teilweiser oder gänzlicher Verbrauch des geringen Verdienstes durch die Erhaltung des Kindes und Stellungslosigkeit, Tötung des Kindes — alles ist entsetzlich — also nur nicht daran denken! Zunächst freilich scheint es, als ob alle Vorstellungen und Gedanken eines weiblichen Wesens im Zustande der Schwangerschaft so sehr der Zukunft zugewendet sein müssen, wie in keiner anderen Lebensepoche. Diese Annahme ist auch in der Natur des

1) Bekanntlich ist der Prozentsatz der Schwangeren unter den geschlechtsreifen Selbstmörderinnen sehr hoch; so fand z. B. Pilcz nahezu 20% (Zur Lehre vom Selbstmord, Jahrbücher für Psychiatrie **26**, Wagner-Jubiläumsheft).

2) In Österreich sind für den Duchschnitt der Jahre 1892—1901 3,9% der außerehelichen Geburten Totgeburten (2.8% von allen Geburten). Vgl. Statistisches Handbuch **22**, 37 und 56.

3) Vgl. die vielfach übereinstimmenden Ausführungen bei Roustan, a. a. O. 32 fg.



Zustandes begründet, zugleich aber doch auch von der Voraussetzung getragen, daß die auf die Zukunft sich beziehenden Vorstellungen wenigstens überwiegend lustbetont sind. Diese Voraussetzung trifft aber selbst bei verheirateten Frauen, denen wirtschaftliche Sorgen ganz unbekannt sind und die sich von Liebe und Fürsorge umgeben fühlen, nicht immer zu. Jeder Gedanke an das zu erwartende Kind, jede Vorbereitung für dieses ist untrennbar mit der Vorstellung des bevorstehenden Geburtsvorganges verknüpft. Und dieser kann namentlich bei Erstgebärenden, aber auch bei Frauen, die sehr schwere Geburten bereits zu überstehen hatten, derartig Furcht und Entsetzen erregen, daß sie alles zurückzudrängen trachten, was sie an ihren Zustand erinnert. Dieses Bestreben vermag auf das ganze Vorstellungsleben Einfluß zu gewinnen und den natürlichen Trieb, selbst für das Kind Vorbereitungen zu treffen oder sich doch daran zu beteiligen, völlig zurückzudrängen. Bei solchen Frauen können die mütterlichen Instinkte gleichwohl stark entwickelt sein, sie beklagen es, die Vorfreuden der Mutterschaft nicht genießen zu können gleich anderen Frauen, die weniger ängstlich oder schmerzempfindlich sind, sie bedauern ihre Umgebung, der sie Zwang auferlegen; aber sie wollen auch seitens dieser in keiner Weise an ihren Zustand gemahnt werden, von Kind, Wiege, Wäsche oder Amme nichts hören und sehen, kurz — sie wollen für nicht schwanger gelten. Allerdings besteht für Frauen in der jetzt angenommenen Lage keine Notwendigkeit, für die Zukunft selbst vorzusorgen, weil sie wissen, daß dies von Anderen besorgt wird. Wenn aber bei diesen Frauen die Angst vor der Geburt trotz beruhigenden Zuspruches, trotzdem sie auch für diesen Vorgang liebevollen Beistand und jede mögliche Erleichterung voraussehen können, dennoch den festen Entschluß zu erzeugen vermag, nicht an die Zukunft zu denken, wenn sie vermag, die mütterlichen Instinkte zum Schweigen zu bringen und alle die Zukunftsbilder zu unterdrücken, die hier nur Freude und Glück spiegeln würden, dann vermag sie auch denselben Erfolg bei der verlassenen, vermögenslosen, entehrten Schwangeren hervorzurufen, bei der sie vermöge der psychischen Isolierung noch stärker auftritt und der alle Zukunftsbilder nur von Not und Elend erzählen würden.

Ich meine also: in einer Gruppe von Fällen trifft die Schwangere sinnlich wahrnehmbare Vorbereitungen für das Kind und die Annahme eines vorgefaßten Tötungsentschlusses ist dadurch widerlegt. In einer zweiten Gruppe besteht der Entschluß, im letzten Moment noch für eine Geburt unter ungefährlichen Umständen und die Zukunft des Kindes vorzusorgen, vorhergehende Vorbereitungen werden durch die

aus anderen Gründen notwendige Geheimhaltung der Schwangerschaft unmöglich gemacht. In einer dritten Gruppe endlich kommt vor dem Beginne der Wehen überhaupt keinerlei Entschließung zustande, die Schwangere geht jedem Entschluß und allen Gedanken über die Zukunft aus dem Wege. Die Vorstellung, das Kind zu töten, taucht hier auf, kehrt vielleicht öfter wieder, aber vermag doch nicht, alle anderen zu unterdrücken und gelangt nicht zur Herrschaft. In allen diesen Fällen wird der Tötungsentschluß nicht vor der Geburt gefaßt, vielmehr kommt er erst unter der Einwirkung des Geburtsvorganges zustande.

Daß solche Fälle wirklich vorkommen, dürfte bereits genügend dargetan sein, — von der Frage ganz abgesehen, wie häufig sie sich ereignen mögen. Auf die dogmatische Literatur des Strafrechts einzugehen, unterlasse ich absichtlich, denn dem, was dort zu holen wäre, — ob es nun pro oder contra spricht — kann immer und vielfach mit Recht entgegengehalten werden, daß es vorgefaßte Meinung, „Konstruktion", nicht aber das Ergebnis der Bekanntschaft mit den Tatsachen des realen Lebens und sachgemäßer Schlußfolgerungen ist. Nur aus der neuesten Behandlung der Kindestötung möchte ich den Ausspruch Liszt's anführen: „Völlig willkürlich aber ist die Behauptung, daß in jedem Fall der Kindestötung Vorbedacht vorliegt und die Gemütserregung fehlt; die Erfahrung lehrt, daß der Tötungsentschluß ohne jede Überlegung im Augenblick der Entbindung selbst gefaßt werden kann und oft genug gefaßt wird."[1]) Ich verweise ferner auf die Strafgesetze von Aargau (109), Schaffhausen (151)[2]), Luzern (160), Obwalden (76) und Dänemark (192), die alle im Strafsatz unterscheiden je nach dem Umstand, ob der Tötungsentschluß vor dem Eintritt der Entbindung oder erst während oder nach der Geburt gefaßt wurde, während andere (z. B. Thurgau 65, Graubünden 102, Glarus 95) den Richter anweisen, den ersteren Umstand als erschwerend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dürfen wir dem Gesetzgeber zumuten, daß er besondere Normen für einen Fall aufstellt, der sich tatsächlich niemals ereignet? Es muß zugegeben werden, daß derlei vorkommt. Da wir aber wissen, daß solche Fälle, wie sie hier der Gesetzgeber im Auge hatte, der Welt der Tatsachen angehören, kommt dem Bestand der angeführten

1) Vergl. Darstellung 5, 108.

2) „Eine Mutter . . . . soll wegen Kindesmords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tötung ihres Kindes gefaßt und in Folge dieses vorbedachten Entschlusses die Tat verübt hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, außerdem aber mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden."



Gesetze doch auch einige Bedeutung zu. Aus all dem, was für das Vorkommen dieser Fälle angeführt wurde, ergibt sich auch so viel, daß sie nicht allzu selten sein dürften. Was ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu den gegenteilig gelagerten Fällen anlangt, wird man heute über bloße Vermutungen nicht hinauskommen. Doch fällt dieses Verhältnis hier nicht ins Gewicht. Ist der Entschluß, das Kind zu töten, frühestens erst mit dem Beginn des Geburtsvorganges gefaßt worden, so erscheint die milde Behandlung der Mörderin auch von dem Standpunkt aus völlig gerechtfertigt, den Groß einnimmt und der oben durch die Sätze 2 und 3 bezeichnet wurde. Dagegen mangelt die Begründung von diesem Standpunkt aus, sobald der Tötungsentschluß früher gefaßt wurde und es muß eine Lösung gefunden werden, ob nun diese Fälle häufig oder selten sein mögen.

2. Es wird also nunmehr dieser Standpunkt zu prüfen sein. Dabei sei zunächst Satz 2 hingenommen, wie ihn Groß aufstellt, und nur Satz 3 zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Da ergibt sich also: Wenn der Grund der milden Behandlung der Kindestötung im psychopathisehen Zustand der Gebärenden gelegen ist, so hat diese Behandlung nur dann einzutreten (oder ist nur dann gerechtfertigt), wenn der Tötungsentschluß durch diesen Zustand kausiert war. Es ist nun ganz derselbe Gedanke, nur mit anderen Worten und allgemein ausgedrückt, wenn ich sage: Wenn ein bestimmter abnormaler Zustand den Grund einer Privilegierung abgeben soll, so hat die Privilegierung nur dann einzutreten, wenn dieser Zustand im Augenblick des Entschlusses vorhanden war, nicht aber dann, wenn er erst bei der Ausführung eintrat. Es erhebt sich demnach die Frage: Ist für die Beurteilung und demgemäß für die zweckentsprechende Behandlung des Täters maßgebend sein Zustand zurzeit des verbrecherischen Willensentschlusses oder zurzeit der Ausführung des Entschlusses oder haben beide Zeitpunkte Anspruch auf Berücksichtigung? Daß die Frage so verallgemeinert werden darf, wird nicht bezweifelt werden können und offenbar liegt in ihr der Punkt der ganzen Kontroverse, der ihr eine über den Fall des Kindesmordes hinausreichende Bedeutung und allgemeines Interesse gibt. Es soll hier nicht versucht werden, die Frage in ihrer Allgemeinheit zu lösen, nur einige Bemerkungen seien vorausgeschickt, bevor wir uns wieder dem besonderen Fall der Kindestötung zuwenden.

Die geltende Gesetzgebung scheint, von einigen wenigen Sonderbestimmungen abgesehen[1]), den Zustand des Täters bei der Aus-

1) Am nächsten liegt es, an die verschiedenen Arten der Unterscheidung von Mord und Totschlag zu denken. Vgl. darüber jetzt nur v. Liszt, a. a. O. Ge-



führung des Verbrechens für maßgebend zu halten. Darauf deutet die Ausdrucksweise der Gesetze hin, die zwischen Entschluß und Ausführung in der Regel nicht unterscheidet; es wird von der Begehung eines Verbrechens in einem bestimmten Zustand, vom Täter schlechtweg oder geradezu vom ausführenden Täter gesprochen. Doch kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden. In der Regel liegen doch Entschluß und Ausführung nahe beieinander, und darauf wird sich die Annahme gründen, daß der Zustand des Täters in beiden Zeitpunkten kein wesentlich verschiedener sei. Treten aber solche Unterschiede auf, so darf aus dem Umstand, daß die Gesetze nicht unterscheiden, auch noch nicht sofort der Schluß gezogen werden, daß sie nur den Zustand bei der Ausführung für maßgebend halten. Denn sehr oft werden die Umstände hier zu der Annahme nötigen, daß die Tat nicht auf Grund des ersten Entschlusses ausgeführt wurde, sondern vielmehr nach der eingetretenen Veränderung und kurz oder unmittelbar vor der Ausführung ein zweiter Entschluß zustande kam, sodaß die Berücksichtigung des Zustandes im Zeitpunkt der Ausführung in gleicher Weise auch dem gilt, in dem der entscheidende Entschluß gefaßt wurde.

Die möglichen Veränderungen lassen sich etwa in folgendes Schema bringen:

	Zustand des Täters	
	im Zeitpunkt des Entschlusses	zur Zeit der Ausführung
1)	Dem Entschluß günstig (strafmildernd)	normal
2)	„ „ „ „	der Ausführ. ungünstig (strafschärfend)
3)	„ „ ungünstig	normal
4)	„ „ „	der Ausführung günstig
5)	normal	„ „ günstig
6)	normal	„ „ ungünstig

Wenn nun eine solche Veränderung eintritt, die dem Zustandekommen des Verbrechens ungünstig ist, wird wenigstens in der Regel die Bildung eines neuen zweiten Entschlusses anzunehmen sein, also in den Fällen 1, 2 und 6. Die Kindestötung ist jedoch gerade den umgekehrt gelagerten Fällen zuzuzählen (5). Trotzdem ist es auch hier sehr wohl möglich, daß ungeachtet eines etwa schon zu Beginn der Schwangerschaft gefaßten Tötungsentschlusses unmittelbar vor der Tat ein neuer Entschluß gefaßt wird.[1] Diese Fälle scheiden

rade diese Darstellung aber zeigt deutlich, wie die Gesetzgebung auch in diesem besonderen Fall in unserer Frage herumschwankte, ohne zu grundsätzlicher Entscheidung zu gelangen und auch in der einschlägigen Literatur fehlt es meist schon an der richtigen Fragestellung.

1) Die oben wörtlich angeführte Bestimmung von Schaffhausen hat offenbar auf diese Möglichkeit Rücksicht genommen, denn sie begnügt sich nicht



hier aus der Betrachtung aus, da der erste Entschluß nicht als kausal betrachtet werden kann. Bleiben also nur jene Fälle, in denen die Schwangere vor dem Beginn der Geburt den Tötungsentschluß faßt und auf Grund dieses Entschlusses sodann die Tötung ausführt, ohne einen neuen Entschluß zu fassen. Selbst hier ist es nicht gerechtfertigt, dem physischen Zustand zurzeit der Ausführung jede Beachtung zu versagen. Zwar kommt ihm allerdings keinerlei Einfluß auf die Bildung des verbrecherischen Entschlusses zu, aber dieser Entschluß ist nicht das einzig und allein maßgebende.

Die Aufgabe des Strafrechtes ist es, Rechtsgüterverletzungen hintanzuhalten, die auf Willensentschlüssen beruhen, aber erst durch die Betätigung des Willens eintreten. Wird die Betätigung verhindert, so ist die Aufgabe gelöst. Gleichwohl sucht das Strafrecht in erster Reihe schon das Zustandekommen verbrecherischer Entschlüsse zu hindern, oder es greift noch weiter zurück, es bekämpft die zu verhütenden Erscheinungen in ihren Ursachen, aber nur darum, weil es die Wirkung verhüten will. Da nun die Kausalität des Entschlusses nur so viel bedeutet, daß er notwendige Bedingung für die Rechtsgüterverletzung ist, nicht aber, daß diese eintreten müsse, sobald die Bedingung geschaffen ist, so bleibt der Ausführung des Entschlusses eine doppelte Bedeutung gewahrt: a) wenn es zum verbrecherischen Entschluß gekommen ist, so gilt es nun, die Ausführung zu verhindern[1]); b) für die Beurteilung des Charakters und der Gefährlichkeit des Täters ist auch der psychische Zustand bei der Ausführung maßgebend, weil — sobald der Entschluß gefaßt ist — noch die Frage auftaucht, ob er auch ausgeführt werden wird. Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß ungezählte, auch mit Überlegung gefaßte Entschlüsse ohne zwingende äußere Einwirkungen unausgeführt bleiben. Wer Entschlüsse zu den schauerlichsten Untaten faßt, sie aber nie ausführt, etwa weil ihm im entscheidenden Moment stets der Mut zum Handeln fehlt, ist ein recht harmloses Individuum. Wird der Entschluß ausgeführt, und zwar in einem Zustand, der der Ausführung ungünstig ist, so steht die Gefährlichkeit des Täters über dem Durchschnittsmaß; denn für dieses muß in

damit, daß der Tötungsentschluß vor der Entbindung gefaßt wurde, sondern stellt noch ausdrücklich das weitere Erfordernis auf, daß die Tat infolge dieses vorbedachten Entschlusses verübt wurde.

1) Darum auch Straflosigkeit bei Rücktritt vom Versuch, eine Einrichtung, bei deren Darstellung sich viele unsrer Lehrbücher so eigentümlich geberden. Da wird ein bedeutsamer Absatz gemacht und dann erklärt: Grundsätzlich läßt sich das nicht rechtfertigen, aber es erklärt sich aus kriminalpolitischen Gründen. Arme Kriminalpolitik!



allen Richtungen von normalen Verhältnissen, es muß also auch vom normalen Zustand des Täters im Zeitpunkt des Entschlusses und in dem der Ausführung ausgegangen werden. Ebenso werden wir nicht geneigt sein, verminderte Gefährlichkeit dort anzunehmen, wo der Entschluß zwar in einem sein Zustandekommen begünstigendem Zustand gefaßt, dann aber trotz Eintritt des normalen Zustandes ausgeführt wird.[1]) Umgekehrt erscheint die Gefährlichkeit dort vermindert, wo der im normalen Zustand gefaßte Entschluß in einem solchen Zustand ausgeführt wird, der die Ausführung begünstigt und erleichtert. Denn das Durchschnittsmaß kann nur dort angenommen werden, wo die Hemmungsvorstellungen weder ungewöhnlich starke Hindernisse zu überwinden gehabt hatten, noch auch ungewöhnlich schwach waren. Im zweiten Fall aber müßte es feststehen, daß der im normalen Zustand gefaßte Entschluß auch bei Fortdauer dieses Entschlusses ausgeführt worden wäre, damit das Durchschnittsmaß angenommen werden dürfte, weil nach einem im Strafrecht unbestritten herrschenden Grundsatz im Zweifel stets zugunsten des Täters zu entscheiden ist und jede Mitwirksamkeit des abnormalen Zustandes zugunsten des Täters in Anschlag zu bringen ist. Diese Mitwirksamkeit wird sich vielleicht nur sehr selten und schwer nachweisen lassen, sie läßt sich aber gewiß niemals ausschließen. Der Schluß, wer einen verbrecherischen Entschluß gefaßt und nach einer der Ausführung günstigen Veränderung seines psychischen Zustandes ausgeführt hat, der hätte den Entschluß auch ohne diese Veränderung ausgeführt, — dieser Schluß trifft überhaupt nicht, am wenigsten aber bei Tötungsverbrechen zu. Auch das lehrt die Erfahrung des täglichen Lebens hundertfach. Warum treffen wir gerade bei Blutverbrechen so häufig auf die Erscheinung, daß sich der Täter vor der Tat erst Mut antrinkt? Freilich wird ihn dieses Vorgehen nicht in besserem Licht erscheinen lassen, bei der Schwangeren aber tritt der abnorme der Ausführung günstige Zustand ganz unabhängig von ihrem Willen ein, ja die Erstgebärende kann sich der Bedeutung dieses Zustandes gar nicht bewußt sein, und auch bei Frauen, die

---

[1]) Z. B. Eine Mutter faßt während der Geburt den Tötungsentschluß, wird aber an der geplanten sofortigen Ausführung durch Dazwischenkommen Dritter gehindert. Mehrere Tage später, nachdem ihr psychischer Zustand wieder völlig normal geworden ist, tötet sie das Kind. Wenn der Entschluß das allein Maßgebende wäre, müßte diese Mutter in gleicher Weise privilegiert werden, wie eine andere, die die Tötung auch während der Geburt ausführt. Gerade von dem Standpunkt aus, der abnorme Zustand bei der Geburt sei das Mildernde, wird sich Niemand mit diesem Ergebnis befreunden können.

bereits geboren haben, wird dieses Bewußtsein und selbst die Möglichkeit einer richtigen Vorstellung regelmäßig fehlen. Dazu kommt, daß die Geburt des Kindes, dessen Tod die Mutter beschlossen hat, die Situation nach manchen Richtungen hin doch auch zu dessen Gunsten, also zu Ungunsten der Ausführung verschiebt. Die leibliche Gegenwart des hilflosen Nengeborenen z. B. birgt ein Motiv zu seiner Schonung in sich[1]); daß es überwunden wurde, bringen wir offenbar zu Ungunsten der Mutter in Anschlag, auch wenn der Tötungsentschluß vor der Geburt gefaßt wurde. Es ist ebenso berechtigt, auf dieses Moment überhaupt Rücksicht zu nehmen, als es unberechtigt wäre, dabei auf den abnormalen Zustand der Täterin keine Rücksicht zu nehmen und es also voll in Rechnung zu ziehen. Denn wir können eben nicht mehr feststellen, als daß auch diese Hemmung von der unter dem Einfluß der Geburt stehenden Täterin überwunden wurde. Daß dasselbe auch bei normalen Zustand eingetreten wäre, wird umso unwahrscheinlicher, als die Hemmungen sich mehren und als die Handlung als etwas ungewöhnliches erscheint. Wie schon oben bemerkt, kann das Strafrecht auf die bloße Möglichkeit der Ausführung keine Rücksicht nehmen. Aber der Abstand zwischen Entschluß und Ausführung, bloßer Vorstellung und Wirklichkeit ist ein so großer, daß auch die allgemeine Beurteilung nützlicher und schädlicher Handlungen auf diese Möglichkeit nicht oder nur in sehr bescheidenem Maß Rücksicht nimmt und dem Zustand des Handelnden zur Zeit der Ausführung des Entschlusses große Bedeutung beilegt. Nehmen wir an, A. und B. beschließen unter ganz gleichen Umständen je eine große Stiftung zu wohltätigem Zweck, beide führen ihren Entschluß auch aus, aber während bei A. keinerlei bemerkenswerte Veränderung eintrat, hat bei B. ein großer Glücksfall seine Geberlaune sehr erhöht oder es war der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde ein keineswegs alkoholfreies dinner vorangegangen. Das allgemeine Urteil wird die Tat des A. höher einschätzen, als die des B. und wird den A. höher als den B. bewerten, weil sich eben die Erwägung unabweisbar aufdrängt: „Wer weiß, ob der B. die Stiftung wirklich durchgeführt hätte, wenn der Glücksfall oder der Alkohol seinem altruistischen Entschluß nicht zu Hilfe gekommen wäre?“ Und es ist nicht hämische Mißgunst, die so urteilen läßt, sondern dieses Urteil ist durch ungezählte Erfahrungen begründet. Etwas tun wollen und es ausführen, sind eben zwei verschiedene Dinge. So mancher faßt einen hochherzigen

1) Wenn freilich angenommen wurde, ein neugeborenes Kind könnne der Mutter nur Mitleid einflößen (so z. B. die Verfasser des Berner St. G. v. 1823, vgl. NA. 7, 45 ff), so ist das ganz falsch.



Entschluß, aber wenn es ernst wird, kann er sich von seinem Geld doch nicht trennen. Schließlich pflegen die meisten Menschen den unmittelbaren Genuß dem anderen vorzuziehen, der darin besteht, das Geld zur Linderung der Leiden von Mitmenschen zu verwenden. — Es ergibt sich also folgendes: Auch wenn der Tötungsentschluß in einem Zeitpunkt gefaßt wird, der einen Einfluß des abnormen Zustandes der Gebärenden ausschließt, erfordert dieser Zustand eine mildere Behandlung der Täterin, weil die Ausführung in diesen Zustand fällt. Der Entschluß und der Zustand, in dem er gefaßt wird, sind nicht schlechthin das Maßgebende, sondern die Ausführung behauptet neben diesen ihren Platz. Um im Anschluß an die von Groß gebrauchte Formulierung zu sprechen: Die zur Tötung treibenden Motive sind zwar beim Zustandekommen des Entschlusses noch nicht mit abnormer Kraft ausgestattet, aber es fehlen da auch noch Hemmungen, die erst bei der Ausführung auftreten, „die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen“ werden erst bei der Ausführung überwältigt, da der abnorme Zustand bereits eingetreten ist. Allerdings gibt es auch einen Instinkt auf Beschützung des noch ungeborenen, zu gebärenden Kindes, aber der kann zumindest zur Zeit des Eutschlusses wesentlich schwächer gewesen sein. Ein Gesamtbild von Charakter und Gefährlichkeit des Täters gewährt nur die Rücksichtnahme auf Entschluß und Ausführung und den psychischen Zustand bei beiden. Wir können nicht wissen, ob schon beim Zustandekommen des Entschlusses der ganze Inhalt der Persönlichkeit ausgeschöpft wurde, alle Apperzeptionsmassen, die Einfluß gewinnen können, sich betätigt haben. Bei der Ausführung aber stehen alle Hemmungen unter dem Einfluß des abnormen Zustandes, dessen Eintritt vom Willen der Täterin unabhängig ist und dessen Wirkungen sie nicht voraussehen kann.[1])

3. Die bisherigen Ausführungen haben sich auf dem Boden der Auffassung zu bewegen versucht, die oben durch die Sätze 1 und 2 gekennzeichnet wurde. Doch auch sie dürfte nicht haltbar sein. Um die Ergebnisse möglichst sicherzustellen, sei auch hier der bisher eingeschlagene Gang der Untersuchung eingehalten. Wir nehmen also zunächst den abnormen Zustand der Gebärenden als das Mildernde schlechtweg an und fragen: Trifft dann die schon mehrfach erwähnte psychologische Formulierung der Gründe für die milde Behandlung der Kindesmörderin zu? Schon aus den früheren Ausführungen er-

1) Einen weiteren wichtigen Grund für die Bedeutung des Zustandes bei der Ausführung siehe unten am Schluß des folg. Absatzes 3.

gibt sich zum Teil, daß diese Frage nicht bejaht werden kann. Zunächst: wenn der abnorme Zustand bei der Geburt das Mildernde schlechtweg ist, warum wird dann die Furcht vor Not und Schande in die Formel überhaupt aufgenommen? Der Annahme, daß der Zustand der Gebärenden nur dann ein abnormer sei, wenn sie Not oder Schande zu fürchten hat, — dieser Annahme würde jede Grundlage fehlen, und es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Furcht vor Not oder Schande bei jedem Kindesmord eine Rolle spiele. Doch sehen wir davon ab: man kann ja etwa annehmen, es handle sich um einen Satz, der bloß für die Regel der Fälle gelten solle, für die ja die Annahme des Einflusses dieser Furcht zutrifft. Oder man kann den Satz etwas verallgemeinern, so daß er sich auf die zur Tötung treibenden Vorstellungen überhaupt bezieht. Die psychologische Begründung der Strafmilderung soll dann in der Formel ausgedrückt sein, daß diese Vorstellungen durch den Geburtsakt mit abnormer Kraft ausgestattet werden. Diese Formel ist nicht von Groß zuerst aufgestellt worden; wir begegnen ihr in der kriminalistischen Literatur des öfteren und namentlich Liszt bedient sich ihrer regelmäßig.[1]) Ich konnte nicht feststellen, woher sie stammt, hingegen scheint mir allerdings festzustehen, daß sie in der maßgebenden medizinischen Literatur[2]) eine hinreichende Grundlage nicht besitzt. Direkt läßt sich das nicht nachweisen und auch der indirekte Nachweis muß unvollständig bleiben, weil es eben an der notwendigen Voraussetzung, der genauen Kenntnis des Einflusses der Geburt auf die Psyche der Gebärenden, noch fehlt. Immerhin wird vielleicht

1) Vergleichende Darstellung 5, 117: „Die weitgehende Berücksichtigung des Ehrennotstandes bei der Kindestötung hat nur darum Eingang in die Gesetzgebung gefunden, weil man annahm und auch heute noch annimmt, daß die motivierende Kraft der Vorstellungen, die den Ehrennotstand begründen, unter dem Einfluß des Gebäraktes wesentlich gesteigert werde.“ (ählich S. 119 und Lehrbuch S. 311.) Liszt sieht in dieser Annahme den richtigen legislativen Grundgedanken. Daß er nur den Ehrennotstand in Rücksicht zieht, Groß auch wirtschaftliche Not, kommt hier nicht in Betracht. Im Übrigen stimmen beide überein in der psychologischen Formulierung, obwohl Groß erklärt, das Mildernde ist nach dem heutigen Stand der Lehre und Gesetzgebung der abnorme Zustand der Gebärenden, Liszt aber „das entscheidende Gewicht“ auf den Ehrennotstand legt. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, möchte ich nochmals betonen, daß ich hier nur gegen die Formulierung des Gedankens polemisiere, den Groß als den allgemein herrschenden betrachtet.

2) Vgl. die Literaturangaben unten bei II. 2, die Arbeiten von Krafft-Ebing (Lehrbuch der gerichtl. Psychopatologie, Beitrag zur Lehre vom transitorischen Irresein, die Lehre von der Mania transitoria) ferner die von Roustan und Sigwart angeführte Literatur.



folgendes gesagt werden dürfen. Eine Verstärkung der zur Tötung des Kindes treibenden Kraft verschiedener Vorstellungen mag sogar regelmäßig schon beim Herannahen der Geburt eintreten und beim Eintritt des Ereignisses noch erhöht werden. Schon der Umstand, daß diese Erscheinung vor der Geburt beginnt, läßt deutlich erkennen, daß sie keine Wirkung des Gebäraktes ist. Wenn hier etwa die Furcht der Schwangeren vor der Schande zunimmt, so ist das die Wirkung des Herankommens jenes Ereignisses, mit dem die gefürchteten Folgen verbunden sind, aber es hat dies mit der Eigenart des Geburtsvorganges nichts zu tun. Wer sich etwa auf einem sinkenden Schiff befindet, wird sich umsomehr fürchten, je mehr sich das Schiff mit Wasser füllt und ebenso der zum Tode Verurteilte, je näher der Tag der Hinrichtung kommt. Kurz: es handelt sich hier nicht um eine Wirkung der Geburt als eines physiologischen Vorganges, gerade das ist aber offenbar gemeint, wenn man von den erschütternden und schwächenden Einflüssen bei dem Geburtsvorgang spricht, von dem abnormen Zustand der Gebärenden. Dieser Zustand ist ein solcher der verminderten Zurechnungsfähigkeit oder kommt dem doch nahe. Daß die psychologische Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit allgemein in einer Verstärkung der motivierenden Kraft jener Vorstellungen gelegen sei, die zur Handlung treiben, wird niemand behaupten wollen. Es müßte also darin eine Besonderheit gerade der Wirkungen des Gebäraktes gefunden werden, aber dieser Annahme steht die Tatsache entgegen, daß die Einflüsse des Gebäraktes auf den Geisteszustand der Gebärenden keine einheitlichen und gleichmäßigen sind und deshalb auch das Bild der Abnormität ein recht verschiedenartiges ist. Dafür ist nichts so bezeichnend, als die Einteilung der verschiedenen Zustände in Erschöpfungszustände und Erregungszustände. Die ersteren werden nur beim Kindesmord durch Unterlassung eine Rolle spielen und ihr ganzes Wesen spricht dagegen, daß sie die Kraft der maßgebenden Vorstellungen zu steigern vermöchten. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß die Wirksamkeit der Hemmungsvorstellungen wesentlich beeinträchtigt ist und die zur Rettung des Kindes notwendigen Handlungen umso leichter unterbleiben als jede Vorstellung einer Tätigkeit wegen der körperlichen Ermattung mit Unlust betont ist. Wenn nun gesagt werden sollte, die angefochtene Formel wolle ja auch nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß der psychologische Gesamteffekt des Gebäraktes darin bestehe, der Vorstellung von der Tötung des Kindes das Übergewicht zu geben, so wäre vorerst noch immer der Vorwurf ungenauer Ausdrucksweise zu erheben. Es muß aber dann auch bezweifelt



werden, ob die Formel mit dieser Bedeutung irgend etwas erklärt. Doch fragen wir weiter, wie es sich bei den Erregungszuständen verhält. Der medizinischen Literatur entnehmen wir zunächst, daß der Gemütsaufregung durch die Gedanken an Not und Schande ziemlich allgemein ein Einfluß auf das Zustandekommen der Erregungszustände zugeschrieben wird, wenn auch die Bedeutung dieses pathogenetischen Momentes verschieden bewertet wird. Das schließt nun allerdings nicht aus, daß auch umgekehrt die motivierende Kraft dieser Vorstellungen gesteigert werde und es soll überhaupt diese Möglichkeit nicht verneint werden. Die erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems und namentlich die Trübung des Bewußtseins werden den Boden abgeben, auf dem der Tötungsentschluß leichter zustande kommt, die Hemmungsvorstellungen sein Zustandekommen oder seine Ausführung nicht zu hindern vermögen, weil ihre Betätigung gehemmt ist.

Die größte Bedeutung dürfte aber der Wirkung der Geburtsschmerzen zuzusprechen sein. Allgemein bekannt ist, daß namentlich ungebildete Personen geneigt sind, sich das Unlustgefühl eines eben erlittenen oder noch fortdauernden Schmerzes durch scheinbar sinnloses Wüten gegen leblose Gegenstände oder nicht vernunftbegabte Wesen erträglicher zu machen, wenn sie in diesen die nächste Ursache des Schmerzes zu erblicken glauben. Eine ähnliche Wirkung erzeugt der Geburtsschmerz auch dann, wenn alle äußeren begleitenden Umstände ihrem Auftreten ungünstig sind. Von vorübergehender aber heftiger Abneigung der Mutter gegen das neugeborene Kind und auch seinen Erzeuger dürfte jede erfahrene Hebamme zu berichten wissen. Wigand[1]) hat „mehrere sehr gebildete brave Frauen gekannt, die im Arger oder in der Wut über die ausgestandenen heftigen Geburtsschmerzen stundenlang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so geliebten Gatten noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten". Schließlich wissen wir, daß sehr heftige Schmerzen bei der Geburt transitorische Psychosen mit Neigung zu impulsiven Gewaltakten hervorrufen können und daß diese Gewaltakte sich mit Vorliebe gegen das neugeborene Kind richten. Diese Neigung läßt sich umso sicherer auf die Geburtsschmerzen zurückführen, als auch andere heftige Schmerzen bei entsprechender, namentlich hysterischer Veranlagung solche Psychosen hervorrufen können.[2]) Freilich wird

---

1) Die Geburt des Menschen 1, 81 angef. von Fabrice a. a. O. S. 306. Vgl. Roustand (a. a. O. 26 ff.) mit einem trefflichen Zitat aus Marcé, Traite de la folie des femmes enceintes et des nouvelles accouchées.

2) Kraepelin Psychiatrie S. 35; Roustan, a. a. O. S. 45 ff., Dörffler, aber auch Brouardel, l'infanticide 159 ff.



nun in den schwersten der zuletzt besprochenen Fällen die Zurechnungsfähigkeit überhaupt aufgehoben sein. Aber aus der ganzen eben vorgeführten Tatsachenreihe darf doch der Schluß abgeleitet werden, daß unter dem Einfluß heftiger Geburtsschmerzeu ein mehr oder minder kräftiger Impuls zur Tötung des Kindes entstehen kann. Ungünstige äußere Umstände bei der Geburt, vielleicht auch die Furcht vor Not und Schande, mögen dieses Ergebnis fördern. Wird die Tötung rein triebartig ausgeführt, so muß auch dann, wenn Furcht vor Not und Schande ein Motiv abgeben könnten, die Verantwortlichkeit der Mutter verneint werden. Aber für alle Fälle der bloß verminderten Zurechnungsfähigkeit sehen wir neben dieser Furcht als Ergebnis des physiologischen Aktes ein neues Moment auftreten, das auf die Tötung hinwirkt. Hier kann in keinem Sinne davon gesprochen werden, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird; vielmehr macht sich neben ihr eine neue Kraft geltend. Darin liegt zugleich ein weiterer Grund dafür, daß der Einfluß des Geburtsvorganges die Berücksichtigung des Gesetzgebers verdient, wenn auch der Tötungsentschluß vor Beginn der Geburt gefaßt wurde. [1])

4. Es erübrigt noch, zu dem Satz Stellung zu nehmen, der abnorme Zustand der Gebärenden sei „das mildernde" schlechthin. Diese Annahme findet in der geltenden Gesetzgebung keine Stütze und angesichts der Verschiedenheit in der Gesetzgebung ist es überhaupt ein unausführbares Beginnen, einen allgemeinen und ausschließlich maßgebenden Grund für die Privilegierung der Kindestötung aufstellen zu wollen. Gerade das zeigt die „Vergleichende Darstellung" jetzt mit vollster Deutlichkeit. [2]) Für eine nicht unbedeutende Gruppe von Gesetzen läßt sich nicht einmal eine „Mitwirksamkeit" des abnormen Zustandes behaupten, denn hier wird, sofern nur das Motiv der Ehrenrettung zur Tötung bestimmte, nicht bloß die Mutter, sondern jeder in engerem oder weiterem Umfang zur Familie gehörige privilegiert und nach manchem dieser Gesetze ist die Milderung für den Dritten ganz dieselbe wie für die Mutter (z. B. Teßin 328). Aber auch dort, wo zwar auch das genannte Motiv unmittelbar oder mittelbar zum Tatbestand der Kindestötung gefordert, gleichwohl aber

1) Oder vielleicht würde besser gesagt: „ein Tötungsentschluß", denn bei dem Auftreten des im Text erwähnten Faktors wird es sehr zweifelhaft, ob man nicht das Zustandekommen eines neuen Entschlusses anzunehmen habe.

2) Vgl. Liszt a. a. O. 110 ff und 116. Wenn er die im Text weiter betonten Unterschiede nicht so sehr hervorhebt, so liegt das daran, daß er nur den Entwicklungsgang der Gesetzgebung im Allgemeinen herausarbeiten will.



nur die Mutter milder behandelt wird, kann man nicht sagen: das mildernde ist der abnorme Zustand. Groß beruft sich darauf, daß niemand dem Mädchen die Milderung zubilligen wird, das die Geburt ihres Kindes fünf Jahre verheimlichen konnte, und, als Entdeckung jetzt erst drohte, das Kind jetzt tötet. Hier wären verschiedene Fragen auseinanderzuhalten, vor allem, ob dem Mädchen jede Milderung versagt sein soll oder bloß die weitestgehende, die wir bei der Kindestötung antreffen und ferner, ob das „Niemand" besagen soll, die communis opinio oder jedes Gesetz verweigere die Milderung. Bleiben wir bei den letzteren Alternativen. Gewiß läßt kein Gesetz [1]) dieses Mädchen der besonders milden Strafe der Kindestötung teilhaftig werden. Aber ebensowenig geschieht dies nach den Gesetzen, die jetzt im Vordergrund der Betrachtung stehen, etwa in dem Fall, wenn ein Mädchen ihr Kind tötet zwar offenbar in einem durch die Geburt verursachten abnormen psychischen Zustand, aber nicht um ihre Ehre zu retten, die sie vielleicht nicht mehr zu verlieren hat. Dennoch wäre es unrichtig zu sagen: Sofern diese Gesetze die Kindestötung überhaupt milder bestrafen, ist der Ehrennotstand das Mildernde. Vielmehr scheint die Wahrheit in der Mitte zu liegen: das Mildernde ist das Zusammentreffen von abnormen Zustand und Ehrennotstand. Als mildernd erscheint dem Gesetzgeber Beides, nur die Vereinigung aber scheint ihm die besonders milde Behandlung zu rechtfertigen. Dabei spielt wohl die Erwägung mit, daß es sich nicht bloß um ein zeitliches Nebeneinander handelt, sondern jedes der beiden Momente auf das andere steigernd einwirkt. Ursache der Milderung ist also hier der Ehrennotstand so gut, wie der psychische Zustand der Gebärenden, denn das Fehlen des einen schließt die Milderung ebenso aus, wie der Mangel des anderen. [2])

Nur für jene Gesetze, die ohne Rücksicht auf das Motiv jeder

---

1) Auch nicht die Gesetze der südromanischen Gruppe, denn auch ihnen ist Kindesmord nur die Tötung eines Neugeborenen. Sollten aber nicht diese Gesetze folgerichtig auch das Mädchen in dem angeführten Beispiel in ganz gleicher Weise priviligieren? Hier gibt es nur zwei Alternativen: Entweder hat der Gesetzgeber den Zeitraum kurz nach der Geburt nur deshalb in den Tatbestand aufgenommen, weil er von der Annahme ausging, nachher müsse die Geburt bekannt werden und dann wäre nach der Absicht des Gesetzgebers in der Tat auch dieses Mädchen der Privilegierung würdig. Oder aber es gibt eben außer abnormem Zustand der Gebärenden und Ehrennotstand noch ganz andere Gründe für die milde Behandlung der Tötung gerade eines neugeborenen Kindes.

2) Geradeso Liszt a. a. O. S. 117, der ein ganz ähnliches Beispiel wie Groß bringt, auf das wir unten noch zu sprechen kommen.



Mutter die Milderung zuerkennen, die bei der Geburt ihr Kind tötet, sei es ein uneheliches oder ein eheliches, — nur für sie scheint zunächst der abnorme psychische Zustand bei der Geburt das allein Maßgebende zu sein. Wo nur die Tötung des unehelichen Kindes milder behandelt wird, trifft das auch noch nicht zu. Doch auch für die ersteren Gesetze ist m. E. nur scheinbar bloß ein Grund der milden Behandlung vorhanden, andere Gründe, die sich vorzugsweise aus der Beschaffenheit des Objektes ergeben, treten noch hinzu. Ob der Gesetzgeber in der Begründung seiner Vorschläge auf sie Bezug genommen hat oder nicht, ob er sich ihrer überhaupt bewußt war, darauf kommt es hier nicht an. In der Literatur wird des öfteren auf sie hingewiesen [1]) und ich kann darum auch etwa nur für das Gebiet des deutschen und österreichischen Rechtes den Bestand einer communis opinio über die Gründe der milden Behandlung der Kindesmörderin nicht gelten lassen. [2]) So hat man nicht mit Unrecht auf den nahen physiologisch-psychischen Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Neugeborenen verwiesen, vermöge dessen die Mutter in dem Kind eher einen losgelösten Teil von sich, als eine selbständige Persönlichkeit erblicke, und auf das unentwickelte Bewußtsein des Neugeborenen. Wer wollte leugnen, daß die Art der Fortpflanzung für das primitive Denken eine Stütze bietet für jene Auffassung der Stellung der Eltern gegenüber ihren Kindern, die in dem jus vitae ac necis ihre schärfste Ausprägung erfahren, sich dann zwar allmählich abgeschwächt hat, aber noch lange nicht verschwunden ist? So sehr wir auch heute diese Auffassung verwerfen, so darf man darüber doch nicht vergessen, daß die Kultur sie am wenigstens dort überwunden hat, wo Not und Unbildung herrschen, daß ihr der Zeitpunkt unmittelbar nach der Geburt am günstigsten ist und daß sie die Tat der Mutter in milderem Licht läßt, verminderte Gefährlichkeit offenbart im Vergleich zu anderen Tötungen. In derselben Richtung wirken die Unmöglichkeit einer Gegenwehr seitens des Neugeborenen und überhaupt die ganz außergewöhnliche Leichtigkeit der Ausführung. Sehr oft, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle wird der Tod des Kindes durch eine Unterlassung herbeigeführt. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß der wirtschaftliche und soziale Wert eines Neugeborenen geringer erscheinen kann als der eines heranreifenden oder erwachsenen Menschen. Das gilt ganz allgemein, in erhöhtem Maß aber dann, wenn man gerade die Neugeborenen ins Auge faßt, die in der Regel

1) Vgl. etwa Merkel in Holtzendorffs Rechtslexikon 2, 8 ff.

2) Vgl. z. B. einerseits die Lehrbücher von Binding, v. Liszt, andererseits Wachenfeld in der Encyklopaedie von Holtzendorff-Kohler 2 295.



das Opfer unseres Verbrechens werden, und die sie umgebenden Verhältnisse und die gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten.[1] Gewiß beruht die Zukunft jedes Gemeinwesens auf dem jungen Nachwuchs, für die Gegenwart aber und unmittelbar nach der Geburt ist das Kind doch nur eine oft sehr vage Hoffnung und die Gegenwart ist für primitives Denken und Fühlen stärker als die Zukunft. Das Neugeborene hat noch keinen Platz im Leben eingenommen, keine Beziehungen angeknüpft, sein Verschwinden hinterläßt darum auch keine Lücke; es ist auch noch nicht der Gegenstand irgendwelcher wirtschaftlicher Aufwendungen geworden, die mit seinem vorzeitigen Tod zu nutzlosen Opfern würden, es ist schließlich ein Lebewesen, das nach seinem ersten Gebahren unter der Stufe der höher organisierten Säugetiere zu stehen scheint und in dem nur mit Hilfe der Phantasie die Keime der Entwicklung zu dem am höchsten organisierten Lebewesen erkannt werden können. — Aus den vorstehenden Ausführungen soll nicht etwa der Schluß gezogen werden, es sei grundsätzlich und allgemein den Neugeborenen wegen objektiver Minderwertigkeit nur ein geringerer strafrechtlicher Schutz einzuräumen; ebensowenig soll behauptet werden, daß etwa die Kindesmörderinnen diese Erwägungen anstellen. Trotzdem lassen sie aber erkennen, daß die Strafwürdigkeit der Tötung eines Neugeborenen eine verminderte ist. Für sich allein reichen die angeführten Momente nicht aus, die weitgehende Milderung der Kindestötung zu rechtfertigen, wohl aber im Zusammentreffen mit anderen, namentlich mit dem durch die Geburt erzeugten abnormalen Zustand der Mutter.

---

1) Als drastische Illustration diene ein Schwurgerichtsfall aus Krain: Eine völlig vermögenslose Dienstmagd vom Lande, die nicht einmal den Vater des von ihr außerehelich geborenen Kindes namhaft zu machen wußte, war des Kindesmordes angeklagt und vollkommen geständig. Die Beratung der Geschworenen währte kaum fünf Minuten, dann verkündete der Obmann den Wahrspruch: „12 Nein“. Nach dem in völlig autentischer Weise wiedergegebenen Bericht eines der Geschworenen spielte sich die Beratung so ab: Zuerst wurde etwas „herumgeredet“, dann meinte einer der Geschworenen, für das arme Kind wäre es so doch noch am besten gewesen. Diese Erwägung schlug so völlig durch, daß der einstimmige Wahrspruch sofort zu stande gekommen war! Nebstbei bemerkt, auch ein klassischer Beitrag zu dem Kapitel: Fehlsprüche der Geschworenen! Um freilich dem Gedankengang der Geschworenen so weit als möglich gerecht zu werden, muß man sich auch das schreckliche Elend solcher Kinder ausmalen können, die schließlich, — wie der so bezeichnende technische Ausdruck lautet, — einer Gemeinde zur Last fallen. Ob bei der Entscheidung der Geschworenen auch die Erwägung mitgespielt hat, daß die Angeklagte durch ihre Tat auch die Gemeinde von einer ihr drohenden Last befreit habe, — das bleibe unentschieden.



Damit ist auch der naheliegende Einwand erledigt, daß folgerichtig auch dritte Personen privilegiert werden müßten, wenn der Angriff gegen ein neugeborenes Kind gerichtet war und ebenso der weitere Einwand, daß dieselben Momente auch bei der Tötung von Kindern zu berücksichtigen wären, deren Leben bereits nach Wochen oder Monaten zählte. In diesem Fall sind übrigens mehrere der angeführten Umstände überhaupt nicht mehr vorhanden und die anderen nur in vermindertem Maß.

II.

Um noch einmal auf den Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurückzukommen, so befinde ich mich mit Groß insofern in vollem Einklang, als ich auch der Ansicht bin, es sei „sehr fraglich", ob die Lehre vom sogenannten Ehrennotstand zur Begründung der Milderung hinreiche; d. h. ich zweifle nicht im Mindesten daran, daß der Ehrennotstand allein ganz und gar nicht ausreicht und dies dürfte auch dem Inhalt nach die Ansicht von Groß sein. Hingegen glaube ich gezeigt zu haben, daß andere Momente vorhanden sind, die in Verbindung mit Ehrennotstand oder materieller Not weitestgehende Milderung der Strafe erfordern.

1. Da sind zunächst alle jene Milderungsgründe, die ich kurz als solche bezeichne, die sich aus der Eigenart des Verbrechensobjektes ergeben. Sie sind immer gegeben, bei der Tötung des ehelichen, wie des unehelichen Kindes. Man wende nicht ein, daß ihnen der Schärfungsgrund der Deszendententötung gegenüberstehe. Auch die mütterliche Liebe stellt sich nicht mit einem Schlag ein, sie bedarf auch der Zeit, des Verkehres mit dem Kind, um sich zu entfalten[1]) und auch alle die näheren Umstände bei den Geburten, nach denen sich Kindesmorde ereignen, pflegen dieser Entfaltung keineswegs günstig zu sein.

2. Da ist sodann der abnorme psychische Zustand der Gebärenden. Daß er berücksichtigt werden muß — mag nun der Tötungsentschluß schon vor seinem Eintritt oder unter seinem Einfluß gefaßt worden sein — dürfte feststehen. Aber Umfang und Maß der Bedeutung, die ihm einzuräumen sind, und die legislativ-technische Behandlung, alles dies hängt ab von Vorfragen, die zum Teil ganz der Psychiatrie angehören, zum Teil auf juristisch-psychiatrischem Grenzgebiet liegen und heute leider noch vielfach ungeklärt sind. Der Geburtsvorgang **kann** die normalen psychischen Funktionen so sehr

1) Ebenso Liszt a. a. O. 112.



beeinträchtigen, daß schwere Bewußtseinsstörungen oder transitorische Psychosen eintreten. Hier ist der Geisteszustand der Gebärenden ein pathologischer, die schweren Fälle gehören gewiß in das Gebiet der Zurechnungsunfähigkeit. Es darf wohl als feststehend angenommen werden, daß solche die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Zustände auch ohne ererbte Belastung, ohne hysterische oder epileptische Basis durch ungewöhnlich schwere Geburt, abnorm starke Geburtsschmerzen in Verbindung mit heftiger Gemütsbewegung (heimliche Geburt, Furcht vor Not und Schande) hervorgerufen werden können. Immerhin sind solche Fälle wohl sehr selten. Psychische Störungen leichteren Grades, die immerhin noch als akute Psychosen, also pathologische Erscheinungen aufzufassen sind, werden nicht allgemein als Fälle der Zurechnungsunfähigkeit, sondern auch als solche der verminderten Zurechnungsfähigkeit betrachtet. Dem letzteren Gebiet gehören wohl zweifellos jene Trübungen des Bewußtseins und Aufregungszustände an, die namentlich bei schweren Geburten dann auftreten werden, wenn sie von heftigen Gemütsbewegungen begleitet sind, ohne daß hier noch von Psychosen gesprochen werden könnte. Des weiteren dürfte es wohl feststehen, daß — vielleicht abgesehen von höchst vereinzelten Fällen, in denen die Geburt nach einer nicht beschwerlichen Schwangerschaft ganz ungewöhnlich rasch und leicht verläuft und die Gebärende geradezu ein schwer erregbares Nervensystem besitzt — der Geburtsvorgang auch unter normalen Verhältnissen den geistigen Zustand der Gebärenden nicht ganz unberührt läßt. Ob aber diese ganz regelmäßig eintretende Beeinträchtigung, diese sozusagen normale Abnormität des psychischen Zustandes der Gebärenden wesentlich genug sei, um unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit eingereiht zu werden und erhebliche Strafmilderung zu begründen, ist eine offene Frage. Man ist vielfach geneigt, die zweite Frage zu bejahen, die dahin geht, ob die allgemeine Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit und weitgehende Strafmilderung gerechtfertigt sei, sobald nicht mehr normale Verhältnisse vorliegen. Dabei werden nun freilich diese der unehelichen Geburt meist gleichgehalten, was offenbar unrichtig ist. Wann kann man von abnormalen Verhältnissen sprechen? Drei Gruppen von Tatsachen, die sodann auch die Wirkung des Geburtsaktes auf die Psyche der Gebärenden wesentlich beeinflussen, lassen sich unterscheiden: erbliche Belastung der Schwangeren, hysterische, epileptische Veranlagung; große körperliche Beschwerden während der Schwangerschaft und schwerer Verlauf der Geburt, namentlich besonders schmerzhafte Wehen, großer Blutverlust; endlich heftige Gemütsbewegungen. Es leuchtet ohne weiteres

ein, daß diese Tatsachen durch das Verheiratetsein der Mutter ebensowenig ausgeschlossen sind, als ihr Vorhandensein durch den Mangel des Ehebandes bedingt wird. Die erste ist ganz unabhängig vom Zivilstand der Mutter, die zweite unmittelbar nicht abhängig, von der dritten läßt sich nur ein sehr häufiges Zusammentreffen mit dem Mangel des Ehebandes behaupten. Maßgebend ist eben in vielen Richtungen nicht der Zivilstand als juristische Tatsache, sondern das tatsächliche Verhältnis, der Umstand, ob sich die Mutter der Fürsorge und Unterstützung des Erzeugers des Kindes oder anderer ihr nahestehender Personen erfreut oder nicht.[1] Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß Tatsachen verschiedener Gruppen aufeinander einwirken. Schwere Sorgen wegen der bevorstehenden Geburt können den Verlauf der Schwangerschaft beeinflussen, ebenso den Verlauf des Geburtsaktes selbst. Nimmt man an, daß solche Aufregungen oder gemütliche Depressionen bei unehelich Gebärenden die Regel bilden, so ergibt sich hier allerdings eine bedeutsame Stütze für die Annahme regelmäßiger und erheblicher Beeinträchtigung des normalen Geisteszustandes. Ein Umstand scheint mir hier aber noch besonderer Hervorhebung wert und bedürfte wohl auch eingehender Untersuchung. Der Gemütszustand der verlassenen, verängstigten, zur Verheimlichung der Schwangerschaft genötigten Geschwängerten scheint sowohl das Zustandekommen etwas frühzeitiger Geburten, als auch einen raschen, oft geradezu sturzartigen Verlauf der Geburt zu begünstigen. Der damit verbundene große Blutverlust kann die des passiven Kindesmordes Angeschuldigte allerdings wesentlich entlasten, anders aber dürfte es sich verhalten, wenn aktive Kindestötung vorliegt. Der Intensität der Geburtsschmerzen wird eine erhebliche Bedeutung für die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit zuerkannt werden müssen und wenn diese Intensität und ihre Dauer bei den erwähnten Geburten regelmäßig eine geringere ist, so scheint hier ein Umstand gegeben, der zu Ungunsten der Mutter sprechen würde. Die die Zurechnungsfähigkeit vermindernde Wirkung der Gemütserregungen würde gleichsam paralysiert dadurch, daß die physiologische Wirkung dieser eine solche ist, die andere Beeinträchtigungen der Zurechnungsfähigkeit hintanhält.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Zurechnungsfähigkeit der

1) Die Furcht vor Schade wird allerdings oft nur durch die Ehe mit dem Erzeuger des Kindes behoben werden können, doch gilt auch dies nicht allgemein; in manchen Ländern und Bevölkerungsschichten hat schon das Verlöbnis mit dem Schwängerer die Wirkung, das schwangere Mädchen vor jedem Vorwurf zu schützen.



Kindesmörderinnen im Besonderen zu untersuchen. Dieser Weg hat gewiß seine Berechtigung, aber zu abschließenden Ergebnissen wird man erst dann gelangen können, wenn der Einfluß des Geburtsvorganges auf den Geisteszustand der Gebärenden überhaupt und dann die Wirksamkeit besonderer Umstände auf Grund umfassendster Beobachtungen klargelegt sind. Daran fehlt es heute noch. Ich würde es nicht wagen, dies auszusprechen, wenn ich nicht bei einem Psychiater mehrfache und aus der jüngsten Zeit stammende Bestätigung gefunden hätte. Im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche schreibt Aschaffenburg bei Besprechung des Geisteszustandes der Gebärenden: „Wünschenswert wäre es aber, daß ein psychiatrisch geschulter Frauenarzt vor allem die bei normalen, ehelichen sowie unehelichen Geburten auftretenden Zustände genauer beobachtete und analysierte, um eine Grundlage zur Beurteilung besonders auffälliger Erregungen zu schaffen, eine Grundlage, die, so notwendig sie ist, vorläufig noch fehlt" und an anderer Stelle wird dieser Wunsch wiederholt.[1]) Dieser Grundlage bedarf nicht nur der Psychiater, sondern auch der Kriminalist. Da sie noch fehlt, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Ansichten auf unserem Gebiet überhaupt und über die strafrechtliche Bedeutung des Geisteszustandes der Gebärenden im Besonderen und zwar sowohl de lege lata als auch de lege ferenda, so weit auseinandergehen. Es seien nur einige Belege aus der nicht spezifisch kriminalistischen Literatur angeführt: Wenn Jörg[2]) die Ansicht vertrat, daß jede Gebärende mehr oder minder zurechnungsunfähig sei, so wird zwar diese Ansicht heute in dieser Formulierung wenigstens keine Anhänger mehr finden. Jedoch hat kürzlich Audiffrent[3]) sich folgendermaßen geäußert: „Sans écarter le cas de folie constatée nous osons dire que la plupart des infanticides sont commis dans des accès de simple aliénation, sans qu'il soit possible d'y rattacher la folie proprement dite." Dr. H. Dörfler[4]) gelangt zu nachfolgendem Ergebnis: „Aus all' diesen Be-

1) MSchr Krim Psych 2, (1905) 668, Besprechung der 2. Auflage von Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. Bezüglich der Ausführungen über den psychischen Zustand der Gebärenden heißt es dort ferner: „Im ganzen kann der Verfasser nur alte Arbeiten anführen, aus neuerer Zeit ist auch mir keine Arbeit bekannt, die sich eingehend mit dem Gemütszustand der Gebärenden befaßt."

2) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden (1837).

3) Quelque considérations sur l'infanticide, Archiv d'anthropologie criminelle 17 (1902).

4) Der Geisteszustand der Gebärenden, Friedreich Bl. f. gerichtl. Medizin 44, 280.—.



obachtungen und Äußerungen hervorragender Autoren erhellt die Tatsache deutlich, daß der Geisteszustand einer Gebärenden jeder Zeit einen mehr oder weniger hochgradigen Erregungszustand des Gehirns und seiner psychischen Tätigkeit darstellt. In den meisten Fällen ist die Zurechnungsfähigkeit entschieden erhalten: Doch sind die geringsten Begünstigungsmomente, wie neuropathische Belastung, abnorm schmerzhafte Wehen, abnorme Widerstände, heimliche Geburt, vorausgegangene Gemütsdepressionen besonders bei unehelich Gebärenden imstande, das Gleichgewicht des Geisteszustandes der Kreißenden zu stören. Von der physiologischen Erregung zur pathologischen ist kein allzu großer Zwischenraum in dieser Phase des Lebens des Weibes." — Fabrice[1]) schließt den Abschnitt über die Zurechnungsfähigkeit der Neuentbundenen mit den Sätzen: „Bei vollster Berücksichtigung all des Vorstehenden aber müssen wir doch anerkennen, daß weitaus in den meisten Geburtsfällen eine größere physische und psychische Aufregung, als sie von der Gesetzgebung Deutschlands bei Kindesmord ohnedem in Rechnung gebracht wird, nicht anzunehmen ist." In der Regel dürfe die Zurechnungsfähigkeit nicht als aufgehoben betrachtet werden und nur in seltenen Ausnahmefällen sei man berechtigt, eine noch mehr geminderte (mehr als der Gesetzgeber es schon allgemein voraussetzt) oder völlig aufgehobene Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden und Neuentbundenen zu begutachten. Diese Sätze gehen von dem Grad der Aufregung und der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit, den die Gesetzgebung Deutschlands in Rechnung bringt, wie von einem feststehenden Maßstab aus, — sie sind aber von Fabrice zu einer Zeit aufgestellt worden, da in Deutschland noch die Partikulargesetzgebung herrschte, in vielen Ländern bloß die Tötung des unehelichen Kindes, in manchen aber auch die des ehelichen privilegiert war und die Strafrahmen die weitestgehenden Verschiedenheiten, so als Mindestmaße 2 neben 10 Jahren Zuchthaus, aufwiesen; und diese Sätze sind völlig unverändert in die zweite Auflage übergegangen, ungeachtet dessen, daß inzwischen das Reichsstrafgesetzbuch an die Stelle aller der recht verschiedenartigen Landesstrafgesetzbücher getreten ist und daß gerade darüber Meinungsverschiedenheit und Unklarheit besteht, ob und in wieweit die vom geltenden Recht gewährte Strafmilderung in der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit ihren Grund finde. Eingehendere Untersuchungen hat Roustan angestellt, doch ist sein Material an eigenen Beobachtungen wohl nur ein sehr beschränktes

1) a. a. O. 307 und 308, in der ersten Auflage 405 und 406. —

und die ältere Literatur vielfach und vielleicht ohne das erforderliche Maß an Vorsicht herangezogen. Die Schlußergebnisse lauten: 1. Während der Geburt „kann" der Geisteszustand der Gebärenden wichtigen Veränderungen unterworfen sein. 2. Diese Veränderungen können die Klarheit des Geistes zum Teil beheben und die Verantwortlichkeit vermindern. 3. Unter dem Einfluß der Geburt kann sich eine transitorische Psychose entwickeln. 4. Diese Psychose kann mit hysterischer, epileptischer, alkoholischer Grundlage in Verbindung stehen. 5. Die transitorische Psychose kann eine „reine" und hervorgebracht sein, sei es durch Aufregung (shok), sei es durch Auto-Intoxation, sei es durch ein Zusammenwirken dieser beiden Faktoren. Ergänzend wäre dazu noch zu bemerken, daß nach Roustan ausnahmsweise die Geburt ohne wesentliche Einwirkung auf den Gemütszustand der Gebärenden vorübergehen kann, vor allem dann, wenn die Schmerzen gering sind und die Geburt rasch erfolgt; doch wird dies nur bei Besprechung der Geburt verheirateter Frauen gesagt. Ferner nimmt R. nicht bei jeder Psychose Zurechnungsunfähigkeit an; sie könne auch bloß Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bewirken. — Jüngst hat Sigwart[1]) über einen interessanten Fall eines Selbstmordversuches einer Schwangeren während protrahierter Geburt berichtet und dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß bei den Gewaltakten während oder gleich im Anschluß an die Geburt auch bei unehelich Gebärenden die verminderte Zurechnungsfähigkeit, hervorgerufen durch die Aufregungen der Geburt, eine wesentliche Rolle spiele und daß manche unehelich Geschwängerte zur Kindesmörderin wurde, welche während der Schwangerschaft nie daran gedacht oder nicht den Mut gehabt hat, aus Furcht vor Schande ein Verbrechen wider das keimende Leben zu versuchen.

3. Mildernd wirkt ferner das Motiv der Tat. An erster Stelle steht hier das Bestreben, die Ehrenminderung hintanzuhalten, die bei dem Bekanntwerden der Geburt und damit des außerehelichen Geschlechtsverkehres eintreten würde, jene Situation der außerehelich Geschwängerten, die man kurz als Ehrennotstand zu bezeichnen pflegt. Sie tritt am häufigsten bei Ledigen in Wirksamkeit; wenn es auch offenbar irrig wäre anzunehmen, daß sie bei verheirateten Frauen ausgeschlossen sei, so wird sie hier doch nur verhältnissmäßig selten eintreten. Die große Ausdehnung, in der unser Motiv wirksam wird, erhellt aus dem starken Überwiegen der ledigen Kindesmörderinnen, deren Anteil den

1) Assistenzarzt an der Univ. Frauenklinik der kgl. Charité zu Berlin: Selbstmordversuch während der Geburt. Archiv für Psychiatrie 42, 249 ff.



der Ledigen an der weiblichen Gesamtbevölkerung in den entscheidenden Altersstufen bedeutend übersteigt, wobei noch die ungleich größere Häufigkeit der ehelichen Geburten gegenüber den außerehelichen in Betracht zu ziehen ist. Es dürfte hier ferner auch auf die verschiedene Belastung der einzelnen Berufe verwiesen werden; namentlich die geringe Belastung der industriellen Arbeiterinnen wird wenigsten zum Teil darauf zurückgeführt werden dürfen, daß gerade in diesen Kreisen jene Auffassung die weiteste Verbreitung gefunden hat, nach der außereheliche Schwangerschaft und Geburt nicht als Schande betrachtet werden. Die Konzentration dieser Berufsangehörigen, ein entwickelteres Klassenbewußtsein und die geringe Berührung mit anderen Schichten der Bevölkerung benehmen der in anderen Kreisen herrschenden Ansicht ihre Bedeutung, so wie sie auch die Ausbreitung und Festigung der ersterwähnten Auffassung wesentlich fördern. Am deutlichsten aber spricht wohl eine nach kleineren territorialen Gebieten durchgeführte Zusammenstellung der Häufigkeit von unehelichen Geburten und Kindesmorden wie sie Hoegel[1]) für die österreichischen Kronländer gemacht hat. Die Ergebnisse sind so interessant, daß ich sie auszugsweise hier wiedergeben möchte.

Kindesmord 1889—1891	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
Auf 10000 Bewohner Verurteilte	0.02	0.02	0.03	0.04	0.01	0.04	0.03	0.04	0.05	0.03	0.06	0.05	0.04	0.03	0.03
1881—1890 kamen auf 100 gebärfähige Ledige uneheliche Geburten	5.7	4.3	5.3	5.3	8.8	2.2	1.8	1.0	1.0	3.8	2.7	2.7	5.0	5.8	1.0

„Die verhältnismäßig geringste Belastung mit Kindesmord findet sich in Kärnten bei der größten Belastung mit unehelichen Geburten. Länder mit wenig unehelichen Geburten, wie Dalmatien, Tirol und Vorarlberg gehören (wenn man die hohen Freispruchsanteile von Dal

1) a. a. O. 263.

matien berücksichtigt[1]) zu den schwerst mit Kindesmord belasteten. Ähnlich ist es mit Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina." Aber auch in Niederösterreich, Oberösterreich und Böhmen scheint das umgekehrte Verhältnis vorhanden, wenn auch weniger scharf ausgeprägt, sodaß es nur in Salzburg, Steiermark und im Küstenland nicht zum Ausdruck kommt. Die Erklärung dafür wird in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein, dem zweiten wichtigen Faktor, dessen Mitwirksamkeit hier überall sehr zu beachten ist. Auch die Seltenheit des Kindesmordes in Kärnten wird nicht ganz allein auf Rechnung der freien Ansichten zu setzen sein, die in der den Ausschlag gebenden bäuerlichen Bevölkerung Kärntens über den außerehelichen Geschlechtsverkehr und seine Folgen herrschen, in der hohen Zahl der unehelichen Geburten ihren Ausdruck finden, übrigens auch von jedem Kenner des Landes bezeugt werden. Es kommt daneben wohl noch der Umstand in Betracht, daß das Aufziehen der unehelichen Kinder nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden ist, von der Mutter nicht nahezu oder ganz unerschwingliche materielle Opfer fordert, (so wenig auch Kärnten ein reiches Land genannt werden kann) — ein Umstand, der übrigens mit den erwähnten Ansichten der Bevölkerung auch einigermaßen im Zusammenhang steht.

4. Eine scharfe Trennung des eben besprochenen Momentes von dem zweiten nicht minder wichtigen der materiellen Not läßt sich überhaupt nicht nach allen Richtungen hin durchführen, die für das eine und das andere maßgebenden Tatsachenkomplexe wirken vielfach aufeinander ein. Nehmen wir etwa das Beispiel einer außerehelich Geschwängerten, für die das Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft nach den in ihrem Kreis geltenden Ansichten schwere Schande bedeutet. Ist sie mittellos, so wird völlige Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und die Tötung des Neugeborenen oft als der einzige Weg erscheinen, um der Schande zu entgehen, namentlich in ländlichen Verhältnissen. Auch wenn die Schwangere eine Mutter oder sonst eine ihr nahestehende Person besitzt, der sie sich anvertrauen könnte, was hilft es? Die engen Wohnungsverhältnisse machen es unmöglich, daß eine den äußeren Umständen nach normal verlaufende Niederkunft ein Geheimnis bleibe, jede Veränderung des Wohnortes ruft Verdacht hervor, ist, wenn sie überhaupt wirksam sein soll, mit Auslagen verbunden, die nicht gemacht werden können, die Unterbringung des Kindes kann auch nicht in weiter Ferne und nur wieder in dem Milieu erfolgen, dem die Mutter angehört, sodaß wieder die

1) 60 Freigesprochene auf 100 Verurteilte.



Wahrung des Geheimnisses völlig in Frage gestellt ist. Alles das liegt sofort ganz anders, wenn wir uns eine über reichliche Geldmittel verfügende Person als die Schwangere vorstellen. Die Schwierigkeiten der Geheimhaltung, die hier ja auch vorhanden sind, können durch Geld überwunden werden. Gefährdung der Ehre also hier und dort, aber während hier die Gefahr durch materielle Opfer überwunden werden kann, kommt es dort wegen der Ungunst der wirtschaftlichen Lage bis zu einem das Leben des Kindes bedrohenden „Ehrennotstand". Knappheit der Geldmittel kann zur Tötung des Kindes drängen, ohne daß wirtschaftliche Not als Motiv der Tat angenommen werden könnte. Dessenungeachtet kann doch aus allen den Umständen, die einen weitgehenden Einfluß der wirtschaftlichen Lage der Gebärenden auf das Zustandekommen der Kindestötung dartun, auch auf die große Bedeutung geschlossen werden, die wirtschaftlicher Not als Motiv zukommen muß. Vor allem kommen hier die Vermögenslosigkeit der überwiegenden Mehrzahl der Verurteilten, Berufszugehörigkeit und Stellung im Beruf in Betracht. Die richtigste Folgerung dürfte wohl noch immer die sein, daß die Kindestötung in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis des vereinten Wirkens von Furcht vor Schande und von Not sei. Aber auch das wird noch behauptet werden dürfen, daß — wenn auch vielleicht nicht sehr häufig, so doch auch nicht bloß als Ausnahme, — Kindestötungen lediglich unter dem Einfluß drückender Notlage, d. h. ohne Mitwirkung der Furcht vor Schande zustande kommen. Schon der Anteil der Verheirateten an den Verurteilten überhaupt ist zu hoch, als daß für alle diese Fälle Ehrennotstand angenommen werden könnte; denn damit es bei einer verheirateten Frau zu einem solchen kommt, bedarf es neben dem Verlassensein der Frau noch des Zusammenwirkens besonderer außergewöhnlicher Umstände. Freilich fehlt hier noch der besondere Anhaltspunkt dafür, daß bei dem nicht auf Ehrennotstand zurückführbaren Fällen wirtschaftliche Notlage maßgebend war. Ein solcher Anhaltspunkt aber ergibt sich aus folgender, nach der österreichischen amtlichen Statistik zusammengestellten Tabelle (s. n. S.):

Auf 100 wegen Kindesmord Verurteilte entfallen 6.4% Verheiratete und 5.3% verheiratet Gewesene. Von den ersteren hatten 71%, von den letzeren 88% Kinder. Diese Ziffern dürfen wohl als Beweis für den unmittelbaren Einfluß der Not angesehen werden. Gleichwohl ist er kürzlich von Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung) sehr in Zweifel gezogen worden und zwar auf Grund folgender Ergebnisse der amtlichen deutschen Kriminal-



Jahr	Verurteilte überhaupt	Verheiratete		Verheiratet Gewesene	
		mit Kinder	ohne Kinder	mit Kinder	ohne Kinder
1886	120	8	2	5	3
1887	120	4	2	4	—
1888	104	4	2	7	—
1889	99	1	1	2	2
1890	86	7	1	4	—
1891	97	3	4	2	1
1892	85	4	1	6	—
1893	80	3	2	4	—
1894	95	5	1	6	—
1895	95	6	2	7	—
Summen	981	45	18	47	6

statistik über die Verteilung der Kindesmorde und der unehelichen Geburten auf die einzelnen Monate:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kindesmord [1])	89	127	127	121	118	102	95	80	91	86	82	87
Uneheliche Geburten [2])	110	116	109	104	100	95	91	88	100	91	95	103

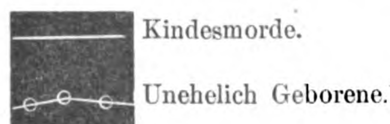
Besonders anschaulich wird das Verhältnis der zwei Ziffernreihen bei graphischer Darstellung (s. n. S.).

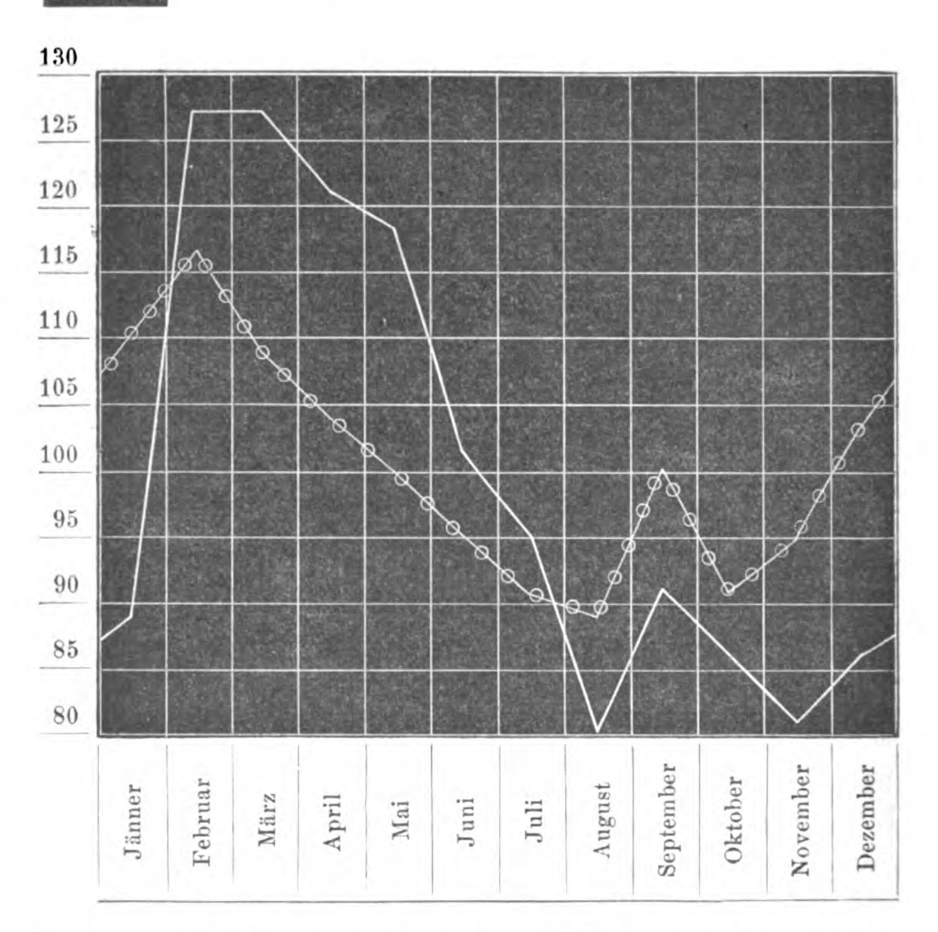
Aschaffenburg führt hierzu aus: „... Dabei ist besonders interessant, daß die Neigung, sich des unerwünschten Sprosses zu entledigen, offenbar in viel höherem Grade von der Zahl der Ge-

1) Die Ziffern geben an, wie viele Kindesmorde auf einen Tag im Monat kommen, wenn im Jahr auf einen Tag 100 Kindesmorde entfallen, berechnet für das Jahrzehnt 1883/92. (Stat. d. Deutschen Reiches N. F. 83, 52.)

2) Auf einen Tag des betreffenden Monates entfällt die angegebene Zahl der Geburten, wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, berechnet für die Jahre 1872—1883. (Stat. Jahrbuch 1885 S. 21.) Aschaffenburg hat an die Stelle der Geburtstage die Konzeptionszeiten gesetzt, die für unsre Zwecke jedoch nicht in Betracht kommen.

bärenden abhängig ist als von dem Gedanken, was aus dem Kinde werden soll. Die Voraussetzung der milderen Beurteilung des Kindesmordes war die Annahme einer verzweifelten Gemütslage, eines Gemisches von Hilflosigkeit, Scham, Reue, Schmerz und Sorge um die Zukunft. Die Zahlen der Statistik lehren, daß wenigstens die unmittelbare Sorge keinen großen Einfluß hat; sonst müßten die Zeiten





der Not, die Wintermonate, während derer zu allem andern noch die Stellenlosigkeit bedrohlich wirkt, stärker an dem Kindesmord beteiligt sein. Statt dessen steht ihre Zahl in direktester Beziehung zur Zahl der Geburten, so daß man fast zu sagen versucht ist: Unter der gleichen Anzahl unehelicher Mütter findet sich, ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, annähernd die gleiche Zahl solcher, die ihr neugeborenes Kind mit Gewalt beiseite schaffen." **Aschaffenburg**

hat gut daran getan, diesen letzten Satz mit einer so vorsichtigen Einleitung zu versehen; er ist dadurch der Polemik entzogen und als Behauptung hingestellt, wäre er sicherlich falsch. Aber auch die weniger weitgehenden Sätze werden m. E. von den vorgeführten Zahlenreihen nur vorgetäuscht, finden aber bei näherer Untersuchung keine Bestätigung. Es sei zunächst davon abgesehen, daß von einem Parallelismus der beiden Kurven im strengen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann. Daß die größere oder geringere Zahl der Geburten in bestimmten Zeitabschnitten an und für sich nicht Ursache der größeren oder geringen Häufigkeit der Kindesmorde sein kann, versteht sich von selbst. [1]) Wenn sich also zeigt, daß beim Ansteigen der Geburten auch die Kindesmorde zunehmen und umgekehrt, so weist diese Erscheinung auf solche Ursachen des Kindesmordes hin, die unabhängig von dem Wechsel der Jahreszeiten gleichmäßig wirken. Sind wir auf anderem Weg dazu gelangt, bestimmte Momente, deren Wirksamkeit von der Jahreszeit unabhängig ist, als maßgebend für das Zustandekommen des Kindesmordes anzusehen, dann bedeutet die erwähnte Erscheinung offenbar eine bedeutsame Bestätigung dieser Annahme. Dies trifft nun zweifellos zu für den „Ehrennotstand", für die Annahme einer verzweifelten Gemütslage, die sich aus Hilflosigkeit, Scham, Reue und Schmerz zusammensetzt; es scheint hingegen nicht zuzutreffen für die Annahme des Einflusses der Sorge um die Zukunft, der wirtschaftlichen Not. Wenn aber die Wirksamkeit dieses Faktors als widerlegt gelten soll, so müßte erst feststehen, daß seine Wirksamkeit von der Jahreszeit wesentlich beeinflußt wird und nach ihr schwankt. Aschaffenburg nimmt das ohne weiteres an, die Zeiten der Not sind ihm die Wintermonate, in denen zu allem andern noch die Stellenlosigkeit kommt. Dabei dürften zwei wichtige Momente nicht genügend Beachtung gefunden haben, einerseits die Berufszugehörigkeit der Großzahl der Kindesmörderinnen und andererseits die besondere Eigentümlichkeit der Kindestötung auch in Beziehung zur wirtschaftlichen Lage der Täterin, die es ausschließt, hier etwa einen Parallelismus mit den Erscheinungen beim Diebstahl oder anderen Vermögensdelikten vorauszusetzen. Über die Belastung der verschiedenen Berufe in Deutschland gibt die folgende aus der deutschen Kriminalstatistik zusammengestellte Tabelle Auskunft:

1) Deshalb ist es zumindest ungenau ausgedrückt, wenn Aschaffenburg sagt, die „Neigung" zum Kindesmord sei in viel höherem Grad von der Zahl der Gebärenden abhängig, als von dem Gedanken, was aus dem Kind werden soll. Gerade die Neigung, das Kind zu töten, kann unmöglich von der Zahl der Geburten abhängen.



Jahr	Verurteilte	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			Industrie, Bergbau und Bauwesen			Handel und Verkehr			Arbeiter, Taglöhner ohne Angabe eines best. Erwerbszweiges		Dienstboten für häusliche Zwecke		Öffentl., Hof-Dienst- und sog. freie Berufsarten.		Ohne Beruf und ohne Berufsangabe.	
		Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten für landwirtschaftliche Zwecke	Angehörige	Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten für gewerbliche Zwecke	Angehörige	Selbständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter, Taglöhner einschl. Dienstboten f. Handels- etc. Zwecke	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige				
1893	193	2	102	8	—	12	4	—	3	1	11	—	44	—	—	1	5	—
1894	167	3	80	2	5	9	7	1	2	2	6	—	45	—	—	1	4	—
1895	167	—	90	5	—	15	—	—	2	1	8	1	43	—	—	—	2	—
1896	173	—	93	2	3	19	7	—	2	1	8	—	37	—	—	—	1	—
1897	185	1	108	4	2	12	6	—	2	1	6	—	35	—	1	—	7	—
1898	159	—	86	3	2	10	5	—	2	1	4	1	42	—	—	—	3	—
1899	203	—	106	3	1	9	5	1	2	—	6	1	65	—	—	—	4	—
1900	163	1	91	2	2	11	2	—	2	1	9	—	37	—	—	—	5	—
1901	174	—	88	2	—	15	5	—	5	—	6	—	48	—	1	—	4	—
1902	177	—	95	3	2	14	3	—	5	1	—	1	48	—	—	—	5	—
Summen	1761	7	939	34	17	126	44	2	27	9	64	4	444	—	2	2	40	—
Auf 100 Verurteilte entfallen			53	1.9		7.1	2.5		1.5		3.6		25				2.2	



Die Kindesmörderinnen zerfallen demnach in drei Gruppen; die erste größte, die mehr als die Hälfte aller umfaßt, wird von den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen gebildet, die zweite im Ausmaß von 1/4 bilden die Dienstboten, der Rest, etwa 1/5, setzt sich aus Angehörigen verschiedener Berufe in verschiedenen Stellungen zusammen. Das heißt, daß überwiegend ländliche Verhältnisse in Betracht kommen und daß mehr als 3/4 der Verurteilten einer Kategorie von wirtschaftlich abhängigen Personen angehören, in der vorwiegender Naturallohn (freie Kost, Wohnung u. s. f.) bei geringfügigem Geldlohn die Regel bildet. Das starke Ansteigen der Vermögensverbrechen mit Beginn der kalten Jahreszeit erklärt man sich durch die Not des Winters und sieht diese wieder vornehmlich in den durch die Witterung gesteigerten Bedürfnissen, Mehrauslagen für reichlichere, erwärmende Kost, warme Kleidung, Heizung, Beleuchtung, Notwendigkeit einer Unterkunft, dazu erhöhte Preise. Alle diese Umstände kommen bei der großen Mehrzahl der uns interessierenden weiblichen Personen gar nicht oder nur in ganz geringem Maß in Betracht. Für das ganze Heer der ländlichen und städtischen Dienstboten bedeutet der Winter keine Erschwerung der Existenz, so lange sie sich im Dienst befinden. Was nun die Stellenlosigkeit anlangt, so gelten auch hier für uns keineswegs die allgemeinen Sätze, die man meist für die Gesamtheit annimmt. Auf dem flachen Land spielt sie überhaupt keine Rolle, hier herrscht überwiegend „Leutenot". Aber auch in den Städten dürfte die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften der für uns maßgebenden Kategorie überwiegend stärker sein als das Angebot und neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß das Gesamtbild des Arbeitsmarktes von dem ganz verschieden ist, das bei Trennung der Geschlechter der weibliche Arbeitsmarkt darbietet.[1]) Freilich wird man hier noch lange nicht unanfechtbare Ergebnisse aufweisen können, jedenfalls steht soviel fest, daß die Wintermonate nicht als die Zeit besonders bedrohlicher Stellenlosigkeit angesehen werden können; es wird das Zustandekommen einer sicheren Grundlage abgewartet werden müssen, um auf diesem Gebiet Schlüsse ziehen zu können.

Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand: während bei aus

1) Vgl. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. 5: Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte, S. 1 ff. Auf S. 5 werden die Verhältnisse des weiblichen Arbeitsmarktes auf Grund der öffentlichen Arbeitsnachweise für die Jahre 1896—1902 tabellarisch dargestellt. Nach dieser Tabelle herrscht überwiegend und selbst in den Krisenjahren ein Unterangebot, die ungünstigsten Monate mit Überangebot sind Oktober und November, schon im Dezember bleibt das Angebot wieder hinter der Nachfrage zurück.



Not begangenen Vermögensverbrechen das Streben darauf gerichtet ist, Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu gewinnen, handelt es sich beim Kindesmord aus Not umgekehrt darum, schwere wirtschaftliche Einbußen und Nachteile hintanzuhalten, die mit dem Bekanntwerden der Geburt und der Erhaltung des Kindes verbunden wären. Dieser Gegensatz ist offenbar bedeutsam für den Einfluß der wirtschaftlichen Situation auf das Zustandekommen des Verbrechens, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Erhaltung des Kindes eine dauernde Belastung bedeutet. Unter den wirtschaftlichen Nachteilen spielt aber auch der mit dem Bekanntwerden der Entbindung verbundene Verlust des Postens bei Dienstboten eine Rolle, so daß unter Umständen gerade die Tatsache, daß die Schwangere zur Zeit der Entbindung nicht stellenlos ist, dem Leben des Kindes gefährlich werden kann.

Diese Erwägungen lassen jedenfalls soviel erkennen, daß der Einfluß der wirtschaftlichen Lage hier ein keineswegs so einfacher ist, wie es bei den Vermögensverbrechen angenommen wird. Weitergehende Schlüsse sollen nicht gezogen werden, nur soviel ergibt sich, daß die Kurve der Kindesmorde den Einfluß der Not nicht widerlegt.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin müssen wir uns vorläufig mit negativen Ergebnissen und mit Fragezeichen bescheiden, aber es wird nicht ohne Nutzen sein, auf sie hinzuweisen. Wir haben bisher angenommen, die Kurve der Kindesmorde laufe der der Geburten parallel. In Wahrheit gilt das aber nur ganz im Allgemeinen, genau genommen zeigen sich doch relativ starke Abweichungen und für die erste Hälfte des Jahres ist die Kurve der Kindesmorde sozusagen eine kräftige und phantasievolle Karikatur der Schwankungen in der Häufigkeit der Geburten. Während die Geburten nach dem Höhepunkt im Februar bereits im März und dann weiter stetig und stark sinken bis in die zweite Hälfte des Jahres, bleibt die Zahl der Kindesmorde noch im März ganz auf der gleichen Höhe wie im Februar und sinkt nur langsam bis in den Mai hinein, um erst von da ab plötzlich sehr stark herabzusinken, so daß im Mai die Kindesmorde noch auf der Höhe von 118 sich halten, während die Geburten bereits auf das angenommene Mittel von 100 gesunken sind. Ferner steigen die Geburten im Dezember und Januar stetig und rasch zur Höhe des Februar, während die Kindesmorde in diesen Monaten noch auf einem tiefen Stand verbleiben, um dann plötzlich auf das Maximum des Februar hinaufzuschnellen. Wir haben also zwei Perioden auffallender Divergenzen der beiden Kurven vor uns: März bis Mai und November bis Januar. Daraus ergibt sich, daß auch der Höhepunkt der Kindesmorde im Februar keineswegs lediglich darauf zurück-



geführt werden kann, es komme hier die Wirksamkeit der uns bekannten annähernd gleichmäßig wirkenden Ursachen wegen der größeren Häufigkeit der Geburten stärker zum Ausdruck. Vielmehr müssen in der Periode Februar bis März entweder diese Ursachen aus irgendwelchen Gründen in ihrer Wirksamkeit besonders gesteigert werden oder es sind hier Kräfte am Werk und begünstigen unmittelbar das Zustandekommen des Verbrechens, die uns überhaupt unbekannt sind; und in der zweiten Periode müssen umgekehrt gewisse Hemmungen sich geltend machen. Mit anderen Worten: das Ergebnis ist lediglich ein Fragezeichen, die Gründe der auffallenden Schwankungen liegen noch im Dunkeln.[1])

Auch von der Not geboren ist ein weiterer Grund, der vielleicht nur sehr selten allein, nicht so selten aber im Verein mit anderen zur Kindestötung drängen wird: die unvermeidliche Trennung der Mutter von dem Kind sofort oder doch in kürzester Zeit nach der Geburt. Die Mutter könnte vielleicht das Kostgeld für das Kind von ihrem Lohn noch absparen, aber sie müßte das Opfer bringen und zugleich auf jede Mutterfreude verzichten, sie müßte darben und dürfte doch ihr Kind nicht bei sich behalten, weil sie sonst beide nicht leben können — ein Sachverhalt, der wiederum bei Dienstboten typisch ist. Im Zusammenhang damit steht auch die Vorstellung von der elenden Zukunft, die dem Kind bevorsteht. Erlangt sie Einfluß auf das Verhalten der Mutter, so ist es das Gefühl des Mitleids, das Bestreben, das Kind vor einer qualvollen Zukunft zu bewahren, das zur Tötung führt. Dasselbe Motiv kann selbst ohne wirtschaftliche Notlage dann auftreten, wenn das Neugeborene mit einer schweren oder unheilbaren Krankheit behaftet ist oder doch die Mutter das glaubt. Es mag

1) Mit bloßen Vermutungen scheint mir der Sache nicht gedient, solange diese nicht durch feste Grundlagen wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht werden können. Nur die eine Bemerkung sei mir vorläufig dennoch gestattet, daß nämlich die starke Häufung der Kindesmorde in der ersten Periode zum Teil mit den Gründen in Zusammenhag stehen dürfte, auf die das Zunehmen der Schwängerungen in den entsprechenden Monaten Mai bis Juni zurückgeführt wird. Zur teilweisen Erklärung dafür, daß die Kindesmorde im Februar so auffallend zunehmen und im März nicht abnehmen, könnte man an die kontagiöse Wirkung denken, die manchem schwerem Verbrechen zweifellos eigen ist und die namentlich Tarde (Phil. pénal.) glänzend geschildert hat. Dann könnte man wirklich davon sprechen, daß die Zunahme der Geburten, mit der ja eine Zunahme der Kindesmorde naturgemäß verbunden ist, die Neigung zum Kindesmord erhöhe. Aber gegen diese Annahme spricht, daß der Kindesmord kaum zu den Verbrechen gehört, die besonders geeignet sind, die Phantasie zu erregen, daß das einzelne Verbrechen weitern Kreisen hier nicht bekannt wird, die Zeitungen sich damit wenig beschäftigen u. s. f. —



sich hier um seltene Fälle handeln, sie sind darum doch weitestgehender Rücksicht wert. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, bei heimlichen Geburten wird oft der erste Schrei des Kindes seinem Leben gefährlich, er mahnt die Mutter, daß für sie Alles verloren ist, wenn sie nicht eingreift. Aber das erste klägliche Wimmern des Neugeborenen kann der Mutter auch geradezu wie eine Bitte um Erlösung von allen Qualen und allem Elend in die Ohren klingen; tötet dann die Mutter das Kind, so ist eine Ähnlichkeit dieses Falles unverkennbar mit dem anderen der Tötung auf Verlangen des Getöteten, dem die moderne Gesetzgebung mit Recht auch eine privilegierte Stellung eingeräumt hat.

Man kann darüber streiten, ob in dem Mitverschulden des Schwängerers und unter Umständen auch noch anderer Personen, an dem es fast nie fehlen wird, ein selbständiger Grund zur Milderung der Strafe zu erblicken sei. Ohne Zweifel aber ist dieser Umstand geeignet, die Bedeutung jeder wie immer gearteten Notlage der Mutter als Grund für eine milde Strafe wesentlich zu steigern.

4. Schließlich ist auch noch auf die nahe Verwandschaft zwischen unserem Verbrechen und dem der Abtreibung der Leibesfrucht durch die Schwangere selbst zu verweisen. Es sollen hier die Gründe nicht erörtert werden, die für die Milde gegenüber der Abtreibung bestimmend sind. Diese Milde besteht, ist unangefochten und wird in Zukunft wahrscheinlich noch gesteigert werden; wird doch von mancher Seite selbst Straflosigkeit gefordert. Der Strafsatz des Kindesmordes muß den Anschluß haben an den der Abtreibung, jeder Sprung, jede tiefgehende Abgrenzung tut den Tatsachen Gewalt an. So mancher Kindesmord ist psychologisch nichts anderes als eine verspätete Abtreibung, aber auch umgekehrt manche Abtreibung ein verfrühter Kindesmord. Der Eihautstich etwa im zweiten Monat der Schwangerschaft und der Kindesmord liegen weit auseinander; namentlich einer Erstgeschwängerten kann fast jede Vorstellung und jedes Gefühl von der tieferen Bedeutung der erstgenannten Handlung fehlen; aber Kindestötung und Bewirken einer Frühgeburt etwa im siebenten Monat sind Geschwister. Die lange Dauer der Schwangerschaft und die Kindesbewegungen im Mutterleib erzeugen bereits das Gefühl in der Schwangeren, daß sie ein Lebewesen in sich trägt und sie rufen Pflichtvorstellungen hervor; andererseits ist das neugeborene Kind, wie bereits früher ausgeführt wurde, doch nichts anderes als ein *werdender* Mensch, die Mutterliebe stellt sich nicht mit einem Schlag ein und die Tötung des Neugeborenen wird ganz regelmäßig in einem abnormalen psychischen Zustand ausgeführt, was für die Abtreibung



nicht gilt. — Der Jurist ist gezwungen, unablässig Kategorien zu bilden, Grenzen zu ziehen und damit Gegensätze zn schaffen, während in der Natur alle Verschiedenheiten nur das Ergebnis allmählicher Entwicklung sind und sich überall unendlich feine und vielgestaltige Übergänge finden. In unserem Fall scheint die Natur selbst eine scharfe Grenze gezogen zu haben; in Wahrheit aber besteht in allen kriminalpolitisch bedeutsamen Richtungen auch hier nur eine allmähliche Entwicklung, ein langsamer Übergang. Darum muß auch hier der erwähnte Gegensatz so gut es geht überwunden werden. Dazu eröffnen sich im Allgemeinen zwei Wege: an Stelle der zuerst geschaffenen gröberen Unterscheidungen werden immer feinere gesetzt, man schreitet vor in der Differenzierung; oder man gleicht das Übel, das in der gezwungen willkürlich gezogenen Grenze liegt, dadurch aus, daß man die Rechtsfolgen, die mit den getrennten Tatbeständen verknüpft werden, ganz aneinander annähert. In unserem Fall ist der zweite Weg zu betreten und heißt hier: Anschluß, noch besser Ineinandergreifen der Strafsätze. Damit wird eine ganz allgemeine Tendenz von weit umfassender Bedeutung gefördert, die sich schon vielfach geltend macht, am schönsten im Schweizer Strafgesetzentwurf zu Tage tritt und die als wahrhaft modern weitgehende Förderung verdient, denn sie ist modern nicht in dem Sinn, der an „Mode“ anklingt, sondern deshalb, weil sie, durch das Fortschreiten der Wissenschaft angeregt, den Bedürfnissen unserer Zeit entgegenkommt und den Kulturfortschritt fördert.

III.

Der letzte Abschnitt dieses Aufsatzes hätte, auf den vorstehenden Ausführungen fußend, noch die Frage eingehend erörtern sollen, wie der zukünftige Strafgesetzgeber den Kindesmord zu behandeln habe. Vor seiner Niederschrift kam mir die Ankündigung zweier Vorträge über den Kindesmord zu, die Haberda und Bischoff demnächst in einer Versammlung der Oe. K. V. in Wien halten werden. Die Erörterung unseres Gegenstandes von Seite eines Vertreters der gerichtlichen Medizin und eines Psychiaters läßt Aufschlüsse über manche Einzelfragen erwarten, die heute noch ungeklärt sind und zu denen ich Stellung nehmen möchte. Deshalb sollen die abschließenden Ausführungen über die Gesetzgebungsfrage einem besonderen Aufsatz bis nach dem Erscheinen der erwähnten Vorträge im Druck vorbehalten bleiben und es sei hier nur mehr in Kürze angedeutet, weshalb der legislative Vorschlag von Liszt in der „Vergleichenden Darstellung“ m. E. eine befriedigende Lösung des Problems nicht



bietet. v. Liszt zieht von vornherein nur zwei Gründe der Strafmilderung in Betracht: den physiologischen Vorgang der Entbindung und den Ehrennotstand. Der Gesetzgeber wird sich darüber klar zu werden haben, auf welches der beiden Momente er, ohne damit das andere notwendig auszuschalten, das entscheidende Gewicht legen will. Liszt entscheidet sich zu Gunsten des Ehrennotstandes. Die Erschütterung des seelischen und körperlichen Gleichgewichtes durch den Gebärakt selbst fällt unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Wird dieser, wie zu erwarten steht, in den allgemeinen Teil des künftigen Gesetzbuches aufgenommen, so bedarf die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei der Kindestötung keiner besonderen Berücksichtigung mehr. — „Dagegen greift der Begriff des Ehrennotstandes über den der verminderten Zurechnungsfähigkeit hinaus. Es kann sein, daß er eine Störung des seelischen Gleichgewichtes zur Folge hat, die uns berechtigt, von verminderter Zurechnungsfähigkeit zu sprechen. Aber notwendig ist das nicht. Und auch in den Fällen, in denen eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zweifellos ausgeschlossen ist, verdient nach der heute herrschenden Auffassung die im Ehrennotstand begangene Handlung, da sie keine besonders antisoziale Gesinnung des Täters erkennen läßt, die Berücksichtigung des Strafgesetzgebers.“ Weiter heißt es aber dann: „Gerade nachdem ich oben auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, die beiden Momente, das physiologische und das psychische, zunächst auseinander zu halten, möchte ich um so schärfer betonen, daß sie nur in ihrer Verbindung die mildere Behandlung der Kindestötung zu rechtfertigen vermögen“ .... „Nur im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang vermag der Ehrennotstand die Strafmilderung für die Kindestötung zu rechtfertigen“ und später kehrt derselbe Gedanke wieder: „Nicht die Furcht vor der Schande an sich, sondern die motivierende Kraft, die diese Vorstellung unter dem Einfluß des Gebäraktes erlangen kann, gibt die Rechtfertigung für die Strafmilderung ab.“ Ich muß gestehen, daß ich trotz allen Bemühens die Widersprüche nicht zu lösen vermochte, die in diesen Ausführungen enthalten zu sein scheinen. Meine Bedenken gegen den Satz, daß die motivierende Kraft von Vorstellungen unter dem Einfluß des Geburtsvorganges wesentlich gesteigert werde, habe ich schon oben vorgebracht. Entscheidend ist zunächst die Frage: soll unter dem Einfluß des Gebäraktes doch Verminderung der Zurechnungsfähigkeit verstanden werden oder nicht? Es scheint, daß die Frage bejaht werden soll.[1]) Wieso

1) Dafür spricht auch folg. Satz in Liszts Lehrbuch: „Der Grund für



kann dann aber behauptet werden, das entscheidende Gewicht sei dem Ehrennotstand beigelegt? Dann sind beide Momente gleichwertig, wie das schon früher ausgeführt wurde. Ferner sagt ja Liszt selbst sehr richtig, die im Ehrennotstand begangene Handlung verdient auch bei nicht verminderter Zurechnungsfähigkeit die Berücksichtigung des Gesetzgebers. Das gilt aber wohl ganz allgemein, nicht gerade nur von der Kindestötung. Die einzig richtige Folgerung ist dann die, daß der Gesetzgeber durch eine allgemeine Bestimmung dem Ehrennotstand Rechnung zu tragen habe. Und dann trifft der Vorwurf, den Liszt gegen den Schweizer Entwurf erhebt, auch seinen Vorschlag. Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit und bei Ehrennotstand sind allgemeine Gesichtspunkte, beides ist im allgemeinen Teil zu regeln. Liegt bei einer Kindestötung bloß das eine oder andere Moment vor, so tritt Milderung der Strafe nach der entsprechenden allgemeinen Bestimmung ein. Treffen beide zusammen, so tritt besonders weitgehende Strafmilderung ein, auf Grund der Anwendung beider allgemeinen Bestimmungen; jede Sonderbestimmung für Kindesmord ist überflüssig. Schließlich ist die Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit für jeden Fall des Ehrennotstandes doch wiederum ausgeschlossen, für diese Fälle wird die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit praesumiert. Wo ist aber die Grundlage für die Annahme, bei Ehrennotstand müsse die Zurechnungsfähigkeit vermindert sein? Liszt selbst spricht von Fällen des Ehrennotstandes, in denen verminderte Zurechnungsfähigkeit zweifellos ausgeschlossen ist, von der motivierenden Kraft, welche die Vorstellung der Schande erlangen „kann". Also nehmen wir an, mit dem Einfluß des Gebäraktes, der zum Ehrennotstand zur Rechtfertigung der Milde hinzutreten muß, ist nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit gemeint. Worin dann eigentlich das zweite mildernde Moment gelegen sein soll, ist nicht ganz klar und es scheint wenig gerechtfertigt, daß dieser Einfluß des Gebäraktes auf die Psyche der Täterin — denn nur um einen solchen kann es sich handeln — doch eine wichtige Rolle für die Strafmilderung spielen soll, obwohl er sich nicht bis zu einer

die mildere Behandlung der Kindestötung liegt nicht so sehr in der durch den Gebärakt überhaupt hervorgerufenen Erschütterung des körperlichen und seelischen Gleichgewichtes (denn diese kann auch bei der ehelichen Mutter eintreten), als vielmehr in den bei der unehelich Geschwängerten auftretenden Antrieben zur Tötung des Kindes (Furcht vor Schande, Unterhaltssorgen), die unter dem Einfluß des Gebäraktes gesteigerte Kraft gewinnen können. Daher findet die mildere Behandlung ihre Grenze mit dem Aufhören dieses Zustandes geminderter Zurechnungsfähigkeit." (Bei Liszt sind die letzten Worte nicht durch den Druck hervorgehoben.)



Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit erhebt. Liszt bringt zur Begründung das Beispiel von einem wohlhabenden Mädchen, dem die Verheimlichung der Geburt gelungen. Erst nach Monaten oder Jahren tritt der Ehrennotstand ein, das Mädchen tötet sein Kind. Kein Strafgesetzgeber der Welt denkt daran, dem Mädchen die Strafmilderung zu teil werden zu lassen, ruft Liszt aus. Die Strafmilderung des Kindesmordes allerdings nicht, aber die Strafe der gemeinen Tötung dürfte auch nicht angemessen sein. Daß es für den Wegfall der weitgehenden Strafmilderung besondere Gründe gibt, daß die Tötung eines Neugeborenen und eines Kindes im Alter von mehreren Monaten oder gar Jahren eben niemals dasselbe sind, ist schon oben ausgeführt worden. Vor allem aber beweist dieses Beispiel aufs deutlichste, daß dem Ehrennotstand gerade das entscheidende Gewicht nicht zukommt, das ihm Liszt beigelegt wissen will. Er empfiehlt als Fassung die des niederländischen St.G.B.: „Die Mutter, die unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt vorsätzlich tötet." Diese Fassung läßt aber auch dem Zweifel Raum, ob der Gesetzgeber auf verminderte Zurechnungsfähigkeit bereits Rücksicht genommen habe oder nicht. Man könnte schließlich noch daran denken, daß das zweite mildernde Moment im Einfluß des Geburtsvorganges überhaupt gefunden werde, ohne Unterscheidung, ob er sich bis zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gesteigert habe oder nicht. Doch auch diese Auffassung begegnet dem Vorwurf, den Liszt gegen den Schweizer Entwurf erhebt und auch die vorgeschlagene Fassung des Tatbestandes läßt sie nicht deutlich erkennen. Dieser Fassung haftet übrigens gerade vom Standpunkt Liszts aus noch ein weiterer Mangel an. Sie bringt den Gedanken nicht klar zum Ausdruck, daß gerade der Ehrennotstand, die Furcht vor Schande, das ausschlaggebende Moment sei. Furcht vor Entdeckung der Entbindung und Ehrennotstand decken sich nicht, vielmehr reicht die erstere weiter. „Unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung" tötet auch das Dienstmädchen ihr Kind, das die außereheliche Niederkunft nicht als Schande betrachtet, dem ferner die moralische Verurteilung seitens der Dienstgeber sehr gleichgültig ist, das aber seine Stelle nicht verlieren, nicht mittellos mit dem neugeborenen Kind auf die Straße gesetzt sein will. Das Dienstmädchen fürchtet die Entdeckung der Entbindung, aber es befindet sich nicht im entferntesten in einem Ehrennotstand, es handelt nicht aus Furcht vor Schande, sondern aus Furcht vor Not. Freilich verdient auch dieser Fall die Berücksichtigung des Gesetzgebers, aber Liszt will ihn nicht berücksichtigen. Auch

das kann ich nicht gerechtfertigt finden; gilt doch von materieller Not gewiß ebenso wie vom Ehrennotstand der Satz, daß die unter solchem Einfluß begangene Handlung eine besonders antisoziale Gesinnung nicht erkennen läßt.[1] Zudem muß es kriminalpolitisch sehr bedenklich erscheinen, die Strafmilderung für die Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, einzig und allein gerade an ein solches Moment anzuknüpfen, das das für das Leben des Kindes gefährlichste Verhalten der Mutter zur notwendigen Voraussetzung hat, — das ist die Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt.

IV.

Ich möchte nicht schließen, ohne noch auf die symptomatische Bedeutung der ganzen Kontroverse hingewiesen zu haben. Sie liegt offensichtlich darin, daß die Erörterung eine beträchtliche Zahl von Einzelfragen aufgezeigt hat, über die heute Meinungsverschiedenheit und Unklarheit besteht, während sie durch exakte Beobachtungen und Forschung außer Zweifel gestellt sein könnten. Das führt auf unseren Ausgangspunkt zurück, den Heidelberger Vortrag von Hans Groß. Wenn er fordert, daß die Lehre von der Erscheinung und den Ursachen der Verbrechen gepflegt, ja vielfach erst geschaffen werde, daß das Strafrecht psychologisch zu vertiefen sei, so ist dem nur beizustimmen. Eine Unsumme von Erfahrungen und Beobachtungen besteht heute nur in der Erinnerung ungezählter Praktiker oder ist bereits vergessen; eine nicht minder große Summe von Beobachtungen könnte gemacht werden, wenn die Aufmerksamkeit auf die entscheidenden Punkte gelenkt würde. Für die Wissenschaft geht das Alles zum größten Teil verloren und wir streiten über Fragen, konstruieren und kombinieren, während die gesammelten Tatsachen positive Antworten geben könnten. In der gesamten Statistik liegen große Schätze, die erst gehoben werden müssen. Der Beweis aber für

1) Hafter ist bei Besprechung der Liszt'schen Vorschläge (Schweizer Z. 19, 147) dafür eingetreten, jedes bei der Täterin nachweisbare Gefühl, sie hätte sich in irgend einem Notstand befunden, zu berücksichtigen. Sein Vorschlag, der Art. 63 der schweiz. Entwurfes verbessern soll, lautet: „Die Mutter die unter dem Einflusse der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung oder in einem anderen ihr Handeln beeinflussenden Notstand ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt tötet . . . .“ Dagegen ist aber vor allem einzuwenden, daß „Notstand“ allgemein ein technischer Ausdruck ist und ebenso im schweiz. Entwurf gebraucht wird: Art. 25 „Notstand“. „Die Tat, . . . (die jemand im Notstand begeht) . . ., ist kein Verbrechen“ und bei notstandsähnlichen Fällen mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. —



die Berechtigung dieser Forderungen liegt in unserem Fall nicht darin, daß die Wissenschaft seit hundert Jahren über den Grund der milden Behandlung des Kindesmordes geirrt hätte, sondern vielmehr in der Erkenntnis, daß uns auch heute vielfach noch die feste Grundlage fehlt, um das legislative Problem restlos und mit vollster Beruhigung und Befriedigung lösen zu können. Ich maße mir nicht an, Wesentliches dazu beigetragen zu haben, diese Grundlage zu schaffen; aber es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, auf die bestehenden Lücken hinzuweisen. Die Rechtsvergleichung kann sie nicht ausfüllen, sondern nur die Tatsachenforschung.

XI.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

I. Doch ein Erfolg.

Beharrlichkeit und Unverdrossenheit in Verbindung mit unablässiger Selbsttätigkeit verbürgen dem Kriminalisten am sichersten den Erfolg, wie dies der nachstehende Fall aus meiner polizeilichen Praxis zeigt.

Am 17. September 1879 erschien im Polizeiblatte für Steiermark folgende Ausschreibung der Bezirkshauptmannschaft Spital in Kärnten:

„Urban Drosger aus St. Georgen, Gemeinde Rennweg, Bezirksgericht Gmünd, Tischlergehilfe, zuletzt bei Johann Schäfer in Welsberg in Tirol bedienstet, ist seit 12. August 1878 verschollen. Sein Arbeitsbuch wurde bei dem derzeit zu Klagenfurt in Strafhaft befindlichen, übelbeleumundeten Friseur Franz Haas aus Kremsbrücken gefunden und demselben abgenommen. Franz Haas trat mit diesem Arbeitsbuche zu St. Veit in Kärnten in die Arbeit des Johann Kopper, aus welcher er am 21. Oktober 1878 wieder ausstand; weiters war er mit demselben am 4. November 1878 in die Krankenpflege des allgemeinen Krankenhauses zu Klagenfurt, in welchem er sich bis zum 17. Dezember 1878 befand, eingetreten; endlich wurde er vom Bezirksgerichte Graz am 11. Februar 1879 wegen Wachebeleidigung zu 24 Stunden Arrest unter dem Namen Urban Drosger verurteilt, nachdem er im unredlichen Besitze dieses Arbeitsbuches sich für den Urban Drosger ausgab. Franz Haas hat bei seiner Vernehmung beim Landgerichte Klagenfurt am 28. Juli 1879 angegeben, er hätte das fragliche Arbeitsbuch in Bruck a. d. Mur in einem neben der Brücke gelegenen kleinen Gasthause von einem Handwerksburschen um drei Gulden gekauft; dieser Handwerksbursche, eben aus Deutschland gekommen, hätte erklärt, das Arbeitsbuch irgendwo auf der Straße gefunden zu haben. Meister Johann Schäfer sagt, daß Drosger von ihm weg nach Innsbruck reiste, dort vom Meister Schönhuber



mehreren Meistern empfohlen wurde, aber keine Arbeit fand und sonach von Innsbruck abreiste Meister Schäfer sagt weiter, daß er Anfangs Jänner 1879 aus einem Orte in der Nähe von Graz, dessen Namen ihm aus dem Gedächtnisse verschwand, eine Korrespondenzkarte, die er gleich als nicht vom Drosger geschrieben erkannte, erhalten habe, des Inhaltes, er möge den bei ihm in Verwahrung befindlichen Koffer des Drosger nach Graz poste restante senden, was er aber nicht tat. Leider sei ihm diese Karte verloren gegangen. Es liegt nun die Befürchtung nahe, daß Urban Drosger entweder verunglückt oder gar das Opfer eines Verbrechens geworden ist. Urban Drosger ist 1860 geboren, also 19 Jahre alt, mittelgroß, hat längliches Gesicht, braune Haare und braune Augen, regelmäßigen Mund und rundes Kinn."

Nach dem Inhalte dieser Ausschreibung war es unschwer anzunehmen, daß wenn Urban Drosger wirklich das Opfer eines Verbrechens geworden ist, Franz Haas an demselben beteiligt gewesen sein müsse. Es war hiernach ein eventueller Verbrecher vorhanden, aber es fehlte noch der verbrecherische Tatbestand. Ich begab mich deshalb in dieser Beziehung auf die Suche in den Polizeiblättern und stieß hierbei auf eine Ausforschung des Kreisgerichtes Leoben, ebenfalls im Polizeiblatte für Steiermark, laut welcher am 23. März 1879 nächst Hafning bei Trofaiach, teilweise aus dem Schnee hervorragend, die nur notdürftig bekleidete Leiche eines Mannes, 18—20 Jahre alt, aufgefunden wurde. Durch die gerichtliche Obduktion war festgestellt worden, daß der fragliche Mann vor längerer Zeit durch gewaltige, mittelst eines stumpfen Werkzeuges versetzte Streiche meuchlings ermordet worden ist. Eine Photographie der Leiche des Ermordeten ward aufgenommen und bei Gericht deponiert.

Da ich aus mehreren Gründen annehmen durfte, daß der bei Hafning ermordet aufgefundene junge Mann mit Urban Drosger identisch sein könnte, so teilte ich der Staatsanwaltschaft Leoben diese meine Vermutung mit und haben die hierüber eingeleiteten umfangreichen gerichtlichen Erhebungen dahingeführt, dass durch einen Handwerksburschen aus der Photographie der Hafninger Leiche Urban Drosger agnosziert wurde. Diese Agnoszierung stellte sich jedoch gelegentlich einer Konfrontierung des Handwerksburschen mit Franz Haas als unrichtig heraus. Der Handwerksbursche hatte nämlich nur den Franz Haas, der mit der photographierten Leiche einige Ähnlichkeit hatte, als Urban Drosger gekannt, da er mit diesem unter dem Namen Urban Drosger im November und Dezember 1878 im Spitale zu Klagenfurt in Pflege stand. Damit kam man wieder

auf den ursprünglichen Standpunkt zurück, daß man wohl einen eventuellen Täter, aber keinen objektiven Tatbestand vor sich hatte, und es mußte deshalb das gerichtliche Verfahren eingestellt werden.

Ich selbst, dem sonach die Einsichtnahme in den Untersuchungsakt ermöglicht ward, gelangte ebenfalls zur Überzeugung, daß die am 23. März 1879 bei Hafning aufgefundene Leiche die des verschollenen Tischlergehilfen Urban Drosger nicht sein könne. Der Verdacht aber, daß Franz Haas doch an dem Verschwinden des Urban Drosger beteiligt sei, wollte bei mir durchaus nicht weichen, und zwar speziell auch deshalb, weil Franz Haas, als er sich unter den Namen Urban Drosger und mit dessen Arbeitsbuche im Krankenhause zu Klagenfurt befand, den gepflogenen gerichtlichen Erhebungen zufolge ganz solche Kleidungsstücke getragen hat, wie der vermißte Urban Drosger zur Zeit seiner Abreise aus der Heimat.

Daran festhaltend, daß Franz Haas doch eventuell der Mörder des verschollenen Urban Drosger sei, war es nun meine Aufgabe, diesen anderswo ermordet zu eruieren, wozu ich folgenden Weg einschlug:

Urban Drosger verließ am 12. August 1878 seinen letzten Dienstplatz bei Schäfer in Welsberg und hatte laut eines Ende August 1878, angeblich aus St. Johann in Salzburg, an seinen Stiefvater Silvester Erlsbacher gelangten Briefes die Absicht, nach Linz zu gehen, was daraus hervorgeht, daß er sich vom Stiefvater ein Schreiben nach Linz poste restante erbat. In dem Briefe an den Stiefvater erwähnte er auch, daß er mit einem ihm bekannten Kollegen reise. (Franz Haas ist aus demselben Bezirk.) Wenn er also das Opfer eines Verbrechens geworden war, so mußte dies auf der Reise von Tirol nach Oberösterreich geschehen sein, weil seit seinem vorerwähnten Briefe aus St. Johann kein weiteres Lebenszeichen von ihm eingetroffen ist.

Ich stellte daher diesbezüglich zunächst wieder Nachforschungen in den Polizeiblättern an und fand im Polizeiblatte für das Herzogtum Salzburg Ausschreibungen des Bezirksgerichtes Traunstein in Bayern, betreffend einen ermordeten unbekannten Mann, von dem ich der Sachlage nach annehmen durfte, daß er mit dem vermißten Urban Drosger identisch sein könnte. Die Ausschreibungen besagten, daß am 30. August 1878 morgens bei der Schwarzbachwacht, ca. 200 Schritte von der Reichenhall-Ramsauer Straße entfernt, eine nackte Leiche gefunden wurde. Diese Leiche war männlichen Geschlechts, 1,63 Meter lang, bei 20 Jahre alt, bartlos, hatte schwarzbraunes Haar, einen Kropf und rauhe Hände. Der Schädel war wahrscheinlich mit einem Stein zerschmettert. In der Nähe der Leiche wurden zwei Fußlappen, einer



davon mit einem U gemerkt, ein weißbeinerner Löffel mit dem Bilde des Heiligen Franz Seraficus und einem Vers, sowie ein weißes Zahnbürstchen gefunden.

Die Beschreibung der Leiche, der Buchstabe U auf einem der vorgefundenen Fußlappen und auch der Fundort der Leiche, letzterer mit Rücksicht darauf, daß der gewöhnliche Weg von Tirol nach Oberösterreich durch die dortige Gegend führt, ließen mich auf den vermißten Urban Drosger schließen.

Die vom königlich-bayrischen Bezirksgerichte Traunstein zur Verfügung gestellten Akten samt Photographie der in der Schwarzbachwacht aufgefundenen Leiche gaben dann noch weitere Anhaltspunkte dafür, daß meine Annahme Berechtigung hatte: Aus dem Augenscheinsprotokolle war zu entnehmen, daß der im Salzburger Polizeiblatte erwähnte Kropf des Ermordeten von mäßiger Größe war, was erklärlich erscheinen läßt, daß bezüglich des Urban Drosgers eines Kropfes nicht Erwähnung getan wurde. Nach dem ärztlichen Gutachten mochte die Leiche des Ermordeten bis zur Beschau, die am 30. August 1878 vorgenommen wurde, nicht unter 10 und nicht über 20 Stunden gelegen sein, so daß also auch hinsichtlich der Zeit, in welche der Mord fällt, Urban Drosger für den Ermordeten gehalten werden konnte. Die Zeugenaussagen wiesen bezüglich des Ermordeten und des Mörders auf zwei reisende Handwerksburschen, was wiederum für meine Annahme sprach, und namentlich die Aussagen des Malers Ludwig Seitz und der Bäuerin Gertrud Weißbacher waren in dieser Beziehung von besonderem Belange. Maler Seitz sagte nach Vorweisung der Photographie des Ermordeten, daß er in derselben bestimmt einen der beiden Handwerksburschen zu erkennen glaube, die er am 28. August 1878 mittags bei dem Gradierhause in Reichenhall traf und gab dann weiters an: „Dieser nun getötete Mann trug eine Reisetasche zum Umhängen und sein Begleiter einen zusammengeschnürten Berliner mit dunkler Wachsleinwand umhüllt.“ Die Bäuerin Weißbacher sagte, daß der photographierte Mann einer der zwei Handwerksburschen sein könne, welche am 29. August 1878 abends in ihr Haus kamen und um Essen baten, was sie auch erhielten. Der größere der beiden Burschen trug einen weißen Regenschirm, der kleinere, wahrscheinlich der Getötete, einen schwarzen Regenschirm und eine Umhängtasche. Auch zwei andere Zeugen sprachen bei ihrer Einvernehmung von zwei Handwerksburschen mit Berliner und Sonnenschirm.

Hierzu kommt zu bemerken, daß Franz Haas, laut des mit Anna Kopper im Zuge der Vorerhebungen rücksichtlich der Leiche von

Hafning beim Bezirksgerichte St. Veit in Kärnten aufgenommenen Protokolles, im Besitze eines Schattenspenders gewesen ist, als er im Herbste 1878 unter den Namen Urban Drosger und mit dem Arbeitsbuche desselben bei den Eheleuten Kopper in St. Veit in Arbeit stand; denn die Anna Kopper sagte: „Jener Taglöhner, welcher bei uns im Herbste 1878 arbeitete, trug einen Schattenspender, worüber ich sehr gelacht habe.“

Aus den Akten des Bezirksgerichtes Traunstein war noch hervorzuheben, daß die bei der Leiche gefundenen Fußlappen blau gewesen und auf einem derselben der Buchstabe U rot eingemerkt war.

Die hiernach von mir veranlaßten Erhebungen durch die Bezirkshauptmannschaft Spital in Kärnten und die Gendarmerie zu Welsberg in Tirol lieferten ebenfalls ganz vorzügliche Resultate, welche sich im Nachstehenden zusammenfassen lassen:

a) Dem Simon Drosger, Bruder des verschollenen Urban Drosger, war bekannt, daß dieser einen kleinen Steckkropf hatte.

b) Der Tischlermeister Schäfer in Welsberg konnte sich erinnern, daß Urban Drosger einen weißbeinernen Löffel mit einem Vers hatte.

c) Urban Drosger pflegte sich die Zähne zu putzen und besaß zu diesem Zwecke ein weißes Zahnbürstchen.

d) Urban Drosger hat Fußlappen getragen und besaß blaue Schürzen, aus welchen er sich Fußlappen gemacht haben konnte.

e) Nach Angabe des Stiefvaters Silvester Erlsbacher und des Bruders Simon Drosger waren die Hemden des Urban Drosger mit den lateinischen Druckbuchstaben U D rot gemerkt.

f) Wie sich Tischlermeister Schäfer in Welsberg und dessen Wäscherin erinnerten, hatte Urban Drosger blau und weiß karrierte Hemden (Oxfort) und Valentin Salzleitner, auch einer derjenigen, die gleichzeitig mit Franz Haas (unter den Namen Urban Drosger) im Herbste 1878 im Krankenhause zu Klagenfurt waren, erinnerte sich, daß er bei Franz Haas ein Oxforthemd gesehen habe, welches derselbe bald nach seinem Kommen ins Krankenhaus ausgewaschen hätte.

g) Urban Drosger trug sowohl bei seiner Abreise aus der Heimat als auch bei der Abreise von Welsberg einen sogenannten Berliner.

h) Laut Relation des Gendarmeriepostens zu Millstadt in Kärnten erzählte Johann Haas, ein Bruder des Franz Haas, daß er dem letzteren, bei einem Zusammentreffen in Salzburg, wohin Johann Haas im Jahre 1878 als Viehtreiber gekommen war, eine Reisetasche gegeben habe.

i) Wie der Gendarmerieposten zu Welsberg berichtete, hatte Urban Drosger einen Schattenspender, höchst wahrscheinlich von grauer

18*



Farbe; nach den Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft Spital hatte Urban Drosger einen kleinen, mehr feinen Regenschirm und Franz Haas einen kleinen Sonnenschirm.

Alles im allen war es nun wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegend, daß Franz Haas, mit Rücksicht auf die am 30. August 1878 bei Schwarzbachwacht in Bayern aufgefundene Leiche, doch der Mörder des Urban Drosger sei, und ich sandte daher den Akt des königlich-bayrischen Bezirksgerichtes Traunstein samt meinen Erhebungen zur weiteren Veranlassung an die k. k. Staatsanwaltschaft Leoben.

Von der beim königlich-bayrischen Bezirksgerichte Traunstein aufgenommenen Photographie des in der Schwarzbachwacht Ermordeten hatte ich vorsätzlich keinen Gebrauch gemacht, weil ich der Ansicht war, daß diese Photographie gleichzeitig mit den mir nicht zur Verfügung gestandenen corporibus delicti (blauer Fußlappen mit rotem U, Zahnbürstchen und weißbeinerner Löffel) den Verwandten und Bekannten des Urban Drosger behufs Agnoszierung vorgewiesen werden solle.

Es kam sohin zur Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegen Franz Haas und zwar in Folge von Kompetenzrücksichten beim Landes- und Untersuchungsgericht in Graz. Die gerichtliche Untersuchung, welche auch noch andere Beweismomente zu Tage förderte, führte zur Anklage gegen Franz Haas wegen Verbrechens des Raubmordes an Urban Drosger und am 14. Juli 1881 wurde derselbe nach abgeführter Schwurgerichtsverhandlung des Verbrechens des Raubmordes schuldig erkannt und zu lebenslanger schwerer Kerkerstrafe verurteilt. —

Über die nächst Hafning bei Trofaiach aufgefundene Leiche schwebt meines Wissens ein noch immer unaufgeklärtes Dunkel.



XII.

Über Windelband und den Streit um das Strafrecht.

Vortrag,

gehalten am 8. Dezember 1906 in der Vorlesung des Rechtsanwalts Dr. Görres über forensische Psychologie, veranstaltet von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.

Von

Constantin von Zastrow, Gerichtsassessor in Breslau.

Durch alle Erörterungen über die gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Reform unsres Strafrechts zieht sich wie ein tiefer, unüberbrückbarer Spalt der Streit zwischen der klassischen und der modernen Strafsrechtsschule über die philosophische Begründung und Rechtfertigung der Bestrafung des Verbrechens, der Kampf um den Determinismus und die Verantwortlichkeit, ein Kampf, der von beiden Seiten mit ungewöhnlicher Heftigkeit geführt wird und dessen Beendigung nach seinen neusten Phasen aussichtsloser denn je erscheint. Wenn Birkmeyer in seiner neusten Besprechung der gesammelten Reden und Aufsätze v. Liszts mit lakonischer Kürze anhebt: „wer die Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen," wenn Kohlrausch bei der Besprechung der neusten Monographie des Reichsgerichtsrats Petersen über den Determinismus mit Bitterkeit von den seit Jahrzehnten so oft von ähnlicher Seite ausgegangenen Aufsätzen spricht, die auf ebenso geringer Belesenheit wie unscharfer Logik beruhten und so häufig in persönliche Kränkungen ausmündeten, wenn endlich Dohna in der Vorrede seiner kürzlich über Willensfreiheit und Verantwortlichkeit gehaltenen Vorträge auf die Beibringung neuer Gedanken verzichtet und die Behauptung wiederholt „das Für und Wider in Sachen der Willensfreiheit ist erschöpft", so möchte man an der Lösung dieser Streitfrage verzweifeln. Wenn der nachfolgende Vortrag dennoch auf das Interesse eines sachkundigen Leserkreises hofft, so geschieht das, weil der Verfasser durch das eingehende Studium der Vorlesungen Wilhelm Windelbands über die Willensfreiheit zu der Überzeugung gekommen ist, daß Windelbands Lösung

des Problems in der kriminalistischen Literatur nicht die gebührende Beachtung gefunden hat und daß seine Lösung bei einer folgerichtig durchgeführten Nutzanwendung auf die spezielle Problemstellung der Kriminalistik zu einer Versöhnung der streitenden Gegner führen muß. Die Nutzbarmachung der leitenden Gedanken Windelbands führt insbesondere zu der Erkenntnis, daß es nur einen, bisher nur von Schopenhauer angedeuteten, Weg zum unwiderleglichen Nachweise der Richtigkeit des Determinismus gibt, den der logischen Analyse der Worte Freiheit, Möglichkeit, Können. Es gilt zu beweisen, daß die Lösung des Problems weder Sache des Glaubens oder des Empfindens, des persönlichen Sentiments, noch eine Unmöglichkeit ist sondern einzig und allein Sache der Logik und mittels dieser jedem vorurteilslos Denkenden zur Evidenz gebracht werden kann, wie sie ja auch unter den Philosophen der Gegenwart so gut wie unstreitig ist — denn Eucken hat eine Widerlegung des Determinismus vorerst nur in Aussicht gestellt.

Auf eine Auseinandersetzung mit Windelband ist trotz einiger abweichender Meinungen hinsichtlich der Gliederung der Bestandteile des Problems und der Anordnung des Gedankenganges verzichtet worden, um den schweren Stoff nicht noch mehr zu belasten. Es mag deshalb nur erwähnt werden, daß mir in Windelbands Dreiteilung des Willensaktes in Begehren, Überlegung und Entschluß, die Beziehung des eigentlichen Willensproblems auf die erste Stufe des Begehrens unrichtig zu sein und die verwirrende Anordnung des Stoffs, bei der sich der gleiche Gedankengang zweimal hintereinander mit demselben Abschluß, in der Mitte als „sittliche Freiheit", am Schlusse als „Verantwortung" vollzieht, auf diesem Fehler zu beruhen scheint.[1])

Wir beginnen mit einer, uns wichtigen positiven Stimmung unseres Strafgesetzes:

Der § 51 des Strafgesetzbuches erklärt bekanntlich eine strafbare Handlung für nicht vorhanden, wenn der Täter z. Z. der Tat im Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Freie Willensbestimmung ist also die Voraussetzung der Strafbarkeit, und das entspricht unserem unbefangenen Empfinden: der freie Wille des Menschen ist die Bedingung seiner Verantwortlichkeit für seine Handlungen.

1) Diese Vorbemerkung vertritt hier die Stelle einiger andrer Worte, die den mündlichen Vortrag einleiteten.



So natürlich dieser Satz zunächst erscheint, so problematisch erweist er sich bei tieferem Nachdenken. Denn aus den zwei Worten freier Wille erwächst der genaueren Betrachtung eine Fülle von Fragen und Bedenken, die gegeneinander streiten und unser Denken in einen Strudel unlöslicher Widersprüche hineinzuziehen drohen.

Auf der einen Seite erwächst aus dem Bewußtsein des Sollens, einer moralischen, rechtlichen und zuletzt religiösen Gebundenheit, die praktische Forderung des Könnens: „Du kannst, denn Du sollst." Auf der anderen Seite fühlen wir Schritt für Schritt unsere Abhängigkeit von der Außenwelt und werden mit Beschämung dessen inne: „Du glaubst zu schieben und Du wirst geschoben."

Der Widerstreit dieser Betrachtungen im Innern des Menschen findet seinen Widerhall in der Erörterung des Willensproblems im wissenschaftlichen und politischen Leben. Zwei feindliche Parteien sind es, die einander in äußerster Leidenschaft bekämpfen: hier die Indeterministen, die von dem Postulat der Verantwortlichkeit ausgehen, in dem Satze „Du kannst, denn Du sollst", die Grundlage von Moral, Recht und Religion und in der Leugnung dieses Satzes die Zerstörung aller Ideale unserer Kultur erblicken. Dort die Deterministen, die von der exakten Beobachtung der Wirklichkeit ausgehen, sich auf das allem Geschehen zugrunde liegende Gesetz der Kausalität berufen, das auch auf das Willensleben des Menschen Anwendung finden müsse, und daraus folgern: „Du glaubst zu schieben und Du wirst geschoben." Der Wille ist, so sagen sie, durch Motive determiniert, und daraus folgern sie, daß von Freiheit des Willens allerdings nicht die Rede sein könne, und daß die bisherigen Grundlagen der Moral, des Rechts und der Religion damit allerdings erschüttert seien, ja daß es einer Umwertung aller Werte auf diesem Gebiete bedürfen werde.

So steigt das Determinismusproblem aus der Selbstbeobachtung des einzelnen Menschen auf und erstreckt sich schließlich auf die höchsten und tiefsten Fragen des Menschenlebens. Fast so alt wie die Philosophie unter den Menschen erscheint es heute noch so unausgetragen wie je. Das zeigt uns wieder der neu entbrannte Kampf um die Grundsätze der Strafrechtsform, deren eigentlicher Kern die Frage nach der Willensfreiheit ist.

Zu dem Versuche, in einem kurzen Vortrage eine Orientierung über dieses Problem und einen Versuch zu seiner Lösung zu geben, ermutigt mich ein Buch, das vor nicht langer Zeit erschienen ist und das mir eine bedeutungsvolle, ja entscheidende Wendung in der Determinismusfrage zu bedeuten scheint. Wilhelm Windelband, Professor der Philosophie in Heidelberg, hat zwölf Vorlesungen über

Willensfreiheit herausgegeben, in denen er mit der ihm eigenen Gabe, kühler, allem Parteigetriebe entrückter, rein wissenschaftlicher Betrachtung das Problem untersucht hat. Und es ist ihm gelungen zu zeigen, daß es eine Lösung gibt, die die streitenden Gegner versöhnen und jedem von ihnen zu seinem Rechte verhelfen kann, daß die vermeintliche Unvereinbarkeit von Determinismus und Verantwortlichkeit ein Fehlschluß ist, der auf einseitiger und deshalb mangelhafter Betrachtung der Wirklichkeit beruht. Der Determinismus erweist sich dem konsequenten, die Dinge erschöpfenden Nachdenken als unumstößlich richtige Anschauung, aber er widerspricht der Verantwortlichkeit nicht nur nicht, er ist vielmehr notwendige Voraussetzung für sie, und was wir den freien Willen nennen, findet, sofern es die Bedingung jener Verantwortlichkeit ist, seine Erklärung aus einer Betrachtungsweise, die den Determinismus unberührt läßt. Diese Lösung des Problems bietet m. E. den Schlüssel zur Lösung aller im Determinismusproblem enthaltenen Streitfragen der praktischen Lebensgestaltung, insbesondere für den Juristen den Schlüssel zum Verständnis der Ideen, die den Kampf zwischen der klassischen und der modernen Strafrechtsschule bestimmen.

Ich will versuchen, an der Hand der Gedankengänge Windelbands das Problem und dessen Lösung Ihnen zu entwickeln, werde aber, gezwungen durch die Kürze der Zeit und die besondere Interessensphäre des Juristen, im Einzelnen andere und kürzere Wege einzuschlagen suchen, und bitte deshalb, alles was ich sage, lediglich unter eigner Verantwortung, nicht unter der Windelbands als gesagt zu betrachten.

Wir untersuchen den Sinn des Begriffes „freier Wille“ und fragen zunächst: was heißt „frei“? und dann: was heißt „Wille“? Wir werden finden, daß nur die schärfste Begriffsbestimmung uns vor der Fülle von Mißverständnissen schützt, die im täglichen Sprachgebrauch dem Ausdruck „freier Wille“ anhaften.

Das Wort „frei“ finden wir in unserer Sprache in unzähligen Verbindungen, die scheinbar wenig gemeinsames haben. Wir sagen: „fehlerfrei, fieberfrei, zollfrei, sprechen von Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Vertragsfreiheit und von Freigeist, Freihandel und Freibier. Überblicken wir diese Worte nach etwas Gemeinschaftlichem, so scheint darin das Fehlen von etwas Nichterwünschtem oder Störendem das gemeinsame Merkmal zu sein. Unfreiheit wäre also etwas Normwidriges. Deutlicher sehen wir, wenn wir den Begriff auf mechanische oder organische Kräfte anwenden.

Ein durch Fesseln gehaltener Luftballon wird frei, wenn man die Fesseln löst. Ein im Käfig gefangener Vogel wird frei, wenn



man den Käfig öffnet. Der Luftballon steigt auf vermöge der Kraft, die in dem Gewichtsverhältnis zwischen der Gasfüllung und der atmosphärischen Luft liegt. Der Vogel fliegt fort, weil er von seiner Lebenskraft getrieben wird, sich zu tummeln. Wäre der Ballon nicht von dieser Kraft getrieben, der Vogel kein lebender, so würden beide nicht frei. Also nur da, wo eine bestimmte Kraft sich zu betätigen strebt und gehemmt ist, sprechen wir von Unfreiheit, wo sie entfesselt wird, von Freiheit.

Die Freiheit als das Ideal jedes Lebewesens, das seine Kräfte spielen lassen und sich schrankenlos tummeln will, finden wir in dem berühmten Freiheitsliede Jung Siegfrieds in Wagners Nibelungenring besungen:

Wie ich froh bin, daß ich frei ward,
Nichts mich bindet und zwingt,
Wie der Fisch froh in der Flut schwimmt,
Wie der Fink frei sich davon schwingt,
Flieg ich von hier, flute davon
Wie der Wind über'n Wald weh' ich dahin.

Suchen wir den Begriff der Freiheit zu bestimmen, so finden wir stets eine Triebkraft und eine Fessel, deren Beseitigung die Befreiung darstellt.

Freiheit ist ungehemmte Kraftentfaltung.

Blicken wir auf unsere Beispiele zurück unn prüfen wir daran die Definition:

Fieberfrei: das Fieber ist ein Krankheitssymptom, das die natürliche Betätigung der Lebenskraft des Organismus hemmt.

Zollfrei, Freihandel: die Kraft ist der Pulsschlag des Verkehrsumlaufs und Warenaustauschs, sie wird gehemmt durch die Zollschranke.

Nicht anders die Freiheit als Rechtsgut oder allgemeines Menschenrecht. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit erwuchs als solches mit dem Mündigwerden des Individuums im Laufe der Geschichte. Die Kraft ist die Entfaltung des Individuums vermöge seiner Selbstbestimmung. Die Anfänge dieser Kraftentfaltung liegen in der Renaissance, ihre Entwicklung bezeichnet die Periode des Naturrechts, den Abschluß hat sie im modernen Verfassungsstaat gefunden, der die menschliche Freiheit auf allen Gebieten ihrer Betätigung garantiert, so die Religionsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Preßfreiheit, die Koalitionsfreiheit, die Vertragsfreiheit usw. Überall äußert sich die Kraft individueller Lebensgestaltung auf allen Gebieten des geistigen und wirtschaftlichen Lebens.



Ja, auch im letzten unserer Beispiele sehen wir diese Kraft. Der Zauber des Wortes Freibier liegt ja nur in dem scheinbar unstillbaren und unausrottbaren Drange jedes guten Deutschen, immer noch eins zu trinken, und bedeutet die Befreiung dieses Dranges von der leidigen Fessel des Geldbeutels. Unter dem Zeichen des blauen Kreuzes wird das Wort Freibier sinnlos.

Bei der Anwendung des Begriffs frei müssen wir also zweierlei unterscheiden

1. die Fessel,
2. die Kraft.

Wir müssen deshalb, wo von Freiheit die Rede ist, stets fragen

1. frei wovon?
2. frei wozu?

Die Außerachtlassung dieser Unterscheidung, insbesondere die der zweiten Frage, trägt die Hauptschuld an der Unfruchtbarkeit alles Streitens um die Freiheit des Willens.

Wir fragen weiter, was heißt Wille? Der Wille ist ja hier offenbar jene Kraft, um deren Freiheit es sich handelt. Aber er ist selbst ein vieldeutiger Begriff, dessen Verständnis die sorgfältigste Untersuchung erfordert. Beim Zustandekommen einer Willenstätigkeit kann man ein Dreifaches unterscheiden. 1. das Aufsteigen eines Verlangens, 2. das Eintreten einer Überlegung, 3. die Fassung eines Entschlusses.

Das wird am deutlichsten durch ein einfaches Beispiel aus dem Leben der Tiere. Ein junger Jagdhund wird eines Hasen ansichtig, sofort hetzt er ihn. Die Begierde setzt sich sofort in die Tat um. Anders der abgeführte Hühnerhund. Auch ihn erfaßt die Begierde, aber die Dressur hemmt ihn, der Begierde zu folgen. Dasselbe Verhältnis besteht zwischen dem kleinen Kinde und dem überlegenden erwachsenen Menschen. Das Kind folgt blind der Begier, bei dem erwachsenen Menschen schwächt sich das Verlangen zum bloßen Wunsche ab, der aus dem gesamten Bewußtseinsinhalt heraus auf seine Erfüllbarkeit geprüft wird. Das ist die vernünftige Überlegung, die zu einer Wahlentscheidung führt.

Der Entschluß endlich setzt sich in die Tat um. Wunsch, Überlegung und Entschluß sind die drei Phasen in dem Zustandekommen der Willenstätigkeit, aber sie sind nicht getrennt, sondern einheitlich zu denken, etwa wie eine Linie, deren Anfangspunkt der Wunsch, deren Verlauf die Überlegung, deren Endpunkt der Entschluß ist. Von diesen Phasen ist die erste für uns ohne Interesse, da bei dem vernünftigen Menschen der Entschluß nicht aus der Begierde, sondern

erst aus der Überlegung hervorgeht. Dafür bedarf aber der genaueren Betrachtung die Umsetzung des Entschlusses in die Tat. Die alte Streitfrage der Philosophie, wie sich diese Umsetzung vollzieht, interessiert uns hier nicht. Wir werden ohne allzu weit von der Wirklichkeit abzuweichen uns den Vorgang am anschaulichsten machen, wenn wir ihn mit einer elektrischen Leitung vergleichen. Der Willensentschluß ist die Einschaltung des elektrischen Stromes, die leibliche Handlung beispielsweise das Ertönen einer elektrischen Klingel. Dann bedeutet also der Willensakt selbst den Druck auf den Klingelknopf. Das Festhalten dieses Bildes wird zum Verständnis des Folgenden dienlich sein.

Wenn wir den Begriff der Freiheit auf den gefundenen Gesamtinhalt des Willensvorganges anwenden, finden wir eine dreifache Beziehung der Freiheit auf diesen Vorgang.

Die erste ist die *Handlungsfreiheit*. Sie betrifft die Ausführung des bereits gefaßten Willensentschlusses und hat mit der Willensfreiheit selbst nichts zu schaffen, wird aber meistens mit ihr verwechselt, es bedarf deshalb der Klarstellung dieses Unterschiedes.

Die zweite betrifft die Überlegung und führt uns auf den Schauplatz der Hauptkämpfe, insbesondere der Strafrechtstheorien, wo sie unter dem Namen Wahlfreiheit bekannt ist. Wir bezeichnen sie lieber als die *psychologische Freiheit*.

Folgt die Handlungsfreiheit dem Willensentschluß nach, geht die psychologische Freiheit ihm voraus, so betrifft die dritte Beziehung den Willensentschluß selbst und führt uns an die Erforschung der Tiefen unseres Problems, soweit sie menschlicher Erkenntnis zugänglich sind. Hier finden wir die Lösung des Problems auf einem Gebiete, das ich andeute, wenn ich diese letzte Freiheit als die *sittliche Freiheit* bezeichne.

Mit dieser Einteilung habe ich den Rahmen für den Inhalt meiner folgenden Ausführungen gezogen.

Die gemeine Meinung versteht unter Willensfreiheit die Fähigkeit, zu tun was man will. „Ich kann was ich will" das heißt ihr: ich habe den freien Willen. Gewiß ist dieses Vermögen von großem Werte, und es ist interessant genug, seine Grenzen zu untersuchen. Diese Freiheit, die im gewöhnlichen, normalen Zustande jedem Menschen gegeben ist, fehlt uns z. B. bei den Handlungen im Traumzustande, bei den Reflexbewegungen wie Lachen und Weinen und bei krankhaften Störungen des Organismus wie dem Starrkrampf. Hier fehlt

überall gleichsam die elektrische Leitung, die den Willensentschluß in die Tat umsetzt, der leibliche Organismus gehorcht dem Willen nicht oder er betätigt sich, ohne vom Willen bestimmt zu sein. Aber auch da, wo die elektrische Leitung funktioniert, kann die Handlung ausbleiben, obgleich der Willensakt stattfindet. Es geschieht dies in all den Fällen, in denen wir durch physische Gewalt gehindert sind, unseren Willen durchzusetzen. Es ist dies gleichsam so, als ob die elektrische Leitung zwar eingeschaltet, aber die elektrische Klingel von außen festgehalten und so am Ertönen gehindert wird. Beiden Fällen gemeinsam ist, daß der Willensakt selbst vorhanden und nur an der Umsetzung in die Tat gehindert ist, dort aus inneren, hier aus äußeren Gründen. Daß in solchem Falle von Verantwortlichkeit keine Rede ist, ist selbstverständlich, wie ja auch das Strafgesetz ganz zum Überfluß bestimmt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt genötigt worden ist. Es handelt sich hier also nicht um die Freiheit der Willensentschließung, sondern um die Freiheit, einen gefaßten Willensentschluß in Handlung umzusetzen, also um die Handlungsfreiheit.

Wie leicht im täglichen Leben dies übersehen wird, mag ein einfaches Beispiel aus dem Kinderleben uns lehren, ein Beispiel, das uns bis ans Ende unserer Untersuchungen begleiten wird. Ein Schuljunge kommt hungrig aus der Schule nach Hause und will sich eben an das bereitstehende Mittagessen setzen, da hört er Soldaten am Fenster vorüberziehen. Sogleich treibt ihn die Schaulust zum Fenster, der Hunger aber zieht ihn zum Essen, das kalt zu werden droht. Nehmen wir an, er eilt zum Fenster, und als er zurückkehrt, ist das Essen kalt geworden. Auf seine Klage erwidert die Mutter: „Es war ja Dein freier Wille, das Essen kalt werden zu lassen, Du brauchtest ja nicht zum Fenster zu gehen.“ Wir wissen, daß die Mutter hier nur jene Handlungsfreiheit meint. Der Junge war durch nichts gehindert zu tun, was ihm beliebte und es war in diesem Sinne sein freier Wille, daß er sein Essen kalt werden ließ. Daß dies nicht die Freiheit ist, nach der wir suchen, das bemerken wir sogleich, wenn wir beobachten, wie der Junge neben dem Gefühl der Freiheit, tun zu können, was ihm beliebt, auch das Gefühl der Unfreiheii hat, nicht beides zugleich tun zu können, sondern eins von beiden wählen zu müssen. Dieses Gefühl der Unfreiheit drückt das Sprichwort aus: „Wer die Wahl hat, hat die Qual.“ Dieses Gefühl der Unfreiheit entsteht nun daraus, daß widerstreitende Begehrungen, unvereinbare Motive, sich im Willensleben kreuzen. Die Soldaten hindern den Jungen, mit Behagen sein warmes Mittagbrot zu verzehren, das bereitstehende Essen und sein

Hunger hindern ihn, seiner Schaulust nachzugeben. Wie kommt es nun zu einer Entscheidung zwischen diesen Motiven? In unserem Beispiel ist die Lösung einfach; es kommt nur darauf an, ob der Hunger oder die Schaulust größer ist. Das stärkere Motiv bestimmt den Willensentschluß und das heißt nichts anderes als: dasjenige Motiv nennen wir das stärkere, das den Willensentschluß bestimmt, denn nur daran ermessen wir seine Stärke.

Hier haben wir den allereinfachsten Fall der Anwendung des deterministischen Leitsatzes: der Willensentschluß des Menschen wird determiniert durch das stärkste seiner Motive.

Schon an dieser Stelle setzt die Kritik der Gegner ein mit der Frage: wie nun, wenn die Motive gleich stark sind? Um mit dieser Frage den Determinismus ad absurdum zu führen, hat seit langer Zeit ein vielgeplagtes Tier als Schulbeispiel herhalten müssen, um den vermeintlichen Widersinn des obigen Satzes drastisch vor Augen zu führen: der Esel des Buridan, genannt nach einem Scholastiker, der als der Erfinder dieses Argumentes angesehen wird.

Ein Esel wird in die Mitte zwischen zwei gleich große, gleich duftende, von seinem Maul gleich weit entfernte, also gleich verlockende Heubündel gestellt. Was wird er tun? Er wird Hungers sterben, denn es fehlt ihm ja an ein Motiv, um das eine Heubündel dem anderen vorzuziehen und somit die Möglichkeit, die Heubündel zu verzehren. — Wir wollen den Esel einstweilen zwischen seinen Heubündeln sich selbst überlassen und um sein Schicksal unbesorgt sein, um zunächst einige alltägliche Beispiele des gedachten Falles zu betrachten. Ich gehe spazieren und komme an ein Rondell, das ich rechts oder links umkreisen muß. Ich wähle einen der beiden Wege, ohne einen Grund dafür zu haben. Oder ich ziehe aus einem Fächer von Karten eine Spielkarte; welche ich ziehe, ist gleichgültig. Oder ich werde aufgefordert, eine beliebige dreistellige Zahl zu nennen und nenne 427. Warum ist es gerade diese? Wie kommt hier ein Willensentschluß zustande? Die Antwort, die Windelband sehr eingehend und interessant begründet, ist kurz die: es kommt überhaupt kein Willensentschluß zustande, die bestimmte Entscheidung zu treffen, sondern diese erfolgt durch das Spiel eines unwillkürlichen Mechanismus, wie ihn der Mensch in all seinen Leibesbewegungen dauernd ausübt, ohne sich über die einzelnen Muskeltätigkeiten, die er durch Übung zu bewirken gelernt hat, Rechenschaft abzulegen. Bei dem Umkreisen des Rondells wird der Spaziergänger von seinen Beinen getragen, ohne seine Gedanken und seinen Willen mit Bewußtsein auf die Tätigkeit des Gehens zu richten. Bei dem Zahlenbeispiel



tritt ein entsprechender Mechanismus des Vorstellungslebens ein. Man läßt sich eine Zahl einfallen, d. h. man öffnet gleichsam ein Schubfach, in dem die betreffenden Erinnerungen verwahrt liegen, und ergreift diejenigen, die einem zunächst in die Hand fallen. Daß auf diese Weise gewisse Beispiele beim wiederholten Beispielbilden immer wiederkehren, daß sie also gleichsam im Gedankenschubfach obenauf liegen und beim Hineingreifen zunächst in die Hand fallen, lehrt auch die Beobachtung, daß der Jurist, der ein Beispiel für einen Kauf bilden will, stets auf den Kauf eines Pferdes verfällt. Von einem berühmten Berliner Pandektisten wird sogar erzählt, daß sein Beispiel für eine mangelhafte Kaufsache stets ein rotzkrankes Pferd war.

Eine solche Entscheidung durch den Mechanismus des Leibes oder der Vorstellungen erfolgt überall da, wo es an einem Motive zu einer Willensentschließung, die zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählt, fehlt.

Nicht anders steht es bei Buridans Esel. Er hat inzwischen längst seine Heubündel verzehrt und zwar vermöge jenes leiblichen Mechanismus, der sich unwillkürlich betätigt und immer betätigen muß, solange nicht ein absolutes Gleichgewicht aller Sinneseindrücke und Muskeln hergestellt ist, wie es eben in der Wirklichkeit niemals besteht. Annähernd wird ein solches Gleichgewicht allerdings mitunter erreicht. Es ist eine Art toter Punkt im Mechanismus, den man auch bei ganz gleichgültigen Entscheidungen augenblicksweise empfinden kann. Man hat dann das Gefühl, sich einen Ruck geben zu müssen, um zum Entschlusse zu kommen, aber dieser Ruck ist garnichts anderes, als die Empfindung des Rückstoßes von der Überwindung jenes toten Punktes, die auf dem Wege der Leibes- oder Vorstellungsmechanik vor sich geht.

Buridans Esel dient noch heute dazu den Determinismus zu bekämpfen. Er ist aber dazu völlig ungeeignet, denn er vermag in keiner Weise zu erklären, was denn die Kraft sein soll, die bei einer motivlosen, d. h. freien Wahlentscheidung sich betätigt, und er vermag in keiner Weise zu widerlegen, daß, wo ein Willensentschluß zustande kommt, dies nur durch das stärkste der wirksamen Motive geschehen kann.

Schreiten wir nun von diesem Kampfe auf der Schwelle des Freiheitsproblems zu diesem selbst vor.

Was uns interessiert, ist ja nicht eine Entscheidung zwischen gleichgültigen Möglichkeiten, sondern die Willensentschließung über gut und böse, recht und unrecht, an die wir die moralische und recht-



liche Verantwortung knüpfen. Wir bleiben bei unserem Beispiel vom Schuljungen und wenden es etwas anders. Der Junge soll Schularbeiten machen, da ziehen die Soldaten am Fenster vorbei. Hier beginnt der Streit zwischen Pflicht und Neigung in seinem Inneren.

Nicht mehr zwei einfache Motive wie Eßlust und Schaulust sind es, sondern ganze Bündel von Motiven schießen in seinem Bewußtsein hervor. Zunächst die Motive der Neigung: ich möchte die Soldaten sehen — gesteigert: heute ist es besonders schön, heute kommen Husaren vorbei — oder im Superlativ: heute kommt der Kaiser! Auf der anderen Seite die Motive der Pflicht: Wenn ich nicht arbeite, wird die Aufgabe nicht fertig — im Komparativ: wenn mich der Vater am Fenster ertappt, gibts Prügel — im Superlativ: es ist die Prüfungsarbeit, wenn sie schlecht wird, werde ich nicht versetzt. Das wäre die unmittelbare Reihe der Motive. An sie schließt sich nun eine Reihe mittelbarer Motive, die sich beliebig weit ausmalen ließe, etwa die Erinnerung an das Strafgericht, das der Lehrer abhält, wenn ein Schüler schlecht gelernt hat, der Gedanke an die Ehre eines guten Zeugnisses und an eine Schulprämie, andererseits die Erinnerung an Glücksfälle, wo man durchgeschlüpft ist, ohne gelernt zu haben, oder an dieses oder jenes, was einem bei den vorbeiziehenden Soldaten besonders interessant ist. Die Gesamtheit dieser im Bewußtsein des Jungen auftauchenden Motive bildet sich einmal aus seinem Bestande von Erinnerungen und aus daran geknüpften Erwartungen. Aus dem Inbegriff seiner Erinnerungen an die bisherigen Erfahrungen von den Folgen seines Tuns schöpft er die Vorstellung von dem, was er als Folge seines gegenwärtigen Tuns zu erwarten hat. Diese Motive bilden einen zusammenhängenden Komplex seines Vorstellungslebens, eine Art Gewebe, das in seinen einzelnen Fäden in Bewegung gesetzt wird, wenn von der Außenwelt ein neues Motiv auf ihn einwirkt. Im Innenleben des Kindes wird dieses Gewebe ein unausgeglichenes sein, die Erinnerungs- und Erwartungsgefühle werden plötzlich, abgerissen, sprunghaft erscheinen. Man kann sich vorstellen, wie der Junge plötzlich zum Fenster stürzt, wieder umdreht, zur Arbeit zurückkehrt und im nächsten Augenblick das Buch wieder zuschlägt. Man spricht hier von dem ungefestigten Charakter des Kindes. Je weiter die Charakterbildung fortschreitet, desto fester wird dieses innere Gewebe, desto einheitlicher und bestimmter reagiert es auf das von außen einwirkende Motiv, desto bestimmter und zweifelloser kommt die Willensentschließung des Menschen zustande.

In dieser Lage des Jungen, der von Pflicht und Neigung hin- und hergezogen wird, haben wir das beste Beispiel zur Verdeutlichung

der landläufigen Art, wie Determinismus und Indeterminismus mit einander streiten. Wir nehmen an, der Junge wird von seinem indeterministischen Vater am Fenster ertappt — Väter sind immer Indeterministen. Der Vater geht zum Lehrer und klagt ihm sein Leid. Der Lehrer hat philosophische Studien gemacht und ist überzeugter Determinist. Er antwortet dem Vater: „der Junge kann in der Stube nicht arbeiten, wenn immer Militär vorbeizieht, Sie müssen ihm ein anderes Zimmer geben". Der Vater antwortet: „er kann schon, er will bloß nicht!" Darauf der Lehrer: „er kann eben nicht wollen, deshalb will er nicht." Nun bricht der Vater ungeduldig aus: „Ach was, er kann schon wollen, er will bloß nicht wollen!" — Hier haben wir den Dialog, wie er sich in der Praxis abspielt und auf beiden Seiten das typische Bild einer ungeheuren Gedankenkonfusion ist, deren Aufklärung eine notwendige Voraussetzung ist, um zur Klarheit über unser Problem zu kommen. Merkwürdigerweise ist in der Literatur Schopenhauer allein diesem Gedanken nachgegangen, Windelband verfolgt ihn nicht, und doch ist er von der größten Wichtigkeit.

Was heißt das: „Ich kann wollen?" „Ich will wollen"? Offenbar ist der Ausdruck dem nachgebildet, der uns bei der Handlungsfreiheit geläufig ist. Handlungsfreiheit bedeutet ja, tun können, was man tun will. Hiernach soll also Willensfreiheit bedeuten: wollen können, was man wollen will. Das klingt zunächst ganz einleuchtend. Der Willensentschluß wird hier als eine Tat aufgefaßt, bei der man wie bei jedem andern Handeln von Wollen und Können spricht. Dieses Wollen ist also ein Wille, der hinter der Willenstat steht, der also das Wollen will. Nun ist nicht einzusehen, warum von diesem Wollen nicht das gleiche gelten soll wie von dem ersten. Es kommt also auf das Wollenwollen an, also fragt es sich, ob man wollen-wollen kann? und der gesuchte Freiheitsbegriff verlangte nun die Formel:

wollen-wollen können, was man wollen-wollen will. So stünde hinter jedem Wollen ein weiteres Wollen ohne Ende. Das führt zu einem logischen Widersinn.

Wo der Fehler steckt, erkennen wir an der Formel der Handlungsfreiheit. Was dort Wollen und Können bedeutet, sehen wir an einem Beispiel: ich will das Zimmer verlassen, gehe zur Tür und finde sie verschlossen. Hier will ich eine Tat ausführen und kann es nicht. Finde ich die Tür offen, so tue ich es. Ebenso kommt es nicht zur Tat, wenn ich die Tür zwar geöffnet sehe, aber nicht hinausgehen will. Die Tat erfordert also ein Wollen und ein Können, mit anderen Worten: Wollen und Können ergänzen einander zur Tat.



Algebraisch ausgedrückt heißt das: Können + Wollen = Tun. Daraus folgt aber, daß Tun weder gleich Wollen, noch gleich Können sein kann. Man kann also in der obigen Formel für das Tun nicht die Willenstat einsetzen, weil dieses Tun selbst ein solches ist, das sich aus Wollen und Können zusammensetzt. Das ist der Grund, warum man nicht wollen auf wollen und können auf können, und ebensowenig wollen auf können und können auf wollen beziehen kann. Dasselbe gilt vom Müssen und Dürfen. Kein Mensch muß müssen. Wollen und Können gehören also zu den Hilfszeitwörtern, die nur auf ein von ihnen selbst verschiedenes Hauptzeitwort bezogen einen Sinn ergeben. In dem Gespräch zwischen Vater und Lehrer ist es deshalb ebenso unsinnig zu sagen, „der Junge kann wollen" wie „der Junge kann nicht wollen". Die soeben aufgestellte Formel für die Willensfreiheit ergibt also so wie sie lautet keinen Sinn. Wir haben aber das Gefühl, daß doch etwas darin steckt, was durch ein Rechenexempel nicht wegzubringen ist. Dieses Gefühl trügt auch nicht, die Formel ist nicht wertlos, es steckt nur ein Fehler darin. Wir finden ihn an unserer Definition der Freiheit. Handlungsfreiheit ist ungehemmte Kraft der Willensentschliessung. Können bedeutet also die Verneinung der Fessel, Wollen bedeutet die Kraft. Ebenso muß in der zweiten Formel Fessel und Kraft bezeichnet sein. Von der Fessel spricht auch das Können, die Kraft aber kann nicht „Wollen" heißen, wie wir sahen. In diesem Worte steckt also der Fehler. Statt des zweiten „will" muß ein anderer Begriff stehen. Diese unbekannte Größe zu suchen, wird unsere Aufgabe sein, und ihre Lösung ist nicht schwer.

Was der Vater meint, wenn er sagt, der Junge will nicht wollen, ist offenbar eine Unterscheidung zwischen dem einzelnen Willensentschluß und jenem Gesamtwillen, den man sich als einen dauernden Bestand im Innern des Menschen denkt, wenn man davon spricht, jemand habe einen starken Willen. Wir sehen uns damit auf die Frage hingeleitet, die die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen von dem inneren Gesamtwillen ableitet, den man kurz den Charakter des Menschen nennen kann. Die Frage lautet jetzt so: Ist der Mensch für seinen Charakter verantwortlich? Der Determinist verneint dies und sagt, auch der Charakter des Menschen steht unter dem Gesetz von Ursache und Wirkung, er ist kausal so geworden, wie er ist, also determiniert.

Der Indeterminist bejaht die Frage mit der Begründung, daß der innerste Kern des menschlichen Wesens wissenschaftlicher Be-

trachtung und dem für sie allein geltenden Kausalgesetz entrückt sei, daß gerade hierin der Begriff der Freiheit liege, auf die sich allein die Verantwortlichkeit aufbauen könne.

Diese indeterministische Betrachtungsweise findet ihren Ausdruck in der Lehre von der sogen. Wahlfreiheit, deren Vertreter unter den Kriminalisten die Führer der klassischen Strafrechtsschule Birkmeyer und Kahl sind. Diese Lehre, auf unser Beispiel angewendet, bedeutet: Der Junge mag all die genannten Motive auf sich einwirken lassen, er bleibt doch ihr Herr, d. h. er kann sie gleichsam vor sich ausbreiten, prüfen, gegen einander abwägen, aber die Entscheidung geht doch nicht von diesen Motiven aus, sondern sie liegt in ihm selbst. Die Motive wirken von außen, der Entschluß kommt aus seinem Innern. Insofern hat er die freie Wahl über seine Motive. Diese Unterscheidung zwischen außen und innen ist ohne weiteres berechtigt. Wir sahen bereits, wie ein äußeres Motiv, eine aufsteigende Neigung, in das Gewebe des Innenlebens eintritt und dieses in Bewegung setzt. Nach der Struktur dieses Gewebes sprechen wir von der Empfänglichkeit eines Menschen für einen Eindruck, von der Nachgiebigkeit gegen einen Anreiz. Aber diese innere Gesamtverfassung, die wir den Charakter des Menschen nennen, ist zweifellos nicht das dem Kausalitätsgesetz entrückte innere Wesen des Menschen, dessen Verantwortlichkeit wir fordern. Wir sprechen ja von Charakterbildung und stellen damit den Charakter unter das Gesetz von Ursache und Wirkung. Alle Erziehung leitet ihr Recht aus der Möglichkeit dieser Charakterbildung her, und ihre Mittel sind Beeinflussungen, die den Charakter des Menschen in bestimmter Richtung gestalten. Auch darüber werden wir alle einig sein, daß der Grundstock der Charakterbildung die ererbte Anlage des Menschen ist und daß zu dieser bei dem heranwachsenden Kinde nach und nach alle jene Beeinflussungen hinzutreten, die seinem Wesen eine bestimmte Eigenart aufprägen. Vermöge dieser Eigenart reagiert es in bestimmter Weise auf jeden neuen Eindruck, der von außen kommt und verarbeitet diesen zugleich wieder in die Gesamtheit seines Innenlebens. So bildet sich ein Bestand dauernder Motive im Innern des Menschen; diese Motive bestimmen die Art seiner Reaktion auf jeden äußeren Anreiz. Wir sehen also, es steht nicht so, daß was von außen kommt die Motive wären, und was von innen kommt, ein von diesen Motiven zu trennendes inneres Selbst ist. Sondern gerade aus dem Innern heraus wirken jene dauernden Motive, deren Gesamtheit für den Willensentschluß des Menschen entscheidend ist. Wir nennen sie deshalb die kon-

stanten Motive und unterscheiden von ihnen die augenblicklichen Motive als die jeweils von außen kommenden Eindrücke und Willensantriebe.

Diese Grenze zwischen außen und innen ist freilich keine feststehende, denn jedes Motiv kommt zuerst von außen und wird erst durch Verarbeitung in den Bestand der inneren Motive aufgenommen, und diese Verarbeitung ist je nach der Größe und Stärke des Motives verschieden wirksam. Es vollzieht sich eine beständige Auflösung der Augenblicksmotive in der Gesamtheit der dauernden Motive, die bei gewichtigen Motiven langsamer vor sich geht als bei unbedeutenden. Ereignisse, die uns tiefen Eindruck gemacht haben, stehen noch nach Jahren in aller Bestimmtheit als Einzelerlebnisse vor unserer Seele, während die Begebnisse des Alltags scheinbar spurlos an uns vorübergingen, in Wahrheit aber von unserem Innenleben verarbeitet, d. h. von der Gesamtheit der dauernden Motive gleichsam aufgesogen sind.

Diese Betrachtung lehrt uns, daß man nicht ein Außen und Innen in dem Sinne unterscheiden kann, daß von außen die Motive, von innen der freie Wille wirksam sei, sondern nur in dem Sinne, daß gewisse Motive fühlbar von außen wirken, während alle anderen die in den Bestand unseres dauernden Seins aufgenommen sind, nicht mehr als einzelne Motive fühlbar werden. Sie wirken unbewußt aus unserem Innern, gleichsam als Ausstrahlungen unseres Charakters.

Die Indeterministen wenden dagegen ein: es müsse hinter diesen Wirkungen des Charakters, die man in ihrer Gesamtheit Motive nennen möge, doch noch eine letzte Instanz angenommen werden, die ihrerseits eine freie Entscheidung zwischen allen jenen Motiven treffe. Diese Annahme wird besonders anschaulich gemacht durch das vielgebrauchte Gleichnis von der Arena des Bewußtseins, auf der die Motive als Ringkämpfer vor dem zuschauenden Selbstbewußtsein auftreten. Wie, sagt der Indeterminist, der Mensch sollte ein Spielball der auf ihn eindringenden Motive sein, ein bloßer Zuschauer des Kampfes, der sich auf der Arena seines Bewußtseins abspielt? Darauf ist zu erwidern, daß jenes Gleichnis aus der Teilung unseres Innenlebens in Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung entspringt und daß jener innere Tatbestand zu der irrtümlichen Annahme führt, die für das Selbstbewußtsein — im Gleichnis den Zuschauer — in Anspruch nimmt, was in Wirklichkeit der Selbstbestimmung — im Gleichnis dem Kämpfer in der Arena — zukommt. Wir erinnern uns unserer Begriffsbestimmung der Freiheit, die wir als eine ungehemmte Kraft-



entfaltung erkannt hatten, und wir fragen nun: welches ist hier die Kraft, die in jener angeblich freien Willensinstanz tätig wird? Bei der Handlungsfreiheit war jene Kraft der gefaßte Willensentschluß, der in dem einen Falle frei, im anderen Falle gehindert war, sich in die Tat umzusetzen. Hier dagegen ist ja ein Willensentschluß noch nicht vorhanden, sondern wir suchen ja zu ergründen, wie er zustande kommt. Die vorhandenen Kräfte sind die einander widerstreitenden Motive, die wir kurz als Pflicht und Neigung bezeichnet haben, und eine Kraft, die von diesen Motiven unabhängig sich betätigte, ist schlechterdings nicht denkbar. Man müßte denn sagen, die Entscheidung erfolgte ursachlos, das hieße aber durch Zufall, und für eine zufällige Entschließung ist niemand verantwortlich. Zur Begründung der Verantwortlichkeit kommen wir also auf diesem Wege nicht.

Ein weiterer Einwand ist nun der Hinweis auf das „Geheimnis der Persönlichkeit“. Die Individualität des Menschen, so sagt man, ist unergründlich, es steckt ein Etwas in ihr, das nicht in dem kausal gewordenen Charakter restlos aufgeht, sondern sich der Erklärung durch das Gesetz von Ursache und Wirkung entzieht.

Dieses Geheimnis der Persönlichkeit soll nicht geleugnet werden, es läßt sich aber durch eine ganz natürliche Betrachtungsweise erklären. Alle Charakterbildung ist ein innerer Vorgang, der sich der unmittelbaren Beobachtung entzieht. Wir kennen weder die angeborene Anlage eines Kindes, noch können wir alle Einflüsse kontrollieren, denen das Kind ausgesetzt ist, geschweige denn die Wirksamkeit eines jeden ermessen. Charakterbildung ist eine Art chemischer Prozeß, der sich nach Gesetzen vollzieht, die wir zwar im allgemeinen kennen, die wir aber im einzelnen in ihrer Wirksamkeit nicht vorhersehen und berechnen können, weil bei jedem Individuum eine neue und eigenartige Zusammensetzung der einzelnen chemischen Stoffe und somit eine neue und eigenartige chemische Verbindung vor sich geht. Der Gärtner kennt die Gesetze der Botanik und regelt nach ihnen das Wachstum seiner Pflanzen, trotzdem vermag er nicht zu erklären und es nicht zu beeinflussen, daß keine Pflanze der anderen, kein Blatt dem anderen gleicht. Man kann auch hier von einem Geheimnis der Natur sprechen, das unergründlich ist, aber so wenig zur Erklärung dieses Geheimnisses die Annahme einer in jeder Pflanze steckenden Urseele erforderlich ist, so wenig bedarf es einer ähnlichen mystischen Vorstellung zu der Erklärung, daß auch jedes Menschenkind, das heranwächst, eine eigene Persönlichkeit mit individuellem Charakter ist.



Was aber die Annahme einer solchen aller Berechnung entzogenen Instanz, die als Faktor bei der Willensentschließung mitwirken soll, entgegensteht, das sind die Erfahrungen und Erfordernisse, auf denen alle Pädagogik, alle Statistik und alle Strafrechtspflege beruht. Jede Erziehung und jede Beeinflussung durch eine Strafe setzen voraus, daß der Charakter des Menschen bildsam und lenkbar ist. Und wenn die Kunst des Pädagogen oft an der Unberechenbarkeit des Kindes scheitert, so liegt das nicht daran, daß der irrationale Faktor „Willensfreiheit“ seine Berechnung kreuzt, sondern daran, daß er den wahren Charakter des Kindes nicht richtig erkannt hat. Wäre es anders, so wäre alle systematische Pädagogik sinnlos. Sinnlos wäre auch jeder Versuch der Statistik auf dem Gebiete, das der menschlichen Willensentschließung unterliegt. Die merkwürdig interessanten Wellenlinien, die wir z. B. in der Kriminalstatistik beobachten, belehren uns deutlich darüber, daß die menschliche Natur auch in ihrem Willensleben keine Sprünge macht, auch wo der Wille, vulgär gesprochen, auf der allerfreiesten Entschließung beruht. Und nehmen wir die Statistik der Eheschließungen, so sehen wir, daß diese in dem gleichen Maße zunehmen, wie die Kornpreise sinken. Sollen wir nun klagen, daß nach dieser Beobachtung die Menschen im wichtigsten Entschluße ihres Lebens Spielbälle der Kornpreise seien? Ich meine, wir werden uns lieber dessen freuen, daß die Menschen im Durchschnitt auch hier nicht in blinder Willkür handeln, sondern sich durch die Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage, auf die Höhe ihres Lebensbedarfs und ihrer Unterhaltsmittel determinieren lassen.

Der freie Wille, den unsere Gegner außerhalb aller Motive suchen, findet aber nicht nur keinen Platz bei der Betrachtung der Wirklichkeit, auch die theoretische Betrachtung, die philosophische Spekulation, die ihm seit den Anfängen philosophischen Denkens nachzuspüren versucht hat, hat nicht zu ergründen vermocht, was denn dieses innere Selbst des Menschen, diese von allen Schlacken irdischer Charakterbildung losgelöste Urseele eigentlich sei.

Erlassen Sie mir die Darstellung aller der Versuche, die die Geschichte der Philosophie aufweist, jenes Geheimnis zu entschleiern; ich will nur kurz erwähnen, daß Kant in seiner Lehre vom Ding-an-sich hier den Begriff eines intelligiblen Ichs, im Gegensatz zum Charakter, dem empirischen Ich, gebildet hat. Die Eigenart dieses Begriffs ist — seine Unvorstellbarkeit! Nicht besser ergeht es uns mit Spinozas Lehre von der causa sui, oder mit dem scholastischen Begriffe der „Aseität der Substanz“, d. h. der ursachlosen Realität des Seins. Diese und alle anderen Versuche kommen zu dem Ergebnis,

daß die gesuchte Urseele des Menschen inhaltlos und deshalb unvorstellbar ist. Am deutlichsten wird dies in einem von Platon geschilderten Mythos, den er zur Ausmalung der Seelenwanderungslehre des griechischen Dionysos-Kultus heranzieht. Hiernach sind die Seelen der Menschen unsterblich, d. h. sie überdauern den Wechsel körperlicher Erscheinung und wechseln nur ihren Träger. Nach Ablauf eines Zeitalters müssen sie Lethe trinken, sie vergessen damit alles, was zu ihrer irdischen Individualität gehörte, sie werden also entindividualisiert. Sie wählen dann ein neues Menschenloos, das ihnen eine neue Individualität verleiht. Der Sinn dieses Mythos zeigt klar, daß der des irdischen Charakters entkleidete Menschengeist merkmallos und unvorstellbar ist. Wovon wir aber keine Vorstellung haben, daraus können wir auch nichts herleiten, am wenigsten den Begriff der Verantwortlichkeit.

Hier setzt nun der letzte und bedeutendste Einwand unserer Gegner ein. Menschlichem Vorstellungsvermögen entrückt, so hören wir, ist das Reich der Religion, in diesem wurzeln die Freiheit des Willens und die Verantwortlichkeit, denn aus ihm leitet sich der Ursprung jeder Menschenseele ab.

Vor diesem Argument pflegen die Deterministen Halt zu machen. Insbesondere Liszt und seine Schüler, von denen dies neuerdings Dohna besonders betont, wollen zwischen Wissenschaft und Religion eine strenge Scheidung machen, sie wollen jeden Übergriff auf das Gebiet der Religion vermeiden und fordern dafür Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der wissenschaftlichen Grundsätze des Strafrechts.

Diesen Standpunkt vermag ich nicht zu teilen. Gewiß ist es für den Juristen mißlich, dem Theologen in sein Fach hineinzureden und umgekehrt, aber es handelt sich doch nur um die Grenzen individueller Fachkenntnisse, nicht um die Grenzen, die in den Dingen selbst liegen. Für den denkenden Geist existieren die Kreidestriche nicht, die die eine Fakultät von der anderen trennt. Die Philosophie, als die universelle und prinzipielle Theorie der Wirklichkeit (wie Paulsen sagt) umfaßt alles, was menschlichem Denken erschließbar ist, sie umfaßt die Rechtsphilosophie und die Religionsphilosophie. Sie kann die Dinge nicht einfacher machen als sie sind und nichts daran ändern, wenn hier beide Gebiete in einander übergehen und unlöslich mit einander verbunden sind. Zum Glück brauchen wir auch für unser Problem keinerlei theologischen Apparat. Die religiöse Vorstellung, um die es sich handelt, ist uns allen bekannt, sie besteht in der Meinung, Gott habe den Menschengeist frei geschaffen, so daß es nun

beim Menschengeiste stehe, das Gute oder das Böse zu wählen. Wir begegnen hier wieder dem harmlosen Gebrauche des Wortes frei. Erinnern wir uns unserer Analyse dieses Begriffs und fragen wir, welche Kraft ist hier frei im Menschengeiste? Es muß entweder die Kraft des Guten oder die des Bösen sein. Ist es aber eine von diesen, so ist sie eben von Gott in den Menschen hineingelegt, sie ist dann die Grundlage seines Charakters, also gerade dasjenige, was den Entschluß des Menschen determiniert. Ist aber keine der Kräfte gemeint, so fehlt dem Worte frei wiederum jeder Inhalt. Wir sehen also auch im Bereich des religiösem Denkens ist ein der Charakterbildung entrücktes persönltches Wesen des Menschen nicht auffindbar. Es ist aber garnicht einmal wahr, — und das muß gegenüber denjenigen Indeterministen betont werden, die sich für ihre Meinung auf die christliche Weltanschauung berufen zu sollen glauben — daß unsere Religion indeterministisch gerichtet sei. Die eben besprochene Vorstellungsweise besteht zwar in der Theorie, in der Praxis herrscht aber die gegenteilige. Sie kennen alle das vielzitierte Wort von dem Gott, der die Herzen der Menschen lenkt, wie die Wasserbäche. Das Wort ist vergeblich in der Bibel gesucht worden, es steht nicht darin, aber es ist offenbar eine Umdichtung eines anderen Bibelwortes, das mir kürzlich begegnet ist. Es steht in den Sprüchen Salomos 21, 1 und heißt: „Des Königs Herz ist in der Hand des Herrn wie Wasserbäche und er neigt's, wohin er will.“ Das echte wie das unechte Zitat, sie bilden in gleicher Weise den tausendfach wiederholten Ausdruck einer allgemein feststehenden Überzeugung der Christenheit. Und beachten Sie, wie streng deterministisch der alttestamentliche Spruchdichter hier in dem Gleichnis von den Wasserbächen spricht.

Das Ergebnis dieser Betrachtung versuche ich dahin zusammenzufassen:

> Eine Instanz, die unabhängig von Motiven aus sich selbst heraus im Willensleben des Menschen eine Wahlentscheidung träfe, ist der psychologischen, der metaphysischen und der religiösen Betrachtungsweise gleichermaßen unauffindbar, vielmehr lehrt die Beobachtung des Lebens, es fordern Pädagogik und Strafrechtspflege und es bestätigt das im Bereiche der christlichen Weltanschauung herrschende religiöse Empfinden, daß der Mensch in seinen Willensentschlüssen von seinem Charakter, d. h. dem Inbegriffe der in seinem Innern wirksamen Motive, determiniert wird.

Ich kann den Versuch der Rechtfertigung des Determinismus nicht schließen, ohne Ihnen ein Wort anzuführen, das eine muster-



gültige Zusammenfassung aller hier von mir aufgerollten Gedanken, gleichsam eine Stichwortsammlung in gebundener Rede darstellt, bei der auch der Rahmen religiöser Weltanschauung nicht fehlt, wenn auch die Beziehung zur Religion in eine Form gekleidet ist, die dem Zeitgeist des Sprechers dieser Worte entstammt und deshalb den Ernst und die Wahrheit leicht verkennen läßt, die darin enthalten sind. Es ist der Schiller'sche Wallenstein, der mit Bezug auf seine astrologischen Studien zu seinen Generalen spricht:

> Des Menschen Wollen und Gedanken, wißt,
> Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen.
> Die innre Welt, sein Mikrokosmos ist
> Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
> Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht,
> Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
> Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
> So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.

Ehe ich von diesem, dem schwierigsten, zum letzten und wichtigsten Teil meines Vortrags übergehe, bedarf es der Erklärung eines hier wichtigen Freiheitsbegriffs, der insbesondere forensisch von der größten Bedeutung ist, es ist die psychologische Freiheit.

Wir kehren zu unserem Beispiel zurück und denken uns, der Vater des Jungen sieht den Kampf zwischen Pflicht und Neigung im Innern seines Sohnes und sagt zu ihm: „geh zum Fenster, wenn Du magst, ich lasse Dir Deinen freien Willen". Hier haben wir wieder den Ausdruck „freier Wille", aber offenbar anders gemeint als vorhin bei der Mutter. Der Vater meint damit: ich will Dich nicht beeinflussen durch mein Verbot. Das Verbot des Vaters ist an sich auch nur ein Motiv unter vielen im Innern des Jungen. Sitzt aber der Vater neben ihm, so kann man sich denken, wie dieses Motiv alle andern überwiegt, sodaß es nicht zum Kampf zwischen Pflicht und Neigung in dem Jungen kommt, sondern nur zu dem Gedanken: „Wie schade, daß ich nicht zum Fenster gehen kann, aber der Vater erlaubt es nicht." Dieses Überwiegen eines einzelnen Motives derart, daß alle anderen lahmgelegt sind, nennen wir den Zustand des psychischen Zwanges; wo er vorliegt, fehlt die psychologische Freiheit. Unfrei ist der Junge insofern, als er durch den Zwang, den das Verbot des Vaters ausübt, gehindert ist, aus seinem eigenen Innern heraus, aus seiner Natur und seinem Charakter die Entscheidung zwischen Pflicht und Neigung zu treffen. In diesem Sinne können wir die hier in Rede stehende Freiheit als natürliche



Freiheit bezeichnen. Die Natur des Menschen ist dann als die Kraft gedacht, die entweder frei sich betätigt oder durch ein bestimmtes Motiv, daß durch äußere Umstände zur Alleinherrschaft gelangt, an der Betätigung gehemmt wird. Solche Beeinträchtigungen der natürlichen Freiheit gibt es unendlich viele. Den Juristen interessieren drei von ihnen ganz besonders: die Drohung, der Rausch und der Affekt.

Die Drohung ist die Beeinträchtigung, die man juristisch als psychischen Zwang, vis compulsiva, bezeichnet. Gegen diesen Zwang ist die natürliche Freiheit des Menschen allenthalben zivilrechtlich und strafrechtlich geschützt. Ich erinnere an die Vorschriften des Zivilrechts zum Schutze gegen Bewucherung, gegen Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, gegen die erzwungene Ehe oder letztwillige Verfügung und an das Heer von Strafbestimmungen gegen alle Arten von Bedrohung. Andererseits ist der unter dem psychischen Zwange einer Drohung oder eines drohenden Übels Handelnde entweder straffrei — so im Falle des § 52 — oder er wird milder bestraft, so wer falsch schwört, wenn die Aussage der Wahrheit ihm Strafverfolgung zugezogen hätte.

Wichtiger ist die Störung der natürlichen Freiheit durch den Rausch. Von ihm herrscht in der Praxis meist die falsche Vorstellung, er wirke insoweit als geistige Störung, als er das Bewußtsein trübe oder aufhebe. Unsere Einsicht in das Zustandekommen des Willensentschlusses durch das Spiel der Motive lehrt uns, daß diese Annahme falsch ist. Das Verhängnis des Rausches liegt darin, daß er bei klarer Vorstellung den Willen lähmt, d. h. die Reihe der konstanten Motive lahmlegt, die für gewöhnlich den Willen bestimmen. Man weiß im Rausche sehr wohl, was man tut, aber man kümmert sich nicht darum, was man anrichtet, man verliert die richtige Schätzung des Wertes der eignen Handlungen. Man wird ein Opfer der Augenblicksmotive, und die scheinbare Erregung, Weinen, Toben, Zerstörungswut, Zärtlichkeit usw., alles dies ist nur die Folge einer Lähmungserscheinung, nämlich der Lähmung aller jener konstanten Motive, deren Wirksamkeit uns sonst im seelischen Gleichgewichte erhält. Man sieht, daß die richtige Beurteilung des Rausches, die nur dem Determinismus möglich ist, in vielen Fällen eine erheblich andere straftrechtliche Würdigung, als sie jetzt üblich ist, mit sich bringen muß.

Das Gleiche gilt von der Frage der Einsicht, die der jugendliche Verbrecher haben muß, um strafbar zu sein. Diese zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht wird von der Praxis meistens irrigerweise im Vorstellungsleben statt im Willensleben des Kindes



gesucht. Ich meine damit nicht, daß man sie in der moralischen Reife suchen soll, die tritt bei Manchem überhaupt nicht ein, sondern es handelt sich dabei um diejenige Abrundung und Festigung des Motivationslebens, die das Kind über das Stadium hinaushebt, in dem es ein Spielball seiner Augenblicksmotive ist, eine Entwicklungsstufe die allerdings mit dem 12. oder 14. Jahre eintritt, was übrigens auch von unseren Kirchen durch den auf diesen Zeitpunkt gelegten Akt der ersten Kommunion oder Konfirmation anerkannt wird.

Der Affekt schließlich ist ein Motiv, das so schnell wirksam wird, daß es dem Menschen nicht Zeit läßt, seinen Willensentschluß gleichsam aus dem Schacht seines Innenlebens heraufzuholen. Insofern handelt der Mensch im Affekt unfrei. Unser Strafgesetzbuch erkennt dies in einigen besonders ins Auge springenden Fällen durch die Bestimmung der Straflosigkeit oder Strafmilderung an, so bei dem in Furcht, Bestürzung oder Schrecken begangenen Notwehrexzeß, dem Kindsmorde, der Tötung im Affekt und beim Totschlage. Dieser ist das deutlichste Beispiel für das Fehlen der konstanten Motive, deren Vorhandensein das Gesetz als Überlegung bezeichnet und zum Tatbestandsmerkmal des Mordes erklärt. Es ist indessen nicht einzusehen, warum diese zwischen Mord und Totschlag gemachte Unterscheidung nicht auch bei allen anderen Vergehen in Betracht gezogen werden muß. Insbesondere bedürfen auch Eigentumsvergehen einer unterschiedlichen Bestrafung, je nachdem, ob sie mit vollem Bedacht oder im Drange einer augenblicklichen Versuchung begangen sind. Das System der mildernden Umstände trägt diesem Bedürfnis im geltenden Recht noch nicht im vollen Umfange Rechnung, sein Ausbau ist eine der dringendsten Forderungen der Strafrechtsreform, über deren Berechtigung erfreulicherweise unter den Kriminalisten der modernen und der klassischen Schule volle Übereinstimmung herrscht.

Diese psychologische oder natürliche Freiheit ist es endlich auch, die der § 51 des Strafgesetzbuches mit den Worten „freie Willensbestimmung" meint. Daß diese Freiheit die Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist, versteht sich von selbst.

Eine weitergehende Bedeutung aber kann den Worten freie Willensbestimmung nicht beigemessen werden. Das muß besonders betont werden gegenüber einer Bemerkung von Lucas in seiner „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", in der er die Meinung zu vertreten scheint, das Gesetz habe den Streit um die Willensfreiheit im Sinne der indeterministischen Theorie entscheiden wollen. Meine Herren, kein Gesetz der Welt hat die Macht, über die Richtigkeit logischer Gedankengänge zu entscheiden, und auch der § 51 vermag



nicht dem Worte „frei“ einen Sinn zu geben, den es seiner logischen Bedeutung nach nicht hat. Den Beweis aber, daß das System unseres Strafrechts der indeterministischen Theorie zu seiner Stütze auch nicht bedarf, daß es vielmehr nur auf deterministischem Boden einen befriedigenden Sinn erhält, will ich in dem letzten Teile meines Vortrags zu führen suchen.

Sie haben bis jetzt, meine Herren, in mir nur den Anwalt der Deterministen gehört. Sie sollen jetzt deren Ankläger hören. Die Mehrzahl der Deterministen schließt an diesem Punkte der Erörterung ihre Akten und hat auf die Frage der Rechtfertigung der Strafe nur ein Achselzucken, ja sie spricht es mehr oder weniger unverhohlen aus, daß sie die Zeit kommen sieht und sehnlichst herbeiwünscht, wo die staatliche Strafe mit samt ihrer ethischen Begründung als eine barbarische Institution mittelalterlichen Aberglaubens für immer der Vergangenheit angehören wird. Ich nenne für viele nur zwei hochangesehene Namen: Forel und Aschaffenburg. Forel begegnet in seinem sonst so vorzüglichen Buche über die sexuelle Frage der Strafrechtspflege mit ausgesuchter Unfreundlichkeit, und er spricht es als seine ernsthafte Ansicht aus, daß unser geltendes Strafrecht in Theorie nnd Praxis durch den Determinismus ad absurdum geführt wird. Und Aschaffenburg erklärt in seinem Buche „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ am Schlusse des bis dahin ausgezeichneten Kapitels über den Determinismus, auf die moralische Verantwortung verzichte der Determinismus. Gegenüber solchen Stimmen ist es nun das besondere Verdienst Windelbands, einer Betrachtungsweise zu ihrem Recht verholfen zu haben, die sich als eine philosophisch umfassendere ausweist und uns in den Stand setzt, solche Konsequenzen eines einseitigen Determinismus zu widerlegen.

Wir knüpfen an die letzte Betrachtung über den Affekt an, wo wir sahen, daß der im Affekt handelnde Mensch unfrei heißt. Affektzustände, die sich häufig wiederholen, verdichten sich zu dem, was man Leidenschaft nennt. In diesem Sinne spricht man von leidenschaftlichen Naturen. Macht nun auch die Leidenschaft den Menschen unfrei und weniger strafbar? Das scheint der gesunden Vernunft zu widersprechen, wenn wir an Leidenschaften wie Haß, Neid oder Habsucht denken. Unser Empfinden belehrt uns, daß wir hier unbemerkt die Grenze zweier verschiedenen Gedankenwelten überschritten haben, eine Grenze, die wir nur an der Unterscheidung zwischen konstanten und momentanen Motiven wahrnehmen können

Eine eingewurzelte Leidenschaft gehört zu den konstanten Motiven, also zur inneren Natur und dem Charakter des Menschen. Das unterscheidet sie vom Affekt, der eben Natur und Charakter nicht zur Geltung kommen läßt. Während also dieser Affekt strafmildernd wirkt, macht die im Charakter wurzelnde verbrecherische Leidenschaft das Verbrechen nur um so strafbarer. Diese Unterscheidung fehlt vielfach der Praxis, in der bald der Affekt mit der Leidenschaft als strafschärfend, bald die Leidenschaft mit dem Affekt als strafmildernd beurteilt wird. Und doch sprechen wir davon, daß jemand ein Sklave seiner Leidenschaften sei und meinen damit einen Zustand höchster Unfreiheit. Welchen Sinn hat hier der Begriff der Freiheit? Wir meinen offenbar damit, daß gewisse Motive, die zu den konstanten gehören mögen, vorherrschen und die andern unterdrücken. Herrscht aber bei jemandem das Gefühl der Rechtlichkeit oder der Nächstenliebe so vor, so sprechen wir nicht von Sklaverei, höchstens wenn wir meinen, daß er darin zu weit gehe. Es liegt also in diesem Urteil der Unfreiheit eine Mißbilligung. Und das zeigt uns, daß wir hier das Gebiet der Werte des geistigen Lebens, der Bewertung eines Motivs und des hinter ihm stehenden Charakters betreten haben. Wir nennen den „unfrei", der von Motiven beherrscht ist, die wir mißbilligen, „frei" den, dessen leitende Motive unsere Billigung finden. Woher nun diese Billigung und Mißbilligung und was ist ihr Recht? Es ist eine Funktion in der Welt der Werte, einer Welt die wir kurz überschauen müssen. Wir finden darin eine Dreiteilung, nämlich die Funktionen des Denkens, des Wollens und des Empfindens. Das Gebiet des Denkens ist die Logik, ihr Ideal die Wahrheit; das des Empfindens die Aesthetik, ihr Ideal die Schönheit; das des Wollens die Ethik, ihr Ideal die Sittlichkeit oder das moralisch Gute.

Das Gemeinsame dieser drei Ideale ist nun, daß sie unabhängig von dem ursächlichen Entstehen der Gedanken, der Willensentschlüsse und der Empfindungen sind. Das ist am einleuchtendsten beim ästhetischen Empfinden und künstlerischen Schaffen. Die Entstehung eines Gemäldes ist in allen seinen Teilen ein Ergebnis aus Ursache und Wirkung, ob es nun schön oder unschön ausfällt. Nicht anders steht es beim Denken. Der Irrtum im Gedankenlaufe eines Menschen ist ebenso kausal entstanden wie der wahre Gedanke. Die Frage nach der Wahrheit eines Gedankens berührt sich garnicht mit der anderen Frage, wie der Mensch, der ihn denkt, dazu gekommen ist. Genau so steht es mit dem moralischen Urteil und dem determinierten Wollen. Daß ein jeder Willensentschluß die Wirkung bestimmter



Ursachen ist, die wir hier Motive nennen, das teilt er mit dem Denken und mit dem Empfinden. Und ebenso berechtigt wie es ist, das Ergebnis einer Denkoperation richtig oder falsch, das Produkt künstlerischen Gestaltens schön oder häßlich zu nennen, ebenso berechtigt ist es, das durch Motive determinierte Wollen des Menschen mit dem Werturteil „gut“ oder „böse“ zu belegen. Wir sehen:

> Das logische, das ästhetische und das ethische Werturteil, sie sind unabhängig von der kausalen Entstehung des bewerteten Phänomens.

Das ist das Eine. Zum Andern sehen wir aber — und das ist das Entscheidende für unser Problem — eine Verschiedenheit im Gebiete des Wollens vom Denken und vom Empfnden. Das logische Ideal der Wahrheit setzt sich ungehemmt durch, sobald es seinen Feind im Irrtum überwunden hat. Nicht anders das Schönheitsideal, bei dem der Künstler über das, was schön und unschön ist, klar geworden ist. Soviel Streit unter den Menschen über die Wahrheit und die Schönheit herrschen mag, so vermag doch niemand absichtlich etwas Unwahres zu denken, und kein Maler wird absichtlich häßlich malen. Ganz anders steht es im Willensleben. Hier erleben wir es auf Schritt und Tritt, daß wir geflissentlich, mit vollem Bedacht, den Willensentschluß fassen, der unserem eigenen, deutlich erkannten moralischen Ideal widerspricht. Das heißt, der Wille gehorcht nicht der ethischen Norm im Bewußtsein des Menschen, wie das Denken der logischen und das Empfinden der aesthetischen Norm gehorcht. Der Wille lehnt sich gegen die ethische Norm auf: „Das Gute, das ich will, das tue ich nicht, und das Böse, das ich nicht will, das tue ich“, wobei Wollen für die Stimme der ethischen Norm in unserem Bewußtsein gesetzt ist und Tun für den Willensentschluß. In unserer früheren Formel ausgedrückt sind es Pflicht und Neigung, die um den Sieg kämpfen. Die Pflicht ist der Ausdruck unseres Normbewußtseins. Ob dieses sich aber durchzusetzen vermag, d. h. ob seine Motive stärker sind als die der Neigung, das ist eine Tatfrage. Aus dieser Divergenz zwischen der ethischen Norm und dem faktischen Willensentschluß, die eine Eigentümlichkeit des ethischen Lebens ist, entsteht nun derjenige innere Vorgang, den wir das Gefühl der Verantwortlichkeit oder das Gewissen nennen. Es ist ein Unlustgefühl, das sich bei dem Auseinandergehen des Normbewußtseins und unserer Willensentschließung einstellt und umso heftiger wird, je weiter unser Wollen von dieser Norm abweicht. Es mindert sich entsprechend, je mehr sich dieses Wollen wieder der Norm nähert und geht, wenn Norm und Wollen übereinstimmen, in das



Lustgefühl über, das wir das gute Gewissen, den inneren Lohn der guten Tat nennen. Wir beobachten also, daß dieses Verantwortlichkeitsgefühl eine bestimmte Funktion in unserm Innern ausübt, nämlich unser Wollen dem Normbewußtsein anzunähern. Der Mensch sucht, was Lust und meidet, was Leid bringt. Lust und Leid wirken also als Motive auf seinen Willen. Die Funktion der inneren Verantwortung besteht also darin, inneres Leid zuzufügen, das zum Motive wird, solches Handeln zu meiden, mit dem dieses Leid verknüpft ist und solches Handeln anzustreben, das Lust bringt. In dieser selbsttätigen Wirkung der inneren Verantwortung in der Richtung auf die Verwirklichung der ethischen Norm liegt das, was man die teleologische Funktion der Verantwortung nennen kann.

Was nun diese im Innenleben des Menschen, das bedeutet in der äußren Lebensordnung die äußere Verantwortlichmachung, die wir in der Erziehung und Rechtspflege ausüben und die wir Strafe nennen. Auch sie ist die Zufügung eines Leides, das zum Motive werden soll, zu meiden, was Ursache des Leides war. Dieses Motiv wird im einzelnen Menschen wie in der Allgemeinheit durch Strafdrohung und Strafvollzug gesetzt, und die Setzung dieses Motives macht die Berechtigung des staatlichen Strafrechts aus.

Auch die staatliche Strafe erschöpft ihre Bedeutung in der teleologischen Funktion, die wir mit dem Worte „Vergeltung" bezeichnen und die frühere Zeiten als ein nicht erklärbares, religiös sanktioniertes Dogma ansahen, das sie mit dem Spruche „Auge um Auge, Zahn um Zahn" wiedergaben. Wir sehen daraus, daß es ein Irrtum ist, die Vergeltungstrafe der Zweckstrafe gegenüberstellen, dennn alle Strafe ist Zweckstrafe, und der von der Natur gesetzte Zweck liegt eben in der heilsamen Wirkung innerer Befriedigung, die man empfindet, wo das Verbrechen seine Sühne findet und deren heilsame Bedeutung auch der einfachste Mann des Volkes in seinem Innern fühlt und mit den selbstverständlichen Worten bekennt: „Strafe muß sein".

Die innere und die äußere Verantwortung in ihrer Bedeutung zusammenfassend, können wir deshalb sagen:

> Die Verantwortung hat die Funktion, durch Verhängung eines Leides als Folge normwidrigen Tuns Motive für das normgemäße Verhalten der Menschen zu setzen.

Wir haben somit den Begriff der Verantwortung vom deterministischen Standpunkte erklärt; es bleibt nur übrig zu untersuchen, woher die enge Verbindung kommt, die dieser Begriff mit der Vor-

stellung eines freien Willens zu haben scheint. Wir haben bereits am Anfange gesehen, daß frei sein das Fehlen von etwas Normwidrigen bedeutet, und wir sahen weiter, daß die Freiheit die Entfaltung einer bestimmten Kraft bedeutet. Aus beiden ergibt sich uns die Erklärung, was hier freier Wille bedeutet. Die sittliche Norm ist die Kraft, die sich ebenso wie die logische und aesthetische Norm im Bewußtsein des Menschen betätigt. Die Betätigung ist bei dem gesunden und normalen Menschen ungehemmt, sie kennt ihrer Natur nach keine Fesseln ihrer Wirksamkeit, das Gewissen schläft nie, sagt man, und nur sofern das zutrifft, sprechen wir von Verantwortlichkeit. Geisteskranke, bei denen dieses Normbewußtsein gestört ist, und Kinder bei denen es noch nicht entwickelt ist, sind nicht verantwortlich. Die Bedingung der Verantwortlichkeit ist also nichts anderes als diese Wirksamkeit der moralischen Norm. Sofern man sie freien Willen nennen will, hat der normale Mensch allerdings freien Willen und ist dieser freie Willen die Voraussetzung unserer Moral und unserer Rechtsordnung. Aber wir haben bereits gesehen, daß diese Kraft des Normbewußtseins nicht allein wirksam für den menschlichen Willensentschluß ist, sie ist nur eine unter den Triebfedern des menschlichen Willens, nur eines in der Reihe der Motive, die den Entschluß herbeiführen. Deshalb ist der Willensentschluß selbst oder der menschliche Wille nicht frei in dem Sinne, daß die Kraft der sittlichen Norm ihn ungehemmt bestimmte, diese Freiheit ist keine Tatsache, sondern ein Ideal: Der Mensch, der in seinen Entschließungen der sittlichen Norm folgt, zeigt damit, daß er alle entgegenstehenden, sie hemmenden Motive überwunden hat, daß sie also frei in ihm geworden ist. Diese Freiheit nennen wir deshalb die sittliche Freiheit.

In welcher Beziehung und vielfachen Vertauschung diese sittliche Freiheit mit der vorher besprochenen natürlichen Freiheit in den Erörterungen über menschliche Willensfreiheit erscheint, zeigt uns als lehrreiches Beispiel die christliche Ethik. Ihre Grundidee geht davon aus, daß die Natur des Menschen böse ist und der Fessel durch das Sittengesetz mit religiöser Sanktion, wie es der mosaische Dekalog darstellt, bedarf. Somit bedeutet die böse Natur des Menschen die Kraft, das Sittengesetz die Fessel. Das Gesetz macht also den Menschen unfrei. Diese Auffassung kehrt nun das Christentum in ihr Gegenteil um. Seine Idee geht dahin, die Natur des Menschen dergestalt umzuwandeln, daß er das Sittengesetz in sich aufnimmt und als das seiner Natur entsprechende aus eigenem Antriebe befolgt. In diesem Sinne allein ist die scheinbar so paradoxe Grundforderung



der christlichen Ethik: „Du sollst lieben“, zu verstehen, die etwas zu fordern scheint, was doch nur der allerspontansten inneren Betätigung menschlichen Empfindens entspringen kann. Sie erklärt sich nur daraus, daß das Christentum diejenige Gesinnung im Menschen schaffen will, die diese Liebe als reife Frucht hervorbringt. In diesem Sinne handelt der Mensch aus seiner inneren Natur heraus sittlich, er handelt also frei, denn seine Natur ist nach wie vor die Kraft, die sich betätigt, und sie ist nunmehr ungefesselt, denn kein Sittengesetz tritt von außen hemmend entgegen, sondern die sittliche Norm ist dem Menschen selbst zur Natur geworden. Diese eigentümliche Umkehrung der Begriffe mit allen darin enthaltenen Paradoxen ist das Thema des Hauptwerkes der christlichen Ethik des Urchristentums: des Römerbriefes. Und in diesem Sinne spricht auch Luther von der Freiheit eines Christenmenschen.

Wir wissen jetzt, wie die Unbekannte heißt, die wir in die vorhin aufgestellte Formel einsetzen müssen, um zum Begriffe der sittlichen Freiheit zu kommen. Statt „wollen können, was man wollen will“, muß es heißen: „wollen können, was man wollen soll“, dann gibt die Formel einen Sinn. Zwar nicht den, daß dieses Können eine Freiheit im Sinne der Handlungsfreiheit wäre, denn wir wissen ja alle, daß sich dieses soll eben nicht frei durchsetzt, sondern nur zu oft durch entgegenstehende Motive der Neigung gehemmt ist; der Sinn der Formel ist vielmehr der einer Triebfeder und Mahnung daran, daß die Kraft des Gewissens rege ist und sich betätigt. „Du kannst,“ bedeutet hier, daß eine innere Tendenz auf die Befolgung des Sittengesetzes hindrängt und daß eine Chance für seine Verwirklichung gegeben ist, die es auszunutzen gilt, indem man die erforderlichen Motive zur Durchsetzung dieser Kraft hinzufügt durch das, was wir gewöhnlich Selbstzucht, Zusammenraffung, Selbsterziehung, Selbstbeherrschung usw. nennen. Diese Begriffe sind keineswegs entwertet durch die Einsicht, daß alles Wollen und auch alles Motivsetzen in den Zusammenhang des kausalen Geschehens eingespannt ist, denn diese Begriffe der Verantwortung, des Gewissens, der Selbstbeherrschung und Selbstzucht, sie alle werden von diesem Zusammenhange mit umfaßt und spielen in ihm ihre bestimmte Rolle.

Der zu Ende gedachte Determinismus widerlegt den gewöhnlichen Einwand des oberflächlichen Denkens: was nützt alle Mühe und Anstrengung? es kommt ja doch, wie es kommen soll! — Sie nützt sehr viel, denn jedes Motiv, das durch sittliche Anstrengung in die Reihe aller wirksamen Motive miteingestellt wird, ist die notwendige Ursache einer Folge, die ohne es nicht eintreten kann. Also wird

jede moralische Anstrengung selbst zur Ursache, von der alles weitere Geschehen mit abhängt.

Der zu Ende gedachte Determinismus schwächt nicht die Verantwortlichkeit, sondern stärkt sie durch die Einsicht in die notwendige, kausale Bedeutung, den jede menschliche Willensentschließung für den gesamten weiteren Verlauf alles Geschehens hat.

Der zu Ende gedachte Determinismus führt endlich allein zu einem befriedigendeu religiösen Ausblick, denn er lehrt uns, daß das Menschenleben mit seinem ganzen geistigen Inhalt eingespannt ist in den Rahmen eines Weltgeschehens, das im Ganzen und allem Einzelnen das Werk einer überweltlichen Macht ist, von der jeder Einzelne abhängt. Diesem Gefühle der Abhängigkeit haben die größten Denker des Christentums aller Zeiten Ausdruck gegeben, ihm entspricht im Reiche der Werte das Bewußtsein der Unerreichbarkeit der sittlichen Norm, das Gefühl einer Unvollkommenheit, das nach einer transzendenten Gnadeninstanz verlangt. Das Wort Gnade entspringt keineswegs rein theologischer Betrachtungsweise, es enthält einen allgemein menschlichen Gedanken, der sich im Gerichtssaal ebenso überwältigend geltend macht, wie im religiösen Leben. Das sagt uns Shakespeare in den schlichten Worten, die er in der großen Gerichtsszene des Kaufmanns von Venedig der Porzia in den Mund legt:

> Suchst du um Recht schon an, erwäge dies,
> Daß nach dem Lauf des Rechtes unser keiner
> Zum Heile käm, wir beten all' um Gnade.

Ich bin am Schluß und suche das Fazit zu ziehen: in der grundsätzlichen Betrachtung des Problems der Freiheit und Verantwortlichkeit sind die Deterministen im Unrecht, sie irren, wenn sie meinen, der Determinismus hebe Moral und Strafrecht aus den Angeln. Sie leiden hier an einer Einseitigkeit der Betrachtungsweis, die ihren historischen Grund hat. Die extremen Deterministen sind überwiegend Ärzte und Naturforscher und sie stehen noch im Banne der alten Feindschaft, die seit der Säkularisierung der Philosophie und Naturwissenschaft zwischen dieser und der Kirchenlehre herrscht. Die Naturforscher denken überall, wo sie von Moral hören, an die Moral, die mit einer Weltanschauung verknüpft ist, deren Feinde sie sind, nämlich der altkirchlichen. Es ist dies ein Vorurteil, an dem die Kirche nicht ohne Schuld ist, aber die Theologie, die heute auf unseren Universitäten die herrschende ist und es immer mehr zu werden verspricht, ist am Werke diese Kluft zu überbrücken und



eine Einigung wissenschaftlichen und religiösen Denkens herbeizuführen auf einem Boden, der inzwischen von unseren zünftigen Philosophen, zu denen auch Windelband gehört, bereitet worden ist und auf dem die Interessen vorurteilsloser Wissenschaft und die idealen Werte des geistigen Lebens in gleichem Maße zu ihrem Rechte kommen.

Die größere Schuld aber scheint mir auf Seiten der Indeterministen zu liegen; sie überschätzen die praktische Bedeutung der Straffunktion und sie unterschätzen die Kraft aller Motive, die das verbrecherische Verhalten hervorrufen. Sie verschließen mit Unrecht ihr Auge den neuen und wichtigen Erfahrungen, die die neuen Wissenschaften der Biologie, Pathologie und Soziologie für die Erforschung des Zustandekommens menschlicher Willensentschlüsse gegeben haben und die uns erkennen lassen, daß die große Mehrzahl der Menschen nicht deshalb auf dem Wege Rechtens bleibt, weil das Rechts- und Pflichtgefühl sie abhält das zu tun, wozu sie ihre Neigung treibt, sondern, weil es an solchen Neigungen fehlt. Mit der zunehmenden Kultur können die der Kulturgüter Teilhaftigen ihre Neigungen auf dem Wege des Rechts befriedigen, es treibt sie deshalb nichts, ihn zu verlassen. Wo aber die Natur oder die soziale Not wirklich Motive zur Rechtsverletzung setzt, da sind Rechtsgefühl und Moral, ja auch die Furcht vor Strafe meist von recht geringem Einfluß. Diese Erkenntnis hat die moderne Strafrechtsschule zu ihrem Geständnis bewogen, daß die Strafe in der Bekämpfung des Verbrechens eine untergeordnete Bedeutung hat, womit keineswegs gesagt werden soll, daß sie gar keine Bedeutung habe. Es ist nur der Ausdruck der Beobachtung, daß man den Willensentschluß des Menschen dadurch bestimmen muß, daß man den Motiven des Pflichtgefühls und der Rechtlichkeit unter der Gesamtheit der konstanten Motive die Majorität verschafft. Dies kann geschehen, indem man diese Motive zu vermehren oder die entgegenstehenden Motive zu vermindern sucht, und die Erfahrung lehrt, daß das letztere meistens viel leichter ist, als das erstere. In unserem Beispiel vom Schuljungen gleicht der Jurist dem Lehrer, der bei unzähligen seiner Schüler die Beobachtung gemacht hat, daß sie in der gleichen Lage wie dieser Junge der Versuchung nicht widerstehen können. Und so wichtig nun auch die Aufgabe der Erziehung ist, gegenüber solchen Versuchungen, die sich nicht fern halten lassen, die moralische Widerstandskraft zu stärken, viel wichtiger ist praktisch die Aufgabe, solche Versuchungen fern zu halten. Deshalb hat der Lehrer Recht, daß das beste Mittel dem Übelstande abzuhelfen allerdings das ist,



dem Jungen ein Arbeitszimmer einzuräumen, in dem er nicht gestört wird. Das kleine Beispiel wird uns zum Symbol einer mit Recht mehr und mehr betonten Wahrheit: die Frage der Bekämpfung des Verbrechens ist zu einem erheblichen Teil eine Wohnungsfrage.

Die praktische Nutzanwendung, die der Determinismus mit seiner Einsicht in das Zustandekommen menschlicher Willensentschlüsse durch das Spiel der Motive lehrt, stimmt überein mit dem Ergebnis der praktischen Lebenserfahrung, das kürzlich Herr Geh. Rat Krohne hier in anderem Zusammenhange mit den Worten aussprach: das Verbrechen bekämpfen heißt seine sozialen Ursachen bekämpfen.



XIII.

Ein Beitrag zur Psychologie der Mörder.

(Genesis der Geständnisse, Lügen geständiger Mörder in Nebenpunkten, Gefühlsverrohung.)

Aus der Braunschweigischen Strafrechtspraxis

mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.

Sowohl für den Strafrechtspraktiker wie für den Psychologen haben vor allen Arten der Verbrecher die Mörder ein ganz besonderes Interesse.

Ich greife im nachstehenden eine Anzahl Strafprozesse wegen Mordes aus unserer Braunschweigischen Praxis heraus, um auf einige psychologische Eigentümlichkeiten hinzuweisen, die mir bei den verurteilten Mördern aufgefallen sind.

Die anderweite schriftstellerische Behandlung und Darstellung der hier erwähnten Fälle behalte ich mir ausdrücklich vor.

Diejenigen Punkte, welche ich an dieser Stelle besprechen möchte, sind folgende:

A. Die Tatsachen und Umstände, welche bei den ursprünglich leugnenden Mördern ein Geständnis verursacht haben. (Die Genesis der Geständnisse);

B. Die Tatsache, daß die in der Hauptsache vollständig geständigen Mörder in Nebenumständen hartnäckig beim Lügen geblieben sind;

C. Die bei einzelnen der verurteilten Individuen hervorgetretene maßlose Gefühlsverrohung.

Der Tatbestand der ins Auge gefaßten Strafrechtsfälle ist in kurzen Worten folgender:

1. Im Dorfe Ampleben wurden eines Morgens eine 48 Jahre alte Frauensperson und deren 13jährige Tochter, welche in einem einsamen Häuschen gewohnt hatten, in ihrem Bett tot aufgefunden. Das Bettstroh war angesteckt, und die Leichen waren halb verkohlt.

Durch Leichenschau wurde festgestellt, daß beiden Frauenspersonen mit einem schweren Werkzeuge die Schädel eingeschlagen waren. Die Barschaft der Ermordeten war geraubt.

Als des Doppelmordes verdächtig wurde der in der Nachbarschaft des Tatorts wohnende 33jährige verheiratete, verschuldete Schuhmacher Jonas Segger verhaftet, weil er schon am Tage der Auffindung der Leichen seltene alte Münzen verausgabt hatte, die nachgewiesenermaßen im Besitze der Erschlagenen gewesen waren.

Der bisher hartnäckig leugnende Angeschuldigte legte plötzlich am zweiten Tage der Schwurgerichtsverhandlung das Geständnis ab, daß er nächtlich in die Wohnung der beiden Frauenspersonen eingedrungen sei, diese erschlagen, ihre Barschaft geraubt und dann das Bett angezündet habe, um ein Verbrennen der Leichen zu verursachen und ein Brandunglück vorzutäuschen.

2. Am Frühmorgen eines Oktobertages wurde auf der Feldmark des Dorfes Meinkoth die Leiche des 40jährigen, in Meinkoth wohnhaft gewesenen, verheirateten Steinbruchsarbeiters Kaspar Koßmieder mit eingeschlagenem Schädel aufgefunden. Neben der Leiche lag ein mit Steckrüben gefüllter Sack.

Als des Mordes verdächtig wurden der Kostgänger des Erschlagenen, der 27jährige ledige polnische Arbeiter Anton Giepsz, und die Ehefrau des Ermordeten, die 35jährige Antonie Koßmieder geb. Bialsczynska, die schon längere Zeit mit einander in ehebrecherischen Beziehungen gestanden hatten, eingezogen.

Nach längerem hartnäckigen Leugnen gestand Anton Giepsz ein, daß er mit der Ehefrau Koßmieder verabredet habe, deren Mann beim nächtlichen Steckrübenstehlen auf dem Felde zu erschlagen, und daß er die Tat der Verabredung gemäß ausgeführt habe. Die Ehefrau Koßmieder, die bisher ebenfalls geleugnet hatte, legte nach Gegenüberstellung mit ihrem Mitbeschuldigten dann auch ein Geständnis ab.

3. Beim Aufräumen eines wenig gebrauchten Gelasses der Aktien Zuckerfabrik in Salzdahlum fand man, im erdigen Fußboden verscharrt, eine stark in Verwesung übergegangene männliche Leiche, deren Schädel eingeschlagen war. Sie wurde als die eines Eichsfelder Fabrikarbeiters anerkannt, der 9 Monate vorher, während er Nachtschicht im Gasbereitungsraum der Fabrik gehabt hatte, verschwunden und nie wieder aufgetaucht war.

In Verdacht geriet ein Landsmann und Mitarbeiter des Erschlagenen, der 21jährige ledige Clemens Jünemann, der inzwischen wieder in seine Eichsfelder Heimat zurückgekehrt war.

Zunächst leugnete Jünemann, irgend etwas von der Tötung seines Kameraden zu wissen; endlich gab er an, er habe letzteren in gerechter Notwehr mit einer Spitzhacke geworfen, wider seinen Willen habe dieser Schlag den Tod des Getroffenen herbeigeführt, und aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung habe er die Leiche verscharrt, nachdem er ihr Uhr und und Barschaft abgenommen habe.

Mit zynischer Ruhe und Dreistigkeit erzählte er diese Geschichte auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte. Nach einer Mittagspause gestand er jedoch plötzlich zu, daß er sein Opfer in Raubmordabsicht im Schlafe beschlichen, vorsätzlich getötet und beraubt habe.

4. Im Dorfe Ostharingen wurden an einem Novembertage eine 67jährige Witwe und ihr 22jähriger Sohn, die gemeinschaftlich ihren kleinen Bauernhof bewirtschaftet und allein in ihrem Anwesen gewohnt hatten, tot aufgefunden.

Die Witwe lag mit zerschlagenem Schädel unter ihrem Bette, der Sohn war am Holme der Kuhkrippe an seinem Halstuche aufgehängt. Durch Leichenöffnung wurde festgestellt, daß auch er durch einen Schlag auf den Kopf getötet und die Leiche dann aufgehängt war.

Die Wertpapiere, welche die Getöteten besessen hatten, fehlten.

Verdächtig des Doppelmordes war ein in Braunschweig wohnhafter Neffe der erschlagenen Witwe, der 35 Jahre alte, verheiratete frühere Portier Heinr. Öhlmann.

Nach langem Leugnen gestand er ein, zunächst seine Tante erschlagen, dann seinen im Kuhstalle aufhältlichen Neffen beschlichen und ebenfalls totgeschlagen, sich auch die Wertpapiere der Ermordeten angeeignet zu haben.

5. Im Dorfe Neu-Ölsburg fand man eines Morgens die 60jährige Ehefrau eines Zugführers, deren Ehemann dienstlich abwesend war, an der Klinke ihrer Kammertür aufgehängt. Es wurde festgestellt, daß die Frau durch Erwürgen getötet und dann deren Leiche aufgeknüpft war. Eine Schürze war bei dem Würgeakte der Frau vor das Gesicht gehalten.

Der 19jährige Nachbarssohn, Arbeiter Wilh. Rühmann, ein nichtsnutziger Bursche, gestand ein, die alte Frau erwürgt, die Leiche behufs Vortäuschung einer Selbsttötung aufgehängt und sich dann das vorhandene Geld im Betrage von 60 M. angeeignet zu haben.

6. Eine im Dorfe Harvesse dienende 21jährige Magd war an einem Juniabend von einem Ausgange nicht zurückgekehrt. Am anderen Morgen fand man ihre Leiche in einem nahe beim Dorfe liegenden Gehölze, an einer Kiefer erhängt, auf. Als Todesursache wurde Erdrosselung ermittelt.

In den Verdacht der Tat geriet der in Harvesse auf einem Bauernhofe dienende, ledige 24 jährige Knecht Heinr. Stolte, der mit dem Mädchen in Beziehungen gestanden haben sollte, daneben aber mit einem in einem Nachbardorfe dienenden anderen Mädchen öffentlich verlobt war.

Stolte leugnete hartnäckig, auch noch in der Schwurgerichtsverhandlung. Am dritten Verhandlungstage gestand er aber plötzlich ein, die Magd zu einem Stelldichein in das Gehölz bestellt, sie dort mittels eines ihr über den Kopf geworfenen Strickes erdrosselt und dann die Leiche an der Kiefer aufgehängt zu haben.

7. Der 9jährige Sohn eines Schlachters im Orte Dibbesdorf hatte sich eines Abends mit dem seit 3 Tagen im Hause anwesenden 16½jährigen Laufburschen Joseph Jankowski in den Futterraum des Pferdestalles begeben, um Häcksel zu schneiden. Als nach geraumer Zeit die beiden nicht wieder ins Wohnhaus zurückgekehrt waren, ging die Mutter des Knaben in die Stallungen, um ihren Sohn zu holen. Sie fand seine Leiche in dem dem Futterraum benachbarten Ziegenstalle. Am Hinterkopfe war eine von einem Hammer herrührende Wunde sichtbar, der obere Teil der Schädeldecke war durch mehrere parallel laufende scharfe Beilhiebe gespalten.

Joseph Jankowsky war verschwunden, er stellte sich aber noch an demselben Abend in Braunschweig einem Polizeibeamten, dem er zugestand, den Knaben zunächst mit einem Hammerschlage betäubt, ihn dann vom Futterraum in den Ziegenstall geschleppt und ihm hier mittels eines kleinen Handbeiles den Schädel gespalten zu haben.

8. Auf dem Klostergute Hagenhof bei Königslutter hatte der verheiratete 27jährige Kuhknecht Wilh. Duwe die 11jährige Tochter einer auf demselben Gute wohnhaften Witwe erstochen, weil ihm das Mädchen erklärt hatte, es werde frühere Unzuchtshandlungen, die Duwe mit ihr vorgenommen, ihrer Mutter mitteilen.

Diesen, in kriminalistischer wie psychologischer Beziehung interessanten Strafrechtsfall habe ich im: Pitaval der Gegenwart, Bd. 3. S. 103—138, ausführlich dargestellt. Ich nehme auf diese Darstellung Bezug und teile unten nur mit, was ich bei der Darstellung im Pitaval nicht erwähnt habe.

Abgesehen von dem (nur relativ strafmündigen) Joseph Jankowski, welcher 15 Jahre Gefängnis erhielt, sind die sämtlichen hier aufgeführten Mörder zum Tode verurteilt, und an allen ist auch die Todesstrafe vollstreckt.



A.: Genesis der Geständnisse.

Jonas Segger hatte während der ganzen Voruntersuchung hartnäckig geleugnet. Er wollte zur Zeit der Tat sein Gehöft nicht verlassen haben. Dem Vorhalte, daß er schon am Tage der Auffindung der Leichen alte seltene Münzen verausgabt hatte, die im Besitze der Verstorbenen gewesen waren, setzte er die Ausrede von dem „zufälligen Finden" dieser Münzen entgegen.

Am zweiten Tage der Hauptverhandlung demonstrierten in seiner Gegenwart die ärztlichen Sachverständigen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden müsse, die Schädelwunden der einen Erschlagenen seien mit einem bei Segger beschlagnahmten s. g. Schusterhammer verursacht, ja einer der Ärzte unterschied solche Wunden, die mit der „Platte" und solche, die mit der „Pinne" des Hammers zugefügt sein würden.

Nach Anhörung dieser Gutachten erklärte Segger plötzlich, daß er jetzt die Wahrheit sagen wolle, und nunmehr gestand er schlank ein, daß er nächtlich in die Wohnung der beiden Frauenspersonen eingedrungen sei, diese in ihrem Bette mittels eines von ihm mitgebrachten Beiles erschlagen und sich dann ihre Barschaft und die in ihrem Besitz befindliche Münzsammlung angeeignet habe, schließlich habe er, um die Verbrennung der Leichen herbeizuführen, das Bettstroh angesteckt. Mit großer Bestimmtheit betonte er aber, daß der bei ihm beschlagnahmte Schusterhammer zur Zeit der Ausführung der Tat ruhig auf dem Tische seiner Werkstatt gelegen habe, und daß das von ihm gebrauchte Mordbeil noch in seiner Küche zu finden sei.

Ein sofort nach Ampleben geschickter Gendarm fand das bezeichnete Beil an dem von Segger genau bezeichneten Orte, und nunmehr erklärten die ärztlichen Sachverständigen, daß die an den Leichen festgestellten Wunden sehr wohl auch durch Schläge mit dem Rücken dieses Beiles verursacht sein könnten.

Anton Giepsz, dem die ehebrecherische Frau seines Logiswirts Koßmieder dazu vermocht hatte, mit dem schwächlichen, impotenten Manne nächtlich zum Steckrübenstehlen zu gehen und den mit dem Steckrübensacke beladen Koßmieder auf dem Heimwege hinterrücks mittels Beiles zu erschlagen, war trotz Vorhaltes aller Verdachtsmomente beim Leugnen geblieben. Er hatte mit größter Ruhe eine von seiner Mittäterin erfundene Geschichte erzählt, nach welcher er und Koßmieder beim Steckrübenstehlen von zwei Männern, darunter einem Arbeiter Sch., überrascht seien, worauf Giepsz geflohen sei,



während Koßmieder jedenfalls von den beiden Männern erschlagen sein würde.

Da wollte es die Vorsehung, daß der von Giepsz verdächtigte Arbeiter Sch., als er eines Tages in dem nahe am Tatorte vorüberfließenden Bach spähte, um nach Fischen zu sehen, das Mordbeil fand, welches Giepsz gleich nach der Tat ins Wasser geschleudert hatte.

Der Tag, an dem ich Giepsz dies Überführungsstück vorzeigen wollte, war der Bußtag. Ich hielt das Beil zunächst verborgen, und Giepsz erzählte mit großer Ruhe und Breite wiederum seine Geschichte von den beiden fremden Männern. Plötzlich hielt ich ihm das Beil vor und fragte: „Giepsz, kennen Sie dieses Beil?" In demselben Augenblicke fiel gerade das Geläut der Bußtagsglocken der dem Gerichtsgebäude benachbarten Kirche ein. Als er die Glockentöne hörte und dabei das Werkzeug seiner Mordtat vor sich sah, wurde Giepsz kreidebleich, er taumelte zurück und legte ein Geständnis ab.

Seine buhlerische Mittäterin war erst zur Anerkennung ihrer Mittäterschaft zu bewegen, nachdem ihr Giepsz bei einer Gegenüberstellung alles haarklein ins Gesicht gesagt hatte.

Clemens Jünemann war ein besonders hartgesottener Sünder. Habsucht, Rachgier, Verschlagenheit und Heuchelei bildeten seine Hauptcharakterzüge. Seine Geschichte von dem Notwehrakte trug er auch noch bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung mit solcher Ruhe und Sicherheit vor, daß eigentlich niemand an einem Freispruch seitens der Geschworenen — soweit Mord oder Totschlag in Betracht kam — zweifelte.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung legten die ärztlichen Sachverständigen den von ihnen präparierten Schädel des Ermordeten auf den Gerichtstisch und demonstrierten an ihm die Art der vorgefundenen Verletzungen.

Von diesem Augenblicke an erschien Jünemann wie verwandelt. Sein bisher ruhiger, sicherer Gesichtsausdruck wich einer ängstlichen Miene, durch seinen Körper ging ein sichtbares Zittern und Beben, und trotzdem er alle Anstrengung machte, sich zusammenzunehmen, entrangen sich seiner Brust unterdrückte schluchzende Laute. Zuerst versuchte er mit erkennbarer Anstrengung einige scheue Blicke auf den Schädel zu werfen, dann blickte er krampfhaft seitwärts.

Jetzt trat eine Pause in der Verhandlung ein und Jünemann wurde in das Arrestzimmer abgeführt, wo ihn zwei Gendarmen bewachten. Nach kurzer Zeit begannen seine Gesichtsmuskeln krampfhaft zu zucken, Jünemann ergriff die Hand des einen Gendarmen und legte nunmehr das Geständnis ab, daß er seinen Landsmann,

um ihn zu töten und zu berauben, nächtlich im Gasraum der Fabrik beschlichen, ihn im Schlafe erschlagen, seiner Habseligkeiten beraubt und die Leiche beigescharrt habe.

Wieder in den Sitzungssaal geführt, wiederholte er dies ihm den Kopf kostende Geständnis unter heftigem Schluchzen.

Heinr. Öhlmann, dessen unvorsichtige Frau die Wertpapiere der Gemordeten an den Mann gebracht hatte und dabei abgefaßt war, versuchte mit unglaublicher Beharrlichkeit seinen Kopf dadurch zu retten, daß er „den großen Unbekannten", den er zuerst Meier, dann Weiß nannte, als den Mörder hinstellte. Selbst wollte er nichts weiter getan haben, als die Leiche seines von dem Unbekannten erschlagenen Neffen aufgehängt und die von seiner Ehefrau verausgabten Papiere von dem Unbekannten angenommen haben. Während der Voruntersuchung wurde er vom Untersuchungsgefängnis von Braunschweig aus mittels Wagen zum Tatort geführt, um dort an Ort und Stelle die von ihm geschilderten einzelnen Vorgänge zu erläutern.

Je näher der Wagen dem Schauplatze seiner Verbrechen kam, desto stiller und gedrückter wurde Öhlmann, und ehe noch das Dorf Ostharingen erreicht war, legte er den ihn bewachenden Polizeibeamten das Geständnis ab, daß er allein seine Tante und seinen Neffen in Raubmordsabsicht erschlagen und die ganze Geschichte von dem geheimnisvollen Meier oder Weiß erlogen habe. Dieses Geständnis wiederholte er vor dem Richter.

Heinr. Stolte hatte, mit seinen kalten hellblauen Augen die untersuchungsführenden Beamten ruhig anblickend, alles geleugnet. Er wollte nichts von einem geschlechtlichen Verhältnis mit der später tot aufgefundenen Magd wissen, er wollte in der Zeit vom Verschwinden des Mädchens bis zur Auffindung der Leiche die Ortschaft Harvesse nicht verlassen haben.

Auch in der Schwurgerichtsverhandlung beobachtete er dieselbe Taktik, und es „sickerte deutlich durch", daß die Geschworenen auf die vorgebrachten Indizien hin die Schuldfrage nicht bejahen würden.

Am dritten Verhandlungstage wurde der Angeklagte zum Tatorte geführt, wo in Gegenwart des Gerichts, der Geschworenen und der Staatsanwaltschaft der Augenschein eingenommen wurde. Das ruhige, dreiste Benehmen Stoltes blieb zunächst dasselbe wie zuvor; gegen Schluß des langen Augenscheinstermins wurde er aber immer gedrückter und stiller, und auf der Rückfahrt zum Untersuchungsgefängnis in Braunschweig legte er zunächst den ihn begleitenden Polizeibeamten ein teilweises, am folgenden Tage in der Hauptverhandlung aber ein

umfassendes Geständnis ab. Er gab zu, daß er seine Geliebte zu einem abendlichen Stelldichein in das Gehölz bestellt, daß er ihr dort hinterrücks den Strick um den Hals geworfen und sie erdrosselt, darauf aber die Leiche zu einer nahestehenden Kiefer geschleift und sie an dieser (behufs Vortäuschung eines Selbstmordes) aufgehängt habe.

Wilh. Duwe ist, wie ich im „Pitaval der Gegenwart" ausführlich geschildert habe, durch das Verhalten eines Polizeihundes dazu bewogen, zunächst dem Gefangenenaufseher und gleich darauf auch dem Gerichte ein Geständnis des von ihm begangenen scheußlichen Mädchenmordes abzulegen.

B.: Das Lügen der in der Hauptsache geständigen Mörder über einzelne nebensächliche Punkte.

Clemens Jünemann hat, wie hervorgehoben, in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt, aus dem der Tatbestand des Mordes, und zwar des s. g. Raubmordes mit völliger Klarheit hervorging.

Sein Landsmann hatte in der Mordnacht die Nachtschicht im Gasbereitungsraum der Fabrik gehabt. Gegen 2½ Uhr hatte der revidierende Fabrikbeamte die Entdeckung gemacht, daß der Retortendeckel des Gasbereitungsapparats abgeschlagen, der diensttuende Landsmann Jünemanns aber spurlos verschwunden war. Sofort wurde festgestellt, daß auch die Kleidungsstücke des Verschwundenen, die in einem gemeinschaftlichen Schlafsaal untermischt mit den Kleidungsstücken anderer Arbeiter gehangen hatten, ingleichen die sonstigen Habseligkeiten des Verschwundenen, sämtlich fort waren.

Hiernach wurde allseits angenommen, daß der Bezeichnete, der kurz vorher einen Verweis seitens eines Fabrikaufsichtsbeamten erhalten hatte, aus Rache gegen die Fabrikorgane den Retortendeckel abgeschlagen habe, um das Fabrikgebäude in Brand zu setzen, und daß er dann „ausgerückt" sei.

Nachdem Jünemann nun das oben bezeichnete Geständnis abgelegt hatte, war es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzweifelhaft, daß er sich am Abend vor der Tat bereits vor dem Schlafengehen der Arbeiter die Kleidungsstücke seines späteren Opfers in dem gemeinschaftlichen Schlafsaal in aller Ruhe zusammengesucht, darauf, ohne selbst im Schlafraum zu Bett zu gehen, in der Nähe des Gasbereitungsraums solange herumgelungert hatte, bis sein Landsmann (wie er dies stets zu tun pflegte) im Gasraum „sein Stündchen schlief", und daß er dann den Schlafenden gemordet hatte.

Diesem feststehenden Tatbestande gegenüber blieb Jünemann trotz aller Vorstellungen von der völligen Unmöglichkeit und der er-



weislichen Unwahrheit seiner Angaben bei folgender zweifellos erlogenen Darstellung:

„Ich bin nach 11 Uhr abends im Schlafsaal (mit den anderen 10 Arbeitern) zu Bett gegangen. Nach einiger Zeit bin ich wieder aufgestanden, habe mich in den (ziemlich entfernt liegenden) Gasbereitungsraum geschlichen, habe dort meinen schlafenden Kameraden ermordet, ihm Uhr und Geldbeutel fortgenommen und habe die Leiche verscharrt. Dann bin ich wieder in den Schlafsaal zurückgegangen, habe (trotz der Dunkelheit und unbemerkt von den 10 dort lagernden Arbeitern!) sämtliche Sachen des Erschlagenen (trotzdem sie mit den Kleidungsstücken anderer Arbeiter untermischt hingen!), ohne ein einziges liegen zu lassen und ohne ein einziges falsches zu greifen (!) gefunden, bin, mit diesen Sachen beladen, wieder über den Hof zum Gasraum gegangen, habe die Kleidungsstücke dort im Gasofen verbrannt, und dann habe ich, um ein „Ausrücken“ meines Landsmanns vorzutäuschen, den Retortendeckel abgeschlagen. Hierauf habe ich mich schließlich wieder, ohne von jemand bemerkt zu werden, im Schlafsaal zu Bett gelegt.“

Mit diesen offensichtlichen Lügen ist Jünemann in den Tod gegangen.

Eine fernere nachweisbare Lüge Jünemanns, von der er nicht abzubringen war, bezog sich auf den Hauptbeweggrund zum Morde. Gewiß mag es ihm nach der Barschaft seines Opfers gelüstet haben, nach dem ganzen Untersuchungsergebnis hat aber sein Landsmann zweifellos deshalb sterben müssen, weil er mundtot gemacht werden mußte. Nicht nur gegen Jünemann selbst, sondern auch gegenüber ganz einwandfreien Zeugen hatte der später Getötete mit aller Bestimmtheit erklärt, er werde sofort nach der Heimkehr in die Eichsfelder Heimat der dortigen Behörde mehrere von Jünemann begangene Verbrechen, von denen er sichere Kunde habe, zur Anzeige bringen. Kurz nach diesen Drohungen war der Mord geschehen. Tatsächlich stellte sich denn auch später heraus, daß Jünemann verschiedene schwere Diebstähle begangen hatte, von denen der Erschlagene Kenntnis gehabt haben wird. Trotz des eindringlichsten Vorhalts, über den bezeichneten Hauptbeweggrund seiner Tat der Wahrheit die Ehre zu geben, ist Jünemann zunächst stets dabei geblieben, daß er überhaupt keine Straftaten begangen habe, und als er dann der Diebstähle überführt war, mußte er diese zwar einräumen, er blieb aber dabei, daß sein Landsmann nichts von diesen oder anderen von ihm (Jünemann) begangenen Straftaten gewußt habe.

Daß endlich Jünemann über die Höhe des dem Ermordeten geraubten Geldbetrages und über die Mitnahme des zur Tat gebrauchten



Werkzeugs bis an sein Ende gelogen hat, mag nur nebenbei erwähnt werden.

Heinr. Öhlmann behauptete mit Beharrlichkeit, er habe seine Tante in derjenigen Kammer totgeschlagen, in der später die Leiche gefunden wurde. Wieder und wieder wurde ihm vorgehalten, daß diese Angabe eine unwahre und widerlegt sei. Gleich nach Entdeckung der Tat hatte ich mit dem Gerichtschemiker festgestellt, daß in dem engen, mit Möbeln und anderen Gegenständen vollgepfropften Raume, in dem die feine überall lagernde Staubschicht nicht im geringsten an den in Betracht kommenden Stellen verletzt war, die Tat überhaupt gar nicht begangen sein konnte, sondern daß die Leiche in die Kammer geschleppt sein mußte. Die alte Frau war zweifellos in einer (an der anderen Seite des Hauses liegenden) Wurstvorratskammer erschlagen, als sie aus diesem Raume früh morgens Schlachtwerk zum Frühstück hatte holen wollen.

Ferner blieb Öhlmann dabei, er habe seine beiden Opfer mittels einer Staketlatte erschlagen, obwohl die bei den Leichen vorgefundenen Schädelverletzungen auf ein viel schwereres und anders geartetes Werkzeug hinwiesen.

Selbst, als ich ihm am Tage vor der Vollstreckung des Todesurteils eröffnet hatte, daß sein Kopf nach 24 Stunden fallen werde, blieb der Verbrecher trotz nochmaligen eindringlichen Vorhalts bei den bezeichneten beiden erlogenen Angaben.

Da trat ein Ereignis ein, das ihm in letzter Stunde noch das Bekenntnis der vollen Wahrheit abrang.

Am Nachmittage vor der Hinrichtung sollte Öhlmann seinem Wunsche gemäß in dem im Erdgeschoß des Untersuchungsgefängnisses liegenden Sprechzimmer das heilige Abendmahl empfangen. Als er zwischen zwei ihn haltenden Gefangenenaufsehern die Treppe hinuntergeführt wurde, sprang er plötzlich, die Wächter fast mit sich reißend, in selbstmörderischer Absicht über das Treppengeländer. Er blieb aber, ohne in die erhebliche Tiefe zu stürzen, an einer Beleuchtungsvorrichtung hängen und wurde wieder in seine Zelle geschafft. Dort lag er, als ich hinzugerufen wurde, mit zerschmettertem Schlüsselbein und schrie laut vor Schmerzen. Bei seiner Entkleidung fand sich in einem Hosenbein ein Strick, den er sich aus dem abgekauten Rande seiner Bettdecke hergestellt hatte, um sich, wenn möglich, vor der Hinrichtung noch zu erhängen. (Da durch die schwere Fesselung die Arme mittels einer Stange auseinandergehalten wurden, hatte er nur mit den Zähnen an der Bettdecke arbeiten können!) Als ihm die nötige ärztliche Hilfe geleistet war und er



sich beruhigt hatte, gab ich ihm nochmals anheim, mit der vollen Wahrheit auch in den bezeichneten Nebenpunkten herauszukommen, ehe er morgen seinen letzten Gang anträte.

Jetzt endlich kam Öhlmann damit heraus, daß er tatsächlich seine Tante in der oben bezeichneten Wurstkammer beschlichen, erschlagen und dann die Leiche in die Schlafkammer geschleppt habe; auch erklärte er, daß er beide Mordtaten nicht mit einer Staketlatte, sondern mit einer s. g. „Schute" begangen habe und zwar habe er mit der eisernen „Öse" dieses Grabscheits auf seine Tante und auf seinen Neffen eingeschlagen.

Seine jetzige Angabe über den Tatort stimmte genau mit den Ermittelungen und den aus ihnen gezogenen Schlüssen; seine Aussage über das gebrauchte Werkzeug bestätigte sich durch Nachprüfung:

Es wurde eine der (massenhaft fabrikmäßig hergestellten) s. g. Schuten von einem Kaufmann herbeigeholt, und zwei zugezogene ärztliche Sachverständige stellten fest, daß die Form der „Öse" genau in die Verletzungen des präparierten Schädels der Erschlagenen paßte.

Wilh. Rühmann hat in seinem (gleich beim ersten Angriff abgelegten und bei allen späteren Vernehmungen wiederholten) Geständnis über die Herkunft des von ihm zum Aufhängen der Leiche der Erdrosselten gebrauchten Strickes folgendes angegeben:

„Als ich mich früh morgens in das Haus der später Getöteten eingeschlichen hatte, bin ich vom Hausflur aus die Treppe hinauf auf den Boden gegangen, um dort nach einem geeigneten Stricke zu suchen. Ich fand dort denjenigen Strick, an dem ich nachher die Leiche aufgehängt habe."

Eine Untersuchung des Strickes ergab, daß dieser ein solcher war, den der s. g. „Selbstbinder" einer Dampfdreschmaschine geknotet hatte. Es wurde festgestellt, daß auf dem in Frage kommenden (übrigens winzig engen) Boden niemals ein derartiger Strick, auch niemals Stroh gelegen hatte, das von einem Selbstbinder gebunden war; außerdem war es ja auch ganz unglaublich, daß der Mörder erst im Hause seines Opfers auf gut Glück nach einem Stricke gesucht haben sollte. Alles dieses wurde Rühmann vorgehalten, doch er blieb bei seinen Angaben. Die weiteren Ermittelungen ergaben folgendes:

Rühmann hatte die letzte Nacht vor der Ausführung der Tat auf dem Felde in einer Kornstiege genächtigt. Es wurde festgestellt, daß kurz vorher auf einem benachbarten Felde, welches Rühmann auf dem Wege zum Tatorte überschritten hatte, eine Dreschmaschine tätig gewesen war, deren Selbstbinder Stricke geknotet hatte, deren



Beschaffenheit genau mit dem zum Aufhängen der Leiche gebrauchten Stricke übereinstimmte.

Auch diese ihm vorgehaltenen Ermittelungen vermochten Rühmann nicht zu dem Bekenntnis zu bringen, daß er den Strick schon vom Felde mitgebracht habe. Ebenso bestritt er den Gebrauch der Schürze.

Heinr. Stolte hat ebenfalls über die Herkunft des Strickes, mit dem er seine Geliebte erdrosselt und an dem er dann deren Leiche aufgehängt hatte, bis ans Ende hartnäckig gelogen. Er gab an:

„Erst am Abend der Tat, als ich zu dem verabredeten Stelldichein ging, suchte ich im Hofschauer meines Dienstherrn nach einem geeigneten Stricke. Ich fand dort auch den nachher zur Ausführung des Mordes gebrauchten und steckte ihn zu mir. Am Ende des Strickes saß ein Messingring."

Der Strick war, wie die weiteren Feststellungen ergaben, aus Jute gedreht, an das eine Ende war ein Messingring geknotet, wie solche an Pferdegeschirren gefunden werden. Durch Umfrage im Dorfe wurde ermittelt, daß von den dortigen Landwirten nie Stricke von der hier in Betracht kommenden eigentümlichen Beschaffenheit gebraucht wurden, und der Dienstherr Stoltes sowie sein Personal erklärten, daß sie auf ihrem (kleinen und leicht zu übersehenden) Gehöft niemals einen derartigen Strick gehabt hätten.

Auf Vorhalt, daß seine Angabe über die Herkunft des Strickes falsch sei, und daß er selbst augenscheinlich den Messingring deshalb an dem Ende des Strickes befestigt habe, damit sich bei der beabsichtigten Erdrosselung seiner Geliebten die Schlinge rasch und sicher zuziehe, beharrte Stolte bei seinen Angaben; er ist auch beim Lügen geblieben, trotzdem die anderweitige Herkunft des Strickes durch folgende Tatsachen festgestellt war:

Etwa 3—4 Tage vor dem Morde hatte sich Stolte unter dem Vorwande, eine Ausbesserung an seinem Fahrrade vorzunehmen, in der Werkstatt eines benachbarten Handwerkers zu tun gemacht. In dieser Werkstatt hatte genau solcher Strick, wie der zum Morde gebrauchte, gehangen, auch hatten Messingringe dort gelegen, die von derselben Beschaffenheit waren wie der an den Mordstrick geknotete. Nach Stoltes Hantieren in der Werkstatt war der Strick verschwunden gewesen.

Auch auf Vorhalt dieser Tatsachen blieb Stolte bei seinen früheren Angaben.

Eine weitere wissentliche Unwahrheit des in der Hauptsache völlig geständigen Stolte war folgende:

Die später Ermordete hatte schon seit langer Zeit mit der für sie charakteristischen Offenheit erzählt, daß sie seit Monaten mit Stolte

im Geschlechtsverkehr stehe, auch waren von einwandfreien Zeugen abendliche Zusammenkünfte des Paares an verschiedenen Orten beobachtet, die auch nicht den geringsten Zweifel darüber bestehen ließen, daß Stolte das Mädchen häufig geschlechtlich gebraucht hatte. Stolte ist trotz aller Vorhalte stets dabei geblieben, daß er mit dem Mädchen (abgesehen von dem Beischlafe am Mordtage) überhaupt nur einmal geschlechtlich verkehrt habe.

Noch in einem dritten Punkte ist Stolte beharrlich beim Lügen geblieben.

Als ihm das Mädchen mitgeteilt hatte, es glaube bestimmt von ihm schwanger zu sein, hatte er es schon zwei Tage vor dem Morde (genau in derselben Weise wie am Mordabend selbst) zu einem abendlichen Stelldichein in ein nahe gelegenes Gehölz bestellt. Das Mädchen war auch festgestelltermaßen zum verabredeten Orte gegangen, doch Stolte war ausgeblieben und hatte nachher einen ziemlich albernen Vorwand für sein Nichterscheinen angegeben. Nach allen ermittelten Tatsachen unterlag es keinem Zweifel, daß Stolte schon an *diesem* Abend den Mord hatte ausführen wollen, entweder aber im letzten Augenblicke vor der Tat zurückgeschreckt oder wider seinen Willen am Erscheinen auf dem Platze des Stelldichein gehindert war. Stolte blieb dabei, an dem betreffenden Abend noch gar nicht an den Mord gedacht zu haben, trotzdem er durchaus keinen glaubhaften Grund dafür anführen konnte, daß er das Mädchen, mit dem er sonst stets im Dorfe selbst zusammengekommen war, gerade an diesem Abend in das ziemlich weit abgelegene Holz bestellt hatte.

Endlich ist Stolte bei einer vierten Unwahrheit geblieben:

Seine offenherzige Geliebte hatte ihrer Freundin und Mitmagd vor ihrem Fortgange zum Schauplatze des Verbrechens ausführlich erzählt, daß ihr Stolte geheißen habe, einen bestimmt vorgeschriebenen Weg zu nehmen, und daß er ihr eingehend geschildert hatte, auf welchem anderen Wege er selbst gehen werde. Es sollte niemand im Dorfe, wie er geäußert hatte, von der Zusammenkunft etwas merken. In der Untersuchung wurde festgestellt, daß das Mädchen und Stolte sich auf den beschriebenen Wegen tatsächlich „getrennt marschierend“ zu dem Platze des Stelldichein begeben hatten.

Stolte hat trotz allem Vorhalts jede Mitteilung an das Mädchen über den *von ihm selbst* zu wählenden Weg bis zum Tode in Abrede gestellt.

Joseph Jankowski, der degenerierte, verwahrloste 16½jährige Mörder, war seit frühester Jugend ein unverbesserlicher Gewohnheitsdieb; seit seinem vollendeten 12. Lebensjahre war er wegen Diebereien (teils schwerer Art) von einem Gefängnis ins andere gewandert.



Arbeitsscheu und·Hang zur Grausamkeit vervollständigten sein Charakterbild.

Von der „Wanderschaft", d. h. vom Umherbummeln, hatte ihn sein Dienstherr, der Dibbesdorfer Schlachtermeister, ins Haus genommen. Schon am ersten Abende seiner Anwesenheit hatte in seinem Beisein ein Nachbar dem Schlachtermeister eine Summe Bargeld aufgezählt, und dieser Nachbar hatte sofort darauf aufmerksam gemacht, daß Jankowski in bedenklicher Weise die aufgezählten blanken Geldstücke mit den Augen geradezu gierig verschlungen hatte. Am folgenden Tage hatte es das Unglück gewollt, daß der Bursche gesehen hatte, wie seine Dienstherrin aus einem auf ihrer Schlafkammer stehenden Schranke eine größere Summe Geldes herausholte.

Am dritten Abend seiner Anwesenheit im Hause war sein Dienstherr verreist, die übrigen Hausbewohner hatten sich zu einer länger dauernden Verrichtung in die Wohnstube zurückgezogen, und Jankowski selbst war mit dem später von ihm ermordeten 9 jährigen Sohne seines Diensthern und dessen jüngerem Bruder beim Häckselschneiden im Futterraume. Planmäßig hatte Jankowski den jüngeren Knaben unter Verabreichung einer Ohrfeige aus dem Futterraume verwiesen; seinen 9 jährigen Bruder hatte er nicht loswerden können. Dieser war ihm das einzige Hindernis, die überaus günstige Gelegenheit zum Stehlen zu benutzen: den sonst für ihn freien Weg zu der Schlafkammer seiner Herrschaft zu betreten, um dort den Schrank zu plündern und mit dem Gelde zu verschwinden.

Um dieses einzige Hindernis seines diebischen Planes aus dem Wege zu räumen, hatte er dann den 9 jährigen Knaben mittels der im Stalle vorhandenen Werkzeuge, einem Hammer und einem kleinen Handbeile, ermordet, und gleich nachher war er in das — mit im Wohnhause liegende — Schlachthaus gegangen, um sich von dort ein sehr schweres, zum aufbrechen von Schränken vorzüglich geeignetes Werkzeug (ein s. g. Ochsenbeil), das er sich an der Tür des Schlachthauses vorher zurecht gestellt hatte, zu holen. Zufällig war aber in diesem Augenblick die Magd des Schlachters einen Augenblick im Schlachthause anwesend gewesen, Jankowski hatte deshalb, da er den Weg zur Schlafkammer, der durch das Schlachthaus führte, nun nicht mehr unbemerkt einschlagen konnte, seinen Diebstahlsplan als gescheitert angesehen, und er war, nachdem er das schwere Ochsenbeil weggeworfen hatte, entflohen. Alles dieses war, wie hier im einzelnen nicht näher ausgeführt werden kann, durch die Untersuchung einwandfrei festgestellt.

Jankowski hat den geschilderten Hergang nie zugestanden, er



ist vielmehr bei der gänzlich unglaubwürdigen Angabe geblieben, daß er den Knaben nur deshalb kaltblütig erschlagen habe, weil dieser ihn „geneckt“ hätte.

Wilh. Duwe endlich ist, wie aus der Darstellung im Pitaval der Gegenwart a. a. O. des näheren zu ersehen ist, trotz seines Geständnisses in der Hauptsache während der ganzen Untersuchung, und auch noch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, bei einer ganzen Reihe von Lügen in Nebenpunkten geblieben, und erst durch den Druck, den das Todesurteil auf ihn ausgeübt hat, ist er bewogen, mir am Tage nach der Verurteilung seine Lügen einzugestehen.

C.: Züge unglaublicher Gemütsverrohung.

Anton Giepsz und seine Mittäterin Ehefrau Koßmieder zeigen, ganz abgesehen von der begangenen Bluttat, arge Züge einer nur als „viehisch“ zu bezeichnenden Verrohung.

Als Giepsz seinen Logiswirt Koßmieder auf dem Felde hinterrücks ermordet hatte und die blutende Leiche vor sich liegen sah, hatte er doch für Augenblicke die Wahrheit des Wortes an sich erfahren:

„Ein anderes Antlitz, eh' sie geschehen, Ein anderes zeigt die vollbrachte Tat:“

Von Angst und Gewissensbissen gequält, war er querfeldein gelaufen; das Mordbeil hatte er in den vorüberfließenden Bach geschleudert. Zu Hause angekommen, hatte er sich dann weinend auf das Bett der Eheleute Koßmieder geworfen; er war außer sich gewesen.

Bald aber hatte ihn die buhlerische Ehefrau des Ermordeten zu beruhigen gewußt, und es hatte das ehebrecherische Mörderpaar, wie es mir selbst zugegeben hat, im Ehebette des Erschlagenen den Beischlaf miteinander vollzogen, als das warme Blut des Gemordeten noch gen Himmel rauchte!

Nachdem Giepsz das oben geschilderte Geständnis abgelegt und am folgenden Tage in sichtlicher Erregung der Ehefrau Koßmieder ihre Mittäterschaft ins Gesicht gesagt hatte, sollte er wieder ins Gefängnis abgeführt werden. Er bat noch eine Bitte vortragen zu dürfen. Ich glaubte, daß er unter dem furchtbaren Eindrucke der eben vollendeten Verhandlung etwa nach einem Geistlichen oder nach einem Gebetbuche verlangen würde, doch zum Erstaunen aller Anwesenden trug er vor:

„Ich bitte darum, daß ich jetzt morgens Wurst zu meinem Frühstück bekomme!“

Clemens Jünemann war, wie er zugestand, nachdem er eben die Leiche seines von ihm ermordeten Landsmanns verscharrt hatte,

von der Mordstelle in den Eßsaal der Fabrikarbeiter geeilt, hatte dort den Schrank des Erschlagenen aufgebrochen und sofort in größter Gemütsruhe dessen Mundvorräte verzehrt.

Heinr. Öhlmann tat, als er mit den ersten, wenn auch noch von Lügen wimmelnden, Anfängen eines Geständnisses herauskam, ganz zerknirscht und verzweifelt und bat inständigst, seine Kinder, ein Paar kleine Knaben, sehen zu dürfen. Ich erfüllte seinen Wunsch. Als ich am folgenden Tage die Knaben hatte hereinführen lassen, brach Öhlmann in lautes Schluchzen und Weinen aus, nahm seine Kinder auf den Schoß und herzte und küßte sie leidenschaftlich. Dies dauerte aber nur wenige Minuten. Öhlmann benutzte die noch übrig bleibende Zeit des Zusammenseins mit seinen Kindern dazu, mir mit der größten Umständlichkeit auseinanderzusetzen, daß er vor dem Fenster seines Hauses noch eine Gans hängen habe, und er bat mich dringend, dafür zu sorgen, daß diese (N.B. von dem geraubten Blutgelde gekaufte!) Gans ja nicht verdürbe.

Als ich Öhlmann eröffnet hatte, daß nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden sein Kopf fallen würde, fragte ich ihn, wie üblich, nach seinen Wünschen in Beziehung auf leibliche Genüsse, erwähnte auch, daß ich ihm das Rauchen gestatten würde. Hierauf ließ ich den würdigen Gefängnisgeistlichen eintreten, und als dieser dem Verbrecher den Trost der Religion in ergreifender Weise spendete, weinte und lamentierte Öhlmann heftig und laut, sodaß ich den Eindruck hatte, er sei von tiefer Reue ergriffen und nur von dem Gedanken an seinen nahen Schritt in die Ewigkeit beherrscht. Als er dann wieder abgeführt werden sollte, drehte sich Öhlmann in der Tür noch einmal um und erklärte, noch etwas vortragen zu wollen. Mit Sicherheit erwartete ich eine wichtige, auf seine Tat oder doch auf sein sonstiges Vorleben sich beziehende Mitteilung. Als ich ihn aber aufforderte, sich auszusprechen, sagte er:

„Herr Staatsanwalt, ich wollte sie nur daran erinnern, daß Sie die Zigarren nicht vergessen, die Sie mir versprochen haben!"

Befriedigt zog er dann mit meinem ihm sofort gereichten Zigarrenvorrat ab.

Wilh. Rühmanns Gefühlsverrohung verrät schon die von ihm zugestandene Tatsache, daß er mit dem Plane, den Mord am nächsten Frühmorgen auszuführen — während der ganzen Nacht vortrefflich in einer ihm zum Unterschlupf dienenden Kornstiege geschlafen habe. Noch mehr tritt aber seine Entmenschtheit durch sein folgendes Verhalten zutage: Nachdem er eben seine, von ihm stets „Tante" genannte alte Wohltäterin mit eigenen Händen erwürgt und die Leiche an den



Kammertürpfosten aufgehängt hatte, stellte er zunächst, wie er selbst angibt, mit aller Kaltblütigkeit durch Befühlen des Pulses fest, ob der Tod auch zweifellos eingetreten sei. Dann bemächtigte er sich der im offenen Pulte liegenden Barschaft und eilte spornstreichs nach einem nahe dem Tatort gelegenen Arbeitsplatz. Hier rief er einen Arbeiter heran, dem er einige Mark schuldete, zeigte ihm mit Frohlocken die drei geraubten Goldstücke mit dem Bemerken, er habe eben den zweiwöchigen Lohn in dem Kaliwerke bekommen und wolle nun seine alte Schuld bezahlen. Dann ging er mit dem Arbeiter in die nächste Kneipe, ließ ein Frühstück auftragen und verzehrte mit den ungewaschenen Mordhänden Fleischwaren — darunter Blutwurst mit größtem Wohlbehagen.

Heinr. Stolte hat das unglaublichste in der hier in Rede stehenden Richtung geleistet.

Wie schon mitgeteilt, hatte er seine Geliebte zu einem zärtlichen Stelldichein in ein einsames Gehölz bestellt, um sie dort zu erdrosseln. Sie sollte sterben, weil er fürchtete, sie sei schwanger geworden, und er werde nach der Geburt eines Kindes nicht nur zu Geldopfern gezwungen werden, sondern namentlich auch mit seiner „wirklichen Braut", einem in einem Nachbardorfe dienenden Mädchen, das etwas „Geld hatte" in ein Zerwürfnis geraten. Den Mordstrick hatte er in der Tasche. An einem Grabenrande setzte sich das Paar nieder, tauschte Zärtlichkeiten aus, und schließlich vollzog Stolte, wie er selbst eingesteht, und wie die später an der Kleidung des Mädchens durch den Mikroskopiker gefundenen Spuren bestätigen, mit dem von ihm auserkorenen Opfer rite den Beischlaf. Gleich nachdem ihm die Ahnungslose diese „höchste Liebeshuld" gewährt hatte, legte Stolte in erheuchelter Zärtlichkeit den linken Arm um die Schultern des Mädchens, zog heimlich mit der rechten Hand den Strick aus der Tasche, warf ihn seiner Geliebten um den Hals, erdrosselte sie und hängte ihre Leiche an der nahe stehenden Kiefer auf.

Wilh. Duwe vermochte es, wie aus dem Pitaval der Gegenwart näher zu ersehen ist,[1] unmittelbar nach dem von ihm verübten Morde frivole Witze mit seiner gerade im Bett liegenden Ehefrau zu machen; seine völlige Verrohung zeigte sich aber in seinen allerletzten Stunden, über welche ich im Pitaval der Gegenwart in Rücksicht auf den ausgedehnten Leserkreis dieses Sammelwerks keine Angaben gemacht habe:

1) Siehe dort auch die falsche Anschuldigung, welche Duwe noch am Abend vor der Vollstreckung des Todesurteils gegen einen ganz Unschuldigen wegen einer (von ihm selbst verübten) Brandstiftung machte.



In seiner letzten Nacht begann er mit den ihn bewachenden beiden Gefangenenaufsehern „sich gemütlich was zu erzählen“. Hierbei kam er auf das ihm in wenigen Stunden bevorstehende „Köpfen“ zu sprechen. Er sagte zu seinen Wächtern u. a. folgendes:

„Ich habe immer sagen hören, daß der Kopf eines Gerichteten, wenn er vom Rumpfe getrennt ist, noch sehen und denken kann. Wenn ich nun morgen früh geköpft bin, dann passen Sie einmal ordentlich auf. Hat mein Kopf dann noch Bewußtsein, dann will ich zum Zeichen hierfür dreimal die Zunge aus den Mundwinkeln herausstrecken!“ Hierbei machte er den Gefangenenaufsehern die entsprechenden Bewegungen vor.

Am folgenden Morgen ordnete ich Schlag 8 Uhr die Vorführung Duwes behufs Vollstreckung der Todesstrafe an. Die Vorführung nahm etwas längere Zeit in Anspruch, als nach meiner Berechnung nötig war. Nach Vollendung der Hinrichtung berichtete mir der wegen dieser Verzögerung befragte Gefängnisinspektor folgendes:

„Duwe war, als ich zu seiner Vorführung in der Zelle erschien, gerade dabei, noch eine Tasse von dem ihm gereichten (guten und starken) Kaffee zu trinken. Als ich ihn zum Schafott führen lassen wollte, erklärte er, auf seine noch etwa halb gefüllte Tasse deutend: „Dä (sc. der Kaffee) sall noch midde!“, dann schlürfte er ruhig seine Tasse aus.

„Dä sall noch midde!“ waren die letzten Worte, welche der entmenschte Verbrecher in diesem Erdenleben sprach.

Daß nicht nur bei Mördern sondern überhaupt bei hartnäckig leugnenden schweren Verbrechern sehr oft ganz eigentümliche Umstände, die der untersuchende Beamte gar nicht in Rechnung ziehen konnte, ganz plötzlich und unerwartet ein Geständnis zeitigen, welches durch die geschicktesten Vorhalte und den bestgemeinten Zuspruch nicht zu erreichen war, ist eine jedem Kriminalpraktiker bekannte Tatsache. Es ist uns mit unserem Fühlen und Denken oft gar nicht möglich, die psychologischen Vorgänge zu verstehen, die im Inneren des Verbrechers durch einen anscheinend unerheblichen äußeren Umstand verursacht werden und ihn so zu sagen *zwingen*, plötzlich mit der Wahrheit herauszukommen.

Die vorausgeschickte kleine Kasuistik soll nun *drei* ziemlich häufige Umstände klar legen, welche die nächste Veranlassung zu den plötzlichen Geständnissen von leugnenden Verbrechern der schwersten Art gegeben haben. Diese Umstände sind:

1. Die mit unwiderstehlicher Gewalt in dem Beschuldigten auftauchende Wut und Empörung, die lediglich ihren Grund darin hat,



daß in der Untersuchung oder Verhandlung etwas objektiv unwahres von den beteiligten Zeugen oder Sachverständigen vorgebracht wird, das den Widerspruch des Verbrechers herausfordert.

2. Die Hinführung des Verbrechers zum Schauplatze seiner Tat und das damit verbundene innere Wiedererleben des Verbrechens in der Psyche des Schuldigen.

3. Der Einfluß, welchen die aus der Kindheit stammenden Reste von Mystik und anerzogener Religiosität auf den Verbrecher ausüben.

Daß der zu 1 gedachte „Geist des Widerspruchs" plötzlich ein Geständnis „hervorzaubert", habe ich schon recht häufig in meiner Praxis erlebt. Oft ereignete es sich, daß, wenn ein Zeuge ohne jede böse Absicht, lediglich aus menschlichem Irrtum, über ganz geringfügige Nebenumstände etwas unrichtiges aussagte, und ich dann diesen Zeugen dem leugnenden Beschuldigten gegenüberstellte, der Verbrecher plötzlich in große Erregung geriet und mit den in den verschiedenen Fällen fast stereotyp wiederkehrenden Worte herausplatzte:

„Das ist aber nicht wahr, nun will ich auch alles sagen, wie es wirklich gewesen ist."

Darauf erfolgte dann schlank das bisher hartnäckig verweigerte Geständnis.

Hiernach erklärt sich ungezwungen die Genesis des plötzlichen Geständnisses von Jonas Segger.

Die ärztlichen Sachverständigen demonstrierten in der Hauptverhandlung in Seggers Beisein mit ziemlicher Entschiedenheit, daß mindestens eine der Mordtaten höchstwahrscheinlich mit dem bei dem Angeklagten beschlagnahmten Schusterhammer ausgeführt sei; bei einer der ermordeten Personen sollten sogar einige Verletzungen mit der Platte, andere mit der Pinne des Hammers wahrscheinlich verursacht sein. Das war ja aber alles nicht wahr, sagte sich Segger, sein Schusterhammer war niemals von seinem Arbeitstisch fortgekommen, er hatte ein ganz anderes Werkzeug, ein Beil, zu seiner Tat benutzt!

Seggers Widerspruchsgeist regte sich mächtig gegen diese objektiv unrichtigen Schlüsse; noch mehr wurde er erregt, als ihm nun der Vorsitzende die sich darauf gründenden Vorhalte machte.

Noch einen Augenblick hatte er Überlegung genug, nicht durch ein „Herausplatzen mit der Wahrheit" sich als Täter zu bekennen, als er aber gleich darauf in das Arrestantenzimmer abgeführt war dort über die von ihm gehörte und ihn empörende „Unwahrheit" nachgrübelte, trat für ihn jede andere Rücksicht in den Hintergrund, und er konnte seinem Drange — selbst auf Kosten seines Kopfes — nunmehr mit dem richtigen Sachverhalte herauszukommen und da-



durch zugleich die Sachverständigen (gewissermaßen triumphierend) „abzuführen", nicht länger widerstehen. Die Konsequenz dieser inneren Vorgänge war das Geständnis.

Der psychologische Vorgang, welcher sich bei Heinr. Öhlmann und bei Heinr. Stolte abspielte, als bei diesen durch die zu 2 erwähnte Veranlassung, durch die Hinführung zum Tatorte, plötzlich ein Geständnis „ausgelöst" wurde, ist einfacher Natur.

Die Betrachtung des Tatortes, oder auch nur die (gezwungene) Annäherung an denselben, rief in der Seele der beiden Verbrecher alle Einzelheiten ihrer Tat in der lebhaftesten Weise wach. Der Widerstand, den sie bei der Verübung ihrer Verbrechen in ihrem Innern hatten überwinden müssen, „die Hemmungen", wie der psychologische Kunstausdruck lautet, traten mit Lebhaftigkeit vor ihre Seele, während die bei der Tat in ihnen herrschenden „Lustgefühle" jetzt nach langem Zeitlauf und der Ausschaltung der bei der Tat vorhanden gewesenen Leidenschaft, verschwunden oder doch völlig in den Hintergrund getreten waren. Gezwungen durchlebten die Täter innerlich noch einmal die Einzelvorgänge, sie sahen mit ihrem geistigen Auge nochmals ihre Tat; aber jetzt mit „dem anderen Antlitz, das die vollbrachte Tat zeigt!" Alles dieses übermannte die Schuldigen; es traten Angstgefühle in ihnen auf, und diese bewirkten jene „Spannung" die sie gewaltsam „lösen" mußten, und nur durch die Ablegung eines Geständnisses lösen konnten. Die Ablegung des Geständnisses war für die beiden (geistig normalen) Männer in gleicher Weise die „sie erlösende Tat", wie ja auch bei psychopathischen (namentlich mit Zwangsgedanken behafteten) Persönlichkeiten irgend eine außergewöhnliche, meist gewaltsame, Handlung, das innere Gleichgewicht — wenigstens momentan — wieder herstellt.

Von ganz besonders hervorragender Bedeutung für die Entstehung von Geständnissen ist aber der zu 3 gedachte Einfluß, den der Rest von Mystik und anerzogener Religiosität selbst auf den verworfensten Menschen auszuüben vermag.

Das Einfallen der Bußtagsglocken im Augenblicke der Vorzeigung des Mordbeils riefen in Anton Giepsz, der ihm plötzlich vor die Augen tretende grinsende Schädel des Ermordeten rief in Clemens Jünemann (beide waren Katholiken) plötzlich mystische und religiöse Empfindungen wach, die noch aus ihrer Knabenzeit stammten. Längst waren diese Empfindungen durch das Leben bei ihnen zwar abgestumpft, aber nicht getötet; sie schlummerten nur in ihrem Inneren, und mit elementarer Gewalt brachen sie blitzartig wieder hervor, als die Bedingungen für dieses Hervorbrechen plötzlich gegeben waren.

Wie den vor dem Selbstmorde stehenden Faust das Osterlied und die Osterglocken wieder in die Zeit seiner Kindheit plötzlich zurückversetzen und ihm „vom letzten ernsten Schritt zurückhalten“, so läuteten auch den hier genannten Verbrechern die Jugendglocken, ihr „Kinderglaube“ und ihre „Kinderfurcht“ trat für den Augenblick mit unbezwinglicher Kraft wieder in ihre Rechte und sie übten einen derartigen inneren Zwang auf die sonst hartgesottenen Sünder aus, daß alle Gegenvorstellungen, alle kühlen Überlegnngen in den Hintergrund traten und sie gezwungen wurden, sich durch ein Geständnis Luft zu machen.

In ganz ähnlicher Weise ist auch das erste Geständnis des oben genannten Wilh. Duwe entstanden. Auch in ihm war es **das Mystische**, das er in dem Verhalten des Tieres, des vielumfabelten Hundes erblickte, das Gottesurteil, das für ihn darin lag, daß er meinte, das Tier habe ihn als Mörder erkannt und „gerichtet“, was ihn unwiderstehlich zwang, ein Geständnis seines Verbrechens abzulegen.

Beispiele der hier geschilderten Art wird jeder erfahrene Kriminalpraktiker erlebt haben; namentlich wird er bestätigen können, wie auch oft der eigentliche „Aberglaube“ eines Verbrechers bei irgend einem geeigneten Anlaß plötzlich ein Geständnis hervorgebracht hat

Wenden wir uns nun zu den Lügen der in der Hauptsache geständigen Verbrecher über anscheinend ganz nebensächliche Punkte. Daß ein derartiges Manöver immer wieder kehrt, steht für jeden erfahrenen Praktiker fest.

Von den Kollegen, mit denen ich diese „kuriose Tatsache“ besprochen habe, sagen einige: „Es läßt sich kein stichhaltiger Grund für diese Lügen in Nebenumständen ermitteln.“ Andere meinen: „Es ist entweder geradezu eine Art Sport, den sich die Verbrecher durch Lügen in Nebenumständen leisten, oder es ist der in solchen Personen vorhandene Hang zum Lügen. Oder aber ein noch vorhandener Rest des Widerstandes, alle Umstände der Wahrheit gemäß anzugeben, treibt die in der Hauptsache Geständigen zum Lügen in Nebenpunkten.“

Gewiß mag in Einzelfällen der Hang zum Lügen des Rätsels Lösung sein, denn gerade wie bei gewissen Arten psychopathisch belasteter Personen findet man auch unter den schweren Verbrechern recht viele „habituelle Lügner“, die, nicht etwa aus Berechnung, um Vorteile zu erlangen, sondern lediglich deshalb die Wahrheit verdrehen, weil sie „das Lügen nicht lassen können“.

Von größerer Erheblichkeit zur Erklärung unseres Kuriosums dürfte ein fernerer Umstand sein:



In zahlreichen Fällen — und so in fast sämtlichen in unserer Kasuistik angeführten Beispielen — war das Geständnis in der Hauptsache durch einen impulsiv wirkenden mächtig hervorbrechenden inneren Trieb ausgelöst, der durch ein ganz bestimmtes äußeres, auf die Psyche des Verbrechers überwältigend einwirkendes Ereignis verursacht war. Diesem „Triebe" war der Verbrecher gefolgt und deshalb war er mit dem Geständnis in der Hauptsache s. z. s. „herausgeplatzt". Zurück konnte er nicht mehr, zumal die untersuchende Behörde die von ihm angegebenen Hauptzüge der Tat sofort nachgeprüft hatte und es dem Geständigen klar geworden war, daß jetzt ein Widerruf gänzlich zwecklos erschien. Nun trat aber mit der wieder eingetretenen Ruhe und berechnenden Überlegung ein anderes Gefühl in dem Verbrecher auf: Er schämte sich, daß er als Lügner dastand. Ja, so wunderbar es klingt, dieses Schamgefühl finden wir bei Verbrechern, denen sonst „das Schamgefühl" im weiteren Sinne längst abhanden gekommen ist. Geht nun „der Inquirent" mit seinem logischen Seziermesser an die Erörterung der Nebenpunkte, die zum Teil schon vor der Ablegung des Geständnisses wahrheitswidrig angegeben waren, so sucht „der Inquisit", eben weil er sich schämt, in allen Punkten gelogen zu haben, sich noch einen Schein von Wahrheitsliebe dadurch zu retten, daß er in diesen nebensächlichen Tatsachen wider besseres Wissen bei seinen unwahren Angaben beharrt, indem er der Hoffnung ist, in diesen Nebensachen werde ihm geglaubt werden.

Ganz abgesehen von unseren wenigen hier angeführten Beispielen habe ich den geschilderten psychologischen Vorgang schon in zahlreichen anderen Fällen zu beobachten Gelegenheit gehabt. Geradezu mit einer gewissen Entrüstung sagt der in der Hauptsache völlig geständige Verbrecher, wenn man auf einen offenbar noch lügenhaft dargestellten Nebenpunkt zu sprechen kommt: „Nein das ist aber genau so, wie ich es gesagt habe; weshalb sollte ich denn auch in diesem Punkte etwas unwahres angeben, wo ich doch nun alles eingestanden habe und meine Strafe kriege?" Diese Redewendung ist bei Individuen, wie wir sie hier im Auge haben, nach den von mir gemachten Erfahrungen geradezu stereotyp.

Übrigens ist es — nebenbei bemerkt — das Schamgefühl, das den Verbrecher in manchen Fällen abhält, trotzdem er sich selbst überführt glaubt, überhaupt ein Geständnis abzulegen. Der Schuldige kann es nicht über sich gewinnen, sich als Lügner zu bekennen. Ganz besonders schwer wird es ihm, der bisher hartnäckig geleugnet hat, gerade demjenigen Untersuchungsbeamten gegenüber, den er beharrlich „angelogen hat", mit der Wahrheit heraus-

zukommen. Es wird deshalb auch oft mit Erfolg das „changer les cavaliers“ im Untersuchungsverfahren angewendet, indem man den leugnenden Beschuldigten durch einen anderen Beamten als denjenigen, den er bereits wiederholt angelogen hat, nochmals vernehmen läßt. Diesem neuen, ihm bisher unbekannten Beamten gegenüber tritt das Schamgefühl des Schuldigen nicht so stark hervor, und seine Überwindung, die früheren Lügen zu bekennen, geht rascher vonstatten. Besonders leicht wird dem bisherigen Lügner die Überwindung des Schamgefühls, wenn der neueintretende „Inquirent“ nicht, wie bisher, ein höherer Justizbeamter (Richter oder Staatsanwalt), sondern ein Polizist, Gendarm oder dergleichen ist. Derartigen Organen gegenüber kommen die Verbrecher, wie auch ein Teil unserer Beispiele zeigt, leichter mit einem Geständnis heraus wie gegenüber den höheren Strafjustizbeamten; vielleicht, weil sich Personen der erstgenannten Art leichter der ganzen Denkungsweise des zu Vernehmenden anzupassen wissen wie der „studierte“ Richter oder Staatsanwalt.

Man soll den Grund für das Lügen der im übrigen geständigen Verbrecher über einzelne — von dem untersuchenden Beamten als „nebensächliche Punkte“ angesehene — Tatsachen aber nicht von vornherein in dem Hange zum Lügen oder in dem Schamgefühle des Beschuldigten suchen, sondern man muß vor allen Dingen danach forschen, ob es nicht doch aus Berechnung geschieht, ob nicht die von uns als gleichgültig angesehene Tatsache, „der Nebenpunkt“ nach der Anschauungsweise des Verbrechers (der ja in der Regel weder juristisch noch logisch genügend gebildet ist, um die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der Einzeltatsache und ihren Einfluß auf das Urteil richtig zu erkennen) sich nicht als eine wesentliche Tatsache, als „ein Hauptpunkt“ darstellt; ob nicht der Verbrecher den ihm klar bewußten Zweck hat, durch das Lügen über die hier in Rede stehenden Tatsachen sein Verbrechen irgendwie zu beschönigen und dadurch ein günstigeres Urteil zu erreichen.

Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt wird es gewiß in vielen Fällen gelingen, den Zweck, den der Verbrecher mit seinem Lügen verfolgt zu ermitteln, und hat man einen solchen Zweck einwandfrei festgestellt, so fällt selbstverständlich das auf den ersten Blick so wunderbare in dem geschilderten Verhalten der in der Hauptsache geständigen Täter fort.

Es kommt vor, daß ein in allen Hauptpunkten völlig geständiger Verbrecher, der über einige durchaus für die Beurteilung der Sache gleichgültig erscheinende Punkte beim Lügen blieb, wenn er seine Strafe bereits angetreten hat und an seinem Urteil nichts

mehr zu ändern ist, bei einem gelegentlichen Vorhalt über das „albern“ erschienene Lügen gutmütig grinsend sagt: „Ja, Herr Staatsaanwalt, ick harre aber doch wat derbie!“ Dann setzt der Mann den Zweck seiner Lüge auseinander, und es fällt wie Schuppen von den Augen, wenn man sich ganz in die Seele und die krause Denkungsweise des Verbrechers hereinversetzt hat.

Versuchen wir einmal, bei einigen der von uns angeführten Beispielen den Zweck zu ergründen, den die im übrigen geständigen Mörder mit ihren Lügen in Einzelpunkten verfolgten, und schicken wir erläuternd voraus, daß Mörder fast immer sehr genau wissen, wieviel auf das Moment der Überlegung bei der Tat und auf den Grad dieser Überlegung ankommt. Jedenfalls merken sie dies im Laufe der Untersuchung, bei der ja naturgemäß auf denjenigen vor, bei oder nach der Tat liegenden äußeren Umständen, aus denen auf den inneren Vorgang der Überlegung Schlüsse gezogen werden können, wieder und wieder (venia sit verbo) „herumgeritten wird“.

Clemens Jünemann hatte, wie wir gesehen haben, nachdem er sich überzeugt, daß mit seinem ersten Leugnen jeder Wissenschaft von der Todesursache seines Landsmanns nichts zu erreichen war, noch in der Hauptverhandlung mit großem Geschick die Taktik verfolgt, die Sache auf eine „gerechte Notwehr“, mithin auf eine straflose Handlung, hinauszuspielen.

Als ihm dann infolge der oben geschilderten psychologischen Vorgänge das Geständnis in der Hauptsache mit unwiderstehlicher Gewalt über den *ἕρκος ὀδόντων* geglitten war, trat sofort bei ihm wieder die Berechnung soweit in ihre Rechte, daß er das Moment der Überlegung bei Ausführung der Tat durch erlogene (und, wie er glaubte), nicht zu widerlegende Tatsachen, um möglicherweise den Kopf noch zu retten, auf ein Minimum herabzuschrauben suchte. Aus diesem Grunde wollte er nicht zugeben, daß er die Tat „von langer Hand“ vorbereitet, indem er bereits früh am Abend die Habseligkeiten seines Opfers aus dem Schlafsaal beseitigt, daß er stundenlang vor der Gasbereitungsanstalt herumgelungert hatte, um den rechten Augenblick zum Morde zu erspähen.

Er hoffte noch immer (was übrigens auch aus verschiedenen von ihm geschriebenen Briefen hervorgeht) mit einer zeitigen Freiheitsstrafe davonzukommen.

Traf aber seine Hoffnuug ein, so durfte er, wie er weiter überlegte, auch nicht zugeben, daß der Ermordete um schwere von ihm (Jünemann) begangene Verbrechen gewußt hatte, denn sonst hätte er neue schwere Straftaten bekennen müssen, die ihm mindestens eine



erhebliche Verlängerung seiner Freiheitsstrafe eingetragen haben würden. (Die Straftaten, um die der Erschlagene wußte, waren offenbar weit schwererer Natur als die nachher von Jünemann eingeräumten Diebstähle!)

Daß Jünemann auch im letzten Augenblick vor der Vollstreckung der Todesstrafe nicht mit der Wahrheit herauskam, erklärt sich aus der bekannten Hoffnung der zum Tode Verurteilten von der „Begnadigung im letzten Augenblick".

Heinr. Ohlmann versuchte durch die lügenhafte Angabe, er habe seine Tante in derjenigen Schlafkammer erschlagen, in der die Leiche gefunden wurde, die Sache als einen (vielleicht nach § 214 R.S.G.B. erschwerten) Totschlag vor den Geschworenen hinzustellen. In der fr. Schlafkammer stand der Koffer, aus dem er die Wertpapiere gestohlen hatte, und nach seiner Angabe sollte seine Tante auf den Diebstahl zugekommen sein. In diesem Augenblick wollte er die — von ihm allerdings schon in eventum vorher beschlossene — Tötung mit der bereit gestellten Latte verübt haben. Dann wollte er, in Verzweiflung darüber, daß ja sonst seine Tat sofort an den Tag kommen würde, auch seinen Neffen erschlagen haben. Diese Darstellung klang nach Öhlmanns Ansicht doch ganz anders und für ihn günstiger, als wenn er die (im letzten Augenblicke eingestandene) Wahrheit angab, daß er seine (arglos Würste holende) Tante in der Vorratskammer heimtückisch beschlichen und getötet, und dann, den geeignetsten Augenblick ruhig abwartend, auch seinen Neffen erschlagen hatte.

Bei seiner Lüge über das Mordwerkzeug hat Öhlmann, wie ich glaube, folgenden — wenn auch etwas sonderbaren — Ideengang verfolgt:

„Eine Staketlatte ist ein viel harmloseres Werkzeug als der schwere Eisenteil einer Schute, setzt du deshalb an die Stelle der wirklich gebrauchten Schute die Latte, so sieht die ganze Sache milder aus, als wenn du der Wahrheit gemäß zugibst, daß du gleich mit der (sicher tötlich wirkenden) Schutenöse zugeschlagen hast, mindestens kann doch für die Begnadigungsfrage die nicht zu widerlegende Lüge von Wichtigkeit sein!"

Heinr. Stolte, ein überaus aufgeweckter, ja intelligenter Mann, hat im wesentlichen denselben Zweck bei seinen Lügen verfolgt, wie Öhlmann.

Seine Angaben, daß er seine Geliebte, als er sie bereits zwei Tage vor der Tat zu einem abendlichen Stelldichein in ein einsames Gehölz bestellt hatte, nicht schon bei dieser Gelegenheit töten wollte,

sollte die Annahme von der Hand weisen, daß sein Mord „von langer Hand“ geplant war, daß er sich die Sache schon mindestens mehrere Tage überlegt hatte.

Eine Konsequenz dieser Lüge war die fernere, daß Stolte abstritt, sich bereits 3 Tage vor der Tat den Mordstrick in der Werkstatt des Nachbarn angeeignet zu haben, denn gab er diese wahre Tatsache zu, so gestand er damit ja wieder ein, daß er schon am Tage vor der Bestellung des Mädchens zu dem ersten Stelldichein, also mindestens drei Tage vor der Tat selbst, diese bereits eingehend überlegt hatte.

Auf eine Einschränkung des Moments der Überlegung lief es auch hinaus, daß Stolte nicht zugab, er selbst habe, um ein Zuziehen der Schlinge zu erleichtern, den Messingring an den Strick gebunden, und daß er bestritt, er habe dem Mädchen die ausführlichen Angaben über den von ihm zum verabredeten Platze einzuschlagenden Weg gemacht.

Endlich erklärt sich auch der Zweck seiner lügenhaften Angabe, er habe, abgesehen von dem Mordabende, nur einmal mit der Magd Geschlechtsverkehr gehabt, wenn man Nachstehendes berücksichtigt:

Stoltes Bestreben ging dahin, den Glauben zu erwecken, daß er durch das Verhalten seiner Geliebten selbst aufs äußerste zu seiner grausigen Tat gereizt sei, er wollte so halb und halb behaupten, das Mädchen hätte eigentlich selbst Schuld daran, daß er es getötet habe.

Seine Geliebte hatte ihm (und zwar, wie sich bei der Leichenöffnung herausstellte, irrtümlicherweise) einige Tage vor dem Morde gesagt, sie sei von ihm schwanger. Stolte suchte nun glauben zu machen, daß das Mädchen sich jedenfalls von einem anderen habe schwängern lassen, er aber „Vater spielen“ und die Folgen tragen sollte. Dieses von ihm als „empörend“ geschilderte Verhalten des Mädchens sollte der Stachel gewesen sein, der ihn zu dem Morde hingerissen hatte. Um eine solche — mindestens für die s. g. „Gnadeninstanz“ möglicherweise erhebliche — mildere Auffassung seines Verbrechens hervorzurufen, gab Stolte nur einen einmaligen Beischlaf mit dem Mädchen, welchen er überdem (wie aus anderen Andeutungen hervorgeht) anscheinend unter Anwendung s. g. Präservativmittel vorgenommen haben wollte, zu, indem er seine Meinung, das Mädchen könne von ihm nicht geschwängert worden sein, dadurch zu motivieren suchte.

Wilh. Rühmanns Lügen über die Herkunft des bei der Tat gebrauchten Strickes erklären sich in derselben Weise wie die gleich-



artigen Lügen des Heinr. Stolte. Rühmann wollte den Glauben erwecken, daß er die Einzelheiten der Ausführung seines Plans erst überlegt habe, als er beim Hause seines Opfers angelangt war. Gab er nun aber der Wahrheit gemäß zu, daß er den Mordstrick schon auf dem — ziemlich weit vom Tatort liegenden — Felde zu sich gesteckt hatte, so gestand er damit ja ein, daß er schon zu dieser Zeit über das Aufhängen der zu Ermordenden eingehend nachgedacht hatte.

Für Rühmanns zweite Lüge über den Nichtgebrauch der Schürze bei dem Erdrosselungsakte kann ich den von dem Verbrecher dabei verfolgten Zweck nicht angeben, ich glaube aber sicher, daß er auch hierbei ein bestimmtes Ziel im Auge gehabt hat.

Joseph Jankowski, der jugendliche degenerierte und verwahrloste Gewohnheitsdieb und Müßiggänger besaß trotz seiner „moral insanity“ im früher modernen Sinne eine gerade derartigen Leuten oft innewohnende Schlauheit. Er war gerieben genug, sich zu sagen, daß seine Tat als eine ganz besonders schwere und raffinierte angesehen werden würde, wenn er der Wahrheit gemäß zugab, daß er den Knaben getötet habe, um einen von ihm geplanten schweren Diebstahl bei seinem Dienstherrn zu ermöglichen. Aus diesem Grunde, und um eine vorhergegangene Reizung zur Tat ins Feld zu führen, gab er an, er habe den unschuldigen neunjährigen Jungen nur deshalb ermordet, weil dieser ihn vorher geneckt habe.

Wilh. Duwe endlich hat, wie im Pitaval der Gegenwart ausführlich angegeben ist, durch sein nach der Fällung des Todesurteils abgelegtes neues Geständnis selbst eingehend zugegeben, welchen Zweck er bei den einzelnen, in seinem früheren Geständnis enthaltenen Lügen mit großer Hartnäckigkeit verfolgt hat.

Wenn ich als „Eigentümlichkeit“ unserer besprochenen Mörder eine Anzahl Züge von besonderer „Verrohung“ hervorgehoben habe, so kann man, glaube ich, nicht behaupten, daß diese Züge bei Leuten, welche die Tötung eines ihrer Mitmenschen mit Überlegung ausführen, nichts besonders bemerkenswertes sind. Ich glaube vielmehr, daß die in dieser Richtung angeführten Tatsachen denn doch weit über das selbst bei einem Mörder vorauszusetzende Maß der Verrohung hinausgehen.

Wie es Anton Giepsz und seiner Genossin Ehefrau Koßmieder überhaupt physisch möglich war, im Ehebette des Ermordeten, als dessen Leiche noch nicht erkaltet war, sich der geschlechtlichen Wollust hinzugeben; wie der einzige Gedanke des Giepsz unmittelbar nach der (selbst die beteiligten Untersuchungs-



beamten aufs tiefste erschütternde) Geständnisszene sein konnte, die Erlangung von Wurst zu erstreben; wie es zu erklären ist, daß Clemens Jünemann unmittelbar nach dem grausigen Morde mit Appetit die dem Erschlagenen gehörenden Mundvorräte verzehren konnte, und daß Wilh. Rühmann nach Erdrosselung der alten Frau trotz der ungewaschenen Hände, unter deren Nägeln noch die Hautfetzen vom Halse der Getöteten kleben mußten, mit größter Behaglichkeit ein Blutwurstfrühstück einzunehmen vermochte, wie Heinr. Öhlmann unmittelbar nach den geschilderten ergreifenden Szenen nur an die vor seinem Fenster hängende Gans und an die ihm versprochenen Zigarren denken, wie Wilh. Duwe seine letzten Stunden zu frivolen Witzen benutzen konnte, erscheint sehr schwer begreiflich. Noch weit schwerer begreiflich aber ist es, daß Heinr. Stolte, den Mordplan im Herzen und den Mordstrick in der Tasche, das ahnungslose, von ihm dem Tode geweihte Mädchen in heißer Sinnenlust umfangen, und daß er, unmittelbar nachdem seine Geliebte sich ihm hingegeben hatte, diese erdrosseln konnte!

Die geschilderten Züge von völliger Gemütsverrohung, die man, wenn sie in einem „Schauerromane“ erzählt würden, als plumpe, ekelhafte Unglaublichkeiten ansprechen würde, scheinen mir denn doch zu Betrachtungen Anlaß zu bieten, die ich der berufeneren Feder eines Psychologen oder — Kriminalpsychiaters überlassen zu müssen glaube.

Zum Schluß seien mir noch einige Bemerkungen gestattet.

Man könnte einwerfen, daß ich in einigen Fällen Lügen der in der Hauptsache geständigen Mörder behauptet habe, wo nicht durch die endlichen Schlußgeständnisse und eine Nachprüfung (wie bei Öhlmann und Duwe) die Lügen als solche festgestellt sind, daß also die von mir auf Grund eines „Indizienbeweises“ ausgesprochene Meinung, es handele sich tatsächlich um Lügen, irrig sein könnte. Gewiß gebe ich als alter Kriminalpraktiker die Möglichkeit eines Irrtums in dem einen oder anderen Falle zu, ich kann aber versichern, daß sowohl ich als meine sonstigen den Akteninhalt genau kennenden Kollegen einen derartigen Irrtum für ausgeschlossen halten. Sollte ein solcher aber trotzdem in einem Einzelfalle in Betracht kommen, so dürften doch wenigstens bei Unterstellung der Richtigkeit meiner Ansicht, die erörterten Fälle zum weiteren Nachdenken, und vielleicht auch zu weiteren Ausführungen, über den Erfahrungssatz von dem „Lügen der in der Hauptsache geständigen schweren Verbrecher in Einzelpunkten“ Anlaß zu bieten geeignet sein.[1])

1) Vgl. Hans Groß, „Kriminalpsychologie“, 2. Aufl., p. 132ff.



Da ich mich bei meiner „aus dem vollen Menschenleben“ gegriffenen Plauderei nur auf e i n e Verbrecherkategorie, auf M ö r d e r, beschränkt habe, sei es mir gestattet, noch zu erwähnen, daß in den innerhalb des letzten halben Jahrhunderts in unserem Herzogtum geführten Prozeßen wegen Mordes n u r e i n e Freisprechung — meines Wissens — erfolgt ist (die rechtliche Qualifikation der Tat war in einzelnen Fällen eine verschiedene), daß von den z u m T o d e verurteilten 18 Personen nur vier, und zwar ein Raubmörder und drei Giftmörder, o h n e G e s t ä n d n i s d e r T a t s e l b s t verurteilt, und daß von diesen zum Tode verurteilten Personen eine Begnadigung (zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe) nur in vier Fällen stattgefunden hat. (In drei Fällen handelte es sich um Mädchen, die ihr wenige Wochen altes Kind getötet hatten, im vierten Falle waren nach der Verurteilung Bedenken über das Vorliegen des Moments der Überlegung aufgetaucht). An den übrigen 14 Personeu ist die erkannte Todesstrafe vollstreckt. U n g e s ü h n t sind seit 66 Jahren nur vier Morde geblieben.

Endlich ist es vielleicht nicht ohne Interesse zu erfahren, daß bei den im Herzogtum zur Sprache gekommenen Verbrechen der vorsätzlichen Tötung in zahlreichen Fällen der Täter einen U n g l ü c k s f a l l o d e r e i n e n S e l b s t m o r d des Getöteten in äußerst geschickter Weise v o r z u t ä u s c h e n versucht hat. Dieses Manöver hat mich dazu veranlaßt, in den s. g. „Leichensachen“ trotz aller Redereien über „d a s v i e l e u n n ü t z e O b d u z i e r e n u n d S e z i e r e n“ mit ganz besonderer Sorgfalt zu verfahren.

XIV.

Meuchelmord zweier Friseurlehrlinge.

Mitgeteilt von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Sonntag den 11. November 1906 nach 8 Uhr abends kamen die Friseurlehrlinge Adolf R. und Gustav W. mit der Kunde zu ihrem Lehrherrn S., welcher in dem kleinen Städtchen H. einen Friseurladen hatte, daß der Gehilfe Moritz H. oben in der Dachkammer tot in seinem Blute liege. — Diese Dachkammer war 3,5 m breit, 2,7 m tief, und standen in derselben die Betten des Gehilfen Moritz H. und der Lehrlinge R. und W. — Der rasch herbeigeholte Gendarm fand die Leiche des Moritz H. zwischen der Tür und dem Bett auf der Erde liegen, die linke Hand ausgestreckt mit geballter Faust, die Finger der rechten Hand eingebogen, die Füße übereinandergeschlagen, den Kopf in einer ziemlich großen Blutlache liegend. Auf den Bettpolstern fanden sich feuchte Blutflecken, unter dem Bett lag ein blutbeflecktes Taschenmesser, und auf einem Teller lag ein mit Bleistift beschriebener Zettel, auf welchem die Worte standen: „bei normalem Verstande habe ich mich erschlagen". Die am 14. November 1906 vorgenommene Obduktion ergab nachstehende Wunden am Haupte des Moritz H.:

1. Am linken Stirnbein eine 1,5 cm lange, etwas klaffende, blutig suffundierte, nicht ganz bis auf den Knochen reichende, fast scharfrandige, elliptisch geformte Wunde.

2. Am Schläfenbein, 5,5 cm oberhalb der linken Ohrmuschel, eine oberflächliche, die Haut in ihren obersten Schichten nur leicht trennende, 1,5 cm lange Wunde mit blutig suffundierten Rändern.

3. Am linken Scheitelbein 11,5 cm vom linken Augenbrauenbogen entfernt eine 1,5 cm lange, bis auf den Knochen reichende, dreieckig gestaltete, zu den zwei vorhergehenden fast parallel gestellte, scharfrandige, mit noch hellem Blute bedeckte Wunde.



4. Von dieser 2 cm entfernt eine auf die Richtung der letzteren senkrecht stehende, gleichfalls 1,5 cm lange, scharfrandige, elliptisch geformte, bis auf den Knochen reichende, blutbedeckte Wunde.

5. In der Höhe des oberen Randes der rechten Ohrmuschel eine 1,5 cm lange, die Haut durchsetzende, nicht bis auf den Knochen reichende, scharfrandige, elliptische Wunde.

6. 1 cm von letztbeschriebener Wunde rechts hinten, oben entfernt eine 2,5 cm lange, stärker klaffende, bis auf den Knochen reichende, scharfrandige Wunde.

7. Bei den zwei letztbeschriebenen Wunden eine 1,5 cm lange, scharfrandige, klaffende, nicht ganz bis auf den Knochen reichende Wunde.

8. Auf der Höhe des Scheitels eine 1,5 cm lange, nur die oberen Schichten durchtrennende, scharfrandige Wunde.

9. Über dem Hinterhauptbein 10,5 cm vom oberen Rande der linken Ohrmuschel entfernt, eine 1,5 cm lange, klaffende, bis auf den Knochen reichende, scharfrandige Wunde.

10. Am rechten Stirnbein, unmittelbar über dem rechten Auge, begrenzt von der klaffenden Umrandung der Augenhöhle und vom Augenbrauenbogen eine 3,5 cm lange, stark klaffende, scharfrandige, etwas dreiekig gestaltete Wunde, welche vom äußersten Rande des Augenbrauenbogens von innen oben nach unten leicht schräge verläuft. — Das obere Augenlid ist blutig unterlaufen. — Nach Entfernung der Weichteile von der letzterwähnten Wunde präsentiert sich eine etwas ovale, vom äußeren Augenbrauenbogen bis zur Mitte der Ohrmuschel reichende, 8 cm lange, nach unten convex verlaufende Knochenwunde, von welcher der obere Teil 1,5 cm gegen das Schädelinnere hineingedrückt ist. — Zwischen den bloßgelegten Knochenwänden ist in einer Ausdehnung von 5,5 cm das Stirnhirn durchzutasten.

Auch ein Arzt wurde bald nach dem Auffinden der Leiche geholt, welcher nach der Untersuchung der Wunden erklärte, daß wahrscheinlich — ein Selbstmord! vorliege. — Diese Äußerung veranlaßte den Gendarmen und die Behörde, nicht sofort mit der größten Energie die Erhebungen durchzuführen. — Erst, als bei näherer Überlegung die Unwahrscheinlichkeit eines Selbstmordes immer stärker und der Verdacht schon laut ausgesprochen wurde, daß Moritz H. von den beiden Lehrlingen W. und R. ermordet worden sei, wurden dieselben am 13. November 1906 verhaftet und dem im selben Orte befindlichen Gerichte überstellt. — Nachdem die Burschen zuerst angegeben hatten, daß sie den H. in Notwehr töteten, schritten sie bald



zu einem umfassenden Geständnisse, laut dessen sich die Mordtat folgendermaßen abspielte. — W. und R. hatten schon seit einigen Wochen die Ermordung des ihnen mißliebigen Gehilfen H. beschlossen und einigten sich endlich dahin, denselben mit einer Holzhacke, welche sie schon durch einige Zeit im Bett des W. versteckt hatten, umzubringen. — Sonntag den 11. November 1906 legte sich Moritz H., der sich diesen Tag etwas unwohl fühlte, gegen 4 Uhr nachmittags in seiner Dachkammer zu Bett, und bald darauf verabredeten die Burschen bis ins kleinste Detail den nun zur Ausführung zu bringenden Plan. — Als sie sich vor 7 Uhr abends zu H. in die Dachkammer begaben, lag dieser auf seinem Bett und las bei dem Scheine einer Kerze die Zeitung. H. schickte nun die beiden Jungen in ein Gasthaus um ein Nachtmahl, welches die Beiden wohl brachten, allein dasselbe im Vorhause stehen ließen und mit der Ausrede, es sei noch nicht fertig, ohne dasselbe zu H. in die Kammer zurückkehrten.

Während sich nun W. zu H. auf den Rand des Bettes setzte und ihn im Scherze auf der Brust kitzelte, stellte sich R. unbemerkt mit erhobener Hacke an dem Kopfende des Bettes auf und führte nun einen Hieb auf den Hinterkopf des H., welcher die Hände aufhob und zu schreien begann, worauf nun R. noch einige Schläge auf das Haupt des H. sausen ließ, während ihm indessen W. die Hände hielt. — Nun schlug W., welcher inzwischen die Hacke von R. übernommen hatte, zweimal heftig auf das Gesicht des H., „damit dieser nicht so lange leiden müsse," und verursachte ihm so die unter 10. angeführte Verletzung. — Da sich nun H. nicht mehr rührte, zogen ihn nun W. und R. vom Bett herunter und legten ihn auf die Erde. Beide Burschen beschlossen nun, einen Selbstmord des H. zu markieren. — Erst befestigte W. einen Strick an einem in der Mauer befindlichen Nagel, ließ aber bald von diesem Vorhaben ab, da er einsah, daß ein Aufhängen bei dieser Sachlage nicht glaubhaft erscheinen würde. Dann ließ W. durch R. aus einer Tasche des toten H. ein Notizbuch herausziehen, und schrieb unter Nachahmung der Schriftzüge des H. den schon anfangs erwähnten Zettel. — W. wischte nun die blutige Hacke ab, versperrte die Dachkammer, und beide Burschen begaben sich zum Mühlgraben, warfen den blutigen Fetzen, mit dem die Hacke gereinigt worden war, ins Wasser, steckten dann die Hacke in das Kellerfenster. Hierauf nachtmahlten sie in der Küche, gingen dann in die Dachkammer, um gleich darauf mit der Schreckensnachricht zu ihrem Lehrherrn zu eilen, der sich sofort mit ihnen auf den Tatort begab.

Erwähnenswert wäre noch, daß W., als er vom Arzte den Selbst-



mord bestätigen hörte, sein Taschenmesser mit Blut befleckte und unter das Bett des H. legte, wobei er sich mit R. besprach, eventuell anzugeben, daß er dieses Messer vor einiger Zeit dem H. verkauft hatte. — Am 12. November 1906 schrieb W. an einen Bekannten eine Postkarte des Inhalts, daß sich der Gehilfe H. erstochen habe.

Viel erörtert wurde in dieser Strafsache der Beweggrund, der die beiden jungen Burschen zu einer so gräßlichen Tat veranlaßt haben könnte.

Beide gaben übereinstimmend an, daß sie deshalb über H. so erbittert gewesen seien, weil er sie öfters beim Meister „verklatscht" habe. — Es wurde festgestellt, daß der Gehilfe H. ein äußerst gutmütiger Mensch war, der die Lehrjungen nicht nur nicht quälte, sondern sich sogar von ihnen manche Frechheiten gefallen ließ. Nur manchmal, wenn sie es schon zu arg trieben, machte er dem Meister Mitteilung, welcher sie dann hie und da mit einer Ohrfeige bedachte.

Nach anderen Motiven wurde nach allen Richtungen, allein vergebens, geforscht, so daß man annehmen muß, daß diese geringfügige Ursache die beiden Burschen zu dem Mord veranlaßte.

Gustav W. ist am 12. Januar 1890 geboren, wird von seinem Meister als intelligent, aber unaufrichtig geschildert. Die Leitung einer Schule, welche er von 1896—1900 besuchte, gab ihm nachstehendes Zeugnis: „Verleumdet, lügt, ist roh und hinterlistig!"

Bei der Hauptverhandlung sprach W. fließend und unbefangen, suchte sich in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen und die geistige Urheberschaft auf R. zu wälzen.

Adolf R. ist am 17. März 1891 geboren, wird als verlogen, trotzig und unintelligent bezeichnet. — Sein Benehmen machte den Eindruck, als ob er unter dem geistigen Einflusse des W. gestanden wäre.

Beide genossen die gewöhnliche Volksschulbildung.

Bei der am 21. Januar 1907 abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung wurden W. und R. wegen des Verbrechens des Meuchelmordes zu schwerem Kerker in der Dauer von 8 Jahren verurteilt.



XV.

Die Strafrechtsreformer aus dem Zeitalter der Tortur.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

In unserer Zeit der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafprozesses und Strafvollzuges verlohnt es sich, einen Blick auf die Reformbestrebungen unserer Vorfahren zurückzuwerfen und jener Männer zu gedenken, deren aufklärenden Schriften wir vor allem die Abschaffung menschenunwürdiger Beweismittel im Strafverfahren, besonders der Tortur, in Europa verdanken, und die sich in der Geschichte der Kriminalgesetzgebung ein dauerndes Denkmal gesetzt haben. Der ganze Kampf gegen die kriminalistischen Terroristen des Mittelalters ist reich an interessanten Tatsachen, und gar manches goldene Wort jener humanen Vorkämpfer für strafprozessuale Freiheit und Schonung hat heute noch nicht an Wert verloren.

Es sei mir gestattet, hier einige kurze sachdienliche Daten aus der Geschichte der Tortur vorauszuschicken. Die Folter (tortura), die im 13. Jahrhundert mit dem römischen Recht aus Italien nach Deutschland übernommen und nicht nur bei Angeschuldigten, namentlich Leibeigenen, sondern auch nicht selten bei Zeugen und Klägern zur Erpressung von Geständnissen angewendet wurde, beruht auf dem Glauben, daß die Gottheit durch dieses Gewaltmittel, wie beim Duell, Schuld oder Unschuld auf eine außerordentliche Weise erklären und auf keinen Fall zugeben werde, daß ein Unschuldiger unterliege. Der römische Strafprozeß war nach dem Grundsatze: nemo judex sine actore ein Anklageprozeß; erst allmählich wurde neben dieser Prozeßart auch die Berechtigung eines Verfahrens „per inquisitionem," also ohne Ankläger, in der Gesetzgebung anerkannt, bis schließlich der Inquisitionsprozeß mit allen seinen grausamen Zwangsmaßregeln und Beweismitteln allherrschend wurde. Kein Volk der Erde blieb eigentlich von der strafprozessualen Tortur verschont [1]), auch die hoch-

1) Eine ausführliche und zuverlässige Quellensammlung bietet Franz Helbing in seinem Werke „Die Tortur" (Verlag von Dr. P. Langenscheidt, Berlin-Gr.-Lichterfelde).



kultivierten Völker machten hiervon keine Ausnahme, zeichneten sich vielmehr noch dadurch aus, daß sie sich in der systematischen Grausamkeit gegenseitig überboten.

Fast fünfzehnhundert Jahre verstrichen, bis man die Unzuverlässigkeit und Ungerechtigkeit jenes grausamen Zwangsverfahrens begriffen hatte und durch die Gesetzgebung dem Mißbrauch der Tortur Einhalt gebot. Und zwar geschah dies zum Teil schon durch die Carolina, die auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1532 zum Reichsgesetz erhobene „Peinliche oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“. Die Carolina spielte im Kriminalrecht des Mittelalters eine sehr bedeutende Rolle und blieb nicht ohne Einfluß auf die Partikulargesetzgebung der nachfolgenden Zeit. Nur wenige Gesetze deutschen Ursprungs sind so häufig herausgegeben, übersetzt, erläutert, ergänzt, gelobt und getadelt worden wie die Carolina. Aber gerade durch diese Bearbeitungen wurde der Weg zu reiferen Versuchen gebahnt, den human gesinnte Kriminalisten und Philosophen mutig betraten.

Wie eine Erlösung aus Jahrhunderte langer demütigender Kerkerhaft wurde das um die Mitte des 18. Jahrhunderts erschienene Lebenswerk Montesquieu's „De l'esprit des lois“ in der gebildeten Welt empfunden.[1] Dieses in dreißig Bücher eingeteilte Werk, dem Montesquieu zwanzig Jahre seines Lebens gewidmet hat und das einen großen Schritt vorwärts in der Befreiung der Menschheit von unwürdigen Gesetzen bedeutet, erlebte sehr zahlreiche Veröffentlichungen, Erläuterungen und Übersetzungen und wurde in Europa vielen neuen Gesetzesentwürfen zugrunde gelegt. Von ihm sagte Voltaire: *L'humanité avait perdu ses titres, Montesquieu les a retrouvés.* Folgende Stelle aus Band VI, Kap. IX, ist für den Geist seiner Grundsätze sehr bezeichnend: *La sévérité des peines convient mieux au gouvernement despotique, dont le principe est la terreur, qu'à la monarchie et à la republique qui ont pour ressort l'honneur et la vertu. Dans les états moderés, l'amour de la patrie, la honte et la crainte du blame sont des motifs réprimants qui peuvent arrêter bien des crimes. La plus grande peine d'une mauvaise action sera d'en être convaincu. Les lois civiles y corrigeront donc plus aisément et n'auront pas besoin de tant de force. Dans ces états, un bon législateur s'attachera moins à punir les crimes qu'à les prévenir.*

Sechzehn Jahre nach dem ersten Erscheinen dieses Werkes schrieb der Mailänder Marquis Caesare Bonesano de Beccaria (1735—1794)

[1] Die Literaturangaben sind dem „Handbuch der Literatur des Kriminalrechts“ von Georg Wilhelm Böhmer (Göttingen 1816), entnommen.



ein Buch „Über Verbrechen und Strafen", dem Montesquieu's Werk als Vorbild diente und das gleichfalls von hoher Bedeutung für die Kriminalgesetzgebung Europas wurde. Selbst in Deutschland, wo die Stimme des Reformers Christian Thomasius (1655—1728) fast ungehört verhallt war, begründete Beccaria's Werk eine auf humaner Basis beruhende Periode des Kriminalrechts.

In einer Dissertation[1]: „Principis cura leges" (Leipzig 1765) verteidigte Karl Ferdinand Hommel, ohne den in Deutschland damals noch ganz unbekannten Beccaria gelesen zu haben, einen großen Teil der von diesem aufgestellten Grundsätze. Einige davon seien hier zitiert:

1. Härte schadet, übertriebene Gesetze werden lächerlich und am wenigsten gehalten. . . Als man die Hexen verbrannte, gab es deren viele; jetzt, da man sie nicht verbrennt, gibt es deren keine mehr.
2. Wir haben kein charakteristisches Kennzeichen von einem göttlichen allgemeinen Positivgesetze. Alle Kennzeichen, welche man seither davon gegeben hat, trügen.
3. Ich wünschte, daß die Strafen, welche bloß aus einer üblen Anwendung der mosaischen Gesetze entstanden, unter dem Trommelschlage abgeschafft und für jüdische erklärt werden möchten, weil das mosaische Gesetz uns ganz und gar nichts angeht.
4. Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. . . . Es kann etwas schändlich, es kann etwas sündlich und doch bürgerlich kein Verbrechen sein.

Freilich fehlte es in jener Zeit auch nicht an Vertretern des kriminalistischen Rigorismus, unter denen vor allem der Leipziger Kirchenlehrer Benedikt Carpzov (1595—1666) hervorragt. Er wurde zwar als Verfasser des ersten ausführlichen Systems des deutschen Kriminalrechts der „Vater der Kriminalisten" genannt, war aber ein fanatischer Anhänger der Todesstrafen. Von ihm wird berichtet, daß er im Laufe seiner richterlichen Tätigkeit gegen 20000 Todesurteile, namentlich in Hexenprozessen, veranlaßt habe.

Doch blieben bei der fortschreitenden Erkenntnis der Ungerechtigkeit grausamer Strafen und Zwangsmaßregeln die Gegner der Tortur in der Mehrheit. Von ihnen verdienen noch folgende genannt zu werden:

Johann Christian Quistorp, der in einem „Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen" (1782) die Tortur gänzlich verwirft: „Das barbarische Mittel, durch Schmerzen oder andere zugefügte Übel jemand zum Bekenntnis oder Geständnis der Wahrheit

1) Dissertatio extemporanea praescripti argumenti praesente Ser. Sax. Electore D. Friederico Augusto, d. XXX Aprilis 1765 defensa.



bringen zu wollen, . . . soll künftig unter keinen Umständen weiter stattfinden, selbst auch nicht einmal zur Herausbringung der Mitschuldigen ferner angewandt werden."

Gal. Al. Kleinschrod verlangt in einer (1798 in Halle erschienenen) Schrift: „Das Strafsystem beruhe auf Gelindigkeit und größtenteils richtiger Proportion zwischen Verbrechen und Strafen. Das peinliche Verfahren zeichne sich durch Pünktlichkeit und Schonung der Rechte der Menschheit aus."

Karl Freiherr von Dalberg fordert in seinem „Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen" (Leipzig 1792), daß durch die möglichst gelindesten Mittel das möglichst größte Gute bewirkt werde. „Es ist unbillig und demjenigen zuwider, was ein Mensch dem andern schuldig ist, wenn man einem Verbrecher mehr Leid zufügt, als wegen der öffentlichen Sicherheit unumgänglich nötig ist."

Die Schriften des Wiener Professors der Staatswissenschaften, Joseph von Sonnenfels (1732—1817), des deutschen Montesquieu, haben nicht nur auf die Kriminalgesetzgebung seines Vaterlandes, sondern auch in Deutschland und anderen europäischen Staaten einen wohltätigen Einfluß ausgeübt. Hervorzuheben ist seine Schrift: „Mémoire sur l'abolition de la torture" und seine „Grundsätze aus der Polizei etc." (3 Bde., Wien 1765). v. Sonnenfels war als Kommissionsmitglied auch an den Vorarbeiten zu dem „Neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in den k. k. deutschen Erbstaaten" (Wien 1803) beteiligt.

Ernst Lorenz Michel Rathleff geht in seinem Buche „Vom Geist der Kriminalgesetze" (Hamburg 1777) von Montesquieu's und Beccaria's humanen Ideen aus und eifert ebenfalls gegen die Tortur. „Was soll man von den schrecklichen Werkzeugen des Todes halten, welche die sinnreichste Grausamkeit ausgedacht hat? Auch der größte Verbrecher erhält Mitleiden in dem Augenblicke, da er den Lohn seiner Taten empfängt, und es sollte den Gesetzen billig daran gelegen sein, daß man in diesem Augenblicke den Richter nicht mehr hasse als den Verbrecher."

Auch Julius Graf von Soden bekennt sich in seinem Werk „Geist der deutschen Kriminalgesetze" (Dessau 1782, Frankfurt 1792) als einen von dem edelsten Wohlwollen für Menschheit, der größten Achtung für Sittlichkeit und Menschenrechte belebten Kriminalisten.

Ebenso erklärt Ernst Karl Wieland in seinem Buche „Geist der peinlichen Gesetze" (Leipzig 1783) die Tortur für gänzlich unzulässig.

Allmählich drang in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts das Verlangen nach einer menschenwürdigeren Strafgesetzgebung



in weite Volkskreise ein. Bezeichnend für diese neue Zeitströmung ist die Aussetzung verschiedener Preise, die der „Ökonomischen Gesellschaft in Bern“ von unbenannten Menschenfreunden zur Verfügung gestellt wurden für den Verfasser derjenigen Schrift, die nach dem Urteile dieser Gesellschaft den vollständigsten und ausführlichsten Plan einer Kriminalgesetzgebung nach bestimmten Anhaltspunkten darstellte, wobei u. a. als zu beachtende Grundsätze „möglichste Schonung im Untersuchungsverfahren, schleunige Bestrafung, größte Ehrfurcht für Menschlichkeit und Freiheit“ vorgeschrieben wurden. Als Preis waren 50 Louisd'ors ausgesetzt. Voltaire erhöhte diesen Preis um weitere 50 Louisd'ors unter gleichzeitiger Erläuterung der Berner Preisfrage in einer besonderen Abhandlung: „Prix de la justice et de l'humanité par l'auteur de la Henriade.“ (Ferney 1778; deutsch: Leipzig 1778, 120 S.)

Unter 44 fast aus allen Gegenden Europas eingelaufenen Preisschriften wurde die folgende preisgekrönt: „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung von Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster.“ (Zürich 1783, 440 S.).

Jedenfalls hat die Berner Preisfrage auch in Deutschland gute Früchte gezeitigt und manchen Bekämpfer der Tortur und Verfechter der Menschenwürde und Freiheit neu erstehen lassen; sie trugen schließlich auch den Sieg über die kriminalistischen Terroristen davon, die noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein die Ausführung ihrer Ideen erlebten. Die Tortur wurde gesetzlich abgeschafft: in Preußen durch Friedrich den Großen 1740 (bzw. 1754), in Sachsen 1770, in Österreich 1776, in Bayern und Württemberg 1809, in Hannover 1822 und erst 1828 in Gotha.

Wenn wir auch heute unsere Kampfmittel nicht mehr gegen physische Tortur bereitzustellen haben, so doch gegen die fast ebenso empfindlichen psychischen Torturen der in ein Strafverfahren verwickelten Personen. Als eine dankenswerte Vorarbeit in diesem Sinne sind die Beschlüsse unserer „Kommission für die Reform des Strafprozesses“ anzusehen, die u. a. eine viel schonendere Voruntersuchung und eine Verbesserung der Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft anstreben. Vergessen wir nie, daß auch im 20. Jahrhundert ein in jener Schreckenszeit geprägtes Wort noch volle Geltung haben muß: L'humanité est un sixième sens!



XVI.

Über eine gewisse Form von Erinnerungslücken und deren Ersatz bei epileptischen Dämmerzuständen

Von

Dr. **Clemens Gudden**, Nervenarzt in Bonn a. Rh.

Vollständige Erinnerungslosigkeit bei epileptischen Dämmerzuständen ist ein bekanntes und allgemein anerkanntes Vorkommnis, bei dessen Verwertung in forensischen Fällen der sachverständige Arzt gegenüber Laien und Berufsrichtern nicht sehr häufig auf Widerspruch oder Verständnislosigkeit stoßen wird, indem er unter Berücksichtigung der allgemeinen ursächlichen Krankheitserscheinungen, kurz gesagt unter Nachweis der epileptischen Grundlage aus der absoluten Erinnerungslosigkeit des Angeklagten Rückschlüsse auf dessen veränderten Bewußtseinszustand in der kritischen Zeit des Delikts macht. Es schließt eine derartige Deduktion sich eben zwanglos und glatt an die Forderung des § 51 Str.G.B. an. Schwieriger wird die Sache in foro, wenn die Erinnerung des Angeklagten sich als lückenhaft erweist. Doch auch für diesen Fall steht schon längst eine Unzahl von einwandfreien Beobachtungen zur Verfügung, auf Grund welcher den Richtern der Nachweis geliefert werden kann, daß die Erinnerung an einzelne Phasen der inkriminierten Tat sehr wohl vereinbar ist mit der Annahme, daß sie trotzdem vollständig in einem krankhaft veränderten Bewußtseinszustand vollführt wurde und demgemäß straflos bleiben muß. Aus dem Vorhandensein einzelner „Inseln“ klarer Erinnerung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß zur fraglichen Zeit ein normaler Bewußtseinszustand bestanden hat (Wollenberg, Moeli).

Geradezu tragisch kann aber eine Verhandlung verlaufen, wie wir kürzlich in einem Strafprozeß gegen einen Epileptiker gesehen haben (Fall Tessnow in Stralsund), wenn die Erinnerungslücken sich gerade mit einer Reihe strafbarer Handlungen decken, eine gute Er-



innerung aber für gewisse Momente besteht, die zwischen den strafbaren Handlungen eingestreut sich abgespielt haben und die teils die verbrecherische Tat in milderem Licht erscheinen zu lassen, teils ihre Spuren zu verwischen geeignet sind und deren Betonung endlich auch von dem Angeklagten benutzt wird, um sich zu exkulpieren. Diese Konstellation hat trotz Vorhandenseins aller übrigen auch vielleicht von den Richtern anerkannten Grundbedingungen eines epileptischen Dämmerzustands das Mißtrauen erregt und den Gedanken an Simulation erweckt, was die Verurteilung zur Folge hatte. Siemerling sagt: „Es ist begreiflich, daß das eigenartige Verhalten der Erinnerung: Haftenbleiben von belanglosen Ereignissen, Ausfall oft der wichtigen Daten mit besonderer Tragweite den Verdacht auf Simulation erweckt"; ja wenn schon diese Form der Erinnerungslücken Schwierigkeiten in der Beurteilung zu machen geeignet ist, um wieviel mehr dann, wenn die Verhältnisse kompliziert wie oben angedeutet liegen. Nur drängt sich unwillkürlich die Frage auf, mit welchem Recht wirkt eine solche auf den ersten Blick sicher frappierende Auswahl von Erinnerungsinseln verdächtig? Liegen innere Widersprüche vor, spricht die ärztliche Erfahrung dagegen oder ist sie nicht vielmehr unter Umständen geradezu eine Forderung des wechselnden Bewußtseinszustandes? Zur Beantwortung möchte ich folgenden Fall anführen, der einwandsfrei und ganz beziehungslos ist, insbesondere fehlt jeder Zusammenhang mit Kriminalität. Er eignet sich also gerade deshalb vorzüglich zu einer Exemplifizierung in forensischer Beziehung.

Frau X. aus Z., erblich belastet, hatte mit 17 Jahren einige epileptische Anfälle. Anfang der zwanziger Jahre heiratete sie, blieb von Anfällen verschont, gebar einige Kinder, die sich normal entwickelten. Im Frühjahr 1906 bekam Patientin zum erstenmal wieder einen kurz andauernden epileptischen Anfall; im Anschluß an ihn wurde Pat. verwirrt, sie halluzinierte in verschiedenen Sinnesgebieten, die Erregung steigerte sich, kurz ein postepileptisches Irresein machte ihre Aufnahme in eine Anstalt nötig. Nach mehrmonatigem Aufenthalt erfolgte die Rückkehr nach Hause. Das Befinden war annähernd normal bis Mitte Dezember. Damals trat wieder ein kurzer Anfall auf, an den sich ein ähnlicher Zustand anzuschließen schien wie im Frühjahr. Ich sah die Pat. am zweiten Tag der Erkrankung. Der Mann gab an, daß das Wesen der Pat. ihn ängstige, sie sei manchmal merkwürdig still wie traumverloren, dann sei sie wieder geschäftig ohne rechtes Ziel. Sie habe angefangen, alte Briefe zu ordnen und sich für Abend ein Bad bestellt. Während der ungefähr



einstündigen Untersuchung wechselte das Wesen der Kranken ziemlich häufig und stets ganz plötzlich. Bald beteiligte sich Frau X. mit Interesse an der Unterhaltung, ihre Form war verbindlich, dem Bildungsgrad entsprechend, sie gab klare und richtige Antworten, bald versank sie in einen schlaffen oder auch starren Zustand, in dem die Antworten zögernd, falsch oder auch gar nicht gegeben wurden und das Benehmen war dann im höchsten Grade unhöflich, brüsk. Einmal stand Pat. triebartig auf, suchte den Ausgang des Zimmers zu finden, aber auf der falschen Seite, wo keine Tür war. Einmal nestelte Pat. in der Art, wie man es nach einem epileptischen Insult häufig beobachtet, an ihrer Bluse herum, so daß sie sich teilweise entblößte, um wenig Minuten später in großem Schrecken über die ihr plötzlich zu Bewußtsein kommende Situation sich zu entschuldigen und zwar charakteristischer Weise folgendermaßen: Frau X. erklärte in dem Tone und der Form absoluter Glaubwürdigkeit, daß sie ein Bad habe nehmen wollen und da habe sie schon angefangen, sich auszuziehen, als sie durch meinen Besuch gestört worden sei. In Wirklichkeit hatte sie wenige Augenblicke vorher vor meinen Augen das Kleid geöffnet. Ohne erhebliche Einwände zu machen, ließ sich Pat. in eine Anstalt bringen. Von einem ihrer Kinder nahm sie traurigen Abschied und empfahl es dem Schutze der Umgebung. In der Folge wurde der, etwa als besonnenes Delirium zu bezeichnende Dämmerzustand abgelöst durch schwerere Erscheinungen. Insbesondere des Nachts traten starke Erregungszustände auf, Pat. sah Feuer, schrie heftig, drang auf das Pflegepersonal ein, während tagsüber tiefe Benommenheit vorherrschte. Nur ein kleiner Krampfanfall trat noch auf. Nach einigen Wochen besserte sich das Befinden. Für die Zeit der schweren Erkrankung bestand fast völlige Amnesie, nur ganz summarische Erinnerung, völlige Einsichtslosigkeit. Wenige Tage nach der Aufnahme, bevor noch eine Verschlimmerung des Zustandes eingetreten war, fiel die eigentümliche Form der Erinnerungsstörung auf, welche Pat. bezüglich der Vorgänge während der ersten Untersuchung darbot. Am besten vergleichbar war das Erinnerungsbild mit einem grob durchlöcherten Sieb und zwar fehlte die Erinnerung ganz ausnahmslos und völlig für die Momente, in denen eine Änderung ihres Wesens zu konstatieren war, ihre Antworten zögernd oder unrichtig erfolgten und sie triebartige Handlungen vollzog. Diese Momente offenbar veränderten Bewußtseins schienen auch mit einer Erweiterung der Pupillen einherzugehen, eine genaue Bestimmung ist leider unterblieben. Frau X. erklärte ganz genau bei der Rekapitulation: „Das habe ich nicht ge-



sagt, das habe ich gesagt, das weiß ich, jenes ist nicht wahr, wie können Sie so etwas behaupten?" Pat. wurde trotz der Gleichgültigkeit der Tatsachen oft ganz unwillig, wenn sie einer Behauptung widersprechen zu müssen glaubte. Über ihr bekannte Vorgänge wußte sie ausführlich und richtig zu berichten. Absolut entfallen war ihr, um nur einiges anzuführen, daß wir über die Schule gesprochen, wo ihre Söhne waren, und daß sie den Namen der Lehrer nicht gewußt. Dagegen erinnerte sie sich sehr wohl des Abschieds vom Kinde, aber nicht, wer mit ihr im Wagen zur Anstalt gefahren war. Auf die Entkleidungsszene bin ich aus naheliegenden Gründen nicht zurückgekommen. Auf den Vorhalt, warum denn Pat. plötzlich ihre Briefe geordnet und ein Bad verlangt habe, erinnert sie sich des ersten Faktums nicht, wohl des zweiten, aber sie erklärte sofort das erste, sofern es wirklich richtig sei, mit einer schon längst gehegten Absicht und leugnet entschieden, Todesgedanken gehabt zu haben. —

Die Analyse des geschilderten Falles ergibt unter Weglassung des Nebensächlichen folgendes: Eine Epileptika leidet an einem Dämmerzustand ohne allzu auffällige Erscheinungen, währenddessen aber doch, wie Siemerling treffend sich ausdrückt „ein schnelles Nebeneinander von anscheinend geordneten, gleichgültigen mehr unauffälligen Erscheinungen mit befremdlichen, unerwarteten zu beobachten ist". Die spätere Untersuchung zeigt, daß die Erinnerung während dieser Periode erloschen ist für die diejenigen Vorkommnisse, die in einem veränderten Bewußtseinszustand sich abgespielt haben; es sind das die auffälligen Vorkommnisse, welche dem Grundcharakter der Pat., einer sonst verständigen, mit ziemlich gutem Gedächtnis begabten, gebildeten und auf äußere Form achtenden Frau, widersprechen. Erhalten dagegen ist die Erinnerung für jene Momente, in denen Pat. ihrem Grundcharakter (normaler Bewußtseinszustand) entsprechend sich gezeigt hatte. Und endlich dort, wo Pat. das Bestreben hat zu korrigieren oder auffällige Tatsachen, die ihr nachträglich entweder durch Vorhalt oder eigene Erkenntnis zum Bewußtsein gekommen sind, zu erklären, da tut sie es in ganz natürlichem Bestreben, das ihr sonst fremde Benehmen in Einklang zu bringen mit ihrem normalen Empfinden und Handeln, aber ohne Rücksicht auf die objektive Wahrhaftigkeit.

Übertragen wir nun die gefundenen Tatsachen auf einen beliebig konstruierten Kriminalfall — und es steht dem nichts entgegen, da es sich nicht um prinzipielle Unterschiede handelt, sondern nur um



eine Unterstreichung gewisser Symptome, ihre schärfere Betonung oder Färbung, — so ergibt sich in erster Linie der zwingende Schluß daß die ausschließliche Koinzidenz der Erinnerungsinseln mit nicht belastenden Handlungen und Äußerungen keine Erscheinung ist, die bei dem urteilenden Richter Mißtrauen zu erregen braucht. Sie scheint vielmehr unter gewissen Umständen geradezu eine Notwendigkeit zu sein. Sehr oft, wenn ein im Dämmerzustand befindliches, natürlich nicht an sich verbrecherisches Individuum zu kurzer Klarheit auftaucht, wird es durch das Einsetzen des normalen Denkens und Fühlens verpflichtet und befähigt, korrigierend in den Gang der bisher von einem fremden „Ich“ geleiteten Handlungen einzugreifen, es wird z. B. die Spuren der mehr oder weniger scharf zur Wahrnehmung bezw. Erkenntnis gekommenen strafbaren Handlung zu verwischen suchen, nach Ausreden fahnden, die den Eindruck bewußter Lügen machen. Dann wieder in den veränderten Bewußtseinszustand versinkend wird es die verbrecherische Handlung vielleicht trotz- und alledem weiterführen und nach Wiederholung des Wechselspiels vollenden. Bei der späteren Vernehmung sind es dann nicht etwa nur nebensächliche Momente, an die sich der Angeklagte erinnern kann, während er das ihn belastende völlig vergessen hat, sondern es sind d i e Augenblicke, in denen er wirklich selbst, mit dem eigenen „Ich“ oder mit weniger krankhaftem Bewußtsein handelnd eingegriffen hat. Daß dieses Eingreifen unter unsern Voraussetzungen ein mehr oder weniger vernunftgemäßes, den Interessen des Individuums dienendes, zweckmäßiges sein wird, ist klar. Für Simulation spricht dabei nichts. D e r N a c h w e i s s o l c h e r e i g e n t ü m l i c h e n E r i n n e r u n g s i n s e l n i s t a l s o d i a g n o s t i s c h e b e n s o w i c h t i g w i e d e r N a c h w e i s p a r t i e l l e r A m n e s i e i m a l l g e m e i n e n, „die kaum oder schwerer als eine totale Amnesie zu simulieren ist“ (Wollenberg). Als zweite auffällige Erscheinung, die den Gedanken an einen absichtlichen Täuschungsversuch aufkommen lassen könnte, imponiert in unserm Falle der Entschuldigungsversuch wegen des offenen Kleides. Er gleicht den Versuchen gesunder Verbrecher, sich zu exkulpieren, wie ein Ei dem andern. Den Laien und leider vielen Sachverständigen erscheint das Vorbringen solcher Unrichtigkeiten, falls es sich um einen Angeklagten handelt, höchst verdächtig aber sehr mit Unrecht, denn die scheinbare Ausrede oder „raffinierte Lüge“ ist ein psychologisch notwendiger Versuch, einen Ausgleich zwischen bewußter Überlegung und krankhaftem unbewußten Handeln herbeizuführen. Daraus ergeben sich leicht auch viele Widersprüche dh. Abänderungen in den Erklärungsversuchen der



Kranken. Damit glaubt man dann den Angeklagten der Lüge und Simulation „überführt“ ansehen zu müssen. Als kriminelles Beispiel eines Erklärungsversuchs sei der Fall von Cramer angeführt, wo der wahrscheinlich einem epileptischen Dämmerzustand verfallen gewesene Exhibitionist die Tatsache, daß er mit dem Penis in der Hand angetroffen wurde, dadurch erklären zu können glaubte, daß er auf der Promenade habe urinieren müssen. Der gewiß banal erscheinenden Entschuldigung wohnt nach unserer Beobachtung eine große Wahrscheinlichkeit inne.

Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes fand eine Gerichtsverhandlung in Dessau statt, in welcher ein ärztl. Gutachter wiederum glaubte aus der oben geschilderten Form von Erinnerungslücken Schlüsse ziehen zu müssen, deren Berechtigung oder Notwendigkeit ich nicht anerkennen kann. Nach den Meldungen der Tagesblätter äußerte sich nämlich Herr Dr. von Feilitzsch-Dessau: „Zurzeit liegt eine geistige Störung beim Angeklagten nicht vor. Was seinen Zustand zur Zeit der Tat anbetrifft, so muß zugegeben werden, daß bei Epilepsie Zustände vorkommen können, sogenannte Dämmerzustände, die die freie Willensbestimmung ganz oder teilweite aufheben. Er könne nicht mit absoluter Sicherheit behaupten, daß Epilepsie vorliege. Es könne sich auch bei den Krampfanfällen um Reizzustände infolge von Alkoholismus gehandelt haben. Die von den Zeugen geschilderten Anfälle entsprechen ja ziemlich dem Bilde der Epilepsie, aber es handle sich um die Beobachtung von Laien, da sei immerhin ein Irrtum möglich. Ein Dämmerzustand würde aber der Umgebung aufgefallen sein. Die von den Zeugen bekundeten Vorgänge fallen durchaus nicht sämtlich in den Rahmen des Dämmerzustandes. Denn es ist auffällig, daß der Angeklagte sich verschiedener Umstände erinnert, anderer Umstände aber, die ihm ungünstig sind, sich nicht erinnert. Alles dies lasse ihn schwer dazu kommen, einen Dämmerzustand zur Zeit der Tat anzunehmen. Auch die Alkoholwirkung möchte er relativ recht gering anschlagen. Der Angeklagte habe am Nachmittag höchstens $1^1/_4$ Liter Schnaps getrunken; in Anbetracht dessen aber, was er vertrage, könne dies nicht als übermäßig großes Quantum gelten. Es sei also kein genügender Grund vorhanden, einen epileptischen Dämmerzustand anzunehmen.“ — Wie die Berliner Blätter melden, lautete das Urteil gegen Galbierisch auf Todesstrafe.



XVII.

Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen.

Von

Dr. **Albert Hellwig**.

Schon des öftern sind in diesen Blättern Fälle mitgeteilt worden, wo Zeugen sich unglaublich geirrt hatten. Daß aber ein Mann eine fremde Frau, die mit seiner eigenen gar keine Ähnlichkeit hat, für seine eigene hält, dürfte doch selten vorkommen. In einem kleinen Lokalblatt fand ich folgende Notiz: [1])

„Braunschweig, 22. November. Daß jemand seine eigene Frau nicht erkennt, ein gewiß seltener Fall, ereignete sich am Sonnabend hier. Ein an der Eisenbüttelerstraße wohnender Straßenbahnführer hatte am Sonnabend Abend mit seiner Frau einen ehelichen Zwist, der damit endigte, daß die Frau erregt das Zimmer verließ. Nach kurzer Zeit hört der Zurückgebliebene im Garten, der nach der Oker führt, Lärm. Als er aus dem Hause trat, vernahm er, daß eben eine Frau in den Fluß gesprungen und ertrunken sei. Inzwischen hatte Herr Restaurateur Kaselitz die Selbstmörderin an Land geschafft und Wiederbelebungsversuche gemacht, die aber vergeblich waren. Als der Straßenbahnführer von dem Selbstmord der Frau hörte, glaubte er fest, es sei seine Frau, die in der Erregung in das Wasser gesprungen sei. Er trat an die Leiche heran und vermeinte, die Tote als seine Frau zu erkennen. Auch auf Befragen eines herbeigerufenen Polizeibeamten gab er seiner Ansicht bestimmten Ausdruck. Er zog der Toten den Trauring ab und nahm das Geld, das sie in der Tasche trug, an sich. Nachdem die Leiche im Cisséeschen Leichenwagen in das Herzogl. Krankenhaus geschafft war, trat der betrübte Straßenbahnführer wieder in seine Wohnung und suchte nach kurzer Zeit die Kammer auf, um sich zur Ruhe zu begeben, soweit sein erregter

1) „Intelligenzblatt", Wittenberge, 24. November 1904.

Zustand eine solche zuließ. Da, was war denn das? Er glaubte zu träumen, denn im Bette seiner Frau regte es sich. Er stürzt hinzu und findet — seine Frau lebend. Die Tote war eine fremde Frau, deren Namen noch nicht festgestellt ist."

Ich bat darauf Herrn Restaurateur Kaselitz unter Übersendung jenes Zeitungsausschnittes um gütige Mitteilung, ob sich der Vorfall in der Tat so wie geschildert zugetragen habe. Herr Kaselitz war so liebenswürdig, mir einen ausführlichen Bericht, sogar mit einem Situationsplan, zu schicken. Der Bericht enthält viele interessante Einzelheiten, welche es als angebracht erscheinen lassen, ihn hier ausführlich wiederzugeben, trotzdem die Angaben jener Zeitungsnachricht im Großen und Ganzen durch ihn nur bestätigt werden. Die Zeitungsnotiz habe ich aber auch wörtlich angeführt, weil ich gleichzeitig einen Beitrag geben wollte zu der von mir schon wiederholt berührten Frage, welchen Wert Zeitungsnachrichten für den Kriminalisten haben, worüber ich demnächst ausführlicher zu handeln gedenke.

An dem fraglichen Abend befand sich Herr Kaselitz mit verschiedenen Stammgästen in gemütlicher Stimmung in seinem Lokal, als gegen 11 Uhr abends zwei Straßenbahnschaffner eintraten mit der Bitte, doch schnell mit dem Kahne zu kommen, es hätte sich eben vor ihren Augen eine Frau ins Wasser gestürzt. Schleunigst eilten sie durch den Restaurationsgarten und bestiegen ein Boot. Ehe sie zur Unfallstätte kamen und die Leiche auffischen konnten, vergingen immerhin einige Minuten. Mittlerweile waren die beiden Schaffner zu dem Bewohner des Grundstücks gegangen, von dem aus sich die Frau ins Wasser gestürzt. Dies war ein gewisser Straßenbahnführer Kirstein, der auch mit Flaschenbier, Viktualien u. s. w. einen kleinen Handel treibt. Die beiden Schaffner machten ihm Mitteilung davon, daß sich soeben ca. 20 m von seinem Grundstück eine Frau ins Wasser gestürzt hätte und ertrunken wäre.

Zufälligerweise hatte nun Kirstein kurz vorher mit seiner Frau sehr heftige Differenzen gehabt. Die Frau hatte sich daher in ihr Schlafzimmer zurückgezogen und soll sich so aufgeregt haben, daß sie in Krämpfe verfiel. Wenigstens behauptet sie das und will damit erklären, daß sie von dem, was in den nächsten Minuten vor sich ging, nichts gehört haben; dann will sie vor Müdigkeit in Schlaf versunken sein und so von den lärmenden Szenen, die sich in den nächsten Stunden abspielten, nicht das mindeste wahrgenommen haben. Doch ist dies ja auch nur nebensächlich: Wichtig ist nur, daß der Streit der Eheleute ungewöhnlich heftig gewesen war, und daß die Frau in größter Aufregung von ihrem Mann weggegangen war.





Als Kirstein daher von den beiden Schaffnern von dem Selbstmorde einer Frau bei seinem Grundstücke hörte, war er von vornherein fest überzeugt, seine Frau habe sich in der ersten heftigen Aufwallung das Leben genommen. Hierdurch wurde er aufs heftigste erschüttert, nahm die Tischlampe, deren Kuppel er in seiner Aufregung entzwei machte, und eilte mit den beiden Leuten in den Garten. Schon dort glaubte er beim Scheine der Lampe in der mittlerweile ans Ufer gebrachten Leiche seine Frau wiederzuerkennen, weinte laut und war ganz außer Fassung. Unterdessen waren auch sein Bruder und seine Schwester, die mit ihm im selben Hause wohnten, durch den Lärm herbeigelockt, heruntergekommen. Mit ihrer Hülfe wurde die Leiche in das Zimmer getragen. Dort wurden Wiederbelebungsversuche gemacht, aber vergeblich. Kirstein befand sich in einer furchtbaren Aufregung, er jammerte fortwährend laut, leuchtete der Leiche ins Gesicht und schrie in einem fort: „Ach, Emma, das durftest du doch nicht machen!" Unterdessen war die Polizei von dem Vorfall benachrichtigt worden. Gegen 2 Uhr nachts kam der Wagen, um die Leiche abzuholen. Auf Anraten der Beamten und Geschwister zog Kirstein der Frau den Trauring ab und nahm das wenige Kleingeld, das sich in der Tasche der Ertrunkenen vorfand, an sich. Sein Jammern hörte nicht auf.

Mit der Zeit legte sich doch die heftigste Aufregung, so daß sich die drei Geschwister die nötigsten Maßnahmen überlegen konnten. Kirstein meldete sich für den nächsten Tag vom Dienst ab, beschloß am frühen Morgen an die Eltern zu telegraphieren u. s. w. Plötzlich fiel ihm ein, seine Frau müsse doch entschieden mehr Geld bei sich gehabt haben als die paar Pfennige, die sich in den Taschen der Leiche gefunden hatten. Die Schwester meinte, Frau Kirstein hätte das Geld vielleicht in der Tasche eines anderen Kleides gehabt oder habe sich vor der verhängnisvollen Tat erst umgezogen. Kirstein begab sich darauf in das Schlafzimmer und suchte nach den Kleidern seiner Frau. Da er nicht mehr recht wußte, welches Kleid seine Frau am Tage angehabt hatte, rief er seinen Geschwistern, die in der Wohnstube geblieben waren, zu: „Was hat sie denn angehabt?" Zu Tode erschrocken war er, als er plötzlich dicht neben sich von dem Bette seiner Frau eine Stimme hörte, die der seiner Frau aufs Haar glich und sagte: „Was ich angehabt habe, hängt da!" Wie vom Blitze getroffen, prallte Kirstein zurück und stürzte ins Wohnzimmer mit den Worten: „Jetzt glaube ich an Gott, soeben ist Emma als Geist in der Kammer!" Nun wagte sich keiner mehr ins Schlafgemach; das beklemmende Gefühl, das sich aller bemächtigt hatte,

wich erst, als bald darauf Frau Kirstein wohlbehalten in eigener Person erschien. Der Gedanke, daß die Tote nicht Kirsteins Frau gewesen sein könne und daß sich so die angebliche Geistesstimme auf sehr natürliche Weise erklären lasse, war niemand gekommen.

Soweit der interessante Bericht über den fraglichen Vorgang. Was den Irrtum Kirsteins ganz besonders wichtig macht, ist, daß Frau Kirstein und die Frauenleiche keine Spur von Ähnlichkeit miteinander haben. Auffallen mußte schon, daß sie ganz andere Kleidung und Schuhe trug. Ferner ist Frau Kirstein blond, die Leiche dagegen dunkel, auch war die Selbstmörderin augenscheinlich korpulenter und älter als Frau Kirstein. Auch in den Gesichtszügen bestand keinerlei Ähnlichkeit.

Und doch hat der eigene Ehemann die Tote nicht nur im Garten beim Lampenschein für seine Frau gehalten, sondern auch während dreier Stunden bei heller Beleuchtung — er leuchtete der Leiche öfters ins Gesicht — den Irrtum nicht gemerkt, hat der Leiche den Trauring vom Finger gezogen, der doch andere Buchstaben trug, hat ihr das Geld aus der Tasche genommen und sich nicht darüber gewundert, daß es nur ein paar Pfennige waren, hat vielmehr bis zuletzt fest geglaubt, daß die Tote seine Frau wäre. Auch als ihm bei seinem Nachdenken über die Benachrichtigung, Beerdigung u. s. w., wobei er naturgemäß an die Kosten denken mußte, einfiel, daß seine Frau noch eine größere Summe gehabt haben müsse und daß sich dieses Geld doch irgendwo vorfinden müsse, auch da kommt er nicht auf den Gedanken, die Tote sei garnicht seine Frau gewesen. Ja, was noch viel wunderbarer ist, selbst als seine Frau ihn anrief, glaubt er, der sonst anscheinend nicht allzu gläubig veranlagt ist — „Jetzt glaube ich an Gott!“ — einen Geist zu hören, stürzt aus dem Schlafzimmer heraus und traut sich nicht wieder hinein, da ihm auch nicht einen Augenblick der Gedanke kommt, seine Frau lebe noch und er habe sich nur geirrt, als er die Tote für seine Frau hielt. Bei Kirstein selber ist dieser auffällige Rekognitionsirrtum noch durch seine hochgradige Erregung zu erklären. Seine Frau hat nach heftigstem Streite das Zimmer verlassen; kurz darauf wird ihm mitgeteilt, daß eine Frau sich soeben vor seinem Grundstück ertränkt habe. Daß er da auf den Gedanken kam, diese Selbstmörderin müsse seine Frau sein, ist nur allzu natürlich. Als er draußen beim ungewissen flackernden Lampenlicht, von dieser Voreingenommenheit schon befangen, die Leiche sah, setzte sich in ihm der Gedanke, daß dies seine Frau sei, unumstößlich bei ihm fest. Die Möglichkeit eines Irrtums kam ihm keinen Moment. Durch diese autosuggestive hochgradige Befangen-



heit ist es auch erklärbar, daß Kirstein auch drinnen in der Stube seinen Irrtum nicht merkte, trotzdem er stundenlang bei der Leiche war, mit ihr in engste Berührung kam, indem er Wiederbelebungsversuche machte, die Leiche aufs genaueste betrachtete, indem er ihr mit der Lampe ins Gesicht leuchtete. Vielleicht sah er wohl rein körperlich die großen Verschiedenheiten in Körpergestalt, Gesichtszügen, Haarfarbe und Bekleidung — darauf scheint zu deuten, daß er der Leiche offen ins Gesicht leuchtete —, aber er nahm sie nur wahr, ohne sich ihrer bewußt zu werden. Er war fest überzeugt davon, die Tote sei seine Frau und übertrug nun die ihm bekannten Züge seiner Frau auf die Leiche, so daß er in der Tat seine Frau zu sehen glaubte. Es handelt sich also um eine duch Autosuggestion hervorgerufene Illusion. Für die Stärke dieser Illusion autosuggestiven Charakters ist ganz besonders bezeichnend, daß sie selbst der Geisterstimme stand hielt: Eher hielt der sonst nicht leichtgläubige Kirstein die Stimme für die Stimme des Geistes seiner Frau als für die seiner Frau selber. Ein solcher Grad von autosuggestiver Illusion ist zwar ungewöhnlich, läßt sich aber durch die Stärke der Autosuggestion, die in den ganzen Umständen begründet war, immerhin erklären.

Schier unglaublich aber klingt es, wenn es nicht so sicher bezeugt wäre, daß auch die minder stark an dem Ereignis Beteiligten, nämlich Kirsteins Geschwister, und die wenig beteiligten Dritten, die doch offenbar auch die Verstorbene kannten, die ganze Zeit sich in demselben Irrtum befunden haben. Eine gewisse Disposition war allerdings bei allen Beteiligten vorhanden: Bei den Geschwistern Kirstein, weil sie diesen kannten, bei den andern, weil die Frau sich bei Kirsteins Grundstück ertränkt hatte, weshalb sie zunächst annahmen, die Frau gehöre dorthin; aus diesem Grunde begaben sich ja auch die beiden Kollegen des Kirstein gleich zu ihm und machten ihm von dem traurigen Funde Mitteilung. Auch ist es durchaus verständlich, daß alle Beteiligten zunächst der Überzeugung waren, es handle sich in der Tat um Frau Kirstein, da sie ja die feste Überzeugung Kirsteins sahen, der doch seine Frau am besten kennen mußte. Merkwürdig aber ist, daß diese Suggestivvorstellung auch bei ihnen so stark war, daß sie auch später die auffallenden Verschiedenheiten nicht bemerkten, ja selbst an die Erscheinung des Geistes der Frau glaubten und sich nicht ins Schlafzimmer hereintrauten, ebensowenig wie der Ehemann selber. Dieser vollkommen verbürgte Fall zeigt, in wie hohem Grade autosuggestive und suggestive Wahnvorstellungen die Wahrnehmungsfähigkeit trüben können.



Derartige erstaunliche Fälle von Irrtum über die Identität einer Person kommen häufiger vor. So stand in der Zeitschrift „Das Neue Blatt“ (1904, Nr. 50), die ihre Notiz wiederum dem „Leipziger Tageblatt“ entnommen hatte, vor nicht langer Zeit ungefähr folgendes zu lesen. Im August 1904 war der vierundzwanzigjährige Sohn eines wohlhabenden Fabrikanten Fr. aus Sachsen bei einem Geschäftsmann (Bleicher) in der Steckshoperstraße in Hamburg in Stellung. Der junge Mann war auf die abschüssige Bahn geraten, hatte schon mehrere Straftaten verübt und machte sich auch seinem Prinzipal gegenüber der Unterschlagung schuldig. Er flüchtete und schrieb an den Bleicher, er werde sich im Falle einer Anzeige erschießen. In der Nacht vom 25. zum 26. August wurde nun ein junger Mann in der Hudtwalkerstraße bei einem Einbruch bei der Witwe Zimmermann ertappt und verfolgt. Als er sah, daß es für ihn kein Entrinnen mehr gab, erschoß er sich auf der Flucht. In seiner Tasche wurde ein Zettel mit den Worten gefunden: „Ich heiße Moriturus. Forscht nicht nach mir!“ Durch angestellte Erkundigungen und namentlich durch die bestimmte Aussage des Bleichers und anderer Personen, die mit Fr. verkehrt hatten, wurde der Erschossene als jener Fr. erkannt. Auch die bei dieser Leiche gelegenen Sachen wurden von diesen Personen als dem Fr. gehörig bezeichnet. Durch diese Erklärungen wurde die Polizeibehörde genugsam überzeugt, daß man es in der Tat mit Fr. zu tun habe, und ließ die Leiche beerdigen. Der Vater des Fr. wurde von der Polizei von dem Vorgefallenen benachrichtigt. Da der Vater auf die bei der Leiche gefundenen Sachen verzichtete, wurden sie vernichtet. Nach einigen Wochen tauchte nun aber plötzlich der wirkliche Fr. wieder auf. Man hatte also einen gänzlich unbekannten Menschen als den Sohn des sächsischen Fabrikanten rekognosziert und beerdigt. Der wirkliche Fr., der sich zur Zeit des Einbruchs und des Selbstmordes des Unbekannten außerhalb Hamburgs befand, hatte sich in verschiedenen Städten verborgen gehalten, bis er in Bremen bei einem Einbruch erwischt wurde. Bei der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung kam auch die Unterschlagung bei seinem früheren Prinzipal, dem Bleicher in Hamburg, zur Sprache. Nachdem er in Bremen seine Strafe verbüßt hatte, wurde er nach Hamburg transportiert. Gegen Ende des Jahres fand auch dort die gerichtliche Verhandlung gegen ihn statt, und der Bleicher, der als Hauptzeuge geladen war, konnte sich überzeugen, daß er sich bei der Ermittelung der Persönlichkeit des erschossenen Einbrechers gründlich geirrt hatte. Eine Ermittelung der Persönlichkeit des Erschossenen dürfte jetzt nur noch

durch einen Zufall möglich sein, da ja alle Erkennungszeichen, wie Kleidungsstücke usw., vernichtet sind.

Auch dieser Fall kann als durchaus feststehend erachtet werden, wenngleich ich ihn weder aktenmäßig, noch durch Darstellung eines Augenzeugen erweisen kann. Ich wandte mich unter Darstellung des Sachverhalts an die Hamburger Polizeibehörde mit der Bitte, mir womöglich die Akten zu übersenden. Diesem Wunsche konnte freilich nicht entsprochen werden, da die Hamburger Polizeibehörde grundsätzlich an Privatpersonen keine Akten abgibt. Der Abteilungsvorstand der Abteilung V (Wohlfahrtspolizei), Rat Dr. Stürken, war aber gleichzeitig so liebenswürdig mir mitzuteilen, daß die gegebene Schilderung in allen wesentlichen Einzelheiten den Tatsachen entspreche. Ich hätte mich nun ja noch an das Hamburger Gericht wenden können, doch versuchte ich das gar nicht, einmal weil mir der Name des Verurteilten nicht bekannt ist, dann auch weil ich nicht erwarten konnte, irgend etwas wesentlich Neues zu erfahren.

Von Interesse wäre es gewesen zu erfahren, ob die Person des Selbstmörders und die des jungen Fr. einander auffallend ähnlich waren oder ob sie einander so wenig glichen, daß sie bei nicht voreingenommener Betrachtung unterschieden werden mußten; dann welche Gegenstände, die bei der Leiche gefunden waren, von dem Bleicher und anderen Personen als dem Fr. gehörig rekognisziert wurden, und ob diese Gegenstände überall vorhandene Fabrikware waren oder irgend welche charakteristischen Merkmale aufzuweisen hatten; endlich, welche Personen außer dem Bleicher den Fr. rekognosziert haben und wie weit sie ihn kannten.

Doch auch so ist der Fall schon interessant genug, besonders deshalb, weil es sich hier nicht wie im vorigen Falle um einen in großer Aufregung begangenen Irrtum bei der Rekognition handelt sondern um eine Rekognition psychisch nicht näher mit dem Betreffenden in Verbindung stehender Personen, denen es im Grunde genommen gleichgültig sein konnte, ob derjenige, dessen Identität sie feststellen sollten, X. oder Y. war. Mit einer gewissen Voreingenommenheit werden auch der Bleicher und die anderen an die Rekognition herangegangen sein. Hierzu wird besonders beigetragen haben der Brief an den Bleicher, in dem Fr. drohte, sich bei Entdeckung zu erschießen. Sollte nicht eine sehr große Ähnlichkeit des Selbstmörders mit Fr. gegeben sein, so bliebe der Irrtum mehrerer ruhiger Personen immerhin noch sehr merkwürdig.

Aber selbst unter der Annahme, daß Fr. und der Selbstmörder einander ähnlich waren — zu beachten ist noch, daß zwischen dem



Verschwinden des Fr. und der Rekognition des Selbstmörders nur wenige Wochen liegen — bliebe noch als sonderbares Faktum bestehen die gleichzeitige Rekognition der Sachen des Selbstmörders als diejenigen des Fr. Es wird doch wohl kaum anzunehmen sein, daß auch diese einander auffallend ähnlich gewesen seien. Mag dies selbst bei dem einen oder anderen Stück, so z. B. bei einem Taschenmesser als einer Fabrikware, der Fall gewesen sein, so wird der Selbstmörder aller Wahrscheinlichkeit nach auch Sachen gehabt haben, in denen er sich auffällig von dem Fr. unterschied, z. B. Kleidungsstücke. Weniger sonderbar erscheint uns aber das Faktum, wenn wir einmal selber in Gedanken versuchen festzustellen, welche Farbe der Anzug von Leuten hat, mit denen wir tagtäglich des öfteren in Berührung kommen, z. B. eines Kollegen oder unseres Wirtes oder Wirtin. Wenn die betreffenden Kleidungsstücke nicht gerade eine ganz auffällige Form oder Farbe haben, werden wir im allgemeinen über einen allgemeinen Eindruck über die Farbe nicht herauskommen. Verständlich ist es daher, daß jemand, der denjenigen, den er identifizieren soll, seit mehreren Wochen nicht gesehen hat, die Kleidungsstücke der betreffenden Person ohne weiteres als demjenigen gehörend anerkennen wird, für den er das Objekt der Rekognition hält, es sei denn, daß entweder die Kleidung der Leiche usw. oder dessen mit dem sie der Betreffende verwechselt hat, besonders auffallende Eigentümlichkeiten habe. Diese Überlegung zeigt, wie vorsichtig man bei der Rekognition namentlich auch von Sachen sein muß. Es können dabei optima fide die haarsträubendsten Irrtümer vorkommen, namentlich wenn noch der Einfluß der Zeit hinzukommt. Es wird sich daher stets empfehlen, bevor man die Gegenstände zur Rekognoszierung vorlegt, ihre möglichst genaue Beschreibung von dem Zeugen zu verlangen. Dabei muß man sich natürlich davor hüten, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen, bei jeder nicht ganz geringfügigen Differenz zwischen Beschreibung der Sache durch den Zeugen und ihrem wirklichen Aussehen die Identifikation als mißlungen zu betrachten, da das Gedächtnis des Zeugen vielfach auch nicht mehr einwandfrei produzieren wird.

Jetzt will ich einen in anderer Hinsicht nicht minder interessanten Fall mitteilen, für den mir nicht weniger als drei verschiedene Quellen zu Gebote stehen, nämlich ein Zeitungsbericht, eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Urteils, sowie einige briefliche Mitteilungen des in dieser Sache als Verteidiger fungierenden Rechtsanwaltes.

Was zunächst die Zeitungsnotiz anbelangt, so stand am 23. September 1904 im „Berliner Lokal-Anzeiger“ folgendes zu lesen:



„Der Doppelgänger. Wie man sich beim Wiedererkennen von Personen täuschen kann, zeigte ein gestern vor dem Schöffengericht verhandelter Betrugsfall. Ein Mann namens Wiese, der seit Jahren in einem kaufmännischen Geschäfte tätig ist, wurde eines Abends in einer Restauratiou in der Friedrichstraße auf Veranlassung zweier Männer verhaftet, die ihn dort zufällig getroffen hatten und behaupteten, daß er gegen sie einen Betrug ausgeübt habe. Nach ihren Angaben sind sie eines Abends in der Friedrichstraße von einem Manne angesprochen worden, der ihnen billige Goldsachen zum Kaufe angeboten habe. Der eine Zeuge habe auch einen der offerierten Gegenstände gekauft; es habe sich aber herausgestellt, daß dieser absolut minderwertig war. Die Zeugen behaupteten mit aller Bestimmtheit, daß der Angeklagte der Verkäufer gewesen sei, was dieser ebenso bestimmt bestritt. Er wurde, nachdem er längere Zeit auf der Polizeiwache hatte zubringen müssen, wieder entlassen; aber die Anklage wegen Betruges wurde erhoben. Im gestrigen Termin konnte sein Verteidiger, Rechtsanw. Dr. Löwenstein, für ihn einen ganz unanfechtbaren Alibibeweis führen. Der Angeklagte war nämlich zu seinem Glücke noch im Besitze einer Postkarte, laut deren Inhalt er daran erinnert wurde, daß er zu derselben Stunde, als er den Betrug ausgeübt haben sollte, fernab von dem Tatort mit einem Herrn längere Zeit zusammengewesen war. Dieser bestätigte als Zeuge, daß Wiese unmöglich der Täter sein könne. Beide Belastungszeugen blieben dennoch unter ihrem Eide dabei, daß nach ihrer Ansicht jeder Irrtum in der Person ausgeschlossen sei. Der Gerichtshof, der die volle Unschuld des Angeklagten für dargetan hielt, kam bei dieser Sachlage zu dem Schluß, daß letzterer einen Doppelgänger haben müsse. Er sprach den Angeklagten nicht nur frei, sondern legte auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse zur Last.“

Aus dem Urteile des Schöffengerichts Berlin vom 20. September 1904 (140 D. 862/04) ergibt sich folgendes Bild der Sachlage. Am 18. Juli 1904 abends gegen 8½ Uhr ging der Hausdiener Hensel die Mittelstraße zu Berlin entlang. Ein unbekannter Mann bot ihm eine angeblich wertvolle Uhrkette und einen Ring zum Kaufe an. Beide gingen hierauf wieder die Mittelstraße zurück und verhandelten über den Ankauf. An der Ecke der Neustädtischen Kirchstraße trat ein zweiter junger Mann an beide heran und fragte nach dem Wege nach Schöneberg, wobei er kurze Zeit stehen blieb und erfuhr, daß es sich um den Verkauf der Uhrkette und des Ringes handele. Als dieser junge Mann dem Hensel bestätigte, daß beide Gegenstände wertvolle Stücke seien, entschloß sich Hensel zum Kaufe für den



Preis von 6 Mark. Später stellte sich heraus, daß Kette und Ring fast wertlos waren. In der Hauptverhandlung haben nun die Zeugen Hensel und Denner den Angeklagten „mit ziemlicher Bestimmtheit" als diejenige Person wiedererkennen wollen, welche dem Hensel zu dem Kaufe zugeredet hat. Denner hat bei dem ganzen Vorgang in einiger Entfernung auf der Straße gestanden. Hensel glaubt sich zu erinnern, daß der betreffende junge Mann damals eine weiße Weste getragen habe. Dem gegenüber ist jedoch durch die eidliche Aussage des Zeugen Rosenthal erwiesen, daß der Angeklagte an dem betreffenden Abend von 8 bis 10 Uhr in der Elsässerstraße und Brunnenstraße mit ihm zusammengewesen ist, so daß auf seiten des Hensel und Denner eine Personenverwechslnng vorliegen muß. Dies ist um so wahrscheinlicher, als dem Angeklagten von seinem Dienstherrn, dem Buchbindermeister Most, das denkbar günstigste Zeugnis ausgestellt ist und ihm daher eine solche Tat kaum zuzutrauen ist. Daß die Aussagen des Hensel und Denner, insbesondere die des letzten, mit Vorsicht aufzunehmen sind, erhellt aus seiner weiteren Bekundung, der Angeklagte habe ihm bereits einmal, um Ostern 1904, an der Spandauerbrücke eine Uhr zum Kauf angeboten, woraus sich ergibt, daß der Angeklagte offenbar das Opfer einer Personenverwechselung geworden ist. Daher wurde er kostenlos freigesprochen und die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Verteidigung der Staatskasse auferlegt.

Aus den brieflichen Mitteilungen des Rechtsanwaltes Dr. Löwenstein ergeben sich einige Modifikationen dieses Sachverhaltes. Danach fand die Rekognition durch die Zeugen nicht mit „ziemlicher" Bestimmtheit statt, vielmehr bezeichneten die Zeugen den Angeklagten mit voller Bestimmtheit als den Täter. Auch ist im Urteil die Art des Alibibeweises nur unvollständig angegeben. Er wurde hauptsächlich durch eine Postkarte geführt, die der Angeklagte am Tage nach dem Zusammentreffen mit dem Zeugen Rosenthal an diesen geschrieben hatte und in der er auf das Zusammentreffen vom „gestrigen Abend" Bezug nimmt.

Diese Beispiele, die der Praxis von neuem zeigen, wie schwer eine sichere Rekognition ist, lassen sich noch bedeutend vermehren. Und da Rechtsanwalt Löwenstein so gütig war, mir zu versprechen, mir weiteres literarisch verwertbares Material zur Verfügung zu stellen, hoffe ich in einiger Zeit auf das Thema zurückkommen zu können.



XVIII.

Aus dem gerichtsärztlichen Institut und dem Allerheiligen-Hospital in Breslau.

Erinnerungstäuschung in Bezug auf den Ort.

Von

Dr. med. **Eugen Jakobsohn,**
Assistenzarzt am Allerheiligen-Hospital in Breslau.

Die Reproduktion von Erinnerungsbildern kann durch mannigfache krankhafte Zustände eine Einbuße erleiden. Diese erstreckt sich entweder nach der quantitativen Seite hin, indem für umgrenzte Zeitabschnitte mehr oder minder vollständige Erinnerungslosigkeit eintritt, oder sie ist qualitativer Art, d. h. sie ist mit inhaltlichen Veränderungen des Reproduzierten verknüpft. Neben diesen Störungen des Gedächtnisses finden sich noch recht häufig solche in der zeitlichen, sehr selten in der örtlichen Einordnung der Erinnerungsbilder. Mit letzterem soll gesagt werden, daß bei fast fehlender quantitativer wie qualitativer Gedächtnisanomalie nur ein sich auf die örtlichen Verhältnisse beziehender Erinnerungsausfall besteht.

Eine derartige Erinnerungsentstellung, allerdings nicht ganz rein, sondern kombiniert mit einer Störung auch der zeitlichen Einordnung des Erinnerungsbildes, soll in Folgendem geschildert werden:

Der Fall, um den es sich handelt, betrifft die 53 Jahr alte Frau M. aus Breslau. In der Nacht vom 21. zum 22. VII. 06, ca. $^1/_2$1 Uhr, wurde die M. auf der Füllerinsel, einem von einem Holzzaune umgebenen Platz, von mehreren jungen Burschen überfallen. Der Holzzaun hatte eine Tür, die abends 10 Uhr verschlossen wird. Nachts ca. $^1/_2$1 Uhr bat die Frau vorübergehende junge Leute, ihr herauszuhelfen. Einige von ihnen rissen Latten aus dem Zaune, stiegen dann hinüber und vergewaltigten die Frau oder leisteten Beihilfe bei diesem Akt. Die Frau schrie und bat um Schonung. Ein in der Nähe befindlicher Schutzmann hörte den Lärm und ging an den Ort der Tat. Es gelang ihm, von den fliehenden Burschen einen festzunehmen. Die anderen wurden im Laufe der nächsten Tage

hinter Schloß und Riegel gebracht. Die M. war, als der Schutzmann hinzukam, bei Besinnung. Auf dem Heimweg in ihre Wohnung erzählte sie ihm, daß sie von ihrem Aufenthalt auf der Füllerinsel nichts wisse, auch nicht, wie sie dorthin gekommen sei. „Ich bin," so sagte sie, „abends 9 Uhr in völlig nüchternem Zustande auf die Straße gegangen und habe mich auf einer Bank auf dem Roßplatz (einem ca. 5 Minuten von der Füllerinsel entfernten Ort,) hingesetzt Auf dieser Bank bin ich gegen 10 Uhr von 4 Burschen vergewaltigt worden. Einige haben mich gehalten, andere das Verbrechen vollführt. Außerdem habe ich eine Reihe heftiger Schläge gegen Kopf, Brust und Bauch erhalten. Schließlich verlor ich die Besinnung. Ich bleibe dabei, daß sich dieser Vorgang auf dem Roßplatz abgespielt hat".

Die Frau kam dann ins Allerheiligen-Hospital zu Breslau, wo sie mehrere Wochen wegen eines Haematoms der rechten Scheitelregion, eines linksseitigen Rippenbruches sowie verschiedener Kontusionswunden beider Brustseiten, des Schambeines und der Innenflächen der Oberschenkel behandelt wurde. Auch hier im Hospital und nach der Entlassung bei den verschiedenen Vernehmungen, ferner bei der späteren Nachuntersuchung durch den Gerichtsarzt hält sie die Behauptung, daß sich die Affaire auf dem Roßpatz, nicht auf der Füllerinsel abgespielt habe, aufrecht und erklärt mit aller Entschiedenheit, sie könne sich in dieser Angabe nicht irren.

Im November 1906 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Angeklagten statt. Fast alle waren geständig, das Verbrechen entweder selbst ausgeführt oder Beihilfe geleistet zu haben und zwar auf der Füllerinsel. Soweit wäre also der Sachverhalt sehr einfach und klar gewesen, hätte nicht die M. wiederum die bestimmte, durch nichts zu ändernde Aussage abgegeben, daß sie nicht auf die Füllerinsel, sondern auf dem Roßplatz genotzüchtigt und mißhandelt sei; ja, sie wollte sogar genau die Bank zeigen können, auf der die Angriffe gegen sie vorgenommen seien.

Diese Angabe sollte nun im Verlauf der Gerichtsverhandlung von einer nicht zu unterschätzenden forensischen Bedeutung sein. Der Staatsanwalt erhob die Anklage wegen Notzucht, Versuchs der Notzucht oder Beihilfe dazu, außerdem aber auch wegen Mißhandlung. Letzteres geschah aus folgendem Grunde: Es stellte sich nämlich während der Verhandlung heraus, daß Notzucht im Sinne des Gesetzesparagraphen, d. i. Ausübung des außerehelichen Beischlafes unter Anwendung von Gewalt und unter Überwindung eines Widerstandes, im vorliegenden Fall evtl. nicht in Betracht komme, weil es nicht



klar zu Tage trat, daß die M. — eine Potatrix und wenigstens in den früheren Jahren auch puella publica — wirklich ernsthafte Gegenwehr geleistet hatte. Der Staatsanwalt erklärte daher in seiner Rede, daß, falls die Geschworenen die Frage der Notzucht verneinen sollten, sie die Angeklagten der Körpermißhandlung für schuldig sprechen müßten.

Die Verteidigung suchte nachzuweisen, daß Notzucht gar nicht vorliege; was die Körpermißhandlung anbeträfe, so sei diese natürlich nicht zu bestreiten, aber sie könne den Angeklagten mit Bestimmtheit nicht zur Last gelegt werden.

Die Frau M. erkläre immer wieder, daß sie auf dem Roßplatz überfallen sei. Da dürfe man sich doch nicht ganz der Ansicht verschliessen, daß an demselben Abend zwei Mal ein Gewaltakt an der Frau M. vollführt worden sei, das erste Mal auf dem Roßplatz, das zweite Mal auf der Füllerinsel. Die nachgewiesenen Verletzungen könnten sehr wohl von den Attentätern des ersten Schauplatzes herrühren. Daß die Frau später auf der Füllerinsel gefunden wurde, habe seine Erklärung darin, daß die Missetäter ihr Opfer, das durch den ausgestandenen Schreck und die erlittenen Mißhandlungen besinnungslos geworden, dorthin geschleppt hätten. Dieses alles klinge zwar sehr abenteuerlich; die Möglichkeit jedoch, daß es so geschehen, sei nicht bestimmt in Abrede zu stellen, und da die Möglichkeit vorhanden, müßten die Angeklagten auch wegen der ihnen zur Last gelegten Körpermißhandlung freigesprochen werden.

Die Geschworenen legten anscheinend auf diese Beweisführungen der Verteidiger kein zu großes Gewicht; ihr Urteil lautete gegen zwei der Angeklagten auf schuldig des Verstoßes gegen die §§ 176 resp. 177, bei den anderen auf schuldig der ausgeführten Körpermißhandlung.

Dier Fall ist nach zweierlei Richtung von Interesse. Einmal zeigt er uns einen solitären Gedächtnisdefekt, der sich in der Hauptsache auf eine Erinnerungsabweichung in bezug auf den Ort bezieht. Zwar ist auch die zeitliche Einordnung des Erinnerungsbildes insofern nicht ganz richtig, als die Frau M. die Zeit, in der das Attentat stattfand, ca. 2½ Stunden zu früh angegeben hat; jedoch das eigentlich Hervorstechende und Charakteristische an diesem Bilde ist die Verlegung eines im großen und ganzen quantitativ und qualitativ richtig reproduzierten Gedächtnisbildes an einem falschen Ort.

Als Ursache dieses Erinnerungsdefektes können wir in der Hauptsache das Kopftrauma annehmen, daß die Frau M. während des Überfalles erlitten hat. Dazu kommt dann noch eventuell eine vor dem Attentat bestandene Alkoholwirkung. Diese wird zwar von der Frau

an dem betreffenden Abend geleugnet; allein man wird sie doch nicht ganz von der Hand weisen können, weil sich die Frau nachgewiesenermaßen dem Alkoholgenuß hingegeben hat. Rausch und Kopftrauma können aber eine derartige Wirkung auf das Erinnerungsvermögen hervorrufen.

Das Zweite, was an dem Fall interessiert, sind die Folgen, die aus der Aussage der Frau M. resultierten. Dadurch, daß sie immer wieder bestimmt behauptete, die Tat sei auf dem Roßplatz, nicht auf der Füllerinsel vorgenommen, wurde das sonst ganz klar und einfach vorliegende Beweismaterial verdunkelt und kompliziert. Die Verteidigung suchte die M.'schen Angaben in der vorhin erörterten Weise zugunsten der Angeklagten zu verwerten.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Lesser für die Anregung zu dieser Veröffentlichung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Dr. P. Möbius. In memoriam. Anfang Januar 1907 starb im 54. Lebensjahre der bedeutende Neurolog und Schriftsteller P. Möbius, der auch die wundersame Kunst verstand, gut deutsch und allgemein verständlich zu schreiben. Erst studierte er Theologie, dann Medizin, habilitierte sich in Leipzig für das Fach der Nervenheilkunde, trat von seinem Amte aber bald zurück, um ganz der Praxis und seiner Wissenschaft zu leben und zu sterben. Er litt zuletzt schwer und tapfer, ließ sich aber nicht ärztlich behandeln, lebte überhaupt einsam. Seine ausgesprochene Misoygnie (siehe besonders im: „physiologischen Schwachsinne des Weibes") kam wahrscheinlich zum guten Teile von einer traurigen Ehe. Er hatte eine ausgedehnte Konsiliarpraxis und wurde von seinen Patienten vergöttert, während er, namentlich in seinen Schriften, oft sehr scharf war und verletzte. Er war ein großer Gelehrter, origineller und geistreicher Schriftsteller, Denker und Pfadfinder, der freilich auch eigensinnig gewisse Richtungen verfolgte (z. B. in der Wiederbelebung der Gall'schen Phrenologie, in der Feindschaft gegen die experimentelle Psychologie etc.) und oft die nötige Kritik vermissen ließ. Sein Größtes leistete er in seinem Spezialfache: der Neurologie. Er war kein gelernter Psychiater, hielt sich aber für einen solchen und irrte sich daher öfters. Er gab viel Anregungen allerlei Art, bekämpfte den Alkoholismus, trat für die Fechner'sche Philosophie ein und wohl nur wenigen Gebieten war er fremd. Eine ungeheure Belesenheit zeichnete ihn aus. In den letzten Jahren gab er sich besonders mit den sog. „Pathographien", d. h. dem Aufsuchen der pathologischen Momente im Leben und Wirken großer Männer ab und war da meist glücklich. So haben wir von ihm Schriften über Göthe, Nietsche, Rousseau, Schopenhauer etc. Unendlich viel hätte er noch geben können! Freuen wir uns aber des schon Geleisteten und möchte er uns in vielem vorbildlich sein und bleiben! Titel und Orden hatte er nicht, aber sicher wog er Hunderte von Inhabern solcher auf.

2.

Dr. L. Woltmann. In memoriam. Anfang Febr. 1907 ist ein bedeutender Denker, Philosoph, Sozio- und Anthropolog elendiglich beim Baden[1]) an der Riviera gestorben: Dr. L. Woltmann, der Gründer der ausgezeichneten und auch an dieser Stelle öfters erwähnten „Politsch-Anthropologischen Revue“, die jetzt soeben den 5. Jahrgang beendete. Er hat darin vortreffliche Beiträge und scharfe Kritiken mit leider nicht selten persönlichen Spitzen geschrieben. Seine Hauptwerke aber sind außer früheren philosophischen und sozialen Schriften: die Politische Anthropologie (1903), die Germanen und die Renaissance in Italien (1905) und Ende vorigen Jahres: die Germanen in Frankreich. Er war einer der Hauptbegründer und Verbreiter der „Germanentheorie“, d. h. daß die Germanen nicht nur im Norden Deutschlands, Südschwedens etc. entstanden, sondern, daß sie auch die Blüte der Arier darstellten und als solche in den romanischen Ländern, speziell in Frankreich, Italien und Spanien die Hochkultur, die Renaissance geschaffen haben. Man muß sagen, daß er seine Thesen wenigstens sehr wahrscheinlich zu machen verstand, bei seinem weitem Wissen, scharfer Kritik und wissenschaftlicher Methodik. Wenn die Geschichte, wie kaum zu bezweifeln steht, sich immer mehr vorwiegend der anthropo-biologischen Betrachtungsweise zuwenden wird, so ist dies sicher mit sein Verdienst und zwar ein ganz außerordentliches! Überall sonst auch focht er für Wahrheit und Licht gegen alle Sorten von Dunkelmännern und er führte dabei eine scharfe Klinge. Wieder wandte sich der vielgereiste Mann seinem geliebten Italien zu, um neue Studien für seine Lieblingsideen zu machen, als ihm die unerbittliche Atropos an der Eingangspforte den Lebensfaden abschnitt. Er war berufen, noch viel zu leisten; er war ein Kenner und Könner ersten Ranges! Ehre daher seinem Andenken, das uns ein neuer Antrieb zum steten Forschen und Denken sein soll!

3.

Können Augenblicks-Eindrücke forensischen Wert haben? In seinem grausigen Verbrecher-Roman „La bête humaine“, der eine Fülle von Verbrecher-Psychologie enthält, schildert Zola auch folgenden Vorgang. Ein Lokomotivführer, Jaques Lantier, streift einmal nachts in öder Landschaft herum und findet sich am Bahngeleise, als er nach leisem Donner aus einem Tunnel den Pariser Schnellzug von 80 km Geschwindigkeit heraustreten sieht. Wie ein Blitz fuhr der Zug vorbei. „Und Jaques (pag. 63) sah sehr genau in der Viertelsekunde, durch die flammenden Fenster eines Coupés einen Mann, der einen anderen auf die Bank auf den Rücken gelegt festhielt und ihm ein Messer in die Brust stieß, während eine schwarze

[1]) Mit Entrüstung weise ich die vermutete Möglichkeit eines Selbstmords bei seiner Lebensfreude, seinem Kampfesmute und seinem Wissensdurste zurück! Er hatte einen Herzfehler und ist wohl an Herzschlag gestorben.



Masse, vielleicht eine dritte Person, vielleicht herabgefallenes Gepäck, mit aller Gewalt auf die gekrampften Beine des Ermordeten drückte. . . ." Er frug sich gleich, ob er richtig gesehen habe, er wagte nicht die Wirklichkeit dieser Vision zu behaupten. „Nicht ein einzelner Zug der zwei handelnden Personen des Dramas war ihm lebhaft zurückgeblieben." Er glaubte aber doch am Mörder ein schmales, blasses Gesicht unter dichtem Haarwuchse zu erkennen. Bei dem Verhör spielte diese Szene natürlich eine Rolle. Lantier erzählte seine Beobachtung und glaubte bei sich plötzlich in dem mitanwesenden Roubaud den Mörder zu sehen, wie es auch der Fall war. Später ward ihm dies sogar zur Gewißheit. Noch später suggestioniert er sich, daß die herabfallende Masse eine Reisedecke war, während es die Frau Roubauds gewesen war, die auf das Opfer niederkniete, um ihrem Manne die Mordtat zu erleichtern. Es fragt sich nun, ob Lantier wirklich das gesehen haben kann. In tiefster Nacht rast plötzlich aus einem Tunnel ein Schnellzug heran. Das plötzlich auftauchende Licht müßte wohl jeden blenden, weniger allerdings einen Lokomotivführer, der an solche Lichteffekte gewöhnt ist. Ohne besondere Aufmerksamkeit sieht Lantier die hellerleuchteten Fenster der Waggons dahinfliegen und bemerkt in einem Coupé obige Szene, in vielleicht $^1/_4$ Sekunde. Ist dies wohl möglich, wenn man nicht speziell aufmerkt? Kaum oder doch nur ganz verschwommen! Lantier hat aber sogar auch das schmale, blasse Gesicht des Mörders unter dichten Haaren gesehen. Das halte ich für fast unmöglich! Am Tage vielleicht eher. Sitzen wir tagsüber im Schnellzuge und blicken zerstreut hinaus, so sagen wir uns nicht selten, daß wir z. B. soeben einige Leute auf dem Felde bei der Arbeit sahen. Meist können wir aber nicht sagen, wie viele es waren, oft auch nicht, was sie taten, erst recht nicht, wie sie aussahen. Anders, wenn wir auf einen bestimmten Punkt unsere ganze Aufmerksamkeit konzentrieren. Wissen wir z. B.: jetzt kommt eine schöne Kirche, so sehen wir auch in dieser Schnelligkeit ziemlich viel auf einmal. Man sieht, solche Augenblicks-Szenen, wie sie Zola beschrieb, könnten vorkommen — z. B. auch bei Einstürzen, Zusammenstößen etc. — und zu ernsten Erwägungen, aber auch Bedenken führen. Die ganze Szene kann suggestioniert sein, und einzelne Data natürlich um so leichter, wie z. B. Lantier später in der schwarzen drückenden Masse eine Reisedecke erkennen will. Noch zweifelhafter freilich ist es, daß er — ohne es zu äußern — nachher fest überzeugt ist, daß Roubaud der Mörder war, selbst wenn wir zugeben, daß später gewisse unbemerkte oder wenig markante Beobachtungen ins Bewußtsein treten und so ein leidliches Bild der Wirklichkeit geben können. Das Fazit unserer Erwägungen also ist, daß ein Richter stets mit der größten Skepsis solchen Augenblicks-Eindrücken gegenüber stehen muß, daß aber auch hier von Fall zu Fall zu unterscheiden ist, jedenfalls aber eine solche Beobachtung nie für das Urteil ausschlaggebend werden darf.

4.

Motive des Aberglaubens. Seit jeher fand ich es anziehend, den verschiedenen Motiven zu abergläubischen Praktiken nachzuspüren. Betrachtet man nämlich letztere genauer, so wird man finden, daß doch ein gewisser physio- oder psychologischer Sinn auch im Unsinn liegt und vielleicht

nur relativ selten findet man keine Verbindungsbrücke und muß zum Schlusse kommen, daß gerade der Unsinn der Handlung als solcher bezweckt war, um ja das Wunderbare des Erfolgs noch krasser hervortreten zu lassen. Schon früher glaube ich einmal bemerkt zu haben, daß den Ingredienzen der Liebestränke: Schweiß, Menstrualblut etc. ein starker Geruch eignet, der bei vielen in Beziehung zum Geschlechtstrieb tritt, bewußt oder unbewußt. Freilich ist der physiologische Vorgang namentlich zeitlich ein ganz anderer, als diese Philtra es wollen. Neulich las ich nun in dem vortrefflichen Buche von A. Harpf: Morgen- und Abendland (Stuttgart 1905) folgenden Passus (Seite 211): „Im ganzen Orient suchen die Frauen des Volkes auf allerlei abergläubische Weise zu bewirken, daß sie empfangen, wenn dies längere Zeit ausbleibt. Sie gehen zu Hinrichtungen in der Absicht, um, wie sie sagen, durch den Schrecken des vergossenen Blutes und das Anschauen der Todeszuckungen empfänglich zu werden. Sie gehen jetzt so zahlreich mit derselben Absicht in das Schlachthaus von Kairo und sehen dort dem blutigen Handwerk zu, daß man dafür im letzten Jahre ein Eintrittsgeld zu erheben begann. In derselben Absicht wird vor den Augen der Braut, wenn sie in feierlichem Hochzeitszuge und reich geschmückt am Hause des Bräutigams angelangt ist, an der Hausschwelle ein großer Hammel geschlachtet, und das ist in gleicher Weise bei Muselmännern nnd Kopten Brauch. Doch das alles mag vielleicht noch nicht einmal jedes natürlichen Zusammenhanges entbehren, wenn man die bekannte, oft zu perversen Neigungen führende Parallelwirkung ins Auge faßt, welche bei manchen Menschen zwischen fließendem Blute und geschlechtlichem Reiz beobachtet wurde.“ Und darin hat Harpf völlig Recht, nur daß zugleich dort zeitlich eine Verschiebung des Reizes stattfindet. Die sadistischen Handlungen geschehen nämlich vor oder am Anfange des Coitus, bisweilen zuletzt, oder stehen allein als Äquivalent für den Beischlaf, nie aber längere Zeit vorher, wie es doch in obigen Fällen stattfinden müßte. Solche physiologische Ungenauigkeiten kommen im Aberglauben eben vor. Aber alles das reizt nur den Geschlechtstrieb an, hat zunächst nichts mit der Empfängnisfähigkeit direkt zu tun, deren Bedingungen uns z. T. noch sehr dunkel sind. Auf rascheres oder langsameres Ablösen der Eichen aus dem Eierstocke hat kaum irgend etwas Einfluß, und es scheint, als ob sogar bei Blutarmut etc., wo keine Periode eintritt, trotzdem regelmäßig die Eilösung erfolgt. Anders steht es mit dem erleichterten Eintritt des Samens in die Gebärmutter. Es steht jetzt wohl fest, daß während des Coitus der ganze Genitalschlauch, besonders aber die Gebärmutter sich kontrahiert und öffnet, verkürzt. Starke Geschlechtsreizung muß dies befördern, also eventuell auch solche auf sadistischem Wege erzeugte und demnach könnten so manche Mittel als Empfängnis befördernd gelten. Bei organischen Fehlern ist freilich Hopfen und Malz verloren, ebenso bei impotentia generandi auf beiden Seiten. An vielen Orten, Wallfahrtsorten bei uns und in Indien aber geschieht das Wunder der Empfängnis oft auf sehr natürliche Weise, was noch mehr Frauen zu den heiligen Stätten hinzieht. Der oben geschilderte Aberglaube steht wohl einzig da. Dagegen scheint mir die Schlachtung des Hammels vor der Braut an der Türschwelle nur ein reines Opfer zu sein, um böse Geister zu bannen, was nichts mit sadistischen Dingen zu tun hat. Harpf gibt



noch eine ganze Reihe abergläubischer Praktiken bei den Ägypterinnen, die alle sich bis zu einem gewissen Grade erklären lassen, wenn auch anders, als bei den oben erwähnten.

5.

Gefährliche Träume. Dem Bericht über die psychiatrische Literatur im Jahre 1905, Literaturbericht zum 63. Bd. (1906) der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie etc. (pag. 169*) entnehme ich folgendes Referat: „Knauer, G., Progressive Paralyse? Münchner medizin. Wochenschrift Nr. 8. Ein syphilitisch gewesener Kaufmann träumte mit Verfolgern zu ringen und fand beim Erwachen, daß er seine Frau fast erwürgt hatte; einige Wochen später träumte er, mit Licht etwas suchen zu müssen, und erwachte, ein brennendes Zündholz in der Hand. Belastung, Wutausbrüche seit der Kindheit, Alkoholmißbrauch machen doch zweifelhaft, ob, wie K. annimmt, Epilepsie „ganz ausgeschlossen“ ist. Matusch.“ Zu der von mir wiederholt betonten Gefahr, Träume für Wirklichkeit zu halten und unter Umständen aggressiv zu werden, bietet obiger Fall eine neue Illustration. Leider ist nicht sicher, ob der Betreffende ein Paralytiker oder — fast noch wahrscheinlicher, wie es auch Referent hervorhebt — ein Epileptiker war, ja es ist nicht einmal sicher, ob er deutlich krank war. Doch das ist Nebensache. Solche überaus lebhafte Träume mit plastischer Deutlichkeit und Reaktion darauf können bei Gesunden und Kranken vorkommen, bei Letzteren vielleicht häufiger. Namentlich sind in dieser Hinsicht die Epileptiker sehr verdächtig mit ihren vorwiegend schreckhaften Träumen. Interessant ist in obigem Falle auch, daß bei demselben Kranken zweimal solche gefährliche Handlungen durch den Traum ausgelöst vorkamen. Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob bei wiederholtem Auftreten solcher Reaktionen nicht die Verwahrung eines solchen Träumers wegen Gemeingefährlichkeit beantragt werden sollte.

6.

Schranken in der Größe des Schätzens, Erkennens und Beurteilens bei demselben Individuum. Prof. Groß behauptet in seiner Arbeit: Die Zeugenprüfung (Monatsschrift für Kriminalpsychologie etc. 1906, p. 580) daß, „wer heute eine Entfernung, eine Menge, eine Zeit usw. richtig schätzt, wer heute einen Menschen auf ungewöhnliche Distanz erkennt, wer heute für irgend etwas ein gutes Gedächtnis, gute Unterscheidungsgabe und gutes Vergleichsvermögen zeigt, der hat dieselbe Gabe auch vor 8 Tagen gehabt und wird sie in 14 Tagen auch wieder haben ... Aber bei der Frage des Wahrnehmens, Merkens und Wiedergebens wissen wir im allgemeinen manches, jedoch nicht genug, um im einzelnen Falle beweisende Experimente machen zu dürfen.“ Nun, ich glaube, daß wenn auch bez. des Schätzens und Erkennens der Gegenstände Stimmung, Auffassung, Affekt etc. nicht so großen Einfluß haben, als beim Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben, sie doch auch bei jenen psychischen Tätigkeiten mitredend und daher zu berücksichtigens sind. Ein halbverschlafener oder stark ermüdeter Förster z. B. wird eine Distanz heute nicht so richtig



einschätzen, wie gestern, wo er frisch war. Zu diesem Einschätzen gehören ja nicht nur Schärfe des Gesichts, sondern auch starke Konzentrierung der Aufmerksamkeit und nicht weniger ein gewisses Gedächtnis. Alle diese Komponenten müssen selbstverständlich unter Ermüdung, Affekt, Verschlafensein etc. leiden und dies sogar, wenn auch weniger, bei denen, die gewohnheitsmäßig Entfernungen (Geometer) oder Gewicht (Fleischer) schätzen. Es müßte also, wenn einer heute gut Distanz schätzt, immer noch eruiert werden, unter welchen geistigen und körperlichen Bedingungen er früher beim Distanz-Abschätzen etc. stand, um sicher zu sein, daß die Schätzung richtig war.

7.

Feinfühligkeit eines Idioten. Wenn auch im Allgemeinen, wie ich dies oft betont habe, die ethische mit der intellektuellen Entwickelung Hand in Hand geht und der Intellekt auch auf die ethische Seite zurückwirken kann, so gibt es davon immerhin Ausnahmen, wie jeder solche kennt. Auch bei Idioten ist meist die ethische Seite ganz verkümmert und wo etwa Anhänglichkeit an Personen besteht, so dürfte sie sich kaum über die des Tieres erheben. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. So haben wir z. B. einen 11jährigen Idioten hier, auch körperlich schlecht entwickelt, mit vielen Entartungszeichen behaftet, der in Folge schwerer Zangengeburt eine Kopfverletzung davontrug, wonach bald Krämpfe auftraten und eine Halblähmung der ganzen rechten Seite zurückblieb. Er ist unehelich geboren; der Vater hat die Mutter bald verlassen. Im vierten Jahre erst lernte das Kind gehen und konnte nie ordentlich sprechen. Immerhin versteht man ihn einigermaßen. Er ist aufmerksam, ahmt gut nach, kennt die Gegenstände und ist unter unsern Idioten-Kindern entschieden ein lumen. Er ist für jede Aufmerksamkeit, jedes gute Wort sehr dankbar, errötet vor Freude und sucht zu helfen, wo er kann, so daß er von den Pflegern und Mitkranken sehr gern gesehen wird. Erwähnt man ihm gegenüber nun, daß er ein uneheliches Kind ist, so errötet er schamhaft, obgleich er offenbar nicht die volle Tragweite der unehelichen Geburt kennt. Er errötet aber auch, wenn erzählt wird, daß sein Vater die Mutter verlassen hat, sie sitzen ließ. Sicher sind das hohe Beweise einer angeborenen Feinfühligkeit. Seine intellektuellen Kräfte sind aber, wie schon gesagt, für einen Idioten noch recht anerkennenswerte. In seinem feinen Takte und in seinem sozialen Verhalten dürfte er manche normal Geistige sicher beschämen.



Besprechungen.

1.

Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle: „Zur Justitzreform", sechs Vorträge. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907.

Vor nicht ganz einem Jahre ist die Schrift „Grundlienien durchgreifender Justizreform" von F. Adickes erschienen, in welcher die englischen Justizeinrichtungen als Grundlage für ein neues deutsches Zivil- und Strafverfahren empfohlen werden. Der Widerlegnng dieser Vorschläge sind die Vorschläge Steins gewidmet, der in klarer und überzeugender Weise die Unmöglichkeit solcher Umformungen dartut und beweist, daß manches von den Justizeinrichtungen Englands auch dort nicht mehr befriedigt, manches andere aber auf unsere Verhältnisse nicht paßt. Beide Schriften, die von Adickes und die von Stein beanspruchen das größte Interesse und eingehendes, vergleichendes Studium. Recht haben dürfte Stein, die Anregung zur neuerlichen Überlegung der Fragen hat aber Adickes gegeben.

Hans Groß.

2.

L. S. A. M. von Römer, med. Dr. und Nervenarzt in Amsterdam: Die Uranische Familie. Untersuchungen über die Uranier. Beiträge zur Erkenntnis des Uranismus. Deutsch von E. W. Lpzg., Amsterdam, Maas u. van Suchtelen. 1906.

Das klug und überlegsam geschriebene, mit vielen Diagrammen ausgestattete Heft kommt zu einer Anzahl von Grundsätzen, die wichtig zu sein scheinen: Uranismus an sich vererbt sich wenig, aber familiäres Vorkommen ist sehr häufig; ihr Prozentsatz beträgt minimum 2 %, maximum 33 %; der Altersunterschied zwischen Vater und Mutter ist häufig besonders groß; in uranischen Familien kommt Carcinom viel häufiger vor, als Tuberkulose; Anlage zum Uranismus zeigt sich meistens sehr früh; bleibender (echter) Uranismus ist Prädisposition, die durch äußere Momente ausgelöst, aber nicht hervorgerufen werden kann; Heilung durch Suggestionstherapie ist verschwindend selten, diese Therapie ist wegen der zumeist anzuwendenden Nebenmittel als verwerflich zu bezeichnen.

Hans Groß.



3.

Carl Kurtz, Amtsgerichtsrat: Die Untersuchungen von Körperverletzungen insbesondere der tötlichen. Zusammenstellung der hierauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen einschließlich der neuesten Vorschriften über Leichenuntersuchungen zum Gebrauch für Gerichts- und Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichtsärzte. Textausgabe mit Vorbemerkungen, Anmerkungen, Beispielen, Gebühren- und Reisekosten-Vorschriften und Sachregister. Düsseldorf, 1906, L. Schwarz.

Zweck und Inhalt der sehr bequemen und übersichtlichen Zusammenstellung ist aus dem umständlichen Untertitel deutlich zu entnehmen. Mit den selbständigen Ansichten des Verf. bin ich nicht überall einverstanden; so wird in einem „Beispiele für die Praxis" in der ersten Vorerledigung einer Anzeige, der Amtsvorsteher aufgefordert, ein Lokal zur Obduktion bereit zu halten, „wohin die horizontal zu lagernde Leiche vorsichtig zu schaffen ist". Es wird also von vornherein darauf verzichtet, an der Leiche des erschossen im Walde Aufgefundenen in loco rei sitae einen Augenschein vorzunehmen!

In dem folgenden „Beispiel" (Protokoll der Leicheneröffnung des Erschossenen) fehlt negative Feststellung, daß in der Leiche kein Geschoß, kein Kugelpflaster oder Pfropfen, kein, von den Kleidern mitgerissener Fetzen etc. gefunden wurde. Es ist auch nicht möglich, aus dem Befunde zu entnehmen, ob es sich um mehrere Kugelschüsse, einen Pfosten- oder Schrotschuß handelt, auch vom Brandsaum, eingesprengten Pulverkörnern etc. (was auch negativen Falles festgelegt werden muß) ist nicht die Rede — etc. Hans Groß.

4.

Ernst Zitelmann: „Ausschluß der Widerrechtlichkeit". Tübingen 1906. J. C. B. Mohr (Sonderabdruck a. d. 99. Bd. des „Arch. f. d. ziv. Praxis").

Die heute so vielfach behandelte, freilich auch außerordentlich wichtige Frage nach der Widerrechtlichkeit hat durch die feine, schwungvolle und tiefgründige Arbeit Zitelmanns namentlich deshalb eine so wichtige Bereicherung erfahren, weil sie Verfasser namentlich von der zivilistischen Seite beleuchtet und sie hierdurch auf eine breitere, sicherere Grundlage stellt. Man liest das Buch mit, ich möchte sagen, Spannung und legt es mit Dank für den Verf. aus der Hand.

Wenn man einen Zweifel nennen dürfte, so ginge er dahin, ob Verf. wohl Recht hat, wenn er viele Fälle, namentlich bei der Frage nach der Einwilligung, dahin löst, dass manche Einwilligung, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sei.

Wenn ich mich, sagt Zitelmann, über Mittag vom fortgehenden Beamten in der Bibliothek einsperren lasse, so handelt der Beamte natürlich nicht strafbar; wenn aber der, der einen Dieb erwischt, ihn mit seiner Ein-

willigung statt der Anzeige 24 Stunden im Keller einsperrt, so ist das strafbar, weil die Einwilligung contra bonos mores verstößt, also ungültig ist. Ich glaube der Grund der Strafbarkeit liegt darin, daß die Einwilligung erpresst war: „entweder läßt du dich einsperren, oder ich übergebe dich der Polizei“.

Ebenso: wenn sich die Frau vom Arzt kastrieren läßt, um (etwa wegen erblicher Belastung etc.) keine Kinder zu bekommen, so sei die Einwilligung nichtig, weil gegen die guten Sitten verstoßend. Ich glaube, die Strafbarkeit liegt hier im Dilemma: entweder ist eine solche Operation bedenklich, dann hat der Arzt das Leben der Frau nicht gefährden dürfen, oder sie ist gleichgültig, dann verallgemeinert sich die Sitte, wir bekommen wenig Nachwuchs und zu wenig Rekruten. Vielleicht könnte man aber den Vorgang auch als nicht strafbar bezeichnen? Sagen wir, der Gatte ist geisteskrank, Abstinenz ist nicht zu erreichen, verlassen will sie den Mann auch nicht — hat die Menschheit etwas davon, wenn geisteskranke Kinder gezeugt werden?

Wir müssen uns dahin bescheiden, daß wir so oft nichts Gutes schaffen, sondern nur das geringere Übel passieren lassen müssen. Wenn ein gesunder Mensch vom Arzt die Vornahme einer Blinddarmoperation verlangt, weil er die Angst vor einer solchen überstanden haben möchte, so wird ihn der Arzt abweisen; er wird das aber nicht tun, wenn Patient schon oft ernste Mahnungen einer Blinddarmreizung hatte und jetzt eine Reise nach Südafrika antreten muß, wo er gegebenen Falles nicht operiert werden kann und zugrunde gehen muß.

Im ersten Falle ist operieren das größere, im zweiten Falle das geringere Übel, und die Abwägung der Übel also ist für uns bei der Beurteilung eines Vorganges die freilich armselige, aber oft einzige Anweisung, wie wir entscheiden müssen. Hans Groß.

5.

Dr. jur. Karl Weidlich: „Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform“. Berlin 1906. J. Guttentag.

Diese Arbeit ist zwar durch die von Stein und Adikes überholt, bietet aber einerseits für diese eine gute Unterstützung und ist auch andrerseits durch ihre klare Zusammenstellung von Wert. Verf. kommt zu dem Schluß, daß vieles im engl. Prozeß und auf national-englischen Boden wurzelt und daher nicht übertragbar sei; das meiste sei auch durch deutsche Einrichtungen überholt. Hans Groß.

6.

Dr. Max Altberg, Gerichtsassessor: „Vollendung und Realkonkurrenz beim Meineid des Zeugen und Sachverständigen“ (zugleich eine Lehre vom fortgesetzten Verbrechen). Berlin 1906. J. Guttentag.

Die Schrift befaßt sich mit der Einzelbekundung und Gesamtaussage (Vollendung und Verbrecheneinheit), die Vollendung, Fixierung des „Ab-



schlusses der Vernehmung", Verbrechenseinheit und -Mehrheit und den Konsequenzen der Auffassung, daß mehrere falsche Einzelbekundungen ein fortgesetztes Verbrechen bilden. Hans Groß.

7.

Dr. med. Arnemann in Großschweidnitz: „Über Jugendirresein" (Dementia präcox). Leipzig 1906. B. Konneger.

Ob es richtig ist, wenn heute der Begriff der Dementia präcox so weit ausgebildet wird, daß für alle anderen Geisteskrankheiten verhältnismäßig wenig übrig bleibt, das haben wir Juristen nicht zu erörtern, wir wissen aber, daß für den Kriminalisten kaum eine andere Psychose so wichtig ist, als die Dementia präcox (vielleicht neben den larvierten Formen der Epilepsie), da sie am leichtesten den Laien in medizinischen Dingen irreführen kann. Einerseits kann dieser selbst weit vorgeschrittene Formen mit Eigensinn, Bosheit, Faulheit, Hinterlist und allen möglichen anderen übeln Eigenschaften verwechseln, ohne überhaupt an das Vorhandensein einer Krankheit zu denken, andererseits wird der Laie und selbst der psychiatrisch nicht besonders geschulte Arzt mitunter zwar die Erscheinung von Irrsein wahrnehmen, diese aber, eben nach der seltsamen Natur der Dementia präcox, für Simulation halten. Da nun aber gerade der Richter, der medizinische Laie, derjenige ist, welcher die psychiatrische Untersuchung eines Beschuldigten zu veranlassen hat, so sollte er doch über das Wesen der fraglichen so rätselhaften Krankheit so weit informiert sein, daß er auch hier weiß, wann er nicht an Bosheit, nicht an zweifellose Simulation zu glauben, sondern den Arzt zu fragen hat.

Das vorliegende Schriftchen (47 S.) informiert hierüber in klarer, jedem gebildeten Laien verständlichen Weise vortrefflich, seine Lektüre kann vor schweren Irrtümern bewahren. Hans Groß.

8.

Prof. Dr. Max Ernst Mayer in Straßburg i. E.: „Die Befreiung von Gefangenen." Eine Ergänzung zum ersten Bande der auf Anregung des Reichsjustizamtes herausgegebenen „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts" (besonderer Teil). Leipzig 1906. C. J. Hirschfeld.

Die im Titel genannte Materie, welche aus Rücksicht auf den Raum im großen Sammelwerke nicht Platz fand, wird hier als besondere Arbeit in erschöpfender und übersichtlicher Weise bearbeitet. Die äußere Anordnung ist dieselbe, wie im großen Sammelwerk: zuerst das Deutsche Recht (Objekt und Subjekt der Befreiung und Befreiungshandlung) und das ausländische Recht (mit derselben Materieneinteilung). Die Schrift stellt sich als eine erwünschte Ergänzung des genannten Sammelwerkes dar.

Hans Groß.



9.

Dr. Ed. Löwenthal: „Grundzüge zur Reform des Deutschen Strafrechts und Strafprozesses. 2. Aufl. Berlin. H. Muskalla. 1905.

Auf 19 Seiten wird dargelegt, daß das „Buchstabenrecht" zu sehr im Vordergrunde stehe, das Ermittlungsverfahren müsse in der Form des Verf. bei Privatbeleidigungsklagen umgestaltet werden, das Beweisverfahren sei zu reformieren und z. B. ein notorischer Feind des Beschuldigten nicht als Zeuge zuzulassen, Untersuchungshaft darf nur bei Mord und Todschlag vorkommen etc. Hans Groß.

10.

Wilhelm Wundt: „Völkerpsychologie". Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. II. Bd. Mythus und Religion. 2. Teil. Leipzig 1906. W. Engelmann.

Ich beziehe mich auf das über dieses großartige Werk schon früher (Bd. IV p. 359, Bd. VII p. 179, namentlich Bd. XXIV p. 185) Gesagte. In dem vorliegenden Bande dieses standard work hat nun Verf. mit bewundernswerter Übersicht und Belesenheit die Frage der Seelenvorstellungen behandelt, was in der Tat eine Grundlage für die Entwicklung des für uns so wichtigen kriminellen Aberglaubens darstellt. Es wäre dringend zu wünschen, daß ein Kenner des Kapitels „Krimineller Aberglauben", z. B. A. Hellwig, diesen Band ad hoc ausbeutet und die daselbst vorfindliche große Menge von Tatsachen, die Erklärungen, Untersuchungen und Erörterungen Wundts für unsere Zwecke verwertet. Das wäre eine dankenswerte Aufgabe. Besonders wichtig wären die Abschnitte: Das Blut als Seelenträger; Hauchzauber; der Seelenvogel; Vision und Ekstase; Wach- und Traumvision, die Prophetie; Seelen, Geister und Dämonen; Zauberglaube; Fetischismus (nicht im psychiatrischen Sinne); Ursprung des Sühnopfers, Kannibalismus und Menschenopfer; Gespenster; Behexung; Krankheits- und Wahnsinnsdämonen etc. — kurz Belehrung und Aufklärung über Geschichte, Entstehung und Wesen vieler Aberglaubensformen ist überall in dem schönen Werk zu finden. Hans Groß.

11.

Hans Ostwald: „Das Berliner Dirnentum. 5. Band: Männliche Prostitution". Leipzig, Walter Fiedler. Ohne Jahreszahl.

Viel Neues enthält dieses Heft nicht: Zeitungsberichte über die bekannten Erpressungsgeschichten der letzten Zeit (Hasse, Israel, Ackermann etc.) und auch ähnliche, weniger oft genannte, Auszüge aus den Arbeiten von Dr. Magnus Hirschfeld, Berichte über Bälle und sonstige Unterhaltungen der Homosexuellen etc. Aber im ganzen ist das so entsetzlich widerliche Thema gut dargestellt. —

Ob blos Not die männliche Prostitution erzeugt ist ebenso zweifelhaft, wie die Erwartung, daß mit der Beseitigung des § 175 D. R.St.G. und

§ 129b Oestr. St.G. alle Erpressung verschwinden würde. Dann würden die Erpresser eben mit Mitteilung an die Frau, an Vorgesetzte, an die Öffentlichkeit, mit Briefen und Postkarten drohen. Man kann Betätigung der Homosexualität zu etwas Nichtstrafbarem, aber sicher nie zu etwas Sympathischem, nicht Ekelhaftem machen, sodaß immer noch erpreßt werden würde. Hans Groß.

12.

Theodor Lipps: „Leitfaden der Psychologie". Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1906. Wilh. Engelmann.

Es hat selten eine Behauptung so rasch bei den betreffenden Leuten Geltung erlangt, als die, daß der moderne Kriminalist unbedingt als Psychologe ausgebildet sein muß, daß er sich um die Lehren der Allgemeinpsychologie und dann um die der Kriminalpsychologie eingehend zu kümmern hat. Der Nutzen, den die Verbreitung dieser Überzeugung gebracht hat, ist ein unabsehbar großer, kein gewissenhafter Kriminalist zweifelt mehr an der Notwendigkeit, sich die betreffenden Kenntnisse zu erwerben, es wird höchstens darum gefragt, wie dies am besten und einfachsten geschieht. Diesfalls kann das klare, erschöpfende und vollständig moderne Buch des berühmten Münchener Philosophen dringend empfohlen werden.

Hans Groß.

13.

Med. und phil. Dr. Georg Buschan: „Gehirn und Kultur". Wiesbaden 1906. J. F. Bergmann.

Die so wichtige Frage nach der Bedeutung der Hirnmenge ist übersichtlich und für jedermann verständlich dargestellt. Manche Ergebnisse der Forschung geben vielfach Anlaß zum Überlegen: z. B. daß man die größten Gehirne bei Idioten und Epileptikern, dann aber bei den bedeutendsten Männern gefunden hat; weiter: nicht nur haben gebildete Leute durchschnittlich mehr Gehirn und größere Köpfe, als ungebildete, sondern es wurde (in Cambridge) festgestellt, daß die Studenten mit erster Note die größten, die mit zweiter Note kleinere Köpfe hatten, und die Durchgefallenen hatten die kleinsten Köpfe. Da werden ja die Examina überflüssig! Bei Hutmachern hat man erhoben, daß sie erfahrungsgemäß die ordinären Hutsorten (für minder günstig gestellte und weniger unterrichtete Leute) in viel kleineren Nummern erzeugen müssen, als die feinen Hüte (für günstig gestellte und gebildete Leute). Solche und zahlreiche ähnliche Daten bringen zur Überlegung, daß die Frage über die Kopfgröße der Leute vielleicht einmal von erheblicher kriminalistischer Bedeutung werden kann. Hans Groß.

14.

Dr. med. Emil Lobedank, Stabsarzt in Hann. Münden: „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung". Ärztlich-naturwissenschaftliche Ausblicke auf die zukünftige Kriminalpolitik. Wiesbaden 1906. J. F. Bergmann.



Der Wert des in dieser Schrift Gesagten ist ein sehr ungleicher: Was Verf. über Ursachen des Verbrechens, über Willensfreiheit und Determinismus sagte, ist vortrefflich — namentlich die klare, einfache und ungemein fixe Begründung der deterministischen Weltanschauung ist wirklich wertvoll. Aber der kriminalistische Teil (Schuld und Sühne, künftige Stellung der Richter, die Strafen, Strafvollzug etc.) ist mitunter recht bedenklichen Inhalts. Daß Verf. größten Wert auf Schadensersatz durch den Verbrecher legt, ist ja ganz gut, aber wie viele können diesen Ersatz leisten? Wie sich Verf. den Vorgang in der Zukunft vorstellt, zeigt eines seiner Beispiele. Ein Bursche war bis zu seinem 20. Lebensjahre unbeanstandet. Nun bettelt er: eine scharfe Verwarnung ist die Folge. Nun leistet er dem Wachmann Widerstand: verhältnismäßig hohe Geldstrafe (gegen den, der vor kurzem bettelte!). Jetzt stiehlt er: er muß auf 5 Jahre Friedensbürgschaft leisten (wie denn?). Er stiehlt wieder; nun wird eine Minimal- und Maximal-Freiheitsstrafe ausgesprochen — wie viel er wirklich kriegt, bestimmt der Strafhausbeamte etc. Ich glaube: eigentlich medizinische Fragen überläßt man den Ärzten, eigentlich kriminalistische den Kriminalisten.

Hans Groß.

15.

Prof. Dr. Berthold Kern, Generalarzt: „Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens als Grundriß einer Philosophie des Denkens". 2. völlig neubearbeitete Auflage. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Das interessante und sehr lesenswerte Buch ist eine weite Ausgestaltung der Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelm-Akademie, die im XXIV. Bd. p. 174 besprochen wurde und worauf hiermit verwiesen wird.

Hans Groß.

16.

K. A. Wettstein: „Die Strafverschickung in deutsche Kolonien Zürich 1907. Zürcher & Furrer.

Bedauerlicher Weise haben sich zur hochwichtigen Frage der Deportation nur sehr Wenige zum Worte gemeldet, die das fragliche Land kennen. Es ist daher wertvoll, wenn sich im Verf. ein Mann äußert, der als Vermessungsoffizier lange Jahre in D. S.-W.-Afrika war und außerdem auch Süd-Brasilien aus eigener Anschauung kennt. Verf. verlangt nachdrücklich, daß sich die Gegner der Strafverschickung wenigstens nicht gegen einen Versuch wehren, der im Kleinen und mit Rücksichtnahme auf früher begangene arge Fehler unschwer gemacht werden könnte. Verf. schlägt zweierlei vor:

1. Sollen besserungsfähige Verurteilte, namentlich Augenblicksverbrecher, nach vorzüglicher Gefängnisführung und mit ihrer Zustimmung verschickt werden, in der Kolonie zuerst unter Aufsicht arbeiten und dann ein Stück Land zugewiesen bekommen.

2. Zum Tode Verurteilte und begnadigte, sowie zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilte sollen zwangsweise zu Erschließungs- und Assanierungsarbeiten deportiert werden.



Ich glaube, daß man vorläufig die Versuche nur mit Freiwilligen, die sich gewiß in Menge melden würden, machen sollte; ich freue mich, im Verf. Anschluß an Ansichten gefunden zu haben, die ich seit 11 Jahren vertrete, und namentlich in der „Polit. anthropol. Revue" vom August 1905 IV. Jahrg. No. 5 p. 281 („Degeneration und Deportation") ausgesprochen habe. Hans Groß.

17.

E. Riggenbach: „Vererbung und Verantwortung". Stuttgart 1906. Chr. Belser.

Die Broschüre behandelt die Frage vom religiösen Standpunkt, „Vererbung als Zuchtmittel in Gottes Vaterhand". Hans Groß.

18.

Dr. G. von Rhoden, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf: „Erbliche Belastung und ethische Verantwortung". Drei Vorträge. Tübingen 1907. J. C. B. Mohr.

Ebenso; Gottes Kraft wird gerade in der Schwachheit vollendet.
Hans Groß.

19.

Dr. J. Starke: „Die Berechtigung des Alkoholgenusses. Wissenschaftlich begründet und allgemein verständlich dargestellt von einem Physiologen. Stuttgart. Jul. Hoffmann. Ohne Jahreszahl.

Entgegen der heute wohl am meisten verbreiteten Ansicht, daß der Alkohol in jedem Quantum schädlich sei, versichert Verf., daß dieser kein Gift, sondern ein Nähr- und Genußmittel sei, dessen vernünftiger Gebrauch nicht schaden könne. Ob Verf. recht hat, oder nicht, das weiß ich nicht, was er aber über chronischen Alkoholismus und Rausch sagt, ist sicher gut und für den Kriminalisten von Wert. Hans Groß.

20.

Ludwig Günther: „Ein Hexenprozeß". Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens. Gießen 1906. Alfr. Töpelmann.

Historische, aktenmäßig dargestellte Prozesse aus alter Zeit sind immer lehrreich, wenn sie aber mit einer Persönlichkeit von der Bedeutung Keplers in Verbindung stehen und so ausgezeichnet dargestellt werden, wie es Verf. im vorliegenden Falle getan hat, so muß unser Interesse in hohem Grade angeregt werden. Der Hexenprozeß ist nicht blos historisch merkwürdig, sondern auch kriminalpsychologisch; wir können uns die entsetzlichen Vorgänge, in denen so viele arme Weiber zu Tode gemartert wurden, nur erklären, wenn wir eine zweifache contagion morale annehmen: die eine, die das Hexenwesen bei anderen voraussetzte, sie verfolgte nnd verbrannte,



eine zweite bei den Opfern selbst, die sich zweifellos im Bunde mit dem Teufel geglaubt haben. So nahm dieser Wahn immer größeren Umfang an, es wurden auch Weiber gerichtet, die wußten und sich darüber klar waren, daß sie unschuldig sind.

Diese Momente sind kriminalistisch von großer Bedeutung, und so nehmen wir die Arbeit von Günther gerne entgegen. Sie liest sich übrigens auch gut und spannend. Hans Groß.

21.

Hugo Marx: Einführung in die gerichtliche Medizin für praktische Kriminalisten. Mit 14 Textfiguren. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Im engen Rahmen von vier Vorträgen unterrichtet der Verf. Anfänger übersichtlich, zweckmäßig und gut über die wichtigsten Fragen der gerichtlichen Medizin. Wie der Titel besagt, beabsichtigt das Werk keine endgültige Belehrung, sondern bereitet nur auf das Studium eines Lehrbuches für gerichtliche Medizin zweckmäßig vor.

Ausnahmsweise sei es mir hier gestattet, etwas pro domo zu sagen, da mir Verf. Vorwürfe macht, die ich mir nicht gefallen lasse. Er sagt (pag. 32): „Ganz besonders widerrate ich, nach dem Vorschlage von Groß die sogen. Quajakprobe . . . an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie könnte auf solche Weise das kostbarste Material vergeuden.“ Wie lautet aber bei mir [1]) die angegriffene Stelle?

„Die einzige Reaktion, welche zu machen ich dem U.R. auf Blut zu machen gestatten würde, wäre die mit Quajaktinktur, wie sie Dragendorf angegeben hat. Aber auch das wäre nur gestattet, wenn:

1. die Sache äußerst dringend ist, etwa eine Verhaftung davon abhängt, und in der Tat nicht so lange gewartet werden kann, bis man das Gutachten des Gerichtschemikers erlangt — also weit entfernt vom Gerichtsort;

2. mehrere Flecken zur Verfügung stehen, so daß durch den Verlust eines derselben durchaus kein Nachteil entstehen kann;

3. ein Arzt oder doch ein Apotheker zur Hilfeleistung vorhanden ist.“

Wenn man das unter 2. angegebene liest, so begreift man allerdings nicht, wie Herr H. Marx behaupten kann, ich hätte zur „Vergeudung von kostbarem Material“ angeraten.

Ein ähnlicher Vorwurf findet sich auf pag. 33; es heißt: „Eine nicht sehr empfehlenswerte, von Groß vorgeschlagene Maßregel ist die, schwer zu entfernende Blutspuren mittelst feuchten Fließpapier abzusaugen; auch dabei kann kostbares Material verloren gehen. In Fällen von bedeutender Wichtigkeit würde ich viel eher empfehlen, den Sachverständigen selbst an Ort und Stelle zu zitieren, als zu solchen nicht absolut zuverlässigen Mitteln zu greifen.“ Wie lautet aber die hier angegriffene Stelle [2])? „In desperaten Fällen muß man sich noch anders helfen. Ich hatte einmal auf einem Felsen (grober, nicht geschichteter, sehr harter „gewachsener“ Gneis)

1) Handbuch f. U.R., 4. Aufl., II. Band, pag. 111.
2) Pag. 121 loc. cit.



eine wichtige Blutspur zu behandeln. Absprengen gestattete die Härte und Struktur des Gesteines nicht, schaben war wegen der allzu großen Rauhheit der Oberfläche unmöglich. Die Fläche, auf der der Tropfen auflag, war etwas geneigt; ich machte also aus Wachs um den Blutstropfen einen Rand, und tropfte nun etwas reines Wasser auf den Tropfen. Dieser war nach etwa einer halben Stunde erweicht und gelöst. Ich rührte mit einem reinen, spitzen Hölzchen um und saugte das Gemenge mit Filtrierpapier auf. Das getränkte Filtrierpapier wurde in einem reinen Fläschchen verwahrt, durch einige Tropfen Wasser feucht erhalten und dem Sachverständigen unter genauer Bekanntgabe des Sachverhaltes (und Anschluß des Wachsrandes, des Rührhölzchens, unbenutzten Filtrierpapiers und einer Probe des benutzten Wassers) übergeben."

Ich möchte wissen, wer diesen Vorgang angreifen kann. In unseren Fällen darf man eben nicht immer mit den Verhältnissen der Reichshauptstadt rechnen, wo man um die richtigen Sachverständigen telephoniert. Da ich von „desperaten Fällen" und davon sprach, daß die Blutspur sich auf „einem Felsen" befand, so war zu entnehmen, daß dies auf dem Lande war (tatsächlich im Gebirge, 6 Stunden vom nächsten Orte), so daß ich die Sachverständigen sicher nicht vor einigen Tagen hätte dahin geleiten können. Wie hätte ich die Blutspur gegen Tiere, Menschen, Regen und Sonne schützen sollen, bis die Sachverständigen kommen? Etwa gerichtlich versiegeln? Oder einen Gendarmen, den ich übrigens nicht zur Verfügung hatte, einige Tage dabei stehen lassen, der bei Regen seinen Helm über die Blutspur hält? Ich glaube, daß ich das Zugeständnis beanspruchen darf, nichts Unsinniges oder Bedenkliches vorzuschlagen und wenn Herr H. Marx die Verhältnisse, unter welchen der U.R. auf dem flachen Lande oder im Hochgebirg arbeiten muß, vielleicht nicht kennt, so möge er anderen keine ungerechten Vorwürfe machen. Ich wiederhole: In meinem Vorschlag ist nicht gesagt, wo sich der Fall zutrug, aber bei aufmerksamen Lesen der fraglichen Stelle konnte man entnehmen, daß es sich um einen „desperaten" Fall gehandelt hat.

Einen dritten Angriff erhebt Verf. gegen „einen jungen Juristen", der in diesem Archiv (Bd. XXV, p. 1) zum Dilettantismus anregen wolle. Wer diesen Aufsatz genau liest, muß zu der Überzeugung kommen, daß dessen Verf. zweierlei beabsichtigte:

1. Der Kriminalist möge sich mit Hilfe eines Taschenmikroskopes (um 5—6 Mark) an verschiedenen harmlosen Objekten einige Kenntnisse darüber verschaffen, was man mit dem Mikroskope überhaupt erreichen kann, was also der Kriminalist vom Mikroskopiker (der ja den allerverschiedensten sachlichen Fächern angehören kann) verlangen kann. Er soll also angeleitet werden, der Arbeit der Mikroskopiker nicht völlig verständnislos gegenüberzustehen.

2. Er soll aber auch in die Lage versetzt werden, in den sogen. „desperaten" Fällen — wenn also 1. die Sache dringend ist, 2. kein Sachverständiger zur Verfügung steht, und 3. nichts verdorben werden kann — sich selber vorläufig Hilfe zu schaffen.

Auch hier darf man nicht die Verhältnisse in der Reichshauptstadt allein vor Augen haben, man denke auch an den U.R. an ferne ab gelegenen kleinen Orten und noch dazu bei einer Lokalerhebung in einsamer Gegend,



wo er höchstens einen alten Landarzt zu Hilfe hat, der auch nicht mehr vom Mikroskopieren versteht als der U.R. Es heißt doch, empfindliche Eifersüchtelei zu weit treiben, wenn man behauptet, daß dieser nicht genau schauen darf!

An dem Tage, als ich U.R. wurde, habe ich ein ausgezeichnetes in Nickel gefaßtes Koneopsid an meiner Uhrkette befestigt (an der es heute noch hängt), und mit Hilfe dieser Lupe habe ich mir erlaubt, in einer sehr großen Menge von Fällen wichtige Klärung zu schaffen und ich habe gewiß nicht ein einziges Mal „wichtiges Material vergeudet". — Ich möchte daher dem Herrn Verf. raten, die Erfahrungen erst einmal genauer anzusehen, bevor er sie angreift. Hans Groß.

22.

Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent der Rechte in Heidelberg, „Geburtshilfe und Strafrecht", Jena. Gust. Fischer. 1907.

In sympathisch vorsichtiger überlegsamer Weise behandelt Verf. die schwierige Frage, welche Rechte dem Geburtshelfer zustehen, wenn es sich um Tötung der Frucht zur Rettung der Mutter handelt; hierbei bespricht er natürlich das gesamte schwierige, heute mit Vorliebe behandelte „Ärzterecht", nennt und verwertet die ganze Literatur und kommt klugerweise zu keinem bestimmten Vorschlag, sondern nur zu Möglichkeiten: Die eine geht dahin, daß die Perforation eine chirurgische Operation ist, die man in einem künftigen St. G. zugleich mit einer Bestimmung über die Rechtmäßigkeit chirurgischer Operationen decken könnte. Die andere geht auf die Regelung einer besonderen Bestimmung über die Rechtmäßigkeit der Perforation — was allerdings eine Menge Zweifel rege machen würde. Jedenfalls, sagt Verf., müßte dann eine Reformierung der Notstandsfrage geschehen, etwa dahin, daß Notstand vorliegt, wenn .... Einer .. einen Anderen (also nicht bloß sich und seine Angehörigen) aus einer Gefahr .. rettet.

Durch seine vorsichtigen Äußerungen hat Radbruch der wichtigen Sache mehr genügt, als durch einen bestimmten, vielleicht doch nicht haltbaren Vorschlag [1]). Hans Groß.

23.

Dr. jur. Oskar Holer: „Die Einwilligung des Verletzten. Ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts." (Aus den „Züricher Beiträgen zur Rechtswissenschaft"). Zürich 1906. Schultheß & Comp.

Die scharfsinnige Arbeit, so ungefähr in der Richtung von Hold v. Fernecks „Rechtswidrigkeit" gehalten, erörtert zuerst die objektive und subjektive Seite der Rechtswidrigkeit, dann den Begriff der Einwilligung und die Frage, ob sie die Rechtswidrigkeit zu beseitigen vermöge. Die gefundenen Interpretationsregeln werden dann an Beispielen geprüft; Ein-

1) Meine Ansicht über die Frage habe ich in einem dem „Vereine für Psychiatrie und Neurologie in Wien" am 21. Februar 1905 erstatteten Referate („Wiener klinische Wochenschrift", XVIII. Jhrgg. Nr. 10 ex 1905) niedergelegt.



willigung beim bedingten und unbedingten Rechtsgut (Körperverletzung, ärztlicher Eingriff, Zweikampf). Hans Groß.

24.

Josef Poppenscheller: Die Daktyloskopie als Erkennungsmittel für Wechselfälschungen. Prag 1906. Selbstverlag.

Verf. schlägt vor, den Aussteller und Akzeptanten eines Wechsels zu veranlassen, auf jedem Wechsel den Abdruck eines bestimmten Fingers anzubringen. Kontrollabdrücke müßten dann in den Bankinstituten erliegen. Hier liegt aber eine Verwechslung vor. Damit, daß auf der ganzen Welt vielleicht nicht zwei Menschen gleiche Papillarlinien haben, ist nicht gesagt, daß ein Finger**abdruck** nicht nachgemacht werden kann. Freilich muß man einen Wechsel mit einem echten Abdruck haben, aber dann kann man mit Hilfe von Photographie und Photogravure unkenntliche Abzüge in beliebiger Menge machen, wie man sie in allen Lehrbüchern der Daktyloskopie findet. Auch zur Unterschriftsfälschung muß man eine echte Vorlage haben — es wäre also mit dem Vorschlage nichts geholfen.

Hans Groß.

25.

Dr. Erich Wulffen, Staatsanwalt in Dresden: „Georges Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie. Dr. F. Langenscheidt, Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost. Ohne Jahreszahl.

Georges Manolescu, „Der Fürst der Diebe", hat vor Kurzem durch seine Taten und Schicksale viel Aufsehen erregt. Ein auffallend schöner, kräftiger und sicher intelligenter Mensch ohne eigentliche Bildung, Sohn eines rumänisches Offiziers, genießt er keinen eigentlichen Schulunterricht, gerät früh auf Abwege und stiehlt unzählige Male in Hotels und bei Juwelieren, treibt sich als Hochstapler unter dem Namen Prinz Georges Lahovary herum, wird oft und empfindlich bestraft, heiratet eine deutsche Gräfin, verläßt sie wieder, stiehlt und wird wieder eingesperrt, kommt ins Irrenhaus, geht durch und stiehlt wieder, geht als Goldgräber nach Nordkanada, bricht den Arm, kommt wieder heim, schreibt zwei Bände Memoiren, und heiratet eine sehr reiche Französin, nachdem ihm der Arm im Schultergelenk abgenommen wurde.

Wulffen hat sich nun der großen Mühe unterzogen, die Memoiren auf Grund der Gerichtsakten und sonstiger verläßlicher Behelfe genau zu prüfen, eine Menge Richtigstellungen vorzunehmen und namentlich die großen Übertreibungen, die Manolescu begeht (besonders bei Angabe des Wertes des Gestohlenen), zu korrigieren. Memoiren von Verbrechern haben zweifachen Wert: einerseits bezüglich des Dargestellten als Vorgang und als psychologisches Moment, wobei allerdings die Frage nach der Wahrheit der Angaben offen bleibt; anderseits als Tatsache, daß der Verbrecher dies geschrieben hat, wobei uns nur dieses, oft so eigentümliche Vorgehen interessiert. Wulffen hat uns nun die Memoiren M.'s in beiden Richtungen wertvoll und lehrreich gemacht, indem er uns zeigt, was daran wahr ist

und indem er alle einzelnen Vorgänge scharfsinnig vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus untersucht. Wenn Verbrechermemoiren noch weiter in ähnlicher Weise bearbeitet werden, so hat Wulffen eine wertvolle Art der kriminellen Forschung inauguriert. Hans Groß.

26.

Robert Gaupp: Wege und Ziele psychiatrischer Forschung. Eine akademische Antrittsvorlesung. Tübingen 1907. H. Laupp.

In formschöner Sprache und alle einzelnen Momente wissenschaftlicher Forschung auf psychiatrischem Gebiete von Heinroth an bis in unsere Tage kurz streifend, kommt der ausgezeichnete Tübinger Forscher zu dem Ergebnisse, daß die Aufgabe moderner Psychiatrie darauf hinausgeht, Sammlung der Tatsachen vorzunehmen und das gefundene, zweifellos gesicherte Tatsachenmaterial zu gruppieren, die Symptome zu Symptomenkomplexen und diese zu Krankheitseinheiten zusammenzufügen.

Das ist, wie Verf. selbst sagt, allerdings nicht neu, aber, wie er zu diesen Ergebnissen mit fortwährenden Seitenblicken und Ausblicken auf die Zukunft kommt, ist überzeugend, schön und belehrend durchgeführt.

Hans Groß.

27.

Rechtsanwalt Rothe in Chemnitz: „Gegen den Gotteslästerungsparagraphen“ und
Pfarrer Adolf Schreiber in Wedlitz: „Gegen das Jesuitengesetz.“ Tübingen 1906. J. C. B. Mohr.

Der erste Vortrag zeigt uns die für die Gesetzgebung wichtige Tatsache, daß wenigstens ein großer Teil der protestantischen Orthodoxen einen „Gotteslästerungsparagraphen“ (d. h. den ganzen § 166 D. R. G. B.) im künftigen Gesetze nicht mehr wünscht. Hierfür werden eine Menge von Gründen angegeben, von denen als wichtigster, nur indirekt ausgesprochener der zu sein scheint, daß Gotteslästerung immer weniger und weniger bestraft wird, so daß es am klügsten erscheint, wenn die zunächst Betroffenen selbst auf Bestrafung verzichten.

Der Herr Verf. wolle als Jurist zur Kenntnis nehmen (ad pag. 6), daß in Österreich „die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christentum“ und „die Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre“ seit fast 40 Jahren (Ges. v. 25. 5. 1868 No. 49 R. G. Bl.) nicht mehr strafbar ist.

Die zweite Rede über die Jesuiten interessiert hier nicht.

Hans Groß.



Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.



